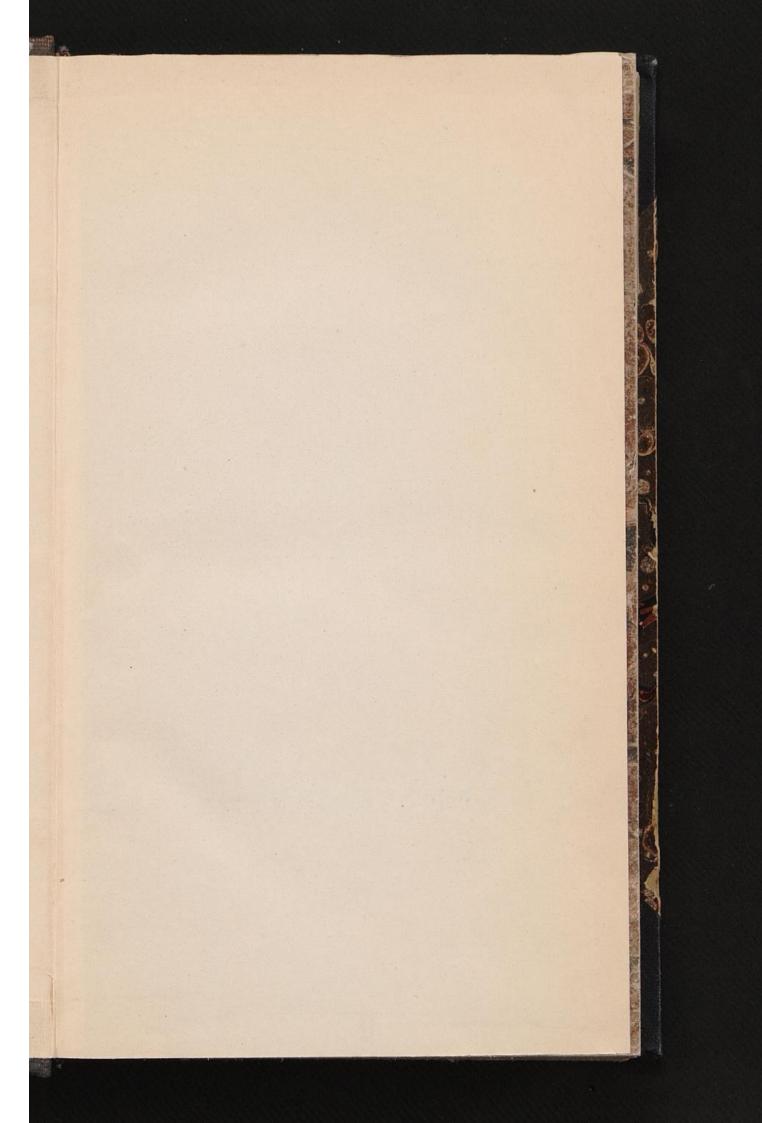
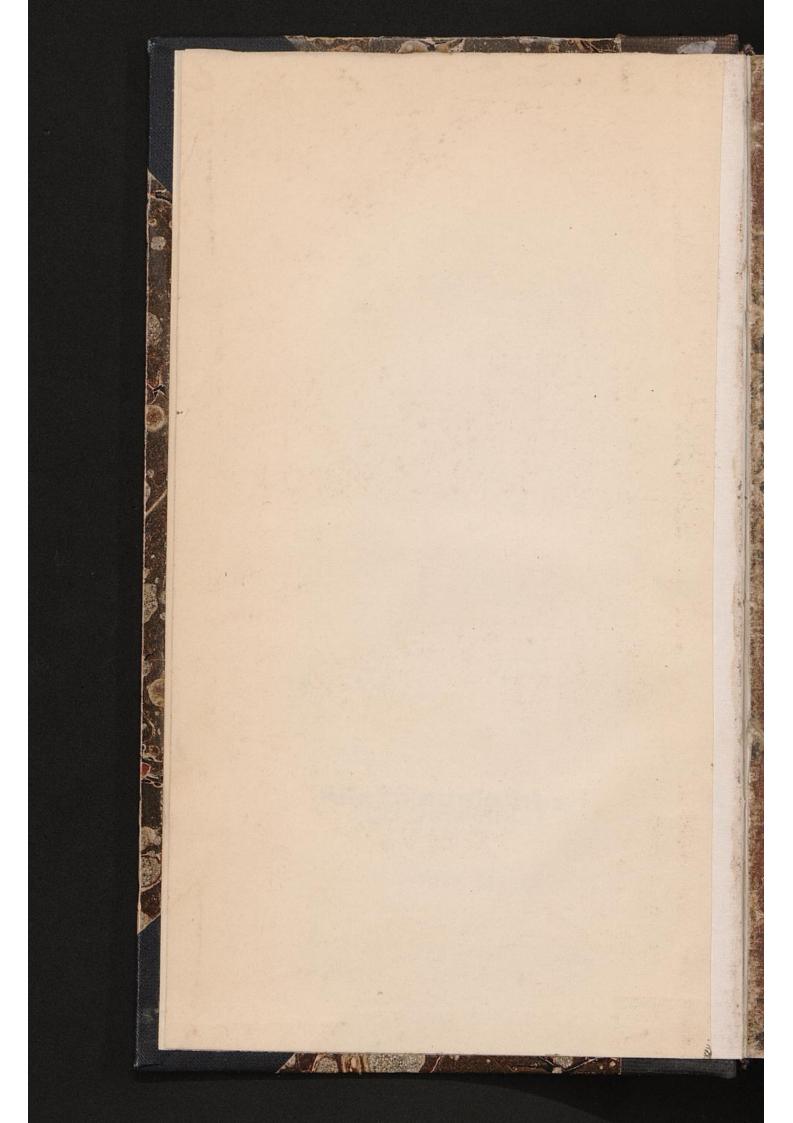
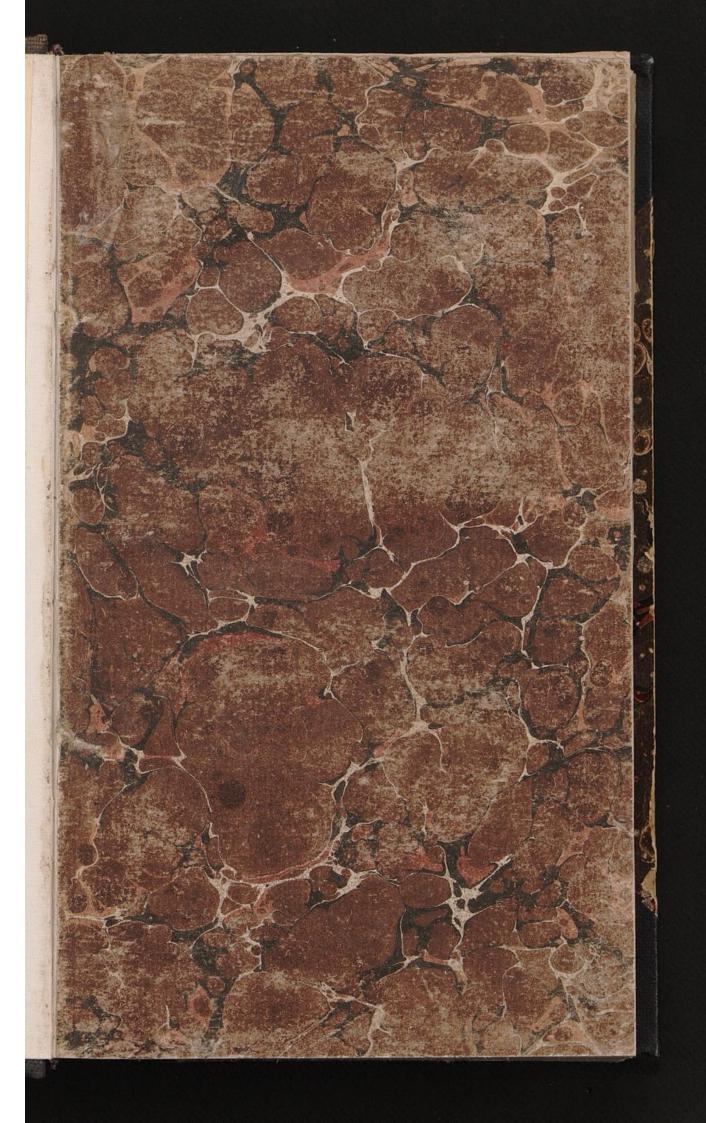


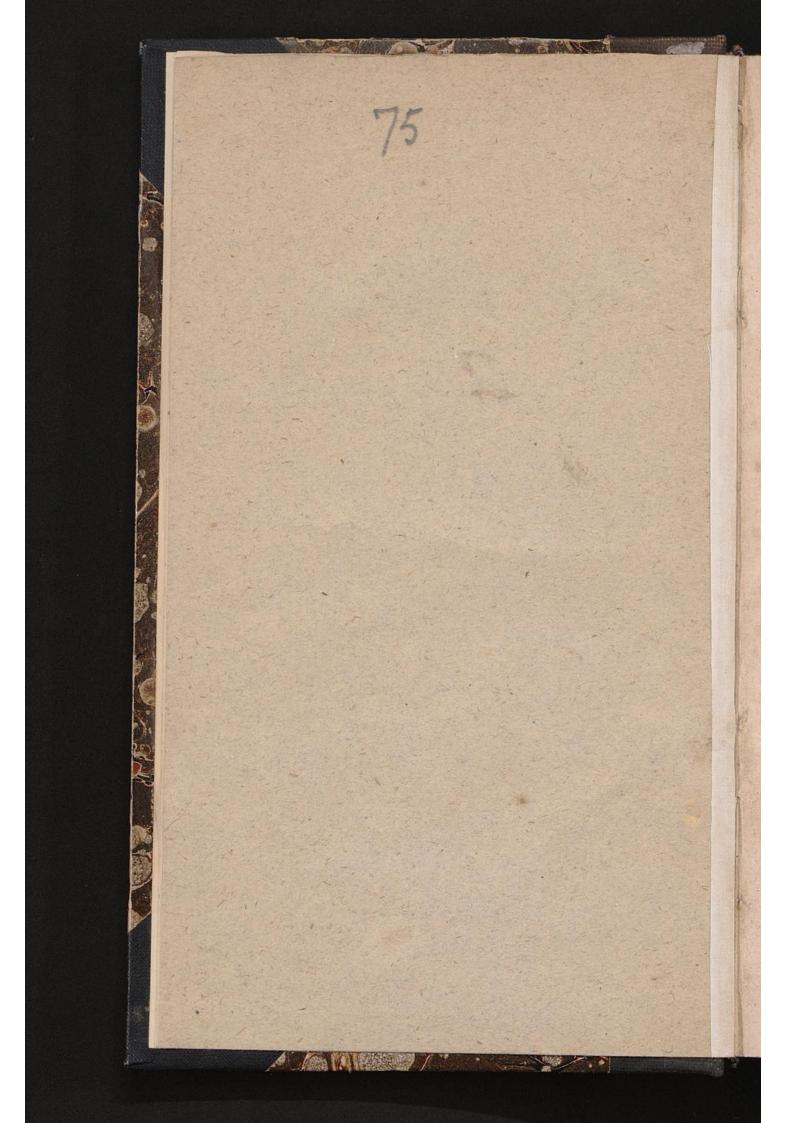
# Nicht Busseldorfar

+4099 522 01









## Constitutionen

ber

### europäischen Staaten

feit den letten 25 Jahren.

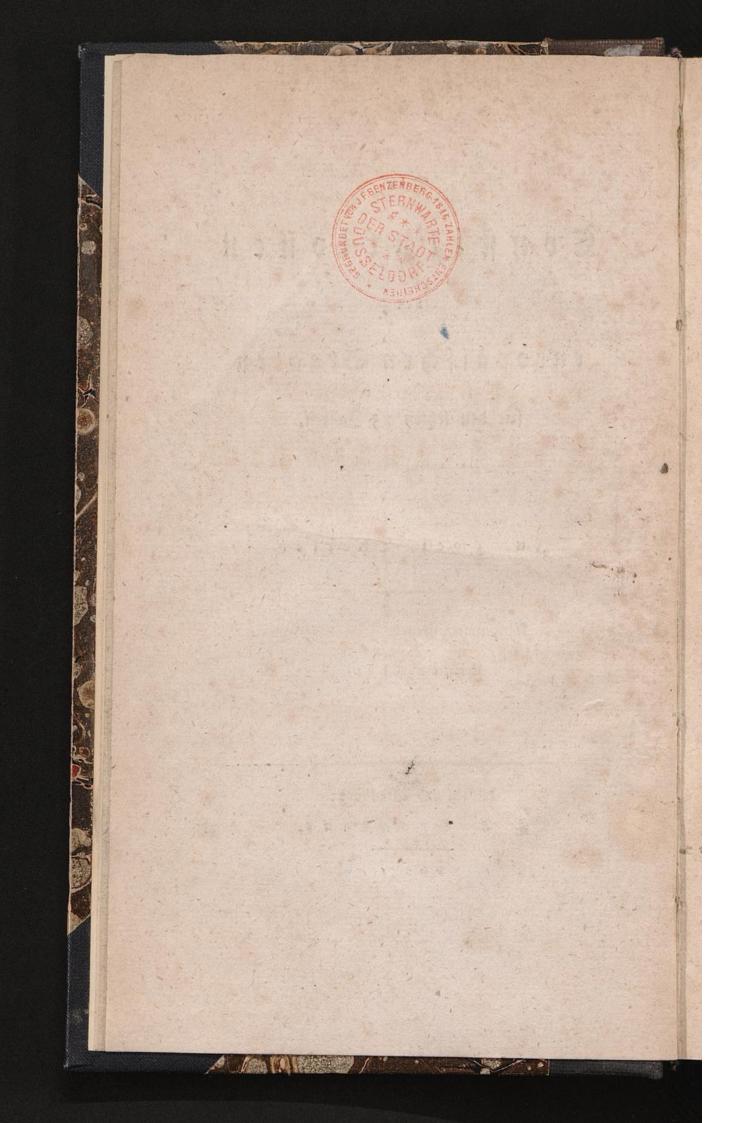
In zwei Theilen.

Erfter Theil.

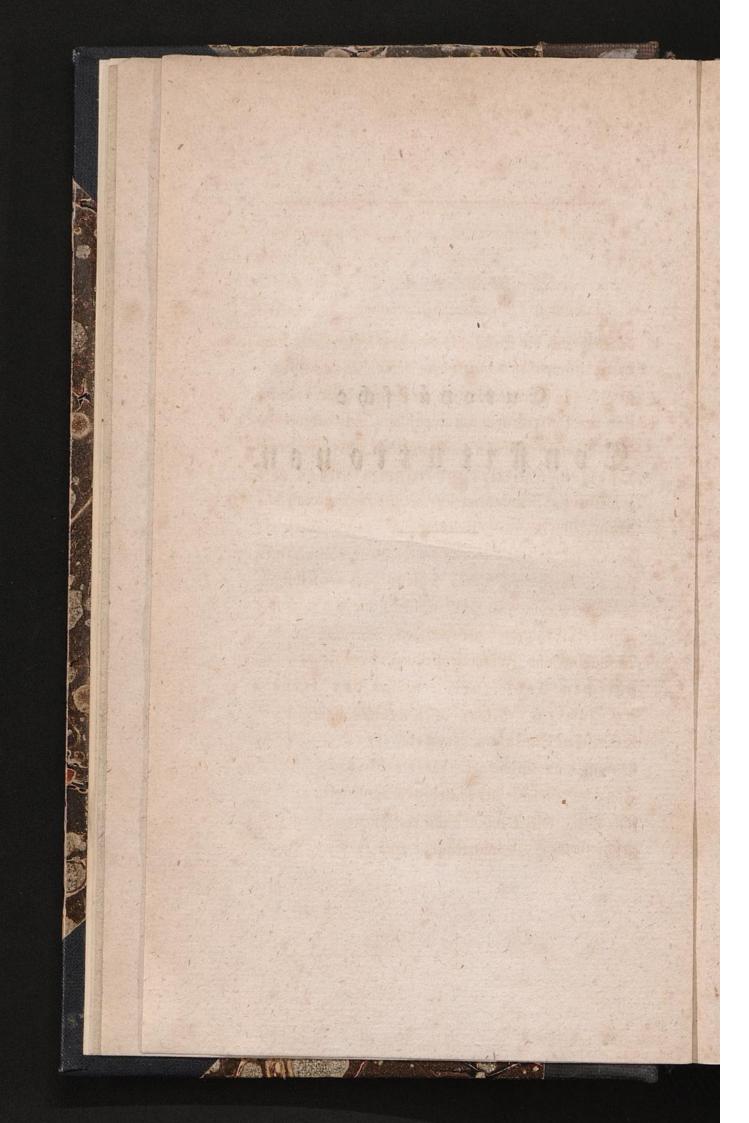
felpzig und Altenburg:

8. 21. Drockhaus.

1817.



Europäische Constitutionen.



#### Borrebe.

Mahrend die Geschichte ber brei legten Jahrhunberte, in welchen bas Spftem bes politifchen Gleich. gewichts in Europa bis zu einer gemiffen Wollendung und jur Bolferpraris fich ausbilbete, eine bedeutenbe Ungahl von trefflichen, allgemeinen und besondern, Quellen- und Urbundensammlungen aufzuweisen hat, und man nur an die Ramen von Du Mont, Barbeyrac, Rousset, Wenck, Martens, Koch und andere erinnern barf, um ihre Berbienfte fich ju vergegenwärtigen, fehlt es boch - felbft in benjenigen Sammlungen, welche bis auf bas neungebnte Jahrhundert berabreichen, - noch an ber Aufnahme und Bufammenftellung ber neueuropaifchen Conftitutionen in ben legten 25 Jahren. Dichts befto weniger haben biefe hiftorischen Denkmaler gewiß eine eben fo große Bes beutung und Wichtigfeit fur bie Weschichte unfers Zeitalters und fur bie Belehrung ber funftigen Bes Schlechter, wie so manche nur auf wenige Jahre abs geschlossene Handelsvertrage, ober so viele neuere

Friedensschlusse, welche durch den nachstfolgenden aufgehoben und in allen ihren Grundbedingungen verändert wurden.

Wenn alfo fchon an fich bas wiffenschaftliche Beburfniß und bie Zwedmäßigkeit einer vollftanbis gen Sammlung aller neueuropaifchen Conftitutionen feinem Zweifel unterliegen durfte; fo scheint auch ber über alle kultivirte europäische Bolfer vers breitete Beift und Sinn in unferm Zeitalter, beffen Sehnsucht nach constitutionellen Formen doch schwerlich verfannt und abgeläugnet werben fann, eben jest über bas Zeitgemaße einer folchen Sammlung zu entscheiden. Denn wenn für Die Staaten fein wichtigeres Experiment gebacht werben fann, als eine neue, oder doch eine, nach ben Werhaltniffen ber Zeit und nach den individuel-Ien Bedürfniffen und Rulturgraben ber einzelnen Bolfer um = und fortgebilbete Constitution; so verlangt ein solches politisches Experiment nicht allein die genaueste Renntniß und Berücksichtigung ber individuellen Bedurfniffe bes einzelnen Bolfes, bem eine Constitution gegeben, ober beffen Conftitution umgebildet werden foll; es barfauch bie große Lebre ber Beschichte in Sinsicht ber versuchten, ber bereits wieder erloschenen, und ber noch bestehenben Constitutionen in andern europäischen Reichen, bei jenen Bestrebungen, durchaus nicht für die Staats- und Geschäftsmäuner verloren gehen, welsche mit der größten und folgereichsten Ungelegenheit der Staaten, mit einer neuen Verfassung, sich besschäftigen.

Unverfennbar feben, feit ben brei legten Jahrhunderten, die meiften europäischen Bolfer und Reiche, besonders die, welche germanischen Urs fprungs find, auf einer im Gangen ziemlich gleis chen Stufe ber Entwickelung, ber Civilisation und ber Rultur; unverkennbar theilen fie alfo auch febr viele Bedurfniffe und Bestrebungen in Sinsicht ber Constitutionen, welche eben fo die burgerliche Freibeit, wie bie Rechte ber Ronige und Furften garantiren follen. Es ift baber nichts weniger, als gleich= gultig, bevor man mit raschem Schritte ju einer neuen Conftitution eilt, fammtliche neueuropaifche Conftitutionen, nach ihrem Geifte, nach ber Ber-Schiedenheit ihrer Grundfage, nach ihrer Unwendbarkeit fur die Wolkerpragis und nach ihrem gum Theile fchon erprobten Werhaltniffe gu ber Rraft und Wohlfahrt einzelner Wolfer und Reiche unter fich au vergleichen, und unbefangen biefen ihren Weift, und diese ihre Werschiedenheit aufzufaffen.

Für diesen Zweck erscheinen in dem vorliegensten Werke — das auf zwei Theile berechnet ist — die sammtlichen neueuropäischen Constitutionen und zwar so vollständig, als sie zu ihrer Zeit des kannt geworden sind. Wer mit der Literatur dieses Feldes vertraut ist, weiß am besten, daß noch nicht vier von diesen Constitutionen in einer einzigen Urstundensammlung beisammen stehen; daß viele dere selben nur in Auszügen vorliegen; daß viele Uesbersehungen derselben mannigfaltige Fehler an sich tragen.

Nun würden zwar diese Constitutionen, wenn ihre Zusammenstellung blos und einzig für den Diplomaten berechnet gewesen wäre, in dem Urterte haben erscheinen müssen; allein selbst manchen Diplomaten möchte die spanische, hollandische, schwesdische, polnische ic. Sprache nicht so geläusig senn, wie die französische. Außerdem wären für tausend Geschäftsmänner und gebildete Leser, welche die große Sache der Constitutionen mit hohem Interesse umschließen, die in jenen Sprachen abgedruckten Constitutionen ein verschlossenes Buch gewesen. Es konnte daher kein Bedenken sinden, die sämmtlichen neueuropäischen Constitutionen in diesem Werke, das nicht blos sür Staatsmänner und Diplomaten, sons

bern für alle bestimmt ift, welche eine historisch wahre und treue Renntniß ber neueuropaifchen Constitutionen sich zu verschaffen munschen, in teutfchen Ueberfegungen mitzutheilen, bie in mehreren Sallen gang neu geliefert werben mußten, und wenigstens bei allen ben Sprachen, bie ber Berausgeber verftebe, mit bem Driginale jedesmal verglichen murben. Mogen bann in ber Folge entweder neuangelegte diplomatifche Urfundensammlungen ober Supplementbanbe gu ben bereits mit Beifall aufgenommenen Berfen biefer Urt, bie bier mitgetheilten Urfunden im Driginale nachliefern; fo ift boch gewiß burch bie Urt und Beife, wie bier biefe Conftitutionen behandelt worden find, ber vorgehaltene Zweck bie fes Berfes erreicht.

Denn, außer der vollståndigen und nach den europäischen Reichen, so wie in chrono. logischer Folge geordneten Mittheisung dieser Constitutionen selbst, hielt es der Herausgeber nicht für unnöthig, — weil er immer ein größeres Publicum im Auge behielt, — den einzelnen Constitutionen furze historische Einleitungen vorauszuschicken, welche den Zeitpunct ihres Ursprungs, und die Verhältnisse, unter welchen sie entstanden,

naher bezeichneten, und jeder Constitution einige Und eutungen über ihren Geist und Charakter, als allgemeine politische Resultate, solgen zu lassen. Wer dieser Einleitungen und Resultate nicht bedarf, überschlage sie. Sie würden noch reicher und aussührlicher, nach der ersten Absicht des Hersausgebers, sehn, wenn nicht die Menge der Constistutionen selbst eine bedeutende Bogenzahl erfordert hätte, und wenn nicht der Preis des Werkes mit dessen erweitertem Umfange erhöht worden ware.

Eine Vergleichung der neueuropäischen Constitustionen mit ähnlichen politischen Erscheinungen in der Welt des Alterthums schien dem Heraussgeber für seinen Zweck ganz überstüssig. Wer es weiß, wie tief der Geist und Charafter des Chrissenthums und des Lehnsspstems in alle politische Verhältnisse der jüngern europäischen Menschheit, seit den Zeiten der Völkerwanderung, eingegriffen hat; der kennt auch den Hauptgrund der Verschiesdenheit zwischen den seit 30 Jahren versuchten Conssitutionen, und den Constitutionen bei den alten Völkern. Wichtiger und lehrreicher dürfte aber eine Vergleichung der neueuropäischen Constitutionen unster sich selbst, nach der Verschiedenheit der Völster, denen sie gegeben wurden, und nach der Verschieden, den sie gegeben wurden, und nach der Verschieden, der Verschiedenheit der Völster, denen sie gegeben wurden, und nach der Verschieden, der Verschiedenheit der Völster, denen sie gegeben wurden, und nach der Verschiedenheit der Völster, denen sie gegeben wurden, und nach der Verschiedenheit der Völster, denen sie gegeben wurden, und nach der Verschiedenheit der Volgen

schiedenheit der Zeiträume senn, in welchen sie erschienen; und verstattet es der Raum des, in wenigen Monaten erscheinenden zweiten, Bandes dieses Werkes, so wird der Umriß einer solchen Parallele demselben nicht fehlen.

Die große Zeit, in welcher wir leben, und bie in reißender Gile fich verdrangenden Begebenheiten. verlangen ein ernftes, mabres und freimuthis ges Urtheil; Dies follte ben Grundcharafter biefes Werkes bestimmen. Noch steht die europäische Menschheit nicht am Ziele ihrer Wiedergeburt; nur ber erfte Uct berfelben scheint abgelaufen gu fenn. Roch ftraubt fich bas Syftem ber Meaction mit aller Macht verjährter Vorurtheile und ausgeruftet mit allen, ichon im Mittelalter ublichen, Baffen gegen ben Fortschritt der Menschheit, ber über eine Million frifder Graber gegangen ift. Doch herricht felbft unter Taufenden von benen, Die bas Beffere wollen, feine beutliche Ginficht in ben gro-Ben Unterschied zwischen einer reprafentativen Berfaffung im eigentlichen Ginne bes Wortes, und einer ftanbifch en Berfaffung nach altteutscher Sitte. Moch flehen die . . isten und Ultra's aller Urt nicht blos über bem Rheine und jenfeits der 2114 pen, fondern felbft auf teutschem Boden mit entge-

gengefesten Unfichten und Beftrebungen einander feindlich gegenüber, und nicht überall find diefe Beftrebungen von ben Gingebungen bes individuellen ober Raften - Egoismus frei geblieben. Allein Gro-Bes gebiert bie Beit, und was bie Menschheit unter Stromen von Blut und furchtbaren Opfern errungen hat, wird ihr weber bas Guftem ber Reaction, noch ber Egoismus auf immer rauben; benn ein unenblicher Beift maltet mit allmächtiger Sand über bem rathfelvollen Laufe ber Weltbegebenheiten. Und fo viel bringt fich felbft bem Uneingeweihten auf, baß unfer Zeitalter auf einer bobern Stufe btr Dunbige feit und Reife fieht, als bas Zeitalter Hilbebrands 7, Marimilians 1, Ferdinands 2, und felbst bober, als bie Diplomaten fanden, welche ben Subertsburger Frieden unterzeichneten. Es verlohnt fich baber ber Mube, biefer Zeit anzugeboren, und ben Entwickelungsgang ber europaischen Menschheit aus bem großen Gesete ber moralischen und politischen Freiheit aufzufaffen, wenn gleich nur Benige auf bem europaischen Continente gefunden werben burften, welchen biefe Entwickelung nicht große Opfer gefostet batte!

Gefdrieben am 8. October, 1816.

#### In halt.

Einleitung,	6. I
1. Die nordamerifanifche Conftitution vom	
Jahre 1787.	31
2. Frankreich.	57
A) Er fte Constitution vom 3. Sept. 1791.	58
B) Zweite Constitution vom 24. Juny 1793.	. 114
C) Dritte Constitution pom 23. Sept. 1795	. 137
D) Bierte Constitution vom 13. Dec. 1799.	S. H. P. Charles
E) Organische Senatusconsulta vom 2. unt	, 5
4. Aug. 1802.	235
F) Organisches Senatusconsultum v. 18. Mat	
1804.	237
G) Fünfte Constitution vom 6. Apr. 1814.	. 283
H) Sechste Constitution vom 4. Juny 1814	. 293
1) Napoleons Zusahartikel zu den Reichs	*
verfassungen vom 22. Apr. 1815.	307

3:	Die Mieberlande.	321
	A) Erste Constitution vom 22. Apr. 1798.	325
	B) Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801.	438
	C) Dritte Constitution vom 15. Marg 1805.	469
	D) Staatsvertrag zwischen Frankreich und	
	Holland vom 24. Mai 1806.	491
	E) Constitutionelles Geset vom 10. Juny	
	1806	496

Die

### Constitutionen

der

europäischen Staaten

feit ben letten 25 Jahren.

and the theory

#### Einleitung.

Wenn irgend etwas es bestätigt, bag biejenige politifche Ordnung ber Dinge, ju welcher unfer Beitalter gehort, ihrem außern Charafter nach, von berjenigen, welche noch vor breifig Jahren in Europa beftand, mefentlich verschieden fen; fo find es die Conftitutionen, welche im Laufe ber neueften Beit die meiften euros paifchen Staaten und Reiche erhalten haben. Bor drei-Big Jahren hatte blos Großbritannien eine Confitution; im übrigen Europa galt die Gitte und bas Berfommen. Denn die ftanbifchen Berfaffungen, welche, als eine wohlthatige Erscheinung des Mittelalters, in vielen Reichen und befonders in ben meiften teutschen Staaten bis auf die neuesten Zeiten fich erhalten batten, burfen feinesweges mit den reprafentativen Staatsformen verwechfelt werden, wie fie bas Bedurfniß ber neueften Zeit anerkannt, ausgefprochen und gebilbet bat.

Wie hat sich aber seit biesen dreißig Jahren alles verandert! Schon dadurch, daß seit dieser Beit die wichtigsten und bluhendsten Reiche des sub-westlichen,

und jum Theile auch bes nord = offlichen europaifchen Staatenfoftems in hinficht ihres innern politischen Lebens durch Conftitutionen neu begrundet, und baburch die altern, auf bem Berkommen beruhenden, Formen theils neu und gefetlich bestätigt, theils burchgreifend verandert wurden; schon baburch tragt diefes jungfte Zeitalter der Weltgeschichte feinen besondern und eigenthumlichen Charafter, und fchon baburch unterscheidet es fich wesentlich von der neuen Zeit, welche mit der Entdeckung von Amerika anhebt, und herabreicht bis gur frangofischen Revolution. Wenn man iene neuere Zeit das Zeitalter des in Europa geltenben Enftems bes politischen Gleichgewichts nennen fann; fo umschließt biefe neueste Beit benjenigen Abschnitt ber Weltgeschichte, wo jenes Suftem des politischen Gleichgewichts allmählig erschüttert und gulett gang vernichtet ward, und wo an beffen Stelle in ben innern Berhaltniffen ber Reiche und Staaten neue Conftitutionen traten, in ben außern Berhalts niffen aber guerft von Napoleon bas Continentalfoffem, mit einem vorherrichenden Centralftaate versucht, allein biefes Continentalspftem wieder in ber Bolferschlacht bei Leipzig gefturgt, und auf dem Wiener Congreffe die Bafis zu einem neuen zeitgemagen Gnfteme bes po= litischen Gleichgewichts in Europa gelegt ward.

Doch wenn auch fein Continentalspstem das altere System des politischen Gleichgewichts in Europa gestürzt hatte; so hatte dieses System schon dadurch wesentliche Veränderungen erleiden muffen, daß in der neuern Zeit

bas innere politische leben fo vieler europaischer Staaten burch Constitutionen bon neuem begrundet marb. Denn unverfennbar fteht das innere und das außere politische Leben in bem innigsten Zusammenhange. Je fraftiger, zweckmäßiger und bestimmter ein Staat in feinem Innern organisirt ift; je mehr bie ihm gegebene Constitution den Forderungen des fortgeschrittenen Beitgeiftes felbft, befonders aber feiner eigenen Individualis tat, und der Eigenthumlich feit feines Bol fes entspricht; defto fraftiger wird auch die Unfunbigung bes Staates nach außen fenn. Ein Bilb von der Gefundheit eines Staatsforpers und von der Rraft in feiner außern Unfundigung, bie von jener Gefundheit im Innern abhangt und ausgeht, gibt fcon jebe einzelne thierische und menschliche Organisation. Bo Rrantheit und innere Zerruttung ber eingelnen Theile die Gefundheit ber individuellen Drganifation erschüttern; ba ift jede lebens = und fraftvolle Haltung und Unfundigung nach außen gelahmt. der organische Rorper, nach bem Gefete ber Raturnothwendigkeit, mit den Jahren veraltet; da verandert fich auch feine Thatigfeit und fein Ginflug nach außen. Go auch mit ben Staaten. Gine gute, geit= gemäße und volksthumliche Conftitution im Innern ift die nothwendige Bedingung feiner politisch en Gefundheit, und feiner außern Rraft im Spfieme ber coeriftirenden Staaten; eine unpaffende und veraltete Conftitution hingegen bruckt Bolfer und Reiche von ber vorigen Stufe ihrer außern Untunbigung berab, und

stellt sie mit veralteten Organisationen auf gleiche Linie ber Unbedeutenheit und Kraftlosigkeit. Der Verjünsgungsproces der in unzähligen Formen des politischen Lebens veralteten europäischen Menschheit begann also mit dem Versuche der neuen Constitutionen, welche Eustopa seit 25—30 Jahren in seiner Mitte entstehen sah!

Aus biefem Standpuncte gefaßt, erfcheinen alle Berfuche neuer Conftitutionen im europaifchen Staatenfofteme in ihrem wahren Lichte, und nach ihrer hoben Bichtigfeit fur bie einzelnen Bolfer und Reiche, und fur die gesammte Menschheit! - Es tonnte nicht fehlen, die erften Berfuche biefer Urt mußten uns pollkommen und mangelhaft fenn; benn jebe neue Erfindung und Entbeckung war, nach bem Bengniffe ber Gefchichte, in ihren Anfangspuncten unscheinbar und unbedeutend. Wenn Alles auf ber Erbe nur allmablig gur Bolltommenheit reift; wie hatte man von ben erften Constitutionsversuchen bereits bas Geprage ber Bollenbung erwarten burfen! Demungeachtet batten jene erften unvollfommenen Berfuche beinahe bie gange große Ungelegenheit felbft verbachtig gemacht, befonders weil fie gar nicht in bas Suftem ber altern Politit und Diplomatie ju paffen fchienen. Alls aber, felbft mitten unter biefen wiederhohlten Experimenten und bei mehrmaligem schnellen Wechsel ber Constitutionen in eis nem und demfelben Reiche, bennoch erhellte, daß fogar eine in einzelnen Theilen unvollkommene und noch nicht gur Bollenbung und gur volligen Boltsthumlichkeit forts geführte Constitution bem politischen Leben ber Staaten im Innern eine feftere haltung, und nach außen eine fraftvollere Unfundigung und bestimmte Stellung gegen bie übrigen Staaten gebe; ba ward bas Unfangs nur mit Scheu und Widerwillen betrachtete Beispiel nachgeabmt; da fohnte man fich allmählig mit ber Renheit diefer politischen Erscheinung aus, und ging vielleicht - befonders für manche Bolter und Staaten - ju rasch, und ohne die nothige Rucksicht auf die beftebenden Verhaltniffe, an die Bilbung neuer Confitutionen. Das Organifiren fam an bie Tagesordnung in der Politit; ber ruhige, fichere Sact der altern Diplomaten war durch die große Bolferbewegung in gang Europa ohnedies machtig erschüttert; bas dunkle Gefubl, die alten Formen waren fur die neuen überall einbringenden Berhaltniffe nicht mehr ausreichend, leitete Die Rabinette und die politischen Schriftsteller; ber Sturm eines funf = und zwanzigjahrigen Rrieges ger= ftorte überall schonungslos die vorigen hauslichen und öffentlichen Beziehungen; und allgemein fühlte man: es fen eine große Zeit gefommen, und ein Sag fur Europa angebrochen, bei beffen Lichte im Innern und im Meugern ber Staaten alles neugestaltet werben muffe.

Richt ohne Interesse ist es, die verschiedenen Constitutionen, welche die europäischen Bolker und Reiche in rascher Folge seit 25 Jahren erhielten, neben einsander zu stellen und zu vergleichen; nicht ohne Belehrung sieht man, was aus frühern Constitutionen in spätere bei denjenigen Staaten überging, welche während dieser Zeit mehrere neue Verfassungen er-

hielten; theils um zu ergründen, was der fortbildende Zeitgeist selbst als unhaltbar schnell wieder antiquirte; theils um zu entdecken, was von oben herab, oder von außen her durch fremde Einstüsse, in den ersten Constitutionen verändert ward. Es ist höchst lehrreich, zu sehen, wie die Erfahrungen über die Güte oder Mangelhaftigkeit der versuchten Constitutionen und ihrer einzelnen Bestimmungen so schnell einander folgten, und wie die Praxis oft so wenig bewährte, was die Theoztie als tresslich und zeitgemäß aufgestellt hatte.

Roch intereffanter aber ift bie Bemerkung, bag bas Bedurfnig, Die Staatsformen burch neue Conftitutionen gu verfungen, felbit, mabrend bes furchtbarffen Untampfes zweier feindlicher politischer Gufteme gegen einander, bon beiden fampfenben Theilen anerfannt ward, und daß, mahrend bie fpanische Ration gegen Rapoleon ben Kampf auf politisches Leben und politischen Tod bestand, in Spanien die Conftitution ber Cortes proclamirt ward, in beren Form und eingelne Bestimmungen vieles bon ber Conftitution bes Feindes übergegangen war, ben man mit ganger Rationalfraft vom fpanischen Boden guruckwies. Daffelbe zeigte fich in andern Theilen Europens. Deftreich, bas ju bem Bieberbefige ber schonen Lander Dberitaliens gelangte, fand nicht an, bem neuen lombarbisch - venetianischen Ronigreiche eine Berfaffung git geben, in welche vieles überging, woran fich die italienischen Bolkerschaften bereits feit 20 Jahren burch ihre fruhern Constitutionen gewohnt hatten. Preufen

trug kein Bedenken, dem kleinen Fürstenthume Reufsehatel, das wieder unter seine Provinzen zurückgekommen war, eine neue Constitution zu geben, und Rußsland proclamirte gleichfalls für das neuerwordene Kösnigreich Polen eine zeitgemäße Constitution. Eben so war es eine der ersten Regierungshandlungen des neuen Königs der Niederlande, seinem Staate durch eine Constitution eine keste Basis zu geben, in welcher die Rücksichten auf die frühern batavischen Constitutionen nicht zu verkennen sind.

Erfreulich ift baber bie Erfcheinung, bag, mabrend man das frangofifche Principat in Europa vernich= tete, bas Bedurfnig: ben Staaten durch neue geits gemäße Constitutionen ein frisches politisches leben einguhauchen, nicht überall durch bas Gnftem ber Reaction niedergedruckt ward, ein Spffem, das fich wohl in manchen europäischen Staaten und Reichen ber neuefen Beit unverfennbar zeigte. Denn feit Ferbinand 7 jum fpanischen Throne guruckfehrte, ift die Ausficht verschwunden, daß die spanische Nation, deren edler Theil für eine Conftitution fo bestimmt fich erflart hatte, biefelbe erhalten werde. Eben fo wenig burfte Garbinien zu einer Conftitution geneigt fenn, obgleich Diemont, Savogen, Digga und Genua feit 20 Jahren unter ben Ginfluffen eines reprafentativen Staatsfoftems gestanden hatten.

Maniant broken broken fro Sic

Fragen wir aber nach ben Gründen bes in neues
rer Zeit so allgemein gefühlten und so laut ausgesproches
nen Bedürfnisses, ben Staaten durch Constitutios
nen eine neue Basis ihres innern und außern Lebens zu
geben; so scheinen besonders zwei derselben hervorgehos
ben werden zu müssen: das Bild der Nationalfreis
heit und des Nationalwohlstandes Großbris
tanniens vermittelst seiner Constitution,
und das Mündigwerden der Bölker in der
europäischen Menschheit.

Roch laftete ber Defpotismus in feiner gangen Schwere auf Franfreich unter Ludwigs des funfzehnten Regierung, als Montesquieu, und andere philosophifch = politifche Schriftfteller feiner Beit, die Conftitution Englands in einem Lichte barftellten, bas um fo wohlthatiger wirkte, je fcharfer bamals ber Gegenfat zwischen ben Grundfaten ber frangofischen und brittischen Regierung war. Man konnte es fich nicht verschweigen : Die Berfaffung Englands, wenn gleich nicht aus Ginem Guffe gebilbet und in ihrem Entftehen nichts meniger als bas Resultat metaphyfischer Untersuchungen, fen bas heilige Pallabium ber Nationalfreiheit ber Britten und die Bafis ihres immer hoher fleigenden Bohlftanbes. Wo bie perfonliche Sicherheit, wie in England, auf ber Habeas-corpus-Acte, die firchliche Freiheit auf ber Teft - Mcte, bas Berhaltnif ber ber-Schiedenen Stande gegen einander auf ber magna charta, und bie fteigende Grofe bes Sandels auf der Navigationsacte beruht; wo die konigliche Macht gefetlich befchrankt und bas Minifterium fur alle feine Derfügungen verantwortlich ift; wo das Bolf burch bas Parlament in feinen Rechten reprafentirt und vertreten wird; wo eine fraftige Oppositionsparthei mit Giferfucht biefe Rechte gegen einen möglichen Minifterbefpotismus bewacht; wo die Preffreiheit in einem Umfange gilt, bon welcher man bor breifig Jahren, außer in Preugen und in Schlogers geiftvollen Schriften, in ben übrigen europäifchen Staaten feine Uhnung hatte; wo Volfsgeift, Bolfsfraft, Patriotismus, Gewerbsfleiß, Sandel, Wiffenschaft und Runft burch bies alles blubten, und bie gange Ration in ber freieften Entwickelung aller ihrer Talente und Rrafte nicht gehindert ward, fonbern mit rafchen Schritten einer immer hohern Stufe bes Wohlffandes, bes Reichthums, ber Rultur und bes politischen Ginflusses entgegen ging; ba mußte wohl ber Blick des Menschenfreundes und des unbefangenen Politifers mit Aufmerkfamkeit und Theilnahme verwei-Es gehort nicht hieher, ju unterfuchen, wie viel Die Thronrevolution vom Jahre 1688, welche Die Stuarts - bie Feinde diefer Conftitution - auf immer vom brittischen Throne verdrangte und Wilhelm ben Dranier an ihre Stelle fette, auf die freie Fortbilbung Diefer Berfaffung bingewirft, und wie viel befonders die Regierungszeit ber brei braunschweigischen Fürften gu bem Charafter biefer Berfaffung beigetragen bat, ben fie im Laufe bes achtzehnten Jahrhunderts, und hauptfachlich in ber zweiten Salfte beffelben, annahm. Rur fo viel liegt factifch in ber Gefchichte bor; Die englische Constitution bewährte durch ihre Erfolge, das eine Conssitution, welche dem eigenthümlichen Geiste und Charafter eines Volkes entspricht, dieses Volk nicht nur bei seiner politischen Selbstständigkeit und Würde erhält, sondern dasselbe auch zu einem höhern Wohlstande und zu einem bedeutenden politischen Gewichte in Hinsicht der auswärtigen Verhältnisse erhebt.

Bu biefem bor Europa baftehenden Bilbe bon ber Angemeffenheit und 3weckmäßigkeit ber brittifchen Berfaffung fam im letten Biertheile bes achtgehnten Jahrbunberts bas unter ben fultivirten Bolfern Europens allgemein erwachte Gefühl ihrer Dunbigfeit. Wenn gleich biefes Gefühl in ber Turfei gar nicht, und Anfangs in einigen andern europäischen Reichen fich nur febr unbestimmt und unmerklich ankundigte; fo war es boch befto ftarfer und beutlicher in den meiften Staaten bes fub - weftlichen europäischen Staatsspftems mahrjunehmen, und unverfennbar wirfte die Gelbfiftanbigfeit bes neuen nordamerifanifchen Freiftaates, wie fie im Parifer Frieden bon 1783 anerfannt ward, febr bedeutend auf das Bewufftmerben biefes Gefühls bei andern Bolfern bin. - Jenfeits bes atlantischen Oceans erhob sich jugendlich fraftig feit biefer Zeit, aus bisherigen brittifchen Rolonieen, ein felbstffandiger Freiftaat mit einer zweckmaßigen, ber englischen nachgebildeten, Constitution. Frankreich batte in einem mehriabrigen Rriege, um England tief ju verwunden, auf ber Geite biefer Rolonicen geftanben, und frangofische Officiere hatten auf amerikani-

schem Boben die Luft der Freiheit geathmet. Lafanette war Washingtons Abjutant gewesen. Mit Unfichten, die ben politifchen Begriffen bes bamaligen Rabinets ber Tuillerieen nicht entsprachen, fehrten biefe Manner nach Frankreich aus einem Rampfe guruck, aus welchem eine neue Republik mit Gelbstftandigkeit und politischer Freiheit herausgetreten war. Die politische Gabrung, welche feit diefer Zeit in vielen, und gerabe nicht ben schlechtesten, Ropfen Frankreichs herrschte, ward burch die allgemein verbreitete Spannung bermehrt, welche die Finangnoth über Frankreich gebracht hatte. Unter bem beftanbigen Wechfel halber Maas. regeln, die überall bas Berberben ber Staaten find, und unter bem rafchen Wechfel ber birigirenben Minifter und ihrer gur Rettung Franfreichs versuchten Enfteme, fam endlich im Mai 1789 ber Augenblick ber Rebos Intion. Zwei Jahre schuf und anderte die erfte Das tionalversammlung an Frankreichs erfter Conftitution, die aber, bevor fie practifch realifirt werden fonnte, schon von der zweiten verdrängt ward, nach= dem das Konigthum in Frankreich gestürzt, und das älteste Konigreich bes jungern Europa in eine Republik verwandelt worden war.

Doch dieses Verhältnis der Constitutionen gegen einander zu bestimmen, welche Frankreich seit dem Jahre 1789 bis 1814 erhielt, gehört zur zusammenshångenden Darstellung der verschiedenen französischen Constitutionen während dieser Zeit. Nur daß das Besdürfnis dasur aus dem Mündigwerden der europäis

schen Bolker hervorgegangen war, und bag bas Bewußtseyn dieser Mundigkeit zur Begrundung neuer Constitutionen führte; — das sollte noch in dieser Ginleitung in kurzen Umrissen entwickelt werden.

Wenn alle von germanischen Bolkerschaften gestiftete Reiche ursprünglich auf bem Lehnssysteme beruhten; fo hatte fich doch, im Laufe von mehr als taufend Jahren, in allen biefen europäischen Reichen und Staaten teutfcher Abfunft ein britter Stand gebildet, beffen Ginfluß in den letten Jahrhunderten vollig entschieden, beffen Berhaltniß aber aufwarts ju ber Regierung und bem Abel, und abwarts ju ben untern Standen bes Bolfes nicht genau bestimmt worden war. Schon in bem ausgehenden Mittelalter hatte es fich gezeigt, bag ber hohere Gewerbsfleiß, ber Sandel, bas leben ber Wiffenschaft und Runft, und die tiefere Gelehrfamkeit befonders biefem Stande angehorte, und daß er uberall als die schonfte Bluthe und reifende Frucht ber fultivirten Bolfer erfchien. In feiner Mitte fand fich reger Sinn und mannliche Rraft fur alles Gute und Eble; feiner Thatigfeit verdanfte er ben erreichten Bohlftand; fein Boblftand, feine Renntniffe, feine feinen Gitten begrundeten feine eigenthumliche Stellung gegen die ubrigen Stånde und Bolfsflaffen in den europaischen Staaten; bas Gefühl feiner Unentbehrlichkeit und feines politischen Gewichts war nicht blos in ihm lebendig aufgeregt, es war auch ben übrigen Standen und ben Regierungen beutlich geworden. Demungeachtet bannte ibn faft burchgebends das Gerfommen in beschrantte politische Berhaltniffe; man scheute fich die Feffeln gu luften, Die ihn bon bem bobern Staatsbienfte entfern. ten; man benutte feine Ginfichten, feine Rraft und feine Arbeitfamfeit in ben untergeordneten Berhaltniffen und Rollen, Die man ihm überließ; allein Borurtheil, Gewohnheit und jum Theile auch wohl Gifersucht auf feine hervorragende Intelligeng und auf bas Gewicht bes Reichthums und Wohlstandes, bas er in die Bagschale ber Staaten legte, verhinderte es lang, ihn babin gu ftellen und zu erheben, wozu er ein Recht hatte, sobald biefes Recht auf per sonlich en Vorzügen und auf ber felbstthatig erreichten Brauchbarfeit fur die verschiedenen Zweige bes Staatsbienftes beruht. Dur mit feltenen Ausnahmen hatte man bie ausgezeichnetsten und unentbehrlichften Manner aus biefem britten Stande, burch Ertheilung bes Abels an biefelben, unter bie oberfte und ben Staat leitende Bolfsflaffe aufgenommen; Das Vorurtheil der Geburt und der burgerlichen Abstam= mung fprach felbft bei liberalen Regierungen gegen ibn, weil man die Folgen nicht berechnen zu tonnen glaubte, wenn man ben alten Unterschied ber Stande aufhobe, und blos bem perfonlichen Berdienfte den Beg ju allen einflugreichen Memtern und Stellen bes Staates eroffnete.

Da brach plotisich, zum Erstaunen von ganz Europa, die französische Revolution diese Fessel. Der Zeitzgeist und die öffentliche Meinung erklärte sich dafür, und das höchste Interesse des Staates schien keinesweges blos an das Privatinteresse eines einzigen Standes ges

bunden zu fenn. Unlaugbar vereinigte bie erfte frango= fifche Nationalversammlung in fich eine Daffe ausgezeich= neter Danner aus bem britten Stanbe, welche, nach+ bem fie die Rechte ihres Standes in der constituirenden Berfammlung reclamirt und gefichert hatten, mit warmem Eifer es ju bewähren fuchten: es liege ihnen baran, ben Staat aus feiner Roth gu retten und ihn gu feiner porigen Rraft und herrlichkeit zu fuhren. - Die Sprache, welche biefe Manner bamals an ber Geine führten, wirfte machtig auf bas übrige Europa; felbft ba, wo man es nicht erwartet hatte, in dem Clavenreiche an ber Beichfel, erhoben fich Stimmen, deren Ginfluß die polnifche Constitution vom 3. Mai 1791 bewirkte. In Belgien, in Batavien, in Luttich, in Machen, in Genf zeigten fich bald im Rleinen abnliche Berfuche, wie in Franfreich. Die meiften fonnten nicht gelingen; jum Theile, weil feine Manner von Talent an der Spige fanden (wie wenig war boch van ber Root!), jum Theile, weil bas Staatsgebiet gu unbedeutend war, wo man bie Nachbilbung bes politischen Experiments in Franfreich versuchte. Wohl mochte bas Wigwort Wahrheit haben, bas man bem damaligen Großfürften Paul von Ruffland zuschrieb: ihm dunte bie Revolution in Genf wie ein Orcan in einem Glafe voll Baffer!

Allein die Bahn war dennoch gebrochen, und die Siege der frankischen Republikaner trugen ihre Grundstäte bald über die Pyrenaen, bald über die Maas und Schelde, und selbst über den Rhein. Die Geschichte zeigt es in allen Meinungskriegen: die Mittellinie

bes Mahren und Schicklichen fen, im aufwogenden Rampfe zweier gegen einander ftreitender Spfteme, nur fchwer zu finden, und noch schwerer festzuhalten. Dan berührte die Extreme, weil Meinung gegen Meinung fand; es war ja fruber in den Religionskampfen in Teutschland, Belgien und Franfreich nicht anders gewefen, bis endlich im Paffauer Bertrag, ober richtiger, erft im weftphalischen Frieden, die ftreitenden Rrafte fich friedlich neutralifirten. Auch bier, in diefem Rampfe bes britten Standes gegen die Reubalariffokratie, batte bas Berhaltnig des englischen Abels zu bem englischen Bolte nicht vergeblich feinen Ginfluß auf die offentliche Meinung behauptet. Man fab, wie in England bie hochsten Staatsintereffen sehr gut mit den gerechten Unfpruchen bes gebilbeten britten Standes vereiniget merben fonnten, und Umerifa hatte fogleich, im Entitehungsaugenblicke feiner politischen Gelbftftandigfeit, noch einen Schritt weiter gethan, ber burch die glucklichften Erfolge gerechtfertigt ward.

Daß also die Willführ in den Staaten gezügelt, baß jeder Staatsbürger unter den Schutz des Gesetzes gestellt, und jedem gleiches Recht zu allen Staatswürzden zu Theil würde; dar auf arbeiteten unverkennbar die ersten Constitutionen hin, welche das jüngere Europa entstehen sah. Man fühlte die Nothwendigkeit, die theoretisch in der Trias politica unterschiedenen drei hochsten Staatsgewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende, auch in der Praxis von einander zu trennen; und der Versuch gelang. Man

überzeugte sich von dem staatsrechtlichen Grundsatze: daß alle Souverainetat von dem Gesammt-willen des Volkes ausgehe, und daß das Vershältniß zwischen den Regierten und der Regierung auf einem Vertrage beruhe, woraus, nach der urssprünglichen Natur eines jeden Vertrags, nothwendig für beide Theile Rechte und Pflichten hervorges hen müßten.

Neberzeugt bavon, daß der richterliche Stand felbstständig und unabhängig in dem Staate seyn musse, wenn er gleich seine Entscheidungen im Namen der exesutiven Sewalt bekannt mache, erhielt die judicielle Gewalt ein politisches Gewicht, das ihr beinahe in allen neuen Constitutionen des jungern Europa ohne irgend eine Beschränkung geblieben ist; nur daß der Despotismus in Militaircommissionen und Prevotalgerichten für seine Gewaltstreiche einen Ausweg suchte, neben der unabhängigen Macht des richterlichen Standes auch seine besondern Zwecke in einzelnen Fällen gegen die bürgerliche Freiheit und Sicherheit durchzussühren.

Daß die exekutive Gewalt dem Negenten gebühre, er heiße Raiser, König, Consul, Prasident, Landsamman u. s. w.; darüber war kein Streit. Nur wie weit diese exekutive Gewalt zu beschränken, und durch welche Formen in einem Miniskerconseil, Staatstrake u. a. sie zu realisiren und auf wie viele Beshord en sie für das Wohl des Staates zu vertheisten sen seichen die einzelnen Constitutionen weit

von einander ab, und allerdings fcheint entweder bie vollkommenfte Form für die Organisation ber eres kutiven Gewalt noch nicht aufgefunden zu fenn, oder boch wenigstens eine allgemeine beshalb feftzufegenbe Korm ber Gigenthumlichkeit der verschiedenen Bolfer und Staaten nicht anzupaffen. Es fcheint, nach ben Resultaten, welche bisher über die gelungenen und feblgeschlagenen Versuche ber neuen Constitutionen gezogen werden fonnen, fur die exefutive Gewalt eine groffere Berschiedenheit und Mannigfaltigkeit ber einzelnen, mit ben Functionen Diefer Gewalt beauftragten, Beborden gebenkbar, je nachbem die fruhere Berfaffungs = und Berwaltungsform eines Staates, und je nachbem ber eigenthumliche Charafter diefes oder jenes Bolfes biefe Berfchiedenheit und Mannigfaltigfeit verlangt. Mur fo viel fcheint bereits als reines Refultat aus ben gemachten Experimenten fich zu ergeben; bie unbefchrantte Couverainetat ift unvereinbar mit bem Charafter reprafentativer Staatsformen; Die Minifter muffen verantwortlich, und im StaatBrathe fo viele Sectionen vorhanden fenn, als es hauptzweis ge ber Staatsverwaltung gibt. Bei bem möglichen Wechsel der Individuen in dem Ministerium und im Staatsrathe, und felbft auf bem Throne, ift ein Genat bas wohlthatige permanente Collegium, bas bie Festigkeit ber Constitution gegen alle innere Erschutterung und gegen jeden Gewaltstreich garantirt, und von welchem alle zeitgemäße Fortbildungen und Ergangungen ber Conftitution ausgeben und veranlagt

werden muffen. — In hinsicht aber der versuchten collegialischen oder bureaumäßigen Organissation der einzelnen Zweige der exekutiven Gewalt scheint die collegialische Form im Senate und Staatsrathe entschieden den Vorzug vor der büreaumäßigen Sinrichtung zu verdienen, hingegen die letztere — doch bei Verantwortlichkeit der damit beauftragten Instituten Provinzialbehörden, der Präsecte oder Areissbauptleute, der Unterpräsecte oder Amishauptleute, der Maires oder Stadtregierungen, überhaupt dem Detail der Polizeis und Finanzadministration, am meisten zu entssprechen.

Allein der wich tigfte Punct in den neuen Conftitue tionen beruht entschieden auf der Bestimmung des Umfanges und ber Grenzbestimmung ber gefengebenben Gewalt. Denn, wenn gleich ber Charafter ber repråfentativen Staatsform - im Gegenfate gegen die aus bem Mittelalter fammenben ftandifchen Verfaffungen - auf bem Rechte aller Staatsburger beruht, bag alle einzelne Stande und Rlaffen des Bolfes durch unabhangige, und frei gewählte Stellvertreter berfelben reprafentirt werden, und bag in diefen Reprafentanten bas Bolt fich felbft in feiner Gefammtheit wieder erkennt; wenn gleich aus bem staatsrechtlichen Princip der Bolkssouverninetat (majestatem esse penes populum) ber allgemeine Begriff ber gefengebenben Gewalt von felbft mit Rothwendigkeit hervorgeht; so hat doch die Praxis noch nich

befinitiv über bie Frage entschieden: ob bie Initiative ber Gefete entweder von der Reprafentation bes Bolfes, ober bon ber exekutiven Gewalt ausae. ben folle? benn in ben neueuropaifchen Constitutionen findet fich biefe große politische Aufgabe auf beibe Art versucht und gelofet. Unläugbar scheint die Theorie für die Butheilung biefer Initiative an die verfammelten Reprafentanten bes Bolfes ju fprechen; allein bie Dra= ris hat gezeigt, baß, bei aller Rraft und bei allem Wohlwollen diefer Reprafentanten, bennoch ber fichere Tact und ber bobere legislatorifche Blick, ber fur bie Wirklichkeit erfordert wird, nicht immer aus ben Beschluffen der Majoritat diefer Reprafentanten berbors leuchtete, und daß, bei ben so vielfach verflochtenen Intereffen ber einzelnen Departemente und Provingen großer Reiche, die einzelnen Reprafentanten biefer Provinzen nicht immer von localen Unfichten und Beburfniffen fich vollig trennen fonnen, welche mit ben Grundintereffen bes gangen Staates nicht gang gu vereinigen find, und wo, gur gweck magig en Initiative ber Gefete, b. h. ju berjenigen Borbereitung, Auffiellung und nabern Bezeichnung bes Details eines Gefetes, welche die Unnahme und Ginfuhrung deffelben moglich machen, burchaus mehr Erfahrung, mehr Renntnig bes Gangen und bes Details, und mehr Ueberficht uber bie Gefammtheit bes innern und außern politischen Lebens eines Staates gebort, als fich gewohnlich bei ben Reprafentanten voraussetzen lagt, welche bas Zutrauen und die Wahl ber

Provinzen aus den verschiedensten Theilen und Gegenden eines großen Reiches zu Einer Gesammtmasse zusammens führt.

Allein eben fo wenig ift es zu verkennen, daß auch Die ausschließende Initiative in der hand ber erefutiven Gewalt nicht ohne Gefahren fur die offentliche Freiheit und Sicherheit ift. In erblichen Monars chieen - ber burch bie Erfahrung bestätigten besten Form ber exefutiven Gewalt - ift febr viel an bie Individualitat des jedesmaligen Regenten gebunben; bie große Aufgabe aber an eine vollkommene Constitution besteht boch zunachst barin: Die Erifteng bes Staates, feine Gelbstftanbigfeit, die perfonliche Freis beit, Die Gleichheit Aller bor bem Gefete, bas mabre Dolfsleben und bie Entwickelung aller Bedingungen bes rechtlichen Beftebens und bes hochften Wohlftanbes ber Ration, fo wie zugleich bie Ausubung der constitutions mäßigen Regentenrechte und Regentenpflichten, . wo möglich, über allen Zufall und über alle Willführ im Innern und nach außen gu erheben. Dazu gehort aber nothwendig: bag, bei ber gebenkbaren großen Berfchiedenheit in ber Indivibuglitat ber wechselnden Regenten, bennoch biefe Indipibualitat vermittelft ber Constitution jedesmal nur eine wohlthatige Richtung nehmen durfe, und daß, je tiefer ber Regent in ben Charafter feines Bolfes einbringt, und je mehr er und feine Dynaftie mit feinem Bolte felbft gu Ginem unaufloslichen Bunde verschmilt, jugleich jeder Willfuhr und jeder despotischen

Handlung im Voraus durch die Constitution begegnet sen, damit kein Günstling des Regenten je ihm rathe, die Grenzen der exekutiven Gewalt zu überschreiten, und den Regenten und die Regierten in das Verhältniß der Opposition gegen einander zu bringen. Wie scharf müßsen aber für die sen möglichen Fall die Rechte des Regenten in der Constitution bestimmt senn, sobald ihm die Initiative der Gesetze ausschließend übertragen ist!

Denn fo viel ift boch wohl burch die neuen Confitutionen im jungern Europa gewonnen worden, bag man bie Reprafentanten ber Bolfer nicht mehr blog gu bem ein zig en 3wecke verfammelt, bie nothigen Stenern und Abgaben zu bewilligen, oder ihre Berfammlung wohl gar in bem Falle aufzulofen, baf fie gegen neu vorgeschlagene Steuern und Abgaben fich erklaren. Bum beutlichen Bewußtfenn aller Stande und Bolksklaffen ift es in unfern Tagen gebracht: es gebe für die Staaten und Regenten ein boberes Intereffe, als bas pecuniaire und finanzielle, und daß, fo nothwendig anch fur die Existen; ber Staaten eine weise Finangverwaltung fen, die Erfahrungen der letten funf und zwanzig Jahre bie Volter hoher geftellt haben, ale fie vor diefer Zeit standen. Denn durch ihre Rraft find die erschutterten Reiche gerettet, die mankenden Throne neu befestigt, und die erblichen Onnaftieen erhalten, und ba, wo man fie verdrangt hatte, von bem Enthufiasmus getreuer Bolfer im feierlichen Triumphe guruckgeführt worden! Diefe Bemabrung eines eblen Bolfsgeiftes, ben feine Leiben ber Zeit von ber Bahn bes Rechte und bon bem tiefen Gefühle ber Treue gegen ihre Regenten entfernen fonnten; biefe Bewahrung eines eblen Boltes geiftes, ben ber fcheue Ginn ber Ariftofraten feit 25 Jaheen den Regenten verdachtig machen wollte, und ben die diplomatische Runft schlauer Auslander so oft erfolglos bearbeitete; - biefe Bewahrung eines eblen Bolks. geistes verdient gewiß die offentliche Unerkennung und bie Sicherung und Erhaltung beffelben burch zweckmäßige reprafentative Berfaffungen. Erhalten die Bolfer vermittelft diefer Berfaffungen bas, was ihre gerechte Sehnsucht überall laut und deutlich aussprach; treten die Regenten und Bolfer fortan, burch geitgemage Conftitutionen, ju Ginem Bunde gufammen, ber auf ben gesetymäßig begrundeten Rechten und Intereffen beiber beruht; bann erft burfte bie Revolution, die über Europa in unferm Zeitalter hereinbrach, ihren Rreis vollendet, bann erft durfte der Bulfan audgebrannt haben, beffen Lavastrom nicht blos die Butten, fondern auch die Fürstenftuble traf! - Unmöglich konnen die Erfahrungen der letten furchtbar wichtigen Beit bereits, beim erften Schimmer bes Friedens, verloren gegangen fenn; unmöglich fann man glauben, baß Die europäischen Bolfer in bem gegenwartigen Zeitalter ihrer moralischen Mundigkeit und von den Regenten felbst jum großen politischen Rampfe aufgerufen, nun auf einmal den Geift, der in ihnen angeregt und gur Thatkraft entwickelt war, wieder durch die Geschafte bes hausli= chen Lebens niederdrücken wurden, nachdem fie fuhlen fernten, was allein burch ihre Mitwirkung auszuführen war!

Jebe Gefahr, welche Europa fur die Bufunft brobt, fann, nach ben vorliegenden Erfahrungen, nicht von munbig gewordenen Bolfern ausgeben, beren fraftigfter Rern und beren ebelfte Bluthe aus ber Mitte bes britten Standes freiwillig in ben Rampf eilte, um bie Feffeln bes Continentalfuftems gu brechen, und bas Gleichgewicht bes Rechts von neuem zu begrunden, auf welchem die geficherte Coexis fteng ber Bolfer und Reiche bes Erdbobens beruht. Go wenig die Maffe von deutlichen Ginfichten, von prufenben und niederschlagenden Erfahrungen und von erquickenben hoffnungen, burch welche ber Bolfsgeift unfrer Beit fich weit über alle vorigen Zeitalter erhebt, je wieder aus den Ropfen und herzen von mehr als 100 Millionen Europäern verschwinden fann; fo wenig wird das hier und da versuchte Syftem der Reaction gu bem Biele fuhren, bas fich die Zwingherren ber Menfch= heit vorhalten. Go wenig als die Zeiten bes Mittelalters über Europa guruckfehren tonnen, wo bie burch ben Sturm ber frangofischen Revolution erschütterten Formen bes Lehnsspftems ihre Begrundung und Berbreis tung erhielten; fo wenig wird es bem Spfteme ber Reac= tion gelingen, abgeftorbene Formen aus ben Grabern hervorzurufen, und in lebendige Geftalten zu vermanbeln, felbst wenn man sich bagu ber Monche, ber Jefuiten, ber Inquifition, ber heimlichen Polizei und bes Preffmanges bedienen wollte. Schon bevor die neueffe Beit fur Europa eintrat, hatte fich die offentliche Stimme gegen jene Inftitute erklart; fchon Jahrhunderte vor ber frangofischen Revolution waren die Rlofter in allen fultivirten Staaten Europens verlaffen, und von ben aufgeklarteften Regenten aufgehoben worden; fcon gwangig Jahre vor ber Revolution unterzeichnete Ganganelli die Aufhebungsbulle ber Jefuiten; fchon vor ber Revolution rauchten bie Scheiterhaufen ber Inquifition, jum Schauber ber Bolfer, nur in ben finfterften Binfeln bes europäischen Continents; schon funfzig Jahre por ber Revolution faß ber geiftvollfte Regent bes achtgebnten Jahrhunderts, Friedrich von Preugen, bei poller Preffreiheit, ficherer, als jeber andere gleichzeitige Furft, auf feinem erft vierzig Jahre alten Konigsthrone; fchon vor der Revolution war der Stab über ben Macchiavellismus ber Rabinetspolitik gebrochen, und die Premierminifterschaft ber Richelieu, ber Magarin - welche feit 1626 feine Standegufammentunft in Frankreich verftattete -- fo wie die Maitreffenregierung bei allen civilifirten Bolfern geachtet; fchon vor ber Revolution fand man die geheime Doligei gu ohnmachtig, ben lebendig gewordenen Geift ber Wolfer zu unterbrucken, wenn man auch Individuen in grabahnlichen Rerfern bas ausgesprochene freie Wort buffen ließ!

Und nun nach der Revolution follten jene von der öffentlichen Meinung überall mit Unwillen zurückgestoßesnen Verzweiflungsmittel des Despotismus und der Reaction zum Ziele führen? Sie sollten, beschränkt mit ihren

Waffen und ihrer Macht auf die fleine Minoritat ber Finfterlinge in ben einzelnen ganbern, vermogend fenn, ben ungleichen Rampf mit ber Majoritat ber mundig gewordenen europäischen Menschheit zu bestehen? Gie follten mehr bewirfen tonnen, als eine traurige Entzweiung ber Fürften und ber Bolfer, mahrend bie letstern bie Opfer ber Liebe, ber Treue und ber Refignation in Augenblicken, beren Gefahr feine Monchstutte, fein politischer Cenfor und fein bezahlter Polizeifpion beschmos ren fonnte, auf ben Altar bes Baterlandes nieberlegten? - Dein, Die Bolfer Europens haben, nach ihrer Mehrheit, in einem Zeitraume, wie ihn weber bie Belt bes Alterthums fennt noch bas Mittelalter erlebte, es bewährt, daß fie gut find, daß ihre Treue die Prus fung besteht, daß fie reif und mundig geworden find, und baf fie die ficherfte Stute ber Thronen und Furftenftuble bilben. Fur diefes unermeglich wich= tige Resultat find vom Tajo bis an bie Moffwa mehrere Millionen Europaer gefallen, und biefes Refultat glangt mit Flammenfchrift - heller, als jedes anbere Denfmal - auf ben Leichenfelbern von Garas goffa, bon Borodino, von Leipzig und bon Baterloo! Das, was feit Sahrhunderten ber Stolz und bie Bafis ber Rationalgroße Grofbritanniens war; bas, was jenseits bes Dceans Nordamerifa ju einer ber Gefchichte bis babin vollig unbefannten Entwickelung und Zeitis gung der Nationalkraft und des Nationalwohlstandes führte; bas, was achtzig Millionen Europäer gum Theile bereits erhielten, wenn gleich bisweilen nur

unter unvollkommenen, und balb wieber wechfelnden Kormen; bas, mas bie beften Regenten Europens ihren Bolfern im Augenblicke ber Gefahr mit einem beiligen Kurftenworte bor bem Angefichte bes Ewigen und mit bem Beifalle ber gangen aufgeklarten Menschheit berfprachen; bas endlich, mas die veraltete Form ber Reis che und Staaten, nach bem Zeugniffe ber Geschichte, bon neuem verjungt, alle Stande friedlich ausgleicht und mit festen Banden an die Throne fettet, alle Beburfniffe befriedigt und alle einzelne Bedingungen bes innern und außern politischen Lebens gur Vollkommenbeit fubrt - ift eine zeitgemage Conftitution, gegrundet auf die perfonliche Freiheit und Sicherheit, und gemeinfam entworfen bon edlen Furften und bon den Reprafentanten ihrer frei und mundig gewordenen Wölfer.

Bewegt aber diese große Angelegenheit jeht alle bessere Köpfe unter den europäischen Völkern; so ist auch der wichtige Augenblick gekommen, wo die Stimme der Geschichte gehört werden muß, welche über die Vollkommenheiten und Unvollkommenheiten der bereits versuchten und bestehenden Constitutionen im jüngern Europa entscheidet. Noch sind in vielen Reichen und Staaten die Acten über diesen Gegenstand nicht gesschlossen; noch kann eine Vergleich ung dieser Constitutionen im jüngern Europa zu ernschaften Belehruns

gen und zu wichtigen Resultaten führen; noch kann man das Gute und Fehlerhafte derselben an das Eigensthümliche jedes Bolkes halten, dem eine neue Constitution zugesagt worden ist, oder das den Bunsch darsnach laut und nachdrücklich ausspricht; noch kann die Wiedergeburt der Staaten, durch die verjüngte Form ihrer Verfassungen, auf alle die mannigsaltigen Ersfahrungen gebaut werden, welche aus der historischen Vergleichung der bereits vorhandenen, oder bereits schon wieder verschwundenen, neueuropäischen Constitutionen hervorgeht.

Deshalb, und fur biefen 3med wird bier eine Bufammenftellung biefer europaifchen Conftis tutionen versucht. Gie folgen fich, in ber Reihe ber Staaten, wo fie feit 25 Jahren erschienen, in chronologischer Dronung und nach der Bollftandigfeit ihres Inhalts. Rur dadurch wird bas Bild von ihrer Verschiedenheit unter fich moglich, und bas Urtheil über ihr Berhaltniß gu ber Gigen= thumlichkeit bes Bolkscharafters erleichtert. Durch historische Ginleitungen wird ber Augenblick ibres Entftebens angedeutet und bezeichnet, und furge Refultate verbreiten fich uber ihren innern Werth, über die Zeit ihrer Dauer, und über das politische Geprage, bas fie tragen. Erreicht feine berfelben bas Ibeal ber vollkommenften Staatsverfaffung; fo ift bies fein Beweis gegen ihren Werth und ihre Zweckmäßigkeit; auch bas fittliche Ibeal wird von keinem Sterblichen, und das afthetische Ideal von keinem Artisten erreicht. Demungeachtet wird nach den Stufen der Annaherung an das Ideal der sittliche und assterische Werth gemessen; warum nicht auch der politische Werth der Volzker und Staaten nach der erreichten höhern Stufe ihrer Constitution?

Scenicklang ter breite vorhandenen, ober bereits ihrn misser verhämmndenen, neuenrapälferen Confile

tite finder of the best of the color and beer befreitigen

cine Duck and and the block and distribute confidence of the confi

Courses we be feit or about erschinzen in opennoimalitäter Dabnunge vod nach ben Wolf Lan-

District inger Berghidenbeit inner And adaption.

friedliche Bereichen beier gereiche beiter b

Result on an analysis of the enterties of a large to the same and the

Greenges was se cromm i Cresider fonce northbeit

the distriction of the state of

the treet is a section of the sectio

ren ben Merkange bie Derbigbung ber verlinigten Glage

balteriffen beta europäischen Staaten estenet überhamet

Mercamerica (C

# Nordamerikanische Constitution vom Jahre 1787.

einzelnen bannals vereinigten Staaten nicht geschieften.

Die Constitution ber nordamerikanischen Freiftaaten bom 17. Sept. 1787 ift die erfte, welche uns in ber Geschichte ber neuesten Zeit entgegentritt. 3mar gehort fie, bem Erdtheile nach, nicht gu den europaischen Constitutionen; allein fie ift, ihrem Charafter und Inhalte nach, ein Rach bild ber brittischen Constitution; ber edelfte und befte Theil bes Bolfes, dem fie gehort, fammt aus Europa; ohne biefe Abstammung und euro= paifche Bilbung hatte, auf ber andern Salbkugel ber Erbe, feine Conftitution überhaupt, und am wenigsten bie fe entfteben tonnen; Die Grundzuge diefer Conftitution wirften bedeutend ein auf die Abfaffung der erften Conftitution Frankreiche, und Nordamerika fleht mit dem gangen civilifirten Europa in fo vielen politischen Beziehungen und Berhaltniffen, daß weder diefe Constitution an fich und als folche, in der Reihe der neueuropaischen Constitutionen fehlen barf, wenn nicht eine gucke in benfelben ftatt

finden foll; noch daß auch der nordamerikanische Freistaat selbst übergangen werden darf, wenn von den Verhaltnissen des europäischen Staatensystems überhaupt gehandelt wird.

Bar Anfangs bie Berbindung ber vereinigten Stagten von Nordamerifa das Berf ber Noth und bes brohenden Augenblicks gemefen; fo fanden die Zöglinge ber brittischen Politik bald, nachdem der Parifer Friede (1783) die Integritat und Gelbstständigkeit des Freiftaates gefichert hatte, daß die Constitutionen ber 13 einzelnen bamals vereinigten Staaten nicht ausreichten, menn bas Gange als ein organischer politischer Rors per erscheinen follte, weil ber Congreg bis babin nur ein biplomatisches Corps gewesen mar, ber auf bas In= nere ber einzelnen Staaten wenig wirfen fonnte. Go entsagten am 17. Sept. 1787 bie einzelnen Staaten ihrer Couverainetat theils in allen Fallen, welche ihre aufern Berhaltniffe betrafen; theils auch in vielen ber wichtigften Ungelegenheiten ber innern Regierung, und übertrugen fie einer Unioneregierung, obgleich, wie in bem helbetifchen Freiftaate, jeder einzelne nordamerifanische Staat noch feine besondere Verfaffung für fich behielt.

# Constitution ber vereinigten Staaten

bom 17. September 1787.

um eine vollkommene Union zu schließen, um Gerechtigteit und innere Ruhe zu befestigen, fur die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine Wohlsfahrt zu fordern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten: haben Wir, das Wolf der vereinigten Staaten von Amerista, verordnet und eingeführt.

#### Erffer Artifel.

1. Die gesammte, hierdurch verliehene, gefetsgebende Sewalt, foll einem Congresse der vereinigten Staaten anvertraut seyn, der aus einem Senate und einem Hause der Reprasentanten bestesben soll.

2. Das haus ber Reprafentanten soll aus Mitgliedern bestehen, die alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden; und die Wählenden in jedem Staate sollen die Eigenschaften bessissen, welche bei denjenigen erforderlich sind, die den zahlreichern Theil der Legislatur jedes Staates wählen.

Niemand kann ein Reprasentant seyn, wenn er nicht 25 Jahr alt, 7 Jahre lang ein Bürger ber vereinigten Staaten gewesen, und wenn er nicht zur Zeit der Wahl ein Einwohner des Staates ist, in welchem er gewählet wird.

Die Zahl der Repräsentanten, und die directen Taxen, sollen in den verschiedenen Staaten, welche in diese Union eingeschlossen werden mögen, nach ihrer respectiven Bolkszahl bestimmt werden. Diese Bolkszahl soll also festgesetzt senn, daß zu der ganzen Zahl freier Personen, worunter diesenigen mit inbegriffen sind, die sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zum Diesnen verpflichtet haben, wovon aber die nicht beschatzen Indier ausgeschlossen werden, noch drei Fünstheile aller andern Personen hinzugesügt werden.

Die wirkliche Zählung soll binnen drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der
vereinigten Staaten veranstaltet, und sofort in jedem
Zeitraume von 10 Jahren also wiederholt werden, wiees dieselben nach dem Gesetze anordnen werden. Die
Zahl der Repräsentanten soll sich also verhalten, daß
nicht mehr als Einer auf 30,000 gewählt
werde; aber jeder Staat soll wenigstens Einen
Repräsentanten haben.

Ehe nun die genannte Zählung geschehen kann, soll der Staat von New "Hampshire das Necht haben, drei zu mählen; Massachusett, acht; Rhode "Island und Providence "Plantations, einen; Connecticut, fünf; New "York, sechs; New "Tersen, vier; Pennsylvanien, acht; Delaware, einen; Maryland, sechs; Virginien, zehn; Nord "Carolina, fünf; Güd "Carolina, fünf; und Georgien drei").

Wenn bei ber Reprasentation irgend eines Staates Vacanzen entstehen; so soll die executive Autorität desselben eine Wahl ausschreiben, um diese Vacanzen zu besetzen.

Das Haus ber Neprasentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wahlen, und es soll allein das Recht ber Anklage gegen untreue Staatsdiener besitzen.

3. Der Senat der vereinigten Staaten soll aus zwei Senatoren von jedem Staate bestehen, welche von der Legislatur desselben auf sechs Jahre

<sup>\*)</sup> Dieser Artikel ist burch neue Gesetze bereits genauer bestimmt. Nach einer Congreß : Acte vom 14. April 1792,
wird von 33,000 Einwohnern jedes Staates Ein Reprasentant gewählt. S. Ebelings Geogr. Th. 1. S. 58.

gewählt werden; und jeder Senator foll Eine Stimme haben.

Sobald sie sich nach der ersten Wahl versammlen, sollen sie, so gleich als möglich, in drei Klassen vertheilt werden.

Die Stellen ber Senatoren von der ersten Rlasse sollen nach Verlauf des zweiten Jahres vacant werden; die von der zweiten Rlasse nach Verlauf des vierten Jahres; und die von der britten Rlasse nach Verlauf des sechsten Jahres; so daß ein Drittheil aller zwei Jahre neu gewählt werde. Wenn sich Vacanzen durch Resignation, oder auf andere Art, während des Recesses der Legislatur irgend eines Staates, ereignen sollten; so soll die executive Autorität desselben die erledigte Stelle provisorisch besetzen, bis zur nächsten Zusammenkunft der Legislatur, welche alsdann solche Vacanzen ausfüllen soll.

Niemand fann ein Senator werden, wenn er nicht bereits 30 Jahr alt, 9 Jahr ein Bürger der vereinige ten Staaten gewesen, und nicht, wenn er gewählt wird, ein Einwohner des Staates ist, für welchen er gewähelet wird.

Der Viceprafibent der vereinigten Staaten foll Prafident des Senates fenn, aber feine Stimme haben, ausgenommen, wenn die Stimmen der Senatoren gleich getheilet find.

Der Senat soll seine übrigen Beamten wählen, so wie auch einen Prassdenten pro tempore, in der Abswesenheit des Viceprassdenten, oder wenn dieser das Amt des Prassdenten der vereinigten Staaten verschen mußte.

Der Senat foll allein bas Recht haben, jebe Unflage gegen untreue Staatsbiener zu unterfuchen. Wenn er zu diesem Endzwecke eine Sitzung halt, foll er bar-

Wenn ein Prasident der vereinigten Staaten vers hort wird; so soll der Ober-Richter prasidiren, und Niemand soll verurtheilt werden konnen, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwartigen Mitglieder für

bas Urthel gestimmt haben.

Ein Urthelspruch im Falle einer Anklage gegen unstreue Staatsbiener soll sich nicht weiter erstrecken können, als auf Entfernung vom Dienste, und Absprechung des Rechtes, irgend ein Amt, welches Ehre, Zutrauen, oder Vortheile gewährt, in den vereinigten Staaten ershalten und führen zu dürfen. Aber der überführte Theil soll demungeachtet noch der gerichtlichen Anklage, dem Kriminal, Processe, der Verurtheilung und Bestrafung, nach dem Gesetze, unterworfen senn.

4. Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten, soll jeder Staat durch seine Legislatur bestimmen; aber der Congreß kann zu jeder Zeit solche Verfügungen durch ein Gesetz machen oder verändern, ausgenommen die Bestimmung des Ortes, wo die Ses

natoren gewählt werden.

Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammlen; und die Versammlung soll am ersten Montage im December gehalten werden, wenn sie nicht durch ein Gesetz auf einen andern Tag anberaumt wor-

ben ift.

5. Jedes haus soll über die Wahl und die Eigenschaften seiner Mitglieder Richter seyn; die größere Zahl der Mitglieder eines jeden hauses muß versammlet seyn, um ein Geschäft vornehmen zu können; aber eine kleinere Anzahl kann sich von Tage zu Tage adjourniren, und ist berechtigt, die abwesenden Mitglieder, auf solche

Art, und mit folchen Strafen, als jedes haus für gut finden wird, ju zwingen, fich zu ftellen.

Jedes Haus fest die Regeln seines Verfahrens fest, straft seine Mitglieder wegen schlechter Aufführung, und kann, mit Uebereinstimmung von zwei Drittheilen, ein

Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, und publicirt dasselbe von Zeit zu Zeit; ausgenommen solche Theile, die nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden mussen. Auch das Ja und Nein
der Mitglieder eines jeden Hauses über irgend eine Sache soll, auf Verlangen von einem Fünstheile der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingeschrieben
werden.

Reines von beiden haufern foll, wahrend der Sitzung des Congresses, ohne Cinwilligung des andern, sich langer als auf drei Tage adjourniren, noch an einem andern Orte, als da, wo die beiden haufer ihre Sitzung halten.

6. Die Senatoren und Repräsentanten sollen eine Entschädigung für ihre Dienste erhalten, die ihnen durch das Gesetz zugesichert, und aus der Schatz-kammer der vereinigten Staaten ausgezahlt werden soll. Sie sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrätherei, Felonie und Brechung des Friedens, während ihres Dienstes, während der Sitzung ihres respectiven hausses, und während ihres hinganges und ihrer Nückfehr von demselben, vom Arreste frei senn; auch sollen sie nicht an irgend einem andern Orte wegen ihrer Neden oder Streitigkeiten in einem von beiden häusern belangt werden können.

Rein Senator oder Neprasentant soll während der Zeit, für welche er erwählt ist, zu irgend einem burgers lichen Amte unter der Autorität der vereinigten Staaten

berufen werden konnen, welches wahrend biefer Zeit errichtet, oder deffen Emolumente indeffen vermehret worden; und Jeder, der irgend ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, foll unfahig senn, wahrend seines Amtes ein Mitglied eines ber beiden haufer zu werden.

7. Alle Bills wegen Erhebung ber Abgaben follen ursprünglich von dem Haufe der Repräsentanten ausgehen; aber der Senat kann Berbefferungen vorschlagen, und dabei, wie bei andern Bills, concurriren.

Jede Bill, die in dem Hause der Repräsentanten und im Senate durchgegangen ist, soll dem Präsidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden, ehe sie Sessetziaft erlangt. Villigt er sie, so soll er sie untersschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einswendungen, dem Hause zurückschießen, wo sie ihren Urssprung erhalten; und dasselbe soll diese Sinwendungen insgesammt in sein Tagebuch einschreiben, und die Vill noch einmal in Erwägung nehmen.

Wenn, nach dieser zweiten Ueberlegung, zwei Dritstheile dieses Hauses für die Bill stimmen; so soll sie zugleich mit den Einwendungen an das andere Haus geschieft werden, welches dieselbe gleichfalls noch einmal in Erswägung nehmen soll; wird sie auch hier von zwei Dritztheilen gebilligt, so soll sie Gescheskraft erhalten.

Aber in allen diesen Fällen sollen die beiden Häuser durch Ja und Nein ihre Stimme ablegen, und die Namen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Tagebuch eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn der Präsident eine Bill nicht binnen zehn Tagen (die Sonntage abgerechnet), nach dem sie ihm vorgelegt worden, zurücksendet; so soll sie Gesetzestraft erhalten, als wenn er sie unter-

zeichnet hatte; es mußte denn der Congreß ihre Ruckfendung dadurch verzögern, daß er sich auf eine langere Zeit adjournirte; in diesem Falle soll sie nicht Gesetzeskraft erhalten.

Jebe Ordre, Resolution, oder jedes Votum, wozu die Concurrenz des Senates und des Hauses der Reprässentanten nöthig ist, (den Fall des Udjournirens auszenommen) soll dem Präsidenten der vereinigten Staaten vorgelegt werden; er muß sie billigen, wenn sie gelten sollen; wenn er sie mißbilligt, so mussen sie, nach densselben Regeln und Einschränkungen, wie die Vills, von zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Respräsentanten noch einmal gutgeheißen werden, um Gülztigfeit zu erlangen.

8. Der Congreß hat das Recht, Laxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen und zu heben, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu sorgen; aber alle Abgaben, Imposten und die Accise müssen in den gesammten vereinigten Staaten zu gleich förmig senn.

Er kann ferner auf den Kredit der vereinigten Staaten Geld borgen, den handel mit auswärtigen Nationen, und unter den verschiedenen Staaten, wie auch mit den indischen Bolkerschaften anordnen;

Einformige Regeln, nach welchen Frem be naturalifirt werden, und einformige Gesetze über Bankerotte in den vereinigten Staaten vorschreiben;

Geldmungen, den Werth derfelben, so wie ber ausländischen Mungen reguliren, und Maas und Gewicht festsetzen;

Diejenigen strafen, welche Banko : Noten und currente Mungen der vereinigten Staaten nachmachen; Poftamter und Pofffragen anlegen;

Das Aufblühen der Wiffenschaften und nühlichen Rünfte dadurch befordern, daß er den Schriftstellern und Erfindern ausschließende Privilegien für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleiht;

Tribunale errichten, die unter bem Obergerichte

fteben;

Seerauberei und Felonie auf offner See, und Versgeben gegen das Volkerrecht genau bestimmen und besstrafen;

Rrieg erklaren, Erlaubniß zu Repressalien ertheilen, und über Rapereien zu Wasser und zu Lande verfügen;

Armeen errichten und unterhalten; aber das dazu erforderliche Geld kann nicht länger als auf zwei Jahre angewiesen werden;

Eine Flotte anlegen und unterhalten;

Ueber die Einrichtung einer Land = und Seemacht Gefete vorschreiben;

Die Milig versammlen, die Gesetze der Union in Ausübung bringen, Insurrectionen unterdrücken und Angriffe guruckschlagen;

Er forgt für die Organisation, Bewassnung und Disciplin der Miliz, und für das Gouvernement eines solchen Theiles derselben, der im Dienste der vereinigten Staaten gebraucht wird; doch überläßt er den Staaten die respective Ernennung ihrer Offiziere, und das Necht, die Miliz nach der vom Congresse vorgeschriebenen Diszeiplin zu bilden.

Er ubt ausschließend die gesetzgebende Gewalt in allen Fallen über die Diftricte aus, die (nicht über zehn englische Quadratmeilen groß) von den befondern Staaten abgetreten, von dem Congresse angenommen, und also unter die Regierung der vereinigten Staaten gekommen sind; so auch über alle Plage, die mit Einwilligung der Legislatur des Staates, in dem sie liegen, angekauft sind, um Festungen, Magazine, Arfengle, Schiffsdogenen und andere nothwendige Gebäude darauf anzulegen.

Endlich gibt er auch alle Gesetze, die nothig und dienlich sind, um die genannten Rechte, und die, durch diese Constitution, der Regierung der vereinigten Staaten, oder einem Departement, oder einem Beamten derselben verliehene Gewalt in Ausübung zu bringen.

9. Die Einwanderung oder Einführung solcher Personen, welche einer der gegenwärtigen Staaten zuzulassen für gut findet, soll nicht vor dem Jahre 1808 von dem Congresse verboten werden. Es soll aber eine Taxe oder Abgabe auf solche Einführung gelegt werden; doch soll sie nicht über zehn Dollars für jede Person betragen.

Die Habeas corpus Acte soll nicht eher suspens dirt werden, als wenn es im Falle einer Rebellion oder eines Angriffes die öffentliche Sicherheit nothwendig macht.

Reine bill of attainder\*), noch ein Gesetz ex post facto \*\*), soll gegeben werden.

<sup>\*)</sup> Man unterscheibet in der englischen Ariminaljustiz bei benen, welche wegen Hochverrath oder Felonie angeklagt sind: 1) devicted, überführt, und 2) attainted (attinctus) gesbrandmarkt. Nach der Ueberführung ist der Angeklagte noch nicht der dürgerlichen Rechte beraubt; er kann sich noch verstheidigen; er ist noch nicht bürgerlich todt, und kann Aufsschub und Pardon erhalten. Ist aber das Urtheil in jenen beiden Fällen über ihn gesprochen; so folgen Consiscation des Bermögens, und Berlust des Rechts, Güter von seinen Borfahren zu erben, bereits in Besich genommene zu behalzten, oder zu vererben; auch alle seine Nachkommen sind das durch von jeder Erbschaft ausgeschlossen, die ihnen von ältern

Weber Ropfgeld noch eine andere directe Taxe foll anders auferlegt werden, als nach dem Cenfus oder der Zählung, die oben angeordnet worden.

Auf Waaren, die aus einem der Staaten ausgeführt werden, sollen weder Taren noch Abgaben gelegt werden. Es sollen auch nicht durch irgend eine Einrichtung des Handels, oder der Abgaben der Hafen des einen Staates, Vorzüge vor denen eines andern eingeräumt werden; noch Schiffe, die nach oder von einem Staate auslaufen, verpflichtet sehn, an einem andern anzulegen, oder Abgaben zu bezahlen.

Aus der Schaftammer kann nicht anders Geld genommen werden, als den Anweisungen zu Folge, die vom Gesetze bestimmt sind; auch soll von Zeit zu Zeit eine genaue Berechnung aller Einnahme und Ausgabe der öffentlichen Gelder bekannt gemacht werden.

Die vereinigten Staaten sollen keine Abels. Litel verleihen; auch soll berjenige, der eine besoldete Bedienung, oder ein Amt von Wichtigkeit von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Seschenk, noch eine Begünstigung, ein Amt, oder einen Titel, wie er auch heiße, von irgend einem Ronige, Fürsten, oder von einem auswärtigen Staate annehmen.

10. Rein Staat soll für sich in Bundnisse, Berbinbungen oder Confoderationen treten; Patente zu Represfalien ertheilen; Geldmunzen, Areditbills ausgeben; mit irgend etwas anderm, als mit Gold - oder Gilber-Mun-

Vorfahren zufallen mußte. — Diese harte Strafe ist in Großbritannien aus ber normannischen Feudalverfassung gestieben.

<sup>\*\*)</sup> Wegen langft vergangner Berbrechen.

zen Schulden bezahlen; keine bills of attainder, oder Gesetze ex post tacto, oder solche Gesetze geben, wos durch die Gultigkeit der Contracte aufgehoben wurde; noch Abels. Titel verleihen.

Rein Staat foll, ohne Einwilligung bes Congreffes, Impoften ober Abgaben auf die Ginfubr ober Ausfuhr legen, ausgenommen fo viel, als nothwendig ift, um feine Inspectionsgesetze in Ausubung gu bringen. Der reine Ertrag aller Abgaben und Impoffen, die bon einem Staate auf Ginfuhr und Ausfuhr gelegt werben, flieft in bie Schattammer ber vereinigten Staaten; und alle bergleichen Gefete find ber Durchficht und ber Controlle des Congreffes unterworfen. Rein Staat foll, ohne Ginwilligung des Congresses, Tonnengeld auflegen; Truppen ober Rriegsschiffe im Frieden halten; in irgend eine Uebereinkunft mit einem andern Staate, ober mit einer auswärtigen Macht treten; ober Rrieg anfangen, wenn er nicht wirflich angegriffen wird, ober die Gefahr fo bringend ift, bag fein Aufschub Statt finden fann.

## 3weiter Artifel.

1. Die ausübende Gewalt foll einem Prafidenten ber vereinigten Staaten übertragen werden. Er behålt sein Amt vier Jahre lang; so auch der Viceprasident. Sie werden auf folgende Art gewählt.

Jeder Staat ernennt, nach der Vorschrift seiner eignen Legislatur, eben so viel Wähler, als er Senastoren und Repräsentanten zum Congresse zu schicken berechtigt ist; aber kein Senator oder Repräsentant, oder sonst Jemand, der ein Amt im Dienste der vereinigten Staaten bekleidet, soll zu dieser Wahl angestellt werden.

Die Babler versammlen fich in ihren respectiven Staaten, und ftimmen durch Rugeln fur gwei Perfonen, von benen einer wenigstens nicht ein Ginwohner beffelben Staates fenn foll. Gie machen ein Bergeichnif affer Perfonen, fur die gestimmt worden ift, nebft ber 3ahl ber Stimmen, die jede erhalten hat. Gie unterfcbreiben und beglaubigen Diefes Bergeichnif, und schicken es verfiegelt an die Regierung ber vereinigten Staaten, und gwar an ben Prafibenten bes Genates. Der Prafibent des Cenates eroffnet, in Gegenwart bes Senates und des Saufes der Reprafentanten, alle Certificate, worauf bie Stimmen gegablt werben. Derienige, ber bie meiften Stimmen bat, foll Prafibent toerben, wenn die Bahl biefer Stimmen bie Mehrheit von allen Bablenden ausmacht. Wenn mehr als einer eine folche Stimmenmehrheit, und eine gleiche Angahl bee Stimmen fur fich bat; bann foll bas Saus ber Reprafentanten fogleich burch Rugeln einen bavon gum Prafibenten mablen. Wenn feiner eine Stimmenmehrheit für fich bat; bann foll befagtes haus von ben funf Randidaten, welche die meiften Stimmen fur fich haben, auf gleiche Art ben Prafidenten mablen. Aber bei ber Babl des Prafidenten follen die Stimmen nach ben Staaten gesammlet werben, so bag die Reprafentation eines jeden nur eine Stimme bat. Bu diefem Behufe muffen wenigstens ein Mitglied ober mehrere von zwei Drittheilen jedes Staates jugegen fenn; und die Stimmenmehrheit aller Staaten entscheibet bie Wahl.

Nach der Wahl der Prafidenten wird berjenige, der in jedem Falle die größere Anzahl der Stimmen der Bahlenden für fich hatte, zum Viceprafidenten ernennt. Sollten aber zwei oder mehrere übrig bleiben, die gleich Diel Stimmen fur fich hatten; dann foll der Senat durch Rugeln den Viceprafidenten aus ihnen mahlen.

Der Congres bestimmt die Zeit, wann die Babler ernennt werden, und ben Tag, an dem sie ihre Stimmen geben sollen; doch muß es an demselbigen Tage in

allen Staaten geschehen.

Nur ein eingeborner Bürger, ober berjenige, ber ein Bürger ber vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution war, kann zum Präsidenten geswählt werden; auch muß berjenige, ber zu diesem Amte gewählt werden soll, bereits 35 Jahr alt, und seit 14 Jahren in den vereinigten Staaten ansässig gewessen sen sen.

Wann ein Prasibent von seinem Amte entsernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig wurde, es zu verswalten; so übernimmt der Viceprasident seine Geschäfte. Sollte aber auch einer dieser Falle sich bei dem Viceprassidenten ereignen; so muß der Congress durch ein Gesetzerslären, welcher Beamte die Stelle des Prasidenten vertreten soll. Derselbe soll alsdann das Amt des Prasidenten verwalten, bis der eigentliche seines Amtes wiesder fähig geworden, oder ein neuer gewählt ist.

Der Prasident soll, auf bestimmte Zeit, eine Entsich abigung für seine Dienste erhalten, die während ber Zeit, auf welche er gewählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden soll; er darf während dieser Zeit teine andere Vergünstigung von den vereinigten Staaten, oder von einem derselben annehmen\*).

<sup>\*)</sup> Der jährliche Gehalt bes Prafibenten beträgt 25,000 Dollars; auch hat er ben Niesbrauch ber Mobeln und übrigen Effekten, bie ben vereinigten Staaten zugehören, und ihm schon vorher übergeben worden. Der Viceprasident bekommt jährlich 5000 Dollars in vierteljährigen Zahlungen,

Ehe ber Prafibent sein Amt antritt, muß er folgenben Eib schworen ober befraftigen:

"Ich schwöre (oder befräftige) seierlich, daß ich das Umt des Präsidenten der vereinigten Staaten treu verswalten und die Constitution der vereinigten Staaten nach meinen Kräften aufrecht erhalten, beschüßen und vertheidigen will."

2. Der Prafident ift Dberbefehlshaber ber Urmee und ber Flotte ber vereinigten Staaten und ber Miliz ber einzelnen Staaten, wenn sie wirklich zum Dienste ber vereinigten Staaten versammslet ist.

Er kann schriftlich die Meinungen der hohern Beamten der ausübenden Departements über jeden Gegenstand, der die Pflichten ihrer respectiven Uemter betrifft, einfordern.

Er fann die Strafen für Bergehungen gegen die vereinigten Staaten milbern, ober erlaffen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung.

Er hat das Recht, mit Rath und Einwillis gung des Senates, Bundniffe zu schlies ben; doch muffen zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren concurriren; er ernennt und bestellt, mit Math und Einwilligung des Senates, Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, die Nichter des Obergerichtes, und alle übrige Begmte der vereinigten Staaten, deren Ernennung nicht in dieser Constitution anders sestgesest ist, oder durch ein Sesetz bestimmt wird. Der Congress fann aber durch ein Descret die Ernennung solcher niedern Officianten, als ihm gutdunkt, dem Prässdenten allein, oder den Gerichtshösen, oder den Chess der Departements aufstragen.

Der Prafident hat das Recht, alle Vacanzen zu besfetzen, die sich während des Recesses des Senates ereigenen; aber diese Bestallungen gelten nur bis zu dem Ende

der nachften Seffion.

3. Der Präsident soll dem Congresse von Zeit zuZeit Nachricht von dem Zustande der Union ertheilen,
und ihm solche Maasregeln zur Ueberlegung anempsehlen, als er für nothwendig und nüßlich hält. Er kann,
in außerordentlichen Fällen, beide Häuser, oder eines
derselben zusammen berusen. Sollten beide Häuser über
die Zeit nicht einig seyn, auf welche sie sich adjourniren
wollen; so kann er sie auf einen Termin adjourniren,
als er für gut sinden wird. Er empfängt Gesandte und
andere öffentliche Minister; er soll dasür sorgen, daß
die Gesetze treu ausgeübt werden, und er soll alle Beamte
der vereinigten Staaten bestallen.

Der Prafident, Biceprafident und alle Civilbeamte ber vereinigten Staaten sollen auf Anklage und Ueber= führung ber Verratherei, Bestechung, oder anderer

großer Berbrechen, ihres Umtes entfest werden.

# Dritter Artifel.

I. Die richterliche Gewalt der vereinigten Staaten ist einem Obergerichte, und den niedern Gerichten, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird, übertragen. Die Nichter des Obergerichts und der niedern Gerichte behalten ihr Umt, so lange sie es gut verwalten; sie empfangen auf bestimmte Zeit eine Entschädigung für ihre Dienste, die während der Dauer ihres Umtes nicht vermindert werden soll.

2. Die richterliche Gewalt erstreckt sich über alle Falle des strengen Gesetzes und der Billigkeit, die sich gegen diese Constitution, gegen die Gesetze der vereinigs

ten Staaten, und gegen Bundnisse, die unter ihrer Austorität geschlossen sind, ober noch geschlossen werden, ereignen; ferner auf alle Fälle, welche Gesandte, ober andere öffentliche Minister und Consuln betressen; auf alle Gegenstände der Jurisdiction der Admiralität, und der Marine; auf Streitigkeiten zwischen zwei oder mehstern Staaten; zwischen einem Staate und den Bürgern eines andern; zwischen den Bürgern verschiedener Staaten; zwischen Bürgern eines Staates, welche Ländereien, die von andern Staaten verliehen sind, zurücksfordern, und zwischen einem Staate, oder dessen Bürgern und unterstanten.

In allen Fallen, welche Gefandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder woran ein Staat Antheil hat, soll das Obergericht ursprünglich die Gerrechtsame ausüben. In allen übrigen benannten Fällen soll das Obergericht die Appellation annehmen, sowohl wegen des Gesetzes als wegen der Thatsache, doch unster solchen Einschränkungen und Verfügungen, als der Congreß machen wird.

Alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die gegen die Staatsverwaltung abgerechnet \*), sollen durch Geschworne entschieden werden. Der Proses muß in dem Staate geführt werden, wo das Versbrechen begangen worden ist; ist es aber in keinem Staate

<sup>\*)</sup> Im Falle des impeachment klagt das haus der Reprasenstanten; der Senat richtet; aber das Urtheil erstreckt sich nur auf die Absehung und Unfähigmachung vom Dienste. S. oben Urt. 1. Da eine solche Klage nur gegen Staatsbeamte wegen Beruntreuung, oder wegen Berlehung der Constitution Statt sinden kann; so kann also natürlich die Jury darüber nicht richten.

begangen; so muß ber Prozes an dem Orte instruirt werden, den der Congres durch ein Decret anweisen wird.

3. Verratherei gegen die vereinigten Staaten besteht allein barin, wenn Jemand Rrieg gegen sie ershebt, oder sich mit ihren Jeinden verbindet, oder ihnen Hulfe leistet. Es kann Niemand der Verrätherei überssührt werden, wenn nicht zwei Zeugen der offenbaren That gegen ihn auftreten, oder er selber im offnen Gesrichtshofe es eingesteht.

Der Congres hat das Recht, die Strafe wegen Berrath zu bestimmen; aber keine Sentenz gegen Berrath soll eine Corruption des Blutes, oder Confiscation der Guter des Berurtheilten, auf langer als auf Lebenszeit des Berurtheilten bewirken.

#### Bierter Artifel.

1. Allen öffentlichen Gesetzen, Urfunden und gerichtlichen Verhandlungen der übrigen Senate wird in jedem Staate volle Glaubwürdigkeit und Kredit verlieben.

Der Congrest kann durch allgemeine Gesetze die Art vorschreiben, wie solche Gesetze, Urkunden und Bershandlungen beglaubigt werden, und welche Gultigkeit sie haben.

2. Die Burger eines jeden Staates find zu allen Privilegien und Immunitaten der Burger der übrigen Staaten berechtigt.

Wenn Jemand, ber in einem ber Staaten des Verrathes, ber Felonie, oder anderer Verbrechen angeklagt ist, der Justiz entsliehen, und in einem andern Staate angetroffen werden follte; so soll er, auf Begehren der ausübenden Sewalt des Staates, aus dem er entslohen ift, ausgeliefert, und nach dem Staate abgeführt wers ben, ber die Jurisdiction über das Berbrechen hat.

Wenn Jemand, der in einem Staate zu Diensten oder Arbeit verpflichtet ift, nach einem andern entläuft; so kann er nicht, nach irgend einem Gesetze oder einer Ansordnung in demfelben, von jenem Dienste oder der Arsbeit fret gesprochen werden; sondern er muß auf Verslangen dessen, dem er solchen Dienst oder solche Arbeit schuldig ist, wieder ausgeliefert werden.

3. Der Congreß kann neue Staaten in diese Union aufnehmen; aber es kann kein neuer Staat inners halb der Gerechtsame eines andern Staates errichtet werden; so auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staas ten, ohne Einwilligung der Legislaturen der dabei con-

currirenden Staaten, fo wie des Congreffes.

Der Congreß hat volle Gewalt über das Gebiet, oder das übrige Eigenthum der vereinigten Staaten zu disponiren, und deswegen alle nothigen Einrichtungen zu treffen; und kein Theil dieser Constitution soll so ges deutet werden, daß er irgend einem Anspruche der verseinigten Staaten, oder eines einzelnen Staates nachstheilig wurde.

4. Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate diefer Union eine republikanische Regierungsform; sie schützen jeden derselben gegen Angriffe; und auf Ansuchen der Legislatur, oder (wenn diese nicht zusammen berufen werden könnte) der aussübenden Gewalt gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

# Fünfter Artifel.

Wenn zwei Drittheile beiber Saufer es fur nothig finden; fo foll der Congreß Berbefferungen bie-

fer Constitution vorschlagen; oder wenn die Legislaturen von zwei Drittheilen der verschliedenen Staaten darauf antragen, so soll er einen Convent berufen, um Berbesserungen vorzuschlagen, die in jedem Falle, zu allen Absichten, als Theile dieser Constitution gelten sollen, wenn sie von den Legislaturen von drei Viertheislen der verschiedenen Staaten, oder durch Convente von drei Viertheilen derselben, auf eine oder die andere Art, wie es der Congreß vorschlagen mag, ratissiert worden sind. Doch wird dabei bedungen, daß keine Verbesserung vor dem Jahre 1808 die erste und vierte Clausel in dem neunten Abschnitte des ersten Artisels verändern soll; noch daß ein Staat, ohne seine Einwilligung, seisnes gleichen Stimmrechtes im Senate beraubt werde.

### Gechster Artifel.

Die vereinigten Staaten find zu allen vor Annahme bieser Constitution contrahirten Schulden und übernoms menen Verpflichtungen unter dieser Constitution eben so verpflichtet, als unter der Consoderation.

Diese Constitution und die Gesche der vereinigten Staaten, welche ihr zu Folge gemacht werden, und alle unter der Autorität der vereinigten Staaten geschlofe sene oder noch zu schließende Bundnisse, sind die hoche sten Landes gesetzt; und die Richter in jedem Staate sind an sie gebunden, jeder Verfügung ungeachetet, die ihnen in der Constitution oder in den Gesehen irgend eines der Staaten zuwider senn sollte.

Die oben genannten Senatoren und Reprafentanten, die Mitglieder der verschiedenen Legislaturen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, sollen durch einen Eid, oder eine Bekräftigung, verpflichtet werden, diese Constitution aufrecht zu erhalten; aber kein Religionseid soll je zur Fähigkeit zu irgend einem Amte der vereinigten Staaten gefordert werden.

#### Giebenter Artifel.

Die Natification von den Conventen von neun Staaten foll hinreichend senn, diese Constitution in den Staa-

ten einzuführen, Die fie ratificirt haben.

Gegeben, mit einmuthiger Uebereinstimmung aller gegenwärtigen Staaten, am 17. September im Jahre bes herrn 1787, und im zwolften der Unabhängigkeit ber vereinigten Staaten von Nordamerika.

## Un bang.

Der nach dieser Constitution organisirte Congress eröffnete am 4. Mars 1789 su New-York seine erste Sitzung. Er errichtete sogleich ein Departement für die auswärtigen Angelegenheiten, ein Kriegsbepartement, und ein Kassendepartement; er eröffnete die Gerichts-hofe, und bestimmte die Gehalte der Beamten. Einige Mitglieder des Congresses hatten aber auch den Auftrag, Verbesserungen und Zusätze zu der Constitution in Borsschlag zu bringen, wodurch einer falschen Auslegung dersselben vorgebeugt würde. Es wurden daher, mit Zusstimmung zweier Drittheile der Mitglieder beider Häuser, einige neue Artifel entworfen, und den Legisslaturen der verschiedenen Staaten vorgelegt\*). Nachdem

<sup>5)</sup> Constitutions des Treize Etats-Unis de l'Amerique. Seconde Partie. Paris 1792.

fie von drei Biertheilen berfelben gut geheißen waren, wurden fie zu der Constitution bingugefügt \*).

### Erfter Artifel.

Der im ersten Artifel der Constitution verordneten Zählung zu Folge, soll auf 30,000 Personen Ein Repräsentant gewählt werden, bis die Zahl der Repräsentanten auf hundert steigt. Hierauf soll der Congreß das Verhältniß also anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräsentanten, und nicht weniger als Einer auf 40,000 Personen gewählt werde, bis die Zahl der Repräsentanten auf 200 steigt. Alsdann soll der Congreß das Verhältniß also bestimmen, daß nicht weniger als 200 Repräsentanten, und nicht mehr als Ein Repräsentant auf 50,000 Personen gewählt werden.

### 3meiter Artifel.

Die Entschädigung für die Dienste der Senatoren und Repräsentanten soll nicht eher durch ein Gesetz verändert werden, bis vorher eine Wahl der Repräsentanten angestellt ist.

# Dritter Artifel.

Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklart, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammlen, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Misbränchen zu überreichen, vermindert würde.

<sup>\*)</sup> Constitutions des Treize Etats-Unis V. II. p. 313.

#### Bierter Urtifel.

Da eine gut geordnete Milit zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist; so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben, und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

### Fünfter Artifel.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus ohne Einwilligung des Eigenthumers ein quartiert werden; auch nicht im Kriege, außer auf die Art, wie es das Geset vorschreiben wird.

### Gechster Artifel.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen jedes ungerechte Einziehen oder Durchstuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden; und es soll dazu tein Befehl ertheilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache, die durch einen Sid, oder eine Versicherung an dessen Statt beträftigt worden, gründet, und der nicht den zu durchsuchenden Ort, und die einzuziehenden Personen genau bezeichnet.

### Giebenter Artifel.

Es foll Niemand verpflichtet senn, sich gegen eine Capitalbeschuldigung, oder jede entehrende Anschuldigung zu vertheidigen, wenn er nicht von der grossen Jury angegeben oder angeklagt worden; aussgenommen in solchen Fällen, die sich bei den Lands oder Seetruppen, oder bei der Miliz, wenn sie wirklich im Dienste ist, zur Kriegeszeit, oder bei öffentlichen Gefahren ereignen. Niemand soll wegen eines und eben defesehen Berbrechens zweimal der Gefahr ausgesetzt wers

den, das Leben oder ein Glied zu verlieren; auch soll Niemand gezwungen werden, in einer Ariminalsache gegen sich selber zu zeugen; noch soll Jemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu senn. Auch soll tein Privateigenthum zum öffentlichen Ruten genommen werden, ohne eine gerechte Entschädigung.

### Achter Artifet.

Bei jedem Kriminalprocesse soll der Angeklagte som wohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch uns partheiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen ist, nachdem dieser District vorher rechtmäßig ausgemittelt worden, gerichtet zu werden; als auch von der Veschaffenheit und der Arsache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Veschl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen, und einen Advorkaten zu haben.

### Meunter Artifet.

Bei Processen, nach dem gemeinen Rechte, wo die streitige Sache mehr als 20 Dollare betrifft, soll das Recht, durch Geschworne gerichtet zu werden, bleiben; und eine durch Geschworne entschiedene Thatsache soll in keinem andern Gerichtshofe der vereinigten Staaten von neuem durchgesehen werden, als nur nach den Vorsschriften des gemeinen Rechtes.

# Behnter Artifel.

Es sollen nicht übertrieben große Cautionen geforstert, noch zu große Gelbstrafen, oder grausame und ungewöhnliche Gefängnißstrafen zuerkannt werden.

### Gilfter Artifel.

Die Benennung gewisser Rechte in der Constitution soll nicht als eine Verneinung oder Vernachlässigung and berer vom Volke beibehaltener Rechte gedeutet werden.

# 3molfter Artifel.

Die Rechte, welche die Constitution den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den respectiven Staaten oder dem Bolke vorbehalten.

Co war alfo bereits in ber nordameritanischen Conflitution die Trennung ber gefetgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt practisch realisirt, bevor in ber erften frangofischen Rationalversammlung biefe Gegenstande erdrtert murden. Die Gewalt des Prafibenten ift nicht unbedeutend, aber boch gefeslich beschränkt; auch kann berfelbe, nach vierjähriger Leitung bes Staates, von neuem gewählt werben, fobalb er bie öffentliche Meinung fur fich behalt. Go mar Bashington, burch zweimal wiederhohlte Bahl, 12 Sabre hindurch ber erfte Prafident des nordamerikanischen Freifaates. - Die Conflitutionen ber eingelnen nordamerikanischen Staaten findet man im vierten Theile von David Ramfan's Geschichte der amerikanischen Revolution, G. 65 - 233. Sie find in vieler Begiehung intereffant und lehrreich, aber doch zu ausführlich, um bier einen befondern Plat gu erhalten.

# Frantreich.

Es gehört nicht hieher, die entferntern und nahern Urfachen der französischen Revolution zu entwickeln; nur
ihr Factum selbst verdient hier eine Stelle, weil die
schnell einander folgenden Constitutionen in diesem
wichtigen europäischen Reiche dadurch bedingt wurden.

Es war Necker, ber, bei der Finanznoth Frankreichs unter Ludwig dem sechszehnten, zum ersten Mai 1789 die Stände des Neiches zusammen brachte, und dadurch bereits den Grund zu dem öffentlichen Charakter der darauf folgenden Nationalversammlung legte, daß diese Repräsentanten aus 300 Deputirten vom Adel, 300 Deputirten von der Geistlichkeit, und 600 Deputirten vom dritten Stande bestehen sollten. Raum war am 4. Mai durch den König selbst dieser Reichstag eröffnet; so entstanden zwischen den Deputirten des Adels und der Geistlichkeit, und zwischen den Deputirten des dritten Standes so ernsthafte Streitigfeiten, daß die letztern sich am 17. Juny, auf Sieyes Rath, sur eine Nationalversammlung erklärten, zu welcher die Mehrheit der geistlichen, und bie Minoritat ber adlichen Deputirten allmählig übertrat.

Eine Conftitution Frankreich ju geben; bies war bie allgemeine Stimme im Reiche, und schon am 4. Mug. proclamirte die Nationalversammlung die Menschenrechte, welche an die Spite ber Constitution gestellt werden follten. Der Stury des Lehnsinftems erfolgte in der nachsten Nacht nach dieser Proelamation. Doch dauerte es, bei bem entstandenen Partheienkampfe unter ben Mitgliebern ber Nationalversammlung und bei ber eingetretenen Flucht des Konigs, über zwei Jahre, bevor die erfte Constitution am 3. Gept. 1791 ju Stande fam, welche ber Ronig Ludwig 16 am 14. Gept. 1791 in ber Rationalversammlung ohne Einschränkung beschwor, indem er ber Nation und bem Gefete ben Eid leiftete, und barauf ben auswartigen Machten bekannt machte, baß er biefe Constitution angenommen hatte.

A) Frankreichs erste Constitution vom 3. Sept. 1791.

Erflarung der Rechte bes Menfchen und Burgers.

Nachdem die Repräsentanten des Volkes, nieders gesetzt als Nationalver sammlung, erwogen haben, daß die Unwissenheit, die Vergessenheit, oder die Versschmähung der Rechte des Menschen die alleinigen Urssachen des öffentlichen Unglücks und der Verdorbenheit der Regierungen sind; so haben sie beschlossen, in einer

gerlichen Erkfarung bie naturlichen, unveraußerlichen and geheiligten Menfchenrechte auseinander gu fegen, und an den Zag gu legen, damit alle Glieder bes gefell-Schaftlichen Rorpers biefe Erflarung beftandig vor Mugen haben, und felbige ihnen immerfort ihre Rechte und ihre Pflichten in Erinnerung bringen moge; bamit die Sands lungen ber gefetgebenben und jene ber ausubenben Macht, ba fie in jebem Augenblicke mit bem End. zwecke aller politischen Sagung gegen einander gehalten werden konnen, daburch mehr geachtet werden, und bamit bie Unfpruche ber Burger bes Staates, welche funftig auf einfache und unwidersprechliche Grundfage gegrundet fenn follen, fich immerhin auf die Sandhabung ber Berfaffung und die allgemeine Wohlfahrt richten mogen.

Bufolge beffen erkennt und erklart die Rationalvers fammlung, in Gegenwart und unter bem Schute bes allerhöchsten Wefens, folgende Rechte des Menfchen und bes Burgers:

1. Die Menfchen werden frei und gleich an Rechs ten gebohren, und bleiben es. Die gefellschaftlichen Auszeichnungen tonnen blos auf die gemeine Ruglichkeit gegrundet fenn.

2. Der Endzweck aller politischen Gesellschaft ift bie Erhaltung ber naturlichen und unverjährbaren Men-Schenrechte. Diefe Rechte find Die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit, ber Widerftand gegen Unterbruckung.

3. Der Urfprung aller Souverainetat befindet fich wefentlich in ber Nation. Rein Rorper, fein einzelner Burger kann eine Gewalt ausüben, bie nicht ausbrucklich bavon ausgeht.

- 4. Die Freiheit besteht barin, alles thun gu fo. nen, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.
- 5. Das Gesetz hat nur das Recht, solche Handluns gen zu verbieten, die der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was durch das Gesetz nicht verboten ist, kann nicht verhindert werden, und Niemand kann genothigt werden, zu thun, was das Gesetz nicht verordnet.
- 6. Das Geseth ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Staatsbürger sind befugt, zur Formisrung desselben persönlich, oder durch ihre Repräsentansten mitzuwirken. Es soll für alle das Nämliche senn, es mag beschüßen oder bestrafen. Da alle Bürger vor seinen Augen gleich sind; so können gleichmäßig Alle zu jeder Würde, Stelle und öffentlichen Bedienung aufgesnommen werden, zusolge ihrer Fähigkeit, und ohne andern Unterschied, als den ihrer Tugenden und ihrer Talente.
- 7. Rein Mensch kann angeklagt, in Verhaft genomsmen, noch gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und nach den Förmlichskeiten, welche es vorgeschrieben hat. Diejenigen, welche willkührliche Vefehle nachsuchen, aussertigen, vollzieshen, oder vollziehen machen, sollen bestraft werden; allein jeder Bürger, citirt oder ergriffen kraft des Gessetzes, soll sogleich gehorchen; er macht sich straswürdig durch Widerstand.
- 8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, welche durchaus und offenbar nothwendig sind, und

Niemand kann bestraft werden, als fraft eines vor Begehung des Verbrechens eingesetzen, kund gemachten,

und rechtlich angewandten Gefetes.

9. Da jeder Mensch so lange unschuldig vermuthet wird, bis er als schuldig erklärt worden ist; so soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich gehalten wird, aller Härte, die nicht nothwendig wäre, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz scharf gesteuert werden.

10. Niemand foll wegen feiner Meinungen, selbst in hinsicht des Gottesdienstes, beunruhigt werden, sobald ihre Neußerung die durch das Gesetz festgesetzte

offentliche Ordnung nicht ftort.

11. Die freie Mittheilung ber Gebanken und Meisnungen ist eins der wichtigsten Rechte des Menschen. Jeder Burger kann mithin frei sprechen, schreiben, drucken, mit Borbehalt der Berantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

12. Die Verburgung der Menschen und Burgerrechte ersordert nothwendig eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also eingesetzt für den Vortheil Aller, und nicht für den besondern Nutzen derjenigen, welchen sie

anvertraut ift.

13. Fur die Unterhaltung der dffentlichen Macht, und für die Kosten der Verwaltung, ist ein gemeinschaftslicher Beitrag unumgänglich nothwendig; dieser soll unter alle Bürger des Staates, im Verhältnisse ihrer Vermögensumstände, auf gleiche Weise eingetheilt werden.

14. Alle Bürger des Staates sind berechtigt, entsweder durch sich selbst, oder durch ihre Repräsentanten, sich von der Nothwendigkeit des öffentlichen Beitrages

zu überzeugen, ihn frei zu bewilligen, die Verwendung besselben nachzusehen, und die Quote davon, so wie deren Austheilung, Eintreibung und Dauer zu besseimmen.

15. Die Gesellschaft ist befugt, von jedem öffentlischen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu verlangen.

16. Eine jede Gesellschaft, worin die Garantie der Rechte nicht gesichert, noch die Trennung der Gewalten bestimmt ist, hat keine Constitution.

17. Da das Eigenthum ein geheiligtes und unverstehliches Recht ist; so kann Niemand bessen beraubt wersten; es ware denn, daß die offentliche, gesetzmäßig besscheinigte, Noth es klar erforderte, und unter der Besbingung einer billigen und vorläufigen Schadloshaltung.

Da die Nationalversammlung die Constitution auf Die Bafis errichten will, die fie eben anerkannt und erflart hat; fo schafft fie unwiderruflich diejenigen Einrichtungen ab, welche bie Freiheit und die Gleichheit der Rechte verlegen murben. Es gibt feinen Abel mehr, feine Pairschaften, feine erblichen Auszeichnungen und Unterscheidungen bon Standen, feine Lehnseinrichtung, feine Patrimonialjuftig, feine andern Rechte, Benennungen und Borguge, Die bavon berruhren; feine Ritterorden, Corporationen oder Decorationen, welche Abelsproben erfordern, feine Superioritat, als bie ber öffentlichen Beamten in ber Ausubung ihrer Gefchafte. Rein öffentliches Umt fann mehr gekauft oder geerbt werben. Es gibt fur feinen Theil ber Nation, noch für irgend ein Individuum, irgend ein Privilegium ober eine Ausnahme vom gemeinschaftlichen Rechte aller Fransofen. Es gibt feine Juranden mehr, feine Corporas tionen bon Professionen, Runften und Metiers.

Gesetz erkennt keine gottesbienftlichen Gelübde mehr, noch irgend eine andere Verbindlichkeit, die ben natur= lichen Rechten ober der Constitution zuwider sepn sollte.

### Erfter Abschnitt.

Grundeinrichtungen welche bie Conftitution verburgt.

Die Constitution garantirt als natürliche und burgerliche Rechte:

1. daß alle Staatsburger zu Aemtern und Bedies nungen, ohne andere Distinction, als die der Tugenden und Talente, zulässig find;

2. daß alle Abgaben unter alle Staatsburger gleich, und im Berhaltniffe ihres Bermogens, vertheilt werben follen;

3. daß einerlei Berbrechen mit einerlei Strafen be- legt werben follen, ohne Unterschied der Personen.

Die Constitution garantirt gleichfalls als naturliche

und burgerliche Rechte:

einem jeden Menschen die Freiheit zu gehen, zu bleiben, zu reisen, ohne arretirt, angeklagt und gefangen gehalten zu werden, außer in den durchs Gesetz bestimmten Fällen, und nach den von selbigem vorgeschries benen Formalitäten;

einem jeden Menschen die Freiheit zu reden, zu schreiben, seine Sedanken zu brucken, und denjenigen

Gottesbienft auszuuben, bem er ergeben ift;

ben Staatsburgern die Freiheit, sich ruhig und unbewaffnet zu versammeln, sobald den Polizeigesetzen nachgelebt wird;

die Freiheit, an die eingesetzten Behörden Bittschrifsten zu richten, die von einzelnen Personen unterzeichnet sind.

Da die Freiheit blos darin besteht, alles zu thun, was weder den Nechten eines Andern, noch der öffentslichen Sicherheit nachtheilig ist; so kann das Gesetz Strafen gegen die Handlungen festsetzen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Necht eines Andern ansgreifen, und dadurch der Gesellschaft schädlich seyn würden.

Die Constitution garantirt die Unverleglichkeit des Eigenthums, oder die gerechte und vorläufige Schadsloshaltung dessen, was die öffentliche Noth, auf eine gesetzmäßige Weise bescheinigt, als Opfer erfordern mochte.

Die Güter, welche dem Kultus und allen Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt waren, gehören der Nation, und stehen für immer zu ihrer Disposition. Die Constitution garantirt alle, in Angemessenheit gesetzmässiger Formen, erfolgte oder noch erfolgende Verkäuse derselben.

Die Staatsburger find berechtigt, die Diener ihres religiosen Kultus selbst zu mahlen.

Es soll ein allgemeines Etablissement öffentlicher Unterstützungen zur Erziehung verlassener Kinder, zur Erleichterung der armen Kranken, und zur Beschäftigung von verarmten Gesunden, die ohne Arbeit sind, errichtet und organisirt werden.

Es soll eine öffentliche Erziehung errichtet und organisirt werden, die für alle Bürger gemeinschaftlich und umsonst, und ohne Kosten für denjenigen Lehrunterricht ist, den alle Menschen nothwendig haben müssen. Die Unlegungen desselben sollen stufenweise erfolgen, und die Institute im Verhältnisse zu der Eintheilung des Königreiches vertheilt werden. Es sollen Nationalfeste eingeführt werden, um das Andenken an die französische Nevolution zu erhalten, die Bürger unter sich brüderlich zu verbinden, und ihre Anshänglichkeit an die Verfassung, an das Vaterland und an das Gesetz zu sichern.

Es wird ein allgemeiner Civilcoder fur bas gange

Konigreich verfertigt werden.

### 3weiter Abschnitt.

Bon ber Eintheilung bes Königreiches und bem Stande ber Staatsburger.

ritorium ift eingetheilt in 83 Departements; jedes Des partement in Diffricte, und jeder Diffrict in Cantons.

2. Diejenigen sind französische Bürger, welche in Frankreich von einem französischen Vater gebohren sind; welche in Frankreich von einem fremden Vater gebohren sind, und ihren Wohnort in Frankreich aufgeschlagen haben; welche in der Fremde von einem französischen Vater gebohren sind, und wieder nach Frankreich zurücktehrten, sich daselbst etablirten und den Bürgereid abslegten; endlich diejenigen, welche, gebohren in der Fremde, und abstammend, in welchem Grade es auch sey, von einem wegen der Religion expatriirten Franzosen oder einer Französin, nach Frankreich kommen, daselbst zu wohnen, und den Bürgereid ablegen.

3. Diejenigen, welche außerhalb des Reiches von fremden Aeltern gebohren wurden und in Frankreich wohnen, werden, nach einem ununterbrochenen Domicislium von fünf Jahren in dem Reiche, französische Bürsger, wenn sie sich überdies noch unbewegliche Güter angeschafft, oder eine Französin geheirathet, oder auch

Handelsetabliffements errichtet, und den Burgereid ab-

4. Die gesetzgebende Gewalt kann aus wichtigen Gründen einen Fremden naturalifiren, ohne andere Bedingungen, als daß er seinen Wohnort in Frankreich

aufschlage und bafelbft ben Burgereid ablege.

5. Der Bürgereid lautet so: "Ich schwöre, ber Nation, dem Gesetze und dem Rönige treu zu senn, und die Constitution des Reiches, die durch die National-versammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden ist, aus allen Kräften aufrecht zu ersbalten."

6. Die Eigenschaft eines französischen Bürgers wird verloren: a) durch die Naturalisation in fremden Landern; b) durch die Verurtheilung zu Strafen, welche die bürgerliche Degradation mit sich führen, so lange der Verurtheilte nicht rehabilitirt ist; c) durch Contumaz, so lange die Sentenz nicht aufgehoben ist; d) durch den Beitritt zu einem fremden Orden, oder einer fremden Corporation, bei welchen Adelsproben, Geburtszunterschiede oder religiöse Gelübde verlangt werden.

7. Das Gesetz betrachtet die She als einen bloßen Civilact. Die gesetzgebende Macht wird für alle Einswohner, ohne Unterschied, die Form sestiegen, nach welcher Seburten, Heirathen und Todesfälle constatirt werden sollen; auch wird sie die öffentlichen Beamten ernennen, welche diese Acte besorgen und die Aufsicht darüber führen sollen.

8. Die französischen Bürger, unter der Beziehung der Localverhältnisse betrachtet, die aus ihrer Vereinisgung in den Städten und in gewissen Arrondissements des Territoriums auf dem Lande entstehen, machen die Gemeinde aus. Das gesetzgebende Corps kann die

Ausbehnung der Arrondiffements einer jeden Gemeinde bestimmen.

- 9. Die Bürger einer jeden Gemeinde haben das Necht, diejenigen von ihnen, auf eine gewisse Zeit, nach den durchs Gesetz bestimmten Förmlichkeiten, zu erwählen, welche unter dem Titel von Municipalt be amten den Auftrag haben, die besondern Angelegensheiten der Gemeinde zu regieren. Es können den Municipalbeamten einige Geschäfte übertragen werden, die sich auf das allgemeine Interesse des Staates beziehen.
- 10. Die Regeln, nach welchen fich die Municipalbeamten in der Ausübung der Municipalgeschäfte und der ihnen übertragenen Angelegenheiten fürs allgemeine Interesse zu richten haben, sollen durch die Sesetze bestimmt werden.

### Dritter Abschnitt.

Bon ben berichiebenen 3meigen ber öffentlichen Gewalt.

- 1. Die Souverainetat ift einzig, untheilbar, unveräußerlich und unaufhebbar (imprescriptible). Sie steht der Nation zu; keine Section des Volkes, keine einzelne Person, kann sich die Ausübung derselben zueignen.
- 2. Die Nation, von welcher allein alle Arten ber Gewalt ausgehen, kann sie nur durch Uebertragung ausüben. Die französische Constitution ist repräsentativ. Ihre Nepräsentanten sind das gesetzgebende Corps und der König.
- 3. Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalverfammlung übertragen, die aus Repräsentanten auf eine bestimmte Zeit besteht, welche vom Volke, um durch sie

5

mit der Sanction des Ronigs ausgeubt zu werden, frei

erwählt worden find.

4. Die Regierungsform ist monarchisch; die ausübende Sewalt ist dem Ronige übertragen, um, unter seiner Autorität, durch die Minister und andere verants wortliche Beamte ausgeübt zu werden, auf die Art, welche hernach bestimmt werden soll.

5. Die richterliche Gewalt ift Nichtern übertragen, welche auf gewisse Zeit vom Volke erwählt werden.

# Erftes Rapitel.

Bon der gefeggebenden Nationalversammlung.

1. Die Nationalversammlung, welche das gesetzgebende Corps bildet, ist immerwährend, und besteht nur aus einer Kammer.

2. Sie wird aller zwei Jahre durch eine neue Wahl gebildet werden. Jeder Zeitraum von zwei Jahren wird eine Gesetzgebung formiren.

3. Die Gewalt der nachsten gefetgebenden Berfamm= lung erlischt mit dem 30. Apr. 1793.

4. Die Erneuerung des gesetzgebenden Corps wird mit volligem Rechte geschehen.

5. Das gesetzgebende Corps kann vom Konige nicht dissolvirt werden.

# Erfte Abtheilung.

Ungahl ber Reprafentanten. Bafis ber Reprafentation.

1. Die Anzahl der Neprasentanten bei dem gesetzgebenden Corps ist 745, wegen der 83 Departements, woraus das Ronigreich besteht, ohne diejenigen, welche ben Rolonieen bewilligt werden durften.

- 2. Die Reprasentanten werden unter die 83 Des partements nach den drei Verhaltnissen des Territos riums, der Bevölkerung und der directen Besteuerung vertheilt.
- 3. Von den 745 Reprafentanten find 247 fürs Territorium bestimmt. Jedes Departement wird bazu 3 Manner ernennen, ausgenommen das Departement von Paris, welches nur einen einzigen ernennt.
- 4. Der Bevölkerung find 249 Repräsentanten zusgeeignet. Die ganze Masse der activen Bevölkerung des Ronigreiches ist in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt so viele Deputirte, als es Theile der Bevölkerung hat.
- 5. Für die directe Besteuerung sind 249 Repräsenstanten bestimmt. Die Hauptsumme der directen Constribution des Königreiches ist ebenfalls in 249 Theile eingetheilt, und jedes Departement ernennt eben so viele Deputirte, als es Theile der Contribution bezahlt.

# 3weite Abtheilung.

Primairversammlung. Ernennung ber Bahlenben.

- 1. Wenn es barauf ankommen wird, die gesetzgebende Nationalversammlung zu bilden; so werden die activen Bürger in Primairversammlungen in den Stadten und in den Cantons zusammentreten.
- 2. Um activer Burger zu fenn, wird erfordert: Franzose zu senn, oder Franzose geworden zu senn; vollig 25 Jahre alt zu senn; wenigstens seit einem Jahre feinen Wohnsitz in der Stadt oder im Canton zu haben;

an welchem Orte des Reiches es auch sen, eine directe, wenigstens dem Werthe von 3 Tage Arbeit angemessene Contribution zu bezahlen, und die Quittung darüber vorzuzeigen; nicht im Stande der Hausgenossenschaft, d. h. ein Dienstbote für Lohn zu senn; in der Municipa-lität seines Wohnortes oder in der Rolle der Nationalsgarde eingezeichnet zu senn; den Bürgereid geleistet zu haben.

- 3. Aller 6 Jahre wird das gesetzgebende Corps das niedrigste und das höchste Quantum des Werthes der Arbeit eines Tages bestimmen, und die Administratoren des Departements werden davon die locale Bestimmung für jeden District machen.
- 4. Niemand foll die Nechte eines activen Burgers an mehr als einem Orte ausüben, noch einen andern an feine Stelle fegen konnen.
- 5. Es sind von der Ausübung der Rechte eines activen Bürgers ausgeschlossen: diejenigen, welche ansgeklagt worden; diejenigen, welche, nachdem es durch authentische Beweise erwiesen ist, daß sie fallirt haben und infolvent gewesen, keine Generalquittung ihrer Gläubiger beibringen.
- 6. Die Primairversammlungen sollen die Wählenden ernennen, nach Verhältniß der Anzahl der activen
  in der Stadt oder in dem Canton wohnhaften Zürger.
  Es soll in Bezug auf 100 gegenwärtig oder nicht gegenwärtig active Bürger ein Wähler zur Versammlung ernannt werden. Es sollen von 151 bis 250 zwei ernannt
  werden u. s. w.
- 7. Es foll keiner zum Wählenden ernannt werden konnen, der nicht mit den erforderlichen Bedingungen, um activer Burger zu fenn, diejenige verbindet, feine

Die erfte Conftitution vom 3. Gept. 1791. 71

birecte Contribution von gewissen bestimmten Tagen Ar-

### Dritte Abtheilung.

Bahlverfammlungen. Ernennung ber Reprafentanten.

- 1. Die in jedem Departement ernannten Wähler sollen sich vereinigen, die Jahl der Repräsentanten zu erwählen, deren Ernennung für ihr Departement geshören wird, auch eine Jahl von Stellvertretern, die dem Drittel der Jahl der Repräsentanten gleich ist.
- 2. Die Reprasentanten und ihre Stellvertreter wers ben nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt, und konnen blos aus den activen Burgern des Departes ments genommen werden.
- 3. Alle active Burger, von welchem Stande, welscher Profession oder Contribution sie auch seyn mogen, tonnen zu Reprasentanten der Nation erwählt werden.
- 4. Doch sollen die folgenden verbunden sepn, zu wählen, ob sie ihre Stellen behalten, oder Neprässentanten der Nation werden wollen; die Minister und übrigen Beamten der vollziehenden Gewalt, welche gehorchen müssen; die Commissarien des Nastionalschaßes; die Einnehmer der directen Steuern; die Vorgesetzten der Erhebung und der Regie der indissecten Steuern und der Nationalgüter, so wie diesenisgen, welche, unter irgend einer Benennung, zum unsmittelbaren Militair soder Civildienste des Königs geshören. Gleichfalls sind zu dieser Auswahl verpflichtet die administrativen Ober und Unterbehörden, die Musnicipalbeamten und die Commandanten der Nationalsgarde.

- 5. Die Ausübung des Richteramtes ist mit der Stelle eines Nationalrepräsentanten, während der gansten Dauer der Legislatur, unvereindar. Die Richter werden ersetzt durch ihre Stellvertreter, und der König wird durch Commissionsdecrete für die Ergänzung der Tribunale sorgen.
- 6. Die Mitglieder des gesetgebenden Corps konnen gur folgenden Legislatur wieder erwählt werden, spater aber erft nach einem Zwischenraume von zwei Jahren.
- 7. Die in den Departements ernannten Reprafenstanten sollen feine Reprafentanten eines besondern Despartements, sondern der ganzen Nation seyn; auch kann ihre Wirksamkeit durch kein Mandat beschränkt werden.

# Bierte Abtheilung.

haltung und Einrichtung ber Primair: und Wahlversammlungen.

- 1. Die Geschäfte dieser Versammlungen bestehen blos im Wählen. Sie sollen sich sogleich nach vollens deten Wahlen trennen, und konnen nicht eher wieder zusammen kommen, bis sie zusammenberusen werden.
- 2. Rein activer Burger kann in eine Versammlung kommen, noch in derselben seine Stimme geben, wenn er bewaffnet ift.
- 3. Die bewaffnete Gewalt kann ins Innere nicht eingeführt werden, ohne den ausdrücklichen Willen der Bersammlung; es ware denn, daß Gewaltthätigkeiten darin begangen würden, in welchem Falle der Prafident die bewaffnete Gewalt herbeirufen kann.

- 4. Aller zwei Jahre follen in jedem Diffricte Cantonsweife Liften ber activen Burger gemacht werben, und Die Lifte eines jeden Cantons foll dafelbft, zwei Monate por bem Zeitpuncte ber Primairverfammlung, publicirt und angeschlagen werden. Die Reclamationen in Sinficht ber Qualitat ber auf ben Liften genannten Burger, ober berer, welche fich auf eine unbillige Weise ausgelaffent ju fenn glauben, follen por bie gehorigen Richterftuble gebracht werben. Die Lifte foll fur bie Zulaffung ber Burger in die nachfte Primairversammlung in allem bem gur Regel bienen, mas burch bie, bor ber haltung ber Berfammlung gegebenen, richterlichen Aussprüche nicht rectificirt worden ift.
- 5. Die Wahlversammlungen haben bas Recht, bie Qualitat und Bollmachten berer, Die fich barftellen, gu verificiren, und ihre Entscheidungen follen vorläufig in Musubung gebracht werben, mit Borbehalt des Urtheils bes gesetgebenden Corps, wenn die Bollmachten ber Deputirten verificirt werden.
- 6. In feinem Falle und unter feinerlei Vorwand fann ber Ronig, noch fonft Jemand von den burch ibn ernannten Agenten, Renntnig von den Fragen nehmen, welche fich auf die Regularitat ber Zusammenberufungen, auf die haltung der Berfammlungen, auf die Form der Wahlen, und auf die politischen Rechte ber Burger begieben; doch ohne Prajudig ber Functionen ber toniglichen Commiffaire in ben burch bas Gefet bestimmten Kallen, ober ber Fragen in Beziehung auf die politischen Rechte ber Burger, welche vor die Tribunale gehoren.

# Gunfte Abtheilung.

Bereinigung ber Reprafentanten jur gefengebenben Rational= versammlung.

- 1. Die Reprasentanten werden sich den ersten Montag des Monats Mai an dem Orte der Sitzungen der letten Legislatur vereinigen.
- 2. Provisorisch werden sie sich unter dem Vorsitze des Aeltesten formiren, die Vollmachten der gegenwars tigen Reprasentanten zu verifieiren.
- 3. Sobald 373 Glieder verificirt find, constituiren fie sich zur gesetzgebenden Nationalversammlung. Sie wird einen Prafidenten, einen Viceprasidenten und Seecretarien ernennen, und ihre Geschäfte anfangen.
- 4. Während des Mais kann die Versammlung keisnen gesetzgebenden Act machen, wenn die Zahl der Mitsglieder unter 373 ist. Sie kann ein Arrete' machen, daß die abwesenden Glieder spätestens in 14 Tagen, bei Strafe von 1000 Livres, zu ihren Geschäften kommen; es wäre denn, daß sie eine vom gesetzgebenden Corps für gültig erkannte Entschuldigung vorbrächten.
- 5. Am letten Mai werden sie sich zur gesetzgebenden Nationalversammlung constituiren, die Anzahl der ans wesenden Mitglieder mag sepn, welche sie will.
- 6. Die Repräsentanten sollen zusammen im Namen des französischen Boltes den Sid aussprechen: frei zu leben, oder zu sterben. Nachher soll jeder Sinzelne schwören: "die Constitution des Neiches, wie sie von der constituirenden Natonalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirt worden ist, nach aller Kraft aufrecht zu erhalten; nichts während der Daner der Legislatur vorzuschlagen und zu bewilligen,

was gegen die Constitution ift, und in allem der Nation, bem Gefete und dem Konige treu zu fenn."

7. Die Reprasentanten der Ration sind unverletzlich. Sie konnen nie citirt, verklagt, noch gerichtet werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Geschäfte eines Reprasentanten gesagt, geschrieben oder

gethan haben.

8. Sie konnen, in Rriminalfällen, bei Begehung eines Verbrechens, oder fraft eines Verhaftsbefehls ersgriffen werden; es muß aber sogleich dem gesetzgebenden Corps Nachricht davon ertheilt werden, und der Proses kann nur dann Fortgang haben, wenn dieses Corps entschieden hat, daß eine Anklage statt finde.

# 3 weites Rapitel.

Von der königlichen Burde, der Regentschaft und den Ministern.

# Erfter 26fch nitt.

Bon ber foniglichen Burbe und bem Ronige.

1. Die königliche Würde ist untheilbar, und bem gegenwärtigen Stamme erblich übertragen, von mannslichem Geschlechte, nach Ordnung der Erstgeburt, mit immerwährender Ausschließung der Weiber und ihrer Descendenz. (Es ist nichts über die Wirkung der Renunciationen in dem gegenwärtigen regierenden Stamme vorher bestimmt.)

2. Die Person des Königs ist unverletzlich und geheiligt. Sein einziger Titel ist: Konig der Fran-

sofen.

3. In Frankreich gibt es keine Autorität, die über bas Gefetz erhaben ware. Der Ronig regiert blos burch bas Gefetz, und nur im Namen des Gefetzes kann er

Gehorfam verlangen.

4. Der Rönig soll bei seiner Throngelangung, oder sobald er majorenn ist, der Nation in Gegenwart des gesetz gebenden Corps schwören: "der Nation und dem Gesetz treu zu sepn; alle ihm übertragene Macht zur Aufrechthaltung der von der Nationalversammlung in den Jahren 1789, 1790 und 1791 decretirten Constitution anzuwenden, und die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen." Wäre das gesetzebende Corps nicht versammlet; so soll der König eine Proclamation befannt machen lassen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Verssammlung des gesetzebenden Corps zu wiederhohlen, entshalten ist.

5. Weigert sich der König, diesen Eid abzulegen, nachdem ihn das gesetzgebende Corps dazu eingeladen hat, oder nimmt er den Eid zurück, nachdem er ihn abgelegt hat; so soll dafür gehalten werden, daß er die königliche Würde abgedankt habe.

6. Setzt sich der König an die Spitze einer Armee, und führet sie gegen die Nation; oder widersetzt er sich nicht durch eine formliche Acte einem solchen Unternehmen, welches in seinem Namen ausgeführt würde; so soll bafür gehalten werden, baß er abgedankt habe.

7. Geht der König aus dem Reiche, und kommt er nicht nach Frankreich zurück, wenn er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps dazu eingeladen worden ist, und zwar während der in der Proclamation bestimmten Frist, die nicht unter zwei Monaten seyn kann; so soll dafür gehalten werden, daß er abgedankt habe. Die Frist hebt mit dem Tage an, wo die Pros

clamation des gesetzgebenden Corps in der Mitte seiner Bersammlung publicirt worden ist, und die Minister sind, bei ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet, alle Acte der vollziehenden Gewalt zu vollziehen, deren Aussübung wegen der Abwesenheit des Königs suspendirt wäre.

8. Nach der ausdrücklichen oder gesetzmäßigen Abdankung soll der Rönig zur Rlasse der Bürger gehören, und angeklagt, und so, wie sie, wegen Handlungen, die nach seiner Abdankung geschehen, gerichtet werden können.

9. Die besondern Guter, welche der König bei seisner Gelangung zum Throne besitzt, werden unwiderrufslich mit den Nationaldomainen vereiniget. Er hat über diejenigen die Disposition, die er unter einem besondern Titel erwirdt. Hat er darüber nicht disponirt, so werden sie beim Ende der Regierung gleichfalls vereiniget.

10. Die Nation sorgt für den Glanz des Thrones durch eine Civilliste, deren Summe das gesetzgebende Corps bei jeder Regierungsveränderung für die ganze Dauer der Regierung bestimmen wird.

11. Der Ronig wird einen Administrator der Civilliste ernennen, der die gerichtlichen Handlungen des Rosnigs ausüben wird, und gegen welchen personlich die Prozesse der Gläubiger der Civilliste gerichtet, die Verurtheilungen gesprochen und ausgeführt werden sollen.

12. Der König hat, unabhängig von der Ehrengarde, die ihm am Orte seiner Residenz aus der Bürsgernationalgarde zugegeben werden wird, eine aus dem Fonds der Civilliste bezahlte Garde, deren Zahl aber nicht über 1200 Mann zu Fuß und 600 Reiter steigen kann. Die Grade und die Ordnung des Avancements werden dieselben, wie bei den Linientruppen, seyn. Der

König fann seine Garde bloß auswählen aus solchen, welche sich im activen Dienste bei den Linientruppen bestinden, oder welche ein Jahr den Dienst der Nationalsgarde versehen haben.

### 3weiter Abschnitt.

Bon ber Regentschaft.

1. Der König ist bis jum Ende seines 18ten Jahres minderjährig. Während seiner Minderjährigkeit besteht eine Regentschaft.

2. Die Regentschaft gehört dem nächsten Verwandsten des Königs, nach der Ordnung der Erbschaft zum Throne. Der Negent muß 25 Jahre, ein Franzose und Einwohner des Reiches, fein vermuthlicher Erbe einer andern Krone senn, und den Bürgereid abgelegt haben. — Die Weiber sind von der Negentschaft auszgeschlossen.

3. Der Negent wird bis zur Volljährigkeit des Konigs alle Geschäfte der königlichen Würde verrichten, und ist für die Acten seiner Administration nicht personlich verantwortlich.

4. Der Regent kann seine Geschäfte nicht eher ansfangen, bis er der Nation in Gegenwart des gesetzgebenden Corps geschworen, "alle dem Rönige überstragene, und ihm während der Minderjährigkeit desselben anvertraute, Macht zur Aufrechthaltung der 1789, 1790 und 1791 decretirten Constitution anzuwenden, und die Gesetze ausüben zu lassen." Ist das gesetzgebende Corps nicht versammlet; so wird der Regent eine Proclamation bekannt machen, worin dieser Eid und das Versprechen, ihn bei der Versammlung des gessetzgebenden Corps zu wiederhohlen, enthalten sepn soll.

5. So lange der Regent seine Geschäfte noch nicht angefangen hat, bleibt die Sanction der Gesetze suspendirt. Die Minister besorgen alle Ucte der ausübenden Macht unter ihrer Verantwortlichkeit.

6. Sobald der Regent geschworen hat, wird das gesetzgebende Corps seinen Gehalt bestimmen, der wahrend der Dauer der Regentschaft nicht verandert werden kann.

7. Die Regentschaft ertheilt fein Recht auf die Per-

fon bes minberjährigen Ronigs.

8. Die Aufsicht über den minderjährigen König soll seiner Mutter anvertraut werden, und hat er keine, oder ist sie zur Zeit der Gelangung ihres Sohnes auf den Thron wieder verheirathet, oder verheirathet sie sich während der Minderjährigkeit; so wird die Aufsicht von dem gesetzgebenden Corps bestimmt werden. Zur Aufssicht über den König können weder der Negent und seine Descendenten, noch die Weiber erwählt werden.

9. Im Falle der Blodsinnigkeit des Königs, die notorisch anerkannt, gesegmäßig bescheinigt, und nach dreimonatlich auf einander folgenden Deliberationen des gesetzgebenden Corps declarirt senn muß, kann eine Resgentschaft, so lange die Blodsinnigkeit dauert, statt

finden.

# Dritter Abschnitt.

Bon ber Familie bes Ronigs.

1. Der vermuthliche Kronerbe soll den Namen kos niglich er Prinz (prince royal) führen. Er kann ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, und ohne Einwilligung des Königs das Reich nicht verlassen. Ik er außer dem Reiche und kommt er nicht nach Frankreich zurück, nachdem er durch eine Proclamation des gesetzgebenden Corps dazu aufgefordert worden ist; so wird dafür gehalten, daß er auf sein Successionsrecht verzichtet habe.

- 2. Ist der vermuthliche Thronerbe minderjährig; so ist der majorenne Verwandte, der zuerst zur Regentschaft berufen ist, verpflichtet, im Reiche zu residiren. Ist er außer dem Reiche, und kommt er auf Requisition des gesetzgebenden Corps nicht wieder zurück; so soll dafür gehalten werden, daß er seinem Rechte zur Resgentschaft entsagt hat.
- 3. Da die Mutter des minderjährigen Königs, oder der erwählte Hüter die Aufsicht über denselben hat; so sind sie dieser Aufsicht verlustig, wenn sie aus dem Reiche gehen. Wenn die Mutter des vermuthlichen mindersjährigen Erben aus dem Reiche ginge; so könnte sie, auch nach ihrer Zurückfunft, die Aufsicht ihres mindersährigen, König gewordenen, Sohnes nicht haben, als nur durch ein Decret des gesetzgebenden Corps.
- 4. Es soll ein Gesetz gemacht werden, zur Einrich= tung der Erziehung des minderjährigen Königs und der des vermuthlich minderjährigen Thronerben.
- 5. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Aussicht auf die Thronfolge haben, genießen die Rechte activer Staatsbürger; sie sind aber nicht erwählbar zu einer Stelle, Verwaltung oder Function, die von der Ernennung des Volkes abhängt. Mit Ausnahme der Ministerialdepartements können sie Stellen und Aemter bekleiden, zu welchen der König ernennt; ausgeschlossen sind davon die Vefehlshaberstelle einer Armce zu Wasser und zu Lande, und die Gefandtsschaftsposten, ausgenommen mit Zustimmung des gesesselchaftsposten, ausgenommen mit Zustimmung des gesesse

Die erfte Conflitution vom 3. Sept. 1791. 81

gebenden Corps auf vorhergegangenen Antrag bes Ronigs.

- 6. Die Mitglieder der königlichen Familie, welche eine eventuelle Aussicht auf die Thronfolge haben, fügen den Titel französischer Prinz dem Namen hinzu, welcher ihnen in der Civilacte bei ihrer Geburt gegeben ward. Dieser Name darf kein patronymischer, noch irgend ein solcher seyn, der an eine, durch diese Constitution abgeschaffte, Eigenschaft erinnerte. Der Titel Prinz kann keinem andern Individuum beigelegt wers den, und ist mit keinem Vorrechte und keiner Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinschaftlichen Rechte vers bunden.
- 7. Die Acten, welche ihre Geburt, Verheirathung und ihren Tod auf eine legale Weise bezeugen, werden bem gesetzgebenden Corps vorgelegt, welches deren Aufnahme in seine Archive anordnet.
- 8. Es soll den Gliedern der königlichen Familie keine reelle Apanage bewilligt werden. Die Sohne des Rönigs, die nach dem Thronerben gebohren werden, sollen, wenn sie 25 Jahre alt sind, oder wenn sie sich vermählen, eine Leibrente haben, welche vom gesetzgebenden Corps bestimmt werden, und mit dem Aussterzben ihrer männlichen Nachkommenschaft aushören soll.

# Bierter Abschnitt.

Bon ben Miniftern.

1. Dem Könige allein gehört die Wahl und die Revocation der Minister.

2. Die Mitglieder ber activen Nationalversammlung und der folgenden Legislaturen, die Mitglieder des Caffationsgerichts, des Hochgeschwornengerichts, konnen nicht ins Ministerium treten, noch irgend eine Stelle, ein Seschenk, eine Pension, einen Sehalt oder Auftrag von der exekutiven Sewalt, oder deren Beamten, erhalten, während der Dauer ihrer Function, und während der nächsten zwei Jahre nach Niederlegung derselben. Sben so verhält es sich mit denen, welche blos auf der Liste des Hochgeschwornengerichts eingeschrieben sind, während der Zeit, daß sie sich auf dieser Liste befinden.

3. Reiner darf ein Geschäft in den Büreaux des Ministeriums, der Regie, oder der Verwaltung der öffentlichen Einkunfte, oder ein Geschäft antreten, zu welchem die exekutive Gewalt ernennt, ohne den Burgereid zu leisten, oder zu belegen, daß er ihn geleistet

habe.

4. Rein königl. Befehl kann zur Ausführung gebracht werden, wenn er nicht vom Könige unterzeichnet, und von dem Minister oder Ordonnateur des Departements

contrassanirt ift.

5. Die Minister sollen für alle Verbrechen, welche gegen die Nationalsicherheit und Constitution, gegen das Eigenthum und die personliche Freiheit begangen werden, auch für alle Verschwendung der zu den Ausgaben ihres Departements gehörenden Gelder verantwortlich sepn.

6. In keinem Falle kann die wortliche ober schrift- liche Ordre des Ronigs einen Minister von der Berant-

wortlichkeit befreien.

7. Die Minister sollen verpflichtet senn, jedes Jahr dem gesetzgebenden Corps, bei der Erossnung der Sizung, einen Etat der Ausgaben ihres Departements vorzulegen; Rechenschaft von der Anwendung der dazu bestimmt ge-wesenen Summen abzulegen, und die Misbräuche anzuziegen, welche sich in die verschiedenen Theile des Gouvernements einschleichen können.

8. Rein angestellter oder nicht angestellter Minister kann in Kriminalangelegenheiten seiner Udministration, ohne ein Decret des gesetzgebenden Corps, gerichtlich belangt werden.

### Drittes Rapitel.

beaterment in Kalle Desiller and hender to be

Bon der Ausübung der gefetgebenden Macht.

### Erfter Abschnitt.

Macht und Functionen ber gesetgebenden Nationalversammlung.

1. Die Constitution übertragt bem gefetgebenden Corps ausschließend die folgende Macht und Kunctionen: 1) die Gefete vorzuschlagen und zu becretiren. Der Ronig fann allein bie gesetgebenbe Macht einladen, eine Sache in Berathschlagung ju nehmen; 2) die offentlichen Unsgaben feftgufeben; 3) die öffentlichen Steuern anzusetzen, die Ratur, die Quote und bie Erhebungsart berfelben zu bestimmen : 4) die Vertheilung berfelben unter die Departements bes Reiches zu machen, über die Verwendung aller offentlichen Einkunfte zu machen, und fich Rechenschaft babon ablegen ju laffen; 5) die Errichtung und Aufhebung ber offentlichen Memter ju becretiren; 6) ben Titel, ben Stempel, bas Gewicht und den Ramen ber Mungen gu bestimmen; 7) die Einführung fremder Truppen aufs frangofische Gebiet und fremder Rriegeschiffe in frangofis fche Safen zu erlauben, ober zu verbieten; 8) jabrlich, nach dem Vorschlage des Konigs, über die Zahl ber Mannschaft und Schiffe zu entscheiben, woraus bie Landarmee und Flotte besteben foll; über den Gold und

Die Bahl ber Individuen jedes Grades; über die Abminiftrations = und Avancements = Regeln, Die Formalitaten ber Werbung und ber Entlaffung, Die Errichtung ber Seeequipagen; über die Zulaffung frember Truppen ober Schiffe im Dienfte Frankreiche, und über das Tractament der Truppen im Falle ber Berabschiedung; 9) bie Abminiftration festzusegen, und die Berauferung ber Rationalbomainen anzuordnen; 10) die Berantwortlichfeit der Minifter und der vornehmften Agenten der exekutiven Gewalt vor bem hoben Nationalgerichte ju verfolgen; por eben biefem Gerichte biejenigen zu verflagen und zu belangen, welche eines Complottes gegen die allgemeine Sicherheit bes Staates ober gegen die Constitution verbachtig find; 11) bie Regeln zu bestimmen, nach melchen bie blos perfonlichen Chrenzeichen ober Decorationen benen bewilligt werben follen, die dem Staate Dienfte geleiftet haben; 12) das gefetgebende Corps hat allein bas Recht, die Ehrenbezeugungen zu beschließen, welche dem Andenken großer Manner nach ihrem Tode gebracht merben follen.

2. Der Krieg kann nur durch ein Decret bes geschegebenden Corps, welches auf den formlichen und nothwendigen Borschlag des Königs gegeben und von ihm sanctionirt wird, beschlossen werden. — In dem Falle naher oder begonnener Feindseligkeiten, der Unterstügung eines Alliirten, oder der Erhaltung eines Rechts durch die Gewalt der Wassen, wird der König davon ohne Ausschub dem gesetzebenden Corps Kenntniß geben, und die Gründe bekannt machen. — Hat dasselbe Bazcant; so wird es der König sogleich zusammenrusen. — Wenn das gesetzebende Corps beschließt, daß der Krieg nicht statt haben soll; so wird der König sogleich Maaszregeln nehmen, alle Feindseligkeiten aushören zu lassen,

ober ihnen gubor gu fommen, und die Minifter bleiben wegen bes Bergugs verantwortlich. - Benn bas gefetgebenbe Corps findet, baf bie angefangenen Feind= feligkeiten ein ftrafbarer Ungriff von Geiten ber Minifter, ober eines andern Agenten ber erefutiven Macht find; fo foll ber Urheber bes Ungriffs criminell belangt werben. - Wahrend bes Rrieges fann bas gefetgebenbe Corps ben Ronig erfuchen, ben Frieden ju unterhan. beln; und ber Ronig ift verpflichtet, biefem Berlangen nachzugeben. - In bem Augenblicke, wo ber Rrieg aufhoren wird, foll das gefetgebende Corps die Zeit bestimmen, innerhalb welcher die uber den Friedens= fuß angeworbene Truppenzahl verabschiedet, und die Urmee auf ihren gewohnlichen Stand gebracht merben foll.

3. Es gehort bem gefengebenden Corps, Die Friebens - Alliang - und handels vertrage ju ratificiren; fein Bertrag foll ohne bie Ratification gultia fenn.

4. Das gesetsgebenbe Corps hat bas Recht, ben Ort feiner Gigungen gu bestimmen, fie, fo lange felbiges es nothig finden wird, fortgufeten, und gu vertagen; beim Unfange einer jeben Regierung muß es fich fogleich verfammeln, wenn es nicht bereits beifammen ift. - Es hat das Polizeirecht an bem Orte feiner Cipungen, auch das Recht ber Disciplin feiner Mitglieber; boch fann es feine hartere Strafe bestimmen, als den Tadel, Arreft auf 8 Tage, ober Gefangnif fur brei Tage. — Es hat bas Recht, ju feiner Sicherheit, und gur handhabung bes ihm fchuldigen Respects, uber bie Macht zu bisponiren, welche mit feiner Bewilligung in ber Stadt ctablirt ift, wo er feine Sigungen halten wird.

5. Die ausübende Gewalt kann kein Corps von Linientruppen in der Weite von 3000 Toisen von dem gesetzgebenden Corps passiren oder sich aufhalten lassen, wenn es nicht auf seine Requisition, oder durch seine Bevollmächtigung geschieht.

### 3weiter Abschnitt.

haltung ber Sigungen, und Form zu berathichlagen.

1. Die Deliberationen bes gefetgebenden Corps follen offentlich geschehen, und die Protocolle ber Sigun-

gen gedruckt werden.

2. Das gesetzebende Corps kann sich indessen bei jeder Gelegenheit in einen allgemeinen Ausschuß formiren. Funfzig Glieder haben das Necht, ihn zu verlangen. Während der Daner des allgemeinen Ausschusses sollen sich die Afsistenten wegbegeben; der Stuhl des Präsidenten soll vacant sepn, und der Vicepräsident die Ordnung handhaben.

3. Rein gesetzgebender Uct kann anders als folgen-

bermaffen becretirt werden:

4. Der Entwurf des Decrets soll dreimal verlesen werden, und zwar in einer Zwischenzeit von wenigstens 8 Tagen.

5. Nach jeder Vorlefung steht die Discussion frei; boch kann das g. E. nach der ersten oder zweiten Vorlessung erklären, daß eine Vertagung statt sinde, oder daß teine Deliberation statt habe; in diesem letztern Falle kann der Entwurf des Decrets in der nämlichen Sitzung wieder vorgelegt werden. Jeder Gesetzentwurf muß vor der zweiten Vorlesung gedruckt und vertheilt senn.

6. Mach der britten Vorlefung wird das gefetgebende Corps entscheiden, ob ein Definitivdecret gegeben werden

fann, oder ob es die Entscheibung aufschieben will, um sich weitere Aufklarungen zu verschaffen.

- 7. Das g. E. kann nicht beliberiren, wenn nicht wenigstens die Sitzung aus 200 Mitgliedern besteht, und kein Decret kann ohne absolute Mehrheit der Stimmen gemacht werden.
- 8. Rein Entwurf zu einem Gesetze kann in berselben Sitzung wieder vorgebracht werden, wenn es nach ber britten Borlesung verworfen worden ist.
- 9. Der Eingang jedes Definitivdecrets foll angeben: a) die Data der Sigungen, in welchen der Entwurf dreimal vorgelesen worden ist; b) das Decret, wodurch ein Definitivbeschluß gefaßt ward.
- versagen, wenn der Eingang die Beobachtung der gestachten Förmlichkeiten nicht bezeugt. Wäre eins dieser Decrete dennoch fanctionirt; so können es die Minister nicht untersiegeln und bekannt machen, und ihre Verantswortlichkeit deshalb soll 6 Jahre dauern.
- 11. Von den erwähnten Dispositionen sind die für dringend erklärten Decrete ausgenommen, die aber in derselben Sitzung modificirt oder widerrufen werden können. Das Decret, welches den Gegenstand für dringend erklärt, muß die Angabe der Ursachen gnthalten, und in dem Eingange des definitiven Decrets muß des vorläufigen Decrets gedacht werden.

# Dritter Abschnitt.

Bon ber koniglichen Sanction.

1. Die Decrete bes g. C. werden dem Konige vorsgelegt, der seine Zustimmung verweigern kann.

2. Verweigert ber König seine Zustimmung; so ift biese Weigerung nur suspensiv. Wenn die beiden Legis-laturen, welche auf diejenige folgen, die das Decret vorlegte, nach und nach dasselbe Decret in denselben Ausdrücken werden vorgelegt haben; so soll dafür gehalten werden, daß der König seine Sanction gegeben habe.

3. Die Zustimmung des Königs wird auf jedem Decrete durch die vom Könige unterzeichneten Worte ausgedrückt: "der König gibt seine Zustimmung, und wird zur Aussührung bringen lassen." Die suspensive Weigerung wird so ausgedrückt: "Der König wird unstersuchen. (Le roi examinera.)"

4. Der Ronig muß feine Zustimmung ober Weisgerung auf jedem Decrete in ben 2 Monaten nach ber

Prafentation ausbrucken.

5. Rein Decret, dem der Konig seine Zustimmung verfagt, kann ihm durch dieselbe Legislatur wieder vorgelegt werden.

6. Die vom Konige fanctionirten Decrete, und biejenigen, welche ihm durch drei auf einander folgende Legislaturen eingereicht wurden, haben allein Gesethes

fraft, und fuhren ben Titel: Befes.

7. Doch sind die Acten des g. C., die in deliberisender Versammlung seine Constitution betreffen, der Sanction nicht unterworfen; ferner nicht die innere Polizei desselben; die Verisication der Vollmachten seiner gegenwärtigen Mitglieder; die den abwesenden Gliedern auferlegten Pflichten; die Zusammenberufung der Primairversammlungen, wenn sie zusammenberufung der Primairversammlungen, wenn sie zogern; die Ausübung der constitutionellen Polizei über die administrativen und Municipalbehörden; die Fragen wegen der Wahlfähigsteit und wegen der Gültigkeit der Wahlen; auch nicht die Acten, die sich auf die Verantwortlichkeit der Mis

niffer beziehen, und alle Decrete, welche erklaren, daß eine Anklage ftatt finden konne.

8. Die Decrete bes g. C., welche die Bestimmung, prorogation und Erhebung der öffentlichen Abgaben betreffen, werden den Namen und Titel Gesetze führen. Sie werden, ohne der Sanction unterworfen zu senn, bekannt gemacht und vollzogen, mit Ausnahme der Versfügungen, welche für andere, als für Gelbstrafen bestimmt werden.

#### Dierter Abschnitt.

Bon bem Berhaltniffe bes gefeggebenben Corps gegen ben Ronig.

1. Wenn bas g. E. befinitiv constituirt ist; so benachrichtigt es den Ronig davon durch eine Deputation. Der Ronig kann jedes Jahr die Sigung eröffnen, ohne daß diese Formlichkeit als nothwendig für die Thätigkeit des g. E. anzusehen sen.

2. Wenn das g. E. sich långer als 14 Tage vertagen will; so muß der König wenigstens 8 Tage vorher durch eine Deputation davon benachrichtigt werden.

3. Das g. E. schickt wenigstens 8 Tage vor bem Ende jeder Session bem Konige eine Deputation, um ihm den Tag der Endigung der Sitzungen bekannt zu machen, die der Konig in Person schließer ann.

4. Findet es der Ronig dem Besten des Staates zuträglich, daß die Sitzung fortbauere, oder die Berstagung gar nicht, oder auf nicht so lange Zeit statt habe; so kann er eine Bothschaft schicken, worüber das g. E. berathschlagen muß.

5. Der Ronig wird das g. C. in der Zwischenzeit seiner Sitzungen zusammen berufen, sobald das Staatsinteresse es ihm zu erfordern scheint, so wie in den Fällen, die das g. E. vorher gesehen und bestimmt hat, ehe es

fich vertagt.

6. So oft der König sich nach dem Orte der Situmgen des g. E. begibt, soll er von einer Deputation empfangen und wieder zurück begleitet werden. Nur der Kronprinz und die Minister konnen ihn in die Mitte des Saales begleiten.

7. Der Prafibent fann in feinem Falle einen Theil

ber Deputation ausmachen.

8. Das g. C. hort auf, ein berathschlagendes Corps zu fenn, so lange ber Konig gegenwärtig ift.

9. Die Acten der Correspondens des Königs mit dem g. C. sollen immer von einem Minister contrafignirt seyn.

den Nationalversammlung, und einen bestimmten Platz in derselben. Sie sollen über alle zu ihrer Verwaltung gehörende Gegenstände, sobald man Erläuterungen von ihnen verlangt, gehört werden. Auch sollen sie über Gegenstände gehört werden, die außer ihrer Abministration liegen, sobald ihnen die Nationalversammlung das Wort vergönnt.

## Viertes Rapitel.

Bon der Ausübung der exekutiven Macht.

1. Die höchste ausübende Macht ist ausschließend in den Händen des Königs. Der König ist der oberste Ehef der allgemeinen Udministration des Neichs. Die Sorge, für die Handhabung der Ordnung und Ruhe zu wachen, ist ihm anvertraut. — Der König ist der oberste Ehef der Armee und der Flotte. Ihm ist die

- 2. Der Ronig ernennt die Gefandten, und Die ubris gen Agenten ber politischen Unterhandlungen. Er ertheilt bas Commando über die Armeen und Flotten, und bie Marschalls = und Abmiralswurden von Frankreich. Er ernennt Zweidrittel ber Contre - Abmirale, Die Salfte ber Generallieutenants, Marechaux de Camp, Capitaine von Kriegsschiffen und Oberften ber Nationalgenbarmerie. — Er ernennt ein Drittel ber Oberften und ber Schiffslieutenants; alles nach ben Gefeten bes Avantements. - Er ernennt in ber burgerlichen Abminiftration ber Marine die Ordonnateurs, Controleurs, Arfenalschapmeifter, Borffeber ber Arbeiten, Untervorfteber ber burgerlichen Bauten; Die Salfte ber Abmini= ftrationschefs und ber constitutionsmäßigen Unterchefs. - Er ernennt bie Commiffaire bei ben Tribunalen, bie Chefs ber Regie ber indirecten Abgaben und ber Ratios naldomainen. — Er hat die Aufficht über die Pragung ber Mungen und ernennt die Officianten, welche biefe Aufficht in ber allgemeinen Commiffion und in ben Munghäufern ausüben. Das Bildnif des Konigs fteht auf allen Mungen des Reiches.
  - 3. Der König läßt die offenen Briefe, Brevets und Commissionen fur die öffentlichen Beamten aus- liefern.
  - 4. Der Ronig lagt die Lifte ber Penfionen und Gratificationen auffegen, die bem g. C. bei jeder feiner Sigungen vorgelegt werden.

#### Erfter Abschnitt.

Bon ber Befanntmachung ber Gefete.

1. Die exekutive Gewalt muß die Staatsgesetze unterstegeln und bekannt machen lassen. Gleichfalls muß sie die Acten des gesetzgebenden Corps bekannt machen und vollziehen, welche die Sanction des Königs nicht erhalten haben.

2. Bon jedem Gesetze sollen zwei Originale verferstigt werden, beibe vom Ronige unterzeichnet und vom Justizminister contrasignirt, auch mit dem Staatssiegel bestegelt. Eins bleibt in dem Siegelarchive, das andere

in ben Archiven bes g. C.

3. Die Bekanntmachung der Gesetze soll so lauten: "R. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch das Constitutionsgesetz des Staates König der Franzosen; allen gegenwärtigen und künftigen, unsern Gruß. Die R. B. hat decretirt, und Wir wollen und beschlen das Folgende: (nun folgt das Decret ohne Veränderung) beschlen allen administrativen Municipalcorps und Tribunalen, daß sie Gegenwärtiges registriren, lesen, publiciren und in ihren respectiven Departements anschlagen, und als ein Reichsgesetz zur Ausführung bringen lassen; Urfund dessen haben Wir gegenwärtiges unterzeichnet und mit dem Staatssiegel bestegeln lassen."

4. Ist der Ronig minderjährig; so werden die Gesfehe, Proclamationen und andere Acten der königlichen Wirksamkeit während der Regentschaft folgendermaßen abgefaßt: "N. (der Name des Regenten) Regent des Reiches im Namen N. (der Name des Königs) von Gots

tes Gnaben 2c."

5. Die exefutive Gewalt muß ben abminiftrativen Behorden und ben Tribunalen bie Gesetze zuschicken, sich

Die erfte Conftitution vom 3. Sept. 1791. 93

barüber einen Schein geben laffen, und biefen bem g. C.

porlegen.

6. Die exekutive Gewalt kann keine Gesetze, auch nicht einmal provisorische, sondern blos Proclamation en versertigen, die den Gesetzen gemäß sind, um die Aussührung derselben anzuordnen.

#### 3weiter Abschnitt.

Bon ber Abminiftration.

1. In jedem Departement ist eine obere Administra-

tion, und in jedem Diffricte eine untergeordnete.

2. Die Abministratoren haben keinen repräsentativen Charakter. Sie sind auf eine gewisse Zeit vom Bolke erwählte Agenten zur Ausübung ber administrativen Geschäfte unter der Aufsicht und dem Ansehen des Königs.

3. Sie konnen gegen die gerichtliche Ordnung und gegen die Militairdispositionen oder Operationen nichts unternehmen; eben so wenig durfen sie sich einmischen in die Ausübung der Legislatur, oder die Vollziehung

der Gefete fufpenbiren.

4. Die Abministratoren sind verpflichtet, die directen Steuern zu repartiren, und über das richtige Eingehen der sammtlichen Abgaben in ihrem Bezirke zu wachen. Es gehört für das g. C., die Grundsätze und die Art und Weise ihrer Functionen zu bestimmen, sowohl über die genannten Gegenstände, als über alle andere Zweige der innern Verwaltung.

5. Der Ronig hat das Accht, die Acten der Deparstementsadministratoren zu annulliren, die den Gesetzen und den an sie ergangenen Befehlen zuwider sind. Er kann sie, im Falle eines dauernden Ungehorsams, und

wenn durch ihre Acten die Sicherheit und öffentliche Rube in Gefahr gefett werden, von ihren Geschäften suspendiren.

6. Die Departementsadministratoren haben ebenfalls das Necht, die Ucten der untern Bezirksadministratoren zu annulliren, wenn sie den Gesetzen und Beschlüssen der Departementsadministratoren, oder den von selbigen erhaltenen Beschlen entgegen sind. Auch können
sie, im Falle eines dauernden Ungehorsams der Unterbehörden, oder wenn letztere durch ihre Ucten die Sicherbeit und öffentliche Ruhe in Gesahr bringen, selbige
suspendiren. Doch mussen sie dem Könige davon Rachricht geben, welcher die Suspension ausheben oder bestätigen kann.

7. Der Rönig kann, wenn die Departementsadmisnistratoren die ihnen im obengedachten Artikel übertragene Macht nicht gebraucht haben, die Acten der Unterbehörden directe annulliren, und sie in eben den Fällen suspendiren.

8. So oft der König die Suspension der Adminisstratoren erklärt oder bestätigt, muß er das g. E. davon benachrichtigen. Dieses kann die Suspension aufheben oder bestätigen, oder felbst die strafbare Administration dissolviren, und wenn dies geschieht, alle Administratoren, oder einige von ihnen, zu den Kriminaltribunalen schicken, oder das Anklagedeeret gegen sie versertigen.

### Dritter Abschnitt.

Bon ben auswärtigen Berhaltniffen.

1. Der Ronig allein fann politische Berhaltniffe im Auslande unterhalten, die Unterhandlungen leiten, Rriegsruffungen machen, welche denen der benachbarten Staaten angemeffen find, die Land = und Seemacht nach Gutbefinden vertheilen, und die Direction derfelben im Falle eines Rrieges anordnen.

2. Eine jede Kriegserklarung foll in den Ausdrücken geschehen: "Bon Seiten des Konigs der Franzosen im Namen der Nation."

3. Es steht dem Könige zu, alle Friedens Allianzund Handelsverträge mit den fremden Mächten, wie auch die übrigen Conventionen, die er fürs Wohl des Staates nothig halten wird, zu schließen und zu unterzeichnen; doch wird dazu die Ratification des gesetzgebenden Corps erfordert.

### Fünftes Rapitel

Bon der richterlichen Gewalt.

1. Die richterliche Gewalt fann in keinem Falle weber vom g. C. noch vom Konige ausgeübt werden.

- 2. Das Recht soll von Richtern, die das Bolk auf eine gewisse Zeit erwählt hat, und die durch offene Briefe vom Rönige eingesetzt worden sind, um sonst gesprochen werden. Sie können nicht abgesetzt werden, als nur wegen gehörig abgeurtheilter Verbrechen; auch nicht suspendirt werden, als wenn eine Unklage zugelassen worden ist. Der öffentliche Unkläger wird durch das Volk ernannt werden.
- 3. Die Tribunale durfen sich nicht in die Ausübung der gesetzgebenden Macht mischen, noch die Vollziehung der Gesetze aufschieben, noch etwas gegen die adminisstrativen Geschäfte unternehmen, oder die Administratoren wegen ihrer Geschäfte vorfordern.

4. Die Bürger können den Richtern, die ihnen das Gesetz anweiset, durch keine Commission, und durch keine andern Attributionen und Evocationen entzogen werden, als durch solche, die durch die Gesetze bestimmt sind.

5. Das Recht ber Burger, auf schiedsrichterlichem Wege ihre Streitsachen zu entscheiben, kann durch die Acten ber gesetzgebenden Gewalt keinen Abbruch leiden.

6. Die gewöhnlichen Gerichtshöfe konnen keinen Civilfall annehmen, bis nicht vorher belegt ist, daß die Partheien erschienen sind, oder daß der Rläger den Bestlagten vor Mittelspersonen gefordert hat, um zu einem Bertrage zur Gute zu gelangen.

7. Es werden ein oder mehrere Frieden Brichter in ben Cantons und in den Stadten seyn. Die gesetzgebende Macht soll die Zahl berfelben bestimmen.

8. Es gehört für die gesetzgebende Macht, die Arrondissements der Tribunale und die Zahl der Richter für jedes Tribunal zu bestimmen.

9. In Kriminalfällen kann kein Bürger gerichtet werden, als auf eine von Geschwornen empfangene, oder vom g. E. decretirte Anklage, in den Fällen, wo die Klage durchgeführt werden muß. — Nach zugelaffener Anklage wird das Factum von Geschwornen anerskannt und declarirt. — Der Angeklagte hat das Recht, bis auf 20 davon zu verwerfen, ohne einen Grund anzugeben. — Die Geschwornen, welche das Factum declariren, können nicht unter 12 sepn. — Die Anwendung des Gesetzes soll von den Richtern gemacht werden. — Die Instruction soll öffentlich seyn, und man kann dem Angeklagten die Hülfe eines Berathenden nicht verweigern. Ieder von einem Geschwornengerichte

gesetymäßig Losgesprochene, kann wegen deffelben Factums nicht wieder angeklagt werden.

10. Reiner kann ergriffen werden, ohne vor einen Polizeibeamten geführt zu werden, und keiner kann vershaftet und im Verhafte behalten werden, als kraft eines Befehls der Polizeibeamten, oder eines Verhaftsbefehls von einem Tribunale, eines Unklagedecrets des gesetzgebenden Corps, in den ihm zustehenden Fällen, oder eines Urtheils zum Gefängnisse oder zur correctionellen Verhaftung.

II. Jeder Ergriffene und vor einen Polizeibeamten Seführte, muß auf der Stelle, oder längstens binnen 24 Stunden verhört werden. Ergibt sich aus dem Verhör, daß kein Unklagepunct gegen ihn statt findet; so muß er sogleich in Freiheit gesetht werden; oder, wenn man seine Verhaftung für nothig hält, so darf diese die Zeit von drei Tagen nicht übersteigen.

12. Reiner darf im Verhafte bleiben, der hinreischende Caution in allen den Fallen leistet, wo das Gesetz Freiheit unter der Bedingung der Caution verstattet.

13. In bem Falle, wo die Berhaftung durch bas Gefetz autorifirt ift, darf Keiner anderswohin gebracht und verhaftet werden, als in die gefetzmäßigen und öffentlichen zum Sewahrsam bestimmten Gebäude.

14. Rein Gefängniswärter oder Rerfermeister kann irgend einen annehmen und behalten, als fraft der im §. 10. erwähnten Befehle und Urtheile, und ohne diefelben in seine Register eingetragen zu haben.

15. Jeder Gefängniswärter oder Rerkermeister ist verpflichtet, ohne daß ihn irgend ein Befehl davon entsbinden kann, den Verhafteten dem Civilbeamten, welscher die Polizeiaufsicht über das Gefängnis führt, vorszustellen, so oft es von diesem verlangt wird. Die Vors

stellung des Verhafteten kann auch seinen Verwandten und Freunden nicht verweigert werden, wenn sie den Befehl eines Civilbeamten vorzeigen, den dieser ihnen stets zugestehen muß, ausgenommen wenn der Gefängnißwärter oder Kerkermeister einen in seine Register eingetragenen richterlichen Befehl ausweiset, den Gefangenen

gebeim gu halten.

16. Jeber, weß Amtes und Standes er sen, mit Ausnahme derer, welchen das Gesetz das Necht des Vershaftens zugestehet, welcher einen Befehl zur Verhaftung eines Bürgers geben, unterzeichnen, vollziehen oder ausführen lassen wird; oder jeder, selbst im Falle der durchs Gesetz bestimmten Verhaftung, der einen Vürger an einen nicht öffentlichen und durch die Gesetze bestimmten Ort der Verhaftung; bringen, aufnehmen und das selbst zurückhalten wird, und jeder Kerkermeister, welscher den Bestimmungen des §. 14 und 15. zuwider handelt, wird des Verbrechens einer willkührlichen Verhafstung schuldig.

17. Reiner kann aufgesucht und verfolgt werden wegen Schriften, die er hat drucken und verbreiten lassen, über welchen Segenstand es auch sen, ausgenommen wenn er darin auffordert zum Ungehorsame gegen das Seses, zur herabwürdigung der constitutionsmäßisgen Sewalten, zum Widerstande gegen ihre Veschlüsse, oder zu handlungen, welche das Seses für Verbrechen und Vergehen erklärt. Die Beurtheilung der Veschlüsse der constitutionsmäßigen Sewalten ist erlaubt; allein alle willkührliche Verläumdung der Unbescholtenheit der öffentlichen Verwaltung und der Nechtlichkeit ihrer Maaszregeln bei Ausübung ihrer Functionen, können von denen, die es betrifft, verfolgt werden. Die Verläumdungen und Injurien gegen Jederman, die Vezug auf das

Privatleben haben, tonnen auf ihre Unflage beftraft werden.

18. Reiner kann, weder in Civil = noch in kriminels len Fallen, verurtheilt werden in Betreff gedruckter und verbreiteter Schriften, ohne daß durch ein Geschwornens gericht erkannt und bestätigt ist: 1) daß die angeklagte Schrift ein Vergehen enthalte, 2) und die angeklagte

Perfon beffelben schuldig fen.

19. Fürs ganze Reich foll nur ein Caffationstribus nal fenn, welches bei dem g. C. etablirt ist, und einen Ausspruch thun foll: über die Caffationsforderungen gegen die in der letzten Instanz durch die Tribunale gegesbenen Urtheile; über das Verlangen, daß die Sache, wegen eines rechtmäßigen Verdachts, von einem Trisbunale vor ein anderes gebracht werde; über die Richsterreglements und die Beschuldigungen gegen ein ganzes Tribunal.

20. Das Caffationstribunal fann nie über den Grund der Sachen erkennen; aber nachdem es das Urtheil caffirt hat, weil daffelbe gegen die Form verstieß, und weil daffelbe eine ausbrückliche Abweichung vom Gesetze entshält, wird es die Streitsache dem Tribunale zurücksen-

ben, bas barüber ertennen muß.

21. Wenn nach zwei Caffationen das Urtheil des britten Tribunals eben so, wie die beiden ersten, angegriffen wird; so kann die Sache nicht mehr beim Caffationstribunale betrieben werden, ohne dem g. E vorgelegt worden zu senn, welches ein Decret mit der Anzeige des Gesehes geben wird, dem sich das Caffationstribunal unterwerfen muß.

22. Jedes Jahr muß das Caffationstribunal eine Deputation von acht seiner Mitglieder vor die Schranfen des g. E. schicken, welche ihm den Etat der gege-

benen Urtheile vorlegen, mit einer furgen Anzeige ber Sache, und dem Texte des Gesetzes, welches die Entscheidung bestimmt hat.

- 23. Ein hohes Nationalgericht, welches aus Mitgliedern des Caffationstribunals und von Geschwornen
  (hauts jurés) formirt ist, wird über die Verbrechen der Minister und vornehmsten Veamten der exekutiven Macht, und über Verbrechen erkennen, welche die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen, nachdem das g. C. ein Anklagedecret gegeben haben wird. — Es wird sich nur auf die Proclamation des g. C. versammeln.
- 24. Die exekutorischen Aussertigungen der Ausssprüche der Tribunale sollen so abgefaßt seyn: "N. (der Name des Königs) von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Staates König der Franzosen, allen Gegenwärtigen und Künftigen, unsern Gruß. Das Tribunal von... hat folgendes Urtheil gegeben (es folgt das Urtheil): Befehlen allen Huissiers, gedachtes Urtheil zur Aussührung zu bringen, unsern Commissierien bei den Tribunalen dazu behülslich zu seyn, und allen Commandanten und Beamten der öffentlichen Macht, mit Gewalt beizustehen, wenn es gesehmäßig verlangt wird.
- 25. Die Geschäfte der Commissarien des Königs bei den Tribunalen bestehen darin, daß sie die Beobachstung der Gesetze bei den zu gebenden Urtheilen verlangen, und die gegebenen Urtheile vollziehen lassen. Sie sollen keine öffentlichen Ankläger senn, aber über alle Anklagen gehört werden. Sie sollen während der Instruction die gehörige Beobachtung der Formlichkeiten, und, vor dem Urtheile, die Anwendung des Gesetzes verlangen.

### Die erfte Constitution vom 3. Sept. 1791. 101

- 26. Sie sollen, entweder von Amtswegen, oder zufolge königlichen Befehls, dem Director des Geschworsnengerichts Anzeige machen von Versuchen gegen den freien Vertrieb der Lebensmittel und andere Gegenstände des Handels, und gegen die Erhebung der Abgaben; von Vergehen, durch welche die Vollziehung der königelichen Befehle in denjenigen Functionen gehindert und gestört wird, die ihm übertragen sind; von Vergehen gegen das Völkerrecht, von Widerschlichkeit bei Volziehung der richterlichen Aussprüche, und aller exetutiven Beschlüsse, die von den geseslichen Behörden außegehen.
- 27. Der Justizminister wird durch den königl. Commissarius dem Cassationstribunale die Fälle denunciren, wodurch die Nichter die Grenzen ihrer Gewalt überschritten haben. Das Tribunal wird sie annulliren, und geben sie zu richterlichen Vergehungen Unlaß; so soll das Factum dem g. E. denuncirt werden, welches das Unflagedecret erlassen, und die Verklagten vor das hohe Nationalgericht schicken wird.

### Bierter Sauptabichnitt.

Bon ber öffentlichen Gewalt.

1. Die öffentliche Gewalt ift für die Vertheidigung des Staates gegen Feinde von außen, und zur Sicherung der Aufrechthaltung der Ordnung und der Ausführung der Gesetze im Innern bestimmt.

2. Sie besteht aus der Landarmee und der Flotte, aus den besonders zum innern Dienste bestimmten Truppen, und, zur Beihulfe, aus activen Bürgern und ihren Kindern, welche Waffen tragen können, und in die Liste der Nationalgarde eingeschrieben sind. 3. Die Nationalgarden bilden weder ein militarissches Corps, noch eine Institution im Staate; es sind die Bürger selbst, die zum Dienste der öffentlichen Macht berufen sind.

4. Die Burger konnen fich nie als Nationalgarden formiren oder agiren, als fraft einer gesetymäßigen Re-

quifition ober Bevollmachtigung.

5. In dieser Eigenschaft sind sie einer durchs Gesetz bestimmten Organisation unterworfen. Sie konnen im ganzen Reiche nur eine Disciplin und eine gleiche Unisform haben. — Die Gradedistinctionen und die Subsordination bestehen blos in Beziehung auf den Dienst, und während ber Dauer besselben.

6. Die Officiere werden auf eine gewisse Zeit erwählt, und können als Soldaten nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit vom Dienste. — Reiner kann die Nationalgarde von mehr als einem Districte comsmandiren.

7. Alle Theile ber öffentlichen Gewalt, welche zur Sicherheit des Staates gegen auswärtige Feinde gestraucht werden, werden unter den Befehlen des Königs agiren.

8. Rein Corps ober Detaschement von Linientruppen fann im Innern des Reiches ohne eine gesetzmäßige Re-

quifition agiren.

9. Rein Ugent der öffentlichen Gewalt kann in das Haus eines Bürgers gehen, es sen denn zur Ausführung eines Polizei - oder Justizbefehls, oder in dem vom Gesetze formlich bestimmten Falle.

10. Die Requisition der öffentlichen Gewalt im Innern des Reiches kommt den Civilbeamten zu, nach den durch die gesetzgebende Macht bestimmten Vorschriften.

### Die erfte Constitution vom 3. Sept. 1791. 103

11. Wenn Unruhen in einem ganzen Departement herrschen, soll der König unter der Verantwortlichkeit der Minister, die nöthigen Befehle zur Aussührung der Sesetze und Wiederherstellung der Ordnung geben, aber zugleich das g. E. davon benachrichtigen, wenn es verssammelt ist, und es zusammenberusen, wenn es in Baseant sich befindet.

12. Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehor-

chend; fein bewaffnetes Corps fann beliberiren.

### Sunfter hauptabschnitt.

Bon ben öffentlichen Mbgaben.

1. Die öffentlichen Abgaben follen jedes Jahr von bem g. E. verhandelt und festgesetzt werden, und konnen nicht über den letzten Tag der folgenden Sessionen dauern,

wenn fie nicht ausbrucklich erneuert worden find.

2. Die zur Abbezahlung der Nationalschuld und zur Bezahlung der Civilliste nöthigen Fonds können unster keinerlei Vorwande verweigert oder suspendirt werden. Der Gehalt der Diener des katholischen Gottess dienstes, mögen sie entweder pensionirt, oder beibehalsten, oder durch ein Deeret der constituirenden Nationalversammlung erwählt oder ernannt senn, bilden einen Theil der Nationalschuld. — In keinem Falle kann das g. E. die Nation mit der Bezahlung der Schulden irgend eines Individuums belasten.

3. Die betaillirten Rechnungen von den Ausgaben der Ministerialdepartements mussen, signirt und certifiscirt von den Ministern oder Generalordonnateurs, bei dem Anfange der Sitzungen jeder Legislatur, durch den Druck bekannt gemacht werden. Auf gleiche Weise soll es mit den Etats der Einnahme der verschiedenen Abga-

ben und aller öffentliche Einkunften gehalten werden. Die verschiedenen Etats der Ausgaben und Einnahmen sollen nach ihrer Beschaffenheit von einander getrennt werden, und sollen die in jedem Districte Jahr für Jahr eingenommenen und ausgegebenen Summen enthalten. Die besondern Ausgaben jedes Departements und die sich auf die administrativen Behörden und andere Institute beziehen, sollen gleichfalls zur Publicität gelangen.

4. Die Departementsadministratoren und Untersadministratoren können weder eine öffentliche Abgabe festsetzen, noch eine Repartition machen, die über die Zeit und die vom g. E. festgesetzen Summen gehen, noch über eine locale Anleihe zur Last der Bürger eines Departements deliberiren, oder sie erlauben, wenn sie nicht vom g. E. dazu bevollmächtigt sind.

5. Die ausübende Macht leitet die Erhebung und Ablieferung der Abgaben, und ertheilt die dazu nothigen

Befehle.

### Sechster hauptabschnitt.

Bon ben Verhaltnissen ber frangosischen Nation zu ben fremden Nationen,

1. Die französische Nation entsagt aller Unternehmung eines Krieges, um Eroberungen zu machen, und wird nie ihre Armeen gegen die Freisheit irgend eines Bolfes gebrauchen. — Die Constitution läst kein droit d'aubaine zu. — Die Fremden, sie mögen in Frankreich etablirt sepn, oder nicht, succediren ihren fremden oder französischen Berwandten. — Sie können Güter, die in Frankreich liegen, contrahiren, erwerben, und in Empfang nehmen, und so, wie jeder französischer Bürger, durch

alle vom Gesetze erlaubte Mittel darüber disponiren. — Die in Frankreich befindlichen Fremden sind eben so den Kriminal- und Polizeigesetzen unterworsen, als die französischen Bürger, unbeschadet der mit fremden Mächten eingegangenen Conventionen. Ihre Person, ihre Güster, ihre Industrie, ihr Gottesdienst sind gleichmäßig geschützt durch das Gesetz.

#### Siebenter hauptabichnitt.

Bon der Revision der constitutionellen Decrete.

1. Die constituirende Nationalversammlung erklärt, daß die Nation das unveräußerliche Recht hat, die Conssitution zu verändern; nichts desto weniger beschließt sie — in Betracht, daß es dem Nationalinteresse ansgemessener ist, des Rechts sich zu bedienen, die Artikel, deren Inconvenienzen die Erfahrung fühlbar gemacht hätzte, einzig und allein durch die in der Constitution selbst liegenden Mittel zu verbessern — daß dies durch einen Revisionsrath geschehen solle nach folgender Weise:

2! Wenn drei auf einander folgende Legislaturen den einstimmigen Wunsch der Verbesserung eines constitutionellen Artifels geaußert haben sollten; so soll zu der verlangten Revision geschritten werden.

3. Weder die nachste, noch die darauf folgende Legislatur foll die Beranderung eines Artifels vorschlasgen konnen.

4. Bon ben brei Legislaturen, welche nach einanber eine Veränderung vorschlagen konnen, durfen sich die beiden ersten mit diesem Gegenstande nur in den beiden letten Monaten ihrer letten Sitzung beschäftigen, und die dritte zu Ende der ersten Jahressitzung und zum Anfange der zweiten. Ihre Verhandlungen über diesen Gegenstand find eben ben Formen, wie die Acte der Gesfetzgebung unterworfen; die Decrete aber, durch welche sie ihre-Bunsche außern, bedurfen keiner koniglichen Sanction.

5. Die vierte Legislatur, vermehrt mit 249 Mitsgliedern, gewählt in jedem Departement durch die Bersdoppelung der gewöhnlichen durch seine Bevölkerung besstimmten Zahl, bildet den Revisionsrath. Die 249 Mitsglieder sollen erwählt werden, wenn die Ernennung zu den Repräsentanten des g. C. vollendet ist, und es wird darüber eine besondere Registratur verfaßt. Der Revis

fiongrath foll nur aus einer Rammer befteben.

6. Die Mitglieder des Nevissonsrathes sollen, wenn sie den Sid: frei zu leben oder zu sterben, insgesammt geleistet haben, jeder einzeln schwören, sich auf Besschlüsse über diejenigen Gegenstände zu beschränken, welche durch den einstimmigen Wunsch der drei vorhersgehenden Legissaturen zu ihrer Entscheidung gebracht worden sind, und außerdem noch aufrecht zu erhalten mit aller ihrer Kraft die durch die Nationalversammlung von 1789, 1790 und 1791 decretirte Constitution, und in allen Stücken der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu sehn.

7. Der Nevissonsrath ist verpflichtet, ununterbrochen und ohne Zögerung mit den Gegenständen sich zu beschäftigen, die seiner Prüfung unterworfen worden sind. Sobald seine Arbeit beendigt ist, mussen sich die 249 überzähligen Mitglieder zurückziehen, ohne in irgend einem Kalle an den legislativen Acten Theil nehmen zu

fonnen.

Die Rolonieen und französischen Besitzungen in Usien, Ufrika und Amerika sind in der gegenwärtigen Constitution nicht mitbegriffen. — Reine der durch die Constitution eingesetzten Gewalten hat das Recht, sie in ihrem Ganzen oder in ihren Theilen zu andern, unbeschadet ber Verbesserungen, die sie in Angemessenheit der für ihre Revision im siebenten Hauptabschnitte festgesetz-

ten Berfugungen erhalten fann.

Die Nationalversammlung überliefert sie ber Treue des g. E., des Königs und der Richter, der Wachsamsfeit der Hausväter, den Gattinnen und Müttern, der Liebe der jungen Bürger und dem Muthe aller Franzossen. — Was die von der N. V. gemachten Gesetze bestriffe, die in dem Acte der Constitution nicht begriffen sind, und die vorherigen Gesetze, die sie nicht aufgehosben hat; so sollen selbige beobachtet werden, so lange das g. E. selbige nicht widerrusen oder modisicirt haben wird.

Unterzeichnet: die Glieder der Constitutions = und Revisionsausschüsse: Target, Brivis Beaumez, Thouret, A. du Port, Barnave, le Chapes lier, A. Lameth, Talleyrand Perigord,

Demeunier, Rabaut.

Beurtheilt man diese erste Constitution Frankreichs mit historischer Unbefangenheit; so finden sich allerdings in ihr viele Bestimmungen, welche die Praxis als unsaußführbar verworfen hat, und die in die spätern Constitutionen nicht übergegangen sind. Allein als ersster Bersuch, das, was die dahin blos in den Schrifzten über das Staatsrecht und über das philosophische Völkerrecht theoretisch existirt hatte, auf die Praxis und auf ein wirklich bestehendes großes Volk überzutragen,

verdient fie Aufmerksamkeit und Theilnahme. fennbar berricht, ihrer Sehler ungeachtet, in ihr ein lebenbiger Ginn fur ble Rechte bes Menfchen überhaupt, für bie Begrundung, Erhaltung und Sicherftellung ber burgerlichen Freiheit, fur die gleichmäßige Auszeichnung und Unftellung bes mahren Berbienftes im Staate, fur die Ordnung in ber Bermaltung, befonbere in hinficht ber Finangen, fur die Beschrantung bes Uebermuthes und Uebergewichts ber militarischen Gewalt, und fur bas friedliche Berhaltnig mit allen auswartigen Staaten. Die Theilung ber brei Gemalten, ber gefetgebenben, richterlichen und vollziehenden; ein constitutioneller, freilich in feiner Autofratie beschränkter, aber immer noch mit mehr Macht, als ber Regent Großbritanniens, ausgestatteter Ronig; Die Berantwortlichfeit ber Minifter; Die Unabhangigfeit bes richterlichen Standes bei der erhöhten burgerlichen Freis beit und Sicherheit der Individuen; die Aufftellung von Friedensrichtern, von Gefchwornengerichten, Die Begrundung eines Caffationsgerichts und eines hoben Rationalgerichtshofes; die ursprüngliche fehr zweckmäßige Beftimmung ber Rationalgarde; bie beffere geographi-Sche Gintheilung bes Reiches; Die durchgehends in einander eingreifende, und doch nicht bespotische, nicht im Rleinen angftliche, Controle ber adminiftrativen Beborben; bie Deffentlichkeit ber gerichtlichen Berhandlungen und felbft ber Berhandlungen der Nationalversammlung; und der milbe Beift, der im Gangen berrfcht, und ber blos in hinficht ber Pringen von Geblute und einzelner

Bestimmungen in hinsicht der Regentschaft bei einem minderjährigen Ronige, von dem allgemeinen Charakter des Ganzen etwas abweicht, sind die Lichtseiten dieser ersten Constitution. Zu ihrem Schatten gehört es aber freilich: daß der gesetzgebenden Macht ein Uebergewicht in Ansehung des politischen Einstusses zugestanden ward, das eben so das innere Gleichgewicht der Macht in einem wohlorganisirten Staate sieren muß, wie dieses Gleichgewicht durch den Despotismus der Regenten gestört wird.

Bahrend man die Gewalt und ben Ginfluß bes Ronigs gu febr beschranfte, erweiterte man bie Macht bes gesetgebenden, burch Wahlversammlungen aus allen Theilen bes Reiches jufammengebrachten und aus febr ungleichartigen Rraften bestehenden, Corps ju einem Umfange, ber leicht in unbedingte Willführ ausarten fonnte, befonders weil die gange Initiative ber Gefete in feine Sande gelegt war. Bo lag in biefer Conftitution die Garantie, daß das gefetgebende Corps nie feine große Macht migbrauchen werbe, und wo bas Gegengewicht, bag es biefe Macht nicht migbrauchen fonne? Es fehlt diefer Conftitution burchaus, bei bem zweijahrigen Bechfel ber Nationalreprafentanten, und bei ber Unficherheit, welche badurch in die offentliche Leitung der Staatsangelegenheiten fommen mußte. an einem permanenten Collegium, bem bie Mufficht über die Festhaltung der Constitution anvertraut mare, - an einem Genate, ober wie man fonft ein folches permanentes Collegium benennen will. Es fehlt

ferner biefer Conftitution an ben bobern Inftangen eines Staatsrathes und eines Tribunats. Bei bem beften Willen, bei ben ausgezeichnetften individuellen Eigenschaften und bei aller Berantwortlichfeit der Mis nifter war es nicht möglich, bag in einem fo großen und bevolkerten Reiche, wie Frankreich, alles bas von ben verhaltnifmäßig wenigen Miniftern geleiftet werden fonnte, was ihnen oblag, wenn ihnen nicht in ber Mabe bes Ronigs ein fur die einzelnen Zweige bes bochften Staatsbienftes gut organifirter Staatsrath gur Geite fand. Und eben fo fchien, bei ber boben Reigbarteit bes frangofischen Nationalcharafters, eine gefetlich organifirte Oppositionsparthei, ober eine temperirende und neutralifirende Behorbe, wenn bas gefengebende Corps ju rafch und fturmifch verfahren follte, bringend nothig zu fenn; eine Idee, bie in bem fpatern Tribus nate theilweise realifirt, von Rapoleon aber wieder eigenmächtig im Jahre 1807 aufgelofet ward.

Wenn also auch große politische Wahrheiten in dies
fer ersten Constitution Frankreichs öffentlich ausgesprochen
waren; wenn man auch gleich manches in berselben der
brittischen und der amerikanischen Verfassung nachgebils
det hatte; wenn gleich der höchste Zweck aller Staaten,
die bürgerliche Freiheit, durchgehends im Auge behalten
worden war, und viele einzelne Bestimmungen in dieser
Constitution die strengste Prüfung der Vernunft aushals
ten; so fehlte doch dem Ganzen der innere und nothwens
dige politische Zusammenhang, und neben mehrern wes
sentlichen Lücken mußte diese Verfassung durch das zu

sehr ausgebehnte Uebergewicht bes gesetzebenden Corps und durch den Mangel eines innern Gleiche gewichts der hochsten Sewalten erschüttert werden, wenn auch nicht sobald darauf diese erste Constitution von den Franzosen selbst antiquirt worden ware.

Denn fur bie zweckmäßige Ginfuhrung biefer bon ber erften Nationalverfammlung gegebenen, und bon Ludwig i 6 angenommenen und beschwornen, Constitution im Reiche, und fur beren Befteben war fcon ber Befchluß ber Mitglieder ber erften Nationalberfammlung bochft nachtheilig, daß fein Deputirter der erften in die am 1. October 1791 gu eroffnende zweite Rationalversammlung übergeben follte. 3war hatte biefe neue - ober fogenannte gefetgebende - Berfammlung von 747 Mitgliebern junachft nur die Bestimmung, Diejenigen Gefete gu entwerfen, und im Reiche geltenb ju machen, welche unmittelbar aus ben in ber Conftitus tion ausgesprochenen Grundfagen floffen; allein bas Personale biefer zweiten Nationalversammlung war aus fo frembartigen Beftandtheilen gufammengefest, baf von berfelben fur bie neue Berfaffung felbft am wenigften erwartet werden fonnte. Denn nicht nur, daß durch Wahl eine Menge in öffentlichen Gefchaften unbefannter Manner unter bie Reprafentanten gefommen maren; es herrschten auch bereits damals in Frankreich bei vie-Ien fo weitgreifende republikanische Begriffe, welchen wieder die Royaliften mit einer fo entschiedenen Seftigfeit gegenüber fanden, daß die swischen Republikanern und Ronaliften die Mitte haltenben Gemäßigten (Die Girondisten) unmöglich ihre Ansichten durchführen konnten. Während die Emigranten zu Coblenz mit Stolz und Verachtung von der neuen Constitution sprachen, weil sie dem Verdienste, ohne Rücksicht auf Vorzüge der Geburt, die Bahn zum Staatsdienste eröffnet, und die Steuerfreiheit der bis dahin privilegirten Kasten aufgehoben hatte, und während diese Emigranten, gestützt auf die vom Auslande erwartete Hülfe, eine baldige Contrerevolution verkündigten, war den aufwogensten Republikanern der constitutionelle König ein Anstoß; und so stand die Constitution, wie Ludwig 16 selbst, ohne kraftvolle Männer da, die sich der Constitution und des constitutionellen Königs mit Interesse, Muth und Einssicht angenommen hätten.

Der im April 1792 beginnende Krieg gegen Destreich ward bald ein allgemeiner Rampf, der im Innern Frankreichs die lang unterdrückten untern Volksklassen und selbst den in seinen Rechten bis dahin so sehr verfannten und zurückgesetzen dritten Stand mächtig aufregte. Männer, wie Lafanette und Bailly, hatten ihre Stellen schon im October 1791 resignirt, und Charton und Pethion waren die Helden des Tags und die Chorageten des erhisten Pobels geworden. Wilde Republikaner aus Marseille und Brest erschienen in Paris, und schon am 3. August 1792 überreichte der Maire von Paris Pethion, in ihrem Namen und im Namen der Pariser Sectionen, der Nationalversammlung die Petition zur Absetzung des Königs, während gleichzeitig Ludwig 16 die Nationalversammlung aufforberte, mit ihm zur Aufrechthaltung der Constitution sich zu vereinigen. Zwar wies die Mehrheit der Nationals versammlung jene Petition zurück; allein der nächtliche Angriff des Pobels (9—10 Aug.) auf den Pallast der Thuillerien brachte den König in Gefangenschaft, und bewirkte die Suspension der königlichen Gewalt.

Mit Diefem Schritte war Die erfte Conftitution, berechnet und bafirt auf einen conflitutionellen Ronig, geflurgt. Die grafflichften Blutfcenen in Paris und in ben Departements folgten, mabrend ber Rrieg gegen bas Ausland nachtheilig geführt ward. Gin Mationalconvent, beffen Mitglieder in ben Urverfammlungen gewählt worden waren, trat am 21. Cept. 1792 an Die Stelle der gefengebenden Rationalversammlung, erflarte Frankreich fur eine Republit, und fprach bie ewige Abschaffung bes Ronigthums aus. Die noch im Mationalconvente borhandene gemäßigte Parthei (Giron= Diften) ward, nach der hinrichtung Ludwigs 16 (21. Jan. 1793), durch bie Jacobiner (Parthei bes Berges) unter wilden Blutfcenen (31. Mai 1793) gefturgt; ber finftere Robespierre ftand bis ju feinem Sturge (28. Jul. 1794) an der Spige der Republik, und burch ibn und feine Anhanger erhielt Frankreich am 24. Juny 1793 Die zweite Constitution. Mur fo viel, als es den bamaligen Machthabern beliebte, nahm man auf aus ber erften Conftitution in biefe zweite, welche auf eine Republik mit fpartanischen Grundfagen berechnet warb. Gie war zu roh, gu unbollftandig und luckenvoll, um langer zu bestehen, als die Kaction, aus beren Mitte

strem einer republikanischen Constitution. Nach ihrer Aushebung mußte wieder in den Mittelweg zwischen den beiden Extremen des Despotismus und der Volksanarschie eingelenkt werden.

B) Zweite Constitution vom 24. Juny 1793.\*)

Erklarung ber Rechte bes Menschen und bes Burgers.

Das französische Volk, überzeugt, daß Vergessens heit und Verachtung der natürlichen Rechte des Mensschen die einzigen Ursachen der Unfälle in der Welt sind, hat beschlossen, diese heiligen und unveräußerlichen Rechte in einer seierlichen Erklärung auseinander zu seinen, damit alle Bürger, indem sie die Handlungen der Regierung mit dem Zweck der ganzen gesellschaftlischen Verbindung stets vergleichen können, sich niemals unterdrücken und entehren lassen durch die Tyrannei; damit das Volk stets vor Augen habe die Grundpseiler seiner Freiheit und seiner Wohlfahrt, die Obrigkeit den Maasstab ihrer Pflichten, der Gesetzgeber den Gegensstand seiner Aufgabe.

Dem zu Folge macht es, in Gegenwart des hochsten Wefens, folgende Erklarung ber Rechte des Menschen

und bes Burgers befannt.

\*) Sie erschien in Sedez unter dem Litel: Acte constitutionnel, précédé de la declaration des droits de l'homme et du citoyen. Présenté au peuple français par la Convention nationale le 24. Juin 1793, l'an deuxième de la République, à Paris, de l'imprimerie nationale, 1793.

### Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 115

1. Der Zweck ber Gesellschaft ist bie allgemeine Wohlfahrt.

Die Regierung ist eingesetht, um bem Menschen ben Gebrauch seiner natürlichen und unverjährbaren Rechte zu verbürgen.

- 2. Diese Rechte find Gleichheit, Freiheit, Sicher-
- 3. Alle Menschen find fich gleich burch die Natur und vor dem Gefete.
- 4. Das Gesetz ist die freie und feierliche Ankundisgung des allgemeinen Willens; es ist dasselbe für alle, sep es beschützend, oder bestrafend; es kann nur das bestehlen, was gerecht und der Gesellschaft nüglich, und nur das verbieten, was ihr nachtheilig ist.
- 5. Alle Burger find auf gleiche Weise zu öffentlischen Alemtern zulässig. Freie Bolfer werden bei ihren Wahlen durch keine andern Grunde, als die der Tugensben und der Talente geleitet.
- 6. Die Freiheit ist dasjenige Vermögen, nach welschem dem Menschen zukommt, das zu thun, was nicht in die Rechte eines Andern eingreift; zu ihrer Sasis hat sie die Natur; zu ihrer Richtschnur die Gerechtigkeitz zu ihrer Schutzwehr das Geset; ihre moralische Grenze ist die Maxime: Thue dem Andern das nicht, was du von ihm nicht dir zugefügt haben willst.
- 7. Das Recht, seine Gedanken und Meinungen mitzutheilen, sen es durch die Presse, oder auf jede ans dere Weise, das Recht, sich friedlich zu versammeln, die freie Ausübung des Gottesdienstes, können nicht verwehrt werden.

Die Nothwendigkeit, diese Rechte öffentlich anzu-

fprechen, fett entweder einen gegenwärtigen ober furg vergangenen Despotismus voraus.

8. Die Sicherheit beruht auf dem von der Gesell-schaft fedem ihrer Mitglieder zugesprochenen Schutz für die Erhaltung seiner Person, seiner Rechte und seines Eigenthums.

9. Das Gefet foll die allgemeine und individuelle Freiheit gegen die Unterdrückung derer in Schut neh-

men, welche regieren.

10. Es darf Keiner angeklagt, in gefänglichen Vershaft genommen, noch daselbst festgehalten werden, als nur in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, und nach den von ihm vorgezeichneten Formen; jeder Bursger, der kraft des Gesetzes vor das Gericht geladen oder ergriffen wird, hat augenblicklichen Gehorsam zu leisten; jede Weigerung erklärt ihn für schuldig.

vom Gesetze nicht bestimmten Fallen und Formen, ist willführlich und thrannisch; dem, gegen welchen man einen solchen mit Gewalt ausführen wollte, steht das

Recht gu, ihn mit Gewalt guruckzuweifen.

12. Diejenigen, welche bergleichen willführliche Sandlungen veranlassen, fordern, unterzeichnen, aus-führen, oder sie ausführen lassen wollten, sind schuldig und mussen bestraft werden.

13. Da jeder für unschuldig geachtet werden muß, bis er für schuldig erklärt worden ist; so ist, wenn seine Verurtheilung unumgänglich mit Verhaftung verbunden ist, jede Strenge, die zur Versicherung seiner Person nicht erforderlich sepn würde, durch das Gesetz ernstlich verboten.

14. Nur wer vorher angehort, oder gefetich vorgeladen worden ift, foll verurtheilt und bestraft werden,

und zwar fraft eines noch vor bem Vergehen promulgireten Gefetzes. Ein Gefetz, welches Vergehungen, die schon vor seiner öffentlichen Bekanntmachung begangen wurden, bestrafen wollte, ware Tyrannei; und Verbrechen ware es, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben.

15. Das Gefet foll nur die Bestrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich nothwendig find; die Strafen sollen dem Verbrechen angemessen und der Gestellschaft nublich senn.

16. Das Eigenthumsrecht ist dasjenige, nach welichem jeder Burger feine Guter und seine Einkunfte die Früchte seiner Arbeit und seiner Industrie genießen, und nach eigenem Gutdunken darüber verfügen kann.

17. Keine Art der Beschäftigung, des Erwerbes und handels kann der Industrie der Bürger untersagt werden.

18. Ein Jeder kann über seine Dienste und seine Zeit frei verfügen; er selbst aber kann weder sich verkaussen, noch verkauft werden. Seine Person ist ein uns veräußerliches Eigenthum. Das Gesetz kennt einen Dienerstand nicht an; nur über geleistete Dienste und die Entschädigung dafür kann eine Verbindung statt fins den zwischen dem, der arbeitet, und dem, der ihn dazu bestimmt.

19. Dhne seine Einwilligung barf Keiner bes geringsten Theiles seines Eigenthums beraubt werben, wenn es nicht die allgemeine und gesetzlich bestimmte Nothwendigkeit erfordert, und unter der Bedingung einer gerechten und vorher festgesetzten Entschädigung.

20. Es darf feine Steuer aufgelegt werden, außer fürs gemeine Beste. Alle Burger haben bas Necht, bet Reftsetzung ber Besteuerungen zu concurriren, über die

Unwendung berfelben zu machen, und fich Rechnung ba-

von ablegen ju laffen.

21. Die öffentliche Unterstützung ber Bedürftigen ist eine heilige Schuld. Die Gefellschaft übernimmt den Unterhalt der in Verfall gerathenen Bürger, sen es nun, daß sie ihnen Arbeit giebt, oder denjenigen, welche ars beitsunfähig sind, die Mittel ihrer Subsistenz versichert.

22. Unterricht ist Bedürfniß für Alle. Die Gesellsschaft soll mit ihrer ganzen Macht die Fortschritte der öffentlichen Wohlfahrt beförbern, und den Unterricht

nach ben Bedurfniffen aller Burger anordnen.

23. Die gesellschaftliche Garantie beruht auf der Thätigkeit Aller, einem jeden den Genuß und die Erhaltung seiner Nechte zuzusichern. Diese Garantie beruht auf der Souverainetät des Volkes.

24. Sie kann nicht bestehen, wenn die Grenzen der offentlichen Verwaltungen von dem Gesetze nicht bestimmt verzeichnet sind, und wenn nicht die Verantwortlichkeit

aller öffentlich Angestellten gefichert ift.

25. Die Souverainetat steht dem Bolke gu. Sie ift Eine und untheilbar, unverjährbar und unveräußerlich.

26. Rein einzelner Theil des Bolkes kann die Macht des gefammten Bolkes ausüben; aber jede versammelte Section des souverainen Bolkes genießt das Recht, mit voller Freiheit ihren Willen auszudrücken.

27. Jeber Einzelne, welcher fich die Souveraines tat anmagen wollte, foll sogleich durch die freien Man-

ner gum Tobe verurtheilt werben.

28. Dem Volke steht bas Recht zu, seine Constitution zu revidiren, zu verbessern und zu verändern. Ein Geschlecht kann die kommenden Generationen nicht an feine Seses binden.

29. Jeder Burger hat das Recht der Theilnahme

### Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 119

an ber Gefetgebung, fo wie ber Ernennung feiner Be-

vollmächtigten, ober feiner Agenten.

30. Die öffentlichen Verwaltungen sind ihrer Natur nach temporair; sie können nicht betrachtet werden als Auszeichnungen, noch als Belohnungen, sondern als Verpflichtungen.

31. Die Vergehungen ber Bevollmächtigten bes Bolkes und seiner Agenten sollen nie unbestraft bleiben. Reiner hat bas Recht, sich für unverletzbarer zu halten,

als die übrigen Burger.

32. Das Necht, bei ben öffentlichen Behörden Gesfuche anzubringen, kann in keinem Falle unterfagt, aufsgehoben und eingeschränkt senn.

33. Der Wiberftand gegen Unterbruckung ift bie

Folge ber übrigen Menfchenrechte.

34. Unterdrückung der Gefammtheit der Gefellschaft ist es, wenn auch nur eines ihrer Glieder unterdrückt wird. Unterdrückung jedes einzelnen Gliedes tritt ein, wenn die ganze Gefellschaft unterdrückt wird.

35. Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt; so ist die Insurrection des Volkes und jedes einzelnen Theiles desselben das heiligste seiner Rechte und

die hochste seiner Pflichten.

Unterzeichnet, Collot D'herbois, Prafident; Durand Maillane; Ducos, Méaulle, Ch. de la Croix, Goffuin, P. A. Lalon, Secretaire.

### Verfassungs - Urfunde: Bon der Republik.

1. Die französische Republik ift Eine und untheilbar.

### Bon ber Eintheilung bes Bolfes.

- 2. Das frangosische Volk ist für die Ausübung feis ner Souverainetat in Urversammlungen nach ben Cantonen eingerheilt.
- 3. Es ist fur die Administration und Justiz eingestheilt in Departemente, in Districte und in Municipa-litaten.

### Don bem Beffand ber Burger.

4. Jeder in Frankreich geborne und wohnhafte Mann, volle 21 Jahre alt;

Jeder Fremde, welcher das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, und seit einem Jahre in Frankreich ansässig ist, von seiner Arbeit lebt;

Dber fich ein Eigenthum erwarb;

Dber eine Frangofin beirathete;

Dber ein Rind annahm;

Dber einen Greis ernabrt;

Jeder Fremdling endlich, welchen bas gefetgebenbe Corps als einen um die Menschheit Verdienten erflart bat,

Ift zugelaffen zur Ausübung ber Rechte eines fran-

5. Die Ausübung der Rechte des Burgers geht verloren:

Durch die Naturalifirung in einem auswartigen Staate;

Durch die Annahme von Staatsamtern oder Bes gunftigungen, die von keinem Bolksgouvernement aussgingen;

Durch die Verurtheilung zu entehrenden oder Leibesftrafen, bis zur Biedereinsetzung in den vorigen Stand.

6. Die Ausübung der Rechte des Burgers wird sufpendirt:

Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 121

Durch ben Buftand ber Untlage;

Durch ein Contumazurtheil, fo lange, als biefes nicht wieder aufgehoben wird.

#### Bon ber Couverainetat bes Bolfes.

- 7. Das souveraine Bolf umfaßt die Gefammtheit ber frangofischen Burger.
  - 8. Es ernennt unmittelbar feine Deputirten.
- 9. Es überträgt den Wahlmannern die Wahl der Ubministratoren, der öffentlichen Schiedsrichter, der peinlichen Richter und der Cassationsrichter.

10. Es berathschlagt über bie Gefete.

### Bon ben Urverfammlungen.

gern, die feit 6 Monaten in jedem Canton anfaffig find.

12. Sie bestehen wenigstens aus 200, bochftens aus 600 Burgern, gusammenberufen, um zu votiren.

- prafibenten, ber Secretaire und ber Stimmensammler.
  - 14. Gie führen ihre eigene Polizei.
  - 15. Es barf Riemand Dabei bewaffnet erscheinen.
- 16. Die Wahlen geschehen entweder durch geheis mes oder lautes Abstimmen, nach der Wahl eines jeden Stimmenden.
- 17. Eine Urversammlung kann in keinem Falle nur Eine Urt zu votiren vorschreiben.
- 18. Die Stimmensammler zeichnen das Votum ders jenigen Burger auf, welche nicht schreiben konnen, und die es doch vorziehen, geheim zu votiren.
- 19. Die Wahlstimmen über die Gefetze werden gegeben burch Ja und burch Rein.
  - 20. Die Wahl ber Urversammlung wird folgenber-

maßen bekannt gemacht: die vereinigten Burger in der Urversamlung zu .... an der Zahl .... Votirende, stimmen für, oder stimmen gegen, nach der Majorität von

### Bon ber Mationalreprafentation.

21. Die Bevolkerungszahl ist die einzige Basis der Nationalreprafentation.

22. Auf 40,000 Individuen wird ein Deputirter

erwählt.

23. Jede Urversammlung, welche aus einer Volksmenge von 39,000 bis 41,000 Seelen gebildet worden ist, ernennt unmittelbar einen Deputirten.

24. Die Ernennung gefchieht nach ber abfoluten

Mehrheit der Wahlstimmen.

25. Jede Versammlung macht den Auswurf der Wahlstimmen, und schickt einen Commissair für die alls gemeine Aufzeichnung an den bestimmten Centralort.

26. Wenn die erste Aufzeichnung keine absolute Mehrheit geben sollte; so ist zu einer zweiten Zusammenberufung zu schreiten, und man votirt über diejenigen zwei Bürger, welche die meisten Stimmen für sich gehabt haben.

27. Im Falle einer Gleichzahl ber Stimmen, hat ber alteste den Vorzug, sen es nun, daß über ihn ballotirt, oder er so gewählt wurde. Im Falle einer Gleich-

heit bes Alters, entscheidet das Loos.

28. Jeder Franzose, ber die Rechte eines Burgers genießt, ist im ganzen Umfange der Republik mahlfähig.

29. Jeber Deputirte gehort ber gefammten Nation an.

30. Im Falle der Nichtannahme, der Abdankung, ber Verfallzeit oder des Absterbens eines Deputirten hat

### Zweite Constitution vom 23. Juny 1793. 123

diejenige Urversammlung für seine Wiederbesetzung Sorge

ju tragen, welche ihn ernannt hatte.

31. Ein Deputirter, ber seine Dimmission gibt, kann seinen Posten erft nach der Einsetzung seines Nachfolgers verlaffen.

32. Das frangofische Bolt versammelt fich alle

Jahre am Iften Mai zu den Bahlen.

33. Es versammelt sich, sen auch die Zahl ber Burger, welcher das Wahlrecht zusteht, welche sie wolle.

34. Die Urversammlungen bilden sich außerordentslich auf das Verlangen des fünften Theiles der wahlsfähigen Bürger.

35. Die Zusammenberufung gefchieht in biefem Falle burch bie Municipalitat bes gewöhnlichen Ortes

ber Berfammlung.

36. Diese außerordentlichen Versammlungen können nur dann Verfügungen treffen, wenn einer über die Hälfte der Bürger zugegen ist, welche das Recht haben, dabei zu votiren.

### Bon ben Wahlversammlungen.

37. Die in den Urversammlungen vereinigten Burger ernennen nach dem Verhältnisse von zweihundert Burgern, sie mögen gegenwärtig seyn oder nicht, einen Wahlmann; zwei von 301 bis zu 400; drei von 501 bis zu 600.

38. Die Haltung der Wahlversammlungen, und die Art der Wahl ist dieselbe, wie in den Urversammlungen.

### Bon bem gefeggebenden Corps.

39. Das gesetzgebende Corps ift Eins, unthellbar und permanent.

40. Seine Sigung bauert ein Jahr.

41. Es verfammelt fich am erften Julius.

42. Die Nationalversammlung kann sich nicht conflituiren, wenn sie nicht wenigstens aus einem mehr, als ber Halfte der Deputirten, besteht.

43. Die Deputirten konnen zu keiner Zeit belangt, angeklagt noch verurtheilt werden um der Meinungen willen, welche sie in der Mitte des gesetzgebenden Corps

außerten.

44. Sie konnen, bei einem Kriminalfalle, auf frischer That ergriffen werden; aber der Verhaftsbefehl, so wie der Befehl, sie in Verhaft zu bringen, konnen nicht anders, als nur mit Vollmacht des gesetzgebenden Corps ausgefertigt werden.

# Verfahren bei den Situngen des gefets. gebenden Corps.

45. Die Sitzungen ber Nationalversammlung ge-

46. Die Berbalprocesse ihrer Sigungen sollen ge-

47. Sie kann nicht beliberiren, wenn fie nicht wenigstens aus 200 Gliebern bestehet.

48. Gie fann ihren Mitgliedern bas Wort nicht verweigern, in ber Ordnung, in welcher fie es verlangten.

49. Sie entscheidet nach der Mehrheit der Unwes fenden.

50. Funfzig Mitglieder haben das Necht, einen namentlichen Aufruf zu fordern.

51. Sie hat das Cenfurrecht über das Betragen ihrer Mitglieder in ihrer Mitte,

52. Sie ubt die Polizei an dem Orte ihrer Sigungen, und in dem ganzen Umfange ihrer Umgebung.

Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 125. Von den Functionen des gesetzebenden Corps.

53. Das gesetgebende Corps schlägt Gesetze vor, und fertigt Decrete aus.

54. Unter dem allgemeinen Namen Gefet find bie Verfügungen des gesetzgebenden Corps verstanden, welsche betreffen:

Die burgerliche und peinliche Gefetgebung;

Die Generalverwaltung der Einkunfte und gewöhns lichen Ausgaben der Republik;

Die Rationalbomainen;

Die Aufschrift, ben Gehalt, bas Geprage und bie Benennung ber Mangen;

Die Rriegserflarung;

Jede neue allgemeine Eintheilung bes frangofischen Gebiets;

Den offentlichen Unterricht;

Deffentliche Ehrenbezeugungen zum Andenken großer Manner.

55. Mit dem besondern Namen Decret sind alle diejenigen Versügungen des gesetzgebenden Corps bezeich= net, welche betreffen:

Das jährliche Stablissement ber Land = und Seefriegsmacht;

Die Genehmigung ober das Verbot des Durchzugs fremder Truppen durch das französische Gebiet;

Die Einführung auswärtiger Rriegsschiffe in bie Safen der Republik;

Die Maasregeln fur die allgemeine Sicherheit und Rube;

Die Vertheilung der jahrlichen und augenblicklichen Unterstützungen und ber öffentlichen Geschäfte;

Die Verordnungen zur Ausprägung von Münzen jeder Art;

Die unvorhergefehenen und außerordentlichen Aus-

gaben;

Die ortlichen und besondern Berordnungen für eine Administration, für eine Gemeinde, u. eine Art von offentlichem Geschäfte;

Die Bertheibigung bes Gebiets;

Die Ratification der Bertrage;

Die Ernennung und Verabschiedung der Armeecomsmandanten en chef;

Die Betreibung ber Berantwortlichkeit ber Glieber Des Bollgiehungsrathes, und ber öffentlichen Beamten;

Die Anklage ber entbeckten Berschwörungen gegen

Die allgemeine Sicherheit ber Republit;

Jede Umanderung in der partiellen Eintheilung des franzosischen Gebiets;

Die Nationalbelohnungen.

Bon ber Bilbung bes Gefetes.

56. Den Gesetsvorschlägen geht eine Anzeige voraus.

57. Rur 14 Tage nach erfolgter Anzeige kann die Discuffion beginnen und das Gesetz provisorisch beschlossen werden.

58. Der Entwurf wird gedruckt und an alle Gemeinden ber Republik abgeschickt, unter ber Aufschrift:

Borgefchlagenes Gefet.

59. Wenn in der, um eins größern, Halfte der Departements, 40 Tage nach Einsendung des vorgesschlagenen Gesetzes, das Zehntheil aller regelmäßig von ihnen (den Departements) gebildeten Urversammlungen nicht reclamirt hat; so ist der Entwurf acceptirt und wird Gesetz.

Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 127.

60. Wenn Reclamation geschieht; so beruft das gesetzgebende Corps die Urversammlungen ein.

Bon der Ueberschrift ber Gesetze und ber Decrete.

61. Die Gesetze, die Decrete, die Urtheilssprüche und alle öffentliche Berhandlungen sind überschrieben: Im Namen des französischen Bolkes, im .... Jahr der französischen Republik.

Bon ber vollziehenben Gewalt.

62. Es gibt einen Bollziehungsrath, bestehend aus

24 Mitgliebern.

63. Die Wahlversammlung eines jeden Departements ernennt einen Candidaten. Das gesetzgebende Corps wählt aus dieser Generalliste die Mitglieder des Bollziehungsrathes.

64. Es wird erneuert durch bie Salfte jeder Legis=

latur, mahrend ber letten Monate ihrer Gigung.

65. Dem Vollziehungsrathe kommt die Leitung und Oberaufsicht der allgemeinen Abministration zu. Seine Thätigkeit beschränkt sich auf die Vollstreckung der Gestetze und Decrete des gesetzgebenden Corps.

66. Er ernennt, aber nicht aus feiner Mitte, bie hochften Agenten der allgemeinen Berwaltung der Republik.

67. Das gefengebende Corps bezeichnet die Bahl

und Geschäfte biefer Agenten.

68. Diese Agenten bilden kein Conseil. Sie find von einander verschieden, und stehen unter sich in keisner unmittelbaren Beziehung. Sie üben keine perfonliche Gewalt aus.

69. Der Vollziehungsrath ernennt, nicht aus feiner Mitte, die auswärtigen Agenten ber Republik.

70. Er unterhandelt die Vertrage.

71. Die Glieder des Vollziehungsrathes werden im Falle einer Pflichtverletzung durch das gesetzgebende Corps angeklagt.

72. Der Bollziehungsrath ist verantwortlich für die Michtvollstreckung der Gesetze und der Decrete, und der Misbräuche, welche er nicht anzeigt.

73. Er ruft zurück und erganzt die Agenten nach

feinem Willen.

74. Er ift verpflichtet, wenn es möglich ift, fie ben gerichtlichen Behörden anzuzeigen.

Von den gegenseitigen Verhältnissen des Vollziehungsrathes und des gesetzes benden Corps.

75. Der Vollziehungsrath hat seinen Sig in ber Nähe des gesetzgebenden Corps. Er hat den Zutritt und einen besondern Platz an dem Orte der Sitzungen.

76. Er wird jedesmal angehort, wenn er eine

Rechenschaft zu geben bat.

77. Das gefetgebende Corps ruft ihn in feine Mitte, gang ober theilweise, wenn er es für zweckmäßig findet.

Von den abministrativen Behörden und ben Municipalitaten.

78. Es besteht in jeder Gemeinde der Republik eine municipale Berwaltung;

In jedem Diftricte eine intermediaire Verwaltung; In jedem Departement eine centrale Verwaltung.

79. Die Municipalbeamten werden durch die Ge-

80. Die Administratoren werden ernannt durch bie Wahlversammlungen bes Departements und bes Diffricts.

## Zweite Constitution vom 24. Juny 1794. 129

81. Die Municipalitaten und die administrativen Behörden werden jahrlich zur Halfte erneuert.

82. Den administrativen Behörden und Municipalbeamten kommt der reprasentative Charakter nicht zu.

Gie fonnen in keinem Falle die Beschluffe des gesetgebenden Corps beschränken, noch ihre Bollftreckung hemmen.

83. Das gesetzgebende Corps bestimmt die Geschäfte ber Municipalbeamten und der administrativen Behörden, die Regeln ihrer Subordination, und die Strafen, in welche sie verfallen konnen.

84. Die Sitzungen der Municipalitäten und der ad= ministrativen Behörden geschehen öffentlich.

#### Von ber Civiljuftis.

85. Das burgerliche und peinliche Gesethuch ift für bie ganze Republik gleichformig.

86. Es kann kein Eingriff geschehen in das Recht ber Burger, über ihre Streitsachen sich auszudrücken

durch die Schiedsrichter ihrer Bahl.

87. Die Entscheidung dieser Schiedsrichter ift defis nitiv, wenn die Burger sich nicht das Recht vorbehals ten haben, zu reclamiren.

88. Es gibt Friedensrichter, erwählt durch die

Burger ber burch bas Gefet bestimmten Begirte.

89. Sie sollen versohnen und Recht sprechen ohne Sporteln.

90. Ihre Anzahl und ihre Competenz werden durch bas gesetzgebende Corps festgesett.

91. Es giebt öffentliche Schiedsrichter, die durch die Wahlversammlungen erwählt werden.

92. Ihre Angahl und ihre Bezirke werden von dem gefetgebenden Corps fixirt.

93. Gie sprechen bas Recht in ben Streitsachen,

bie durch die Privat - Schiedsrichter oder durch die Friebensrichter nicht zur Entscheidung gebracht wurden.

94. Sie berathschlagen fich offentlich.

Gie potiren mit lauter Stimme;

Sie beschließen in letter Instanz über die Verbalvertheidigungen, oder über ein einfaches Gesuch ohne Gerichtsformen und ohne Unkosten.

Gie motiviren die Grunde ihrer Entscheidungen.

95. Die Friedensrichter und die öffentlichen Schieds.

Bon ber Rriminaljuftig.

96. In peinlichen Sachen kann kein Bürger gerichs tet werden, als nur nach einer durch die Geschwornen erfolgten, oder einer durch das gesetzgebende Corps des cretirten, Anklage.

Die Angeflagten haben Bertheidiger, welche fie felbst erwählen, oder Amtswegen bagu ernannt werden.

Die Berhandlung gefchieht öffentlich.

Der Thatbestand und die Absicht werden burch ein Geschwornengericht ausgesprochen.

Die Strafe wird vollzogen durch eine Kriminal-

97. Die peinlichen Richter werden alle Jahre durch die Wahlversammlungen gewählt.

Bon dem Caffationsgerichtshofe.

98. Es besteht für die gesammte Republik ein Caf-

99. Dieser Gerichtshof nimmt keine Rucksicht auf ben Thatbestand.

Es entscheidet über die Verletzung der Formen und über die durch das Gesetz ausgedrückten Uebertretungen.

100. Die Glieder diefes Gerichtshofes werden alle Jahre durch die Wahlversammlungen ernannt.

Zweite Constitution vom 24. Juny 1793 131

Bon ben allgemeinen Steuern.

101. Rein Burger ift von der ehrenvollen Berpflichtung ausgeschloffen, zu den allgemeinen Laften beizusteuern.

Bon bem Nationalschape.

102. Der Nationalschatz ift der Centralpunct der Einkunfte und Ausgaben der Republik.

103. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das gesetzgebende Corps ermählt.

104. Er wird verwaltet durch Rechnungsbeamte, die das gesetzgebende Corps erwählt, die aber nicht aus dessen Mitte genommen werden dürsen; auch sind sie verantwortlich für die Misbräuche, welche sie nicht ge-richtlich anzeigen.

Von ber Rechnungsabnahme.

105. Die Rechnungen der Agenten des Nationalsschaftes, und die der Administratoren der öffentlichen Gelder werden alljährlich durch verantwortliche, vom Bollziehungsrathe ernannte, Commissaire abgenommen.

106. Die zur Durchsicht der Rechnungen Beaufstragten stehen unter der Aufsicht von Commissairen, nach der Wahl des gesetigebenden Corps, die nicht aus ihrer Mitte genommen sind, und sind verantwortlich für die Unterschleise und Nechnungssehler, welche sie nicht des nunciren.

Das gefetgebenbe Corps vermahrt die Rechnungen.

Bon ber Kriegsmacht ber Republif.

107. Die allgemeine Kriegsmacht ber Republit befteht aus bem ganzen Bolke.

108. Die Republik unterhalt, felbft in Friedens. geiten, eine befoldete Land - und Geemacht.

109. Alle Franzosen find Goldaten; alle werben im Gebrauche ber Waffen geubt.

110. Es gibt feinen Generaliffimus.

fchen Abzeichen und die Subordination finden nur im

Dienfte und mabrend feiner Dauer ftatt.

112. Die allgemeine Kriegsmacht wird zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens im Innern verwendet; sie handelt nur auf schriftliche Requisition der constituirten Behörden.

113. Die allgemeine Rriegsmacht gegen die auß= wartigen Feinde fieht unter ben Befehlen des Bollzie=

bungerathes.

114. Rein bewaffnetes Corps fann beliberiren.

Bon ben Nationalconventen.

Departements der zehnte Theil der von ihnen regelmässig gebildeten Urversammlungen die Revision der Bersfassungburkunde, oder eine Umänderung einiger ihrer Artikel verlangt; so ist das gesetzgebende Corps verbunden, alle Urversammlungen der Republik zusammen zu berufen, um zu erfahren, ob ein Nationalconvent statt finden soll.

116. Der Nationalconvent wird gebildet auf gleiche Weise, wie die Legislaturen, und vereinigt in fich die

hochste Gewalt.

117. Er beschäftiget sich, hinsichtlich der Verfaffung, nur mit den Gegenständen, die seine Zusammenberufung veranlagten.

Bon den Berhaltniffen der frangofischen Republif zu den auswärtigen Nationen.

118. Das franzosische Volk ift der Freund und natürliche Bundesgenosse der freien Volker.

genheiten anderer Nationen. Es duldet keine Einmisschung anderer Nationen in die seinigen.

#### Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 133

120. Es bient allen um der Freiheit willen von ihrem Vaterlande Vertriebenen zu einem Zufluchtsorte.

Diefen verweigert es ben Tyrannen.

121. Es schlieft mit keinem Feinde Frieden, wel-

Bon ber Garantie ber Rechte.

122. Die Constitution garantirt allen Franzosen Gleichheit, Freiheit, Sicherheit, Eigenthum, öffentstiche Schuld, freie Ausübung des Gottesdienstes, alls gemeinen Unterricht, öffentliche Hülfsleistungen, unbebingte Preffreiheit, das Recht der Bittschriften, das Recht, zu Volksversammlungen zusammen zu treten, und den Genuß aller Menschenrechte.

Muth, das Alter, die kindliche Liebe, das Ungluck. Sie ftellt die Constitution unter die Garantie aller Ingenden.

124. Die Erklarung der Menschenrechte und die Constitutionsacte werden eingegraben auf Tafeln in der Mitte des gesetzgebenden Corps, und auf den öffentlischen Platen.

Unterzeichnet: Collot D'herbois, Prafident; Durand Maissane, Ducos, Méaulle, Ch. de la Croix, Gossuin, P. A. Lalon, Secretaire.

Die Unvollkommenheiten dieser Constitution dringen sich von selbst auf: Schien gleich die bürgerliche Freiheit, die Basis jeder guten Constitution, auch in dieser zweiten französischen Verfassung gesichert; so war doch das Sanze viel zu aphoristisch und zu unreif angelegt, als daß diese Constitution für die Praxis gestaugt hätte. Wie unbestimmt war doch z. B. das Recht,

daß jeder Bürger zu der Bildung der Gesetze und der Ernennung der öffentlichen Beamten hinwirken dürse? Wie wenig war doch der Fall motivirt, daß jeder Theil des Volkes zur Infurrection verpflichtet sen, so-bald die Regierung die Rechte des Volkes verletze! Wie unförmlich war die Organisation eines Vollziehungs-rathes von 24 Mitgliedern!

Db nun gleich diese Verfassung unaussührbar war, und auch sogleich, nach dem Sturze der Parthei, die sie durchgesetzt hatte, ungültig ward; so durfte sie doch in der Reihe der französischen Constitutionen nicht sehlen, weil sie, als historisches Denkmal, der Geschichte angehört, und weil sie, als politische Urfunde, es bewährt, wie weit der demokratische Ueberzmuth sich verirren konnte.

Raum war am 24. Juny 1793 diese zweite Constitution dem französischen Bolke gegeben worden; so ward
sie bereits am 13. August desselben Jahres, bis zur
allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik von den Mächten, mit welchen sich Frankreich damals im Kriege befand, suspendirt, und eine revolutionaire Regierung eingesetzt, welche bis zum
Frieden dauern sollte. Die Gewalt, welche bis dahin
der Rationalconvent ausgeübt hatte, ging auf den sogenannten Bohlfahrtsausschuß über, in welchem
Robespierre und sein Anhang mit unbeschränkter
Dictatur herrschte, bis die Gesahr des Todes, die allen
drohte, seine Anklage, seinen Sturz und seine Hinrichtung am 28. July 1794 bewirkte.

## Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 135

Doch noch wuthete ber haß ber Factionen im Innern; noch bestand der Rampf mit dem Auslande; noch war die Bendée im Aufftande bes Burgerfrieges. Dur langfam konnten gemäßigte Grundfage an die Stelle bes Terrorismus treten; nur einige Staaten, wie Toffana, Preußen, Seffen-Raffel und Spanien schloffen im Laufe des Jahres 1795 Frieden mit ber Republik. Allmählig lenkte man von ben anarchischen Berirrungen ein, und wie die Roth im Innern und die Zahl der auswärtigen Feinde fich im Jahre 1795 verminderte; fo bachte man auch, weil man bas Bedurfniß bringend fühlte, an eine neue, ber Republik angemeffene, Constitution. Gilf Deputirte murben gur Abfaffung berfelben ernannt. Den Entwurf biefer britten Constitution legte Boiffy b'Anglas, ein Mann von gemäßigten Grundfagen, am 23. Juny 1795 bem Nationalconvente vor. Der bei biefer Gelegenheit porgelesene Bericht erklart fich bestimmt über ben Charafter einer reprafentativen Conftitution in einer Republik, wie Frankreich bamals war. "Wenn bas Bolf nicht felbft die Souverainetat ausüben fann, die ihm gutommt; wenn es nur burch feine Delegirten regieren fann; wenn es, felbft im Falle, bag es wenig gablreich ift, nicht ohne Schwierigkeit, ben Beruf, Gefege gu machen, felbft erfullen fann; wenn eine res prafentative Constitution alles ift, was felbft die glubendfte Freiheitsliebe für eine Ration von 25 Millionen Menschen forbern fann; fo folgt wenigstens baraus, bag

Diefe Conftitution um fo volltommner fenn wird, je mehr bie Wahlen bes Volkes unmittelbar bas Werk beffelben fenn werben. Da es gezwungen ift, an bie Stelle feines unmittelbaren Willens einen bermuthlichen, burch feine Reprafentanten ausgedrückten, Wil-Ien ju feten; fo muffen feine Reprafentanten in ber That Die fenn, die es ernennen wollte. Die burch die Confitution bon 1791 feftgefette Bahlart hatte ben nachtheiligen Uebelftand, daß fie die Wahl einer burch bas Bolf ernannten Berfammlung an Die Stelle ber unmittelbaren Bahl bes Boltes fette. Bir glaubten eine andere annehmen zu muffen; wir mußten bem Bolfe bas Recht laffen, feine Gefetgeber und Dbrigfeiten unmittelbar ju ernennen. Die Wahlmannerverfamm= lungen haben die Gefahren ber Ueberraschung; ju oft buldigten fie bem Enthusiasmus, ben ein Redner erzengt, bem Ginfluffe eines großen Namens, und jedem Unftofe, ben die Arglift ihnen zu geben mußte. Diefe Rachtheile fallen hinweg, wenn bie Urverfammlungen allein ernennen."

Allein eben in diesen Urversammlungen lagen die Haupt mångel der dritten französischen Constitution. Die große Masse des Bolkes gelangt nirgends zu der moralischen Mündigkeit, daß es die ihm durch Natur und Vernunst zukommenden Rechte selbst üben könnste, ohne Nachtheil für das Ganze. Die unmündige Vernunst der großen Masse muß durch die Mündigen vertreten werden, und diese Mündigen vertreten überall die Rechte der Unmündigen; sie sind die eigent-

Zweite Constitution vom 24. Juny 1793. 137

lichen Repräsentanten der Bölker. Wenn das her entschieden die bürgerliche Freiheit im Staate nur durch eine repräsentative Constitution gesichert werden kann, und die ernannten Repräsentanten nicht blos Repräsentanten gewisser Provinzen, oder Res präsentanten gewisser privilegirter Stände senn dürsen; so wird doch Ordnung, innere Sicherheit und zweckmäßige Udministration in keinem Staate auf die Dauer bestehen, wo die Wahl der Repräsentanten den sogenannten Urversammlungen überlassen bleibt.

Nach dieser Pramisse über ihren sehlerhaften Grundscharakter folge die dritte Constitution Frankreichs, welsche am 23. Sept. 1795 als von dem Volke angenomsmenes Grundgesetz proclamirt ward.

C) Dritte Constitution vom 23. Sept.

Erklarung ber Rechte und Pflichten des Menschen und des Burgers.

Das französische Volk verkundet, im Angesichte des hochsten Wesens, folgende Erklarung der Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers.

#### Rechte.

Art. 1. Die Rechte des Menschen in Gesellschaft find: Freiheit; Gleichheit; Sicherheit; Ciagenthum.

2. Die Freiheit beftehet barin, thun gu tonnen,

mas ben Rechten eines andern nicht schadet.

3. Die Gleich heit bestehet darin, daß das Gesetz für alle das nämliche ist, es sen, daß es beschüße, ober daß es strafe. Die Gleichheit lagt feinen Unterschied der Geburt, feine Erblichkeit der Gewalten gu.

4. Die Gicherheit flieft aus ber Mitwirfung

Mer, um Jebem feine Rechte gu fichern.

5. Das Eigenthum ift das Recht, sein Bermogen, seine Einkunfte, den Ertrag seiner Arbeit und feines Fleißes zu genießen und darüber zu verfügen.

6. Das Gefetz ift der allgemeine Wille, ausges bruckt durch die Mehrheit, entweder der Burger, oder

ihrer Stellvertreter.

7. Das nicht burch bas Gefet verboten ift, fann nicht verhindert werden.

Niemand fann gezwungen werden, ju thun, was

daffelbe nicht befiehlt.

8. Niemand fann vor Gericht gefordert, ans geklagt, angehalten oder verhaftet werden, außer in ben von dem Gesetz bestimmten Fallen, und nach den von ihm vorgeschriebenen Formen.

9. Die, welche willführliche Ucte verlangen, aus-

find Berbrecher, und als folche ju ftrafen.

10. Jebe Strenge, die nicht nothwendig ist, um sich ber Person eines Beschuldigten zu versichern, soll burch das Gesetz auf das gemessenste verhindert werden.

er angehort, ober gefehmäßig vorgefordert worden ift.

12. Das Gefetz foll nur ftreng nothwendige, und bem Berbrechen angemeffene Strafen erkennen.

13. Jede Behandlung, welche bie durch das Gefet bestimmte Strafe verstärkt, ift ein Berbrechen.

14. Rein Gefet, es sen peinlich oder burgerlich, fann ruckwirkende Kraft haben.

15. Jeder Mensch kann seine Zeit und seine Dienste verpflichten; aber er kann weder sich verkau-

#### Dritte Conftitution vom 23. Sept. 1795. 139

fen, noch verfauft werden; feine Perfon ift fein veraußerliches Eigenthum.

16. Jede Steuer ist für den allgemeinen Ruten eingeführt; sie muß unter die Steuerbaren, nach Bershältniß ihres Bermögens, vertheilt senn.

17. Die Couverainetat liegt wesentlich in ber

Allgemeinheit ber Burger.

18. Rein Individuum und feine theilweise Bereinisgung von Burgern fann fich die Souverainetat queignen.

- 19. Niemand fann, ohne eine gesetzmäßige Uebertragung, irgend eine Gewalt ausüben, noch irgend ein öffentliches Umt verfehen.
- 20. Jeder Burger hat ein gleiches Recht, unmittelbar oder mittelbar zur Bildung des Gesetzes, zur Ernennung der öffentlichen Beamten mitzuwirken.

21. Die öffentlichen Hemter fonnen nicht bas Gi-

genthum berer werben, welche fie verwalten.

22. Die Sicherstellung der Gefellschaft kann nicht statt haben, wenn die Absonderung der Gewalten nicht festgesetzt ist, wenn deren Gränzen nicht bestimmt sind, und wenn die Verantwortlichkeit der dferntlichen Beamten nicht gesichert ist.

#### Pflichten.

Art. 1. Die Erklärung der Rechte enthält die Berbindlichkeiten der Gesetzgeber; die Erhaltung der Gesellschaft erfordert, daß die, woraus solche bestehet, auf gleiche Weise ihre Pflichten kennen und erfüllen.

2. Alle Pflichten bes Menschen und bes Burgers fliegen aus folgenden zwei, von der Natur in alle Ber-

gen eingegrabenen, Grundfagen :

Thue andern nicht, was du nicht willst, daß man dir thue. Erzeige andern beständig das Gute, welches du selbst von ihnen zu erhalten wünschest.

3. Die Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Gefellschaft bestehen darin, sie zu verstheidigen, ihr zu dienen, den Gesetzen unterthan zu leben, und die, welche dessen Organe find, zu verehren.

4. Reiner ift guter Burger, wenn er nicht guter Sohn, guter Bater, guter Bruber, guter Freund,

guter Gatte ift.

5. Reiner ift ehrlicher Mann, wenn er nicht aufrichtiger und gemiffenhafter Beobachter ber Gefete ift.

6. Werdie Gefete offenbar verlett, erflart

fich in Rriegszustand mit ber Gefellschaft.

7. Wer den Gesetzen, ohne sie offenbar zu verletzen, durch Lift oder Feinheit ausweicht, verletzt das Interesse Aller; er macht sich ihres Wohlwollens und ihrer Achtung unwürdig.

8. Auf der Erhaltung des Eigenthums be-

Arbeit, und die gange gefellschaftliche Ordnung.

9. Jeder Bürger ist dem Vaterlande und der Erhaltung der Freiheit, der Gleichheit und des Eigenthums, so oft ihn das Gesetz zu deren Versteidigung aufruft, seine Dienste schuldig.

#### Constitution:

Art. 1. Die frankische Republik ift Gine und untheilbar.

2. Die Allgemeinheit der frankischen Burger ift ber Souverain.

#### Erfter Titel.

Eintheilung bes Gebietes.

3. Frankreich ift in . . . Departemente ab-

Diefe Departemente find : Min, Miene, Allier, Untere Alben, Obere Alpen, Gee Alpen, Arbeche, Arbennen, Arriege, Aube, Aude, Abenron, Mhone Muns bungen, Calvados, Cantal, Charente, Diedere Charente, Cher, Correge, Cote b'Dr, Rord - Ruffen, Creuse, Dordogne, Doubs, Drome, Gure, Gure und Loire, Finisterre, Gard, Dbere Garonne, Gers, Gironde, Golo, ") herault, Ille und Villaine, Inbre, Indre und Loire, Ifere, Jura, Landes, Liamone, \*\*) Loire und Cher, Loire, Dbere Loire, Diebere Loire, Loiret, Lot, Lot und Garonne, Logere, Maine und Loire, Manche, Marne, Dbere Marne, Magenne, Meurthe, Maas, Mont Blanc, Mont Terrible, Morbihan, Mofel, Nievre, Mord, Dife, Drne, Pas be Calais, Dun de Dome, Untere Porenden, Dbere Pprenden, Dft Pprenden, Rieder Rhein, Dber Rhein, Mhone, Dber Gaone, Gaone und Loire, Garthe, Geine, Riedere Geine, Geine und Marne, Geine und Dife, beibe Gevres, Comme, Tarn, Bar, Bauclufe, Bendee, Bienne, Obere Dienne, Bogefen, Donne . . . .

4. Die Gränzen der Departemente können durch den gesetzgebenden Körper verändert oder berichstigt werden; aber, in diesem Fall, kann der Flächensinhalt eines Departements nicht 100 Quadrat Myriasmeter (400 Quadratmeilen von mittlerer Größe, oder

von 2566 Toifen jede) überfielgen.

5. Jedes Departement ist in Cantone, jeder Canton in Gemeinden eingetheilt. Die Cantone behalten ihre jesige Bezirkung bei; doch können ihre Gränzen durch den gesetsgebenden Körper verändert oder berichtigt werden: aber, in diesem Fall, kann nicht mehr als 1 Myriameter (2 Meilen von mittlerer Größe

<sup>\*)</sup> Der nordliche Theil von Corfica.

<sup>\*\*)</sup> Der fubliche Theil von Corfica.

bon 2566 Toisen jede) von der entferntesten Gemeinde bis jum hauptorte bes Cantons fenn.

6. Die frankischen Rolonieen find Bestandtheile ber Republik, und gleichem Berfassungsgesetze unterworfen.

7. Sie find in Departemente eingetheilt, wie folgt:

Die Insel Saint Domingue, beren Eintheilung der gesetzgebende Korper in wenigstens 4, und hochstens 6 Departemente bestimmen wird;

Guadeloupe, Marie galante, Defirade, die Saine tes, und ber frantische Antheil von St. Martin;

Martinique;

Das frantische Guiana und Capenne;

St. Lucie und Tabago;

Isle de France, die Senchelles, Rodrigue und die Niederlassungen auf Madagascar;

Isle de la Reunion;

Offindien, Pondichern, Chandernagor, Mahe, Rasrical, und die andern Niederlaffungen.

#### 3weiter Titel.

Politischer Stand ber Burger.

8. Jeder in Frankreich geborne und sich aufhaltende Mensch, der, wenn er volle 21 Jahre alt ist, sich in das Bürger-Register seines Cantons hat einsschreiben lassen, der hierauf ein Jahr lang auf dem Gesbiete der Nepublik gewohnt hat, und eine directe Grunds oder Personal Steuer zahlt, ist franklicher Bürger.

9. Burger, ohne einige Rücksicht auf Steuer, find die Franken, welche einen ober mehrere Feldzüge zur Gründung der Republik mitgefochten haben.

10. Der Auslander wird frantifcher Burger,

wenn er, nachdem er volle 21 Jahre zurückgelegt, und seine Absicht, sich in Frankreich festzusetzen, angezeigt, sieben ununterbrochene Jahre hindurch sich darin aufsgehalten hat, insofern er darin eine directe Steuer zahlt, und außerdem ein Grundeigenthum, oder ein Ackerbaus oder Handelschafts. Sewerb besitzt, oder eine Frankingeheirathet hat.

11. Frankische Bürger allein konnen in den Urversammlungen stimmen, und zu den durch die Constitution begründeten Uemtern ernannt werden.

- 12. Die Ausübung der Bürgerrechte geht verloren: 1) durch Naturalisirung im Auszlande; 2) durch Eintritt in irgend eine auswärtige Körsperschaft, welche Auszeichnung der Geburt voraussetzen, oder religiöse Gelübde erfordern würde; 3) durch Ansnahme von einer auswärtigen Regierung angebotener Aemter oder Pensionen; 4) durch Verurtheilung zu Leisbes oder entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 13. Die Ausübung der Bürgerrechte wird fuspens dirt: 1) durch gerichtliche Entziehung wegen Tollheit, oder Blödsinns; 2) wenn man bankerot ist, oder als unmittelbarer Erbe das Ganze oder einen Theil der Hins terlassenschaft eines Bankerotirers unter freiwilligem Titel inne hat; 3) durch Lohnbedientenstand in Diensten einer Person oder Haushaltung; 4) durch Anklagezus stand; 5) durch ein Contumazurtheil, so lange das Urstheil nicht ausgehoben ist.

14. Die Ausübung der Burgerrechte wird in keinem andern, als den in den beiden vorhergehenden Artikeln ausgedrückten Fällen verloren oder sufpendirt.

15. Jeder Burger, der sieben ununterbrochene Jahre lang außer dem Gebiete der Republik, ohne im

Namen der Nation ertheilte Sendung oder Bevollmachtigung, sich aufgehalten hat, wird als Ausländer betrachtet; er wird nicht anders wieder frankischer Burger, als wenn er den im voten Artikel vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leistet.

register eingeschrieben werden, wenn sie nicht beweisen, baß sie lefen und schreiben, und ein mechanis

fches Gewerbe treiben fonnen.

Die handarbeiten bes Ackerbaues find unter ben

mechanischen Gewerben begriffen.

Dieser Artikel erhält erst von dem 12ten Jahre der Republik an seine Vollziehung.

#### Dritter Titel.

Urversammlungen.

17. Die Urversammlungen bestehen aus ben in Gi-

nem Canton wohnhaften Burgern.

Die zum Stimmen in diesen Versammlungen erfors derliche Wohnhaftigkeit wird durch den bloßen Aufenthalt mährend eines Jahres erworben, und nur durch ein Jahr Abwesenheit verloren.

18 Niemand kann sich in den Urversammlungen burch einen andern vertreten laffen, noch über einerlei Gegenstand in mehr als Einer dieser Berfammlungen

ftimmen.

19. Es ist wenigstens eine Urversammlung in jedem Canton. Sind deren mehrere; so besteht jede aus 450 Bürgern wenigstens, und 900 höchstens. Diese Zahlen verstehen sich von den gegenwärtigen oder abwessenden Bürgern, die das Stimmrecht darin haben.

20. Die Urversammlungen bestellen sich einstweilen unter dem Borsite des Aeltesten; der Jüngste versicht einstweilen die Berrichtungen als Secretair.

21. Sie find bleibend bestellt, wenn ein Prafident, ein Secretair, und drei Stimmengahler burch Stimmen=

wahl ernannt find.

22. Wenn sich über die zum Stimmen erforderlischen Eigenschaften Unstände erheben; so entscheidet die Versammlung einstweilen, mit Vorbehalt des Necurses an das Civilgericht des Departements.

23. In jedem andern Falle erkennt der gesetzgebende Körper allein über die Gultigkeit der Verhandlungen der

Urversammlungen.

24. Riemand fann bewaffnet in den Urver-

25. Ihre Poligei gehort ihnen felbft gu.

26. Die Urversammlungen treten zusammen: 1) um die durch die Revissonsversammlungen vorgeschlagenen Veränderungen in der Constitutionsacte anzunehmen oder zu verwersen; 2) um die Wahlen vorzunehmen, die nach der Constitutionsacte ihnen zusgehören.

27. Sie versammeln sich von Rechtswegen den 1sten Germinal jedes Jahres, und schreiten, je nachdem der Fall dazu eintritt, zur Ernennung 1) der Glieder der Wahlversammlung, 2) des Friedensrichters und seiner Beisiger, 3) des Präsidenten der Municipalverwaltung des Cantons, oder der Municipalbeamten in den Gemeinden über 5000 Einwohner.

28. Unmittelbar nach diesen Wahlen werden in den Gemeinden unter 5000 Einwohner Gemeinde verfammlungen gehalten, welche die Agenten jeder Ge-

meinde und beren Adjuncte mablen.

29. Was in einer Ur - oder Gemeindeversammlung außer dem Gegenstande ihrer Zusammenberufung und gegen die durch die Constitution bestimmten Formen gesschieht, ist ungultig.

30. Sowohl die Ur = als die Gemeindeversammlungen vollziehen keine andere Wahlen, als die, welche

ihnen burch bie Confritutionsacte zugeeignet find.

31. Alle Wahlen gefcheben burch geheime Stim-

mengabe.

32. Jeder Bürger, der gesetzmäßig überwiesen ist, eine Stimme verkauft oder erkauft zu haben, ist von den Ur = und Gemeindeversammlungen und von allen öffentlichen Uemtern auf 20 Jahre, und im Erneuerungs=fall auf immer ausgeschlossen.

#### Bierter Titel.

Bahlversammlungen.

33. Jebe Urversammlung ernennt, je auf 200, gegenwärtige ober abwesende Burger, die in folcher Bersammlung das Stimmrecht haben, Einen Wähler.

Dis auf 300 Bürger einschließlich wird nur Ein Wähler ernannt; von 301 bis auf 500 werden zwei ernannt; drei von 501 bis auf 700; vier von 701 bis auf 900.

34. Die Glieber der Wahlversammlungen werden alljährlich ernannt, und können nicht wieder erwählt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

35. Niemand kann zum Wähler ernannt werden, wenn er nicht volle 25 Jahre alt ist, und wenn er nicht mit den zur Ausübung der Nechte eines frankischen Bürsgers erforderlichen Eigenschaften eine der folgenden Bestingungen paart, nämlich:

Dritte Constitution vom 23. Sept. 1795. 147

In den Gemeinden über 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nugnießer eines Guts, das zu einem Ertrag angeschlagen ist, das an Werth 100 Tag-lohnen gleich kommt, oder eines Feldstückes sep, das 100 Taglohnen gleich kommt;

In den Gemeinden unter 6000 Einwohner — daß er Eigenthümer oder Nutnießer eines Gutes sen, welches zu einem Ertrage angeschlagen ist, der so viel ausmacht, als der Localwerth von 150 Tagen Arbeitslohn, oder Pachter einer Wohnung, die auf ein Einkommen angeschlagen ist, das an Werth 100 Tagelohnen gleich kommt, oder eines Feldstückes, das 100 Tagelohnen gleichkommt;

Und auf dem Lande — daß er Eigenthümer oder Ruhnießer eines Guts sen, das zu einem Ertrag angeschlagen ist, der dem Localwerthe von 150 Tagen Arsbeitslohn gleichkommt, oder Pächter oder Meier von Gütern sen, die auf ein Einkommen angeschlagen sind, das an Werth 200 Tagelohnen gleichkommt. — Was diejenigen betrifft, die zugleich eines Theiles Eigenthümer oder Nuhnießer, und andern Theils Miethsmänner, Pächter oder Meier sind; so werden ihre Güter unster diesen verschiedenen Eigenschaften bis auf den Betrag zusammengeschlagen, der erfordert wird, ihre Wählbarsteit zu begründen.

36. Die Wahlversammlung jedes Departements vereinigt sich alljährlich den 20sten Germinal, und endigt, in einer einzigen Sitzung von höchstens 10 Tasgen, und ohne sich vertagen zu können, alle Wahlen, welche zu machen sind; wornach sie von Nechtswegen aufgehoben ist.

37. Die Wahlversammlungen konnen sich mit keis nem, ben Wahlen, womit sie beauftragt sind, fremden

Gegenstande beschäftigen; sie konnen keine Abresse, Petition, noch Abgeordnete weder annehmen noch verschicken.

38. Die Wahlversammlungen konnen nicht unter

einander correspondiren.

39. Kein Bürger, der Mitglied einer Wahlberfammlung war, kann den Titel als Wähler führen, noch in dieser Eigenschaft sich mit denjenigen vereinigen, die zugleich mit ihm Glieder eben dieser Versammlung waren.

Die Uebertretung bes gegenwartigen Artifels ift Gin-

griff in bie allgemeine Sicherheit.

40. Die Artifel 18, 20, 21, 23, 24, 25, 29, 30, 31 und 32 des vorhergehenden Titels über die Urversammlungen gehen auch auf die Wahl-

versammlungen.

41. Die Wahlversammlungen wählen, je nachbem der Fall eintritt: 1) die Glieder des gesetzgebenden Körpers, nämlich: die Glieder des Naths der Alten, sodann die Glieder des Naths der Fünshunderte; 2) die Glieder des Cassationsgerichts; 3) die Hochgeschworenen; 4) die Departementsverwalter; 5) die Prässdenten, öffentlichen Ankläger, und Schreiber des peinlichen Gerichts; 6) die Nichter der bürgerlichen Gerichte.

42. Wenn ein Burger durch die Wahlversammlungen an die Stelle eines verstorbenen, abdankenden, oder abgesetzten Beamten gewählt wird; so ist er nur fur die Zeit gewählt, die dem ersetzten Beamten noch übrig

mar.

43. Der Commissair des vollziehenden Directoriums bei jeder Departementsverwaltung ist, bei Strafe der Absetzung, gehalten, das Directorium von der Eroff-nung und von dem Schlusse der Wahlversammlungen zu

benachrichtigen; dieser Commissair kann die Verhandlungen derselben nicht aufhalten, noch einstellen, noch sich in dem Orte ihrer Sigungen einfinden; aber er hat das Necht, Mittheilung des Protocolls jeder Sigung in den nächstfolgenden 24 Stunden zu fordern, und ist gehalten, dem Directorium die Verlegungen anzuzeigen, welche an der Constitutionsacte begangen werden möchten.

In allen Fallen entscheidet allein der gesetzgebende Korper über die Gultigkeit der Berhandlungen der Wahl-

versammlungen.

## Sünfter Sitel.

Gefeggebenbe Gewalt.

### Allgemeine Berordnungen.

44. Der gesetzgebende Korper ift aus einem Rath ber Alten und einem Rath der Fünfhundert zusammengesetzt.

45. In keinem Fall kann der gesetzgebende Rorper Einem oder mehrern seiner Mitglieder, noch irgend sonst jemanden, irgend eine der Amtsverrichtungen übertragen, die ihm durch die gegenwärtige Constitution zugeeignet sind.

46. Er kann, weder durch sich selbst, noch durch belegirte, die vollziehende Gewalt, noch die rich-

terliche Gewalt ausüben.

47. Die Eigenschaft eines Mitglieds des gesetzgebenben Körpers ist mit der Ausübung eines andern öffentlichen Amtes, außer dem eines Archivars der Republik, unverträglich.

48. Das Gesetz bestimmt bie Urt ber bleibenden ober temporaren Ersetzung ber öffentlichen Beamten, bie

ju Mitgliedern bes gefeggebenden Rorpers ermahlt werden.

- 49. Jedes Departement trägt, einzig nach Verhältniß seiner Bevölkerung, zur Ernennung der Glieder des Raths der Alten und der Glieder des Raths der Fünfhundert bei,
- 50. Alle zehn Jahre bestimmt der gesetzgebende Körper, nach den ihm eingeschieften Bevölkerungsliften, die Zahl der Mitglieder beider Rathe, die jedes Departement zu stellen hat.

51. Bahrend dieser Zwischenzeit darf in dieser Einstheilung keine Aenderung vorgenommen werden.

- 52. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind nicht Repräsentanten des Departements, das sie ernannt hat, sondern der gesammten Ration, und es kann ihnen kein besonderer Auftrag gegeben werden.
- 53. Beide Rathe werden alljährlich zu einem Drittheil erneuert.
- 54. Die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder konnen unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre erwählt werden; worauf eine Zwischenzeit von zwei Jahzen nothig ist, auf daß sie aufs neue gewählt werden können.
- 55. Reiner, in keinem Falle, kann mehr als 6 ununterbrochene Jahre lang Mitglied des gesetzgebenden Korpers seyn.
- 56. Wenn, durch außerordentliche Umstände, einer der beiden Rathe sich auf weniger als zwei Drittheile seiner Mitglieder herabgesetzt befindet; so gibt er dem Vollziehungsdirectorium davon Nachricht, welches ohne Verzug die Urversammlungen jener Departemente, die, zu Folge der Umstände, Mitglieder des gesetzgebenden

## Dritte Conftitution vom 23. Gept. 1795. 151

Rorpers zu erfegen haben, jufammengurufen bat. Die Urverfammlungen ernennen auf ber Stelle bie Babler,

Die gu ben nothigen Stellenerfegungen fchreiten.

57. Die neuerwählten Glieber beider Rathe vereis nigen fich, den iften Prairial jedes Jahres, in der Gemeinde, welche burch ben vorhergehenden gefengebenden Rorper dazu angezeigt worden, oder in ber namlichen Gemeinde, wo er feine letten Sigungen gehalten, wenn er feine andre angezeigt hat.

58. Beibe Rathe haben ihren Git immer in Giner

Gemeinde.

59. Der gefetgebende Rorper ift immer mabrend; boch fann er fich auf Zeitpuncte, bie er bestimmt, vertagen.

60. In feinem Fall konnen beide Rathe in bem

namlichen Gaale fich verfammeln.

61. Die Amtsverrichtungen des Prafidenten und bes Geeretairs tonnen, weder in dem Rath ber Alten, noch in dem der Funfhunderte, die Dauer eines Monats überschreiten.

62. Beide Rathe haben, jeder für fich, bas Recht ber Polizei in bem Orte ihrer Gigungen, und in

bem außern Umfang, ben fie bestimmt haben.

63. Gie haben, jeder, bas Recht ber Polizei über ihre Mitglieder; aber fie tonnen feine großere Strafe erfennen, als einen Berweis, eine Stägige Berhaftung, und ein gtagiges Gefangnif.

64. Die Gigungen bes einen und bes anbern Raths find öffentlich; die Buborer tonnen an Bahl nicht die Salfte ber Mitglieder jedes Rathe überfteigen.

Die Protocolle der Sigungen werden gebruckt.

65. Jede Berhandlung gefchieht durch Gigenbleiben und Aufstehen; im zweifelhaften Falle geschieht ein Ramen . Aufruf; aber alsbann find die Stimmen geheim.

66. Auf das Begehren von hundert seiner Mitglieber kann jeder Rath sich zu einem allgemeinen und geheimen Ausschuß bilden, aber blos um zu überlegen, und nicht um zu verhandeln.

67. Weber der eine noch ber andre Rath fann in seiner Mitte irgend einen beständigen Ausschuß errichten.

Nur hat jeder Rath die Befugniß, wenn ihm ein Gegenstand einer vorläufigen Prüfung empfänglich scheint, unter seinen Mitgliedern eine besondere Commission gu ernennen, die sich einzig auf den Gegenstand ihrer Einrichtung einschränkt.

Diese Commission ist aufgelost, sobald der Rath über den Gegenstand, der ihr aufgetragen mar, entschies den hat.

- 68. Die Glieder des gesetgebenden Körpers erhalten eine jahrliche Schabloshaltung; sie ist, für den einen und für den andern Rath, auf den Werth von 3000 Mpriagrammen Waizen (613 Centner, 32 Pfunde) festgesetzt.
- 69. Das Bollziehungsbirectorium kann in der Entsfernung von 6 Myriametern (12 Meilen von mittlerer Große) von der Gemeinde, wo der gesetzgebende Körper seine Sitzungen halt, kein Truppencorps durchzieshen oder sich aufhalten lassen, wenn solches nicht auf sein Berlangen oder mit seiner Einwilligung geschieht.
- 70. Der gesetzgebende Körper hat eine Wach e von Burgern um sich, die aus der stillliegenden Nationalgarde aller Departemente genommen, und von ihren Waffenbrüdern ausgewählt werden.

Dritte Constitution vom 23. Sept. 1795. 153

Diese Wache kann nicht unter 1500 Mann in wirk- lichem Dienste senn.

71. Der gesetgebende Korper bestimmt die Art diefes Dienstes und feine Dauer.

72. Der gesetzgebende Korper wohnt keiner öffentlichen Ceremonie bei, und schiekt auch keine Deputation bazu.

#### Rath ber Junfhunbert.

73. Der Rath der Fünfhundert ist unveränderlich auf diese Zahl festgefest.

74. Um als Mitglied des Raths der Fünfhundertgewählt zu werden, muß man volle 30 Jahre alt seyn, und das Gebiet der Republik während zehen Jahren unmittelbar vor der Wahl bewohnt haben.

Die Bedingung des Alters von 30 Jahren wird nicht vor dem 7ten Jahre der Republik erfordert; bis zu diesem Zeitpunct ist das Alter von vollen 25 Jahren hinreichend.

75. Der Rath ber Fünfhundert kann nicht verhans beln, wenn seine Sigung nicht aus wenigstens 200 Mitsgliedern bestehet.

76. Der Borfchlag der Gefete gehört aus.

77. Rein Vorschlag kann in dem Rath der Funfhundert verhandelt noch beschlossen werden, als unter Beobachtung folgender Formen:

Es geschehen drei Verlesungen von dem Vorschlag; die Zwischenzeit zwischen zwei dieser Verlesungen kann nicht kurz r als 10 Tage senn.

Die Erörterung wird nach jeder Berlefung eröffnet; und boch kann der Rath ber Funfhundert nach der erften

ober zweiten erklaren, daß Bertagung ftatt habe, ober bag feine Berhandlung ftatt finde.

Jeber Borfchlag muß gedruckt, und zwei Tage por

ber zweiten Berlefung ausgetheilt merben.

Mach der britten Berlefung entscheidet der Rath ber Funfhundert, ob die Vertagung statt habe, oder nicht.

78. Jeder Vorschlag, der, zur Verhandlung gebracht, nach der dritten Verlesung formlich verworfen ward, kann erst nach Versluß eines Jahres wieder vorachrack werden.

79. Die von dem Rath der Funfhundert angenommenen Vorschläge heißen Beschlüsse (resolutions).

80. Der Eingang jedes Beschlusses brückt aus: 1) die Daten der Sitzungen, worin die drei Verlesuns gen des Vorschlags geschehen sind; 2) den Uct, wodurch nach der dritten Verlesung erklart ward, daß die Vertas gung nicht statt finde.

81. Bon den durch ben 77sten Artifel vorgeschries benen Formlichkeiten sind die durch eine vorläufige Ers klärung bes Raths ber Fünfhundert für bringenb

erfannte Vorschläge ausgenommen.

Diese Erklarung bruckt die Grunde der bringenden Rothwendigkeit aus, und es wird berfelben in dem Ginaang des Beschluffes erwahnt.

#### Rath ber Alten.

82. Der Rath ber Alten besteht aus 250 Mit-

aliebern.

83. Niemand fann zum Mitglied bes Raths ber Allten gewählt werden, wenn er nicht volle 40 Jahre alt; wenn er nicht überdies verheirathet oder Witwer ist; und wenn er nicht das Gebiet ber Republik mah.

Dritte Constitution vom 23. Sept. 1795. 155

rend ber unmittelbar vor feiner Erwählung verfloffenen funfsehn Jahre bewohnt hat.

- 84. Die durch den gegenwärtigen Artikel erforderte Wohnhaftigkeit, so wie die, welche der 74ste Artikel vorschreibt, gehen nicht auf Bürger, welche das Gebiet der Republik mit einer Sendung von der Regierung verlassen haben.
- 85. Der Nath der Alten kann nicht verhandeln, wenn die Sigung nicht aus wenigstens 126 Mitgliedern bestehet.
- 86. Dem Rath der Alten gehört es ausschließlich zu, die Beschlüffe des Raths der Fünfhundert zu genehmigen, oder zu verwerfen.
- 87. Sobald ein Beschluß des Naths der Fünshunbert dem Nath der Alten zugekommen ift, bringt der Präsident den Eingang derselben zur Verlesung.
- 88. Der Rath der Alten verweigert die Genehmigung den Beschlüssen des Raths der Fünshundert, die nicht nach den durch die Constitution vorgeschriebenen Formen gefaßt sind.
- 89. Wenn der Vorschlag durch den Rath der Fünfshundert für dringend erklärt worden ist; so verhandelt der Rath der Alten über die Genehmigung oder Verswerfung der Acte dringender Nothwendigkeit.
- 90. Wenn ber Nath der Alten die Acte dringender Nothwendigkeit verwirft; so verhandelt er nicht über die Hauptsache des Beschlusses.
- 91. Wenn dem Beschluß keine Acte dringender Nothwendigkeit vorangeht; so geschehen davon drei Verlesungen: die Zwischenzeit zwischen zwei dieser Verlesungen kann nicht kürzer, als 5 Tage sepn.

Die Erörterung wird nach jeder Verlefung eröffnet.

Jeber Befchluß mirb, wenigstens zwei Tage por ber zweiten Berlefung, gedruckt und ausgeiheilt.

92. Die Beschluffe bes Rathe ber Funfhunbert, burch den Rath der Alfen angenommen, beißen Be-

93. Der Gingang ber Gefete bruckt bie Daten ber Sigungen bes Rathe ber Alten aus, worin bie brei

Berlefungen gefchehen find.

94. Das Decret, wodurch ber Rath ber Alten bie bringenbe Nothwendigfeit eines Gefenes mertennt, wird in bem Gingange biefes Gefetes mit feinen Grunden angeführt.

95. Der burch ben Rath ber Funfhundert gemachte Vorschlag bes Gesetzes versteht fich von allen Artifeln bes namlichen Entwurfs; ber Rath ber Alten muß fie alle verwerfen, ober fie in ihrem gangen Umfange genehmigen.

96. Die Genehmigung bes Rathe ber Alten wird, bei jedem Borfchlage eines Gefetes, burch die von bem Prafidenten und ben Secretairen unterzeichnete Formel ausgebruckt: ber Rath ber Alten genehmiget.

97. Die Berweigerung ber Unnahme, wegen Richtbeobachtung ber im 77ften Artifel bes gegenwartigen Titels angezeigten Formlichkeiten, wird burch die von bem Prafibenten und ben Gecretairen unterzeichnete Formel ausgebrückt: bie Conftitution annullirt.

98. Die Berweigerung ber Genehmigung bes Inhalts bes vorgeschlagenen Gefetes wird durch bie von bem Prafidenten und ben Commiffairen unterzeichnete Formel ausgebruckt: ber Rath ber Alten fann nicht annehmen ...

99. In bem Fall best gegenwartigen Artifels fann bas Project bes berworfenen Gefetes burch ben Rath

Dritte Constitution bom 23. Sept. 1795: 157

ber Funfhundert erft nach Berfluß eines Jahres wieder porgelegt werden.

100. Doch kann der Rath der Funfhundert zu jestem Zeitpuncte ein Gesetze-Project vorlegen, das Artistel enthält, die einen Theil eines verworfenen Projects ausmachten.

101. Der Nath der Alten schieft die Gesetze, die er angenommen hat, noch am nämlichen Tage sowohl an den Nath der Fünschundert als an das Vollziehungs- directorium.

102. Der Rath der Alten kann den Aufenthaltsort des gesetzgebenden Körpers anbern; er zeigt, in diesem Falle, einen neuen Ort und ben Zeitpunct an, auf welchen die beiden Rathe sich dahin zu begeben haben.

Das Decret des Raths der Alten, über diefen Ge-

genftand, ift unwiderruflich.

103. Roch am nämlichen Tage dieses Decrets kann feiner von beiden Rathen mehr in der Gemeinde, wo sie bisher ihren Sis hatten, verhandeln.

Die Mitglieder, welche ihre Geschäfte darin fort-

Republit fculbig machen.

104. Die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums, welche die Bestegelung, Bekanntmachung und Versenbung des Decrets wegen Verletzung des gesetzgebenden Korpers verzögern, oder verweigern würden, machten sich des gleichen Verbrechens schuldig.

105. Wenn, nach Verlauf von 20 Tagen nach dem, den der Rath der Alten festgesetzt hat, die Mehrsheit beider Käthe ihre Ankunft an dem neuangezeigten Orte nicht der Republik zu erkennen gegeben hat; so rufen die Departementsverwalter, oder, in deren Ers

mangelung, die Civilgerichte der Departemente, die Ursversammlungen zusammen, um Wähler zu ernennen, die sogleich zur Bildung eines neuen gesetzgebenden Körspers, durch die Wahl von 250 Deputirten für den Rath der Alten, und 500 für den andern Rath, schreiten.

106. Die Departementsverwalter, die, im Fall bes vorhergehenden Artifels, mit dem Zusammenruse der Urversammlungen saumen wurden, machen sich des Hochverraths und Eingriffs in die Sicherheit der Repu-

blik schuldig.

107. Gleiches Verbrechens schuldig sind alle Burger, die, im Fall des 106ten Artifels, dem Zusammenrufe der Ur- und Wahlversammlungen Hindernisse in den Weg legen würden.

108. Die Mitglieder des neuen gesetzgebenden Rorpers versammeln fich an dem Orte, wohin der Nath der

Alten bie Sigungen verlegt hatte.

Konnen sie sich an diesem Orte nicht vereinigen; so ist da, wo sich deren Mehrheit befindet, der gesetzgebende Korper.

109. Ausgenommen im Fall des 102ten Artikels, kann kein Gesetzvorschlag seine Entstehung im Rathe der Alten erhalten.

# Von der Garantie der Mitglieder des gesetgebenden Korpers.

110. Die Bürger, welche Mitglieder des gesetzgebenden Körpers sind oder waren, können wegen desfen, was sie in Ausübung ihres Berufes gesagt oder geschrieben haben, zu keiner Zeit verfolgt, angeklagt oder gerichtet werden. 111. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, von dem Augenblicke ihrer Ernennung bis zum zosten Tage nach Verfluß ihrer Amtsverrichtungen, können nicht anders, als nach den durch die folgenden Artikel vorgeschriebenen Formen vor Gericht gebracht werden.

112. Sie können, wegen peinlicher Handlungen, auf frischer That ergriffen werden; aber es muß unverzüglich dem gesetzgebenden Körper Nachricht davon ertheilt, und die Belangung kann erst dann fortgesetzt werden, wann der Rath der Fünshundert den Prozest vorgeschlagen, und der Nath der Alten denselben decretitt hat.

113. Außer dem Falle der frischen That konnen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers weder vor die Polizeibeamten geführt, noch in Verhaft genommen werden, ehe der Nath der Fünfhundert den Prozes vorgeschlagen, und der Nath der Alten ihn decretitt hat.

114. In den Fallen der beiden vorhergehenden Urtikel kann ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers vor kein andres Gericht, als den hohen Justizhof gebracht werden.

115. Vor eben diesen hof werden sie wegen Versraths, Verschwendung, Runstgriffe zum Umfturze der Constitution und Eingriffs in die innere Sicherheit der Republik gebracht.

116. Reine Anzeige gegen ein Mitglied des gefetsgebenden Körpers kann eine weitere Belangung nach sich ziehen, wenn sie nicht schriftlich verfaßt, unterzeichnet, und dem Rath der Fünshundert übergeben worden ist.

117. Wenn der Rath der Funfhundert, nachbem er in ber durch den 77sten Urtikel vorgeschrie-

benen Form barüber verhandelt hat, die Anzeige annimmt; fo erklart er dies in folgenden Ausdrücken:

"Die Anzeige gegen ... wegen ... batirt ben ... unterzeichnet von ... ift angenom= men."

118. Der Beschuldigte wird sodann vorgefordert; er hat, um zu erscheinen, eine Frist von drei vollen Tasgen; und wann er erscheint, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Fünshundert seine Sigunsgen halt, angehört.

119. Der Beschuldigte mag erschienen senn, ober nicht; so erklart der Rath der Fünshundert, nach dieser Frist, ob eine Untersuchung seines Betragens statt finde, oder nicht.

120. Erklärt der Rath der Fünfhundert, daß eine Untersuchung statt sinde; so wird der Beschuldigte durch den Rath der Alten vorgesordert. Er hat, um zu erscheinen, eine Frist von zwei vollen Tagen; und wann er erscheint, so wird er in dem Innern des Orts, wo der Rath der Alten seine Sitzungen halt, angehört.

121. Der Beschuldigte mag erschienen senn, oder nicht; so spricht der Nath der Alten, nach Verstuß dies ser Frist, und nachdem er in den durch den 91sten Artistel vorgeschriebenen Formen berathschlagt hat, die Ansklage, wenn solche statt hat, auß, und schieft den Angeklagten vor den hohen Justizhof, welcher geshalten ist, den Prozes ohne einigen Verzug einzuleiten.

122. Jede Verhandlung in beiden Rathen, in Bestreff der Beschuldigung oder Anklage eines Mitglieds des gesetzgebenden Körpers, geschieht im all gemeinen Rathe.

Jede Berathschlagung über eben diese Gegenstände geschieht durch Namenaufruf und geheimes Stimmensammeln.

123. Die gegen ein Mitglied bes gesetgebenden Rorpers ausgesprochene Antlage zieht Sufpen-

Wird es durch das Urtheil des hohen Juftizhofs freigesprochen; so tritt er wieden in seine Stelle ein.

Berhältnisse der beiden Rathe unter einander.

124. Wenn die beiden Rathe vollständig constituirt sind; so geben sie einander durch einen Staatsboten bavon Nachricht.

125. Jeder Rath ernennt vier Staatsboten gut feinem Dienste.

126. Sie tragen zu jedem Nathe und zum Vollziehungsdirectorium die Gesetze und Acten des gesetzebenben Körpers; zu dem Ende haben sie Zutritt in den Sitzungsort des Vollziehungsdirectoriums.

Es geben zwei huiffiers vor ihnen ber.

127. Reiner der beiden Rathe fann ohne Bewillis gung des andern über funf Tage aufgehoben werden.

#### Befanntmachung ber Gefete.

128. Das Vollziehungsbirectorium läßt die Gesetze und andern Ucte des gesetzebenden Körpers, innerhalb zwei Tagen nach deren Empfang, siegeln und bekannt machen.

129. Es läßt biejenigen Gesetze und Acte bes gesetzgebenden Körpers, denen ein Decret dringender Nothwendigkeit vorangeht, noch am nämlichen Tage siegeln und bekannt machen.

130. Die Befanntmachung bes Gefetes und ber Acte des gefengebenden Rorpers wird in folgender Form

perfügt:

"Im Ramen ber frantifchen Republif. (Gefen oder Acte bes gefengebenden Rorpers.) . . . Das Directorium verorbnet, bag bas obige Gefet (ober gefetgebende Act) befannt gemacht, volljogen, und mit bem Giegel ber Republif verfeben werden foll."

131. Die Gefete, beren Eingang nicht bie Beobachtung ber durch die Artifel 77 und 91 vorgeschries benen Formen bezeugt, tonnen von bem Bollziehungs, birectorium nicht befannt gemacht werden, und feine Verantwortlichkeit in dieser Rucksicht dauert 6 Jahre.

Ausgenommen find bie Gefete, fur welche die Acte bringender Nothwendigfeit burch den Rath ber Alten genehmiget marb.

#### Gedister Titel.

Bollgiehenbe Gewalt.

132. Die vollziehende Gewalt ift einem Directorium von funf Gliebern übertragen, welche burch ben gefengebenden Rorper ernannt werden, ber alsbann, im Ramen ber Nation, Die Stelle einer Bablverfammlung vertritt.

133. Der Rath ber Funfhundert bilbet, burch geheimes Stimmensammeln, eine Lifte von gehnmal fo viel Individuen, als Mitglieder bes Directoriums ju ernennen find, und legt fie bem Rath ber Alten bor, ber, gleichfalls burch gebeimes Stimmenfammeln, nach biefer Lifte auswählt.

134. Die Mitglieder des Directoriums muffen we-

135. Sie konnen nur aus den Burgern genommen werden, welche Mitglieder des gefetgebenden Rorpers, ober Minister waren.

Die Berordnung bes gegenwartigen Artifels wird

erft vom gten Jahre ber Republit an beobachtet.

136. Bom ersten Tage des 5ten Jahres der Respublik an können die Glieder des gesetzgebenden Körpers weder während der Dauer ihres Berufs als Gesetzgeber, noch während des ersten Jahres nach Endigung dieses Berufs, zu Mitgliedern des Directoriums, oder Minisstern ernannt werden.

137. Das Directorium wird theilweife erneuert, burch die Wahl eines neuen Mitgliedes, jedes Jahr.

Während der vier ersten Jahre entscheidet das Loos über den nach und nach erfolgenden Abtritt derer, die zum erstenmal ernannt waren.

138. Reines ber austretenden Glieder fann eher als nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren wieder ges wahlt werden.

139. Blutsberwandten in auf und absteigender gerader Linie, Bruder, Dheim und Neffe, Bettern im ersten Grade, und Verschwägerte in diesen verschiedenen Graden, konnen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Directoriums seyn, noch darin auf einsander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von 5 Jahren.

140. Im Fall des Absterbens, der Abdankung, oder sonstigen Abganges eines der Glieder des Directoriums wird sein Nachfolger durch den gesetzgebenden Körper innerhalb 10 Tagen aufs späteste gewählt.

Der Rath ber Funfhundert ift gehalten, den Bor- fchlag zur neuen Wahl innerhalb ber 5 erften Tage zu

machen, und ber Rath ber Alten muß die Bahl innerhalb ber 5 letten Tage bollenden.

Das neue Mitglied wird nur fur bie Beit gewählt,

bie bem, ben es erfest, noch übrig mar.

Wenn jedoch diefe Beit fich nicht über 6 Monate belauft; fo bleibt ber Gewählte bis jum Schluffe bes folgenden funften Jahres in Berrichtung.

141. Jedes Mitglied des Directoriums prafibirt bemfelben, feiner Reihe nach, nur 3 Monate hindurch.

Der Prafibent hat die Unterschrift und die De-

mahrung bes Giegels.

Die Gefetse und die Acten des gefetgebenden Rorpers werden an bas Directorium, in ber Perfon feines Drafibenten, gerichtet.

142. Das Bollgiehungsbirectorium fann nicht berbanbeln, wenn nicht wenigstens brei Mitglieber gegenmartig find.

143. Es mablt fich, außer feiner Mitte, einen Secretar, ber die Ausfertigungen contrafignirt, und Die Berhandlungen in ein Regifter eintragt, worin jedes Mitglied bas Recht hat, feine Meinung mit Beifetsung ibrer Grunde einschreiben gu laffen.

Das Directorium fann, wenn es folches gut findet, ohne die Beimohnung feines Secretars verhandeln; in Diefem Falle werden die Berhandlungen, burch eines ber Mitglieder des Directoriums, in ein besonderes Regifter eingetragen.

144. Das Directorium forgt, nach ben Gefegen, fur bie außere und innere Gicherheit ber Republik.

Es fann Proclamationen, gemäß ben Gefegen, und su beren Bollzuge ergeben laffen.

Es verfügt über die bewaffnete Macht, ohne daß in irgend einem Falle das gesammte Directorium oder eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seines Umtes, noch in den zwei unmittelbar darauf folgenden Jahren, sie commandiren konnte.

- 145. Wenn das Directorium benachrichtiget ist, daß eine Berschwörung gegen die außere oder innere Sicherheit des Staates im Werk ist; so kann es Vorssührungs und Verhaftsbesehle gegen die, welche als Urheber oder Theilhaber derselben verdächtig sind, erzgehen lassen; es kann sie verhören, aber es ist, unter den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftung gesetzten Strafen, verbunden, sie, innerhalb zwei Tagen, vor den Polizeibeamten zu schicken, um den Gesetzen gesmäß zu versahren.
- 146. Das Directorium ernennt die hauptgenes rale der Armeen; es kann sie nicht unter den Blutsfreunden oder Berschwägerten seiner Mitglieder, in den burch den Art. 139 ausgedrückten Graden, erwählen.
- 147. Es beobachtet und sichert die Bollziehung der Gesetze bei den Verwaltungen und Gerichten, durch Commissaire von seiner Ernennung.
- 148. Es ernennt, außer feiner Mitte, die Minister, und entfett fie, wann es folches für gut findet.

Es kann sie nicht unter dem Alter von 30 Jahren, noch unter den Blutsfreunden oder Verschwägerten seiner Mitglieder, in den im Art. 139 ausgedrückten Graden, wählen.

149. Die Min'st r correspondiren unmittelbar mit den Gewalten, die ihnen untergeordnet sind.

150. Der gesetgebende Korper bestimmt bie Ber-

Diefe Bahl ift 6 wenigstens, und 8 hochftens.

151. Die Minifter bilben feinen Rath.

152. Die Minister sind, jeder für sich, sowohl wegen Nichtvollziehung der Gesetze, als wegen Nichtsvollziehung der Berfügungen des Directoriums, ver- antwortlich.

153. Das Directorium ernennt den Einnehmer ber birecten Auflagen in jedem Departement.

154. Es ernennt die Obervorsteher bei ben nicht directen Steuerverwaltungen, und bei ber Berwaltung der Nationaldomainen.

155. Alle öffentliche Beamten in ben frankis schen Rolonieen, ausgenommen die Departemente von Isle de France und de la Reunion, werden, bis zum Frieden, durch das Directorium ernannt.

156. Der gesetzebende Rorper kann das Directorium bevollmächtigen, in allen frankischen Rolonieen, nach Erforderniß der Umstände, einen oder mehrere besondere Agenten, die es auf eine genau bestimmte Zeit ernennt, zu schicken.

Die befondern Agenten üben die nämlichen Verrichtungen aus, wie das Directorium, und find demfelben untergeordnet.

157. Rein Mitglied bes Directoriums fann fich eher außerhalb bes Gebietes der Republik begeben, als

<sup>\*)</sup> Die Zahl ber Minister ward am 17. Sept. 1795 beftimmt. Es waren beren 6; 1) ber Justig, 2) bes Innern,
3) ber Finanzen, 4) bes Krieges, 5) ber Marine, 6) ber
auswärtigen Ungelegenheiten. Der Gehalt eines jeden war
bie Hälfte bessen, ben die Mitglieder des Vollziehungsbirectoriums haben.

nach zwei Jahren nach dem Ende feiner Amtsverrich-

158. Es ift, mabrend diefer Zwischenzeit, gehalten, bem gesetgebenden Rorper Beweise seines Aufent-

halts vorzulegen.

Der Art. 112 und die folgenden, bis zum Art. 123. einschließlich, welche die Garantie des gesetzgebenden Körpers betreffen, gehen auch auf die Mitglieder des Directoriums.

159. In dem Fall, da mehr als zwei Mitgliedern des Directoriums der Prozes gemacht ware, wird der gesetzgebende Körper, in den gewöhnlichen Formen, die einstweilige Wiederbesetzung ihrer Stellen während des Prozesses vornehmen.

160. Außer den Fällen der Art. 119 und 120. fann das Directorium, oder eines seiner Mitglieder, weder durch den Rath der Fünfhundert, noch durch den

Rath ber Alten vorgeforbert werben.

161. Die Rechnungen und Erlauterungen, bie ber eine ober ber andere Rath von dem Directorium verlangt,

werden folchen schriftlich zugestellt.

162. Das Directorium ist gehalten, alle Jahre schriftlich bei ben Rathen die Uebersicht der Ausgaben, ben Zustand ber Finanzen, bas Verzeichniß ber wirklichen Pensionen, so wie den Entwurf jener, die es noch zu schöpfen für dienlich erachtet, vorzulegen.

Es hat die Migbrauche anzuzeigen, die zu feiner

Renntniß gelangt find.

Rath der Fünfhundert schriftlich ersuchen, einen Gegenstand in Ueberlegung zu ziehen; est kann ihm Maasregeln vorschlagen, aber keine in Form von Gesetzen verfaßte Projecte vorlegen.

164. Rein Mitglied des Directoriums kann über 5 Tage abwesend seyn, noch sich über 4 Myriameter (8 mittlere Meilen) von dem Aufenthaltsorte des Directoriums entfernen, ohne daß es von dem gesetzebens den Körper dazu berechtigt wäre.

165. Die Mitglieder des Directoriums konnen, bei Amtsverrichtungen, weder auswärts, noch im Innern ihrer Wohnungen, anders, als in dem ihnen eignen Co-

ftume erscheinen.

166. Das Directorium hat seine gewöhnliche und auf Rosten der Republik besoldete Wache, welche aus 120 Mann zu Fuß und 120 Mann zu Pferde bestehet.

167. Das Directorium ift bei öffentlichen Feierlichs keiten und Zugen, wobei es immer den erften Rang hat, von seiner Wache begleitet.

168. Jedes Mitglied des Directoriums lagt fich außer feiner Wohnung von zwei Mann Wache begleiten.

169. Jeber Posten der bewaffneten Macht ist dem Directorium und jedem seiner Mitglieder die hochsten militairischen Chrenbezeugungen schuldig.

170. Das Directorium hat vier Staatsboten, bie-

es ernennt, und die es abfegen fann.

Sie überbringen ben beiden gesetzgebenden Corps die Schreiben und Denkschriften des Directoriums; sie has ben zu diesem Ende den Zutritt zu dem Sitzungsorte der gesetzgebenden Rathe.

Es geben zwei Suiffiere bor ihnen ber.

171. Das Directorium hat feinen Git in ber namlichen Gemeinde, wie ber gesetzgebende Rorper, \*)

<sup>\*)</sup> Der Nath der Alten versammelte sich im Pallast der Tuillerieen; der Rath der Fünfhundert im Pallast Bourbon; die Mitglieder des Vollziehungsdirectoriums wohnten im Pallast Luxemburg.

172. Die Mitglieder des Directoriums haben ihre Wohnung auf Kosten der Republik, und alle in dem nämlichen Gebände.

173. Der Gehalt von jedem derselben ist jährlich auf den Werth von 50,000 Myriagrammen Waizen (10,222 Centner) gesetzt.

# Giebenter Titel.

Berwaltungs und Municipalcorps.

174. In jedem Departement ist eine Censtralverwaltung, und in jedem Canton Eine Municipalverwaltung wenigstens.

175. Jedes Mitglied einer Departements - ober Municipalverwaltung muß wenigstens 25 Jahre alt

fenn.

176. Blutsverwandte in auf und absseigender gerader Linie, Bruder, Dheim und Neffe, und Verfchwägerte in gleichen Graden, können nicht zu
gleicher Zeit Mitglieder der nämlichen Verwaltung
fepn, noch darin auf einander folgen, außer nach einer
Zwischenzeit von zwei Jahren.

177. Jede Departementsverwaltung besteht aus funf Mitgliedern; sie wird alle Jahre

jum Fünftheil erneuert.

178. Jede Gemeinde, beren Bevolkerung sich von 5000 bis auf 100,000 Einwohner beläuft, hat eine eigne Municipalverwaltung.

179. In jeder Gemeinde, deren Bevolkerung unter 5000 Einwohner ist, ist ein Municipalagent und.

ein Adjunct.

180. Die Vereinigung ber Municipalagenten jeder Gemeinde bilbet die Municipalitat des Cantons.

181. Ueberdies ist noch bei der Municipalverwaltung ein Prasident, der im ganzen Canton erwählt wird.

182. In den Gemeinden, deren Bevölkerung sich von 5 bis auf 10,000 Einwohner erhebt, sind 5 Municipalbeamten; 7 von 10,000 bis auf 50,000; 9 von 50,000 bis auf 100,000.

183. In den Gemeinden, deren Bevolkerung fich über 100,000 Einwohner erftreckt, find menigstens

3 Municipalverwaltungen. \*)

In diesen Gemeinden wird die Eintheilung der Municipalitäten so gemacht, daß die Bevolkerung in dem Bezirk einer jeden sich nicht über 50,000 Individuen erhebt, und nicht unter 30,000 ist.

Die Municipalitat eines jeden Bezirks besteht aus

7 Mitgliedern.

184. In den in mehrere Municipalitaten eingetheilten Semeinden ift ein Centralbureau fur die Gegenstande, die der gesetzgebende Korper fur untheilbar erkennt.

Dieses Bureau besteht aus drei, durch die Departementsverwaltungen ernannten, und durch die vollziehende Gewalt bestätigten Mitgliedern.

185. Die Mitglieder jeder Municipalverwaltung werden auf zwei Jahre ernannt, und alle Jahre die Halfte, oder die der Halfte nächste Zahl, und zwar abwechselungsweise bald die größere bald die kleinere Bruchzahl, erneuert.

186. Die Departementsverwalter und die Mitglieber der Municipalverwaltungen konnen einmal ohne Zwis schenzeit wieder er wählt werden.

\*) Die Stadt Paris ward in 12 Municipalitäten abgetheilt.

187. Jeder Bürger, der zweimal hinter einander zum Departementsverwalter oder Mitglied einer Municipalverwaltung gewählt ward, und die Amtsverrichtungen als solcher, kraft der einen und der andern Wahl versehen hat, kann nicht aufs neue gewählt werben, als nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

188. In dem Falle, ba eine Departements. ober Municipalverwaltung eines ober mehrere ihrer Mitglies ber durch Tod, Abdankung, oder sonst, verlore, konnen die übrigen Berwalter sich zur Ergänzung temporåre Verwalter beigesellen, die in solcher Eigenschaft bis zu den nächsten Wahlen im Amt bleiben.

189. Die Departements. und Municipalverwaltungen können die Acten des gesetzgebenden Körpers, oder des Vollziehungsdirectoriums nicht modificiren, noch deren Vollstreckung aufschieben. Sie können sich nicht in gerichtliche Gegenstände einmischen.

190. Die Berwalter find wesentlich mit der Bertheilung der directen Steuern, und mit der Aufsicht über die zu den öffentlichen Eintunften ihres Gebietes gehörigen Gelder beauftragt.

Der gesetzebende Korper bestimmt die Regeln und die Urt ihrer Verrichtungen, sowohl in Betreff bieser Gegenstände, als der andern Theile der innern Verwaltung.

191. Das Bollziehungsbirectorium ernennt bei jeder Departements - und Municipalverwaltung einen Commiffair, ben es, nach Gutfinden, guruckruft.

Diefer Commiffair bewacht und betreibt die Bollgie-

192. Der Commissair bei jeder Ortsverwaltung muß aus den seit einem Jahre in bem Departement,

worin diefe Berwaltung fich befindet, wohnhaften Burgern genommen werben.

Er muß wenigstens 25 Jahre alt fenn.

193. Die Municipalverwaltungen find ben Departementsverwaltungen, und biefe ben

Miniftern untergeordnet.

Folglich tonnen die Minifter, jeber in feiner Beborbe, Die Acten ber Departementsverwaltungen, und biefe Die Acten ber Municipalverwaltungen vernichten, wenn folche ben Gefegen ober ben Berfugungen ber hohern Gewalten zuwider find.

194. Die Minifter tonnen auch die Departes menteverwalter, welche ben Gefeten ober Berfugungen ber hohern Gewalten zuwider gehandelt haben, fufpendi. ren; und bie Departementsverwaltungen haben gleiches Recht in Ruckficht auf die Mitglieder ber Municipalverwaltungen.

195. Reine Sufpenfion noch Bernichtung erhalt bleibenden Beftand, ohne die formliche Beftatigung bes Bollziehungsbirectoriums. 1323 344 444 484 11911

196. Das Directorium fann die Acten ber Des partements - ober Municipalverwaltungen auch unmittelbar vernichten.

Es fann, wenn es folches fur nothig halt, Die Berwalter, fowohl der Departemente, als der Cantone, unmittelbar fufpendiren ober abfeten, und fie, wenn Grund dazu ba ift, vor bie Departementsgerichte Schicken.

197. Jeder Schlug, welcher Bernichtung ber Berhandlungen, Sufpenfion ober Abfegung ber Bermalter verfügt, muß die Grunde davon enthalten.

198. Wenn die funf Mitglieder einer Departements. verwaltung abgefett find; fo nimmt bas Bollziehungs

birectorium beren Wiederersetzung bis zur nächsten Wahl vor; aber es kann deren einstweilige Bertreter nur unster den ehemaligen Berwaltern des nämlichen Departements wählen.

199. Die Verwaltungen, sowohl der Departes mente, als der Cantone, konnen nur über Geschäfte, die ihnen durch das Gesetz zugewiesen sind, und keinesswegs über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik unter sich correspondiren.

200. Jede Verwaltung muß über ihre Führung jährlich Rechenschaft ablegen.

Die durch die Departementsverwaltungen abgelegten Rechnungen werden gedruckt.

201. Alle Acten der Verwaltungscorps erhalten Publicität durch die Hinterlegung des Registers, woringse eingetragen werden, und dessen Einsicht allen Verswalteten freistehet.

Dies Register wird alle 6 Monate geschlossen, und erst von dem Tage an, da es geschlossen worden ist, hinterlegt.

Der geschgebenbe Korper kann, den Umftanden nach, die zu dieser hinterlegung bestimmte Frist verlangern.

#### Achter Litel.

Gerichtliche Gewalt.

Allgemeine Berordnungen.

202. Die gerichtlich en Amtsverrichtungen könsten weder durch den gesetzgebenden Körper, noch durch die vollziehende Sewalt ausgeübt werden.

203. Die Richter konnen sich nicht in die Ausübung ber gesetzgebenden Gewalt mischen, noch einige Berord-

nung machen.

Sie konnen die Vollziehung eines Gesetzes, von welcher Art es sep, weder aufhalten noch verhindern, noch die Verwalter in Betreff ihrer Amtsverrichtungen vor sich fordern.

204. Niemand kann den Richtern, welche bas Gefet ihm zuweiset, durch irgend eine Commission, noch durch andre Rücksichten, als die durch ein vorhergehen-

bes Gefet bestimmt find, entriffen werden.

205. Die Gerechtigfeit mird unentgelblich

ertheilt.

206. Die Richter können nur wegen gesetzlich abgeurtheilter Verbrechen abgesetzt, und nur fraft einer angenommenen Anklage suspendirt werden.

ber gerader Linie, Brüder, Dheim und Neffe, Bettern im ersten Grade, und Verschwägerte in allen diesen Graden, konnen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des nämlichen Gerichts senn.

208. Die Sitzungen der Gerichte find offentlich; die Richter berathschlagen geheim; die Urtheile werden mit lauter Stimme verfündet; sie enthalten die Grunde, und die eigenen Worte des angewandten Gesetzes

werben barin ausgebruckt.

209. Rein Bürger, der nicht volle 30 Jahre alt ist, kann zum Richter eines Departementsgerichts, zum Friedensrichter, zum Beisitzer des Friedensrichters, zum Richter eines Handelsgerichts, zum Mitglied des Caffationsgerichts, zum Geschworner, und zum Commissair des Bollziehungsdirectoriums bei den Gerichten erwähltwerden.

Bon ber burgerlichen Rechtspflege.

- 210. Das Recht, über Streitigfeiten burch Schiedsrichter, welche bie Parteien mahlen, erkennen zu laffen, fann nicht gefrantt werben.
- 211. Der Ausspruch dieser Schiederichter lagt keine weitere Berufung, und keinen Recurs zur Cassation zu, wenn die Parteien es nicht ausbrücklich vorbehalten haben.
- 212. In jedem durch das Gesetz bestimmten Bezirk ist ein Frieden Brichter mit Beisitzen; sie werden alle auf zwei Jahre erwählt, und konnen unmittelbar und immerhin wieder erwählt werden.
- 213. Das Gefet bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter und deren Beisiger in letzter Instanz sprechen. Es eignet ihnen andre zu, worüber sie mit Vorbehalt der Appellation erkennen.

214. Es find besondre Gerichte für den hanbel zu Land und zur See; bas Gesetz bestimmt bie Orte, wo es nuglich ift, sie anzuordnen.

Ihre Befugniß, in letter Instanz zu sprechen, kann nicht über ben Werth von 500 Myriagrammen Waizen (102 Centner, 22 Pfunde) erstreckt werden.

215. Die Sachen, welche weder vor die Friedensrichter, noch vor die Handelsgerichte, es sen mit, ober
ohne Appellation gehören, werden unmittelbar vor den Friedensrichter und seine Beisitzer gebracht, um in Gute verglichen zu werden.

Rann ber Friedensrichter fie nicht vergleichen; fo weist er fie vor das Civilgericht.

216. In jedem Departement ift ein Civilgericht. Jedes Civilgericht besteht aus wenigstens 20 Richtern, aus einem Commissair und einem Substituten, welche das Bellgichungsbirectorium ernennt und abfegen fann, und aus einem Schreiber.

Mue 5 Jahre fchreitet man gur Bahl aller Mitglie-

ber des Gerichts.

Die Richter konnen immer wieder erwählt werden.

217, Bei ber Wahl der Richter werden 5 Guppleanten ernannt, wovon 3 aus ben Burgern, bie in ber Gemeinde wohnen, wo bas Gericht feinen Git bat, genommen werden.

218. Das Civilgericht fpricht in letter Inftang, in ben durch bas Gefet bestimmten Fallen, bei Appellationen, fowohl von den Friedens = als von ben Schieds=

richtern, und ben Sandelsgerichten.

219. Die Appellation von den Urtheilen des Civils gerichts geht an das Civilgericht eines der 3 nachftgele= genen Departemente, fo wie es burch bas Gefet bestimmt ift.

220. Das Civilgericht theilt fich in Sectionen. Gine Section fann nicht richten, wenn weniger als

5 Richter gegenwartig find.

221. Die vereinten Richter in jedem Gerichte ers nennen unter fich, mittelft geheimer Stimmensammlung, ben Prafidenten jeber Section.

## Bon der correctionellen und peinlichen Rechtspflege.

222. Niemand fann gerichtlich eingezogen werben, als um bor den Polizeibeamten geführet zu werden, und niemand fann angehalten oder verhaftet werden, als bermoge eines Berhaftungsbefehls ber Polizeibeamten, ober des Bollziehungsbirectoriums im Fall des 145ften Urt.; ober vermoge einer von einem Gerichte, oder von

bem Director bes geschwornen Anklagegerichts erlassenen Berfügung zur Leibeshaft oder vermöge eines Anklages becrets des gesetzgebenden Körpers in den Fällen, wo es ihm zukommt, solches auszusprechen; oder vermöge eines Urtheils auf Gefängnißstrafe oder correctionelle Einsperrung.

- 223. Auf daß die Acte, welche Verhaftung versügt, vollzogen werden könne, wird erfordert:
  1) daß sie förmlich den Grund der Verhaftung, und das Gesetz, vermöge dessen sie verfügt worden ist, ausdrücke;
  2) daß sie dem, den sie betrifft, bekannt gemacht, und ihm Abschrift davon gelassen worden sen.
- 224. Jede gerichtlich eingezogene und vor den Polizeibeamten geführte Person muß auf der Stelle, oder auf's späteste noch an dem nämlichen Tage, verhört werden.
- 225. Ergibt sich aus dem Verhor, daß kein Beschuldigungsgrund gegen sie vorhanden ist, so ist sie sogleich wieder in Freiheit zu setzen; oder wenn Grund
  da ist, sie in das Arresthaus zu schicken, so ist sie in der
  kurzesten Zeitfrist dahin abzuführen, welche in keinem
  Falle sich über 3 Tage belaufen darf.
- 226. Rein Verhafteter kann weiter ingehalten werden, wenn er hinlångliche Bürgschaft leistet, in allen Fällen, wo das Gesetz unter Bürgschaft frei zu bleiben gestattet.
- 227. Niemand kann in dem Falle, da seine Verhaftung durch das Gesetz verfügt wird, anderswo hingeführt, oder in Verwahrung gebracht werden, als in die rechtmäßig und öffentlich zu Verhafts-, Justizoder Gefängnißhäusern bestimmten Orte.

228. Kein Wächter oder Stockmeister kann irgend Jemanden aufnehmen oder inbehalten, als kraft eines Verhaftbefehls, nach den in den Art. 222 und 223 vorgeschriebenen Formen, einer Verfügung zur Leibes-haft, eines Anklagedecrets oder eines Urtheils auf Gesfängnißstrafe oder correctionelle Einsperrung, wovon der Eintrag in sein Register geschehen muß.

229. Jeder Bachter oder Stockmeister ist gehalten, ohne daß irgend ein Befehl ihn davon freisprechen könnte, die verhaftete Person dem Civilbeamten, der die Polizei des Verhaftshauses unter sich hat, so oft, als dieser

Beamte es fordern wird, barguftellen.

person kann beren Verwandten und Freunden nicht versagt werden, sobald sie den Besehl des Civilbeamten dazu ausweisen, der jederzeit gehalten ist, solchen zu erstheilen, es wäre denn, daß der Wächter oder Stocks meister eine In sein Register eingeschriebene Verfügung des Richters, die Person in geheimer Verwahrung zu

halten, vorzeigte.

231. Wer irgend, was auch seine Stelle ober sein Amt ist, wenn das Recht der Verhaftung ihm nicht durch das Gesetz zuerkannt ist, den Besehl, Jemanden zu verhaften, geben, unterzeichnen, vollziehen oder vollziehen lassen wird; oder wer, selbst in dem Fall einer durch das Gesetz verordneten Verhaftung, Jemanden den an einen Verhaftsort, der nicht rechtmäßig und öffentlich als solcher bezeichnet ist, sühren, daselbst aufnehmen, oder inhalten würde; und alle Wächter und Stockmeister, welche den Verordnungen der drei vorsstehenden Artikel zuwider handeln würden, machen sich des Verbrechens willtührlicher Verhaftung schuldig.

232. Alle bei Verhaftungen, Aufbewahrungen oder Executionen angewandte Arten von Strenge, die nicht burch das Gesetz vorgeschrieben sind, sind Verbrechen.

233. In jedem Departement find, um über die= jenigen Bergehungen zu richten, worauf weder eine Leis bes = noch entehrende Strafe gesetzt ift, wenigstens drei, und höchstens 6 Zuchtgerichte.

Diese Gerichte tonnen feine schwerere Strafe, als

Einsperrung auf zwei Jahre, erfennen.

Die Erkenntniß über Bergehungen, beren Strafe nicht den Werth eines dreitägigen Arbeitslohns, oder eine dreitägige Einsperrung übersteigt, gehört dem Frieden brichter zu, der darüber in legter Instanz spricht.

234. Jedes Zuchtgericht besteht aus einem Prasibenten, zwei Friedensrichtern, oder Beistgern des Friebensrichters der Gemeinde, worin solches niedergesetzt ist, einem Commissair der vollziehenden Gewalt, den das Vollziehungsdirectorium ernennt und absetzen kann, und einem Schreiber.

235. Der Prafident jedes Zuchtgerichts wird alle 6 Monate, und der Reihe nach, aus den Mitgliedern der Sectionen des Civilgerichts des Departements, mit Ausnahme der Prafidenten, genommen.

236. Bon den Urtheilen des Zuchtgerichts kann an bas Eriminalgericht des Departements appellirt werden.

237. In Betreff ber Verbrechen, welche Leibes= oder entehrende Strafen nach sich ziehen, kann Niemand gerichtet werden, als kraft einer von den Geschworenen angenommenen, oder burch den gesetzgebenden Körper beschlossenen Anklage, in dem Falle, worin er das Recht hat, Anklage zu beschließen.

238. Ein erftes Geschworenengericht (Jury) erklart, ob die Unklage angenommen, ober verworfen werden foll; die That fach e erkennt ein zweites Geschworenengericht an; und die durch das Gesetz bestimmte Strafe wird durch die peinlich en Gerichte angewandt.

239. Die Gefchworenen fimmen blos burch

gebeimes Stmmenfammeln.

240. In jedem Departement find eben fo viele Unflagsjury's, als Zuchtgerichte find.

Die Prafidenten ber Buchtgerichte find beren Directo-

ren, jeber in feinem Begirfe.

In den Gemeinden über 50,000 Seelen konnen durch das Geset, außer dem Prassdenten des Zuchtsgerichts, so viele Directoren der Anklagsjury's niedergesett werden, als die Besorgung der Geschäfte ersfordert.

241. Die Amtsverrichtungen des Commissairs der vollziehenden Sewalt und des Schreibers bei dem Director des Unklagsjury, werden durch den Commissair

und ben Schreiber bes Buchtgerichts verfeben.

242. Jeder Director des Unflagsjury hat die un= mittelbare Aufficht über alle Polizeibeamten feines Be-

girfs.

243. Der Director des Jury verfolgt unmittelbar als Polizeibeamter, nach den Anzeigen, welche
ihm der öffentliche Ankläger, sowohl Amtshalber, als
nach den Befehlen des Vollziehungsdirectoriums, macht:
1) die Eingriffe in die persönliche Freiheit oder Sicherheit der Bürger; 2) die, so wider das Volkerrecht begangen werden; 3) die Empörung gegen den Vollzug
sowohl gerichtlicher Bescheide, als aller Executivacten,
welche von den constitutionsmäßigen Gewalten hersliesen; 4) die veranlaßten Unruhen und begangenen Gewaltthätigkeiten, um die Erhebung der Steuern, den

freien Umlauf der Lebensmittel, und anderer Gegenftande des handels zu hindern.

244. In jedem Departement ift ein Eriminal-

245. Das Eriminalgericht besteht aus einem Prasidenten, einem öffentlichen Ankläger, 4 aus dem Civilgerichte genommenen Richtern, dem Commissair der
vollziehenden Gewalt bei eben diesem Gerichte oder seinem Substituten, und einem Schreiber.

Bei dem Eriminalgericht des Seinedepartements ift ein Vicepräsident und ein Substitut des diffentlichen Anklägers; dies Gericht ist in zwei Sectionen abgetheilt; 8 Mitglieder des Civilgerichts verschen dabei die Richterstellen.

246. Die Prafidenten der Sectionen des Civilgerichts konnen keine Richterstellen bei dem Eriminalgerichte verwalten.

247. Die übrigen Nichter verwalten babei ihr Amt, jeder in seiner Reihe 6 Monate hindurch, der Ordnung ihrer Ernennung nach, und sie konnen während solcher Zeit keine Amtsverrichtungen bei dem Civilgerichte ausüben.

248. Dem öffentlichen Ankläger liegt ob:
1) die Verbrechen nach den von den ersten Geschworenen angenommenen Anklagsacten gerichtlich zu verfolgen;
2) den Polizeibeamten die unmittelbar an ihn gebrachten Anzeigen zu übergeben; 3) über die Polizeibeamten des Departements zu wachen, und, im Fall einer Nachlässigkeit oder größerer Verbrechen, gegen sie dem Gesetze nach zu verfahren.

249. Dem Commiffair der vollziehenden Gewalt liegt ob: 1) während des Laufs des Prozesses die richtige Beobachtung der Formen, und vor dem

Urtheile die Anwendung des Gesetzes nachzusuchen; 2) die Bollziehung der durch das Gericht gefällten Urtheile zu betreiben.

250. Die Richter konnen den Geschworenen feine

verwickelte Frage vorlegen.

251. Das Urtheilsjury besteht aus wenigstens 12 Geschworenen; ber Angeklagte hat das Recht, ohne Angabe ber Grunde, eine Zahl berselben, die bas Gesetz bestimmt, zu verwerfen.

252. Das Verfahren vor dem Urtheilsjury ist deffentlich, und man kann den Angeklagten nicht den Beistand eines Rathgebers verfagen, den sie das Recht haben zu wählen, oder der von Amtswegen für sie ers nannt wird.

253. Wer durch ein gesetzliches Erkenntniß der Gesschworenen freigesprochen wird, kann der nämlichen Sache wegen nicht mehr vorgenommen, noch angeklagt werden.

#### Bon bem Caffationsgerichte.

254. Es ift fur die gange Republik ein Caffa-

Es spricht: 1) über die Gesuche um Caffation gegen die durch die Gerichte gefällten Urtheile in letzter Instanz; 2) über die Gesuche um Verweisung von einem Gerichte an das andere, aus Ursache gesetzmäßigen Verdachts oder öffentlicher Sicherheit; 3) über Anordnungen der Richter, oder Beschwerden gegen ein ganzes Gericht.

255. Das Cassationsgericht kann nie die Hauptssache der Nechtsstreite untersuchen; aber es cassirt die Urtheile, welche nach Proceduren gefällt wurden, wobei die Formen verletzt worden sind, oder die eine ausstrückliche Uebertretung des Gesetzes enthalten, und

verweiset die Hauptsache an das Gericht, welches bar-

- 256. Wenn, nach einer Cassation, das zweite Urstheil in Betreff der Hauptsache mit den nämlichen Nechtsmitteln, wie das erstere, angegriffen wird; so kann die Frage nicht mehr bei dem Cassationsgerichte verhandelt werden, ohne daß sie zuvor dem gesetzgebenden Körper vorgelegt worden, welcher ein Gesetz gibt, wornach das Cassationsgericht sich zu halten hat.
- 257. Das Cassationsgericht ist gehalten, alle Jahre an jede der beiden Abtheilungen des gesetzgebenden Körpers eine Deputation zu schicken, die ihm das Verzeichenist der gesprochenen Urtheile vorlegt, mit den nothigen Randbemerkungen, und dem Texte des Gesetzes, welches das Urtheil bestimmt hat.
- 258. Die Zahl der Richter des Caffationsgerichts darf nicht über drei Viertheile der Zahl der Departemente sich belaufen.

259. Dies Gericht wird alle Jahre um ein Funftheil erneuert.

Die Wahlversammlungen der Departemente ernennen nach und nach abwechselnd die Richter, welche jene, die aus dem Cassationsgericht austreten, wieder ersetzen follen.

Die Richter biefes Gerichts konnen immer wie dererwählt werden.

- 260. Jeder Nichter des Caffationsgerichts hat einen Suppleanten, den die nämliche Wahlversammlung ernennt.
- 261. Bei dem Caffationsgerichte ift ein Commissair und Substituten, die das Vollziehungsbiroctorium ernennt und absetzen kann.

- 262. Das Vollziehungsbirectorium zeigt dem Caffationsgerichte durch seinen Commissair, und ohne Nachtheil des Nechts der interessirten Partheien, die Handlungen an, wodurch die Nichter ihre Gewalt überschritten haben.
- 263. Das Gericht vernichtet diese handlungen, und wenn darunter ein Amtsverbrechen vorwaltet; so wird die Sache dem gesetzgebenden Körper angezeigt, welcher das Anklagsdecret gibt, nachdem er zuvor die Beschuldigten angehört oder vorgesordert hat.
- 264. Der gesetzgebende Körper kann die Urtheile des Cassationsgerichts nicht vernichten, wohl aber die Nichter, die sich eines Amtsverbrechens schuldig gemacht, persönlich vor Gericht belangen.

#### hober Juftighof.

- 265. Es ist ein hoher Justighof, um über die durch den gesetzgebenden Körper angenommenen Anklagen, sowohl gegen seine eigenen Mitglieder, als gegen die des Bollziehungsdirectoriums zu erkennen.
- 266. Der hohe Justishof besteht aus 5 Richtern und 2 Nationalanklagern, welche aus dem Cassationss gerichte genommen werden, und aus Hochgeschworenen, welche die Wahlversammlungen der Departemente ers nennen.
- 267. Der hohe Justighof wird nur fraft eines Aufrufs des gesetzgebenden Korpers, den der Rath der Fünfhundert verfaßt und bekannt macht, errichtet.
- 268. Er bildet sich und halt seine Sitzungen an dem Orte, der in dem Aufrufe des Raths der Funfhundert dazu bestimmt ift.

Dieser Ort kann von bem, wo der gesetgebende Rorper seinen Sit hat, nicht unter 12 Myriameter

(24 mittlere Meilen) entfernt fenn.

269. Wenn der gesetzgebende Körper die Errichtung des hohen Justizhofs verkundet hat; so zieht das Cassationsgericht durch das Loos 15 seiner Mitglieder in einer öffentlichen Sitzung aus; es ernennt hierauf in der namslichen Sitzung, durch geheimes Stimmensammeln, 5 von diesen 15; die auf solche Urt ernannten 5 Richter sind die Richter des hohen Justizhofs; sie wählen unter sich einen Prasidenten.

270. Das Caffationsgericht ernennt, in der namlichen Sitzung, durch geheimes Stimmensammeln, nach absoluter Mehrheit, zwei seiner Mitglieder, um bei dem hohen Justizhofe die Stelle der Nationalanklager zu versehen.

271. Die Anflagsacten werden durch den Rath der Kunfhundert verfaßt.

272. Die Wahlversammlungen jedes Departements ernennen alle Jahre einen Geschworenen für den hohen Justizhof.

273. Das Vollziehungsdirectorium läßt, einen Monat nach dem Zeitpuncte der Wahlen, die Lifte der für den hohen Justizhof ernannten Geschworenen drucken und bekannt machen.

#### Meunter Titel.

Bon ber bewaffneten Dacht.

274. Die bewaffnete Macht ift eingeset, um den Staat gegen die auswärtigen Feinde ju schützen, und im Innern die Erhaltung der Ruhe und den Bollzug der Gesetze zu sichern. 275. Die öffentliche Macht ift wefentlich geborchend; fein bewaffnetes Corps fann berathschlagen.

276. Gie ift in ftillliegende Mationalgarde und in dienftleiftende Rationalgarde abgetheilt.

Bon ber fillliegenden Rationalgarde.

277. Die fillliegende Rationalgarde befeht aus allen Burgern und Burgerefohnen, welche im Stande find, Waffen ju tragen.

278. Ihre Organisation und Disciplin find burch die gange Republik die namlichen; fie find burch

bas Gefet bestimmt.

279. Rein Franke fann Burgerrechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der ftillliegenden Nationalgarbe eingeschrieben ift. 2013 2 and aladi mat

280. Rangordnung und Subordination haben dabei nur in Betreff des Dienftes und mahrend

feiner Dauer fatt.

281. Die Officiere der ftillliegenden Nationalgarbe werben von ben Burgern, woraus folche besteht, blos auf eine Zeitlang erwählt, und tonnen nur nach einer Bwifchenzeit wiedererwählt werden.

282. Das Commando der Mationalgarbe eines gangen Departements fann nicht Ginem

Burger fortbauernd übertragen werden.

283. Wenn es für nothig geachtet wird, die gange Rationalgarde eines Departements zu verfammeln; fo fann das Bollziehungsbirectorium einen temporaren Commandanten ernennen.

284. Das Commando ber ftilliegenden Rational. garbe, in einer Stadt von 100,000 Ginmoh: ner und barüber, fann nicht fortbauernd Ginem Burger anvertraut merben.

Bon ber dienfileiftenden Nationalgarde.

285. Die Republik unterhalt, selbst in Friedens= zeiten, unter dem Namen von dienstleistender Nationalgarde, eine Land= und See-Armee in ihrem Solde.

286. Die Armee wird durch freiwilliges Eintreten in diefelbe, und erforderlichen Falls auf die, von dem

Gefet beftimmte, Art errichtet.

287. Rein Frem der, ber nicht die Nechte eines frankischen Burgers erlangt hat, kann in die frankischen Armeen aufgenommen werden, er habe denn einen oder mehrere Feldzüge für die Gründung der Nepublik mitsaefochten.

288. Die Commandanten oder hochsten Ansführer zu Land und zur See werden nur im Falle eines Krieges ernannt; sie erhalten von dem Bollziehungsdirectorium Commissionen, die nach Willführ wis
derrufen werden können. Die Dauer dieser Commissionen schränkt sich auf einen Feldzug ein; aber sie können
verlängert werden.

289. Das Generalcommando der Armeen der Republik kann nicht einem einzigen Menschen ans vertraut werden.

290. Die Land und Seearmee ist in Betreff ber Disciplin, der Form der Urtheile, und der Besichaffenheit der Strafen, besondern Gesetzen unterworfen.

291. Rein Theil der stillliegenden, so wie der dienstleistenden Nationalgarde kann, was den innern Dienst der Republik betrifft, anders als auf schriftliche Aufforderung der bürgerlichen Gewalt, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen, wirken. 192. Die öffentliche Macht kann von den burgerlichen Sewalten nur im Umfange ihres Gebietes aufgeforbert werden; sie kann sich nicht von einem Canton in den andern begeben, ohne Bevollmächtigung von der Departementsverwaltung, noch von einem Departement in das andre, ohne die Befehle des Vollziehungsdirectoriums.

293. Der gesetzgebende Körper bestimmt jedoch bie Mittel, durch die öffentliche Macht die Vollziehung der Urtheile und die Verfolgung der Angeklagten durch das

gange frantifche Gebiet gu fichern.

294. Im Fall unmittelbar brohender Gefahr kann die Municipalverwaltung eines Cantons die Nationalsgarde der benachbarten Cantone auffordern. In diesem Falle sind sowohl die Verwaltung, welche aufgefordert hat, als die Anführer der Nationalgarden, welche aufgefordert worden sind, gehalten, in dem nämlichen Ausgenblicke der Departementsverwaltung davon Nachricht zu geben.

295. Rein fremdes Truppencorps kann in bas frankische Gebiet geführt werden, ohne vorgängige

Bewilligung bes gefetgebenben Rorpers.

### Behnter Titel.

Deffentlicher Unterricht.

296. Es find in der Republik Primarschulen, worin die Zöglinge lesen, schreiben, die Anfangsgrunde des Rechnens und der Moral lernen; die Republik sorgt für die Wohnungskosten der Lehrer, welche diesen Schulen vorstehen.

297. Es find, in ben verschiedenen Theilen der Republik, bobere Schulen als diese untern, in sol-

cher Angahl, daß wenigstens Eine fur zwei Departemente ift.

298. Es ist, für die ganze Republik, ein Nation nalinstitut, welchem aufgetragen ist, Entdeckungen zu sammeln, die Künste und Wissenschaften zu vervollkommenen.

299. Die verschiedenen Unstalten für den öffentliehen Unterricht haben unter sich fein Berhältnis von Unterordnung oder Berwaltungsgleichformigfeit.

300. Die Burger haben das Recht, befondere Erziehungs. und Unterrichtsanstalten, so wie freie Gesellschaften, um zu den Fortschritten ber Wiffenschaften und Runste beizutragen, zu errichten.

301. Es werden Nationalfest e angeordnet werben, um den Brudersinn unter den Bürgern zu unterhaten, und sie an die Constitution, das Vaterland, und die Gesetze festzuknupfen.

#### Gilfter Titel.

Finangen. Steuern.

302. Die öffentlichen Steuern werden jedes Ihr durch den gesetzgebenden Körper verhandelt und seigesetzt. Ihm allein kommt es zu, dergleichen anzulegn; sie können nicht über ein Jahr lang bestehen, wein sie nicht ausdrücklich erneuert worden sind.

303. Der gesetzgebende Körper fann jede Urt vor Steuer, die er für nothwendig erachtet, einführen aber er muß jedes Jahr eine Grund- und eine De sonalsseuer anlegen.

304. Jedes Individuum, welches nicht in bem Fall der Urt. 12 und 13 der Constitution, und nicht in er Rolle der directen Steuern begriffen ift, hat das

Recht, fich vor ber Municipalverwaltung feiner Gemeinde gu ftellen, und fich bafelbft gu einer Perfonalfeuer einschreiben gu laffen, Die dem Localwerthe von 3 Taglohnen Feldarbeit gleich ift.

305. Die im vorftebenden Artifel gedachte Ginschreibung kann nur im Monat Meffidor jedes Jahres

geschehen.

306. Die Steuern aller Urt werben unter alle Steuerbare nach bem Berhaltnif ihres Bermogens vertheilt.

307. Das Bollgiehungsbirectorium leitet und macht über bas Erheben und die Ablieferung ber Steuern, und

ertheilt zu dem Ende alle nothigen Befehle.

308. Die betaillirten Rechnungen über die Musgaben ber Minifter werben, von ihnen unterzeichnet und bestätigt, im Unfange jedes Jahres offentlich befannt gemacht.

Gleiche Bewandniß hat es mit ben Bergeichniffen ber Ginnahme der verschiedenen Steuern und aller offens-

lichen Ginfunfte.

309. Die Bergeichniffe ber Ausgaben urb Ginnahmen werden ihrer Ratur nach unterfchieder; fie enthalten die Jahr fur Jahr in jedem Theile er allgemeinen Berwaltung bezogenen und ausgegeberen Summen.

310. Auf gleiche Beife werden auch die Rechmngen ber befondern Ausgaben ber Departemente, ind welche auf die Gerichte, auf die Berwaltungen, aufdie Fortschritte ber Wiffenschaften, auf alle offentlichellebeiten und Unftalten Bezug haben, offentlich befint gemacht.

311. Die Departementsverwaltungen und Minicipalitaten fonnen feine Umlage machen, welche ich

Bierte Confficution vom 13. Dec. 1799. 209

fchmeibig angeschmiegt hatte, ward Minister ber auswartigen Angelegenheiten, Berthier Rriegsminifter, Kouche' Minifter der Polizei, und Laplace Minifter des Innern.

Das Experiment ber vierten Constitution mar schon am 13. Dec. 1799 vollendet, wo diese proclamirt, am 25. Dec. in Wirksamkeit gefest, und am 18. Sebr. 1800 für angenommen erflart ward.

D) Bierte Conftitution vom 13. Dec. 1799.

# Erfter Abfchnitt.

Bon ber Musübung bes frankifchen Burgerrechts.

Urt. I. Die frankische Republik ift eine und untheilbar. Ihr Gebiet in Europa ift in Departemente und Gemeinde-Begirfe abgetheilt.

2. Jeber in Franfreich geborne und wohnhafte Mann, ber volle 21 Jahre alt ift, fich in das Burger-Bergeich= nif feines Gemeinde-Bezirfes hat einschreiben laffen, und auf bem Gebiete ber Republik ein Jahr lang gewohnt hat, ift frantischer Burger.

3. Ein Auslander wird frantischer Burger, fobald er bas Alter von 21 Jahren vollkommen erreicht hat, und, nach geschehener Erklarung feiner Absicht, fich in Frankreich niederlaffen zu wollen, bafelbft 10 Jahre ununterbrochen gewohnt hat.

4. Die Eigenschaft eines frankischen Burgers geht verloren:

Durch Raturalifirung im Auslande;

Durch Unnahme von Stellen und Jahrgelbern, bie von einer auswärtigen Regierung ertheilt werden;

Durch Beitritt ju einer auslandischen Rorperschaft,

welche einen Unterschied ber Geburt vorausset;

Durch Verurtheilung zu torperlichen und entehren=

ben Strafen.

5. Die Ausübung des frantischen Burgerrechts wird dadurch einstweilen suspendirt, wenn einer Bansterott macht, oder unmittelbarer Erbnehmer einer ganzen oder getheilten Nachlaffenschaft eines Bankerottiers wird;

Durch ben Stand eines Lohndieners, ber gu bem

Dienfte einer Perfon ober haushaltung gehort;

Durch richterliches Berbot, burch Anflage ober

Richterscheinung bor Gericht.

6. Um in einem Gemeinde Bezirke das Bürgerrecht ansüben zu können, muß man durch einen einjährigen Aufenthalt sich das Einwohnerrecht daselbst erworben, und es nicht durch eine einjährige Abwesenheit verloren

haben.

7. Die Burger eines jeden Gemeinde Bezirfes bestimmen durch ihre Wahl diejenigen unter ihnen, welche sie am fähigsten zur öffentlichen Geschäftsführung halten. Hieraus entsteht ein Namenverzeichnis von Burgern, die das öffentliche Zutrauen besitzen, welche dem Zehntel der Anzahl aller derjenigen, die das Stimmenrecht has ben, gleich seyn muß. Aus diesem ersten Gemeindeverzeichnis mussen die öffentlichen Beamten des Bezirks genommen werden.

8. Die in den Gemeinde Berzeichnissen eines Des partements genannten Bürger bestimmen gleichfalls den zehnten Theil aus ihrer Mitte. Dadurch entsteht ein zweites Zutrauens das Departemental Berzeichnis, aus Bierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 211

welchem die öffentlichen Beamten des Departements ge-

- 9. Die in dem Departemental-Berzeichniß genannten Burger erwählen gleichfalls ein Zehntel aus ihrer Mitte. Hieraus entsteht ein drittes Berzeichniß von Burgern dieses Departements, die zu öffentlichen Nationalstellen mahlbar sind.
- Die Bürger, welche das Necht haben, zu der Bildung eines der, in den 3 vorigen Artikeln genannten, Berzeichnisse mitzuwirken, werden alle 3 Jahre zusams menberusen, um zur Ersetzung der Verstorbenen, oder derjenigen Mitglieder zu schreiten, welche wegen einer andern Ursache, als wegen eines öffentlichen Amtes, abs wesend sind.
- 11. Sie können zur nämlichen Zeit diejenigen von dem Verzeichniß ausstreichen, deren Beibehaltung ihnen nicht gut dunft, und sie durch andre Bürger, welche nun ihr größeres Zutrauen genießen, ersegen.
- 12. Niemand kann von einem Berzeichnis ausgeftrichen werden, als burch abfolute (Eine Stimme mehr als die Halfte enthaltende) Stimmenmehrheit der Burger, die das Necht haben, zu ihrer Bildung mitzuwirken.
- 13. Man wird nicht gerade dadurch von einem Berzeichniß der Bahlbaren ausgestrichen, daß man auf einem andern Berzeichniß, von einem niederern oder höhern Grade, nicht beibehalten wird.

I

11

11

14. Die Einschreibung auf ein Verzeichnis von Wählbaren ist nur in Anschung derjenigen öffentlichen Alemter erforderlich, für welche dieses Bedingnis auss drücklich durch die Constitution oder das Gesetz festiges setzt ist.

Die Verzeichnisse der Wählbaren werden zum erftenmale in dem neunten Jahre gebildet. Die Burger, welche bei ber ersten Bilbung ber öffentlichen Gewalten ernannt werben, machen einen nothwendigen Theil der ersten Berzeichnisse der Bahlbaren aus.

## 3weiter Abschnitt:

Bom Erhaltungs-Senat.

15. Der Erhaltungs = Senat besteht aus 80 Mitgliedern, die unabsethar und auf Lebenslang ernannt

find; fie muffen wenigstens 40 Jahr alt fenn.

Bur Bilbung des Senats werden zuerst 60 Mitglies der ernannt; diese werden, während des 8ten Jahres, auf 62, während des 9ten, auf 64, und so stusenweise, durch Beifügung von zwei Mitgliedern in jedem der erssten 10 Jahre bis auf 80 vermehrt.

16. Die Ernennung zur Stelle eines Senators geschieht durch den Senat, der unter 3 Wählbaren wählt,
wovon der erste vom Gesetzgebungskörper, der zweite
vom Tribunat, der dritte vom ersten Consul vorgeschla-

gen wird.

Er wählt nur unter 2 Vorgeschlagenen, wenn einer derselben von zweien der 3 vorschlagenden Gewalten genannt ist. Er ist gehalten, benjenigen, der zugleich von allen dreien Gewalten vorgeschlagen wird, anzunehmen.

17. Der erste Conful, der seine Stelle verläßt, sen es, weil der Zeitraum seiner Amtsführung verstrichen ist, oder durch Niederlegung derselben, wird mit vollem

Rechte und unbedingt Genator.

Die beiden andern Consuln konnen, während des erften Monats nach Verlauf ihrer Umtsführung, Plat im Senate nehmen; jedoch sind sie nicht verbunden, sich dieses Rechts zu bedienen. Wierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 213

Sie haben keinen Anspruch darauf, wenn sie ihr consularisches Amt durch freiwillige Riederlegung verlaffen.

18. Ein Senator ift auf immer fur jede andre offentliche Stelle unwahlbar.

19. Alle, fraft des 9ten Artifels, in den Departes ments gebildete Verzeichnisse mussen dem Senat zuges schickt werden; aus ihnen besieht das Nationalvers zeichniß.

20. Er wählt aus diesem Verzeichnist die Gesetzeber, die Tribunen, die Confuln, Cassations-Richter und die Rechnungs-Commissation.

21. Er bestätigt oder vernichtet alle Bershandlungen, die ihm als constitutionswidrig von dem Tribunate oder von der Regierung angezeigt werden; die Verzeichnisse der Wählbaren sind unter diesen Bershandlungen mitbegriffen.

22. Zu der Unterhaltung und den Ausgaben des Senats sind bestimmte Gefälle liegender National-Des manen angewiesen; der jährliche Gehalt eines jeden seiner Mitglieder wird von diesen Gefällen bestritten, und ist dem Zwanzigtheil des Schalts des ersten Conssuls gleich (25,000 Francs).

23. Die Gigungen des Genats find nicht offentlich.

24. Die Bürger Sienes und Roger Ducos, gegenwärtig austrerende Consuln, sind zu Mitgliedern des Erhaltungs-Senats ernannt; sie haben sich mit dem 2ten und 3ten Consul, die durch gegenwärtige Constitution ernannt werden, zu vereinigen. Diese 4 Bürger ernennen die Mehrheit des Senats, der sich in der Folge selbst ergänzt, und zu den ihm anvertrauten Wahlen schreitet.

#### Dritter Abschnitt.

Bon ber gefeggebenben Gewalt.

25. Es follen keine neuen Gesetze verkundet werden, als wenn der Vorschlag dazu von der Regierung gemacht, dem Tribunate mitgetheilt, und vom Gesetzebungskörper decretirt senn wird.

26. Die von der Regierung gemachten Vorschläge sollen in Artikeln abgefaßt senn. In jedem Falle kann sie, während der Verhandlung dieser Vorschläge, dies selben zurücknehmen, und sie abgeändert wieder vorlegen.

27. Das Tribunat besteht ans 100 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt senn mussen. Ein Fünftel wird jedes Jahr erneuert, und sind solche, so lange sie auf dem Nationalverzeichniß bleiben, unbeschränkt wies der wählbar.

28. Das Tribunat berathschlagt über die Borschläge zu Gesetzen; es stimmt über Annahme oder Verwerfung berselben.

Es schickt aus seiner Mitte 3 Sprecher, burch welsche die Beweggrunde seines über jeden dieser Worschläge erklärten Wunsches dem Gesetzgebungskörper vorgelegt, und vor demselben vertheidigt werden.

Es zeigt dem Senate, aber blos wegen Constitustionswidrigkeiten, die Verzeichnisse der Wählbaren, die Verhandlungen des Geschgebungskörpers, und die der Regierung, flagend an.

29. Es legt seine Wünsche wegen gemachter und zu machender Gesetze, wegen abzustellender Mißbräuche, wegen Verbesserung in allen Theilen der Staatsverwalztung, nie aber wegen Civil und peinlicher Fälle, die bei den Gerichtshösen anhängig sind, dar.

Bierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 216

Seine, zufolge bes gegenwartigen Artifels mitgetheilten, Bunsche haben feine nothwendige Folge, und verbinden feine offentliche Gewalt zu einer Berathschlagung.

30. Wenn bas Tribunat sich vertaget; so kann es eine Commission von 10 oder 15 seiner Mitglieder ernennen, die beauftragt ist, es, im Falle sie es nothig

findet, jufammen zu berufen.

31. Der Gesetgebungskörper besteht aus 300 Mitgliedern, die wenigstens 30 Jahre alt senn muffen. Ein Fünftel berselben wird jedes Jahr erneuert.

Es muß fich immer barin wenigftens ein Burger aus

jebem Departement ber Republit befinden.

32. Ein aus dem Gesetzgebungskörper austretendes Mitglied kann nicht eher, als nach Verlauf eines Jahres, wieder darin eintreten. Es kann aber unmittelbar
zu jeder andern öffentlichen Stelle, mit Inbegriff ber
eines Tribuns, wenn es sonst wahlbar ift, gewählet
werden.

33. Die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers bes ginnen jedes Jahr am 1. Frimaire (21. November) und dauern nur 4 Monate. Er kann während der 8 übrigen Monate von der Regierung außerordentlich zu=

fammen berufen werben.

34. Der Gesetzgebungskörper macht bas Geset, indem er durch geheime Stimmensammlung, und ohne die geringste eigne Verhandlung seiner Mitglieder, über die Gesetzeborschläge entscheidet, welche von den Sprechern des Tribunats und der Regierung vor ihm erörtert werden.

35. Die Sitzungen des Tribunats und des Gefetzgebungskörpers find öffentlich; die Anzahl der Anwesenden darf sowohl in dem einen als in dem andern nicht über 200 sich belaufen.

36. Der jahrliche Gehalt eines Tribuns beträgt 15,000, ber eines Gesetzgebers 10,000 Franks\*).

37. Jedes Defret des gesetzgebenden Körpers wird den toten Tag nach seiner Erlassung von dem er sten Conful verkundet, wenn nämlich während dieses Zeitraums keine Berufung wegen Constitutionswidrigkeit an den Senat geschehen ist. Diese Berufung findet ges gen bereits verkundete Gesetze nicht Statt.

38. Die erste Ernenerung des Gesetzgebungskörpers und des Tribunats geschiehet erst im Laufe des toten Jahres.

### Vierter Abschnitt.

Bon ber Regierung.

39. Die Regierung ist breien Consuln, welche auf 10 Jahre ernennt werden und uns beschränkt wieder wählbar sind, anvertraut.

Jeder derselben wird einzeln mit der unterscheidens den Eigenschaft des ersten, des zweiten, oder des dritten erwählt.

Die Conflitution ernennt zum ersten Conful ben Burger Bonaparte, gewesenen provisorischen Con-

\*) Frankreich rechnete nach seiner neuen Münzeinrichtung nicht mehr nach Livres und Sous, sondern nach Francs und Centimes. Ein Centime ist der hundertste Theil eines Franc; 100 Francs sind gleich 101 Livres und 1/4 Livre von der alten Rechnung. 10,000 Francs, die oben bemerkte Besolzdung eines Gesetzebers, betragen also 10,125 Livres nach der alten Rechnung, oder 4640 Gulden 37 1/2 Kreuzer teutschen Geldes nach dem 24 Gulden-Fuß.

ful; zum zten Conful den Bürger Cambaceres, gewesenen Minister der Gerechtigkeitspflege; und zum 3ten Consul den Bürger Lebrun, gewesenes Mitglied der Commission des Raths der Alten. — Für diesesmal ist der 3te Consul auf 5 Jahre ernannt.

- 40. Der erste Consul hat be sonder e Amtsverrichtungen und Besugnisse, in welchen er, falls es nothig ist, augenblicklich durch einen seiner Amtsgenossen erseiget werden kann.
- 41. Der erste Cousul verkündet die Gessetze; er ernennt und entsesset nach Willtühr die Mitsglieder des Staatsraths, die Minister, die Gessandten und andere auswärtige Oberbeamten (Agens en ches), die Officiere der Lands und Seemacht, die Mitglieder der örtlichen Verwaltungen, und die Regiesrungscommissarien bei den Gerichtshöfen. Er ernennet alle Eriminals und Civilrichter, ausgenommen die Friesdenss und Cassationsrichter, ohne jedoch sie absehen zu können.
- 42. In den übrigen Verhandlungen der Negierung haben der zweite und dritte Consul berathen de
  Stimmen; sie unterzeichnen die Protofolle dieser Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweisen, und fonnen, wenn sie wollen, ihre Meinung darin eintragen,
  worauf die Entscheidung des ersten Consuls hinreichend ift.
- 43. Der Schalt des ersten Confuls ist für das 8te Jahr auf fünfmalhunderttausend Francs festgesetzt. Der Schalt eines jeden der beiden andern Consuln beträgt 3 Zehntel des Schalts des Ersten.
- 44. Die Regierung schlägt die Gesetze vor, und macht die nothigen Verordnungen, um ihre Vollziehung zu sichern.

45. Die Regierung leitet Die Ginnahmen und Ausgaben bes Staats, nach ber Borfchrift bes Gefetes, welches jahrlich ben Betrag ber einen und ber andern bestimmt; sie wachet über die Auspragung ber Mungen, bie allein nach einem Gefet, welches Benennung, Gewicht und Stempel berfelben beftimmt, in

Umlauf gebracht werden fonnen.

46. Wenn die Regierung unterrichtet ift, baf eine Berfchworung gegen ben Staat angezettelt wird; fo fann fie Borführungs = und Berhaftungsbefehle gegen bie Perfonen, die im Berdacht find, Urheber oder Mitschuldige berfelben gu fenn, erlaffen; wenn fie aber im Berlauf von 10 Tagen nach ihrer Verhaftnehmung nicht in Freis heit gefest, ober ber regelmäßigen Gerichtsverwaltung übergeben find, fo ift ber Minifter, ber ben Berhafts. befehl unterzeichnet hat, bes Verbrechens willführlicher Ginkerkerung schuldig.

47. Die Regierung forgt fur bie innere Sicherheit und außere Bertheibigung bes Staats; fie vertheilt die

Land = und Seemacht und lenft ihre Richtung.

48. Die bienftleiftende Nationalgarde ift ben Berordnungen der öffentlichen Berwaltung unterworfen; bie

feghafte Nationalgarde nur bem Gefet.

49. Die Regierung besorgt im Austande die politischen Verhaltniffe, leitet die Unterhandlungen, macht Praliminarbedingniffe, unterzeichnet, lagt unterzeichnen und fchließt alle Friedensvertrage, Bundniffe, Baffenftillftande, Reutralitats, Sandels, und andre Vertrage.

50. Die Rriegserflarungen, Friedensschluffe, 211liang = und Sandelsvertrage werden, gleich Gefegen, vorgeschlagen, verhandelt, becretirt und verfundet.

51. Die geheimen Artifel eines Bertrags burfen ben öffentlichen nicht entgegen fenu.

Bierte Conflitution vom 13. Dec. 1799. 219

52. Der Staatsrath beschäftiget sich unter der Leitung der Consuln, mit Abfassung der Vorschläsge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentslichen Verwaltung, und mit Auflösung der Schwierigkeiten, die im Verwaltungsfache sich erheben.

53. Aus den Mitgliedern des Staatsraths werden immer die Sprecher genommen, welche im Namen der Regierung vor dem Gefetzgebungskörper das Wort führen.

Niemals werden mehr als 3 folcher Sprecher zur Vertheidigung eines und beffelben Gesessvorschlages geschickt.

54. Die Minifter beforgen die Vollziehung ber Gefete und ber Verordnung der öffentlichen Verwaltung.

55. Rein Uct ber Regierung hat Rraft, wenn er

nicht von einem Minifter unterzeichnet ift.

56. Einer der Minister ist befonders mit der Verwaltung des öffentlichen Schaßes beauftragt; er sichert die Einnahme, ordnet die Erhebung der Gelder und die durch das Gesetz genehmigten Zahlungen an. Er kann nichts auszahlen lassen, als zusolge 1) eines Gesetzes, und so weit die Summe, die es zu dieser Art von Ausz gabe bestimmt hat, hinreicht; 2) eines Beschlusses der Regierung; 3) eines von einem Minister unterzeichneten Zahlungsbesehls.

57. Die ausführlichen Rechnungen über die Ausgaben eines jeden Ministers werden, von ihm unterzeichnet und bescheiniget, öffentlich bekannt gemacht.

58. Die Regierung kann zu Staatsråthen und Ministern nur solche Burger erwahlen, und beibehalten, deren Namen auf dem Nationalverzeichnisse eingeschrieben sind. ans de que sade

59. Die ortlichen Berwaltungen, bie fowohl fur jeben Gemeindebezirk als auch fur ausgedehntere Theile des Staatsgebietes eingefest werden, find ben Miniftern untergeordnet. Es fann Dies mand Mitglied biefer Berwaltungen werden ober bleiben, menn er nicht auf einem der im 7ten und 8ten 21rtitel angeführten Berzeichniffe eingetragen ober beibehalten ift. fegunding | O mid soil gour

# Fünfter Ubfcnitt.

Bon den Gerichtshöfen.

60. Jeber Gemeindebegirf hat einen ober mehrere Frieden Brichter, welche unmittelbar von ben Burgern und zwar auf 3 Jahre gewählt werden.

Ihre Sauptverrichtung besteht barin, Die Parteien gu vereinigen, welche fie, wenn die Bereinigung nicht Statt hat, einladen, ihre Streitigkeiten burch Schieds= richter schlichten zu laffen.

- nant 61. Fur burgerliche Gegenftande find Gericht &= befeerfter Inftang und Appellationsgerichte errichtet. Ihre innere Ginrichtung, ihre Befugniffe und ber Gerichtsbarkeitsbezirk eines jeben von ihnen, find durch das Gefets bestimmt.
- 62. In ben peinlichen Gachen, wo bie begangenen Berbrechen eine entehrenbe ober Leibesftrafe nach fich gieben, entscheibet ein erftes Gefch wornengericht (Jury), ob Unflage Statt findet oder nicht. Wird bie Anklage angenommen; fo erkennt ein zweites Jury über Die That, und die Richter, aus welchen ein peinliches Gericht jufammengefest ift, wenden darauf bie Strafe an. Gegen ihren Ausspruch hat feine Appellation Statt.

Bierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 221

63. Die Berrichtungen eines öffentlichen Anklogers bei einem veinlichen Gerichte, werden durch den Regierungscommissair versehen.

64. Die Verbrechen, welche keine Leibes - oder entehrende Strafe nach sich ziehen, werden durch Zuchtpolizeigerichte abgeurtheilt; doch findet hier die Appella-

tion an die peinlichen Gerichte Statt.

- 65. Für die ganze Republik besteht Ein Caffatignsgericht, welches über die Bernichtungsgesuche gegen die von den Gerichten in letzter Instanz gegebenen Urtheile, dann über das Begehren, eines rechtsgegründeten Berdachts oder öffentlicher Sicherheit wegen, von einem Gerichte an das andre verwiesen zu werden, und endlich über die Recursklagen gegen ein ganzes Gericht entscheidet.
- 66. Das Cassationsgericht erkennt nie über den Gegenstand der Prozesse, sondern es cassirt nur die Urtheilssprüche, die in Rechtssachen ergangen sind, worin die vorgeschriebenen Formalitäten verletzt worden sind, oder welche förmliche Uebertretungen der Gesetze enthalten, und es verweiset den Prozest selbst an denjenigen Gerichtshof zurück, der eigentlich darüber zu entscheiben hat.
- 67. Die Nichter, welche die Gerichtshofe erster Instanz bilden, und die bei denselben angestellten Regierungscommissarien werden aus dem Gemeinde- oder Departemental-Verzeichnisse genommen.

Die Nichter, aus welchen die Appellationsgerichte bestehen, und die bei denfelben angestellten Commissarien, werden aus dem Departemental-Verzeichnisse genommen.

Die Nichter, welche bas Caffationstribunal bilben, und die bei diesem Gerichtshofe angestellten Commissarien, werben aus bem Nationalverzeichnisse genommen68. Die Nichter, mit Ausnahme der Friedensrichter, behalten ihre Stellen lebenslänglich, es wäre denn, daß sie wegen pflichtwidriger Handlungen verurtheilt, oder nicht auf den Verzeichnissen der Wählbaren beibehalten worden wären.

### Gechster Abschnitt.

Bon ber Berantwortlichfeit ber offentlichen Beamten.

- 69. Die Stellen der Mitglieder des Senats, des Gefetgebungscorps, des Tribunats, der Consuln und der Staatsrathe, führen keine Verantwortliche keit mit sich.
- 70. Die personlichen, eine Leibes oder entehrende Strafe nach sich ziehenden Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats, des Tribunats, des Gesetzgebungscorps, oder des Staatsrathes begangen worden sind, werden vor den gewöhnlichen Gerichtshöfen versfolgt, nachdem es zuvor das Corps, zu dem der Angeschuldigte gehört, durch eine besondre Verathschlagung genehmiget hat.
- 71. Die Minister, welche wegen Privatverbrechen, die eine körperliche oder entehrende Strafe nach sich ziehen, angeschuldiget sind, werden wie Mitglieder des Staatsrathes betrachtet.
- 72. Die Minister sind verantwortlich:
  1) für einen jeden von ihnen unterzeichneten, und durch den Senat für constitutionswidrig erklärten Regierungsact, 2) für den Nichtvollzug der Gesetze und der allgemeisnen Verwaltungsverordnungen, 3) für die von ihnen gegebenen besondern Besehle, wenn dieselben der Constitution, den Gesetzen und Verordnungen zuwider sind.

Bierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 223

73. In den Fallen des vorhergehenden Artifels gibt das Tribunat den Minister durch eine bes sondere Schrift klagend an, über welche das Gesetzgebungscorps in den gewöhnlichen Formen, und nachdem es zuvor den Angegebenen angehört und vorgeforsdert hat, berathschlagt. Der durch ein Decret des Gessetzgebungscorps der Gerechtigkeitsverwaltung übergesbene Minister wird durch einen hohen Gerichtshof, ohne Appellation und ohne Recurs um Cassation, gerichtet.

Der hohe Gerichtshof ist aus Nichtern und Geschwornen zusammengesetzt. Die Nichter werden vom Cassationsgerichte und aus seiner Mitte gewählt; die Geschwornen werden aus dem Nationalverzeichnisse genommen; alles mit den durch das Gesetz festgesetzten

Kormalitaten.

74. Die Civil- und Eriminalrichter werden wegen der von ihnen begangenen und auf ihre Amtsverrichtunsen Bezug habenden Verbrechen vor den Gerichtshöfen verfolgt, an welche sie das Cassationsgericht, nachdem solches ihre richterlichen Verrichtungen (actes) vernichtet hat, verweiset.

75. Die Beamten (agens) ber Regierung, mit Ausnahme der Minister, konnen wegen ihrer, auf ihre Amtsverrichtungen Bezug habenden, handlungen nur im Gefolge einer Entscheidung des Staatrathes verfolgt werden; in diesem Falle geschieht solches vor den gewöhnlichen Gerichtshösen.

# Giebenter Abschnitt.

MIgemeine Berfügungen.

76. Das haus einer jeden auf dem frangofischen Gebiete wohnenden Perfon ift eine unverlegbare Freiftatte.

Wahrend ber Macht hat Niemand bas Recht, bineinzugeben, als im Salle einer Feuersbrunft, einer Ueberichwemmung, ober wenn aus bem Innern bes haufes um Gulfe gernfen wird.

Um Tage fann man wegen eines befondern Gegenfandes hineingehen, welcher durch ein Gefet ober burch ben Befehl einer öffentlichen Gewalt bestimmt ift.

77. Bur Gultigfeit eines richterlichen Befehle, moburch die Berhaftung einer Perfon verordnet wird, wird erfordert: 1) daß darin ausdrucklich bie Urfache ber Berhaftung und das Gefet, in Folge beffen diefelbe berfügt wird, bemerkt fen; 2) bag berfelbe von einem Beamten herruhre, bem bas Gefet ausbrucklich diefe Be= fugniß ertheilt hat; 3) baß er ber verhafteten Perfon fundgemacht, und ihr bavon eine Abschrift gelaffen merbe.

78. Rein Rerfermeifter ober Gefangniffmachter barf eine Perfon aufnehmen oder in Berhaft behalten, als nachbem er zuvor die richterliche Berfügung, wodurch beren Berhaftung befohlen worden, in fein Regifter eingetragen hat. Diefe Berfugung muß fenn : eine mit ben im vorhergehenden Artifel vorgeschriebenen Formalitaten gegebene schriftliche Unweifung, ober ein korperlicher Berhaftsbefehl, oder ein Anklagedecret, ober ein richterlicher Spruch.

79. Jeder Rerfermeifter ober Gefangnifmachter ift, ohne bag ihn irgend ein Befehl bavon freifprechen konne, gehalten, die verhaftete Perfon bem offentlichen Beamten, welcher die Polizeiaufficht über das Gefangenhaus hat, fo oft er von demfelben dazu aufgefordert wird,

barguftellen.

80. Die Darftellung ber verhafteten Perfon fann ihren Bermandten und Freunden nicht verfagt merden, wenn sie einen Befehl des öffentlichen Beamten, welscher solchen immer zu ertheilen verbunden ist, vorzeigen; es wäre denn, daß der Kerkermeister oder Gefängniss-wächter einen schriftlichen Befehl des Richters, Niesmanden zu jener Person zu lassen, vorzuweisen hätte.

- 81. Alle diejenigen, welche, ohne durch das Gefet, Andre in Verhaft nehmen zu lassen, ermächtiget zu senn, einen Beschl zur Verhaftung, gegen wen es auch sen, geben, unterzeichnen und vollziehen; alle diejenigen, welche, selbst im Falle einer durchs Gesetz erlaubten Vershaftung, eine verhaftete Person in einen nicht öffentlich und gesetzlich dazu bestimmten Verhaftwort aufnehmen und darin seschalten; so wie alle Kertermeister und Gessängniswächter, welche den Verfügungen der 3 vorsteshenden Artisel zuwider handeln würden, sollen des Versbrechens willkührlicher Verhaftung für schuldig erklärt werden.
- 82. Alle bei den Verhaftungen, Gefangenhaltungen ober Urtheilsvollziehungen angewandte Strenge, die nicht durch die Gesetze erlaubt ist, ist Verbrechen.
- 83. Jede Person hat das Necht, einzelne Bittschrifs ten (petitions individuelles) an eine jede eingesetzte Staatsgewalt, und besonders an das Tribunat zu erlassen.
- 84. Die bewaffnete Macht befindet sich wesentlich im Stande des Gehorsams; kein bewaffnetes Corps darf berathschlagen.
- 85. Die Verbrechen der Militärpersonen sind bes sondern Gerichten und besondern Gerichtsformalitäten unterworfen.
- 86. Die frankische Nation erklärt, daß allen in der Vertheidigung des Vaterlandes Verwundeten, so wie den Wittmen und Kindern der auf dem Schlachtfelbe

oder an den Folgen ihrer Wunden verftorbenen Militar-

perfonen Sahrgelber jugeftanben werben follen.

87. Den Kriegern, welche in Gefechten fur die Respublik ausgezeichnete Dienste werden geleistet haben, follen Belohnungen, im Namen der Nation, zuerkannt werden.

88. Ein Rational-Institut ift beauftragt, alle Entbedungen zu sammlen und bie Wiffenschaften

und Runfte ju vervollfommnen.

89. Eine Commission des National-Rechnungswesens ordnet und berichtiget die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen ber Republik. Die Commission besieht aus 7 Mitgliedern, welche vom Senat aus dem Nationalverzeichniß gewählt werden.

90. Eine vom Staat angeordnete Stelle, Rath 2c. fann feine Berathschlagungen nehmen, als in einer Sigung, wo sich jum wenigsten 2 Drittheile seiner Mit-

glieder gegenwartig befinden.

91. Die Regierungs Berfaffung der frantischen Rolonieen wird durch be sondere Gefete bestimmt.

92. Falls ein Aufruhr mit bewaffneter Hand, oder Unruhen, welche die Sicherheit des Staats bedrohen, ausbrechen; so kann das Gesetz an den Orten und für die Zeit, welche es bestimmt, das Recht der Constitution suspendiren.

Diese Suspension kann in den nämlichen Fällen vorläufig durch einen Beschluß der Regierung, wann nämlich das Gesetzebungscorps seine Bacanzen hat, ausgesprochen werden; doch muß letzteres in dem fürzesten Zeitraum durch einen Artikel desselben Beschlusses zusammenberusen werden.

93. Die frantische Nation erflart, daß fie in feinem Kalle die Ruckfehr der Franken, welche, nachdem fie ihr

Baterland seit dem 14. July 1789 verlassen haben, nicht in denen, durch die gegen die Ausgewanderten gesgebenen Gesetze gemachten, Ausnahmen begriffen sind, zugeben werde; sie verbietet auch alle neue Ausnahmen in diesem Stücke.

Die Guter der Ausgewanderten find unwiderruflich der Republik heimgefallen.

94. Die frankische Nation erklärt, daß nach einem gesemmäßig vollzogenen Verkaufe von Nationalgutern, sie seinen welchen Ursprungs sie wollen, der rechtmäßige Erwerber davon nicht außer den Besit derselben gesett werden könne; und soll der Dritte, welcher sie in Anspruch nehmen dürfte, wenn Gründe dazu vorhanden sind, aus dem Nationalschaß entschädigt werden,

95. Gegenwärtige Constitution foll unverzüglich bem frankischen Bolke zur Annahme vorgelegt merben.

Gegeben zu Paris den 22. Frimaire des Jahres 8. der einen und untheilbaren frankischen Republik (den 13. Dec. 1799).

Unterschrieben: Regnier, Prasident der Commission des Raths der Alten; Jacqueminot, Prasident der Commission des Raths der Junshundert; Roufseau, Vernier, Secretarien der Commission des Raths der Alten; Alexander Villentard, Fregeville, Secretarien der Commission des Raths der Fünshundert; Roger Ducos, Siepes, Buonaparte, Consuln; P. C. Laufsat, Fargues, R. Beaupun, Beauvais, Cabanis, Pertin (aus dem Wasgau-Departement), Depere, Cornet, Ludot, Sierot-Pouzol, Lemeroier, Chatry Lassosse, Cholet (aus der Gironde), Caillemer, Bara, Chassiron, Gourlay, Peree (aus

ben Ober pyrenden), Porcaer, Bimar, Thieffe, Berenger, Casenave, Sebillez, Thibault, Daunou, Herwin, Joseph Cornudet, P. A. Lalon, Lenoir Laroche, J. A. Creuze Latouche, Aranould (auß dem Seine-Departement), Souppil-Prafeln, Sohn; Mathieu, Chabaud, Cretet, Boulay (auß dem Meurthe-Departement), Garat, Emil Gaudin, Lebrun, Lucian Buonaparte, Dewint Thierty, J. P. Chazal, M. J. Chenier.

Daß biefe vierte Constitution, fo groß auch bie Gewalt mar, die fie in die Sande bes erften Confuls nieberlegte (und bie biefer bald bis gur Macht eines Imperators und zur unbeschrankteften Couverainetat ungeachtet ber Beibehaltung conftitutioneller Formen ju fleigern mußte), Borguge bor ben brei erften Conftitutionen Franfreichs hatte, leuchtet ein. vorausgeschickte Erflarung ber Menschenrechte blieb binweg, weil fie bei einer Constitution nicht nothig ift, welche wirflich die burgerliche Freiheit begrundet und ben reprafentativen Charafter an fich tragt. Daß die Departements, aus welchen die franzofische Republik bestand, nicht namentlich - wie in ber britten Constitution - aufgeführt murben, fonnte in bem Zeitpuncte ber Promulgation der vierten Conflitution nicht befremben, weil bamals Franfreich noch im Kriegszuffande fich befand. In ber Folge zeigte es

Wierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 229

fich aber sehr gut, daß Frankreich bis zum Umfange von 130 Departements in Angemeffenheit zu dieser Constitution erweitert werden konnte.

Ein wefentlicher Gewinn mar es, baf bie in ben borigen Constitutionen Statt gefundenen Wahlrechte bes Bolfes in ben Urversammlungen beinabe gang aufgehoben, und baburch die Greuel ber Anarchie befeitigt mur-Ein Schatten ber vorigen Rechte war in ber Berfertigung ber Gemeinde= und Departementsverzeichniffe geblieben, aus welchen die Bezirks. und Departements= beamten genommen werden follten. Doch ward dies auch in der Rolge durch die Ginfubrung ber Drafecten und Unterprafecten bedeutend beschranft, fo wie schon in ber Bestimmung der Constitution: "daß Die Ginschreibung auf ein Berzeichniß von Bablbaren nur zu ben Memtern erforderlich fen, fur welche diefe Bebingung ausbrucklich burch bie Constitution festgefett mare," ber Untheil bes gesammten Bolfs an ber Ernennung ber bochften Staatsbehorben febr berminbert ward, weil die Bahl ber Stellen, die bahin geho. ren, nur gering war.

Der vorzüglichste Fortschritt in der Berichtigung der Grundsätze über eine zweckmäßige repräsentastive Staatsform zeigte sich aber in der Begrünsdung des Erhaltungssenats und in der Wichtigsteit der demselben durch die vierte Constitution beigelegsten Functionen. Mag immer in spätern Zeiten selbst dieser Senat von dem Kaiser Napoleon nur als Werkzeug für seine Zwecke behandelt worden seyn; auf ihm

und feiner Rraft berubte boch junachft bie Restigfeit ber Constitution und die Sicherheit des Staates, und diefer Senat war es, ber im April 1814 ben machtigen Raifer entfernte. Wenn alfo auch, burch bie Ginfuhrung einer erblichen Raiferdnnaftie im Jahre 1804, bas Recht des Senats aufhorte, bie Confuln gu ernennen; und wenn, nach ber Aufhebung bes Tribunats durch Napoleon im Jahre 1807, ebenfalls bas Recht bes Genats, die Tribunen zu ermablen, erlofch; fo blieb ihm boch die Wahl der Mitglieder des gefetgebenden Corps, ber Caffationsrichter und ber Rechnungscom= miffarien, und burch die Unweisung deffelben auf liegende Nationaldomainen ward jugleich ber Genat an bas Intereffe bon Grund und Boden gebunden, welches fur die Rultivirung des Bodens nicht ohne wichtige Folgen war.

Bon eben so bedeutendem Einflusse war es, daß das mißlungene Experiment der Theilung des gesetzgebenden Corps in den Nath der Fünshundert und in den Rath der Alten nicht wiederhohlt, und die Initiative der Gesetze der Regierung übertragen ward. Wenn gleich diese dadurch einen ungleich größeren Einsstuß erlangte; so konnte sie doch constitutions mästig nicht die Gesetze geben, sondern nur vorschlazgen, und dies war entschieden zweckmäßiger, als die Bestimmung darüber in der dritten Constitution. Oft wechselnde, und aus den Departements durch die Wahlen ins gesetzgebende Corps mit sehr ungleichen Vorsenntnissen und sehr verschiedenartigen politischen Interessen zusammen-

gebrachte, Reprafentanten bes Bolfes mußten, felbft bei bem beften Willen fur ben Staat, ungablige Difgriffe in Sinficht ber Gefetgebung thun, und nie war auf Gintracht zwischen ihnen zu hoffen; ungleich ofter mußte man tumultuarische Auftritte und anarchische Scenen befürchten. Diefem war burch bie neue Form ber Gefetgebung vorgebeugt, und Dronung und Ginheit burfte erwartet werden, wenn bie vom Genate erwählten Cons fuln zweckmäßige Gefete vorschlugen, die vom Genate gemablten Eribunen barüber mit Geiff und Umficht berathschlagten, und der bom Genate gewählte gefet. gebende Rorper biefelben nach diefen Borarbeiten becretirte. Wenigstens mar in biefer neuen Ginrichtung bas Berhaltniß bes Tribunats jum gefetgebenden Corps ungleich richtiger gehalten, ale in ber britten Confitution bas Berhaltniß bes Rathe ber Alten jum Rathe ber Funfhundert. Chen fo enthielt Die Beftims mung, bag jahrlich nur ein Sunftheil bes gefegs gebenden Corps erneuert werden follte, eine großere Ga= rantie ber Sicherheit ber Conftitution, weil mohl gu erwarten war, baf bie bleibenden vier Sunftheile ein Uebergewicht ber Stimmen im gefetgebenden Corps behaupten wurden, wenn gleich das erneuerte Funftheil revolutionaire Grundfage bei feinem Gintritte mitbringen follte. Demungeachtet war es zweckmäßig, bag man bie Mitglieber bes gefengebenden Corps nicht auf Lebens. geit mablte, wie die Mitglieder bes Genats, damit der frifche Geift, beffen biefes Corps befonders bedurfte, nicht allmählig veraltete, und jedes Departement bes

Neiches die ausgezeichnetesten Männer aus seiner Mitte für die Wahl in dieses Corps auf die Departementalverzeichnisse bringen konnte. Selbst daß sich dieses Corps nur vier Monate im Jahre versammeln sollte, konnte durch die außerordentlichen Zusammenberusungen desselben vergütet werden.

Die neue Einrichtung eines Staat fraths war ebenfalls ein Vorzug dieser vierten Constitution, obgleich die einzelnen Functionen dieser in der Folge so wichtigen Staatsbehörde in dieser Constitution noch nicht mit Bestimmtheit anfgestellt wurden. Nur im Allgemeinen ward § 52. gesagt, daß er sich mit Abfassung der Vorsschläge zu Gesetzen, mit Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Ausschung der in den einzelnen Zweigen der Administration eintretenden Schwierigseiten beschäftigen solle.

Wenn übrigens überhaupt dem ersten Consul beinahe schon eine monarchische Gewalt, und nasmentlich eine ungleich größere ertheilt ward, als früher der constitutionelle König nach den Bestimmungen der ersten Constitution gehabt hatte; wenn es deutlich einzleuchtete, daß der zweite und dritte Consul nur noch deschalb in dem Regierungspersonale figurirten, weil man an die Stelle des aus einer Mehrzahl von Individuen bestehenden Directoriums nicht sogleich einen Einzigen sehen wollte; so hatte das Bedürsniß, der Regierung mehr Rechte zuzugestehen, als in der ersten und dritten Constitution geschehen war, zu laut dafür gesprochen. Nur vermißt man in Hinsicht der, der Res

Wierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 233

gierung zugestandenen, Leitung der Einnahmen und Ausgaben-des Staates die unentbehrliche Controlle derselben, welche in einer repräsentativen Constitution den Repräsentanten der Nation nothwendig zustehen muß.

In hinsicht der richterlich en Gewalt waren die frühern zweckmäßigen Institute der Friedensrichter, der Geschwornengerichte und des Cassationshoses beibeshalten; nur daß die neu hinzugekommenen Appella; tionsgerichte eine nothwendige und wesentliche Versbesserung der vorhergehenden constitutionellen Bestimmungen bildeten, und bei Appellationsgerichtshösen im teutschen Sinne und Geiste vielleicht selbst ein Cassationshof entbehrlich ist.

Die Verantwortlichkeit der Minister ward beibehalten, obgleich der Einfluß der Minister durch die Unterordnung der administrativen Localbehörden unster dieselben, und durch mehrere andere neue constitutionelle Vorrechte mehr erweitert ward.

Ungern vermist man aber in der vierten Constitustion die in der ersten und dritten so liberal ausgesprochsnen Grundsätze über die Preßfreiheit; schon das mals beurkundete sich der Geist, welchen Buonaparte zum Consulate mitbrachte! Denn wer die Publicität zu fürchsten hat, wird jedesmal gegen die Preßfreiheit seyn! Wie ungleich höher steht dagegen die englische Versfassung über dieser vierten modernen französischen Constitution; und doch hat jene, mit ihrer Preßfreiheit, die Existenz der letztern überlebt! Eben so zeigte sich in

den für die Soldaten § 86. und 87. festgesetzten Jahrsgeldern und Belohnungen der Einfluß eines Militairschefs auf die Abfassung der Constitution, wenn gleich aus den vorigen Constitutionen es unverrückt stehen blieb: daß die bewassnete Macht sich im Stande des Sehorsams besinde und kein bewassnetes Corps berathschlagen dürse. Selbst die frühern wohlwollenden Bestimmungen in Hinsicht der öffentlichen Erzieshung und des öffentlichen Kultus wurden nicht wiederhohlt; nur des Nationalinstituts ward mit wenigen Worten gedacht.

Aus allem diesem erhellt, daß zwar diese vierte Conssitution viele Mångel und Lücken der vorhergehenden zweckmäßig beseitigt, aber durchaus nicht alle Bedinsgungen erfüllt hatte, welche die Bernunft an eine gleichsmäßig durchgeführte Staatsconstitution ergehen läßt, sobald diese den repräsentativen Charakter in seinem ganzen Umfange tragen und alle Bedürfnisse und Bershältnisse des Staates harmonisch umschließen und befriesbigen soll.

Bald zeigte auch der Erfolg, daß diese Constitution in vielen wesentlichen Puncten verändert und ersgänzt ward. Dies geschah durch sogenannte organische Senatusconsulta, und allerdings war auch der Senat, sobald er nicht das Wertzeug der Despotie ward, diesenige constitutionelle Staatsbehörde, von welcher die Veränderungen und Ergänzungen der Cons

Wierte Constitution vom 13. Dec. 1799. 235

stitution ausgehen mußten, welche ben Bedürfniffen ber Zeit und des Volkes angemeffen schienen.

Schon im Jahre 1799 bei der damals öffentlich bekannt gemachten vierten Constitution, hatte Sienes, mit prophetischem Geiste und mit richtiger Würdigung der Individualität des ersten Consuls, geäußert: "Diese Constitution ist noch nicht die rechte!" Wenn nun auch die minder wichtigen Senatusconsulta aus der Zeit von Bonaparte's Dictatur, so wichtig sie für die französische Sesetzgebung und für das allmählige Verwandeln der republikanischen Staatsform in eine streng monarchische—selbst das Concordat mit dem Papste— nicht hieher gehören; so können doch die jenigen Senatusconsultanicht übergangen werden, durch welche Bonaparte am 2. August 1802 zum lebenstänglichen Consultanich, und am 4. August 1802 die Constitution von 1799 in mehrern wesentlichen Puncten verändert ward.

- E) Organische Senatusconfulta vom 2. und 4. August 1802.
  - 1) Auszug aus dem Protocoll des Ershaltungs-Senats, vom 14. Thermisdor des 10. Jahres der Republik (2. August 1802.).

Der Erhaltungs-Senat, in der durch den 90. Artifel der Constitution vorgeschriebenen Jahl der Mitglieder versammelt, um über die Botschaft der Consuln der Republik vom 10. dieses Monats zu berathschlagen;

Rach angehörtem Bericht feiner Specialcommiffion,

die ben Auftrag hatte, die Bergeichniffe ber von ben fran-

Nach Einsicht des Protocolls der Specialcommission, woraus sich ergibt, daß 3,577,259 Bürger ihre Stimme gegeben, und daß 3,568,885 Bürger für das lebens-längliche erste Consulat des Napoleon Bonaparte sich erstlärt haben;

In Erwägung, daß der Senat, welchen die Conssitution zum Organ des Volks für alles dasjenige macht, was den Gesellschaftsbund anbelangt, auf eine glänzende Weise die National-Erkenntlichkeit gegen den siegreichen und friedenstiftenden Helden darthun, und seierlich den Willen des französischen Volks: der Regierung alle zur Unabhängigkeit, zur Wohlfahrt und zum Ruhme der Republik erforderliche Dauer zu geben, proclamiren soll, beschließt, wie folgt:

Art. 1. Das frangofische Bolf ernennt, und ber Genat proclamirt Napoleon Bonaparte gum le-

benslånglichen erften Conful.

2. Eine Bilbfaule des Friedens, welche in einer hand den Lorbeer des Siegs, und in der andern das Decret des Senats halt, soll der Nachwelt die Erkenntslichkeit der Nation bezeugen.

3. Der Senat überbringt dem ersten Conful den Ausdruck des Zutrauens, der Liebe und der Bewunde-

rung des frangofischen Bolks.

Unterzeichnet: Barthelemy, Prafident; Baubois und Fargues, Secretare. Auf Befehl des Erhaltungs-Senats, Der Generalfecretar, Cauchy. Organ. Senatusconfulta v. 2. u. 4. Hug. 1802. 237

2) Auszug aus dem Protocoll des Ershaltungs. Senats, vom 16. Thermisdor des 10. Jahres der Republik (4. August 1802.).

Der Erhaltungs-Senat, in der durch den 90. Artifel der Constitution vorgeschriebenen Zahl der Mitglieder

persammelt;

Nach Einsicht der Botschaft der Consuln der Republik, vom heutigen Tage, welche die Absendung dreier Sprecher der Regierung ankündigt, die beauftragt sind, dem Senat den Entwurf eines Senatusconsultums zu Dragnistrung der Constitution vorzulegen;

Nach Einsicht des gedachten Entwurfs eines Senatusconsultums, welcher dem Senat durch die Burger Regnier, Portalis und Deffolles, Staatsrathe, zufolge eines Beschlusses des ersten Consuls der Republik, vom nämlichen Tage, vorgelegt worden ist;

Nach angehörtem Bortrag der Sprecher ber Regierung über die Beweggrunde des gedachten Entwurfs;

Und nach gepflogener Berathschlagung über den Bericht, der ihm durch seine, in der Sigung vom 11. dieses Monats ernannte, Specialcommission erstattet worden, beschließt, wie folgt:

# Erfter Titel.

1. Jeder Friedensgerichts-Bezirk hat eine Rantons-

2. Jeber Communal-Bezirf, ober jeder Unterpra-

fectur-Diffrict, hat ein Begirfe-Bahlcollegium.

3. Jedes Departement hat ein Departements-Wahls collegium.

#### 3 weiter Titel.

Bon ben Rantonsversammlungen.

4. Die Rantonsversammlung befteht aus allen im Ranton anfaffigen Burgern, welche auf ber Begirfs. Communal-Lifte eingeschrieben find. Bon ber Zeit an, wo, laut der Conftitution, die Communal-Liffen erneuert werden muffen, foll bie Rantonsversammlung aus allen im Ranton anfaffigen Burgern, bie bafelbft bas Burgerrecht ausuben, befteben.

5. Der erfte Conful erneunt ben Prafibenten ber Kantonsversammlung. Gein Amt bauert 5 Jahre; er fann unbeschrantt wieder ernannt werben. Es fteben ibm vier Scrutatoren bei; zwei berfelben find bie beiben alteften, zwei die beiben am hochften angelegten von ben Burgern, welche bas Recht haben, in ber Rantons. versammlung zu ftimmen. Der Prafident und die vier Scrutatoren ernennen ben Gecretar.

6. Die Rantonsversammlung theilt fich in Gectionen, um die guftebenden Arbeiten gu berrichten. Bei ber erften Zusammenberufung jeber Berfammlung wird ein von ber Regierung ausgehendes Reglement ihre Dra

ganifirung und ihre Formen bestimmen.

7. Der Prafident der Kantonsversammlung ernennt Die Prafibenten ber Sectionen. Ihre Berrichtungen geben mit jeber Sectionsversammlung gu Enbe. fteben einem jeben bon ihnen zwei Scrutatoren bei, bavon einer ber altefte, ber anbre ber am hochften angelegte von den Burgern ift, welche bas Recht haben, in ber Sectionsversammlung gu ffimmen.

8. Die Rantonsversammlung bestimmt zwei Burger, unter benen ber erfte Conful ben Friedensrichter bes Rantons ermahlt. Auch bestimmt fie zwei Burger fur

Organ. Senatusconsulta v. 2. u. 4. Aug. 1802. 239

jeden vacanten Plat eines Suppleanten des Friedens-

- 9. Die Friedensrichter und ihre Suppleanten find auf 10 Jahre ernannt.
- 10. In den Stadten von 5000 Seelen prafentirt die Rantonsversammlung zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath. In den Stadten, wo es mehrere Friedensgerichts. Behörden oder mehrere Rantonsversfammlungen gibt, foll jede Versammlung gleichfalls zwei Bürger für jede Stelle im Municipalrath vorstellen.
- 11. Die Mitglieder der Municipalrathe werden von jeder Kantonsversammlung aus der Liste der 100 am hochsten angelegten Burger des Kantons genommen. Diese Liste wird auf Befehl des Prafecten beschlossen und gedruckt.
- 12. Die Municipalrathe werden alle 10 Jahre zur halfte erneuert.
- 13. Der erste Consul erwählt die Maires und Abjuncten in den Municipalrathen; sie sind 5 Jahre im Amt, und konnen wieder ernannt werden.
- 14. Die Kantonsversammlung ernennt in das Bezirks-Wahlcollegium die Zahl von Mitgliedern, die ihr im Verhältniß mit der Zahl von Bürgern, aus welcher sie besteht, zugewiesen ist.
- 15. Sie ernennt zum Departements-Wahlcollegium bie ihr zustehende Jahl von Mitgliedern, nach einer Lifte, von welcher weiter unten die Nede senn wird.
- 16. Die Mitglieder der Wahlcollegien muffen in den respectiven Bezirten und Departements anfaffig fenn.
- 17. Die Regierung beruft die Kantonsversammlungen, bestimmt die Zeit ihrer Dauer, und den 3weck ihrer Jusammenkunft.

#### Dritter Titel.

Ben ben Bahlcollegien.

18. Die Bezirks-Wahlcollegien haben ein Mitglied auf 500 im Bezirk anfässige Bürger. Die Zahl ber Mitglieder kann jedoch nicht mehr als 200, und nicht weniger als 120 betragen.

19. Die Departements - Wahleollegien haben ein Mitglied auf 1000 im Departement anfässige Bürger; jedoch darf die Zahl dieser Mitglieder nicht mehr als 800, und nicht weniger als 200 betragen.

20. Die Mitglieder der Wahlcollegien find lebens.

långlich.

21. Wenn ein Mitglied eines Wahlcollegiums bei der Regierung verklagt wird, daß es sich irgend eine, der Ehre oder dem Vaterland zuwiderlaufende, Handslung erlaubt; so ladet die Regierung das Collegium ein, sein Votum an den Tag zu geben; drei Viertheile der Stimmen werden erfordert, damit das verklagte Mitsalied seine Stelle im Collegium verliere.

22. Man verliert seine Stelle im Wahlcollegium um der nämlichen Ursachen willen, um deretwillen man das Bürgerrecht verliert. Man verliert sie auch, wenn man ohne rechtmäßige Abhaltung drei Zusammenkunfte

nach einander verfaumt hat.

23. Der erste Consul ernennt zu jeder Session die Prassidenten der Wahlcollegien. Der Prassident führt allein die Polizei des Wahlcollegiums, wenn dasselbe versammelt ist.

24. Die Wahlcollegien ernennen bei jeder Geffion

smei Gerutatoren und einen Gecretar.

25. Bur Errichtung der Departements - Bahlcollegien wird in jedem Departement unter ben Befehlen des Finansministers eine Liste von den 600, für die Grund-Mobiliar-Auswands- und Patentsteuern am hochsten angelegten, Bürgern aufgesetzt werden. Zu der Summe der Contribution im Departement fügt man diejenige hinzu, von der man erweisen kann, daß man sie in andern Theilen des französischen Gebiets und der Rolonieen zahlt. Diese Liste wird gedruckt werden.

26. Die Kantonsversammlung wird von diefer Lifte die Mitglieder nehmen, die fie zu dem Departements-

Bablcollegium ju ernennen hat.

27. Der erste Consul kann aus den Bürgern, wels the zur Ehrenlegion gehören, oder Dienste geleistet haben, 10 Mitglieder zu den Bezirks-Wahlcollegien hinzusügen. Er kann zu jedem Departements-Wahlcollegium 20 Mitglieder hinzusügen, von denen 10 unter den 30 am höchsten angelegten Bürgern des Departements, 10 unster den Mitgliedern der Ehrenlegion, oder unter den Bürgern, welche Dienste geleistet haben, genommen werden. Er ist zu diesen Ernennungen an keine bestimmsten Zeitpuncte gehalten.

28. Die Bezirks = Wahlcollegien prafentiren bem ersten Consul zu jeder im Bezirks = Conseil erledigten Stelle zwei im Bezirk anfässige Burger, von denen wesnigstens einer außerhalb des Wahlcollegiums, von dem er bezeichnet wird, genommen werden muß. Die Bezirks = Conseils erneuern sich zum Drittheil alle 5 Jahre.

29. Die Bezirks-Wahlcollegien präsentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Bürger, die auf die Liste kommen sollen, von welcher die Mitglieder des Tribunats genommen werden müssen. Von diesen Bürgern muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn präsentirt, genommen werden. Alle beide können außershalb des Departements genommen werden.

30. Die Departements - Wahlcollegien prafentiren bem ersten Consul zu jeder, im allgemeinen Departements Conseil erledigten Stelle, zwei im Departement ansässige Bürger, von benen einer wenigstens außerhalb des Wahlcollegiums, das ihn prasentirt, genommen werden muß. Die allgemeinen Departements Conseils erneuern sich zum dritten Theil alle 5 Jahre.

31. Die Departements = Wahlcollegien prafentiren bei jeder Zusammenkunft zwei Burger für die Liste, von welcher die Mitglieder des Senats ernannt werden mussen. Von diesen muß wenigstens einer außerhalb des Collegiums, das ihn prasentirt, genommen werden. Sie mussen das Alter und die Eigenschaften haben, die

in der Conftitution erfordert werden.

32. Die Departements = und Bezirks = Wahlcollegien präsentiren jedes zwei im Departement ansässige Bürger, für die Liste, aus welcher die Mitglieder der Deputation im gesetzebenden Körper ernannt werden müssen. Einer von diesen Bürgern muß nothwendig außerhalb des Colslegiums genommen werden, von welchem er präsentirt worden. Es müssen sich auf der Liste, welche aus den sämmtlichen Präsentirungen der Departements = und Bezirks = Wahlcollegien entstehen, dreimal so viel Candidaten besinden, als vacante Stellen vorhanden sind.

33. Man kann Mitglied eines Gemeinbeconseils, und eines Departements - ober Bezirks - Wahlcollegiums senn. Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied eines Bezirks - und eines Departements - Wahlcollegiums senn.

34. Die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats konnen den Sitzungen des Wahlcollegiums, zu welchem sie gehören, nicht beiwohnen. Alle andere öffentliche Beamten haben das Recht beizuwohnen und zu stimmen.

Organ. Senatusconsulta v. 2. u. 4. Hug. 1802. 243

- 35. Es wird von keiner Kantonsversammlung zur Besetzung der ihr zusiehenden Stellen in einem Wahlcolslegium geschritten, bis diese Stellen nicht auf zwei Dritstheile reducirt sind.
- 36. Die Wahlcollegien versammeln sich nur fraft einer, von der Regierung ausgegangenen, Zusammensberufungsacte, und an dem ihnen angewiesenen Orte. Sie dürsen sich nur mit den Verrichtungen, zu denen sie zusammenberufen sind, abgeben, und können ihre Sigungen nicht über die mittelst der gedachten Acte bestimmte Zeit verlängern. Wenn sie diese Schranken übertreten, so hat die Regierung das Recht, sie auszulösen.

37. Die Wahlcollegien dürfen unter keinem Bors wand weder mittelbar noch unmittelbar unter einander correspondiren.

38. Die Auflösung eines Wahlcollegiums bewirft bie Erneuerung aller Mitglieder bestelben.

#### Bierter Titel.

Won ben Confuin.

39. Die Confuln find lebenslånglich. Sie find Mitglieder bes Senats, und führen darin ben Borfis.

40. Der zweite und der dritte Conful werden auf Prafentation des erften vom Senat ernannt.

- 41. Zu diesem Ende präsentirt der erste Consul, wenn einer von den beiden Pläten erledigt wird, dem Senat ein erstes Subject; wird dieses nicht ernannt, so präsentirt er ein zweites, und wenn auch dieses nicht angenommen wird, ein drittes, welches nothwendig ernannt wird.
- 42. Wenn es ber erfte Conful fur rathfam erachtet, prafentirt er einen Burger ju feinem Nachfolger nach

feinem Tobe, nach ben im vorigen Artifel bestimmten

Kormen.

43. Der zum Nachfolger des ersten Consuls ernannte Bürger leistet der Republik den Eid in die Hande des ersten Consuls, unter Beistand des zweiten und des dritten Consuls, in Gegenwart des Senats, der Minister, des Staatsraths, des gesetzgebenden Körpers, des Trisbunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöffe und Bischöffe, der Präsidenten von den Appellationsgerichten, den Wahlcollegien und den Kantonsversammlungen, der Oberbeamten der Chrenlegion, und der Maisres von den 24 vornehmsten Städten der Republik. Der Staatssecretär nimmt über die Eidesleistung ein Protocoll auf.

44. Der gebachte Eid lautet: "Ich schwore, die "Berfassung aufrecht zu erhalten, die Freiheit der Ge"wissen zu ehren, mich der Rückkehr der Feudalsatzun"gen zu widersetzen, nie Krieg zu führen, außer für die
"Bertheidigung und den Ruhm der Republik, und die
"Macht, mit der ich bekleidet sehn werde, nur zum
"Glücke des Volkes, von welchem und für welches ich

"fie empfangen, ju gebrauchen."

45. Rach geleiftetem Gibe nimmt er feinen Gis im

Senat, fogleich nach bem britten Conful.

46. Der erste Consul kann sein Botum in Betreff der Ernennung seines Nachfolgers im Archiv der Regierung niederlegen, um nach seinem Lode dem Senat prå-

fentirt gu merden.

47. In diesem Falle beruft er den zweiten und den dritten Consul, die Minister und die Präsidenten der Sectionen des Staatsraths. In ihrer Gegenwart stellt er dem Staatssecretar das mit seinem Innsiegel versies gelte Papier zu, in welchem sein Votum enthalten ist.

Organ. Senatusconsulta v. 2. u. 4. Hug. 1802. 245

Dieses Papier wird von allen, die bei dem Actus gegenwartig, unterschrieben. Der Staatssecretar legt es in Gegenwart der Minister und der Prassdenten von den Sectionen des Staatsraths, im Archiv der Regierung nieder.

48. Der erfte Conful fann baffelbe, unter Beobach= tung ber im vorhergehenden Artifel vorgeschriebenen For-

men, wieder gurucknehmen.

49. Nach dem Tode des ersten Consuls wird, wenn sein Botum niedergelegt blieb, das Papier, welches dasselbe enthält, von dem Staatssecretar, in Gegenswart der Minister und der Präsidenten von den Sectios nen des Staatsraths, aus dem Regierungsarchiv hers ausgenommen; die Identität und Unversehrtheit wird in Gegenwart des zweiten und des dritten Consuls beswährt, und das Papier durch eine Botschaft der Regierung, nebst Aussertigung von Protocollen über die Consstatirung, dem Senat zugesendet.

50. Wird das vom ersten Consul prafentirte Subsject nicht ernannt; so prasentiren der zweite und der britte Consul jeder eines, und im Falle der Nichternens nung jeder ein anderes, worauf denn eines von den letz-

tern nothwendig ernannt wirb.

51. Hat der erste Consul keine Prasentation zurücksgelassen; so machen der zweite und der dritte Consul ihre abgesonderten Prasentationen, eine erste, eine zweite, und wenn auf diese beiden keine Ernennung erfolgt ist, eine dritte, auf welche die Ernennung nothwendig gesschehen muß.

52. In allen Fallen muffen die Prafentationen und die Ernennung in den nachsten 24 Stunden nach bem

Tobe bes erften Confuls geschehen fenn.

53. Das Gefet bestimmt auf die Lebenszeit jedes

erften Confuls ben Etat ber Ausgaben ber Regie-

# Fünfter Titel.

Bom Genat.

54. Der Senat bestimmt durch ein organisches Senatusconsultum:

1. Die Constitution ber Rolonieen.

2. Alles, was die Conftitution nicht vorausgesehen hat, und was zu ihrem Gange nothwendig ift.

3. Die Erklarung folcher Artikel der Constitution, welche zu verschiedenen Auslegungen Anlaß geben.

55. Durch Acten, welche Senatusconfulte be-

1. Das Geschwornenamt in den Departements, wo diese Maasregel nothwendig ist, auf 5 Jahre suspendirt;

2. Werden, wenn die Umftande es erfordern, Des partemente außerhalb ber Constitution erflart;

3. Wird die Zeit bestimmt, innerhalb welcher Personen, die kraft des Art. 46. der Constitution verhaftet worden, vor die Gerichte gezogen wersden muffen, wenn sie es nicht in den ersten 10 Lagen nach ihrer Verhaftung worden sind;

4. Werden die Urtheile der Gerichtshofe annullirt, wenn sie der Sicherheit des Staates Abbruch thun;

5. Werden der gesetzgebende Korper und das Tribunat aufgelost;

6. Werben die Confuln ernannt.

56. Die organischen Genatusconfulte, und bie (an-

Organ. Senatusconfulta v. 2. u. 4. Aug. 1802. 247

bern) Senatusconsulte werden, auf Anregung der Resgierung, vom Senat berathschlagt. Für die Senatusz consulte bedarf es einer bloßen Mehrzahl, für ein organisches Senatusconsultum werden zwei Drittheile von den Stimmen der anwesenden Mitglieder erfordert.

- 57. Die Entwürfe der Senatusconsulte, die in Verfolg der Art. 54. und 55. getroffen worden, werden in einem geheimen Rathe debattirt, der aus den Conssuln, zwei Ministern, zwei Senatoren, zwei Staatsthen und zwei Oberbeamten der Ehrenlegion besteht. Der erste Consul bezeichnet jedesmal die Mitglieder, aus denen der geheime Rath bestehen soll.
- 58. Der erste Consul ratificirt die Friedens- und Allianzverträge, nachdem er das Gutachten des geheis men Raths eingehohlt hat. Bevor er sie promulgirt, gibt er dem Senat davon Kenntniß.
- 59. Die Urkunde ber Ernennung eines Mitglieds des gesetzgebenden Korpers, des Tribunats und des Cassationsgerichts, wird Beschluß benannt.
- 60. Die Urkunden bes Senats in Betreff seiner Polizei und innern Verwaltung werden Berathschlagungen benannt.
- o1. Im Laufe bes Jahres 11. wird zur Ernens nung von 14 Bürgern, um die im Art. 15. der Constitution bestimmte Anzahl von 80 Senatoren vollständig zu machen, geschritten werden. Diese Ernennung geschieht durch den Senat, auf die Präsentation des ersten Consuls, der für diese und für die weiterhin solgenden Präsentationen zur Zahl von 80, aus der Liste der von den Wahlcollegien bezeichneten Bürger 3 Subjecte nehmen wird.
  - 62. Die Mitglieder bes Oberverwaltungsraths ber

Ehrenlegion find Mitglieder bes Senats, welches auch ihr Alter fen.

63. Der erste Consul kann überdem, ohne vorgangige Prafentation durch die Departements Bahlcollegien, Bürger, die durch Dienste und Talente ausgezeichnet sind, in den Senat ernennen, jedoch unter der Bedingung, daß sie das durch die Constitution erforderte
Alter haben, und daß die Zahl der Senatoren in keinem
Fall über 120 betragen durse.

64. Die Senatoren konnen Confuln, Minister, Mitsglieder der Ehrenlegion, Aufseher des öffentlichen Untersrichts senn, und zu außerordentlichen und zeitlichen Sens

bungen gebraucht werden.

65. Der Senat ernennt jahrlich zwei seiner Mit-

gleber gu Gecretaren.

66. Die Minister haben Sitz im Senat, aber ohne berathschlagende Stimme, wenn sie nicht Senatoren sind.

### Sechster Titel.

Bon ben Staatsrathen.

67. Die Staatsrathe werden niemals die Zahl von 50 überschreiten.

68. Der Staatsrath theilt fich in Sectionen ab.

69. Die Minister haben Rang, Sitz und berathschlagende Stimme im Staatsrath.

# Giebenter Titel.

Bom gefetgebenben Korper.

70. Jedes Departement wird eine dem Umfang seiner Bevolkerung angemessene Zahl von Mitgliedern im gesetzgebenden Körper haben.

Organ. Senatusconsulta v. 2. u. 4. Hug. 1802. 249

- 71. Alle zur namlichen Deputation gehörige Mitglieber bes gesetgebenden Korpers werden auf einmal ernannt.
- 72. Die Departemente ber Republik find in funf Reihen eingetheilt.
- 73. Die gegenwärtigen Deputirten werden in die funf Reihen vertheilt.
- 74. Sie werden in dem Jahre erneuert werden, ju welchem die Reihe gehort, worin bas Departement steht, ju dem sie gezählt werden.

75. Jedoch werden diejenigen Deputirten, welche im Jahre 10. ernannt worden, ihre 5 Jahre erfüllen.

76. Die Negierung beruft, vertagt und prorogirt ben gesetzgebenden Körper.

### Achter Titel.

Bom Tribunat.

77. Mit dem Jahre 13. wird das Tribunat auf 50 Mitglieder reducirt. Die Hälfte der 50 wird alle 3 Jahre heraustreten; bis zur Neduction werden die heraustretenden Mitglieder nicht wieder erfetzt. Das Tribunat theilt sich in Sectionen ein.

78. Der gesetzgebende Körper und das Tribunat werden in allen ihren Mitgliedern erneuert, wenn der Senat ihre Auflösung erkannt hat.

#### Meunter Titel.

Bon ber Juftig und ben Gerichtshöfen.

79. Es wird einen Oberrichter geben, welcher Misnister der Justig ift.

80. Er hat einen ausgezeichneten Plat im Senat und im Staatsrath.

81. Er führt ben Borfit im Caffationegericht und in ben Appellationsgerichten, wenn es bie Regierung fur aut halt.

82. Er hat über die Gerichtshofe, die Friedensgerichte, und bie Mitglieber, aus benen fie bestehen, bas

Recht ber Aufficht und ber Ruge.

83. Unter feinem Borfit hat bas Caffationsgericht das Recht der Cenfur und der Difciplin über die Uppellations. und Criminalgerichte; es fann, in schweren Fallen, die Richter in ihrem Umt fufpendiren, und fie bor ben Dberrichter gur Rechenschaft fordern.

84. Die Appellationsgerichte haben bas Recht ber Aufficht über bie burgerlichen Gerichte ihres Begirte, und diefe haben baffelbe Recht über die Friedensgerichte

ihres Begirke.

85. Der Regierungscommiffar bei bem Caffations. gericht führt die Aufficht über die Commiffare bei ben Appellations und Eriminalgerichten. Die Commiffare bei den Appellationsgerichten führen die Aufficht über Die Commiffare bei ben Gerichten erfter Inftang.

86. Die Mitglieder des Caffationsgerichts werden, auf die Prafentation bes erften Confuls, bom Genat er-Der erfte Conful prafentirt 3 Gubjecte fur

jeden erledigten Plat.

# Bebnter Titel

Begnabigungerecht.

87. Der erfte Conful hat bas Begnabigungerecht. Er ubt es nach Unhörung eines geheimen Rathe, ber aus bem Dberrichter, zwei Miniftern, zwei Genatoren, zwei Staatsrathen und zwei Mitgliedern bes Caffations. gerichts befteht.

Organ. Senatusconfulta v. 2. u. 4. Aug. 1802. 251

Gegenwärtiges Senatusconsultum wird burch eine Botschaft den Consuln der Republik übermacht werden.

Unterzeichnet: Barthelemy, Prafident; Baubois und Fargues, Secretars. Auf Befehl des Erhaltungs-Senats, Der Generalfecretar, Cauchy.

Die Steigerung der Macht des nunmehrigen les benslänglichen ersten Consuls geht aus diesen Senatusconsultis von selbst hervor. Nicht nur, daß die Ernennung der Präsidenten der Cantonsversammlungen, der Maires und Abjuncten in den Municipalräthen, und die Initiative aller organischen und andern Senatusconsulte von ihm abhing; es ward ihm auch die Berufung, Vertagung und Prorogation des gesetzgebenden Körpers ausschließend übertragen; das, der militärischen Willführ des ersten Consuls oft nachdrücklich widersprechende, Tribunat auf 50 Mitglieder herabgesetzt, und das Majestätsrecht der Begnadigung ihm sörmlich überlassen.

Allein auch diese Erweiterung seiner Macht reichte noch nicht hin zur Befriedigung seines Ehrgeizes. Die im Februar 1804 entdeckte Verschwörung des Georges und Pichegru gegen das Leben des ersten Consuls, in welche auch Moreau verwickelt war, gab die Veranlassung, daß am 18. Mai 1804 (28. Floreal des Jahres 12.) auf Bonaparte und seine Nachkom-

menschaft bie erbliche Raiferwurde Frant. reich & burch ein organisches Genatusconfultum übergetragen ward, in welchem fich zugleich mehrere neue Bestimmungen ber Constitutionen befinden. Schon bie Eingangsformel biefes | Genatusconfultum bezeichnete ben neuen Beift ber Regierung: "Rapoleon, bon Gottes Gnaden, und durch die Satzungen der Republit Raifer ber Frangofen, allen Gegenwartigen und Bufunftigen Gruf. Der Genat, nach Unhorung ber Redner bes Staatsraths, hat becretirt, und Bir gebieten und befehlen, daß Gegenwartiges, mit ben Staatsfiegeln verfeben, im Bulletin ber Gefete eingeruckt, ben Gerichtshofen, Tribunalen und Bermaltungsbehörden jugefertigt werde, auf bag biefelben es in ibre Protocolle eintragen, es beobachten und beobachten laffen, und ber Grofrichter, Minifter ber Juftig, hat den Auftrag, für die Bollziehung zu forgen. Gegeben im Pallaffe von St. Cloub, ben 28. Floreal, Jahr 12. und unferes Reiches im erften. - Unterzeichnet von Mapoleon; Cambaceres, Staatsfangler; Maret, Staatsfecretair; Regnier, Grofrichter."

F) Organisches Senatusconsultum vom 18. Mai 1804.

### Erfter Titel.

1. Die Regierung der Republik wird einem Raiser anvertraut, der den Litel: Kaiser der Franzosen annimmt. Organ. Senatusconfulta v. 2. u. 4. Mug. 1802. 253

Die Gerechtigkeit wird im Namen bes Raifers verwaltet durch Beamte, bie er einsett.

2. Rapoleon Bonaparte ift Raifer ber Fran-

#### 3weiter Sitel.

Bon ber Erblichkeit.

- 3. Die kaiserliche Burde ist erblich in der directen natürlichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft Napoleon Bonaparte's, in mannlicher Linie, nach dem Erstgeburtsrechte, und mit beständigem Ausschlusse des weiblichen Geschlechts und der Nachkommenschaft desselben.
- 4. Napoleon Bonaparte fann Kinder oder Enstel feiner Brüder an Kindesstatt annehmen, wenn sie das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und er im Augenblicke der Adoption nicht selbst Schne hat. Seine angenommenen Sohne treten in die Linie seiner unmittelbaren Nachkommenschaft. Bekommt er nach der Adoption noch selbst Schne; so können seine angenommenen Sohne erst nach seinen natürlichen und rechtmäßigen Nachkommen zur Regierung berufen wers den. Den Nachfolgern Napoleons und ihren Nachkommen ist die Adoption verboten.
- 5. In Ermangelung eines natürlichen und erblichen oder adoptirten Erben Napoleons, geht die kaiserliche Würde an Joseph Bonaparte und dessen männliche rechtmäßige Nachkommen über, nach dem Nechte der Erstgeburt.
- 6. In Ermangelung Joseph Bonaparte's und seis ner mannlichen Nachkommen, an Ludwig Bonas parte und bessen mannliche Nachkommen \*).
  - \*) Lucian und Jerome wurden in biesem organischen Decrete von ber Succession ausgeschlossen. Der erste, als Re-

7. Beim Abgange rechtmäßiger männlicher Erben ber brei Brüber, soll ein organisches Senatusconsultum die Litularen der Erzämter dem Senate vorschlagen, und dem Bolke zur Annahme vorlegen, den Kaiser ernennen, und die Regierung in der männlichen Linie seiner Familie forterben.

8. Bis zur vollbrachten Wahl beforgt ein Gouver= nementsrath, den die Minister bilben, die Staatsge=

Schafte. Er entscheibet nach Stimmenmehrheit.

#### Dritter Titel.

Bon ber faiferlichen Familie.

9. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie führen den Litel frangosische Prinzen. Der älteste Sohn des Raisers heißt kaiserlicher Prinz.

10. Ein Genatusconsultum ordnet ihre Ergie-

hung.

11. Sie werden Mitglieber des Senats und Staatsrathes, wenn fie ihr achtzehntes Jahr erreicht haben.

12. Sie konnen sich nicht ohne Genehmigung bes Raisers vermählen. Thun sie es ohne diese Genehmisgung; so verlieren sie und ihre Nachkommen das Erbsrecht. Wenn indesk feine Kinder aus einer solchen She vorhanden sind, und die She wieder getrennt wird; so erhält der Getrennte sein Erbrecht zurück.

13. Die Acten, welche die Geburt, die Ehen und das Absterben der Mitglieder der kaiserlichen Familie besteugen, werden auf einen Befehl des Kaisers dem Se-

publikaner bekannt, lebte zu Rom in einer unstandesmäßigen Ehe; der zweite, damals mit der Tochter des Kaufmanns Patterson zu Baltimore vermählt, sohnte sich erst später mit dem Kaiser aus, ward Prinz, und König von Westphalen.

Organ. Senatusconfulta v. 2. u. 4. Aug. 1802. 255

nate übergeben, ber eine Abschrift bavon in seine Protocolle einzeichnet, und fie in seine Archive niederlegt.

14. Napoleon Bonaparte setzt durch Statuten, welche seine Nachfolger zu halten verbunden sind, sest:
a) die Pflichten jedes Mitglieds der kaiserlichen Familie gegen den Kaiser; b) eine Organisation des kaiserl. Pallastes, welche der Würde des Thrones und der

Große ber Nation angemeffen ift.

15. Die Civilliste wird so angeordnet, wie sie burch Art. 1. und 4. des Decrets vom 26. Mai 1791 bestimmt war \*). Die französischen Prinzen Joseph und Ludwig Bonaparte, und in Zukunft die nachgebohrnen ehelichen Sohne des Kaisers sollen dem 1. 10. 11. 12. u. 13. Artikel des Decrets vom 21. Dec. 1790 gemäß gehalten werden \*\*). Der Kaiser kann das Witthum der Kaiserin sesssen, und auf die Civilliste anweisen. Seine Nachfolger können in der deshalb getroffenen Verfügung nichts ändern.

16. Der Raifer besucht die Departements. Dem zufolge sollen an den vier hauptpuncten des Reiches kaiferliche Pallaste eingerichtet, und sammt dem Zubehor

burch ein Gefet bestimmt werben.

#### Dierter Titel.

Bon ber Regentichaft.

#### 17. Der Raifer ift minderjahrig bis gum vollbrach.

- \*) "Die Nationalversammlung beschließt, daß der König für sich und sein Haus jährlich aus dem öffentlichen Schaße 25 Mill. Liv. erhalten soll. Auch genießt der König diejenigen Häuser, Parke und Domainen, welche durch ein Decret bestimmt werden sollen."
- \*\*) Jedem Bruber bes Konigs war eine Mill. Liv, als Apa= nage bestimmt und ein Pallast zur Wohnung.

ten achtzehnten Jahre. Bahrend feiner Minberjahrig= feit hat bas Reich einen Regenten-

18. Der Regent muß wenigstens 25 volle Jahre alt fenn. Die Beiber find von ber Regentschaft aus-

geschloffen \*).

19. Der Raifer bestimmt ben Regenten unter ben frangofischen Pringen über 25 Jahre; und ift unter ihnen fein folcher, einen aus ben Grofwurbentragern bes Reiches.

20. Sat ber Raifer feinen Regenten bestimmt; fo erhalt ber in ber Erbfolge nachfte Pring, wenn er über

25 Jahre alt ift, die Regentschaft.

21. Ift feiner ber Pringen über 25 Jahre; fo erwahlt der Genat den Regenten unter den Grofwurde-

tragern bes Reiches.

22. Wer einmal bie Regentschaft erhalten hat, ift es auch ein entfernterer Bermandter ober ein Grofmurbeträger; ber verwaltet fie bis gur Bolljahrigfeit bes Raifers.

23. Doch fann weber mahrend ber Regentschaft, noch auch 3 volle Jahre nach ber Bolliahrigfeit bes Raifers, ein organisches Senatusconsultum erlaffen

merben.

24. Der Regent ubt bis gur Bolljahrigfeit bes Raifers alle Berrichtungen ber faiferlichen Burbe. Doch fann er weber ju ben Ergamtern, noch ju den Stellen ber Großbeamten, die er erledigt findet, ober die mabrend ber Regentschaft erledigt werden, ernennen; auch

<sup>\*)</sup> Diefer Beichluß warb aufgehoben, ale Rapoleon, furz be: por er ben Rrieg gegen Rufland und Preugen im Fruhjahre 1813 erneuerte, burch ein organisches Senatusconsultum vom 5. Febr. 1813 bie Regentschaft neu bestimmen, und fie feiner Gemablin Marie Quife übertragen lief.

Organ. Senatusconsulta v. 18. May 1804. 257

fann er fich nicht des, dem Raifer allein vorbehaltenen, Vorrechts bedienen, Burger zu Senatoren zu erheben, und eben so wenig den Groffrichter und den Staatsfecrestair absehen.

25. Er ift fur bie handlungen feiner Staatsverwaltung perfonlich nicht verantwortlich.

26. Alle Acte der Regentschaft geschehen im Ra-

men bes minberjährigen Raifers.

27. Der Regent schlagt weber Gefete noch Genatusconsulte bor, ordnet auch fein Reglement in ber Staatsverwaltung an, bevor er nicht das Gutachten bes Regentschaftsrathes, ber aus ben Inhabern ber Ergamter besteht, barüber vernommen bat. Er fann weder Rrieg erklaren, noch Friedens-, Alliang- oder Sanbelsvertrage unterzeichnen, bebor er nicht im Regentschafterathe barüber angefragt bat, beffen Mitglieder in biefem einzigen Salle eine rathgebende Stimme haben. Die Berathung entscheibet fich nach ber Stimmenmehr-Sind die Stimmen gleich; fo entscheidet der Regent. Der Minifter ber auswartigen Ungelegenheiten nimmt Git im Regentschafterathe, wenn über Gegenftande, bie in fein Departement gehoren, berathschlaat wird. Auch fann auf Befehl bes Regenten ber Großrichter bagu gerufen werben. Der Staatsfecretair führt dabei das Protocoll.

28. Die Regentschaft ertheilt fein Recht über die

Perfon bes minberjährigen Raifers.

29. Der Gehalt des Regenten ift ein Biertheil der Civillifte.

30. Die Aufficht über ben minderjährigen Raifer führt bessen Mutter; in Ermangelung biefer, ber Prinz, welchen ber Regierungsvorganger bes minderjährigen Raifers bestimmt hat. Ift fein Prinz bazu bestimmt;

so wählt der Senat einen Großwürdeträger. Doch tonnen zu dieser Aufficht weder ber Regent und seine

Nachfommen, noch Frauen ermablt werden.

Menn Napoleon Bonaparte nach Art. 4. jemand adoptirt; so muß dies in Gegenwart der Inhaber der Erzämter geschehen, die Urkunde darüber durch den Staatssecretair verfaßt, und sogleich dem Senate zugesstellt werden, damit er sie in sein Protocoll eintrage und in seinen Archiven niederlege. Die nämlichen Förmslichkeiten sollen beobachtet werden, wenn der Kaiser eisnen Regenten, oder einen Aufseher für den minderjährigen Kaiser bestimmt. Die darüber ausgestellten Urkunden können vom Kaiser nach Willführ zurückgenommen werden. Jede Urkunde über Adoption, Designation, oder Zurücknahme einer Designation, soll, wenn sie nicht vor dem Tode des Kaisers in die Protocolle des Senats eingetragen ist, ungültig und ohne Wirkung senn.

#### Fünfter Titel.

Bon ben Ergamtern bes Reiches.

32. Diese sind: der Großwahlherr, der Reichserzkanzler, der Staatserzkanzler, der Erzschammeister, der Connetable (Reichs-

felbherr), und ber Grofabmiral.

33. Sie werden vom Raiser ernannt, genießen die nämlichen Ehren, wie die französischen Prinzen, und nehmen den Rang unmittelbar nach ihnen. Der Zeitpunct ihrer Aufnahme bestimmt den Rang, den sie unter sich haben.

34. Diese Erzämter konnen nicht genommen wer-

ben.

Organ. Senatusconfulta v. 18. Man 1804. 259

35. Die Inhaber berfelben find zugleich Genato-

36. Sie bilden den Großrath des Raifers, find Mitglieder des geheimen Raths, und machen den Großrath der Ehrenlegion aus. Die gegenwärtigen Mitglieder des Großraths der Ehrenlegion behalten Titel,
Verrichtungen und Vorzüge auf Lebenszeit.

37. Im Senate und Staatsrathe führt der Raiser ben Borfit, oder bestimmt einen Inhaber der Staatsam-

ter, ber ben Borfit fuhren foll.

38. Alle Acte des Senats und der Gesetzgebung werden im Namen des Kaifers erlaffen, und unter dem

faiferlichen Siegel befannt gemacht.

39. Der Grogwahlherr (Grand-Electeur) beforgt die Berrichtungen als Rangler: a) bei ber Bufammenfunft ber gefetgebenben Beborde, ber Bablcollegien und ber Cantonsberfammlungen; b) bei ber Befanntmachung der Genatusconsulte, welche bie Gefetgebung ober bie Wahlcollegien auflosen. Er führt in Abwesenheit bes Raifers ben Borfis, wenn ber Genat jur Ernennung bon Senatoren, Gefetgebern und Tribunen schreitet; er bringt die Reclamationen ber Wahlcollegien ober Cantonsversammlungen für die Erhaltung ihrer Vorrechte jur Kenntniß bes Raifers; er forbert bas Wahlcollegium auf, wenn ein Mitglied beffelben angegeben iff, fich eine handlung gegen die Ehre oder gegen bas Daterland erlaubt gu haben, feine Meinung barüber zu außern, und bringt dies Gutachten vor ben Raifer; er prafentirt die Mitglieder bes Genats, bes Staatsrathe, ber Gefetgebung und bes Tribunats gum Cibe, welchen fie in die Sande bes Raifers schworen; er nimmt den Prafidenten der Departementsmablcollegien und ber Cantonsberfammlungen ben Eib ab; er

prafentirt die feierlichen Deputationen des Senats, des Staatsraths, der Gesetzgebung, des Tribunats und der Wahlcollegien, wenn sie zur Audienz des Raisers gelassen werden. Er kann im Pallaste des Senats wohnen.

40. Der Reich Bergfangler beforgt die Berrichtungen bei ber Befanntmachung ber organischen Cenatusconfulte und ber Gefete; Die Ranglergefchafte im faiferlichen Pallafte; er ift bei bem jahrlichen Gefchafte jugegen, wenn der Grofrichter bem Raifer die Digbrauche entwickelt, die fich etwa in die Berwaltung ber Civil- und Criminalgerichtsbarteit eingeschlichen haben; er führt ben Borfit bei bem faiferl. Dbergerichtshofe, und den Borfit, wenn fich, dem 95. Art. gemäß, Abtheis lungen bes Staatsraths und Tribunats verfammeln. Er ift bei ben Bermablungen und Geburten ber Pringen jugegen; wohnt ben Rronungen und Leichenbegang. niffen der Raifer bei, und unterzeichnet bas Protocoll bes Staatsfecretairs barüber. Er prafentirt bie Inhaber ber großen Reichswurden, die Minifter und ben Staatsfecretair, die Civil-Großbeamten ber Rrone, und ben erften Prafidenten des Caffationsgerichtes jum Gibe, den fie in die Sande des Raifers ablegen. Er nimmt ben Mitgliedern und ber Ranglei des Caffationsgerichtshofes, ben Prafidenten und den Generalprocuratoren ber Appellationes und Eriminalgerichtshofe ben Gid ab. Er prafentirt bie Deputationen und Mitglieder ber Gerichtshofe gur Audieng bei bem Raifer. Er unterzeich= net und verfiegelt die Commiffionen und Patente fur die Mitglieder ber Gerichtshofe und fur die Ministerialbes amten, fo wie fur bie, welche Civilamter in ber Staats. verwaltung erhalten haben, und andere Urfunden, welche bas Staatsfiegel haben muffen.

41. Der Staatsergfangler hat bie Berrich.

tungen als Ranzler bei Bekanntmachung der Friedensund Allianzverträge und bei Rriegserklärungen. Er
präsentirt und unterzeichnet die Beglaubigungsschreiben
und die Etiketkencorrespondenzen mit den europäischen
Hösen, nach den Formen des kaiserl. Protocolls, das er
bewahrt. Er ist jährlich zugegen, wenn der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten dem Raiser von der
politischen Lage des Staates Rechenschaft gibt. Er
präsentirt die Botschafter und Gesandten des Raisers an
auswärtige Höse zu dem Side, den sie in die Hände des
Raisers ablegen; er beeidiget die Residenten, Geschäftsträger, Botschafts- und Gesandtschaftssecretaire, und die
Generalcommissionaire des Handels; er präsentirt die
französischen und fremden außerordentlichen Ambassaden,
Ambassadeurs und Minister.

42. Der Erafchatmeifter wohnt ber jahrlichen Sigung bei, in welcher ber Finangminifter und ber Dis nifter bes offentl. Schapes bem Raifer Rechnung über Einnahme und Ausgabe bes Staates ablegen, und ihre Ibeen über bie Finangen auseinanderfegen. Er vifirt die jahrlichen Rechnungen über Ginnahme und Ausgabe, ebe er fie bem Raifer borlegt. Er führt ben Borfit in den vereinigten Sectionen bes Staatsraths und Tribunate, nach Urt. 95. Aller 3 Monate werden ihm die Rechnungen ber Nationalrechnungskammer vorgelegt, bie er jedes Jahr dem Raifer übergibt, mit dem allgemeinen Refultate und feinen Ideen über Reform und Berbefferung ber verschiedenen Theile ber Rechnungsfammer. Er fchließt jedes Jahr bas große Buch ber Staatsschuld, unterzeichnet die Civilpenfionen, nimmt ben Gliebern ber Nationalrechnungsfammer, ben Sinanzabminiftrationen, und ben vornehmften Agenten bes offentl. Schapes ben Gib ab; er prafentirt bie Deputationen der Rechnungskammer und der Finanzverwaltung dem Raifer gur Audieng.

43. Der Connetable ift gegenwartig, wenn ber Rriegsminifter und ber Director bes offentl. Schates jabrlich bem Raifer bie Berfügungen vorschlagen, um das Bertheibigungefnftem ber Grengen, Die Unterhaltung, Ausbefferung und Berproviantirung ber Festungen ju vervollkommnen. Er legt ben Grundstein zu allen feften Platen, beren Errichtung befohlen wird; er ift Gouverneur aller Kriegsschulen. Wenn der Raifer nicht felbft den Armeecorps die Fahnen übergibt; fo gibt fie ihnen der Connetable in des Raifers Namen. Er muftert, in Abwesenheit des Raisers, die faiferliche Garde. Er fann ben Borfit fuhren im Rriegsgerichte, wenn ber Dberbefehlshaber einer Armee eines bestimmten Berbrechens beschulbigt wird. Er prafentirt bie Reichs. marfchalle, die Generaloberften, Generalinfpectoren, Generale und Oberften, ihren Eid in die Sande des Raifers abzulegen. Er empfangt den Eid ber Majore, ber Bataillons = und Schwadrons = Chefs. Er fest bie Marschalle des Reiches ein, prafentirt die Generale, Oberften, Majore, Bataillons = und Schwabrons-Chefs gur Audieng bei dem Raifer; er unterzeichnet die Patente der Urmee und der Militairpersonen, bie Staatspenfionaire find.

44. Der Großabmiral wohnt der jährlichen Sigung bei, in welcher der Seeminister dem Raiser über den Zustand der Seerüstungen, der Zeughäuser und der Berproviantirung Bericht erstattet. Er empfängt jährslich und übergibt dem Raiser die Rechnungen der Rasse der Seeinvaliden. Im Kriegsgerichte über einen Admiral, Viceadmiral und Contreadmiral kann er den Borst führen. Er präsentirt die Admirale, Vices und

Organ. Cenatusconfulta v. 18. May 1804. 263

Contreadmirale und die Schiffscapitaine dem Kaiser zum Side; er empfängt den Sid von den Mitgliedern des Prisenraths, der Schiffs und Fregattencapitains; er präsentirt Admirale und Capitaine dem Kaiser zur Ausdienz; er unterzeichnet die Patente der Seeofficiere, und der pensionirten Seeleute.

45. Jeder Titular eines Erzamtes präsidirt in einem Departementswahlcollegium: ber Großwähler zu Brüssel; ber Reichserzfanzler zu Bordeaux; der Staatskanzler zu Nantes; der Reichserzschammeister zu Lyon; der Connetable zu Turin; der Großadmiral zu Marseille.

46. Jeder Inhaber dieser hohen Neichswurden er= halt als jährliche feste Besoldung ein Drittheil der den Prinzen bestimmten Summe (also 333,333 Liv.).

47. Ein besonderes Statut des Raisers ordnet die Amtsverrichtungen der Inhaber der Erzämter, und besstimmt ihre Tracht bei Feierlichkeiten. Dies Statut konnen die Nachfoiger des jetzigen Raisers nur dann absschaffen, wenn es ein eigenes Senatusconsultum befiehlt.\*)

#### Gechster Titel.

Bon ben Großbeamten bes Reiches.

48. Dazu gehören: a) die Marschälle des Reiches, deren Anzahl nie über 16 senn darf; die jenigen Marschälle aber nicht mitgerechnet, welche Senatoren sind; \*\*)b) acht Inspectoren und Generalobersten

\*) Spater erhielten die Titularen ber Erzämter Altesse Seremissime — Durchlaucht, und in ber Anrede: Monseigneur.

\*\*) Am 19. Mai wurden zu Marschällen bes Reiches ers nannt: Berthier, Murat, Moncey, Jourdan, Massena, Augereau, Bernadotte, Soult, Brune, Lannes, Mortier, der Artillerie, des Ingenieurcorps, der Cavallerie und des Seewesens; c) die Civilgroßbeamten der Krone, welche der Kaiser sesssen wird.

49. Die Großbeamten konnen nicht abgefest werden:

50. Jeder Großbeamte führt in einem Wahlcorps ben Vorfig.

51. Wenn auf Befehl des Kaisers, oder aus and derer Ursache, der Inhaber eines Erzamtes, oder ein Großbeamter, sein Umt niederlegt; so behält er dennoch Litel, Rang, Vorrechte und die Hälfte seines Gehalts. Er verliert diese nur durch ein Urtheil des kaiserl. Obergerichtshofes.

#### Giebenter Titel.

Bon ben Giben.

52. Der Raiser schwört, in den zwei ersten Jahren nach seiner Throndesteigung oder nach erlangter Vollzjährigkeit, in Begleitung der Inhaber der Erzämter, der Minister und Großbeamten des Reiches, dem französischen Volke einen seierlichen Sid auf das Evangelium. Dies geschieht in Gegenwart des Senats, des Staatszraths, des gesetzgebenden Corps, des Tribunats, des Cassationsgerichts, der Erzbischöffe, Bischöffe, Großbeamten der Ehrenlegion, der Nationalrechnungskammer, der Präsidenten in den Appellationshöfen, Wahlzollegien, Cantonsversammlungen, Consistorien und der Maires aus den 36 ersten Städten des Reiches. Der Staatssecretair verfaßt darüber ein Protocoll.

53. Der Gid bes Raifers lautet: Ich fchmore bie

Ney, Davoust, Besseres. Außerdem erhielten ben Marschallstitet: Kellermann, Lefebre, Perignon, Gerrurier. Integrität des Reiches zu behaupten; die Gesetze des Concordats und die Freiheit des Gottesdienstes zu achten und achten zu machen; die Gleichheit der Rechte, die politische und bürgerliche Freiheit, die Unwiderrustichkeit des Verkauses der Nationalgüter zu achten und achten zu machen; keine Abgaben zu erheben, keine Taxe aufzulegen, als in Gemäßheit des Gesetzes; die Ehrenlegion ausrecht zu erhalten; und nur in Hinsicht auf das Interesse, das Glück und den Ruhm des französischen Volkes zu regieren.

54. Der Regent leistet, begleitet von den Titularen der Erzämter, den Ministern und Großbeamten des Reiches, in Gegenwart des Senats, des Staatsraths, der Präsidenten und der Quaftoren des Tribunats, und

ber Großbeamten ber Ehrenlegion,

55. folgenden Eid auf das Evangelium: "Ich schwöre, die Staatsangelegenheiten, gemäß den Satzunsgen des Reiches, den Senatusconsulten und Gesetzen zu verwalten; die Integrität des Gebiets der Republik, die Rechte der Nation und der kaiserlichen Würde zu beshaupten; und dem Kaiser im Augenblicke seiner Vollzähsrigkeit getreu die Macht zu übergeben, deren Führung mir anvertraut ist."

56. Die obern und untern Staatsbeamten, auch die See- und Landofficiere, leisten folgenden Eid: "Ich schwöre Gehorsam den Constitutionen des Reiches, und Treue dem Raiser."

#### Achter Titel.

Bom Senate.

57. Er besteht: a) aus den frang. Prinzen, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben; b) aus den Inha-

bern ber Erzämter; c) aus 80 Mitgliebern, die ber Raiser wählt, aus den von den Departementswahlcollesgien verfertigten Listen; d) aus Bürgern, die der Raisser zur Senatorwürde zu erheben gut findet. Sollte die Zahl der Senatoren die im 63. Art. des organischen Senatusconsults vom 16. Thermidor 10. Jahr (4. Aug. 1802) sestgesetzt Anzahl (von 120) übersteigen; so wird ein Gesetz forgen für die Vollziehung des 17ten Artikels des Senatusconsultum vom 14. Nivose 11 (4. Jan. 1803).\*)

58. Der Prafibent bes Genats wird vom Raifer ernannt, und aus den Senatoren erwählt. Sein

Amt dauert ein Jahr.

59. Er beruft ben Senat auf einen Befehl des Raisers, oder auf den Vorschlag der Art. 60 und 64 bestimmten Commissionen, oder eines Senators nach Art. 70, oder eines Beamten des Senats für die innern Angelegenheiten dieses Corps. Er legt dem Raiser über die Versammlungen auf Verlangen der Commissionen, oder eines Senators, über den Gegenstand und das Ressultat der Verathschlagungen des Senats Rechenschaft ab.

60. Eine Commission des Senats der ins dividuellen Freiheit von 7 Mitgliedern, die der Senat aus seiner Mitte wählt, nimmt, auf Mittheis lung eines Ministers, Kenntniß von den Verhaftungen, die nach dem 46. Art. der Constitution (vom 13. Dec. 1799) statt haben, sobald die verhafteten Personen nicht innerhalb zehn Tagen nach der Verhaftung vor die Tris bunale gebracht werden.

61. Alle Verhaftete, die nicht gehn Tage nach ihrer

<sup>\*)</sup> nach welchem bem Senate eine Summe von 4 Mill. jahrlich auf den Ertrag ber Nationalwalbungen angewiesen warb.

Organ. Senatusconfulta v. 18. May 1804. 267

Verhaftung vor Gericht gebracht werden, tonnen fich felbst ober burch Stellvertreter, mittelft Bittschriften, an biese Commission des Senats wenden.

- 62. Findet diese die Verhaftung nicht durch bas Staatsinteresse gerechtfertigt; so ersucht sie den Minister, der den Verhaftsbefehl ertheilte, die arretirte Person in Freiheit zu setzen, oder vor das gewöhnliche Gericht zu schiefen.
- 63. Wenn, nach dreimal innerhalb eines Monats wiederhohltem Ersuchen, die verhaftete Person nicht freisgelassen, oder vor die gewöhnlichen Gerichte gestellt worden ist; so verlangt die Commission eine Versammslung des Senats, welche durch den Präsidenten zusamsmenberusen wird, und nöthigenfalls folgende Erklärung erläst: "Es sind starte Vermuthungen vorhanden, daß N. N. willführlich verhaftet ist."
- 64. Eine Commission des Senats für die Preffreiheit von 7 Mitgliedern, von und aus dem Senate gewählt, wacht über die Preffreiheit. Doch erstreckt sich ihr Geschäftskreis nicht über die Schriften, welche auf Abonnement gedruckt und periodisch ausgetheilt werden.
- 65. Glauben Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhandler sich über Hindernisse beklagen zu können, die man dem Drucke oder Umlaufe eines Buches in den Weg legt; so können sie sich durch Bittschrift an diese Commission wenden.
- 66. Findet diese die hinderniffe nicht durch bas Staatsintereffe gerechtfertigt; so ersucht fie den Minister, ber Befehl bagu gab, ihn guruck zu nehmen.
- 67. Bestehen, nach breimal innerhalb eines Monats erneuertem Ersuchen, die hindernisse noch; so begehrt die Commission eine Senatsversammlung, die,

wenn es ber Fall verlangt, erklart: "Es walten ftarke Bermuthungen ob, daß die Preffreiheit verlegt worben ift."

68. Aller 4 Monate tritt ein Mitglied jeder dieser

Genatscommiffionen aus.

69. Die Gesetzesentwurfe, die der gesetzgebende Korper decretirt hat, werden noch am Tage ihrer Unnahme dem Senate gesandt, und in dessen Archiven nie-

bergelegt.

70. Jedes von dem geschgebenden Körper erlassene Decret kann durch einen Senator bei dem Senate ansgezeigt werden: a) als habe es zum Zwecke, das Feusdalspstem wieder einzukühren; b) als widerspreche es dem unwiderruflichen Verkaufe der Nationaldomainen; c) als seh es nicht berathschlagt nach den gesetzmäßigen Formen; d) als taste es die Vorrechte der Kaiserwürde und des Senats an; unbeschadet der Vollziehung der Artikel 21 und 37 der Constitution vom 22. Frimaire des Jahres 8 (13. Dec. 1799).

71. Dann berathschlagt der Senat in den sechs folgenden Tagen über den Bericht einer Specialcommission, und kann, nach dreimaliger, an drei verschiedenen Tagen geschehenen, Berlesung des Decrets, erklären: "das Gesetz könne nicht bekannt gemacht werden." Die motivirte Berathung des Senats überbringt der Präsident dem Raiser.

72. Nachdem der Raifer den Staatsrath angehört hat, erklärt er entweder durch ein Decret seine Beistimsmung zur Berathung des Senats, oder er läßt das Sefet als Gefet bekannt machen.

73. Jedes Geset, das unter solchen Umständen nicht innerhalb zehn Tagen befannt gemacht wird, fann

Organ. Senatusconfulta v. 18. May 1804. 269

nicht mehr befannt gemacht werben, wenn nicht bas ges fetgebenbe Corps von neuem barüber berathschlagt.

74. Die allgemeinen Berrichtungen eines Wahlscollegiums, und die partiellen, welche auf die Präsenstation der Candidaten zum Senate, gesetzgebenden Körsper und Tribunate Beziehung haben, können nur versmöge eines Senatusconsults als constitutionswidrig versnichtet werden.

#### Meunter Titel.

Bom Staatsrathe.

75. Um über Gesetzesentwürfe und Anordnungen für Staatsverwaltung zu berathschlagen, muffen zwei Drittheile der Mitglieder vom ordentlichen Dienste gegenwärtig senn. Die Zahl der anwesenden Staatsråthe kann nicht geringer senn als 25. \*)

76. Der Staatsrath theilt sich in sech & Sectionen: der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seewesens und des Handels.

77. Hat ein Staatsrath fünf Jahre lang auf bem Berzeichnisse der Mitglieder des ordentlichen Dienstes gestanden; so erhält er ein Diplom als leben slängslicher Staatsrath. Hört er ganz auf, auf der Liste des Staatsraths zu stehen; so erhält er nur ein Dritztheil des Gehalts. Litel und Nechte verliert er nur durch ein Urtheil des hohen kaiserlichen Gerichtshofes, welches Leibesstrafe oder Infamie zur Folge hat.

<sup>\*)</sup> Seine Gesammtzahl betrug nach bem Senatusconsultum vom Jahre 1802 50 Mitglieber,

#### Behnter Titel.

Bom gefengebenben Rorper.

78. Die austretenden Mitglieder deffelben konnen ohne Zwischenzeit wieder gewählt werden.

79. Die prafentirten Gesetzesentwurfe werden an die brei Sectionen bes Tribunats gefandt.

80. Die Sitzungen des g. R. find entweder ordentliche Sitzungen, oder General-Committée's.

81. Die ordentlichen Sigungen bestehen aus den Mitgliedern des g. R., den Rednern des Staatsraths, und den Rednern der drei Sectionen des Tribunats. — Die General-Committée's bestehen nur aus den Mitgliedern des g. R.

82. In den ordentlichen Sitzungen hort der g. R. die Redner des Staatsraths und die Nedner der drei Sectionen, und stimmt über den Gesetzesentwurf. In General-Committée's erörtern die Mitglieder des Corps unter sich die Vortheile und Nachtheile des Gesetzesentswurses.

83. Ein General Committée bildet sich a) auf Einstadung des Präsidenten für die innern Angelegenheiten des Corps; b) auf ein von 50 anwesenden Mitgliedern unterzeichnetes Begehren. In beiden Fällen ist das Gesneralcommitée geheim, und die Verhandlungen dürfen nicht bekannt gemacht werden; c) auf das Begehren dazu autorisirter Nedner des Staatsrathes. In diesem Falle ist das Generalcommittée öffentlich. Im Generalcommittée fann kein Beschluß gesaßt werden.

84. Ist in demselben die Erörterung geschlossen; so wird die Berathschlagung auf den andern Tag in ors dentlicher Sigung festgesetzt.

Organ. Senatusconfulta v. 18. May 1804. 271

85. Un dem Tage, wo der g. R. über den Gefetzesentwurf stimmen soll, hort er den summarischen Vortrag der Redner des Staatsrathes.

86. Die Berathschlagung über einen Gesetzesents wurf kann nicht langer als drei Tage über den Tag hinsaus verschoben werden, der zur Schließung der Erortestung bestimmt war.

87. Die Sectionen des Tribunats machen die einzigen Commissionen des g. R. aus; nur in dem Art. 113 bestimmten Falle kann es andere bilden.

#### Gilfter Titel.

Bom Tribunate.

88. Tribun bleibt Einer 10 Jahre.

89. Aller 5 Jahre wird die Halfte der Mitglieder erneuert.

90. Der Prafident wird vom Raifer aus drei burch abfolute Stimmenmehrheit erwählten Candidaten ernannt.

91. Er bleibt es zwei Jahre.

92. Das Tribunat hat zwei Quafforen, die vom Raifer aus einer nach Stimmenmehrheit gebildeten Lifte von fechs Candidaten gewählt werden. Ihre Verrichtungen find dieselben, welche den Quafforen des gesetzgebenden Corps\*) übertragen sind. Alle Jahre wird einer von den Quafforen erneuert.

93. Das Tribunat ift getheilt in die brei Sectionen: der Gefetzgebung, des Innern und der Finanzen.

\*) Die Formen bes gesetgebenden Corps, wie solche in ber Constitution vom 13. Dec. 1799 bestimmt waren, wurden burch das Senatusconsultum vom 20. Dec. 1803 in mehreren Puncten modiscirt, indem der damalige erste Consul 3. B.

94. Jebe Gection fchlagt drei Mitglieder vor, unter welche ber Prafibent bes Tribunate ben Prafibenten ber Section bestimmt. Sectionsprafibent bleibt Giner ein Jahr.

95. Wenn Sectionen des Staatsraths und Tribunats Bereinigung verlangen; fo werben die Conferengen gehalten unter Borfit bes Reichsergfanglers ober bes Ergichammeifters, nach Beschaffenheit ber ju untersuchenben Gegenftanbe.

96. Die vom g. R. überfandten Gefetesentwurfe erortert jebe Section befonders, und zwei Redner bon jeber ber brei Sectionen überbringen bem g. R. bas Gutachten ihrer Section, mit Entwickelung ber Beweggrunde.

97. Bu Generalversammlungen vereiniget fich bas Tribunat nie, um Gefetesentwurfe zu erortern, fondern nur ju ihren übrigen Amtsverrichtungen.

#### 3molfter Titel.

Won ben Bahlcollegien.

98. Go oft ein Departementsmahlcollegium berfammelt ift, die Lifte ber Candibaten fur ben g. R. gu verfertigen, werden auch die Liften ber Candidaten für ben Senat erneuert. Jebe Erneuerung macht bie borhergehenden Borfchlage unfraftig.

99. Die Großbeamten, Commandanten und Offi-

burch ben von ihm ernannten Prafid enten bes g. R. unmittelbar in bie Berhandlungen beffelben einwirkte, und berfetbe aus 12 vorgeschlagenen Canbibaten 4 Quaftoren ernannte, welche die Ginnahme und Musgabe ber bem g. R. bestimmten Gelber monatlich beforgten.

Organ. Senatusconsultum v. 18. May 1804. 273

ciere der Ehrenlegion\*) find Mitglieder des Wahlcollegiums in dem Departement, wo sie wohnen, oder in
einem Departement der Rohorte, zu der sie gehören.
Die Legionaire sind Mitglieder des Wahlcollegiums ihres
Bezirkes. Die Glieder der Ehrenlegion werden auf ein
vom Großwahlherrn ausgefertigtes Diplom in das
Wahlcollegium aufgenommen, zu dem sie gehören sollen.

100. Die Präfecten und Militaireommandanten können von den Wahlcollegien der Departements, in denen sie ihr Umt verrichten, nicht als Candidaten zum Senate gewählt werden.

#### Dreizehnter Titel.

Bom faiferlichen hohen Gerichtshofe,

#### 101. Er erfennt:

- a) über die personlichen Vergehen der Glieder der kaiserl. Familie, der Inhaber der Erzämter, der Minister, des Staatssecretairs, der Große beamten, Senatoren und Staatsrathe;
- b) über die Verbrechen, Anschläge und Complotte gegen die innere und äußere Sicherheit des Staates, gegen die Person des Raisers und des wahrscheinlichen Reichserben;
- c) über die Verbrechen der Minister und Staatsrathe in der offentlichen Dienstverwaltung;
- \*) Durch die Stiftung ber Ehrenlegion (1802) hatte Bosnaparte den militairischen Despotismus in Frankreich besgründet; durch diesen jest bestimmten Einfluß der Mitglieder der Ehrenlegion auf die Wahlversammlungen sich erte er diesen Despotismus, und gab der ganzen Verfassung das militärische Kolorit.

d) über Dienstvergehen, Mißbrauch der Gewalt von Generalcapitainen in den Kolonieen, von Koloniepräfecten und Commandanten französisscher Besitzungen außerhalb des festen Landes, von außerordentlich angestellten Generaladminisstratoren oder Generalen zu Lande und zu Wasser, ohne daß dadurch der Militairgerichtsbarsfeit eine Schranke gesetzt würde;

e) wenn Generale zu Lande und zu Waffer ihren Inftructionen entgegen gehandelt haben;

- f) über Erpreffungen und Berschleuderungen der Prafecte bes Innern;
- g) wenn gegen ein Appellationsgericht, ober gegen einen Gerichtshof der peinlichen Justig, oder gegen Glieder des Caffationsgerichts Klagen vorkommen;

h) über Denunciationen, willführliche Berhaftung, oder Berletzung der Preffreiheit.

102. Der Sit bes faiferlichen hohen Gerichtshofes ift im Senate.

103. Der Neichserzkanzler führt den Vorsit; oder ist er rechtmäßig verhindert, ein anderer Reichserzbeamter.

104. Der kaiserliche hohe Gerichtshof besteht aus den Prinzen, den Reichserz und den Großbeamten, den Großbeamten, den Großbeamten, auß 60 Senatoren, den sechs Sectionsprässenten des Staatsraths, 14 Staatsrathen und 20 Gliedern des Cassationsgerichtshofes. Die Senatoren, Staatsrathe und Glieder des Cassationsgerichts werden nach der Ordnung ihrer Dienstjahre berufen.

procurator angestellt, ber vom Raiser auf Lebenszeit ernannt wird. Er ubt bas öffentliche Ministerium, in Verbindung mit drei Tribunen, die das gesetzgebende Corps jährlich aus neun vom Tribunate vorgeschlage= nen Candidaten wählt, und mit drei Magistratsperso= nen, welche der Raiser jedes Jahr aus den Mitgliedern der Uppellations= und peinlichen Gerichtshofe ernennt.

106. Es gibt einen Obergerichtsschreiber, welcher

vom Raifer auf Lebenszeit ernannt wird.

107. Der Prafident des hohen faiferl. Gerichtshofes fann nie von den Partheien zurückgewiesen wer-

ben; er aber fann fich entschuldigen.

gehren des öffentlichen Ministeriums (des Generalproscurators und seiner sechs Zugeordneten) verfahren. Ist ein Rläger da; so wird das öffentliche Ministerium Mitstläger, und betreibt den Gang des Processes nach den unten vorgeschriebenen Formen. Ein Gleiches liegt dem öffentl. Ministerium ob bei Amtsverwirkung, oder wenn Richter belangt werden.

109. Finden die Sicherheitsobrigkeiten und Disrectoren der Jurys aus der Qualität der Personen, aus dem Titel der Anklage, oder aus andern Umständen, daß die Sache vor den hohen kaisert. Gerichtshof gehöre; so senden sie innerhalb acht Tage alle Procesacten dem Generalprocurator, fahren indeß fort, Beweise und Spusen des Verbrechens zu sammeln.

110. Die Minister und Staatsrathe konnen von den gesetzgebenden Behörden denunciirt werden, wenn sie den Reichsgesetzen zuwiderlaufende Besehle ertheilt has ben.

111. Desgleichen konnen von der gesetzgebenden Behorde angeklagt werden: Generalcapitaine der Ro-lonieen, Rolonialprafecte, Commandanten der auswarstigen Besitzungen, Generalverwalter, Generale der Land-

und Seemacht, Prafecte des Innern, wenn fie fich eines im Art. 101. angeführten Vergehens schulbig gemacht baben.

112. Eben so zeigt die gesetzebende Behörde die Agenten ber Staatsgewalt an, wenn der Senat erklart, daß er eigenmächtige Gefangennehmung oder Verletzung

ber Preffreiheit vermuthe.

den auf Begehren des Tribunats, oder auf Ansuchen von 50 Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers, die auf geschlossene Sitzung antragen, um zehn aus ihrer Mitte erwählen, welche den Entwurf der Denunciation abfassen.

114. Dieses Begehren ober Unsuchen muß schrift. lich abgefaßt werden, und wird vom Prasidenten besorgt. Ift es gegen einen Minister oder Staatsrath; so wird

es ihm innnerhalb eines Monats mitgetheilt.

115. Der angeklagte Minister oder Staatsrath ersscheint nicht, um zu antworten. Der Raiser ernennt drei Staatsrathe, welche der gesetzgebenden Versammslung über die Thatsachen der Denunciation Aufschlusse geben.

116. Der gesetzgebende Korper berathschlagt über bie vorgebrachten Thatsachen in geschlossener Versamm=

lung.

117. Die Acte der Denunciation soll umftåndlich verfaßt, und vom Prassdenten und den Secretairs des gesetzgebenden Körpers unterzeichnet senn. Sie wird durch eine Botschaft dem Reichserzkanzler übersandt, der sie dem Generalprocurator zuschickt.

118. Die im Art. 101. unter d. e. f. angeführten Verbrechen werden von den Ministern, jeder in seinem Fache, den Beamten bes offentlichen Ministeriums Organ. Genatusconfultum v. 18. May 1804. 277.

hinterbracht. Denunciirt der Grofrichter; fo fann er

bei bem Urtheilsspruche nicht mitftimmen.

bestimmten Fällen benachrichtiget der Generalprocurator den Reichserzkanzler in drei Tagen, daß der Fall da sen, den hohen kaiserl. Gerichtshof einzuberusen. Nachdem der Erzkanzler die Besehle des Raisers vernommen hat, seht er die Erössnung des Gerichts in den ersten acht Tagen sest.

120. In der ersten Sigung spricht ber hohe kaifers

liche Gerichtshof über feine Competeng.

121. Darauf untersucht der Generalprocurator, ob ein gerichtliches Verfahren Statt haben solle, und trägt einem der richterlichen Magistratspersonen die Leitung desselben auf. Erachtet er aber, daß die Klage nicht zulässig sen; so trägt er dem hohen kaiserl. Geeichtshofe seine Gründe vor.

122. Billigt sie dieser; so endigt ein Spruch die Sache. Verwirft er; so muß der Generalprocurator

ben Procef einleiten.

123. In den ersten acht Tagen muß die Anklagesacte abgefaßt und abgegeben senn an den Berichterstatter und dessen Stellvertreter, die der Reichserzkanzler ersnennt aus den Cassationsrichtern, welche Mitglieder des hohen kaiferl. Gerichtshofes sind.

124. Der Berichterstatter, oder sein Stellvertreter, legt die Anklageacte 12 Commissarien vor, welche der Reichserzkanzler aus 6 Senatoren und 6 andern Mitzgliedern des hohen kaiserl. Gerichtshoses wählt, die aber an dem zu erlassenden Urtheilsspruche keinen Anteil haben.

125. Erklaren die 12 Commiffarien, daß bie Rlage

gulaffig fen; fo gibt ber Berichterftatter ben Berhaftsbefehl.

126. Salten bie Commiffarien bafur, baf feine Unflage Statt haben foll; fo wird es bem Gerichtshofe

berichtet, der einen definitiven Spruch erlagt.

127. Der hohe faifert. Gerichtshof fann nur in eis ner Versammlung von wenigstens 60 Mitgliedern bas Urtheil fprechen. Behn ber Mitglieder fann ber Ungeflagte ohne Unführung von Grunden guruckweifen; zehn Die offentliche Parthei. Der Spruch wird nach abfoluter Stimmenmehrheit abgefaßt.

128. Berhandlungen und Urtheile find öffentlich.

129. Die Angeflagten haben Vertheidiger. Bringen fie feinen bei; fo gibt ihnen folche der Reichsergfangler bon Umte megen.

130. Der hohe faiferl. Gerichtshof fann nur im Strafgefetbuche beffimmte Strafen aussprechen; er ver-

urtheilt gu Schabenerfat und Civilintereffen.

131. Spricht er frei; fo kann er ben freigefprochenen fur eine Zeit lang der Aufficht der Oberftaatspolizei unterwerfen.

132. Die Spruche dieses Gerichtshofes find feis nem Recurse unterworfen. Berordnen fie aber forperliche oder entehrende Strafen; fo tonnen fie nicht eber vollzogen werden, als bis der Raifer fie unterfchrieben hat.

133. Ein befonderes Senatusconsultum enthalt bas Mabere ber Organisation bes hoben faiferl. Gerichtshofes.

## Bierzehnter Titel.

Bon ber Gerichtsorbnung.

134. Die Urtheile ber Gerichtshofe beigen Arrets.

Organ. Senatusconfultum v. 18. May 1804. 270

135. Die Prasidenten des Cassations, der Appellations und der peinlichen Gerichtshofe werden vom Raiser auf Lebenszeit ernannt, und konnen außer den Gerichtshofen, in welchen sie den Vorsitz führen, genommen werden.

136. Das Cassationsgericht heißt kunftig Cassationsgerichte Ap = tionsgerichtshof; die Appellationsgerichte Ap = pellationsgerichtshofe; die peinlichen Gerichte Eriminalgerichtshofe; der Prassdent des Cassationsgerichtshofes und der in Sectionen getheilten Appellationsgerichtshofe erster Prassdent; die Regierungscommissarien bei denselben kaiserliche Generalprocuratoren; die Regierungscommissarien bei den übrigen Gerichten kaiserliche Procuratoren.

## Sunfsehnter Titel.

Bon ber Bekanntmachung.

137. Der Raiser läßt die organischen Senatuss consulta, die Senatusconsulta, die Ucten des Senats und die Gesetze stegeln und bekannt machen; die organischen Senatusconsulta, die Senatusconsulta und die Ucten des Senats spätestens am zehnten Tage nach ihrer Erlassung.

138. Bon jeder in dem 137. Art. erwähnten Acte werden zwei Originale ausgefertigt; beide vom Raifer unterschrieben, von einem Neichserzbeamten vifirt, vom Staatssecretair und Justizminister contrasignirt, und

mit bem Staatsfiegel verfeben.

diven der Instegel niedergelegt, die andern in den Arschiven der Behörde, von welcher die Acte erlassen ward.

140. Die Befanntmachung geschieht mit folgenden

Worten: ,, D. (Name bes Raifers) von Gottes Gnaben und durch die Conftitutionen Raifer ber Frangofen, allen Gegenwartigen und Runftigen Unfern Gruß. Der Senat, nach Unhörung ber Mebner bes Staatsrathes, hat beschloffen, und Wir verordnen, wie folgt:" -Ift es ein Gefet : " ber gefetgebenbe Rorper hat ben ... (Datum) folgendes Decret erlaffen, jufolge bes im Damen des Raifers gethanen Borfchlages, und nach Unhorung der Rebner bes Staatsrathes und ber Sectionen bes Tribunats; befehlen und verordnen, daß Gegen= wartiges mit ben Staatsinfiegeln verfeben, in bas Gefetbulletin eingeruckt, allen Gerichtshofen, Tribunalen und Berwaltungsbehörden zugefandt werden foll, bag es in ihre Register eingetragen, beobachtet, und auf beren Beobachtung von ihnen gehalten werde; und ift ber Grofrichter gehalten, über die Befanntmachung beffelben zu wachen."

141. Die erekutorischen Ausfertigungen ber Urtheilssprüche lauten: " n. von Gottes Gnaben und burch die Conftitutionen Raifer ber Frangofen, allen Gegenwartigen und Runftigen unfern Gruf. Der Gerichtshof von..., oder ift es ein Gericht erfter Inftang, bas Gericht von ... hat folgendes Urtheil erlaffen ..... Befehlen und verordnen allen dazu aufgeforderten Buiffiers, dies Urtheil in Bollziehung gu fegen; Unfern Generalprocuratoren und Procuratoren baffelbe auszunben; allen Unfern Commandanten und Officieren ber offentl. Gewalt, wenn fie dazu aufgeforbert werden, gewaffnete Bulfe gu leiften. Bu Beglaubigung beffen ift bas gegenwartige Urtheil vom Prafidenten bes Gerichtshofes ober Gerichts, und vom Gerichtsschreiber unterschrieben. "

Organ. Senatusconfultum v. 18. May 1804. 281

#### Sechszehnter Titel.

Nachstehender Vorschlag soll, nach den am 10. Mai 1802 festgesetzen Formen, dem Volke zur Annahme vorgelegt werden: "Das Volk will die Erblichkeit der kaiserlichen Würde in der directen, natürlichen, gesetzmässigen und adoptiven Descendenz von Napoleon Bonaparte, und in der directen, natürlichen und gesetzmäßigen Descendenz von Joseph und Ludwig Bonaparte, nach den Verfügungen des organischen Senatusconsults vom 18. Mai 1804."

Cambaceres, Prasident. Monard-de-Galles, Joseph Cornudet, Secretaire,

Es ergibt sich auf den ersten Blick, welche durchgreisfende Beränderungen die Constitution vom 13. Dec. 1799 durch dieses organische Senatusconsultum ershielt. Nicht nur, daß an die Spise der, dem Namen nach beibehaltenen, Republik ein erblicher Raiser als Begründer einer neuen Regentendynastie in Frankzeich gestellt, mit dem Glanze von Erzbeamten und Großebeamten des Neiches umgeben, und mit höherer Macht ausgestattet ward; die Rechte des Volkes in den Wahlscollegien und die großen Vorrechte des gesetzgebenden Corps wurden immer mehr beschränkt; die beiden Comsmissionen für persönliche und Pressreiheit im Senate waren fast bloße Förmlichkeiten; die Staatsräthe konns

ten erft, nach funfjahrigem erprobten Gehorfam ihre Stelle lebenslänglich befleiben, und fur die allerdings febr zweckmäßig bestimmten Formen fur bie Juftig fand Die Dictatur und ber Militaircharafter bes faiferlichen Willens gar balb auch manchen Ausweg. auch diefe Beranderung ber vierten Constitution beffer auf bem Papiere, als in ber Wirklichkeit fich ausnahm; fo blieb fie boch bie Bafis ber Organisation bes franzofischen Reiches mabrend Rapoleons herrschaft, nur bag er einzelne Puntte burch organische Genatusconfulte und burch faiferliche Decrete nach Gutdunfen mo-Difficirte. Unter biefen Mobificationen ber Berfaffung war bie Aufhebung bes Tribunats burch ein organisches Senatusconfultum vom 19. Aug. 1807 ber wichtigste Schritt. Rapoleon that ihn, aus Ungufriedenheit mit ben - im Gangen ziemlich gemäßigten -Stimmen ber Opposition im Tribunate, nachbem er im August 1807 bon ber Unterzeichnung bes Friedens gu Tilfit nach Paris juruckgefommen und als Gieger alls gemein gefeiert worben war. Diefes organische Genatusconfultum ") fette feft, bag bie bis dahin durch bie Sectionen des Tribunats vorgenommene vorlaufige Discuffion der Gefete, in Bufunft durch drei Commiffionen des gefengebenden Rorpers - Commiffion fur bie burgerliche und peinliche Gefetgebung, Commiffion fur die innere Berwaltung, Commiffion fur Die Finangen - gefcheben, und die Mitglieder des Eri-

<sup>\*)</sup> Bergl. Allg. Zeit. 1807, No. 270.

Organ. Senatusconsultum v. 18. May 1804. 283

bunats, bis jum Ablaufe der Zeit ihrer Würde, in den gesetzgebenden Körper eintreten sollten. Auch sollte in Zukunft Niemand jum Mitgliede des gesetzgebenden Körpers ernannt werden können, der nicht wenigstens sein vierzigstes Jahr zurückgelegt hatte.

In einem gan; andern Charafter war die Conssitution abgefaßt, welche im Jahre 1814 von dem Senate abgefaßt ward, nachdem der Senat die Abschung Napoleons ausgesprochen hatte, und durch die verbündeten Mächte die Jurückberufung der Bourbons auf den französischen Thron entschieden worden war. Wenn die Furcht, daß Ludswig 18. vielleicht ohne Constitution, wie seine Vorsgänger, regieren möchte, zu dem eiligen Schritte des Senats sührte; so darf man doch auch nicht übersehen, daß wenigstens der Senat in dieser Constitution für sich gesorgt hatte.

# G) Fünfte Constitution vom 6. April 1814.

Der Erhaltungssenat, in Berathung über den Entswurf zur Constitution, welcher ihm durch die provisozrische Regierung in Vollziehung der Acte des Senatsvom 1. d. M. vorgelegt worden ist, hat, nach Anhosrung des Berichts einer Specialcommission von sieben Mitgliedern, Folgendes beschlossen:

Art. 1. Die frangofische Regierung ift monarchisch, und nach Ordnung ber Erftgeburt auf ben mannlichen

Stamm forterbend.

2. Das frangofifche Bolf beruft frei auf ben Thron von Frankreich: Ludwig Stanislaus Ravier von Franfreich, Bruber bes letten Ronigs, und nach ihm die andern Glieder des bourbonischen Saufes, nach alter Ordnung.

3. Der alte Ubel nimmt wieder feine Titel an: Der neue behalt bie feinigen erblich bei. Die Ch. renlegion ift mit ihren Prarogativen beibehalten.

Der Ronig wird die Decoration bestimmen.

4. Die vollziehende Gewalt gehort bem Ronig.

5. Der Ronig, ber Senat und ber gefetgebenbe Rorper arbeiten gemeinschaftlich an Bilbung ber Gefete. Die Gefetesentwurfe tonnen gleichfalls in bem Genat und in bem gefetgebenben Rorper vorgetragen werden. Die hinfichtlich ber Contributionen fonnen es nur im gefetgebenden Rorper werden. Der Ronig fann ebenfalls die beiden Rorper einladen, fich mit den Gegenftanden, bie er fur angemeffen halt, ju befchaftigen. Die Sanction bes Ronigs ift gur Bollgultigfeit bes Gefetes nothwendig.

6. Es gibt 150 Cenatoren jum Mindeften, und 200 jum bochften. Ihre Burde ift beständig, und auf die Erftgeburt des mannlichen Stammes erblich. Gie werben durch ben Ronig ernannt. Die gegenwartigen Genatoren, mit Ausnahme berjeni= gen, bie auf bie Eigenschaft frangofischer Burger bergichten wollen, find beibehalten, und machen einen Theil Diefer Zahl aus. Es fommt ihnen die vorhandene Gintheilung bes Genats und ber Genatorieen gu. Einfunfte find gleichfalls unter fie getheilt, und geben auf ihre Nachfolger über. Trifft fich der Fall, daß ein Senator ohne directe mannliche Nachkommenschaft stirbt; so fällt sein Untheil dem öffentlichen Schatze heim. Die Senatoren, welche erst in Zukunft ernannt werden, tonnen keinen Theil an dieser Dotation haben.

- 7. Die Prinzen ber königlichen Familie, und bie Prinzen von Geblut, sind von Rechtswegen Mitglieder des Senats. Man kann die Functionen eines Senators nicht ausüben, bevor man majorenn geworden ift.
- 8. Der Senat bestimmt die Falle, wo die Discussion der Gegenstände, welche von ihm verhandelt wers den, bekannt gemacht oder geheim gehalten werden soll.
- 9. Jedes Departement wird zum gefetzeben=
  den Körper dieselbe Anzahl ernennen, die es bisher dahin sandte. Die Deputirten, welche bei der letzten Vertagung im gesetzebenden Körper Siß hatten,
  werden daselbst bis zu ihrer Ersetzung zu sitzen fortsahren.
  Alle behalten ihren Gehalt. In Zukunft werden sie unmittelbar durch die Wahlcollegien ernannt, welche vorbehaltlich der Veränderungen, die durch ein Gesetz in ihrer Organisation gemacht werden könnten, beibehalten sind. Die Dauer der Functionen der Deputirten beim gesetzgebenden Körper ist auf 5 Jahre bestimmt.
  Die neuen Ernennungen werden für die Sitzung von
  1816 statt haben.
- 10. Der gesetzgebende Körper versammelt sich von Rechtswegen jedes Jahr den isten October. Der Ronig kann ihn außerordentlich zusammenberufen; er kann ihn vertagen; er kann ihn auch auslösen; im letztern Falle aber muß spätestens in 3 Monaten ein anderer gesetzgebender Körper durch die Wahlcollegien gebildet seyn.

- 11. Der gefetgebende Rorper hat bas Recht gu bifcutiren. Die Sigungen find offentlich, ausgenommen ben Kall, wo er fur gut findet, fich in ein Generalcommittée gu bilben.
- 12. Der Genat, ber gefetgebende Rorper, bie Bablcollegien und die Rantonsversammlungen mab. Ien ihren Prafibenten aus ihrer Mitte.
- 13. Rein Mitglied bes Genats ober bes gefetgeben. ben Rorpers fann ohne vorgangige Autorifation des Rorpers, dem er angehort, verhaftet werden. Das Urtheil über ein angeflagtes Mitglied bes Genats ober bes gefetgebenben Rorpers fieht ausschlieflich bem Senate gu.

14. Die Minifter fonnen Mitglieder fowohl bes Senats als des gesetgebenden Rorpers fenn.

- 15. Die Gleichstellung bes Berhaltnif fes bei ben Auflagen geschieht von Rechtswegen. Reine Auflage fann weber eingeführt, noch erhoben werden, wenn nicht der gesetgebende Rorper und der Senat freimuthig ibre Buftimmung bagu gegeben baben. Die Grundfteuer fann nur fur ein Jahr eingeführt mer-Das Budget bes folgenden und die Rechnungen bes verfloffenen Jahres werden jahrlich dem gefengebenben Rorper und bem Genat bei Eroffnung ber Gigung bes gefetgebenden Rorpers vorgelegt.
- 16. Das Gefet wird die Art und bas Maaf ber Aushebung fur bie Armee bestimmen.
- 17. Die Unabhangigfeit ber richterlichen Gewalt ift garantirt. Diemand fann feinem naturlichen Richter entzogen werden. Die Ginrichtung ber Gefchwornen ift beibehalten, fo wie bie Deffentlichteit der Berhandlungen in Eriminalfallen. Die Strafe ber Confifcation

Fünfte Constitution vom 6. April 1814. 287

der Guter ift aufgehoben. Der Ronig hat das Recht zu begnadigen.

18. Die gegenwärtig existirenden ordentlichen Gerichtshöfe und Tribunale sind beibehalten. Ihre Zahl
fann nicht anders vermehrt oder vermindert werden, als
fraft eines Gesehes. Die Nichter sind es für Lebenszeit und unveränderlich, ausgenommen die Friedens- und
handelsrichter. Die außerordentlichen Commissionen und Tribunale sind aufgehoben,
und können nicht wieder hergestellt werden.

19. Der Cassationshof, die Appellationshofe, und die Tribunale erster Instanz schlagen dem Ronig 3 Canzbidaten für jede ledige Richterstelle in ihrer Mitte vor. Der König wählt einen von den dreien. Der König ernennt die ersten Präsidenten und öffentlichen Ankläger bei den Gerichtshofen und Tribunalen.

20. Die in Activität stehenden Militarpersonen, die entlassenen Officiere und Soldaten, die pensionirten Wittwen und Officiere behalten ihre Grade, ihre Ehren

und Venfionen.

21. Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Alle Actenstücke der Regierung werden von einem Minister unterzeichnet. Die Minister sind für Alles verantwortlich, was diese Acten Unrechtmäßiges gegen das Ansehen der Gesetze, gegen die öffentliche und Privatzseicheit und die Rechte der Bürger enthalten mögen.

22. Die Religions = und Gewiffensfreiheit ist garantirt. Die Diener des Kultus wer-

den gleichfalls befoldet und beschüßt.

23. Die Preffreiheit wird nicht beschränkt, die gesetzmäßige Unterdrückung der Bergehen ausgenommen, welche aus dem Mißbrauche dieser Freiheit hervorgehen konnten. Die senatori-

fchen Commiffionen ber Pref. und inbivis buellen Freiheit find beibehalten.

24. Die offentliche Schuld ift garantirt. Die Raufe ber Rationaldomainen find unwiderruflich beibehalten.

25. Rein Frangofe fann wegen geaußerter Meinun= gen ober wegen feinen Abftimmungen belangt werden.

26. Jederman hat das Recht, individuelle Petitionen an jede constituirte Autoritat zu richten.

27. Alle Frangofen tonnen gleich må fig gu allen

Civil = und Militarftellen gelangen.

28. Alle wirflich beftehenden Gefete bleiben in Rraft, bis fie gefehmäßig aufgehoben werden. Der Coder ber Civilgefete foll bie Aufschrift haben: Code civil des

Français.

29. Gegenwartige Constitution foll bem frango. fifchen Bolfe in der form, die dazu vorgezeichnet werden wird, gur Annahme vorgelegt werden. Ludwig Stanislaus Zavier foll als Ronig ber Frangofen proclamirt werben, fobald er eine Acte, welche fo lautet: "Ich nehme die Constitution an; ich schwore ihr Gehorfam gu leiften und Gehorfam gu verschaffen," beschworen und unterzeichnet haben wird. Diefer Gid wird bei ber Feierlichkeit wiederhohlt, wo er den Gid ber Treue ber Frangofen empfängt.

(Unterg.) Der Fürft von Benevent, Drafibent. Die Grafen v. Balence und v. Paftoret, Gecretaire. Der Pring Ergschatzmeifter; Die Grafen Abrial, Barbe'-Marbois, Emmern, Barthelemy, Belberbufch, Bertholet, Beurnonville, Cornet, Carbonara, Legrand, Chaffeloup, Chollet, Colaud, Davouft, de Gregorn, Decroix, de Fere, Dambarrere, Daubarfaet, Deffut Tracn, d'harFunfte Constitution vom 6. Upril 1814. 289

ville, d'Hebouville, Fabre (de l'Aude), Ferino, Dubois Dubay, de Fontanes, Garat, Gregoire, Hervin de Nevele, Jancourt, Rlein, Journus Aubert, Lambrechts, Lanjuinais, Legeas, Lesbrun de Nochemont, Lemercier, Meermann, de Lespinasse, de Montbaddon, Lenoir Laroche, de Malleville, Redon, Rogers Ducos, Péré, Tasscher, Porcher de Nichebourg, de Pontecoulant, Saur, Rigat St. Martin, de Lamotte, St. Susanne, Sienes, Schimmelpennink, Vans Desdensvans des Gelder, Vans des Pole, Ventury, Vaubois, Duc de Valmy, Villetard, Vimas, Van Juyllin, Van Nyevelt.

Anders aber dachte Ludwig 18, nachdem er einmal seiner Regierung versichert war. Er erließ am 2. Mai 1814 aus Duen eine Proclamation, welche zwar im Tone gemäßigt war, aber doch schon verkündigte, daß Ludwig auf die Bedingungen der Constitution des Seznats nicht über Frankreich regieren wollte. "Nach aufmerksamer Durchlesung des vom Senate in seiner Sitzung vom 6. Apr. vorgeschlagenen Constitutions en twur fes haben Wir uns überzeugt, daß dessen Grundlagen gut waren; daß aber eine große Menge Artikel den Stempel der Eile, womit sie abgesaßt wurden, tragen, und daher nicht in ihrer gegenwärtisgen Gen Gestalt Grundgesetze des Staates werden könzuen. Entschlossen, eine liberale Versassung anzus

nehmen, wollen Wir aber auch, daß fie mit Beisheit durchbacht fen, und ba Wir eine, die nothwendig abgeandert werden muß, nicht genehmigen fonnen; fo rufen Bir auf ben 10. Jun. d. J. ben Genat und gefetgebenben Rorper gufammen, und verpflichten uns, Die Arbeit, welche Wir mit einer, aus ber Mitte beiber Corps gewählten, Commiffion werben berfertiget haben, ihnen vor Alugen gu legen, und Diefer Berfaffung nachftebenbe Garantieen zu geben: Die reprafentative Regierung wird, fo wie fie jest beffeht, b. h. in zwei Rorper, ben Genat und bie Rammer ber Reprafentanten ber Departes mente getheilt, beibehalten werden. Die Auflagen werden frei bewilliget, die offentliche und individuelle Freiheit gefichert, Die Preffreiheit, mit Borbehalt ber für die öffentliche Ruhe nothigen Borfichtsmaßregeln, geachtet, die Freiheit ber Gottesverehrungen verburgt, bas Eigenthum als unverletlich und heilig behandelt werden; mithin ber Berlauf ber Rationalguter unwiderruflich bleiben. Die Minifter werben verantwortlich fenn, und von einer der gefengebenden Rammern verflagt, und von ber anbern gerichtet werden tonnen. Die Rich. ter werden ihrer Stellen nicht entfett werden tonnen, und die richterliche Gewalt wird unabhangig fenn. Die Staatsschuld wird garantirt, die Militairpenfionen, Grade und Chrenzeichen, fo wie der alte und neue Abel, werden beibehalten werden. Die Ehrenlegion, beren Decoration Wir bestimmen wollen, wird gleichfalls beiFunfte Constitution vom 6. April 1814. 291

behalten. Jeder Franzose wird die Civil, und Militairsstellen zu bekleiden fähig seyn. Endlich wird kein Individuum wegen Meinungen oder Abstimmungen beunrushigt werden konnen."

Go ward am 4. Jun. 1814, nachbem ber Kriede mit den verbundeten Machten am 30. Mai untergeichnet worden mar, die Conftitution Ludwigs 18 in einer Sitzung bes Genats und ber Departements. beputirten befannt gemacht. Eine Unrede bes Ronigs und eine merkwurdige Ginleitung von bem Rangler b'Ambran ging bem Berlefen ber Conftitution poraus. Go wie bie Conftitution bom neungebnten Regierungsjahre bes Ronigs batirt ift; fo erklarte fich auch ber Rangler in bem Ginne, bag ber Konig schon damals (nach Ludwigs 17 Tode) ben Thron bestiegen habe, und Franfreich, bas nach und nach alle Regierungsformen versuchte, fen endlich burch die Schwere ber auf ihm laftenden Leiben "gu jener Regierungsform juruck gefommen, welche viergebn Jahrhunderte hindurch feinen Rubm und fein Gluck beforberte;" Frankreich habe "bie unerschutterlichen Pfeiler feiner alten Donarchie" wiedergefunden; auf "biefe geheiligte Grundlage" muffe jest ein bauerhaftes Staatsgebaude bergeftellt werden. Der Ronig ,in dem vol ten Befige aller ihm auf diefes Ronigreich angestammten Rechte," wolle aber "der ihm von Gott und feinen Batern verliehenen Macht" felbft Grengen fegen. Deshalb gebe er felbft ben

Frangofen eine neue Staatsverfaffung, welche ihren Wünschen (?) und ihren Bedurfniffen (??) anpaffe. -Dabei nannte der Rangler, boch immer in schonenden Benbungen, ben Genat, nur ben ehemaligen Genat (und boch mar es biefer Genat, welcher Napoleon absette und Ludwig ben achtzehnten auf ben Thron berief!), und erflarte ausbrucklich : "hat auch ber Genat mit jener Macht, welche ihn grundete, gugleich feine Erifteng verloren; fann auch ber gesetgebende Rorper in Bufunft ohne ausdrückliche Autorifation bes Ronigs nur noch fchwanfende Befugniffe befigen; fo fabren biefe beiben Behorben bemungeachtet fort, ju bem gefetlichen Mus-Schuffe ber Notablen des Konigreiches ju gehoren. Auch bat ber Ronig diefe beiden Behorden gu Rathe gegogen, indem er aus deren Mitte biejenigen Glieber aushob, welche bas in fie gefette Bertrauen perbient hatten. Durch diese Mitglieder hat ber Ronig fo gu fagen fein Confeil vermehrt, und verbankt ihren Bemerfungen manchen nublichen Bufat, und manche nugliche Ginschrankungen in ber neuen Verfaffungsurkunde. Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, besteht in ber einmuthigen Arbeit einer Commiffion, an welcher auch Mitglieber bes Genats und bes gefetgebenden Rorpers Theil hatten."

Man sieht, wie schnell man in Frankreich zu ben Grundsätzen vor dem Jahre 1789 zurückgekehrt war. Nicht das Volk hat den König auf den Thron zurückberusen; der König hat ihn aus göttlichem Nechte und

# Funfte Constitution vom 6. April 1814: 293

nach dem Rechte seiner Vorfahren (Legitimität), wobei man nur aus der Geschichte vergaß, wie der erste Capetinger den letten Karolinger verdrängt hatte; es existirt zwischen dem Könige und dem Volke kein Verstrag, denn der König gibt die Constitution aus Gnade und aus eigener Machtvollkommenheit; der Rest der repräsentativen Sehörden war nur in wenigen Mitgliedern, welche das in sie gesetzte Vertrauen verdienten, bei manch en Bemerkungen auch gehört worden. Wie sprach doch der Kanzler jetzt so ganz anders, als es in der Proclamation vom 2. Mai lautete, wo mit einfachen Worten die Regierung eine "reprässentative" Regierung genannt ward!

# H) Sechste Constitution vom 4. Junn 1814.

Wir Ludwig von Gottes Enaden Ronig von Frankreich und Navarra. Allen denen, welchen Gegenwärtiges zu Gesichte kommt, Unsern Gruß zuvor.

Die göttliche Vorsehung legte Uns, indem sie Uns nach einer langen Abwesenheit in Unsere Staaten zurückruste, schwere Pflichten auf. Der Friede war das erste Bedürsniß Unserer Unterthanen; Wir haben Uns ohne Unterlaß mit demselben beschäftigt, und nun ist dieser Friede, dessen Frankreich so sehr als das übrige Europa bedurste, unterzeichnet. Der dermalige Zustand des Königsreichs forderte eine neue Staatsversassung, Wir versprachen sie, und sie wird hier öffentlich bekannt gesmacht. Wir haben erwogen, daß, ob gleich in Frankreich alle öffentlich e Gewalt auf der Perseich alle öffentlich e Gewalt auf der Perseich

fon bes Ronigs beruht, Unfere Borfahren dennoch feinen Unftand nahmen, beren Ausübung nach ben perschiedenen Zeitbedurfniffen gu modificiren, bag folchergestalt die Gemeinen unter Ludwig bem Dicken die Befreiung bon ber Leibeigenschaft erhielten, bag unter bem beiligen Ludwig und Philipp bem Schonen Diefe Befreiung bestätigt und vermehrt ward, bag durch Ludwig II, heinrich 2 und Rarl 9 die Berichtsverfaffung gegrundet und entwickelt worden ift, und daß endlich Ludwig 14 burch mehrere Berordnungen, beren Beis. beit noch unübertroffen blieb, beinahe alle Zweige ber offentlichen Administration regulirt hat. Wir glaubten nun auch, nach bem Beifpiele ber Ros nige Unferer Borfahren, die Birtungen ber immer gunehmenben Aufklarung, die neuen Berhaltniffe, welche diese Fortschritte in der burgerlichen Gefellschaft hervorgebracht haben, die bem menschlichen Geifte feit einem halben Jahrhundert badurch gegebene Richtung, und die tief greifenden Beranderungen, welche baraus hervorgegangen find, wurdigen ju muffen. Wir erblickten in dem Wunfche\*) Unferer Unterthanen nach einer neuen Conftitutionsurfunde ben Ausbruck eines mefentlichen Bedurfniffes; allein, indem Bir diefem Bunfche nach geben, haben Wir zugleich alle Maasregeln ers griffen, biefe Constitution fowohl Unferer als bes Bolts wurdig zu machen, auf beffen Beherrschung Wir ftolt find. Mit Commiffarien Unfers Confeils haben fich weife Manner aus ben erften Staatsforpern vereinigt, um an biefem wichtigen Werke zu arbeiten. Indem Wir ben Grundfat anerkannten, daß eine freie und monarchifche Constitution den Erwartungen des aufgeklarten Europa's entsprechen muffe, burften Bir zugleich nicht vergeffen,

<sup>\*)</sup> nicht in bem Rechte!

baf Unfere erfte Pflicht gegen Unfere Bolfer barin beftand, Die Rechte und Borguge Unferer Rrone in ihrer gangen Reinheit aufrecht gu erhalten. Bir hoffen, bag Unfere Bolker, von ber Erfahrung belehrt, fich bavon überzeugt haben werden, bag bie bochfte Staatsgewalt allein ben von ihr getroffenen Ginrichtungen jene Rraft, jene Dauer, und jene Majeftat verleis ben fann, womit fie felbft befleidet ift; daß baber nur bann, wenn die Weisheit der Ronige mit den Bunfchen ihrer Bolfer im zwanglosen Ginklange fteht, eine folche Conftitutionsurfunde von langer Dauer fenn fann, und daß bagegen bort, wo Trog und Gewaltthatigfeit einer schwachen Regierung Bewilligungen abzwingen, Die öffentliche Freiheit in eben fo großer Gefahr fchmebt, als der Thron felbft. Wir fuchten endlich die Grunds lagen Unferer neuen Constitutionsurfunde in bem franzofischen Charafter, und in ben ehrmurdigen Denfmålern ber vergangenen Jahrhun= derte auf. Daher erblickten Wir in ber Wiederherftellung ber Pairswurde eine mahrhafte Nationaleinrich= tung, wodurch jebe Erinnerung ber Bergangenheit mit allen hoffnungen verknupft und die alte und neue Zeit mit Einem Bande umschloffen wird."

"Durch die Rammer der Deputirten wollten Wir jene alten Versammlungen des Mart, und Maifeldes, so wie die Rammer des dritten Standes, ") ersetzen, welche insgesammt so viele Proben von ihrem Eiser für das Wohl des Volkes und ihrer Treue und Verehrung gegen ihre Könige abgelegt haben. Indem Wir auf diese Weise bemüht waren, die Kette der Zeiten, welche

<sup>\*)</sup> Dieser dritte Stand sollte nicht mehr besonders repräsens tirt werden!

traurige Berirrungen gerriffen hatten, wieber gufammen gu fnupfen, beftrebten Wir une, bas Unbenten an alle bie Uebel, welche bas Baterland mahrend Unferer 216wefenheit erlitten bat, in Unferem Gebachtniffe gu berlofchen, und munschten, daß diefes in dem Buche der Weltgeschichte eben fo zu bewertstelligen mare. Durch Unfere Burucktunft in den Schoos Unferer großen Familie beglückt, glaubten Wir ben vielfaltigen Beweifen, bie Wir von ihrer Liebe empfangen, nur baburch entsprechen zu konnen, daß Wir Worte bes Friedens und bes Troftes an fie zu richten bemuht find. Der theuerfte Wunsch Unfere Derzens besteht darin, daß sich alle Frangofen als Bruber lieben, und bag fein bitteres Undenken jene Ruhe und Sicherheit truben moge, bie ihnen die feierliche Urfunde gewähren foll, welche Wir ihnen am beutigen Tage bewilligen. Unferer guten Abfichten gewiß, und fart durch die Reinheit Unfere Gewiffens, verpflichten Wir Uns hiermit im Angesicht ber gegenwartigen Versammlung, biefer neuen Constitutionsurfunde getreu zu fenn, und behalten Uns vor, deren Aufrechthaltung bei einer neuen feierlichen Sandlung bor bem Altare besjenigen gu beschworen, welcher die Ro. nige und bie Nationen in ber namlichen Wagschale abwiegt. Aus biefen Grunden haben Wir freiwillig und in freier Ausübung Unferer koniglichen Gewalt sowohl für Uns, als für Unsere Nachfolger, auf ewige Zeiten Unfern Unterthanen biefe Conftitutions. urfunde, fo wie fie bier folgt, jugestanden, übergeben und bewilligt.

Staatsrechte der Frangosen.

Urt. 1. Die Frangofen find vor dem Gefete gleich, ihre Titel und Rang fenen übrigens, welche fie wollen.

# Sechste Constitution vom 4. Juny 1814. 297

2. Sie tragen ohne Unterschied, nach Berhaltniß ihres Bermogens, ju den Lasten des Staats bei.

3. Sie fonnen alle, ohne Unterschied, ju ben Ci-

vil - und Militairamtern gelangen.

4. Ihre individuelle Freiheit wird ebenfalls garantirt; Riemand kann verfolgt oder verhaftet werden, aufer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

5. Jeder übt feine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhalt fur feinen Gottesbienft den namlichen

Schut.

6. Indessen ist die romisch statholische Religion die Religion des Staats.

- 7. Die Diener der romisch = apostolisch = katholischen Religion, und jene der andern christlichen Gottesvereh= rungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem konig- lichen Schaße.
- 8. Die Franzosen haben das Necht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Migbrauche dieser Freiheiten verhindern sollen.
- 9. Alles Eigenthum ift, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt, unverletzlich, ba das Gefetz zwischen beiben keinen Unterschied macht.

10. Der Senat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; jedoch nur nach vorausgegangener Entschäbigung.

11. Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen. 12. Die Conscription ift abgeschafft. Die Art ber Refrutirung fur die Land - und Seearmee wird von dem Gesetze bestimmt.

Formen ber Regierung bes Ronigs.

13. Die Person des Ronigs ift unverletzlich und beilig. Seine Minister find verantwortlich. Dem Ro.

nige allein fteht die vollziehende Gewalt gu.

14. Der Ronig ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklart Rrieg,
schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und
erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit
des Staates nothigen Verfügungen und Verordnungen.

15. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinsschaftlich von dem Ronige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der De

partemente ausgeubt.

16. Der Ronig Schlagt bas Gefet bor.

17. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach Gutbefinden des Königs, in der Rammer der Pairs oder in der Rammer der Deputirten; das die Auflagen betreffende Gesetz ausgenommen, welches zuerst vor die Rammer der Deputirten gebracht werden muß.

18. Jedes Gefet fordert freie Berathung und 3u-

Rammern.

19. Die Rammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle.

20. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beis den Kammern gemacht werden; jedoch muß er im geheis

# Sechste Constitution vom 4. Juny 1814. 299

men Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Rammer erst nach Verfluß von 10 Tagen
der andern Rammer zugefertigt werden.

21. Wird der Vorschlag von der andern Rammer angenommen, so wird er dem König vorgelegt; wird er verworfen, so kann er in der nämlichen Session nicht wiederhohlt werden.

22. Der Konig allein sanctionirt und promulgirt

die Gefete.

23. Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Resgierungsdauer festgesett.

#### Bon ber Rammer ber Pairs.

24. Die Rammer der Pairs ift ein wesentlicher Theil ber Gesetzgebung.

25. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten der Departements zusammenberufen. Die Session der einen beginnt und endigt zu gleicher Zeit mit der andern.

26. Jede Versammlung der Rammer der Pairs, die außer der Zeit der Session der Rammer der Depustirten gehalten, oder nicht vom Konig befohlen senn

wurde, ift unerlaubt und in fich nichtig.

27. Die Ernennung der Pairs von Frankreich steht dem Ronig zu. Ihre Zahlist unbeschränkt; der König kann nach Willkühr ihre Würden abwechseln, sie auf Lebenszeit ernennen oder erblich machen.

28. Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25sten, eine Deliberativstimme aber erst mit ihrem

Boften Jahre.

29. Die Rammer ber Pairs wird von bem Rangler von Frankreich und in beffen Abmefenheit von einem

burch ben Ronig ernannten Pair prafidirt.

30. Die Glieber ber toniglichen Familie und bie Pringen vom Geblute find Pairs burch Geburterecht; fie haben ihren Git unmittelbar nach bem Prafidenten, allein eine Deliberativftimme erft mit 25 Jahren.

31. Die Pringen tonnen nur auf einen in einer Bot= Schaft für jebe Seffion ausgebrückten Befehl des Ronigs Gis in ber Rammer nehmen, bei Strafe ber Richtigfeit von Allem, was in ihrer Gegenwart verhandelt worden mare.

32. Alle Berathschlagungen ber Rammer ber Pairs

find geheim.

33. Die Rammer ber Pairs erfennt über bie Berbrechen bes Sochverraths und der Gefahrdung der Sicherheit bes Staats, woruber bas Gefet bas Rothige beftimmen wirb.

34. Rein Pair fann in Criminalfachen anders, als vermoge eines Befehls ber Rammer, arretirt und gerich-

tet werben.

#### Bon ber Rammer der Deputirten ber Departements.

35. Die Rammer der Deputirten besteht aus ben bon ben Wahlcollegien, beren Organifation burch bie Gefete feftgefett werden wird, ernannten Deputirten.

36. Jebes Departement behalt die Bahl der Depu-

tirten, bie es bis jest hatte.

37. Die Deputirten werden auf 5 Jahre ers mablt, und fo, bag die Rammer jedes Jahr gum funften Theile erneuert wird.

38. Rein Deputirter kann in die Rammer zugelaffen werden, wenn er nicht 40 Jahre alt ift, und eine directe

Contribution bon 1000 Fr. bezahlt.

39. Wenn sich inzwischen in einem Departement keine 50 Personen von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Fr. directe Steuern bezahlen, vorsinden; so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Fr. bezahlen, welche jedoch mit erstern nicht zugleich erwählt werden können.

40. Die Wähler, welche an der Ernennung der Deputirten Theil nehmen, haben fein Stimmrecht, wenn fie nicht eine directe Contribution von 300 Fr. bezahlen,

und wenigstens 30 Jahre alt find.

41. Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem König ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums.

42. Wenigstens die Halfte der Deputirten wird aus den Wahlbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsfit in dem Departement haben.

43. Der Prafident der Rammer der Deputirten wird von dem Konig aus einer von der Rammer vorgelegten Lifte von 5 Mitgliedern ernannt.

44. Die Sitzungen der Rammer find offentlich; das Begehren von 5 Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet.

45. Die Rammer theilt fich in Bureaux, um die ihr von Seiten des Konigs vorgelegten Gesehentwurfe zu berathen.

46. Reine Abanderung kann in einem Gefetze gestroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschuß von dem Ronig vorgeschlagen, und nicht in die Bureaux gesschickt und darin berathen worden ist.

47. Die Kammer der Deputirten empfängt alle, die Auflagen betreffende, Borschläge, und nur, wenn dieselben darin zulässig befunden worden sind, können sie in die Kammer der Pairs gebracht werden.

48. Reine Auflage kann ausgeschrieben noch erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Rammern bewilligt und von dem Ronig fanctionirt worden ift.

49. Die Grundsteuer wird nur fur Ein Jahr bewilligt. Die indirecten Auflagen konnen fur mehrere Jahre

bewilliget werben.

50. Der König ruft jedes Jahr beibe Kammern zusammen; er prorogirt sie, und kann die der Deputirten der Departements auflösen; im lettern Falle aber muß er binnen 3 Monaten eine neue Versammlung zus sammenberufen.

51. Es kann keine Verhaftnehmung gegen ein Mitglied der Rammer, mahrend der Session, und in den porhergehenden oder folgenden 6 Wochen, statt haben.

52. Rein Mitglied ber Kammer kann mahrend der Dauer der Session in Eriminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder arretirt werden, den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

53. Alle Petitionen an eine ober die andere Rammer muffen schriftlich abgefaßt werden. Das Gesetz verbietet, sie personlich und vor den Schranken zu überreichen.

## Von ben Miniftern.

54. Die Minister konnen Mitglieder ber Rammer ber Pairs und ber Rammer ber Deputirten seyn. Sie haben überdies freien Zutritt in einer oder ber andern Rammer, und muffen gehort werden, wenn sie es verlangen.

# Sechste Conftitution vom 4. Juny 1814. 303

55. Die Rammer ber Deputirten hat bas Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Rammer ber Pairs zu ziehen, die allein das Necht hat, sie zu richten.

56. Sie konnen nur wegen Verrätherei ober Veruntreuung angeklagt werden. Befondere Gefetze werden diese Gattung von Verbrechen und die dabei eintretende Procedur bestimmen.

# Bon ber Berichtsverfaffung.

57. Alle Rechtspflege geht vom Könige aus; sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einseht.

58. Die vom Konige ernannten Richter find unab-

fegbar.

- 59. Die bermalen bestehenden ordentlichen Gerichts. hose und Tribungle werden beibehalten. Es darf in hinsicht berselben nichts geandert werden, als vermittelst eines Gesetzes.
- 60. Die dermalige Einrichtung der Handelsgerichte wird beibehalten.
- 61. Die Friedensgerichte werden gleichfalls beibehalten. Die Friedensrichter, obgleich vom Ronige ernannt, find inzwischen nicht unabsethar.

62. Niemand fann feinen naturlichen Richtern ent-

zogen werden.

63. Es konnen demuach keine außerorbentliche Commissionen und Tribunale ernichtet werden; unter welcher Benennung jedoch die Prevotalgerichtsbarkeiten nicht begriffen sind, insofern deren Wiederherstellung nothig erachtet werden sollte.

64. Die Verhandlungen in Criminalfallen find offentlich, insofern diese Publicitat nicht fur Ordnung und

Sitten gefährlich ift, in welchem Falle das Tribunal

Diefes burch einen Urtheilsspruch erflart.

65. Die Geschwornen werden beibehalten; die Veranderungen, die eine langere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen konnte, durfen nur vermittelst eines Gesetze statt haben.

66. Die Strafe ber Guterconfiscation ift abgefchafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

67. Der König hat bas Recht, zu begnadigen und

die Strafen zu milbern.

68. Das bürgerliche Gesethuch und die dermalen bestehenden Gesethe, welche gegenwärtiger Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetlichem Wege abgeschafft werden.

# Befonbere, vom Staate garantirte Rechte.

69. Die Militairpersonen in Dienstthätigkeit, die Officiere und Soldaten, welche ihre Retraite haben, die pensionirten Wittwen, Officiere und Soldaten beshalten ihre Grade, ihren Rang und ihre Pensionen.

70. Die öffentliche Schuld ift garantirt; jede von Seiten bes Staats gegen seine Glaubiger übernommene

Berbindlichkeit ift unverletlich.

71. Der alte Abel nimmt wieder feine Titel an; der neue behålt die seinigen. Der König erhebt nach Willführ in den Abelstand; aber er verleiht Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

72. Die Ehrenlegion wird beibehalten. Der Konig wird ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

73. Die Rolonieen follen nach befondern Gefetzen und Reglements regiert werden.

Fünfte Constitution vom 6. April 1814. 305

74. Der König und seine Nachfolger schwören bei ber Feierlichkeit ihrer Kronung, die gegenwärtige Bersfassungsurkunde treu zu beobachten.

Artifel von vorübergehender Wirksamfeit.

75. Die Deputirten der Departements von Frankreich, welche in dem gesetzgebenden Korper zur Zeit der letzten Vertagung desselben Sit hatten, bleiben bis zu ihrer Ersetzung Mitglieder der Kammer der Deputirten.

76. Die erste Erneuerung eines Fünftels der Rammer der Deputirten wird spätestens im Jahr 1816, nach der unter den Serien eingeführten Ordnung, statt haben.

Wir befehlen, daß gegenwärtige Ennstitutionsurs funde, Unserer Proclamation vom 2 ten May gemäß, dem Senat und dem gesetzgebenden Körper vorgelegt, und dann sogleich der Rammer der Pairs und der Dea putirten zugesertiget werde.

Gegeben zu Paris im Jahre der Gnade 1814, und Unferer Regierung dem neunzehnten.

Endwig.

den aronnel mi den Der Abbe' von Montesquiou.

Je kurzer und in den meisten Fällen unbestimmt diese Constitution war; desto mehr war der Willkühr Raum gelassen. Man hatte sich gehütet, das Wort, Reprässentation" zu gebrauchen, das sich doch in der kösniglichen Proclamation fand. Ueberhaupt zeigte die

ganze Charte, daß man einem Volke, das seit 25 Jahren nach Constitutionen regiert worden war, nicht mit
Einem Schlage die alte Regierungsform zumuthen wollte,
so aussührlich auch die Einleitung zu dieser Charte in
das Lob derselben sich ergoß, und die Könige des capetingischen Stammes citirte, welche, in Form königlicher Beschle, dem Volke einige Nechte zugestanden hatten.
Mit vieler Umsicht hatte man sich schon die Errichtung
von Prevotalgerichten vorbehalten, dagegen aber
alle die nähern Bestimmungen in hinsicht des Ganges
der Serechtigkeit, welche sich in den vorigen Constitutionen fanden, weggelassen.

Wie nun Napoleon im März 1815 wieder in Frankreich erschien, und des Thrones sich bemächtigt hatte; so konnte eine Constitution nicht beibehalten werden, welche, wie der Erfolg bewies, den Erwartungen des französischen Bolkes nicht entsprochen hatte. In großer Eil — denn die Verhältnisse im Innern und nach außen drängten den wiedergekommenen Imperator, — ward daher von ihm am 22. April 1815 ein neuer Verfassungsentwurf, als Zusabartikel zu der vierten Constitution, die er im Ganzen erneuerte, publiciet; doch so, daß diejenigen Senatusconfulta in neue Gültigkeit traten, welche als Ergänzungen jener Constitution bereits im Jahre 1802 und 1804 gegeben worden waren.

Nap. Zusagart. zu b. Reichev. v. 22 Upr. 1815. 307

1) Mapoleons Zusagartikel zu den Reichsverfassungen vom 22. April 1815.

Rapoleon, von Gottes Gnaden und burch bie Berfaffungen, Raifer ber Frangofen, an alle Gegenwartige und Bufunftige, Gruf. Geitbem wir por funfgehn Jahren durch Frankreichs Wunfch jur Regierung bes Staats berufen worden find, haben wir gu verschiedenen Zeiten bie conftitutionellen Formen, nach ben Bedürfniffen und dem Berlangen ber Ration, und mit Benutung der Lehren der Erfahrung zu vervolltomm= nen gefucht. Die Reichsverfaffungen haben fich bemnach aus einer Reihe von Acten gebilbet, welche mit ber Unnahme des Bolfes verfeben worden find. hatten damals zum 3weck, ein großes europäisches Bunbesinftem zu organifiren, bas wir, als bem Geifte ber Beit gemaß, und ber Civilifation gunftig, angenommen hatten. Um dahin ju gelangen, es ju vervollftandigen, und ihm die Ausbehnung und die Seftigfeit ju geben, beren es fahig war, hatten wir mehrere innere Ginrichtungen verschoben, welche insbesondere bestimmt waren, die Freiheit der Burger ju schuten. Von nun an haben wir feinen andern 3weck mehr, als Franfreiche Boblfahrt burch bie Befestigung ber offentlichen Freiheit gut vermehren. Daraus flieft die Rothwendigfeit mehrerer wichtiger Beranderungen in den Berfaffungen, Genatusconsulten und andern Acten, welche biefes Reich re-In diefem Betracht, willens, einerseits, von bem Bergangenen beizubehalten, was gut und beilfam ift, und andrerfeits, die Berfaffungen unfere Reichs in Allem den Bunfchen und Bedurfniffen der Nation, fo wie bem Friedenszuffande, ben wir mit Europa beigubehalten wünschen, anzupaffen, haben wir uns entschloffen, ber Nation eine Folge von Verfügungen vorzuschlagen, welche jum Zwecke haben, ihre Berfaffungsacten gu verandern und ju vervollfommnen, die Rechte der Burger mit allen ihren Garantieen gu begleiten, um bem Reprafentatiofpfteme feine mögliche Mus behnung ju geben, die Zwischencorps mit aller win-Schenswerthen Achtung und Gewalt zu verfehen, mit einem Borte, um ben boch fen Grab ber politis fchen Freiheit und ber perfonlichen Gichers heit mit ber nothigen Rraft und Centralifirung gu verbinden, bamit das Ausland bie Unabhangigfeit bes frangofischen Bolts und die Burde unserer Krone ehre. Diesemnach follen folgende Urtifel als ein Supplements tractat ber Reichsverfaffungen, gur freien und feierlichen Unnahme aller Burger im gangen Umfange von Frantreich vorgelegt werden.

#### Erfter Titel.

Mugemeine Berfügungen.

Art. 1. Die Reichsverfassungen, namentlich die Constitutionsacte vom 22. Frimaire Jahr 8, die Senatusconsulten vom 14. und 16. Thermidor Jahr 10, und vom 28. Floreal Jahr 12, sollen durch folgende Verfügungen modificirt werden. Alle ihre übrigen Verfügungen sind bestätigt und werden beibehalten.

2. Die gefengebende Gewalt wird vom Rai-

fer und zwei Rammern ausgeubt.

3. Die erfte Rammer, Pairstammer genannt,

ift erblich.

4. Der Raifer ernennt die Mitglieder derfelben, die unwiderruflich find, sie und ihre mannlichen Abkomm-

Map. Zufagart. gu d. Reichev. v. 22. Upr. 1815. 309

linge in directer Linic vom Aeltesten zum Aeltesten. Die Zahl der Pairs ist unbeschränkt. Die Annahme an Kindesstatt gibt dem Adoptivten die Pairswürde nicht. Die Pairs wohnen den Sitzungen im zisten Jahre bei, haben aber erst im 25sten berathschlagende Stimme.

5. Den Vorsitz in der Pairstammer führt der Neichserzkanzler, oder im Falle, der im 51sten Artifel des Senatusconsults vom 28. Floreal Jahr 12 vorausgesehen ist, ein von dem Kaiser besonders dazu bezeich-

netes Mitglied ber Rammer.

6. Die Mitglieder der kaiserlichen Familie nach Ordnung der Erblichkeit sind von Rechtswegen Pairs. Sie haben Sitz nach dem Präsidenten. Sie wohnen im 18ten Jahre den Sitzungen bei, haben aber erst im 21sten berathschlagende Stimme.

7. Die zweite Rammer, Reprafentantenfammer genannt, wird vom Bolfe erwählt.

8. Die Zahl der Mitglieder biefer Rammer ift 629. Sie muffen wenigstens 25 Jahre alt fenn.

9. Der Prasident der Reprasentantenkammer wird bei Erössnung der ersten Session von der Rammer ernannt. Er bleibt bis zur Erneuerung der Rammer im Amte. Seine Ernennung ist der Bestätigung des Rais sers unterworfen.

10. Die Reprafentantenkammer untersucht die Volls machten der Mitglieder, und spricht über die Gultigkeit der streitigen Wahlen.

11. Die Mitglieder ber Reprasentantenkammer erhalten für Reisekosten, und während der Session, die von der constituirenden Versammlung decretirte Entschädigung.

. 12. Sie fonnen immer wieder gewählt werden.

13. Die Reprafentantenfammer wird von Rechte.

wegen alle funf Jahre erneuert.

14. Rein Mitglied der beiden Rammern fann arretirt, es fen benn im Falle eines Berbrechens auf frifcher That, noch in Eriminal = oder Bucht = Polizeifachen mahrend ber Geffionen verfolgt werden, als vermoge einer Resolution ber Rammer, von der es einen Theil ausmacht.

15. Reiner fann Schulben halber arretirt ober gefangen gehalten werben, von der Bufammenberufung

an bis 40 Tage nach ber Geffion.

16. Die Pairs werden in Criminal = ober Bucht-Polizeifachen nach den vom Gefete verordneten Formeln

bon ihrer Rammer gerichtet.

17. Die Eigenschaft eines Pairs und eines Repråfentanten verträgt fich mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen, außer mit benen eines Rechnungeführere. Jedoch tonnen die Prafecten und Unterprafecten nicht von dem Wahlcollegium bes Departements ober des Begirfs, die fie verwalten, gewählt werden.

18. Der Raifer fendet Staatsminifter und Staats. rathe in die Rammern, die barin Gis und an den Berhandlungen Untheil nehmen; die aber nur in bem Falle berathschlagende Stimme haben, wenn fie als Pairs, ober, bom Bolfe ermablt, Mitglieber ber Rammer find.

19. Die Minifter, welche Mitglieder ber Pairsfammer ober ber Reprafentantenkammer find, ober mit Auftrag der Regierung Git barin haben, geben ben Rammern die nothig erachteten Erlauterungen, wenn ihre Befanntmachung dem Staatsintereffe nicht nachtheis lig ift.

20. Die Gigungen ber beiben Rammern find offentlich. Gie konnen sich jedoch in ein geheimes Map. Zusagart. zu b. Reichev. v. 22. Upr. 1815. 311

Commite' bilden, und zwar die Pairskammer auf das Begehren von zehn Mitgliedern, die Reprasentantenstammer auf das Begehren von fünfundzwanzig. Die Regierung kann gleichfalls geheime Commite's begehren, um Mittheilungen zu geben. In allen Fällen können aber die Berathschlagungen und Stimmengebungen nur in öffentlicher Sitzung statt haben.

21. Der Raiser kann die Repräsentantenkammer prorogiren, vertagen und auflösen. Die Proclamation, welche die Auflösung ausspricht, beruft die Wahlcollegien zu einer neuen Wahl zusammen, und sagt die Zussammenkunft der Repräsentanten auf das späteste auf 6 Monate an.

22. In der Zwischenzeit der Sessionen der Repräsentantenkammer, oder im Falle der Ausschung dieser Rammer, kann sich die Pairskammer nicht ver sammen.

23. Die Regierung schlägt das Gesetz vor; die Rammern können Zusätze vorschlagen. Werden die Veränderungen nicht von der Regierung angenommen; so mussen die Rammern über das Gesetz stimmen, so wie es ist.

24. Die Rammerm sind befugt, die Regierung einstuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand vorzuschlagen und abzufassen, was ihnen dienlich dunkt in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dieses Begehren können beide Rammern thun.

25. Wenn eine Abkassung in eine der Rammern ans genommen ist, wird sie in die andere gebracht; und wenn sie in derselben gut geheißen worden, so wird sie dem Raiser überbracht.

26. Reine gefchriebene Rebe, außer ben Berichten ber Commiffionen, ben Berichten ber Minifter

über bie Gefete, welche vorgelegt werden, und außer ben Rechnungen, die man abstattet, fann in ben beiden Rammern vorgelefen werden. -

#### 3weiter Titel.

Bon bem Bahlcollegium und von ber Urt zu mahlen,

27. Die Departements - und Bezirks-Wahlcollegien find beibehalten, bem Genatusconfult bom 16. Thermis bor Jahr 10 gemäß, mit Ausnahme folgender Berans berungen :

28. Die Rantonalverfammlungen fullen burch jahrliche Wahlen jedes Jahr alle Erledigungen in den Wahl-

collegien aus.

29. Bom Jahr 1816 an ift ein Mitglied ber Pairs. fammer, das der Raifer bagu bezeichnet, lebenslänglis cher und unabanderlicher Prafident jedes Departements. Wahlcollegiums.

30. Von eben biefem Zeitpuncte an ernennt bas Wahleollegium jedes Departements aus den Mitgliebern jedes Bezirks-Bahlcollegiums den Prafidenten und zwei Diceprafibenten; ju dem Ende versammelt fich bas Departementscollegium 14 Tage vor bem Bezirkscollegium.

31. Die Departemente = und Bezirkscollegien ernennen die Bahl ber Reprafentanten, welche fur jedes in dem beigefügten Uct und Bergeichniß Ro. I festgefest ift.

32. Die Reprafentanten tonnen ohne Unterfchied in gang Frankreich gewählt werden. Jedes Departements = oder Bezirkscollegium, welches einen Reprafentanten außer dem Departement ober Begirfe mablt, ernennt einen Suppleanten, welcher nothwendig aus dem Departemente ober Begirte fenn muß.

Nap. Zufagart. jub. Reichev. v. 22. Upr. 1815. 313

33. Die Industrie und das Manufactur = und Hansbelseigenthum haben eine befondere Repafentastion. Die Wahl der Handels = und Manufacturreprassentanten geschieht von dem Departements = Wahlcolles gium auf einer Wahlliste, welche die Handelskammern und die Berathungskammern miteinander abkassen, dem Acte und der Tabelle zufolge, die Ro. 2 beigebogen ist.

#### Dritter Titel.

Bon bem Steuergefeg.

34. Die allgemeine directe, sowohl Grund als Mobiliarsteuer, wird nur für Ein Jahr votirt; die indirecten Steuern können auf mehrere Jahre votirt werden. Im Falle der Austösung der Repräsentantenkammer wersden die in der vorhergehenden Session votirten Austagen bis zu einer neuen Vereinigung der Rammer sortgesetz.

35. Reine directe ober indirecte Steuer kann in Geld oder in Natura erhoben werden, kein Unleihen statt haben, keine Schuld in das große Buch der öffentlichen Schuld eingeschrieben werden, keine Domaine kann verstauft ober vertauscht, kein Aufgebot von Mannschaft zur Urmee kann befohlen, kein Gebietstheil kann vertauscht werden, es sen denn vermöge eines Gesebes.

36. Rein Vorschlag einer Steuer, eines Anleihens oder eines Mannschaftaufgebots kann anders als in der

Reprafentantenfammer geschehen.

37. Auch wird zuerst der Repräsentantenkammer übekbracht: 1) das General-Staatsbudget, welches die Uebersicht der Einnahmen und den Vorschlag der für das Jahr jedem Ministerdepartement angewiesenen Gelder enthält; 2) die Rechnung über Einnahmen und Ausga-

ben bes borhergehenden Jahres ober ber vorhergehenden Jahre. —

#### Vierter Titel.

Bon ben Miniftern und von ber Berantwortlichfeit.

38. Alle Regierungsacten muffen von einem Minifter, der ein Departement hat, contrafignirt werben.

39. Die Minifter find fur die von ihnen unterzeichneten Regierungsacten, fo wie fur die Bollgiehung ber Gefete, berantwortlich.

40. Gie fonnen von ber Reprafentantenkammer angeflagt werden, und haben die der Pairs jum Richter.

41. Jeder Minifter, jeder Befehlshaber einer Landober Geearmee fann, wegen Gefahrdung der Nationals ficherheit ober Nationalehre, von der Reprafentantenfammer angeklagt, und von ber Pairstammer über ibn gerichtlich erkannt werben.

42. In biefem Falle ubt bie Pairstammer, es fen um das Verbrechen zu charakteriffren, oder um die Strafe

auszusprechen, eine biscretorische Gewalt aus.

43. Che die Pairstammer den Anklageffand gegen einen Minifter ausspricht, muß fie erflaren, bag bie Untersuchung des Unflagevorschlags statt hat.

44. Diefe Erflarung fann nur auf ben Bericht einer burch bas Loos gebildeten Commiffion bon fechzig Mitgliebern gefchehen. Diefe Commiffion erftattet ihren Bericht nicht eber als gehn Tage nach ihrer Ernennung.

45. Wenn die Rammer die Statthaftigfeit der Unterfuchung erklart bat; fo tann fie ben Minifter in ihre Mitte berufen, um ihm Erflarungen abzufordern. Diefer Ruf fann nicht eber als gehn Tage nach bem Bericht ftatt baben.

Map. Zufagart. ju b. Reichev. v. 22. Upr. 1814. 315

- 46. In keinem andern Falle konnen die Minister, welche ein Departement haben, von den Kammern berufen oder vorgefordert werden.
- 47. Wenn die Repräsentantenkammer die Statts haftigkeit der Untersuchung gegen einen Minister erklärt hat; so wird eine neue Commission von sechzig Mitglies dern, wie die erstere, durch das Loos gezogen, und von dieser Commission ein neuer Bericht über die Versetzung in Anklagestand erstattet. Diese Commission legt ihren Bericht erst zehn Tage nach ihrer Ernennung ab.
- 48. Die Versetzung in Anklagestand kann erst zehn Tage nach Ablesung und Vertheilung des Berichts ausgesprochen werden.
- 49. Nach ausgesprochener Unklage ernennt die Repräsentantenkammer in ihrem Mittel 5 Commissarien, um der Anklage vor der Pairskammer Folge zu geben.
- 50. Der 75ste Artikel des 8ten Titels der Verfassungsurkunde vom 22. Frimaire 8, welcher sagt, daß die Agenten der Regierung nur vermöge einer Entscheisdung des Staatsraths belangt werden können, soll durch ein Gesetz modificirt werden.

## Fünfter Titel.

Bon ber richterlichen Gewalt.

51. Der Raiser ernennt alle Richter. Sie sind vom Augenblicke ihrer Ernennung an unabsethar und leben slånglich, mit Vorbehalt der Ernennung der Friedens = und Handelsrichter, welche nach der bisherigen Weise statt haben wird. Die gegenwärtigen, vom Raiser vermöge Senatusconsults vom 12. October 1807 ernannten Richter, welche er für gut erachten

wird, beigubehalten, follen vor funftigem r. Jan. lebens. langliche Provisionen erhalten.

52. Die Geschwornenanstalt ift beibe-

halten.

53. Die Berathschlagungen in peinlichen Sachen geschehen öffentlich.

54. Die Militairverbrechen gehoren vor Militairs

gerichte.

55. Alle andere, felbft von Militairs begangene, Berbrechen gehoren in bie Competeng ber Civilges

richte.

56. Alle Berbrechen und Bergeben, welche bem Zaiferlichen Dbergerichtshof zugewandt waren, und beren Erkenntniß burch bie gegenwartige Urfunde nicht ber Pairstammer vorbehalten ift, werden vor die gewohn= lichen Gerichte gebracht.

57. Der Raifer hat bas Recht, Gnabe, auch felbft

bei Buchtftrafen, fo wie Parbon zu ertheilen.

58. Die von dem Caffations-Gerichtshof verlangten Gefetesauslegungen werben in Form eines Gefetes erlaffen. -

## Gedster Titel.

Rechte ber Burger.

59. Die Frangofen find vor dem Gefete gleich, fowohl was den Beitrag ju den Steuern und öffentlichen Laften, als was die Gelangung gu burgerlichen und Militairftellen betrifft.

60. Niemand fann unter irgend einem Bormanbe ben ihm durch bas Gefet angewiesenen Richtern entgo-

gen werben.

Map. Zufagart. ju b. Reichev. v. 22. Upr. 1815. 317

- 61. Niemand kann anders, als in den von dem Gefets vorhergesehenen Fällen, gefänglich verwahrt oder bes Landes verwiesen werden.
- 62. Die Freiheit des Gottesbienftes ift Allen gus gefichert.
- 63. Alles vermöge ber Gefete in Befit habende voer erworbene Gigenthum, und alle Schuldscheine auf ben Staat find unantaftbar.
- 64. Jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, zu drucken und bestannt zu machen, ohne einige vorhergehende Eensur, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung, durch Urtheil der Geschwosenen, wenn auch eine bloße correctionelle Strafe statt haben sollte.
- 65. Das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. Jede Petition ist individuell. Diese Petitionen können theils an die Regierung, theils an die beiden Kammern gerichtet werden; jedoch müssen auch die letztern den Litel führen: An Se. Maj. den Raiser. Sie werden den Kammern unter der Gewäht eines Mitgliedes, welchest die Petition empsiehlt, eingereicht. Sie werden öffentslich verlesen; und wenn die Rammer dieselben in Berathung zieht, so werden sie dem Raiser durch den Präsistenten überbracht.
- 66. Reine Festung, kein Theil des Gebiets kann anders als im Falle eines Einfalls einer fremden Macht oder bürgerlicher Unruhen in Belagerungsstand erklärt werden. Im ersten Falle geschieht die Erklärung durch einen Act der Regierung. Im zweiten Falle kann es

nur durch ein Gefet gefchehen. Jedoch, wenn im ereig. nenden Salle bie Rammern nicht berfammelt find; fo foll ber ben Belagerungsftand erflarende Regierungsact, in ben erften 14 Tagen nach Bereinigung ber Rammern, in einen Gefetesentwurf verwandelt werben.

67. Das frangofische Bolk erklart überdieß, bag in der von ihm geschehenen ober geschehenden Delegation feiner Gewalten es nicht gefonnen war und nicht gefonnen ift, bas Recht zu ertheilen, bie Bibereinfegung ber Bourbonen, ober irgend eines Pringen diefer Familie, auf ben Thron in Borfchlag gu bringen, nicht einmal im Falle, daß die faiferliche Dynaftie aussturbe; eben so wenig das Recht, ben alten Kendal : Abel oder die Feudal : und herrs Schaftlichen Rechte, ober die Behnten, ober irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsausubung, oder bie Befugnif, bie Unwiderruflichfeit des Berfaufe der Rationaldomainen auf irgend eine Beife angutaften, wiederherguftellen; es unterfagt formlich ber Regierung, ben Rammern und ben Burgern jeden hierauf abzweckenden Borfchlag. Gegeben ju Paris, den 22. April 1815.

The authority sin and property and position of all street

the second of the second of the second

Mapoleon. pend

Durch ben Raifer: Der Minister - Staatsfecretair: Herzog von Bassano.

Map. Zufagart. zu b. Reichsv. v. 22. Upr. 1815. 319

Obgleich diese Zusaßartikel im Juny 1815 von dem französischen Volke, bei der von Napoleon veranskalteten Feierlichkeit auf dem sogenannten Maiselde, angenommen wurden; so bestand ihre Gültigkeit doch nur wenige Tage bis zu der Schlacht bei Watterloo, und der darauf folgenden zweiten Resignation Napoleons. Nach Ludwigs 18 Rückkehr ward die von ihm gegebene Charte von neuem in Wirksamkeit gesetzt.

Es gewährt ein eigenes Gefühl, ben Rreis. lauf ber Ibeen gu feben, ber burch biefe feche verschiedenen Constitutionen Frankreichs in bem furgen eines Bierteljahrhunderts bindurchgebt. Beitraume Der Gewinn fur die Menschheit im Großen baraus bleibt nur ber: bag burch diefe in Frankreich verfuchten politischen Experimente Gegenstande gur allgemeinen Difcuffion gebracht und über alle europais sche Bolfer verbreitet worden find, welche vor dreis fig Jahren blos in die Vortrage über bas philosophische Staatsrecht gehorten, und bag über ben Werth der reprasentativen Verfassungen aberhaupt die öffentliche Meinung mit einer Gicherheit entschieden hat, daß bei ber Ginfuhrung berfelben unter ben Bolfern, benen fie entweder schon feierlich versprochen find, ober welche biefe Ginfubrung mit Gehnfucht erwarten, nur die individuel. len Bedürfniffe und Berhaltniffe biefer Bolfer und Reiche beruckfichtigt werben burfen, um ben übrigen Staaten die traurigen Berirrungen und Leiden zu erfparen, welche Frankreich bei feche verschiedenen Berfuchen im Angesichte bes gangen Europa erduldet hat. tirloo, und ver Barouf fol : ben sweigen Stellsmation

Mupoleone. Rach Lubilitie as Schäftliche wind bie

bon ihm gegelene Charte et a nevem in Dereffamfell grenter.

enter the circulation of the state of the second

tour ser Isen in februs we sured store find were Schiebenen Cenfficulouen Frankelche in beit furien

Der Gewinn fifte Die Klemfohrte im Groffen burgies bledt nus ber: "Dell'ened Ciefe in Gingerein vers

fichein politiffen Ergreinftete Gegenstebe zur auf gemeinen Diff fren gebracht und über alle europäls

sions and whiteh , and morest to but by a filler the ha Jahren blot in die Bertrige iber bis polloso-

which Cramered gehören, und bag iber ber Merth ber tepedfeniningen Berfaffungen

fiberboner bie bfrutilde Deinung mie einer Sichere

beit eurschieden bate, daß fiet ber Einführung verfele ben unter ben Wolffeen, benein fie entweben fibert

feierlich verriprochen find, ober welche biese Chnishe

rang mit Cehnsticht einsgegen, fine bie individuele ten Beburfniffe und Werhalteniffe blafer Design of Holes of 3-1 Aprella

# Die Nieberlande.

nere der eine den der eine Er der Weilliauer Unter allen europäischen Staaten war die Republik ber Dieberlande ber erfie, welcher burch bie Giege ber Frangofen an bas Schickfal Frankreichs gefettet marb. Schon langft mar in biefem Freiftaate eine antioranische Parthei wirtfam gewefen; allein ihre offentliche Meufferung war feit bem Ginmarfche ber Preugen im Jahre 1787 in holland unterbruckt, und der Erbftatthalter burch bas barauf folgende Bunbnif hollands mit England und Preugen noch mehr in feinen Rechten befestiget worden. Wie nun am 1. Febr. 1793 der frangofische Nationalconvent an England ben Rrieg erflarte; fo erfolgte auch an bemfelben Tage die Rriegserflarung an ben Erbstatthalter, als ben Bunbesgenoffen Englands. Allein die bon Dumourieg verlorne Schlacht bei Reerwinden verschob die Eroberung hollands, bis es bem Generale Dichegru gelang, im December 1794 die zugefrornen Fluffe Baal und Maas zu überfchreiten. und, zwei Tage nach ber Abreife bes Erbftatthalters nach England, am 19. Januar 1795 seinen Einzug in Amsterdam zu halten. An der Spize einer Legion batavischer Patrioten begleitete Dåndels die Franzosen in sein Vaterland, das als batavische Republik proclamirt, und in derselben die Erbstatthalterwürde, der Adel und der Religionsunterschied in Hinsicht auf bürgerliche Rechte abgeschafft ward. Zwischen beiden Republiken ward am 16. Mai 1795 ein Vündniß geschlossen; doch mußte die neue Schwesterrepublik den Schutz der französischen mit 100 Millionen Gulden für die Kriegskosten, mit der Abtretung der Länge der Maas von Mastricht die Venlov, und mit der Ernährung und Bekleidung eines französischen Heeres von 25,000 Mann erkausen, das in Holland zurückblieb.

Bei der neuen politischen Stellung der batavischen Respublik konnte in derselben das bisherige Foder ativ syssem der sieben einzelnen Provinzen fortan nicht mehr besteshen. Die in Frankreich vorherrschenden, und in der zweiten und dritten Constitution ausgesprochenen, Grundsfäze der politischen Einheit wurden auch auf die Niederlande übergetragen, wo eine Constitution nach dem Muster der dritten französischen Constitution entworfen werden sollte. Für diesen Zweck ward zum 1. März 1796 nach dem Haag eine Nationalverssammlung berufen, und ein Ausschuß von 21 Mitgliesdern erhielt den Austrag, den Plan der neuen Constitution zu entwerfen.

Bekanntlich liegt Gile nicht in bem Charafter ber Sollander. Erft im Rovember 1796 ward jener Plan des Ausschuffes beendigt und ber Nationalversammlung vorgelegt, welche barüber bis in den Sommer 1797 verhandelte. Wie nun im August 1797 bas batavische Bolf in Urversammlungen gusammen berufen warb, um uber die Unnahme oder Berwerfung bes Constitutions= entwurfes abzustimmen; fo ward er mit einer bedeutenden Mehrgahl ber Stimmen verworfen, weil er vielen ju ariftofratifch, vielen nicht foberalis ftifch genug mar. Go hatten in ben Provingen holland und Gelbern, welche am meiften an ben revolutionairen Grundfagen bingen, in Solland 42,454 Burger wiber, und nur 14,609 fur benfelben, in Gelbern 12,830 miber, und 2309 fur gestimmt. Daffelbe mar ber Sall in batavifch Brabant; wo 27,223 Stimmen bagegen, und nur 571 dafur gezählt murden, und eben fo in Utrecht und in Drenthe. Allein in Geeland hatten fich 969 fur, und nur 777 dagegen erflart. Uebrigens fonnte die politische Ginheit, welche die Conftitution beabsichtigte, und burch welche alle Schulden ber einzelnen Provinzen in Gine Nationalschuld verwandelt werden follten, benjenigen Provingen nicht gefallen, welche wenige Schulden hatten, mahrend andere Provingen den Druck einer ungeheuern Schuldenlaft empfanben ( 3. B. holland 453 Mill. fl., Gelbern 8 Mill. fl., Friesland 31 Mill., Obernffel 9 Mill.,

Groningen 9 Mill., Geeland 58 Mill., Utrecht 37 Mill., Drenthe 2 Mill. fl. Schulden).

Rach Diefem gefcheiterten Berfuche trat im Gept. 1797 eine zweite Rationalversammlung zusammen, aus welcher wieder ein Ausschuß von 21 Mitgliedern mit bem Entwurfe einer neuen Constitution beauftragt ward. Doch hatten nur die Perfonen, nicht die Leidenschaften gewechfelt; balb tampften in ber Rationalverfammlung die Unhanger ber Unitat (die Demofraten) und die Unhanger bes Foberalismus gegen einander. -Die Entscheidung erfolgte burch einen Gewaltstreich, feit ber als erflarter Republifaner bekannte Lacroix im Jan. 1798 als frangofifcher Gefandter, an Roels Stelle, in ben haag gefommen war. Go wie am 4. Gept. 1797 (18. Fructidor) in Franfreich die bemofratische Parthei im Directorium über ihre gemäßigten Collegen gefiegt hatte; fo fiegte am 22. Jan. 1798 die Parthei ber Unitat im Saag über die Foberaliften. Dibberigh, ber Prafibent ber Rationalversammlung, ließ alle biejenigen Reprafentanten verhaften, welche bie feierliche Erflarung ihres Abscheues vor ber Statthalterfchaft, por bem Foberalismus, por ber Ariftofratie und Unarchie verweigerten; und der frangofifche Gefandte billigte biefen Schritt. Schon am 15. Marg ward ber Rationalbersammlung ber neue Constitutionsentwurf porgelegt, und ohne Widerspruch angenommen. Daffelbe geschah in ben Urversammlungen am 23. April 1798, obgleich nicht alle stimmfähige Staatsburger Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 325

Stimmcharten zum Erscheinen in den Urversammlungen erhalten hatten, so daß im Ganzen nur 165,510 Burger darüber stimmten, unter welchen 153,913 für und 11,597 dagegen gewesen waren.

# A) Erste Constitution vom 23. April 1798.

Das batavische Volf, bas sich zu einem untheilbaren Staat bilbet, überzeugt, daß das Grundverderben
aller Regierungen in der Mißkennung der natürlichen und
geheiligten Rechte des Menschen im gesellschaftlichen Zustande liegt, erklärt die nachfolgenden Säze für die gesetzliche Grundlage, auf der es seine Staatsordnung befestigt, und für die Richtschnur aller seiner bürgerlichen
und politischen Verhältnisse.

# Allgemeine Grundfage.

Art. 1. Der Endsweck der gesellschaftlichen Berbinbung ist Sicherstellung der Person, des Lebens, der Ehre und Guter, und Ausbildung des Berstandes und der Sitten.

2. Der gesellschaftliche Vertrag bestimmt und besschränkt die natürlichen Rechte des Menschen nur in so fern, als es zur Erreichung dieses Endzwecks nothwens big ist.

3. Alle Mitglieder der Gefellschaft haben, ohne Unterschied von Geburt, Bermogen, Stand oder Rang, gleich en Anspruch auf die Vortheile derfelben.

4. Jeder Burger ift vollkommen frei, um über feine Guter, Ginkunfte, und bie Fruchte feiner Bera

nunft und Arbeit zu verfügen, und alles zu thun, was die Rechte eines andern nicht verlett.

- 5. Das Gefet ist der Wille des ganzen gesellschaftlichen Körpers, ausgedrückt durch die Mehrheit, entweder der Bürger, oder ihrer Stellvertreter. Es ist für alle gleich, es sen, daß es beschütze, oder daß es strafe. Es erstreckt sich allein auf Handlungen, niemals auf Meinungen. Alles, was mit den unveräußerslichen Rechten des Menschen in der Gesellschaft übereinsstimmt, kann durch kein Gesetz verboten werden. Es besiehlt und erlaubt nichts, was diesen Rechten zuwisder ist.
- 6. Alle Pflichten des Menschen in der Gesellschaft haben ihren Grund in diesem heiligen Gesetze: Thue andern nicht, was du nicht wünschest, daß dir geschehe. Thue andern allezeit so viel Gutes, als du, in gleichen Umständen, von ihnen zu empfangen wünschest.

7. Niemand ist ein guter Bürger, als wer die hauslichen Pflichten, in den verschiedenen Standen, worin er sich befinden kann, sorgfältig ausübt, und in jeder Hinsicht seinen gesellschaftlichen Verhältnissen Genüge leistet.

8. Die ehrfurchtsvolle Anerkennung eines alles regierenden hochsten Wesens knupft die Bande der Gesellschaft fester, und bleibt jedem Burger aufs theuerste empfohlen.

# Burgerliche und politische Grundregeln.

9. Die Souverainetat ift das Recht der ganzen Gefellschaft über jedes ihrer Glieder, über das Grundgebiet, das sie bewohnen, und über alle Gegenstände, die ihr Mohl betreffen. Sie ist Eins, untheilbar, unveraußerlich. Rein Glied, fein Theil der Gefellschaft kann sich dieselbe anmaßen. Sie ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten.

10. Das batavische Bolk, das seine Angelegenheisten nicht in Person beforgen kann, erwählt dazu, durch allerseitige Uebereinkunft, eine wohlgeordnete Staatsform, und zwar eine Bolksregierung durch Stellvertretung.

11. Es erwählt, zu bem Ende, seine Stellvertreter, die, in seinem Namen, für das gemeinschaftliche Interesse wachen, und allezeit von ihm zur Berantwortung gezogen werden konnen.

12. Diefer fellvertretenden Gewalt find alle Regie-

rungscollegien untergeordnet und verantwortlich.

13. Außer ben burch das Gesetz angeordneten Gewalten, kann kein Bürger und kein Theil des Volks einige öffentliche Autorität ausüben. Nur allein in den Urversammlungen werden alle politische Rechte durch die Bürger ausgeübt.

14. Alle Gewalt ober Autorität, welche bas Bolk seinen Stellvertretern verleiht, grundet sich blos auf seine Vollmacht. Die Ausübung derfelben wird durch

bie Staatsverfaffung bestimmt.

15. Alemter und Bedienungen sind Aufträge der Geschellschaft für eine bestimmte Zeit. Sie sind weder erbelich, noch einer Beräußerung fähig, noch besondere Vorrechte derer, die sie verwalten. Die Wahl eines Bürgers, vor dem andern, gründet sich auf mehrere Tugend und Fähigkeiten.

16. Jeder Bürger kann seine Meinungen auf jede gutfindende Weise außern und verbreiten, insofern solche nicht bem Endzweck der Gesellschaft zuwider ift. Die

Dreffreiheit ift beilig; jedoch muffen bie Schriften mit bem Ramen bes herausgebers, Druckers ober Berfaf. fers verfeben fenn. Alle biefe find, zu jeder Beit, für alle mittelft bes Drucks gegen einzelne Perfonen ober gegen bie gange Gefellichaft begangene Sandlungen, welche bas Gefet für ftrafbar erfennt, verantwortlich-

- 17. Jeber Ginmohner fann eine Bittschrift, Abreffe, ober andere Borftellungen benjenigen Gewalten, bei benen er es gut findet, übergeben. Alle Borftellungen muffen perfonlich, und nicht in Gefammtnamen gefcheben; es fen benn burch Rorperschaften, die bas Gefet angeordnet und als folche erfannt hat, und zwar nur uber Gegenftande, die ju ihren anerkannten Gefchaften gehoren.
- 18. Jeber Burger bat bas Recht, fich mit feinen Mitburgern zu versammeln, um einander aufzuflaren, Liebe jum Baterland ju erwecken, und fich naber an die Conflitution angufchliegen, ohne bag jedoch bergleichen constitutionelle Gefellschaften, als folde, mit einander über Staatsfachen Briefwechfel führen, gefchriebene Unflagen empfangen, burch Abstimmung beschließen, ober als Corporation irgend eine öffentliche handlung vornehmen burfen.
- 19. Jeder Burger hat die Freiheit, Gott nach ber Heberzeugung feines Bergens zu bienen. Die Gefellschaft verleiht, in diefer hinficht, allen gleiche Sicherheit und Schut; jedoch darf die offentliche, gesetlich eingeführte Ordnung durch folchen außerlichen Gottesbienft nie geftort werben.
- 20. Reine burgerlichen Vortheile ober Rachtheile find mit bem Befenntnif irgend eines firchlichen Lehrfoftems verfnupft.

Erfte Conftitution vom 23. April 1798. 329

- 21. Jede Kirchgenoffenschaft forgt für die Unterhaltung ihres Gottesbienstes, seiner Diener und Stiftungen.
- 22. Die gemeinschaftliche Uebung des Gottesbiensftes wird innerhalb der dazu bestimmten Gebäude, und zwar bei unverschloffenen Thuren verrichtet.
- 23. Niemand foll mit einem Ordensgewand, oder Zeichen einer kirchlichen Genoffenschaft, außerhalb seines Rirchengebaudes, erscheinen.
- 24. Alle sogenannte Herrschaftsrechte und Litel, wodurch einer besondern Person oder Körperschaft einige Besugniß in Betreff der Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Platz, oder der Anstellung dieses oder jenes Beamten in denselben ertheilt wäre, sind, falls sie nicht bereits wirklich abgeschafft wären, durch Annahme der Constitution, ohne irgend eine Entschäbigung, auf immer vernichtet.
- 25. Alle Zehends, Zinds, Nachkaufds, Tods und Erbfallsrechte, von welcher Art sie sepen, desgleichen alle andern Rechte oder Verpflichtungen, wie sie auch Namen haben mögen, welche aus dem Lehnspstem oder Lehnrecht abstammen, und ihren Ursprung nicht in einem gegenseitigen freiwilligen und gesetzmäßigen Vertrage haben, werden mit allen ihren Folgen, als der bürgerslichen Gleichheit und Freiheit zuwider, für immer versfallen erklärt.

Der stellvertretende Körper soll, innerhalb 18 Mosnaten von seiner ersten Sitzung an, den Fuß und die Art der Abkaufung aller solchen Rechte und Renten, welche als Früchte eines wesentlichen Eigenthums betrachtet werden können, bestimmen. Rein Anspruch auf Ersatz im Gelbe, wegen der Vernichtung besagter Rechte, soll

gultig fenn, welcher nicht innerhalb 6 Monaten nach Unnahme ber Constitution eingereicht worden ift.

26. Auf gleiche Weise wird auch das sogenannte Abzugsrecht, bei Veranderung des Wohnortes, oder Anfall von Erbschaften, innerhalb der Republik aufzehoben.

27. Alle Burger haben, ju allen Zeiten, bas Necht, mit Ausschließung anderer, auf ihrem eigenthumlichen ober nugnießlichen Grund und Boden ju jagen, Bogel

und Fische zu fangen.

Der stellvertretende Körper macht, innerhalb 6 Mosnaten von seiner ersten Sigung, mittelst eines Reglesments, die nothigen Bestimmungen, um, in dieser hinssicht, die öffentliche Sicherheit und das Eigenthum der Einwohner zu bewahren, und sorgt dafür, daß weder die Fischereien verdorben, noch der Eigenthümer oder Besnutzer des Grund und Bodens durch irgend ein Gesetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf demsselben zu sangen, noch auch, daß ein andrer, ohne seine Bewilligung, darauf jagen oder sischen möge.

28. Es foll ein Gesethuch verfaßt werden, sowohl von burgerlichen als von peinlichen Gesetzen, ingleichen eine Prozesordnung, welche auf den durch die Staatsverfassung festgesetzen Grundsätzen beruhen, und allge-

mein fur die gange Republik fenn foll.

Die Einführung berfelben foll langstens innerhalb 2 Jahren nach Einführung der Staatsverfassung statt

haben.

29. Niemand kann angeklagt ober verhaftet werden, als in fraft der Gefetze, in den durch sie bestimmten Fällen, und in der durch sie vorgeschriebenen Urt. Nie-mand kann verurtheilt werden, als wenn er zuvor gessemäßig vorgeladen worden ist, und sich aller in dem

Gesetze bestimmten Vertheidigungsmittel hat bedienen tonnen. Jeder also vorgeladene oder in Verhaft genommene Burger ift verpflichtet, ju gehorchen.

- 30. Alle nicht durch das Gefes bestimmte Strenge gegen Gefangene, so wie jeder willführliche Aufschub der Untersuchung ihrer Sache und der Vollstreckung ihrer Strafe, ist ein Vergehen.
- 31. Diejenigen, die, ohne Zuthun des Richters, in einem bringenden Fall verhaftet worden, follen langstens innerhalb vierundzwanzig Stunden, ihrem befugten Richter übergeben werden.
- 32. Allen, die in Verhaft genommen worden, foll, langstens einen Tag darnach, die Urfache ihrer Gesfangennehmung zu wissen gethan werden.
- 33. In allen Fallen, wo das Gefet keine Leibes. ftrafen verordnet, foll der Gefangene, unter hinlanglischer Burgschaft, freigelaffen werden.
- 34. Niemand fann, gegen feinen Willen, dem Richter, den die Staatsverfassung oder das Gefet ihm zuerkennen, entriffen werden.
- 35. Nie foll eine Confiscation der Guter irgend eines Einwohners der batavischen Republik statt finden, als allein in dem hiernachst ausdrücklich bestimmten Fall:

Das batavische Bolk erklart, daß alle öffentliche Unhanger der ehemaligen Statthalterischen Regierung, die in dieser Republik wohnhaft waren, und seit dem 1. Januar 1795 daraus entwichen sind, auf ewig von ihrem Gebiete verbannt senn sollen.

Es erklart zugleich, daß alle Guter und Besitzungen derselben, die am 1. Januar 1798 noch erweislich ihr personliches Eigenthum gewesen, der Nation anheim gefallen sind; sie sollen im Namen der letztern gehörig

in Befchlag genommen, und jum Bortheil ber Republif

verkauft werben.

Der stellvertretende Korper forgt dafür, daß bei Bollziehung dieses Gesetzes, in Rücksicht auf die zurückgelassenen unglücklichen Kinder und Familien, die Unschuld nicht mit und wegen der Schuldigen leide.

36. Die Folter wird im gangen Umfang ber Repu-

blik abgeschafft.

37. Alle Erfenntniffe und Urtheilspruche muffen

öffentlich gefällt werben.

38. In der ganzen Republik foll allein im Namen und von wegen des batavischen Volkes Recht gesprochen werden.

39. Jeder Burger ift unantaftbar in feiner Wohnung. Gegen feinen Willen darf man diefelbe niemals betreten; es fen denn in traft einer Ordre, Befehls oder Verhaftsbecrets von einer dazu befugten Gewalt.

40. Niemand kann des geringsten Theiles seines Eigenthums, ohne seine Einwilligung, beraubt werden, außer in dem Fall, wo die öffentliche, durch die stellsvertretende Gewalt anerkannte, Nothwendigkeit solches fordert, und zwar nur nach vorgängiger billiger Schadsloshaltung.

41. Das Gesetz foll keine andere Strafen auflegen, als die, welche fur die allgemeine Sicherheit durchaus

nothwendig find.

42. Jeder Bürger hat das unveräußerliche Recht, eine schriftliche und von ihm eigenhändig unterzeichnete Anklage gegen diejenigen seiner Mitbürger, sie mögen in Aemtern stehen oder nicht, constituirte Gewalten oder einzelne Glieder derselben seyn, einzureichen, durch welche, seiner Meinung nach, die Gesetze entweder zu seinem individuellen oder zum allgemeinen Nachtheil der

Gesellschaft verlet worden sind; jedoch muß diese Unklage bei der befugten Gewalt, und auf die durch das burgerliche Gesetz vorgeschriebene Weise, geschehen. Im Falle bloßer Verläumdung, soll er den desfalls durch das Gesetz bestimmten Strafen unterworsen senn.

43. Das batavische Bolk will eine bewaffnete Burgermacht, (worunter die Nationaltruppen begriffen sind,)
zur Vertheidigung seiner Freiheit und Unabhängigkeit,
sowohl im Innern, als nach Außen. Die nähere Anordnung dieser Macht soll durch das Gesetz geschehen.

44. Jeder batavische Bürger ist verpflichtet, zu dem Ende, die Waffen zu tragen, und sich auf die Rolle der

bewaffneten Burger einschreiben gu laffen.

45. Die bewaffnete Macht ist allezeit ein untergeords neter Korper. Sie kann, als solcher, niemals beraths schlagen.

46. Rein Theil derfelben kann jemals thatig fenn, als auf schriftliche Aufforderung einer gesetymäßigen Ge-walt, auf die in dem Gesetz vorgeschriebene Weise.

47. Die Gesellschaft, die in allem die Wohlfahrt aller ihrer Glieder bezielt, verschafft Arbeit den Emsigen, Unterstützung den Unvermögenden. Muthwillige Müstigganger haben keinen Anspruch darauf. Die Gesellsschaft fordert ganzliche Abstellung alles Bettelns.

48. Der stellvertretende Korper ordnet, innerhalb 6 Monaten nach seiner ersten Sitzung, durch ein ausdrückliches Gesetz, eine Aufsicht über das Armenwesen in der ganzen Republik an.

Dieses Gesetz bestimmt sowohl die allgemeinen Vorschriften, als die localen Einrichtungen, die hiezu nothig sind.

49. Es foll fur die Erziehung ber ausgesetzten Rin-

50. Die Gefellschaft nimmt alle Fremdlinge, welche Die Boblthaten ber Freiheit friedlich ju genießen munschen, in ihrem Schoofe auf, und verleiht ihnen alle

Sicherheit und Schuß.

51. Gie muntert alle Runftler und Sandwerfer auf, und will die schleunigften und fraftigften Unftalten, burch melche bie Bluthe aller inlandischen Fabriten und Gewerbe, bes Raufhandels, ber Schiffahrt und Fischereien, und baburch aller Rahrungsarten und Sandthierungen, befonders der Sandel mit den auswartigen Befigungen und Rolonieen bes Staates, befordert werden fann.

52. Bon ber Annahme ber Constitution an, foll ber Durchfuhr, bem Raufen und Berkaufen aller Erzeugniffe bes vaterlandischen Bobens, fo wie aller in Diefer Republik verfertigten Baaren, durch und in allen Departementen und Plagen, fein Sindernig, wie es auch immer Ramen haben moge, in den Weg gelegt merben.

53. Mit ber Unnahme der Staatsverfaffung werben alle Gilben, Corporationen und Innungen von Gewerben, Sandwerfern oder Fabrifen fur aufgehoben

erflårt.

Much hat jeder Burger, in welchem Plate er immer wohnhaft fenn mag, bas Recht, jede ihm felbft beliebige Fabrit ober Sandel ju errichten, ober ein fonftiges ehrliches Gewerbe anzufangen.

Der ftellvertretende Rorper forgt bafur, baf bie gute Ordnung, die Bequemlichfeit und ber Bortheil ber Einwohner, in diefer Sinficht, gefichert werben.

54. Die Gefellschaft befiehlt, gleicherweise, bie größte mögliche Beforderung des Landbaues und feiner Bluthe, besonders in Ansehung des noch mufte liegenben Bobens, im gangen Umfang der Republik.

55. Alle diffentliche Anstalten zur Beförderung oder Befestigung des diffentlichen Eredits, insonderheit alle Wechselbanken, werden als besondere Geschäfte der Bürsger betrachtet, die unmittelbar dabei interessirt sind. Die offentliche Gewalt hat weiter nichts als die Aufsicht darüber. Die ganze Nation verbürgt alles in den Wechselbanken niedergelegte in und ausländische Eigensthum.

56. Alle sogenannte Provinzial - Leihbanken werden für national erklart.

Der stellvertretende Korper forgt dafür, daß sie schleunigstmöglich unter eine Nationaldirection kommen.

Eben diefes wird auch, sobald wie möglich, in Unfehung der gewöhnlichen Leihbanken einzelner Orte geschehen.

57. Die Gesellschaft verbietet, in allen Fallen, daß irgend ein ausschließendes Vorrecht ertheilt werde.

Sie belohnt die Verdienste durch Ehrenbezeugungen, ober durch Pramien. Alle Belohnungen, wenn sie forts dauernd seyn sollen, muffen jahrlich erneuert werden, und konnen auf keinerlei Weise auf Kinder oder Nach-kommen erblich gemacht werden.

58. Die Gesellschaft verleiht nie eine Pension, aus fer wenn sich, nach der strengsten Untersuchung, ergeben hat, daß die, welche darauf Anspruch machen, nicht nur der Republik treulich gedient haben, sondern auch schlechterdings, durch ihr Alter, oder durch irgend ein körperliches Gebrechen, unvermögend sind, dem Lande länger zu dienen, und von ihren eignen Mitteln nicht bestehen können.

59. Alle Maafe und Gewichte werden, in ber gangen Republit, so schleunig wie möglich, nach einer gewiffen unveranderlichen Grofe, nach ber Decimalein-

theilung, gleich gertacht.

Auch foll in Anfehung aller Mungforten ein gleicher Mungfchlag, burch bie gange Republit, eingeführt merben.

60. Die Gefellschaft will, daß bie Aufflarung und Cultur ihrer Glieber, fo viel wie möglich, beforbert werbe.

61. Die stellvertretende Gewalt trifft die bienlichen Unftalten, um bem Nationalcharafter eine gute Nichtung ju geben, und die guten Gitten ju befordern.

62. Gie erftreckt, auf gleiche Weife, ihre Gorge auf alles, was im Allgemeinen bie Gefundheit ber Ginwohner befordern fann, mit möglichfter hinwegranmung aller hinderniffe berfelben.

63. Es follen Nationalfeste angeordnet werden, um Die batavische Revolution jahrlich zu feiern; ferner um Bruderliebe unter den Burgern gu erwecken, und ihnen Anhanglichkeit an die Staatsverfaffung, an die Gefete, an ihr Baterland und die Freiheit einzuflogen.

64. Der Beitrag gu ben nothwendigen Bedurfniffen bes Staates ift eine geheiligte Schuld fur jeden Burger, um den Schut, ben er genießt, ju verguten. Diefer Beifchuß, mit ber größtmöglichen Sparfamfeit eingefam. melt, wird von allen Burgern, nach Berhaltnig ihres Bermogens, geleiftet. Wer fich bemfelben abfichtlich entzieht, oder etwas abfürzt, ift ehrlos.

65. Die Regierung ift zu einer vernünftigen Gparfamteit, in allen Ruckfichten, verpflichtet. Gie fchafft unnothige Memter und Ausgaben ab, und bestimmt bie Belohnung ber Beamten und Staatsbiener nach ber Wichtigfeit ihrer Gefchafte. Alle Bermaltungen follen

jährlich Vorschläge über die in ihr Fach einschlagenden Ersparniffe thun.

66. Die Anwendung der durch die Nation gufammengebrachten Gelder wird, zu bestimmten Zeiten, durch den Druck bekannt gemacht.

67. Das batavische Volk wird nie die Waffen ersgreisen, als um seine Freiheit zu behaupten, sein Grundsgebiet zu erhalten, und seine Dundesgenossen zu vertheistigen. Es besiehlt, zu dem Ende, eine sorgfältige Einsrichtung seiner Kriegsmacht, vornehmlich der Seemacht, die das Bollwerk seines Nationalwohlstandes ist. Es verlangt von seiner Regierung die genaueste Sorgfalt in Aufrechthaltung der Verhältnisse mit auswärtigen Mächsten. Es unterhält, so viel wie möglich, Frieden mit allen Völkern, und kommt seinen Verpslichtungen gegen dieselben heilig nach. Es ehrt ihre Nechte, und will, daß in Kriegszeiten die Drangsale der Menschheit, durch gegenseitige Uebereinkunft, so viel wie möglich gemildert werden.

58. Das batavische Bolk, überzeugt, daß das Interesse der vereinigten frankischen und batavischen Respubliken durch deren wechselseitiges Einverständniß jederzeit auf das glücklichste befordert werden wird, will, von seiner Seite, niemals einige besondere Berbindung mit den Bolkern eingehen, deren politisches Interesse mit der Wohlfahrt der beiden Nationen im Widerspruch ist.

69. Alle Conventionen oder Verträge mit andern Volkern oder Mächten, geschehen allein im Namen bes batavischen Volkes.

70. Reine Berånderung ober Bermehrung diefer Grundfage, oder der Staatsverfassung, soll statt haben, außer durch den Willen des Volkes, und nach dessen Vorschrift.

71. Reine Gesellschaft oder Versammlung von einzelnen Personen, von welcher Art sie auch seyen, hat oder macht Verordnungen, welche mit diesen Grundsätzen, oder mit der Constitutionsacte im Widerspruch stehen.

72. Alle Beschluffe ber stellvertretenden Gewalt, welche mit diesen Grundsaten, und mit der darauf gebauten Staatsverfassung, übereinstimmen, haben, zu

allen Zeiten, Die Rraft bon Gefegen.

Das batavische Volk übergibt dies heiligste Unterspfand seiner angenommenen Grundsätze des gesellschaftzlichen Vertrags, zur Aufbewahrung, der Treue der stellwertretenden höchsten Sewalt, der vollziehenden Sewalt, der Richter, und aller constituirten Sewalten, so wie der Wachsamseit der Hausväter und Hausmütter, der Ausklärung der jungen Bürger, der Tugend der Bürgerinnen, und dem Muthe aller batavischen Einwohner, indem es dieselbe beständig erinnert haben will, daß von der ächten Würdigung ihrer Freiheit, und von der versständigen und gewissenhaften Ausübung ihrer besondern und allgemeinen Nechte und Pflichten vornehmlich die Dauer, die Erhaltung und das Glück des Vaterlands abhänge, das sie zu lieben schuldig sind.

# Constitutionsacte.

Erfter Titel.

Bon der Eintheilung der Republik.

Art. 1. Die batavische Republik ist Eine und unstheilbar.

2. Die Dbermacht (Souverainetat) beruhet in den gefammten Gliedern der Gefellschaft, genannt Burger.

3. Das gegenwärtige Grundgebiet ber batavischen Republik ift in acht Departemente eingetheilt, welche benannt find:

Das Erste Departement: von der Ems.

Zweite Departement: von der Alten Psel.
Dritte Departement: vom Rhein.
Vierte Departement: von der Amstel.
Fünfte Departement: vom Texel.
Gechste Departement: von der Delf.
Giebente Departement: von der Dommel.
Achte Departement: von der Schelde und
Maas.

4. Die Departementsverwaltungen versammeln sich in folgenden Hauptorten:

Die vom Ersten Departement, zu Leuwarden.
vom Zweiten, zu Awoll.
vom Dritten, zu Arnheim.
vom Bierten, zu Amsterdam.
vom Fünften, zu Alkmaar.
vom Sechsten, zu Delft.
vom Siebenten, im Bosch, (ehem. Herzosgenbusch.)
vom Achten, zu Middelburg.

- 5. Jedes Departement wird auf's schleunigste in sieben, so viel wie möglich, gleichbevolkerte Rreife, und jeder Rreis in verschiedene Gemeinden eingetheilt.
- 6. Rebst dieser Eintheilung in Departemente, Kreise und Gemeinden, welche zur Anstellung der Departements und Gemeinderegierungen angeordnet ist, wird die ganze Republik auch noch in Urversamm-lungen und Districte, zum Behuf der allgemeinen Wahlen und Wirksamkeit des Volks, eingetheilt.

7. Der fellvertretende Rorper regulirt, fobalb wie moglich, die befondern Grangen ber verschiedenen Departementalbezirte, ber Rreife und Gemeinben in jedem Departement, und ber Sauptorte in den berfchiedenen Rreifen. Er lagt eine allgemeine Rarte bavon berfertigen, und burch ben Druck befannt machen.

8. Diefe Eintheilungen und Grangen fonnen nicht eber verändert werden, als nach Ablauf von fünf Jahren, und auch alebann nur megen fich zeigender betrachtlichen Ungleichheit ber Bevolferung, ober wegen neu hinzufommenden Grundgebietes.

#### 3weiter Titel.

Bon ber Ausübung des Stimmrechts der Burger, in Ur: und Diftricteversammlungen.

#### Erfte Abtheilung.

Bon bem Stimmrecht ber Burger.

9. Jeder Einwohner ber batavifchen Republik hat, bem Endzweck ber Gefellschaft gemäß, Anspruch auf die Befchirmung feiner Perfon und Guter.

10. Riemand fann jedoch, als batavischer Burger, einen thatigen Ginfluß auf die Leitung ber Gefellschaft üben, wenn er fich nicht in das öffentliche Stimmregifter ber Gemeinde, wogu er gehort, bat einschreiben laffen. Diese Einschreibung ift unumganglich nothwendig,

a) um feine Stimme in den Urversammlungen geben ju fonnen;

b) um irgend einen Regierungspoften, Umt ober offentlichen Dienft in der Gesellschaft verfeben gu fonnen;

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 341

c) um irgend ein Amt, Dienst oder Penfion zu be-

11. Um fich in ein folches Stimmregifter einschreis

ben zu konnen, wird Folgendes erfordert:

a) Daß man ein volles Alter von zwanzig Jahren erreicht habe, an den Lasten der Gesellschaft seinen Antheil trage, und, ist man Eingebohrner, wes nigstens die letzten zwei Jahre, ist man aber ein Fremder, wenigstens die letzten zehn Jahre, in dieser Republik seinen beständigen Wohnsitz gehabt habe, und im Stande sen, die niederteutsche Sprache zu lesen und zu schreiben.

Dies letzte Erforderniß foll, unmittelbar nach Unnahme der Constitution, in Ansehung aller berjenigen gelten, die durch das Volk zu irgend einer öffentlichen Verrichtung, Posten oder Umt berusen werden; für das übrige aber, ein Jahr nach Einführung der Constitution, in Ansehung aller Stimmfähigen, die alsbann in das Stimmregister eingeschrieben werden.

Auch können Fremdlinge, die der Republik zu Waffer und zu Lande gedient haben, mit einer Einwohnung von sieben Jahren ausreichen.

b) Daß man, in die hande des Vorsitzers der Regies rung des Orts, die nachfolgende Erklarung abges

legt und unterzeichnet habe:

"Ich halte das batavische Volk für ein freies und "unabhängiges Volk, und gelobe ihm Treue. Ich bes
"zeuge meinen unveränderlichen Abscheu vor der Statts
"halterschaft, dem Föderalism, der Aristos
"krasie und Gesetlosigkeit. Ich gelobe, daß
"ich, in allen meinen Verrichtungen, es sey als stimms
"gebender Bürger, oder als Wähler, alle Vorschriften
"der Constitution treulich befolgen, und niemals meine

"Stimme jemanden geben werde, den ich für einen Un"hänger der statthalterischen oder foderativen
"Regierung, der Aristofratie oder Gesetzlosig"feit halte.

"Dies erflare ich auf meine Burgertreue!"

12. Un jeden folchen Bürger foll, durch die Regiestung des Orts, eine ausdrückliche Bürgerschaftsacte, burch den Vorsitzer und Secretair unterzeichnet, unentsgeldlich, abgegeben werden.

13. Bon dem Stimmrechte find ausgeschloffen :

a) Alle, die, ohne ausdrücklichen Befehl oder Bewilligung der Regierung, ihren Aufenthalt aufer Landes genommen, und nach ihrer Rückkunft noch keine zwei vollen Jahre in dieser Republik ihren festen Aufenthalt wieder persönlich gehabt haben.

b) Alle, die in Gid ober Dienst einer fremden Macht stehen, ober von daher einige Pension beziehen.

c) Alle Mitglieder irgend einer auswärtigen Corporation, bei der entweder Geburtsunterschied, oder Ablegung eines religiosen Gelübdes erfordert wird.

d) Alle Leib = und Hausbedienten, die zum perfonlichen Dienste gehoren, und bei dem, welchem sie bienen, wohnen.

e) Alle, die in Waifen-, Diaconie-, Armenhäufern, ober andern Stiftungen, als Bedürftige unterhalten werden.

f) Alle, die im lettverflossenen halben Jahre, von dem Tage der Zusammenberufung an gerechnet, aus den Armenkassen unterstützt worden sind.

g) Die wegen Verschwendung, schlechter Aufführung, oder Mangel an Verstandeskräften, unter Vormundschaft stehen. Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 343

- h) Bankerottirer, und die für zahlungsunfähig erflart find, wenn sie ihren Gläubigern nicht den vollen Rückstand bezahlt haben, ob sie gleich die Rechtswohlthat der Bermögensabtretung erhalten hatten.
- i) Die durch ein richterliches Decret in Anklagszustand gesetzt find, so wie die, welche in Rechten für ehrlos gehalten werden.
- k. Alle, die überwiesen werden, für Geld oder Gelbeswerth, eine oder mehrere Stimmen erhalten, oder verkauft zu haben.
- 14. Diejenigen, die in das Seimmregister eingeschrieben sind, und während drei auseinander folgender Jahre den Urversammlungen, wozu sie gehören, nicht beigewohnt haben, ohne deskalls hinlängliche, von bestagten Urversammlungen zu beurtheilende Gründe anfühsren zu können, werden, für die nächstfolgenden drei Jahre, ihres Stimmrechts, so wie aller öffentlichen Nemter, Bedienungen und Pensionen verlustig.

Dieselbe Ausschließung, für die Zeit von fünf Jahren, hat statt in Ansehung aller, die sich einen ihnen übertragenen Posten, ohne gultige, von dem Körper, wozu sie berufen waren, zu beurtheilende Grunde anzunehmen weigern.

Die lette Verfügung soll nicht långer Kraft haben, als bis auf den 1. Jan. 1803; es ware denn, daß das Gesetz sie alsdann erneute.

15. Während der Zeit von wenigstens zehn aufeinander folgenden Jahren, nach Annahme der Constitution, werden die öffentlichen Anhänger der statthalterischen und föderativen Regierung, so wie auch alle bekannte Widersacher der großen Grundsätze der Revolution von 1795, zur Einschreibung in das Stimmregister nicht zugelaffen.

16. Wer glaubt, daß ihm die Einschreibung in das Stimmregister, aus dem im Art. 15 angegebenen Grunben, mit Unrecht verweigert worden ift, kann sich des-

wegen an ben ftellvertretenden Rorper wenden.

17. Ueber alle Streitigkeiten, die in einer Urversfammlung wegen des Stimmrechts irgend eines Burgers entstehen, entscheidet die Urversammlung selbst, und der Beklagte muß sich dem Ausspruch derselben, für den Augenblick, unterwerfen; doch kann er sich, nachher, der Sache wegen an den stellvertretenden Korper wenden.

#### 3weite Abtheilung.

Bon den Ur = und Diftrictsversammlungen.

18. Zur regelmäßigen Ausübung des Stimmrechts der Bürger, ist die ganze Republik in Urversamm. Iungen eingetheilt, aus den zunächst bei einander geslegenen häusern und Quartieren gebildet, worin die stimmenden Bürger aus je fünfhundert Seelen, und in Districtsversammlungen, worin die Wähzler aus vierzig Urversammlungen zusammenkommen.

19. Findet sich, nach der Abtheilung der Urverssammlungen, hier oder da, ein Ueberschuß von weniger als 500 Seelen, so wird diese Zahl, wenn sie unter 250 ist, den nächstgelegenen Urversammlungen beigefügt, und wenn sie über 250 ist, als eine eigne Urversammlung betrachtet.

Bon ben einen und ben andern verfertigt der ftells vertretende Korper baldmöglichst ein Bergeichnif.

20. Jeder stimmfähige Burger, nach Vorzeigung bes Beweises seiner Stimmfähigkeit, gibt seine Stimme

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 345

in eigner Person, und allein in der Urversammlung, zu der er gehört.

- 21. Befoldete Rriegsleute stimmen nicht, außer an dem Orte ihres festen Wohnsitzes, getrennt von ihren Garnisonen.
- 22. In den Urversammlungen wird nicht nur Niesmand, gradezu, oder versteckt, empfohlen, sondern auch das genaueste Geheimnis über die Abstimmung beobachtet.
- 23. Niemand erscheint darin bewaffnet, noch mit einer Uniform, oder Zeichen eines Amts, Bedienung ober Burbe.
- 24. Um die Mitglieder für den stellvertretenden Körper des batavischen Voltes zu wählen, wird in jeder Urversammlung des ernennenden Districts, durch Stimmenmehrheit, eine Person ernannt, welche stimmsfähig, kein Mitglied derselben ist, und die im Art. 31 in Betreff der Mitglieder des stellvertretenden Körperstestigesetzten Erfordernisse besitzt.

Die Art der Abstimmung geschieht nach dem Regles

ment unter Buchft. A.

25. Auf gleiche Weise wird ein Wähler für die Districtsversammlung, so wie ein Stellverseher (Suppleant) des Wählers ernannt, nach dem Reglesment, unter Buch st. A.

26. Der ernannte Bahler und Stellverfeber legen, unverweilt und öffentlich, in ihrer Urverfammlung, die

nachfolgende Ungelobung ab:

"Ich gelobe, daß ich meine Stimme niemals an"dern, als tauglichen und tugendhaften Männern geben
"will, welche die in der Constitution festgesetzen Erfor"dernisse besitzen; und daß ich, als Wähler, Niemand
"ernennen will, den ich für einen Anhänger der statt-

"halterifchen ober foberativen Regierung, ober "für einen Freund ber Ariftofratie ober Gefets plofigfeit halte.

"Dies erklare ich!"

27. Roch mahrend ber Berfammlung, und fogleich nach geendigter Wahl, wird bem Babler und Stellverfeber eine Acte ertheilt, unterzeichnet durch ben Borfiger und drei Mitglieder der Urverfammlung, folgenden Inhalts:

"Die Urversammlung von . . . . ffimmt zur Ernen-"nung eines Stellvertreters des batavischen Bolfs . . . . , "und, damit biefe Abstimmung zufolge der Constitution "bon Rraft fen, beauftragt fie ben Burger . . . . , um "als Wahler, und ben Burger . . . . , um, nothigen "Falls, als Stellverfeber, von ihretwegen auf ber "Difirict sver fammlung gu . . . . . gu erfcheinen."

28. Die Ur = und Diftrictsversammlungen verrichten nie eine andre handlung, als wozu fie, entweder burch bie Conftitution, ober burch ein befonderes Gefet bes fellvertretenden Rorpers, aufgerufen und gufammengekommen find.

29. Gobald biefe Berrichtung geenbiget ift, geben

fie unverzüglich auseinander.

# Dritter Titel.

Die drei vornehmften Gewalten in einer wohleingerichteten Republif find :

1. Die ftellvertretende bochfte Gewalt.

2. Die vollziehende Gewalt.

3. Die richterliche Gemalt.

Erfte Constitution vom 23. April 1798. 347

Bon ber fellvertretenden bochften Gewalt.

#### Erfte Abtheilung.

Bon bem ftellvertretenden Rorper überhaupt.

- 30. Der stellvertretende Korper ist derjenige, welscher das ganze Volk reprasentirt, und im Namen desselsben, der Borschrift der Constitution gemäß, Gesetze gibt.
- 31. Rein Mitglied dieses Korpers reprasentirt jemals einen besondern Theil des Volkes; keines erhalt eine bestondere Instruction.
- 32. Zu Mitgliedern dieses Korpers sind alle diesenigen wählbar, welche die nachfolgenden Erfordernisse in sich vereinigen,
  - a) Daß fie ftimmfabige Burger find.
  - b) Daß sie ein Alter von vollen breißig Jahren erreicht haben.
  - c) Daß sie in dieser Republik, so wie sie vor dem Jahre 1795 bestanden, oder kunftig bestehen wird, gebohren sind, und daselbst, während der letten zehn Jahre, oder, wenn sie anderswo gebohren sind, während der letten funfzehn Jahre, ihren festen Wohnsitz gehabt haben.

Dies lette schließt keinesweges die Bürger aus, die in oder nach dem Jahre 1787, um politischer Verstolgungen willen, aus ihrem Vaterland entwichen, und bor dem Jahre 1796 wieder in dasselbe zurückgekehrt sind.

- 33. Zu Mitgliedern dieses Korpers konnen nicht gewählt werden:
  - a) Mitglieder bes Vollziehungsraths, vor

Ablauf von brei Jahren nach ihrem Austritt aus bemfelben.

- b) Alle, bie fich gu einem Rirchendienfte verbunden, ober einem öffentlichen Unterricht gewidmet haben, wenn fie nicht zubor freiwillig biefe ihre Berrich. tungen nieberlegen.
- 34. Diejenigen, Die Memter ober Dienfte bon Staatswegen befleiden, werden, fobald fie als Mitglies ber in biefem Rorper Git nehmen, bon benfelben entlaffen; und mahrend ber Zeit wird fur fie ein andrer durch biejenigen angeftellt, welche biefe Memter ober Dienste zu vergeben haben.
- 35. Reinem ber Mitglieder biefes Rorpers wirb, mabrend ber Beit feiner Gigung, irgend ein Umt ober Dienst übertragen.
- 36. Niemand fann, als Mitglied bes ftellvertre tenden Korpers, Sigung nehmen, der nicht zuvor in Die Hande des Borfigers ber allgemeinen Berfammlung, ober, wenn biefe fchon auseinander gegangen ift, in die Hande des Vorsitzers der Kammer, von der er durch Die allgemeine Versammlung als Mitglied ermahlt ift, folgende Erflarung abgelegt hat:

"Ich gelobe auf meine Burgertreue, baf ich, als "Mitglied des stellvertretenden Rorpers des batavischen "Boltes, die Constitution aus allen meinen Rraften "bandhaben, und nie, auf irgend eine Beife, ju irgend "einem Entwurf, ber auf Wiedereinführung ber ftatt: "balterifchen ober foderativen Regierung, ober "auf Begunstigung der Aristofratie und Gefetlo-"figfeit abzwecken tonnte, mitwirken, ober folchen "beschließen helfen, sondern mit aller meiner Macht bie-"fem allen entgegenarbeiten will. "

- 37. Jährlich tritt ein Drittheil (oder die demsfelben am nächsten kommende Zahl) der Mitglieder des stellvertretenden Körpers ab, welche eine gleiche Zahl neuer Mitglieder ersetzt, die auf die in dem zweiten Reglement bestimmte Zeit und Weise, durch diejenigen Districte erwählt werden, für welche die in diesem Jahre abtretenden Mitglieder darin Sitz genommen hatten.
- 38. Zur Bestimmung der Ordnung, in welcher dies
  ser Anstritt geschehen soll, wird in der ersten allgemeis
  nen Bersammlung durch das Loos entschieden, welche Mitglieder das er ste, zweite oder dritte Jahr abstreten sollen. Und diese durch das Loos bestimmte Ordsnung soll auch für die solgenden Jahre entscheiden, welsche Districte die Reihe zur Bahl der Mitglieder für den
  stellvertretenden Körper trifft.
- 39. Die abtretenden Mitglieder find zum zweitenmal wieder wählbar; zum brittenmal jedoch nicht eher, als nach einem Zwischenraum von drei Jahren.
- 40. Wenn ein Plat in dem stellvertretenden Körper in der Zwischenzeit erledigt wird; so wird der Stellversseher des Abgegangenen, unverweilt, durch die vollzieshende Gewalt aufgerufen, um die noch übrige Zeit des lettern, in der Kammer, worin er Sit hatte, auszufüllen.

Diefer Aufruf hat nicht statt, wenn die noch übrige Zeit sich nicht über sechs Monate beläuft; in diesem Falle bleibt die Stelle offen, bis zur nachsten Wahl.

41. Die Mitglieder dieses Körpers genießen jedes viertausend Gulden jährlich, mit Abzug von zehn Gulden für jeden Tag, an dem sie, ohne Erlaubnis des Vorsitzers der Kammer, wozu sie gehören, abwesend sind.

42. Bei ihrer erften Unfunft und endlichem Austritt empfangen fie, fur Reise und Transportkoften,

brei Gulben fur jebe Stunde Entfernung.

43. Niemals wird aus dem stellvertretenden Körper eine Commission ernaunt, um die dem ganzen Körper anvertraute Autorität auszuüben, oder um denselben in oder außerhalb seines Aufenthaltsortes zu repräsentiren.

44. Derfelbe wohnt niemals, weber im Gangen, noch durch eine Commiffion aus feiner Mitte, einem of-

fentlichen Sefte ober Feierlichfeit bei.

45. Der stellvertretende Körper hat, an seinem Aufenthaltsorte, eine beständige und allein in seinem bessondern Dienste stehende Leibwache von wenigstens sies ben hundert Mann, Fußvolk und Reiterei, welche, nach einem durch diesen Körper zu machenden Reglement, unmittelbar und ausschließlich unter den Befehlen der jedesmaligen Vorsitzer beider Kammern stehen.

Er bestimmt bas Coft ume für feine Mitglieder.

46. Er hat seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in

bem Saag.

47. Er verlegt benfelben, nothigen Falls, anders, wohin, auf einen motivirten Beschluß der ersten Rammer, der durch die zweite Kammer bekräftigt worden ist.

Dieser Beschluß ist unwiderruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung besselben an die vollziehende Gewalt gehen beide Kammern auseinander.

Siehe die weitern Berfügungen in bem Reglement:

Buchft. B., zweite Abtheilung.

48. In allen andern Fallen geht berfelbe niemals auseinander. Rur kann die eine oder andre Rammer, für eine bestimmte kurze Zeit, ihre Sitzungen verschieben.

Erfte Constitution vom 23. April 1798. 351

49. Gollte bies auf langer als brei Tage fenn; fo wird erft eine gegenseitige Uebereinfunft ber Borfiger beiber Rammern erfordert.

50. Diesem Rorper gehoren ausschließlich gu:

a) Die Macht, Gefete ju geben, ju erflaren, ju verbeffern, aufzuschieben und abzuschaffen, alles ber Borfchrift der Conftitution gemäß.

b) Die Beschließung bes Krieges.

c) Die Ratification und Beftatigung aller Tractaten und Alliangen mit auswärtigen Machten.

d) Die Festfetjung ber Ctarte, Anwerbung, Abbanfung und Befoldung ber Landheere; bes Baues, ber Bemannung ber Schiffe, und ber Abbanfung ihrer Mannschaft; so wie die Annahme und Entlaffung frember Truppen.

e) Die Bewilligung bes Aufenthalts ober Durchzuges fremder Truppen auf oder burch bas Gebiet ber Republit; desgleichen die Zulaffung einer fremden Geemacht oder bewaffneter Schiffe in ihre Safen? beides auf Borfchlag ber vollziehenden Gemalt.

f) Die Renntnif von dem Etat der Festungswerte, Magazine, Beughaufer, Werften zc. des Landes, ben die vollziehende Gewalt jahrlich einzusenden hat.

g) Die Renntniß von dem Etat ber Finangen bes Landes, den die vollziehende Gewalt von feche gu

feche Monaten einzuliefern bat.

h) Die Beurtheilung und Feftfegung bes jahrlichen Ueberschlags der, sowohl gewöhnlichen als außerorbentlichen, Staatsausgaben, und bie Rechenfchaft uber Diejenigen Gummen, welche bie vollgiehende Gewalt, mahrend des verfloffenen Jahres, aus ber Landestaffe empfangen und ausgegeben hat.

- i) Die Entwerfung ber nothigen Unordnungen, Die allgemeine bewaffnete Burgermacht betreffend.
- k) Die Beftimmung ber Befoldungen, Entichabigungen und andern Zulagen aller fowohl Civil : als Militairbeamten, auf ben Untrag ber vollziehenben Gewalt, in fo fern fie nicht schon burch die Conftitution bestimmt find.
- 1) Die Unftellung ber Mitglieder ber vollziehenden Gewalt.
- m) Die Errichtung, nothigen Falls, neuer fowohl Civil : als Militairamter, mit Bestimmung ihrer Befoldungen und Rugungen, auf Untrag ber vollgiebenden Gewalt.
  - n) Die Berfaffung ber nothigen Gefete und Beftimmungen in Betreff des Mungfußes und des Mung. wefens im Allgemeinen.
- o) Die Festsetzung allgemeiner, sowohl gewohnlicher als außerordentlicher Auflagen, nach Borfchrift ber Conftitution, und anderer Finangeinrichtungen.
- p) Die Festsenung des Postwefens in der gangen Republit auf einen allgemeinen Sug, und ber babin gehörigen allgemeinen Berfügungen.
- q) Die Ertheilung von Begnadigungen, nach eingeholtem Gutachten, und auf gunftigen Bericht bes Richters, bor ben bie Cache gehort.
- r) Die Bewilligung von Rachlaß zu Gunfien ber Staatsschuldner.
- s) Die Ertheilung von Belohnungen und Penfionen, auf Untrag ber vollziehenden Gewalt, und gufolge der Borfchrift Urt. 57 und 58 der burgerlis chen und politifchen Grundregeln.
  - t) Endlich, Die Bestimmung und Regulirung alles

Erfte Constitution vom 23. April 1798. 353

beffen, wofur in ber Constitution und den vorhans benen Gefeten nicht geforgt fenn mochte.

# 3weite Abtheilung.

Von ber Bilbung bes stellvertretenben Korpers in zwei Rammern.

51. Der ganze gesetzgebende Körper besteht aus so vielen Mitgliedern, als die batavische Republik 3manzigtausend von Seelen hat.

52 Diefer Rorper ift in zwei Rammern abgetheilt, genannt erfte Rammer und zweite Rammer.

53. Um diese Abtheilung in zwei Rammern zu machen, halten alle Mitglieder dieses Körpers, jährlich, am letten Dienstag im Monat Julius eine allgemeine Versammlung, und wählen alsdann, aus der vollen Anzahl aller in den stellvertretenden Körper Ernannten, dreißig Mitglieder, welche die zweite Rammer ausmachen; die übrigen Mitglieder bilden zusammen die erste Rammer.

54. Sobald diese Absonderung vollbracht ist, conssituiren sich die beiden Kammern gleichzeitig, und geben davon, unverweilt, sowohl einander selbst, als der vollziehenden Gewalt, Nachricht. Wenn die Kammern sich auf solche Art constituirt haben; so versammeln sie sich niemals mehr in demselben Situngssaal.

55. Jede Rammer stellt ihre eignen Minister und Bedienten an.

56. Jede Rammer hat, außer ihrer Mitte, einen beständigen Secretair, und einen Staatsboten.

57. Die Borfiger und die Secretairs der beiden Rammern find allezeit in dem Aufenthaltsorte des stellvertretenden Korpers anwesend. 58. Jebe Kammer hat die Polizei in dem Plate

ihrer Situngen.

59. Jebe ber beiben Rammern entwirft für fich felbft ein Reglement, welches, durch fie befchloffen, und burch Die andere Rammer bestätigt, Die Gultigfeit eines Gefetes hat, und nicht anders, als auf diefelbe Urt, verandert werden fann.

# Dritte Abtheilung.

Won ber Berathidlagung bes ftellvertretenben Rorpers.

60. Der Entwurf und erfte Bortrag aller Gefete und Beschluffe gehört allein und ausschließlich der erften Rammer, und bie Beftatigung oder Richtbeftatigung berfelben ber zweiten Rammer gu.

61. Reine ber beiben Rammern fann gefebmaffig berathschlagen, wenn nicht die absolute Mehrheit aller ihrer Mitglieder in ber Berfammlung gegenwartig ift.

Mur im Falle ber Berlegung bes fellvertretenben Rorpers an einen andern Aufenthaltsort, fann berfelbe, wahrend vier Wochen, nach dem bestimmten Sage ber Bufammenfunft, berathfchlagen, wenn gleich die Mehrbeit aller Mitglieder, in beiben Rammern, ober in einer berfelben, nicht gegenwärtig ift.

62. Auch wird in jeder berfelben, um einen Befchluß tu faffen, wenigstens bie abfolute Dehrheit aller

anwesenden Mitglieder erforbert.

63. Reine ber beiben Rammern ernennt jemals aus ihrer Mitte eine bleibende Commiffion. Jede Rammer fann, gu einer vorläufigen Unterfuchung bestimmter Gegenftanbe, perfonliche Commiffionen aus ihren Mitgliebern ernennen; jedeh find biefe Commiffionen aufgelogt,

Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 355

sobald auf derselben Bericht ein Beschluß gefaßt worben ift.

- 64. Beide Rammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und machen ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt.
- 65. Die Zuhörer mischen sich, auf keinerlei Weise, in die Berathschlagungen, und geben nie ein Zeichen von Billigung oder Misbilligung; so wie sich auch die Mitzglieder der Versammlung in keinem Falle auf sie berufen dürfen.
- 66. Der Borsitzer einer jeden der beiden Rammern kann die öffentliche Versammlung in einen allgemeisnen Ausschuß verwandeln, und ist dazu verpflichtet, sobald der vierte Theil der anwesenden Mitglieder solsches verlangt.

Bu einem allgemeinen Ausschuß werden keine Buhorer zugelaffen.

- 67. In einem allgemeinen Ausschuß wird zwar berathschlagt, aber tein Beschluß, der Gesetzeskraft hat, genommen.
- 68. Alle Beschlusse des stellvertretenden Korpers mussen, um Gesetzeskraft zu haben, in der durch das Reglement, Buch st. B. Art. 18—32 vorgeschriesbenen Form, durch die erste Rammer vorgeschlagen, und durch die zweite Rammer bestätigt worden senn.
- 69. Die also bestätigten Beschlüsse und Sesetze wersten durch die zweite Rammer, nach geschehener Resgistrirung, unverweilt dem Vollziehungsrathe zugeschickt, um nach Erfordern der Sachen zu verfahren; auch wird davon der ersten Rammer eine Abschrift in gehöriger Form zugeschickt.
- 70. Ein zufolge eines unverweilten Befchluffes gemachtes Gefetz behalt, in feinem Falle, feine Rraft

långer als ein Jahr, und muß alsdann, um in Wirstung zu bleiben, auf's neue, und in der gewöhnlichen Ordnung, durch den stellvertretenden Körper erwogen und befräftigt werden.

#### Bierte Abtheilung.

Von ber Sicherstellung ber Mitglieber bes stellvertretenben Rorpers.

71. Die Mitglieder des stellvertretenden Korpers können nie verfolgt, angeklagt, oder verurtheilt werden wegen dessen, was sie in der Ausübung ihrer Stelle gestagt oder geschrieben haben.

72. Sie konnen, während ihrer Sitzung in der stellvertretenden Versammlung, nicht in Verhaft genommen, angeklagt, oder vor Gericht gezogen werden, aus ger nach der in den folgenden Artikeln bestimmten Form.

73. Wegen Verbrechen, auf welche Leibesstrafe gesetzt ist, auf frischer That ergriffen, konnen sie verhaftet werden. Doch wird davon dem stellvertretenden Korper unverweilt Nachricht ertheilt.

74. Wenn die erste Kammer, nach darüber in gewöhnlicher Form gehaltener Berathschlagung, nicht mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der gegenwärtigen Mitglieder erklärt, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird die in Verhaft genommene Person in Freiheit gesetzt, und tritt wieder in ihre Stelle ein.

75. Wenn die er ste Rammer erklart, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird dieser Beschluß der zweiten Kammer zugeschickt, und wenn diese nach der dritten Lesung ihn nicht bestätigt, so wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, und tritt wieder in seine Stelle ein.

76. Bestätigt, im Gegentheil, die zweite Rammer den Beschluß; so wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht.

77. Jede Rammer, ehe fie berathschlagt, fordert ben Angeklagten vor fich, und ertheilt ihm das Wort

gu feiner Bertheibigung.

78. Außer dem Fall einer Ergreifung auf frischer That, kann kein Mitglied des stellvertretenden Korpers vor Gericht gefordert werden, als auf eine, bei der ersten Rammer angebrachte, und wenigstens durch drei Burger, unter Beifügung eines schriftlichen Besweises ihrer Stimmfähigkeit, unterzeichnete Anklage.

79. Die erste Rammer kann auf der Stelle, und ohne sich irgend in die Sache einzulassen, erklären, daß tein Grund vorhanden ist, um über die Anklage zu be-

rathfchlagen.

80. Urtheilt die Mehrheit, daß die Anklage nähere Untersuchung erfordert; so berathschlagt die er ste Rammer, und nothigen Falls die zweite Rammer, über die Anklage, mit Beobachtung der gewöhnlichen drei Lesungen, und nachdem zuvor dem Beklagten Gelegensheit zu seiner Vertheidigung gegeben worden ist.

81. Erflärt der stellvertretende Körper, daß Grund zur Anklage vorhanden ist; so wird der Angeklagte vor einen hohen Nationalgerichtshof gebracht. Wird der Angeklagte durch diesen Hof freigesprochen; so nimmt er

wieber feinen Giß ein.

82. Alle Berathschlagungen, in beiden Rammern, über Anklage oder Beschuldigung gegen ein Mitglied des stellvertretenden Körpers, geschehen in einem all gesmeinen Ausschuß, und der Beschluß wird durch geheimes Stimmgeben gefaßt.

# Bierter Litel.

Bon der vollziehenden Gewalt.

83. Die vollzichende Gewalt wird einem besondern Korper anvertraut, der aus funf Mitgliedern bestehet.

84. Die Mitglieder dieses Vollziehungsraths werben durch den Korper der stellvertretenden hochsten Macht, außerhalb ihrer Mitte, gewählt.

Die Art und Weise ist durch das Reglement,

Buchft. C, bestimmt. 85. Der Bollziehungerath hat seinen Git jeberzeit

am nämlichen Orte, wie der stellvertretende Körper. 86. Jährlich tritt ein Mitglied deffelben ab.

Die Art und Weise ift durch bas Reglement, Buch ft. C, bestimmt.

87. Diejenigen, die mit einander im vierten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verswandt sind, konnen nicht zu gleicher Zeit Mitglieder des Vollziehungsraths senn, und darin auf einander folgen, außer nach einer Zwischenzeit von zwei Jahren.

88. Um zweiten Dienstag des Monats Junius nimmt das neugewählte Mitglied Sitz, und legt in die Hände des derzeitigen Vorsitzers die nachfolgende Angelobung ab:

"Ich verpflichte mich feierlich, meinen Posten, als "Mitglied der vollziehenden Gewalt, aus allen meinen "Araften, der Constitution gemäß, treu und eifrig zu "versehen, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und das "Glück des batavischen Volkes zu wachen, den Bemüsnhungen zu Herstellung einer statthalterischen oder bundesgenossenschaftlichen Regierung, welchen Namen oder "Korm sie auch haben möge, mit aller Macht entgegen-

"juarbeiten, und zu bem Ende alles genau zu befolgen, "was mir in meiner obgedachten Eigenschaft durch die "Constitution vorgeschrieben ist, und durch das Gesetz "wird besohlen werden.

"Dies gelobe ich auf meine Burgertreue!"

Den beiben Rammern des stellvertretenden Korpers wird eine von ihm eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Abschrift dieser Angelobung zugeschickt.

89. Der Vorsiger des Bollziehungsraths ist Bewahrer des großen Nationalsiegels, und paraphirt. Alle auszufertigende Befehle und Beschlusse der vollziehenden Semalt werden durch ihn unterzeichnet.

90. Alle Beschlusse des Vollziehungsraths werden durch die Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder, die an der Zahl wenigstens drei senn muffen, genommen.

91. Er hat zu seinem Dienste einen allgemeinen Secretair, außer seinen Mitgliedern, der in Betreff aller in = und ausländischen Angelegenheiten allein in sei= ner Verpflichtung steht; ferner eine bestimmte Anzahl von Agenten, die nothigen Commissairs, einen Staats=boten, und eine erforderliche Anzahl Voten. (Siehe Reglement, Buchst. C.)

92. Der Vollziehungsrath hat, um seine verschies benen Geschäfte zu beforgen, folgende acht Agenton, als:

einen ber auswartigen Berhaltniffe; einen bes Seewesens;

einen bes Rrieges;

einen ber Kinangen;

einen ber Juftig;

einen der innern Polizei und Aufficht über den Busftand ber Deiche, Straffen und Waffer; einen der Nationalerziehung, wozu die Gefund-

heitsanstalten, Bilbung ber Nationalsitten, Beforderung des öffentlichen Unterrichts, und ber Runfte und Wissenschaften gehören;

einen der Nationalokonomie, die sich auf Raufhandel, Seefahrt, Fischereien, Fabriken, Gewerbe, Landbau, und alle andern Erwerbsmittel erstreckt.

93. Diese Agenten werden durch den Vollziehungs= rath angestellt, mit einer Instruction, welche der stellvertretende Korper entwirft, und mit einem jährlichen

Gehalt von neuntaufend Gulben jeder.

94. Jeber Ugent ernennt für sich einen beständigen Secretair, und andere Bediente, die zu seinen verschiesbenen Bureaux erfordert werden, mit Instruction und Genehmigung des Vollziehungsraths.

Auf den Antrag des Bollziehungsraths bestimmt der stellvertretende Rorper den Jahrsgehalt für die Secre-

tairs und andre Bedienten ber Mgenten.

95. Jeder Agent ist dem Vollziehungsrathe allein verantwortlich für alle die Verfäumnisse oder Nachtheile, die aus fehlerhafter Leitung seines besondern Fachs dem Lande zuwachsen könnten.

96. Die Agenten bilden unter einander nie einen besondern Rath, sondern sind bestimmt, jeder an seinen

befondern Wirfungsfreis, gebunden.

97. Außer ben Agenten, ernennt ber Vollziehungsrath, außer seiner Mitte, Commissarien, sowohl bei ben Departementsregierungen und Gerichtshofen, als bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

Diese Commissarien, bestimmt die schleunige und genaue Befolgung ber Gefetze und Beschlusse zu sichern, empfangen, fur eine bestimmte Zeit, ihren Auftrag und

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 361

Instruction von dem Vollziehungerathe, und find ihm allein verantwortlich.

98. Die beiden Verwaltungsräthe über die auswärtigen Niederlassungen, Besitzungen und Kolonieen der Republik, desgleichen die Commissarien des Nationalschatzes, werden durch den Vollziehungsrath angestellt, und sind ihm untergeordnet und verantwortlich.

99. Der Bollziehungerath wird, bei allen offent- lichen Aufzügen, durch eine Ehrenwache begleitet.

Der Vollziehungsrath, oder jedes Mitglieder. Der Vollziehungsrath, oder jedes Mitglied deffelsben, wenn es öffentlich in diesem Costume erscheint, gesnießt von allen Posten der bewaffneten Macht die hochsten militairischen Chrenbezeugungen.

101. Die Mitglieder deffelben wohnen in einem und bemfelben Gebaude, auf Roften der Nation.

102. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths genießt einen Jahrsgehalt von zwolft aufend Gulben.

103. Der Vollziehungsrath läßt die Gesetze, die ihm von dem stellvertretenden Korper in der gewöhnlichen Form zugeschickt worden sind, innerhalb drei Tasgen, und im Falle dringender Nothwendigkeit, innerhalb vierundzwanzig Stunden nach deren Empfang, registriren, paraphiren, unterzeichnen, in dem Aufenthaltsorte verkündigen, und sofort an die Departementstegierungen zur weitern Bekanntmachung, und an die Nationalcommissarien oder Beamten zu ihrer Nachricht absenden.

104. Wenn die durch die Constitution vorgeschries bene Form bei dem ihm zugeschickten Gesetze nicht befolgt zu senn scheint; so sendet der Bollziehungsrath daffelbe unverweilt an die zweite Rammer zurück, mit Anführung ber Grunde, warum er folches nicht fann verfunbigen laffen.

Die in beiben Fallen Urt. 103 und 104 gu gebrauchenben Formulare, find verfaßt im Reglement,

Buch ft. C.

105. Der Bollziehungerath ift vornehmlich mit ber Aufficht über die genaue Bollftreckung aller Gefete und Befchluffe bes feellvertretenden Rorpers beauftragt. Er regulirt die Urt ber Bollftreckung, infofern fie burch bas Gefets felbft nicht bestimmt ift, und fieht forgfaltig gu, bag jeder in biefer Sinficht gu feiner Pflicht angehalten werbe.

106. Er tragt, ben Gefegen gemaß, Gorge für bie innere und außere Sicherheit bes Staats, und lagt, im Fall eines Unschlags gegen biefelbe, die verdachtigen Wersonen in Berhaft nehmen, und unberweilt berhocen; jedoch liefert er folche, innerhalb vierundzwangig

Stunden darnach, an den Richter aus.

107. Er hat die Aufficht über die handlungen ber Departements - und Gemeinderegierungen, fo wie ber Gerichtshofe und Rechtsbanke. Er fann ihre Acten, wenn fie mit ben Gefeten ftreiten, in ihrer Wirfung, und die Mitglieder derfelben in ihren Bedienungen fufpenbiren, und die lettern wirklich abfeten; jedoch muß ein folcher Befchlug mit Grunden verfeben fenn. Uebrigens bleibt es ben benannten Regierungen, Gerichtshofen und Rechtsbanken, ober einzelnen Mitgliedern berfelben, gut jeder Zeif unverwehrt, ihre befondere Berantwortung ober Rlage bei dem ftellvertretenden Rorper vorgubringen.

108. Er organifirt bie bewaffnete Burgermacht, mit Ginschluß ber Rationaltruppen, nach ben Reglemente, die er bem ftellvertretenden Rorper, innerhalb

Erste Constitution vom 23. April 1798. 363

fech & Monaten nach beffen erfter Sigung, zur Bestehließung vorzulegen hat.

109. Er verfügt über die Kriegsmacht zu Waffer und zu Lande, und fest ihre besondern Bestimmun-

gen feft.

110. Er erstattet dem stellvertretenden Korper, jährlich, Bericht über den Bestand, die Vermehrung oder Abdankung der Nationalkriegsmacht zu Wasser und

su Lande.

111. Er ernennt aus den Officieren, die im Dienste oder Solde der Republik sind, wenn dieselbe mit einem feindlichen Angriff bedroht wird, die Besehlshaber der Flotte oder Armee, oder eines Theils derselben, mit Verhaltungsbesehlen, welche der stellvertretende Körper genehmiget, und unter unverweilter Anzeige bei demselben.

Das Commando wird fur eine bestimmte Beit aufgetragen, und ber Auftrag fann, felbft innerhalb biefer

Beit, wieber guruck genommen werben.

Das Generalcommando über die Flotte und Armee wird niemals einer und derfelben Person, noch auch je eines von beiden, einem, oder mehrern, oder allen Mitgliedern des Vollziehungsraths, und eben so wenig einem abgetretenen Mitgliede desselben eher, als nach Verlauf von zwei Jahren nach seinem Austritt, überstragen.

Die ernannten Generale und Admirale dürfen mit den Mitgliedern des Bollziehungsraths nicht im dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft ver-

wandt fenn.

112. Der Vollziehungsrath hat die Ernennung aller hohen Officiere, die zur See und zu Lande im Dienste des Staats sind, und zwar zur See, die mehr als Capitains, und zu kande, die mehr als Obriffenrang haben, den durch das Gefetz verordneten Regeln gemäß.

113. Auf seinen Antrag bestimmt der stellvertreten, ben Korper, innerhalb sechs Monaten nach seiner erst en Sigung, durch ein Geset, die Art der Ernennung und Beforderung der Officiere von minderm Rang.

114. Der Vollziehungerath bestimmt, in Friedens, zeiten, beständige Garnisonsplate fur die Truppen des Staats.

115. In diesen Garnisonsplagen stellt er die jedesmaligen Militaircommandanten, und andere Militairbeamten an.

pen hin und her ziehen, als insofern die Nothwendigkeit oder eine gute Kriegszucht solches erfordert, oder auf Ersuchen einer inländischen Regierung, zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

117. Er tragt Sorge, daß die Rriegszucht bei der Miliz des Staats, nach den durch den ftellvertretenden Rorper aufgestellten Gesethen, genau gehandhabt werde.

118. Er läßt keine bewaffnete Mannschaft in dem Aufenthaltsort des stellvertretenden Körpers, auch selbst nicht in einer Entfernung von drei Stunden von demsselben, einrücken, oder durchziehen, es sen denn mit Einwilligung oder auf Verlangen dieses Körpers.

119. Er gestattet fremden Truppen keinen Aufentshalt oder Durchzug auf oder über das Gebiet der Republik, und läßt keine fremde Seemacht oder bewassnete Schiffe in beren hafen zu, als mit Bewilligung des stellvertretenden Korpers.

120. Er kann, in Zeit der Noth, allein, für eine gewisse bestimmte Zeit, das Auslaufen der nationalen

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 365

und fremden Schiffe aus den hafen und von den Rheden der Republik verhindern.

121. Er befordert, in Rriegszeiten, die Raper-

fahrt.

122. Er hat die Aufsicht über alle Festungswerke, Magazine, Werften, Zeughäuser, und über alles, was zur Vertheidigung des Staats zu Wasser und zu Lande gehört.

Er fendet, jahrlich, einen umftanblichen Bericht barüber an den ftellvertretenden Rorper ein, und ftellt

alle bagu gehorigen Beamten an.

123. Er ertheilt Paffe, und andere dergleichen Ferstigungen nach dem Auslande; doch kann er dies, zur Bequemlichkeit der Einwohner, den verschiedenen Despartementsregierungen, unter ihrer besondern Berantswortlichkeit, übertragen.

124. Er überschickt, jährlich, dem stellvertretenden Körper einen Ueberschlag der gewöhnlichen oder auch aus ßerordentlichen Staatsausgaben, so wie eine Nechnung über die Gelder, die er während des vorigen Jahres durch denselben aus der Nationalcasse empfangen und ausgegeben hat; beides auf die Zeit und Weise, wie Litel 6. Abth. 2. bestimmt ist.

125. Auch sendet er, von sechs zu sechs Monaten, an den stellvertretenden Körper einen genauen Etat der Nationalcasse ein. Er schlägt dabei alle Verbesserungen und Ersparnisse in dem Finanzsache vor, die er für nösthig hält.

126. Er trägt genaue Sorge, daß die Abgaben überall gehörig eingefordert, und die Geldmittel richtig verwaltet, und in die Nationalcasse eingeliefert werden.

127. Er sieht zu, daß die Finanzgesetze und Berordnungen, welche der stellvertretende Körper giebt,

durch die gange Republik getreu gehandhabt und befolgt werben.

128. Er ftellt alle Ginnehmer und anbere Finang. beamte in ben Departementen an, mit Instructionen, Die ber ftellvertretenbe Rorper genehmiget bat. Er halt fie ju ihrer Pflicht an, und fann fie, wegen Pflichtverfaumnig, ihrer Stellen entfegen.

129. Er hat die Direction über alle Guter und Befitungen der Republik, so wie über ihre auswärtigen Dieberlaffungen und Rolonieen, und beren innere Regierung. Er forgt bafur, bag bie jahrlichen Ginfunfte berfelben gefichert, und in die Nationaleaffe gebracht merben.

In feinem Falle fann ber Bollgiehungsrath biefe Buter, Befigungen, Dieberlaffungen und Colonieen ab. treten, veräußern, ober beschweren.

130. Er hat die Aufficht über die Bollziehung ber Gefete, welche ber ftellvertretende Rorper in Betreff bes allgemeinen Mungwefens und Mungschlages gemacht hat.

131. Er hat ferner die Aufficht über die Bermaltung und die Ginfunfte des Poftwefens.

132. Wenn der Vollziehungerath fur nothig halt, irgend einen neuen Poften, Umt ober Bedienung aufzuftellen; fo fchickt er bem ftellvertretenden Korper beshalb einen Vorschlag zu.

133. Er fann, ju allen Zeiten, bem ftellvertretenben Korper einen Borichlag thun, und Maasregeln gum Wohl des landes antragen; jedoch thut er folches niemals in Form eines Gefetes.

134. Er ertheilt beiden Rammern bes fellvertre= tenden Rorpers Gutachten und Anzeige, oder auch BeErste Constitution vom 23. April 1798. 367

richt, in allen Fallen, worin solches von ihm gefordert wird.

- 135. Er gibt, zweimal in jedem Jahre, einen schriftlichen allgemeinen Bericht über der Zustand der insnern und auswärtigen Angelegenheiten, beiden Ramsmern des stellvertretenden Körpers ein, die sich zu dem Ende in einen geheimen Ausschuß bilden.
- fandten, Gesandtschaftssecretairs, Consuls und anderer Minister, wie sie Namen haben mögen, welche, von wegen dieser Republik, bei andern Mächten residiren, mit dem Gehalt und Entschädigungen, die der stellverstretende Körper bestimmt hat. Er kann sie zurückberussen. Er gibt dem stellvertretenden Körper Nachricht von ihrer Eins und Absetzung.
- 137. Alle diplomatische Verrichtungen find, ausschließlich, ihm übertragen.
- 138. Er gibt allen Bevollmächtigten ber auswärtigen Sofe öffentliche oder Privataudienz.
- 139. Er empfangt alle Eröffnungen zur Unterhands lung mit benfelben.
- 140. Er vorbereitet, führt und schließt die Untershandlungen über Frieden, die Freundschafts oder hans belstractaten, und Allianzen mit fremden Mächten; jestoch unter nachfolgender Natification und Bestätigung von Seiten des stellvertretenden Körpers.
- 141. Er kann mit einer fremden Macht auch geheis me Artikel in dem Tractat festsetzen; jedoch dürfen diesselben nicht mit den bekannten Artikeln, oder mit den bestehenden Tractaten streiten, noch die Abtretung irsgend einigen Grundgebietes der Republik zum Gegensstand haben.

142. In Unsehung des Entstehens eines Rrieges kann er zwar in Unterhandlungen treten, aber keinen Beschluß fassen; er ift in diesem Falle verpflichtet, dem stellvertretenden Rörper einen mit Grunden unterflüßten

Antrag zu machen.

143. Im Falle angedrohter oder wirklicher Feindsfeligkeiten, gibt er dem stellvertretenden Körper die schleusnigste Nachricht davon. Inzwischen kann er vorläufige Uebereinkunste über die Neutralerklärung einiger Pläte oder auch der ganzen Republik, so wie auch Waffenstillsstandsverträge eingehen, unterzeichnen oder unterzeichnen lassen; alles unter nachheriger Genehmigung des stellvertretenden Körpers.

Namen der batavischen Republik, alle Tractaten oder Conventionen mit andern Machten, die durch

ben ftellvertretenben Rorper ratificirt find.

145. Die Art von Sicherstellung und gerichtlichem Berfahren gegen die Mitglieder des Vollziehungsraths ist dieselbe wie die, welche im Titel 3. Abth. 4, in Betreff der Mitglieder des stellvertretenden Korpers, bestimmt ist.

146. Ein ausgetretenes Mitglied des Vollziehungsraths bleibt, zwei Jahre lang nach seinem Austritt,
verantwortlich wegen seiner Handlungen, die es in dieser Eigenschaft verrichtet hat, und darf, während der
Zeit, das Grundgebiet der Nepublik nicht verlassen, als
auf Befehl oder Einwilligung des stellvertretenden Körpers.

Erste Constitution vom 23. Upril 1798. 369

# Funfter Titel.

Bon den Departements : oder Gemeinderegierungen.

# Erfte Abtheilung.

Migemeine Berordnungen.

147. Die Departements und Gemeinderegierunsgen find administrative Collegien, dem Bollziehungs rathe untergeordnet und verantwortlich. Im Falle von Pflichtversäumniß, können ihre Mitglieder ihrer Stellen entsetzt werden, wobei jedoch die Verfügung des Art. 107, Titel 4, Platz greift.

148. Sie find gehalten, jeder in feiner Beziehung, alle von dem Vollziehungsrathe ihnen zugeschickten Gestetze und Befehle unverweilt zu verkundigen, ihnen gesnau nachzukommen, oder nachkommen zu machen.

149. Sie konnen, in keinem Falle, die Vollziehung dieser Gesetze und Befehle, so wenig als der Decrete der Gerichtshofe in ihrem Departement, verzögern oder aufsschieben, noch auch ihren Einwohnern etwas, das damit streitet, befehlen.

150. Sie können jedoch dem Vollziehungsrathe, und, durch denfelben, dem stellvertretenden Rörper, Auffätze einsenden, es sen um eine Beschwerde vorzutrasgen, oder um einen Vorschlag zu nüßlichen Anstalten zu thun, jeder für sein besonderes Departement oder Gemeinde.

151. Sie konnen miteinander in Unterhandlung senn über Dinge, die ihrer Aufsicht anvertraut sind, aber niemals über die allgemeinen Angelegenheiten der Republik.

1,52. Jede berfelben lagt die über ihre Berhandlungen geführten Regifter, alle fech 8 Monate, viergebn Tage hindurch, an einem fichern Orte offentlich porlegen, bamit die Ginwohner folche lefen tonnen.

153. Rein Mitglied einer Departements = oder Gemeinderegierung wohnt ben Berathfchlagungen berfelben bei, über Dinge, bie ibn felbft, ober einen feiner Ber-

mandten, bis in ben britten Grab, betreffen.

154. Gie fonnen feinen Antheil haben an irgend einem Pacht ober Gingug ber Landesabgaben, ober an Lieferungen, ober Uebernehmungen, jum Behuf ber Republik ober eines Theils berfelben. Auch konnen fie feine Ordonnantien, Actien, ober Credit, Die auf Diefelbe laufen, an fich faufen.

155. Der Bollziehungerath ernennt, bei jeber Departementeregierung, einen Commiffair, und bochftens brei fur bie gefammten Gemeinberegierungen, in jedem Departement, um Aufficht und Gorge gu haben,

daß die Gefete gehorig vollzogen werden.

# 3weite Abtheilung.

Bon ben Departementeregierungen.

156. Jebes Departement bat feine eigne Regierung, beftebend aus fieben Mitgliedern. Diefe muffen ftimmfabige Burger, volle funfundgwangig Jahre alt fenn, und feit ben letten feche Jahren in bem Departement gewohnt baben, worin fie gewählt find.

157. Bu diefer Regierung werden jedoch feine Burg ger gewählt, die fich zu irgend einem Rirchendienfte berpflichtet, oder einem offentlichen Unterrichte gewidmet haben, wenn fie nicht zuvor diefe ihre Bedienungen freis

willig nieberlegen.

158. Aus jedem der fieben Rreife, in welche, nach Titel 1. Urt. 5, ein Departement eingetheilt ift, wird ein Mitglied zu diefer Regierung gewählt. Für das erstemal wählen die fieben Rreife alle zugleich, jeder ein Mitglied.

159. Von den sieben Mitgliebern treten jedes, mal, die zwei ersten Jahre zwei, und das dritte Jahr die drei übrigen ab. Für das erstemal entscheisdet das Loos, einen Monat nach ihrer ersten Sizung, welche Mitglieder das erste, zweite und dritte Jahr abstreten sollen. In der Folge geschieht solches nach dem Alter des Dienstes.

160. Das abtretende Mitglied ist für das zweites mal wählbar; aber für das drittemal nicht eher, als nach einer Zwischenzeit von drei Jahren.

161. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder burch diejenigen Kreife gewählt, denen folches, nach ber Ordnung des Abtretens, zukommt.

162. Zu dem Ende kommen die Urversammlungen in solchem Kreise auf den letzten Dienskag des Mosnats Junius jedes Jahres zusammen.

person zum Mitgliede ihrer Departementsregierung, nebst einem Wähler und deffen Stellvertreter.

Die Art ift eben dieselbe, wie Titel 2, Reglement Buchst. A, in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Korpers bestimmt ift.

164. Am zweiten Tage barnach, versammeln sich alle Wähler der Kreisversammlung, in dem dazu bestimmten Hauptorte, zu der Wahl eines Mitglieds der Departementsregierung für ihren Kreis.

Die Art ift eben biefelbe, wie Titel 2, Reglement Buchft. A, bestimmt ift.

165. Nach geschehener Wahl wird, gleichfalls auf die daselbst bestimmte Urt, dem Gewählten ein Beglau-

bigungsbrief, und bem Vollziehungsrath und ber Departementsregierung ein Bericht vom ganzen hergang zugeschickt.

166. Der Gewählte fendet, innerhalb acht Tagen, feinen Beglaubigungsbrief an die Departementeregierung,

gur Beftatigung.

mahlten, aus angeführten Gründen, seine Entlassung gibt, so macht sie bavon dem Bollziehungsrathe die schleunigste Anzeige; dieser ernennt alsdann an dessen Stelle ein anderes Mitglied, welches die im Art. 156 bestimmten Erfordernisse hat.

168. Wenn ber Beglaubigungsbrief bestätigt worben ist; so wird das gewählte Mitglied durch die Departementsregierung aufgerufen, und nimmt, innerhalb vierzehn Tagen darnach, Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

169. Alle in der Zwischenzeit erledigt werdende Stellen werden, auf die oben bestimmte Art, wieder ersett.

170. Die Departementsregierungen forgen bafür, daß alle ihnen durch den Bollzichungsrath zugeschickten Gesetze und Befehle schleunig bekannt gemacht, angeschlagen, und, zur weitern Bekanntmachung und Anschlagung, überall hin, wo es gehört, versendet werden.

171. Sie empfangen von den Einwohnern, durch die verschiedenen Gemeinderegierungen, alle individuelten Abressen, welche diese zur weitern Besorgung ihnen zusenden, und schiesen sie auf das schleunigste an den Vollziehungsrath, um darüber zu verfügen, oder, wenn sie an den stellvertretenden Körper gerichtet find, sie der er sten Kammer zu übergeben.

172. Auf gleiche Weise erhalten sie von dem Bollsziehungsrathe die besagten Abdressen mit dem darauf gestaßten Beschlusse zurück, und senden sie ohne Verzug der Gemeinderegierung zu, von welcher sie solche erhalten hatten, oder lassen sie, ohne Rosten, denjenigen wieder zustellen, welche, als Unterzeichner, solche zus rückfordern.

173. Sie sehen zu, daß die gute Ordnung und Polizei in ihrem Departement überall aufrecht erhalten werde.

174. Sie verfügen, im Nothfall, auf ihre Verantwortlichkeit, und mit wirklicher beim Vollziehungsrathe gemachten Anzeige, über die nächstgelegenen Garnisonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Herstellung der öffentlichen Sicherheit.

175. Die häuslichen Departementskossen für jebes Departement, werden, jährlich, durch den stellvertretenden Körper bestimmt.

176. Zu diesem Ende sendet jede Departementsregierung, jährlich, mit dem Anfang des Monats September, dem Bollziehungsrath einen specificirten Ueberschlag der Rosten für das folgende Jahr.

177. Diesem Ueberschlag fügt sie eine specificirte Rechnung über die Summen bei, die im abgelaufenen Jahre dem Departement zugestanden, und durch sie verswendet worden sind. Der Ueberschuß dient zur Verminsberung des neuen Ueberschlags.

178. In unvorgesehenen Fallen kann eine Departementsregierung einen außerordentlichen Ueberschlag einsenden. Der Bollziehungsrath läßt denselben alstann, ohne Berzug, dem stellvertretenden Körper zur Beurtheilung zukommen.

179. Die Departementsregierungen sehen, jede in ihrem Departement, zu, daß die Einforderung der öffentlichen Abgaben richtig und ohne Betrug geschieht, und daß die Einsendung der empfangenen Gelder nicht verzögert wird. Von allem Mißbrauch oder Versäumsniß darin, geben sie dem Vollziehungsrath Nachricht.

180. Sie erhalten von den Gemeinderegierungen, in ihrem Departement die Rechnungen über das, was folche für die Republik empfangen und ausgegeben haben, und übersenden sie, nothigenfalls mit ihren Bemerkungen, dem Bollziehungsrathe.

181. Sie vernichten, nach eingezogenem Berichte ber Gemeinderegierungen, oder anderer untergeordneten Collegien, in ihrem Departement, alle diejenigen Beschluffe derfelben, die mit der Constitution oder mit den Gesetzen streiten, und machen unverweilt die Anzeige davon bei dem Vollziehungsrathe.

182. Sie suspendiren die Mitglieder einer Gemeinberegierung von ihren Amtsverrichtungen, wenn solche, durch hartnäckiges Beharren auf ihren Beschlüffen, die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen sollten, und machen von dieser Suspension dem Vollziehungsrathe unverweilt die Anzeige.

183. Sie untersuchen die Streitigkeiten, die zwisschen verschiedenen Gemeinderegierungen, oder andern untergeordneten Collegien in ihrem Departement entsteshen könnten, und schlichten dieselbe, nach vorgängiger Vernehmung des Beklagten, unbeschadet des Nechts eines jeden, seine Rlagen und Beschwerden, nach Gesstalt der Sache, bei dem stellvertretenden Körper, bei dem Vollziehungsrathe, oder vor dem dazu befugten Gerichtshofe anzubringen.

# Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 375

184. Der Vollziehungsrath forbert in keinem Falle die Mitglieder irgend einer Departementsregies rung, zur Verantwortung, perfonlich, vor sich.

185. Die Mitglieder werden, im Fall eines Berbrechens, durch den Bollziehungsrath, auf den Ausspruch des stellvertretenden Korpers, vor einen hohen

Nationalgerichtshof gebracht.

186. Sie genießen jeder ein Laggeld von sieben Gulden, ohne etwas mehr, als ihre reinen Borschusse in Rechnung bringen zu können. Jedes Mitglied, das auf Commission ist, kann seine Reisekosten und Zehrung als Vorschuß berechnen, jedoch nicht höher als zu sieben Gulden des Lages.

187. Bei Antritt ihrer Stelle legen fie, fo wie ihre Secretairs und übrige Bedienten, die geforderte Erfla-

rung ab, und unterzeichnen biefelbe.

188. Die Wählerversammlung jedes Kreises ernennt, jährlich; auf einen durch das Gesetz bestimmten Tag, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departementsregierung. Die sieben also ernannten Aufnehmer versammeln sich, gleichfalls auf eine durch das Gesetz bestimmte Zeit, in der Departementsstadt, um die Rechnungen des verstossenen Jahres abzuhören und zu
schließen, oder ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.
Sie lassen ihren Bericht darüber drucken, und senden
solchen, nebst den Rechnungen, dem Bollziehungsrathe
zu, der darüber desinitiv entscheidet.

Gie bleiben, jahrlich, nicht langer als viergebn

Tage jur Aufnahme ber Rechnungen verfammelt.

189. Die Departementsregierungen werden durch den jedesmaligen Vorsitzer organisirt.

# Dritte Abtheilung.

Bon ben Gemeinberegierungen.

190. Ueber jede Gemeinde ift eine Gemeinde.

191. Die Anzahl und der Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Art ihrer Wahl durch die zu jeder Gemeinde gehörigen stimmfähigen Bürger, und die Zeit der Sitzung, sowohl aller, für das erstemal, als in Ansehung der neuen Mitglieder, jährlich, wird von dem stellvertretenden Körper, durch ein Reglement, auf den Antrag des Vollziehungsraths, bestimmt.

192. Jährlich tritt ein Drittheil jeder Gemeinberegierung, oder die demfelben nächstkommende Anzahl von Mitgliedern, ab. Die Ordnung des Abtretens wird das erstemal durch das Loos entschieden, und geschieht in der Folge nach dem Alter des Dienstes.

Ein abtretendes Mitglied ift wieder wahlbar; boch fur das drittemal nicht eher, als nach einem Zeit-

verlauf von brei Jahren.

193. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung muffen stimmfähig, volle fünfundzwanzig Jahre alt
fenn, und wenigstens seit den letzten fünf Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, zu deren Regierung sie berufen find.

194. Reine Gemeinderegierung darf einige neue Localauflagen festsehen, ohne zuvor, mit Bevollmächtigten aus den stimmfähigen Bürgern derselben Gemeinde, die zu dem Ende, auf die durch das Reglement vorgeschriebene Urt von ihr zu ernennen sind, Unterhandlungen gepflogen zu haben und übereingekommen zu senn, und nur unter nachfolgender Genehmigung des stellvertretenden Körpers.

Erste Constitution vom 23. April 1798. 377.

195. Jede Gemeinderegierung macht ihre jahrlichen Rechnungen über die Localeinnahme und Ausgabe, auf die im Reglement bestimmte Weife, öffentlich befannt.

196. Sie sendet, jahrlich, zu Anfang des Monats August, der Departementsregierung, worunter die Gemeinde gehort, einen specificirten Auffat über die für Rechnung der Nation eingegangenen und ausgegebenen Summen.

welche ihre Einwohner, durch ihre Gemeinderegierunsgen, an die Departementsregierung, an den Bollzieshungsrath, oder den stellvertretenden Körper einsenden wollen. Sie sendet solche aufs schleunigste der Departementsregierung zu, um sie weiter zu befördern, oder einen Beschluß darüber zu fassen, und erhält sie, mit dem darüber gefaßten Beschluß, von da zurück, worauf sie solche den Unterzeichnern, auf ihre Anfrage, unentsgeldlich, ausliesert.

198. Die Mitglieder einer Gemeinderegierung konnen niemals vor eine Departementsregierung, personlich, zur Verantwortung berufen, noch von ihrem Posten entsett werden.

199. Sie werden, im Falle irgend eines burch fie begangenen Verbrechens, vor den peinlichen Gerichtshof des Departements gebracht, wozu die Gemeinde gehört.

#### Gechster Titel.

Bon den Finangen.

#### Erfte Abtheilung.

Allgemeine Berordnungen in Betreff bes Finanzwefens ber Republik.

200. Alle Gelbmittel der Republik, fie mogen in Auflagen ober Befigungen befteben, ober Ramen haben wie fie wollen, wovon die Ginfunfte, vor Ginführung ber Conftitution, in die Raffe ber Generalitat, bes gleichen in die Raffen ber verschiedenen Provingen, ber brei Quartiere von Gelberland, ber Landschaft Drenthe, und Batavisch = Brabant gefloffen finb, werden von nun an fur Nationaleinkunfte und Befigungen bes gangen batavifchen Bolfes erflart und gehalten.

201. Die Schulben und Berpflichtungen, welche, por Einführung ber Constitution, nicht nur burch ober bon wegen ber Beneralitat, fonbern auch bon megen ber verschiedenen Provingen, der drei Quartiere bon Gelberland, ber lanbichaft Drenthe und Batavifch - Brabant gemacht und eingegangen worben find, werden fur Nationalschulden und Berpflichtungen bes gangen batavifchen Bolfes erklart und gehalten.

202. Alle darüber abgegebene Rentbriefe, Schulb-Scheine, Empfangscheine, ober andere Urfunden über Berpflichtungen, follen gegen Nationalschuldscheine ausgewechfelt, und auf einen gleichformigen Suß gebracht werben.

Der ftellvertretende Rorper bestimmt schleunigstmoglich die Zeit und Weise dieser Auswechselung; jedoch fo, dag biefelbe innerhalb brei Monaten nach ber ersten Sigung des stellvertretenden Körpers angefangen, und vor dem Ende des dritten Jahres, nach Annahme der Constitution, vollbracht werde.

203. Es foll teine Verminderung, weder der hauptfumme der Schuldbriefe felbst, noch der Interessen und jährlichen Renten, statt finden.

Diefelben follen nie mit irgend einer Auflage beschwert werden, als allein mit folchen, die bei Einführung ber

Constitution wirflich ftatt haben follen.

204. Gegen die Schuldbriefe follen jahrliche Coupons abgegeben werden, die in allen Zahlungen an den Staat angenommen, oder, nach der Wahl der Inhaber, bei dem Nationalschatzamte bezahlt werden sollen.

205. Die von der besagten Nationalschuld jährlich zu bezahlenden Renten und Interessen werden von densenigen allgemeinen Austagen bestritten, die, gewissen hiernach festzusetzenden Verfügungen gemäß, der stells vertretende Rörper jährlich festsehen wird.

206. Desgleichen werden burch den stellvertretens den Körper gewisse besondere Fonds bestimmt, um eine Rasse zur Verminderung oder Tilgung der Nationalschuld zu bilden, welche Fonds allein zu besagtem Endzweckverwendet werden sollen.

Dieser Rasse werden jedes Jahr, zu demselben Endsweck, die Gelder beigefügt, die durch die Verminderung der Zinsen, sowohl durch Vernichtung der Effecten, als Absterben der Leibrenten, oder Ablauf der dreißigjährisgen und anderer zeitiger Renten, gewonnen werden. Die Nation soll darüber, jährlich, eine gedruckte Rechnung erhalten; und die vernichteten Effecten sollen öffentlich verbrannt werden.

207. Diese also jur Bezahlung ber Zinsen und zu Ablofungen bestimmten Fonds sollen unter eine besondere,

von allen andern Zahlungen getrennte Verwaltung gesfetzt werden; diese Verwaltung ist für die getreue Befol-

aung diefes Gefetes verantwortlich.

lich, nachdem er die erforderlichen Berichte von dem Bollziehungsrath und von den Commissarien des Nationalrechnungswesens erhalten hat, bei Festsetzung des allgemeinen Ueberschlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Aussagen auf gleichem Fuße bleiben, oder aber vermehrt oder vermindert werden sollen. Der Borsschlag hiezu wird von der ersten Kammer in Berathsschlagung genommen, längstens einen Monat nach Genehmigung des Ueberschlags.

Rein Gefet, wodurch eine nene Auflage eingeführt wird, hat langer Kraft, als ein Jahr, wenn es nicht

ausbrücklich erneuert wirb.

gerordentliche Ausgaben nothwendig machen, findet der fellvertretende Körper solche, vorzugsweise, so viel wie möglich, in einer außerordentlichen Erhebung, und zwar als freiwillige Sabe (don gratuit), durch verhältniß-mäßige Vertheilung über die relativen Einkunfte und den Verbrauch aller Einwohner der batavischen Republik.

Glaubt er aber, zu Aufbringung der benöthigten Gelber, den Weg einer freiwilligen Anleihe einschlagen zu mussen; so bestimmt er die möglichst kurze Frist zur Ablösung, und eine gehörige verhältnismäßige Auslage, um die uothigen Fonds, sowohl zur Bezahlung der jährslichen Ablösungen, als der Zinsen, zu erhalten.

Diese Auflage barf nicht höher senn, als zu ben jährlichen Ablösungen und Zinsen zureicht, noch verlängert werden, wann die Unleihe abgelöset ist; alles unter ben im Art. 205 angegebenen Bestimmungen. Erfte Conftitution vom 23. April 1798. 381

210. Der Bollziehungsrath liefert, innerhalb eis nes Jahres nach der erst en Sigung des stellvertretens den Körpers, demselben ein neues System von allgemeisnen Austagen, sowohl zur Bestreitung der Staarsbedurfsnisse, als auch besonders zur Bezahlung der jährlichen Zinsen und Ablösungen für die ganze Republik.

Dieses System wird so eingerichtet, bag alle Auflagen, und jede derselben, soviel wie möglich, mit dem beziehungsweisen Vermögen der Einwohner im Verhältniß stehen, und aus der Vergleichung ihrer Vesitzungen, Einkünfte und bekannten Verbrauchs bestimmt werden, mit Beobachtung folgender Grundsätze:

- a) Die Auflagen auf die unbeweglichen Guter, in ber ganzen Republik, auf einen verhältnismäßigen Fuß, nach ihrem beziehungsweisen Werthe gebracht, mit Erneuerung und Ergänzung der alten Verzeichnisse, bleiben bestehen.
- b) In Betreff aller, sowohl gewöhnlichen als außerordentlichen Auflagen, sie mogen auf Besthung,
  ober auf Einkunften und befanntem Verbrauch
  haften, wird so viel wie möglich Sorge getragen,
  auf der einen Seite, daß jeder aufrichtig und getreulich seiner Pflicht Genüge leiste, und, auf der
  andern Seite, daß unnothige Bekanntmachungen
  von Jemands Besthungen und Einkunften verhütet werden.
- e) Alle Auflagen auf Verzehrungsmittel, wofern und in wie weit sie statt finden sollen, werden also eingerichtet, daß sie von demjenigen Theile des Verbrauchs eines Jeden gehoben werden, den er, nach Genuß seiner absoluten Nothdurft, aus seinen Einkunften aus freier Wahl bestreitet.

d) Es fann feinerlei Auflage gelegt werben auf Lebensmittel ber erften Rothburft.

Der ftellvertretende Rorper befreit bergleichen Le. benemittel, die damit beschwert find, von diefer Steuer, fobald er findet, daß das Aufbringen anderer Abgaben es erlaubt.

e) Es fann feine Ropffteuer, welche jeden Ginmoh. ner, ohne Unterschied des Bermogens, bruckt, eingeführt werden.

Mit Ende bes erften Jahres nach Unnahme ber Conffitution, foll biefelbe aufhoren, überall, mo fie noch auf diefe Urt erhoben wird.

f) Es foll, burch bie gange Republit, eine allgemeine und billig angeordnete Auflage auf die Beerbung ber Seitenverwandten nach dem Betrag ber Berlaffenschaft, fo wie auch auf ben fleinen Nationalftempel, eingeführt werden.

Für biefe beiden Auflagen macht ber ftellvertretenbe Rorper, Schleunigstmöglich, eine neue Ordonnang.

g) Die befondere Bermaltung über die Bafferfahrt. ober die Ein = und Ausfuhrgebuhren foll ganglich aufhoren, und unter ber allgemeinen Finanganord. nung begriffen werben.

211. Rach Maasgabe, wie bas neue Snffem ber allgemeinen Auflagen, zufolge des Urt. 210, in Ausübung gebracht und gureichend befunden wird, fchafft ber ftellvertretende Rorper die vorigen Auflagen ab.

Dies neue Syftem foll, fpateftens innerhalb zwei Sahren nach Unnahme ber Conftitution, überall eingeführt und in Ausubung gebracht fenn, als innerhalb welcher Zeit der ftellvertretende Rorper alle vorigen Auflagen, Die bisher gehoben wurden, infofern folche, ben

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 383

hievorgemachten Bestimmungen gemäß, nicht fortdauernd find, abschaffen foll.

212. Die Ausgaben follen, in Friedenszeiten, moglichst vermindert und so eingerichtet werden, daß fie die befannten und festgesetzten Einkunfte nicht übersteigen.

In gewöhnlichen Zeiten soll der Ueberschuß, oder auch eine jährliche Summe, welche der stellvertretende Körper bestimmen wird, in eine besondere Reserve kasse gebracht werden, damit die Staatsbedürfnisse, bei entstehendem Kriege, oder andern National-Unglückssfällen, bestritten werden können.

213. Der stellvertretende Körper macht, sobald wie möglich, auf den Antrag des Bollziehungsraths, ein Reglement, durch welches, auf der einen Seite, über die richtige Bezahlung aller gemeinen Selder, wie sie auch Namen haben, gewacht, und, auf der andern Seite, dafür gesorgt wird, daß in diesem Stück einem jeden, ohne Plackerei, kurz und ungesäumt sein Recht wiederfahre.

# 3weite Abtheilung.

Bon bem Ueberschlag ber Staatsausgaben.

214. Zu Anfang des Monats October jedes Jahres sendet der Bollziehungsrath dem stellvertretenden Körper einen allgemeinen Ueberschlag aller derjenigen Summen, die er, für das folgende Jahr, zum Dienste der Republik für erforderlich hålt, mit Beifügung der besondern Ueberschläge der Departementsregierungen, insoweit solche darauf Bezug haben, und, nothigen Falls, seiner Bemerkungen darüber.

215. Dieser allgemeine jährliche Ueberschlag ift, in der besondern Summenbestimmung für jeden einzelnen

Poften, mit Grunden belegt, und enthalt jugleich Borfchlage in Betreff ber beften Mittel, um das Benothigte fur bas folgende Jahr burch gewöhnliche ober außerorbentliche Auflagen aufzubringen.

216. In dem Ueberschlag foll ein befonderer Poften fur unvorhergefehene Musgaben oder unfpecificirte Gachen fenn.

217. Jedoch wird biejenige Gumme barauf nicht eingeführt, bie ber ftellvertretende Rorper, jahrlich, gu geheimen Ausgaben bem Bollgiehungsrath bewilligen wird, noch auch diejenige, die er in die im Urt. 212 angeordnete Refervefaffe ju übermachen befchließen wird.

218. Der ftellvertretenbe Rorper berathschlagt und beschließt über ben jahrlichen allgemeinen Ueberschlag der Staatsausgaben, auf die Beife, wie es im Regles ment, Buchft. D. Abth. 1, vorgeschrieben ift.

219. Der Bollsiehungsrath legt jahrlich, vor Ende bes Julius, bem ftellvertretenden Rorper Rechnung von den Gummen ab, welche er, burch benfelben, mah. rend des verfloffenen Jahres, aus der Nationalkaffe empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieber bes befagten Rathe erflaren bei biefer Gelegenheit, feierlich, bei ihrem gu Untritt ihres Umte abgelegten Gelubbe, baf fie von ben ihnen ju geheimen Ausgaben verwilligten Geldern feinen andern Gebrauch gemacht haben, als jum Dienft ber Republit.

Diefe schriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichs nete Erflarung wird an bie beiben Rammern bes ftellvertretenden Rorpers eingeschickt.

Diefe Rechnung wird jahrlich gebruckt und offentlich befannt gemacht.

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 385

Zur Zeit eines Krieges mit irgend einer europäischen Macht wird diese Bekanntmachung verschoben, bis sechs Monate nach dem Frieden.

# Dritte Abtheilung.

Bon ben Commiffarien bes Nationalichagamtes.

220. Die Verwaltung über den Empfang der Nastionaleinkunfte und die der Auszahlungen wird fünf Commissarien des Nationalschahamtes anvertrauet, welche allein von dem Bollziehungsrath angestellt oder entslassen werden.

221. Die jahrliche Befoldung berfelben ift, fur

jeben, viertaufend Gulben.

222. Diese Commissarien erhalten, bei ihrer Unsstellung, jeder eine Instruction, enthaltend eine deutliche Unweisung ihrer verschiedenen Geschäfte, entworsfen von dem Bollziehungsrath, und genehmiget durch den stellvertretenden Körper.

Diefer lettere bestimmt auch die Burgschaft, welche jeder von ihnen bei Uebernahme feines Umtes stellen und

jabrlich erneuern muß.

223. Ihre Geschäfte find:

a) Die allgemeine Einnahme der Nationalgelder.

- b) Der Sturz der Gelder aus den besondern Kaffen der Einnehmer, es sen aus einer in die andere, oder in die allgemeine Kasse.
- c) Das Bezahlen der Umweifungen, die durch den Bollziehungsrath oder die Departementsverwalstungen auf sie abgegeben worden find.
- d) Die Unterhaltung der nothigen Correspondenz mit den Einnehmern und andern Berrechnern.
- e) Die Führung ber Nationalregifter von allen Gin-

nahmen und Ausgaben, und ber Gegenbucher über ben Empfang und die Ausgabe ber Einnehmer.

f) Die, von drei zu drei Monaten, den Commissarien des Nationalrechnungswesens zu machende Zusendung der allgemeinen Rechnung über Empfang und Ausgabe der Nationalkasse, bestärkt mit den dazu gehörigen Rechnungen und Beweisstücken, so wie mit allen Anweisungen zu Bezahlungen, welche der Bollziehungsrath oder die Departementsregierungen abgegeben haben.

g) Der Empfang und die Berwaltung der Einfunfte, die, vermöge des Urt. 206, ju Bezahlung der Binfen und Tilgung der Nationalschuld bestimmt sind.

Sie halten befondere Bucher darüber, und forgen, daß, wenn die Fonds bei einem Nationaleinnehmer für die Coupons, die er zur Auszahlung erhalten hat, nicht zureichen, solche aus der Raffe anderer Einnehmer genommen werden, ohne daß sie jedoch auf irgend eine Weise mit den andern Einnahmen und Ausgaben vermengt werden.

Sie stellen der Nechnungskammer die zuruckgezogenen und durchgestrichenen Coupons, so wie auch die zurückgezogenen Schuldbriefe zu, um, nach dem Urt. 206, verbrannt zu werden.

224. Sie beobachten genau, und auf ihre Berantwortlichkeit, sowohl insgesammt, als jeder insbesondere,

Die folgenden Beftimmungen :

a) Daß sie niemals durch irgend ein Departement der Regierung auf sie abgegebene Unweisungen bestahlen, wenn solche die Summen übersteigen, die durch den stellvertretenden Körper nach dem liebersschlag der Staatsausgaben oder durch ein besonderes Geset, ausdrücklich dafür verwilligt sind.

b) Daß fie niemals irgend eine Anweisung bezahlen, wobei nicht Folgendes beobachtet ift:

- a) Eine bestimmte Angabe an wen, nebst dem Posten, zu welchem die Ausgabe gehört, oder der Absicht, wozu sie bestimmt ist, auch dem Datum des Gesehes, welches zu dieser Ausgabe bevolls mächtigt.
- b) Die Unterschrift des Vollziehungsraths, des Agenten oder der Departementsregierung, welche die zu leistende Bezahlung fordert.
- c) Die Contrasignatur der Commissarien des National-Rechnungswesens, zum Beweise, daß die Bezahlung nach dem Gesetze geschieht, und ihm gemäß erfunden worden ist.

225. Sie geben dem stellvertretenden Korper Nachricht bom Zustande der Nationalkasse.

Jede Rammer schickt, wenn sie es für nothig halt, drei ihrer Mitglieder zu den Finanzcommissarien, um sich die National-Rechnungsbücher vorlegen zu lassen, in der Absicht, der Rammer darüber Bericht zu erstatten.

Diese Sendung kann aber nicht langer senn, als für drei Tage, und, mahrend jenem Jahre, denfels ben Mitgliedern nicht wieder aufgetragen werden.

Dergleichen Abgeordnete aus dem stellvertretenden Korper geben den Finanzcommissarien keinerlei Befehle, und üben keine Art von Autorität über sie aus.

Die Finanzcommissarien sind zu allen Zeiten gehalsten, diesenigen Berichte und Erläuterungen zu geben, die der stellvertretende Körper und der Vollziehungsrath von ihnen fordern, und haben, monatlich, dem Vollziehungsrath den Zustand der Einnahme und Ausgabe der Nationalkasse mitzutheilen.

# Bierte Abtheilung.

Bon ben Commiffarien bes National = Rechnungswefens,

226. Die Zahl diefer Commissarien ist bestimmt auf sieben, und einen Secretair, anzustellen und abzussehen burch den stellvertretenden Korper, und keiner vollzziehenden Gewalt verpflichtet, noch verantwortlich.

227. Sie erhalten, bei ihrer Anstellung, von dem stellvertretenden Rorper eine Instruction, enthaltend eine Anweisung über ihre verschiedenen Geschäfte, unter der gehörigen Verantwortlichkeit gegen denselben.

228. Bu ihren Gefchaften gehoren :

a) Das halten allgemeiner Bucher, sowohl von allen Staatseinkunften, aus den Monatsetats und Buschern der Einnehmer und anderer Verrechner, als auch von allen Ausgaben, wovon die Anweisungen durch sie eingetragen und gebilligt werden muffen.

b) Die Durchgehung und Abschließung aller Rechnungen, sowohl des Nationalschahamtes, als der Nationaleinnehmer, Finanzbedienten und Verrechner, und die Untersuchung aller darauf Bezug habenden Schriften.

c) Die Untersuchung und Liquidation aller Forderungen, welche auf Rechnung der Republik übergeben werden.

d) Die Obsorge, daß, in diesem Betracht, die fests gesetzten Verordnungen und Gesetze streng befolgt, und durch kein Departement der vollziehenden Resgierung mehrere Unweisungen abgegeben werden, als die Summen betragen, welche jedem derselben, durch das Gesetz und durch die genehmigten neberschläge, zugestanden worden sind, wie auch,

Erffe Constitution vom 23. Upril 1798. 389

baß bie im Art. 223 bestimmte Form gehörig in

Alcht genommen werde.

Wenn einer Anweisung eines oder das andere Erforderniß gebricht; so senden die Commissarien des National-Nechnungswesens dieselbe unverweilt an das Departement, von dem solche hergekomsmen, zurück.

Die, welche mit den loquatur's oder Durchstreichungen dieser Commissarien nicht zufrieden find, wenden sich an den stellvertretens

ben Rorper.

e) Die dem stellvertretenden Korper zu machende Uns zeige von allen Misbrauchen, üblem Betragen, und andern Berantwortung fordernden Umftanden,

welche ju ihrer Renntniß gelangen.

f) Die Vorschläge zu nühlichen Finanzverbesserungen ober Ersparnissen, welche sie dem stellvertretenden Körper etwa zu thun wüßten, so wie, auf dessen Verlangen, die Erstattung der nöthigen Berichte und Gutachten in Ansehung aller in ihr Amt einsschlagenden Gegenstände.

Duch st. b und c, diejenigen Ausnahmen machen, die sie, wegen der Unbedeutenheit der Rechnungen, oder wegen bes geringen Belaufs der Forderungen, nothig

finden mochten.

230. Die Art und Summen der durch sie geschlossenen Rechnungen und liquidirten Forderungen werden, jährlich, durch den Druck bekannt gemacht, nebst den Bemerkungen, Rügen und Borschlägen, die, ohne Nachstheil des Nationalinteresses, bekannt gemacht werden können.

#### Giebenter Titel.

Von den auswärtigen Besitzungen und Kolonieen der Republik, und von ihrer Regierung allhier.

231. Die Verhältnisse ber auswärtigen Besitzuns gen und Kolonieen der batavischen Republik in den beis den Indien zu dem Mutterlande, sollen auf dem ges gemwärtigen Fuße bleiben, bis die stellvertretende Vers fammlung, auf Antrag des Vollziehungsraths, in Bestress derselben diesenigen Anordnungen getrossen haben wird, die sie zur Beförderung des allgemeinen Vortheils für dienlich erachten wird.

232. Die Regierung der Besthungen in Ussen, so wie der Rolonieen in Amerika, und der Besthungen auf der Rüste von Guinea, soll zwei verschiedenen Räthen aufgetragen werden, welche, jeder ganz abgesondert, arbeiten sollen. Der eine wird genannt: Der Rath der afiatischen Besitzungen und Nichterlassungen, der andre: Der Rath der amerikanischen Besitzungen und Niederlassungen.

233. Der Nath der affatischen Besitzungen und Nieberlassungen soll aus neun, und der Nath der amerikanischen Besitzungen und Riederlassungen aus fünf Mitgliedern bestehen.

234. Beide Rathe follen bem Bollziehungsrath verantwortlich und untergeordnet seyn. Die Anstellung und Entlassung ihrer Mitglieder soll durch ihn geschehen.

235. Jedes Mitglied von einem diefer Rathe genießt einen Jahrgehalt von viertaufend Gulden.

236. Die stellvertretende Versammlung soll, auf den Antrag des Vollziehungsraths, für beide Räthe eine umständliche Instruction festsetzen, nach welcher sie

Erste Constitution vom 23. Upril 1798. 391

handeln muffen, auch ben Jahrgehalt der Secretairs, Einnehmer und Fiscale bestimmen.

- 237. Jeder ber beiden Nathe foll einen Secretair, Einnehmer und Fiscal anstellen, und zwar unter einer bestimmten Instruction, welche vor Ernennung derfelben dem Vollziehungsrath zur Gutheißung vorzulegen ist.
- 238. Die Mitglieder, Secretairs, Sinnehmer und Fiscale durfen nicht mit einander, bis in den dritten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft, verswandt senn.
- 239. Die Mitglieder, Secretairs, Einnehmer und Fiscale durfen, weder unmittelbar, noch verdeckt, auf einige Weife, in einem Raufhandel Antheil haben, keine Eigenthümer von Pflanzungen oder liegenden Gründen in den Rolonieen sepn, noch auch irgend andere Aemter oder Bedienungen, wie sie auch Namen haben, bestleiden.
- 240. Der Vollziehungsrath foll, auf Vorstellung jedes der beiden Råthe, für die Vertheidigung der Roslonieen sorgen, die nothigen Kriegsschiffe und andere Rothwendigkeiten dahin senden, und die erforderliche Anzahl Truppen allda unterhalten. Er sorgt, auf gleische Weise, für die Ruhe in den Besitzungen und Kolosnieen, und für die Verbesserung ihres Handels und Landsbaues.
- 241. Der Vollziehungsrath foll, jedes Jahr, nach der specificirten Angabe, welche jeder der beiden Rathe ihm zu machen hat, von der stellvertretenden Versamms lung die nothigen Gelder verlangen, sowohl für den Unsterhalt der besagten Besthungen und Rolonieen, als um die Besoldungen, Renten, Pensionen und andere Nothswendigkeiten zu bestreiten.

242. Der Vollziehungsrath soll, alle Jahre, nachbem er von jedem dieser Rathe Nechnung und Verantwortung, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden und Beweise erhalten hat, der stellvertretenden Versammlung über die Summen, die zur Besorgung des Interesses der auswärtigen Besitzungen und Rolonicen, während des verstossenen Jahres, empfangen und ausgegeben worden, so wie über den Stand der Sachen daselbst, Vericht erstatten.

Wofern ein reiner Ueberschuß, nach Abzug beffen, was für das folgende Jahr nothig ift, statt hat, wird berselbe in die Nationalkasse gebracht.

Die, in diesem und dem vorigen Artikel bemeldeten, Berichte, Rechnungen und Ueberschläge sollen durch ben Druck bekannt gemacht werden.

243. Der Bollziehungsrath hat, auf den Antrag jedes der beiden Rathe, die Anstellung der höhern Beamten in den auswärtigen Besitzungen und Kolonieen, die unter ihre Regierung gehören.

244. Jeder der Rathe trägt Sorge, daß die in den Kolonicen befindlichen Truppen gutgehalten, bezahlt und gekleidet, und in vollzähligem Stande erhalten werden.

245. Jeder der Rathe, und die einzelnen Mitglies ber derfelben, sollen, im Falle eines in ihrem Umte bes gangenen Berbrechens, vor einen hohen National = Gesrichtshof gebracht werden.

246. Die Art, wie die republikanischen Grundsätze, in den Besitzungen und Kolonieen der Republik, regelmäßig eingeführt werden sollen, wird durch das Gesetz bestimmt.

Erste Constitution vom 23. Upril 1798. 393 Ueber die asiatischen Besitzungen und Riederlassungen.

247. Die batavische Republik übernimmt alle Bestigungen und alles Eigenthum der ehemaligen Dfrindisschen Gefellschaft, sammt allen ihren Schulden.

Die biefer Gesellschaft ehemals ertheilten Freiheits-

briefe werden aufgehoben.

248. Die Interessenten und die Inhaber der Actien der ehemaligen oftindischen Gesellschaft werden von der Nation, durch Abkauf derselben, schadlos gehalten.

249. Die batavische Republik behålt sich, einstweislen, noch das Verführen nach Dstindien von allerlei Waaren, die nicht an die Handel treibenden Einwohner abgetreten sind, so wie das Einbringen der dortigen Ersteugnisse, die Einfuhr des Thees aus China mit einsgeschlossen, vor. Der Rath, der dieses zu vollziehen hat, soll provisorisch nach dem Inhalt des letzten, dem ost in dischen Ausschluß ertheilten Freiheitsbrieses, unter den in dieser Constitutionsacte sestgesetzten weitern Bestimmungen, so lange handeln, bis durch den Vollziehungsrath, auf Vorstellung des Raths der assatischen Bestigungen, dem stellvertretenden Körper ein neuer Brief wird vorgelegt, und durch diesen letztern genehmiget worden senn.

Das Gesetz kann biefen Artifel verandern oder aufbeben, je nachdem das Interesse der batavischen Repu-

blit folches erfordern wird.

250. Das Gefetz wird die innere Staatseinrichs tung, und die Art von Polizeis und Rechtspflege in jeder dieser Besitzungen und Niederlassungen, reguliren. Heber bie meftinbifchen Befigungen und Rolonieen in Amerika und auf ber Rufte von Guinea.

- 251. Jeber ber Rolonicen foll ein neues Berfaffungegefen gegeben werden. Daffelbe foll bie gegenwartigen Abgaben aufheben, und eine neue Art von Bergutung fur die Republit, wegen bes ihnen ertheilenben Schukes, festfegen.
- 252. Der Entwurf biefes neuen Berfaffungegefetes foll burch ben Bollgiehungsrath, auf ben Untrag bes Rathe ber amerikanischen Rolonieen, bem ftellvertretenben Rorper gur Beftarigung vorgelegt werden.
- 253. Die Roften, fur bie einheimische Regierung ber Rolonieen, follen burch die Ginwohner felbft regulirt und bezahlt merden.
- 254. Das Gefet wird die Angahl und die Macht ber Commiffarien bestimmen, welche ber Bollziehungs. rath in jede Rolonie ober Befigung verschicken fann.
- 255. Alle verschiedenen Rammern und Departes mente bes weffindischen Sandels, was fur Ramen fie auch haben mogen, find aufgehoben. Alle befondern Rolonieen werden fofort unter eine allgemeine Regierung gebracht, und bie, welche burch diefe Bereinigung benachtheiligt zu fenn erweifen tonnen, werden in Gelb entschädigt.

to the configuration and the configuration of the

Erste Constitution vom 23. April 1798. 395

Achter Titel.

Bon ber richterlichen Gewalt.

Erfte Abtheilung.

Milgemeine Berordnungen. "

256. Ein Richteramt wird nur durch batavische Burger, die ein volles Alter von dreißig Jahren erreicht haben, verwaltet.

Außer biefer Bedingung kann das Gefet noch weistere Bestimmungen bei ihrer Erwahlung festfeten.

- 257. In keinem Gerichte haben Mitglieder ober öffentliche Ankläger zugleich Sitz, welche in auf oder absteigender Linie, oder als Brüder, oder als Oheim und Nesse, in Bluts oder ehelicher Verwandtschaft stehen.
- 258. Die Mitglieder bei allen Gerichten find, nach ihrem gesetzmäßigen Abtreten, sogleich wieder erwählbar.
- 259. Rein Mitglied wird abgesetzt, als wegen Amtsverbrechen, auch nicht suspendirt oder verurtheilt, als nach einem vorhergegangenen Anklagedecrete.
- 260. Rein Mitglied mengt sich in die Ausübung der gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt, oder in die Polizei. Es verhindert nie die Vollstreckung irgend eines Gesetzes, noch ruft es irgend ein anderes Glied der Regierung vor sich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Gerichte wird durch das Gefet be-

ftimmt.

Im Falle eines Streits zwischen der Regierungs= und richterlichen Sewalt darüber, zu welcher von beiden diese oder jene Sache gehore, entscheidet der stellvertre= tende Korper.

261. In burgerlichen Streitsachen ift bas Recht ber Parteien, ihre Zwiftigkeiten burch felbftgemablte Schiederichter ju erledigen, unverleglich, und von biefem Ausspruch findet feine weitere Berufung fatt, außer wenn die Parteien fich folches ausdrücklich vorbehalten haben.

262. In peinlich en Erfenntniffen, bie gum Rachtheil des Beschuldigten ausfallen, muß das Berbrechen gang genau ausgedrückt fenn, bei Strafe ber Rich-

tigkeit.

263- Rein Richter ober Bericht rechnet, unter feinerlei Bormand oder Ramen, ju feinem Bortheil, ben ftreitführenden Parteien einige Roften an.

#### 3weite Abtheilung.

Bon ben Friedensrichtern und ihren Beifigern, - bon ben burgerlichen Gerichten, - von ben Departementegerichten, von ben Gerichten über bie Bergehungen ber Richter, - von bem hohen Nationalgerichtshof, - und bon ber Rechtspflege über das Kriegsvolk.

264. In jeder Gemeinde ift oder find ein oder mehrere Frieden Brichter. Ihre Bahl richtet fich nach

der Bevolkerung.

265. Jede Urversammlung ernennt, ju diefem Ende, eine Perfon, außerhalb ihrer Mitte, burch Stimmenmehrheit, und gibt burch einen Zettel, unterzeichnet von bem Borfiger und Gecretair, und berfiegelt, bem Gemeinderath Bericht von ihrer Bahl.

266. Der Gemeinderath lagt ein Bergeichnif brucken, vermindert es, burch wiederhohltes Abstimmen, gu einem Drittheil, und vollbringt hieraus, acht Tage bar-

nach, die verlangte Wahl.

## Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 397

heit der Stimmen der Urverfammlungen hat; fo wird biefe Wahl durch den Nath befraftigt.

268. Jedem Friedensrichter werben, auf Berlangen ber gegenseitigen Parteien, zwei Beifiger bei-

gefellt.

269. Die Beisitzer werden durch die Urversammlungen ernannt, und zwar durch jede einer. Die Liste berselben wird durch den Gemeinderath auf das schleunigste defentlich bekannt gemacht.

270. Friedensrichter und Beifiger werben auf eine Zeit von zwei Jahren ernannt, find aber wieder

wählbar.

271. Aus der allgemeinen Liste der Beisitzer sind die Parteien nach Wohlgefallen zu wählen berech= tigt, jede einen.

1917, sebe et iten.
272. Das Gesetz bestimmt die Gegenstände, worüber die Friedensrichter Ausspruch thun, es sen mit
oder ohne Beisitzer, auch mit oder ohne weitere Be-

rufung.

273. Es steht Niemand frei, einen Rechtsstreit anzufangen, ohne sich zuvor an den Friedensrichter ge-

wendet zu haben.

Wenn der Friedensrichter ihn nicht befriedigen kann; so weiset er ihn, durch eine schriftliche Acte, an das bürgerliche Gericht, mit Beilegung der dazu gehörigen, durch beide Parteien unterzeichneten Stücke.

274. Reine Sachwalter, noch derselben instructos rische Acten, insofern sie keine Beweisstücke enthalten, werden vom Friedensrichter zugelassen, er mag mit ober

ohne Beifiger figen.

275. Das Gefet bestimmt die Amtsverrichtungen und Befoldungen der Friedensrichter, wie auch die Weife,

wie fie in den an fie gebrachten Sachen gu verfahren haben.

276. Jebes Departement hat feine burgerlichen

Gerichte.

277. Ihre Anzahl und Verrichtungen, so wie es die Bequemlichkeit der Einwohner erfordert, wie auch die Anzahl der Mitglieder und ihre Erwählungsart durch die Arversammlungen, wird durch ein Gesetz bestimmt.

278. Jede Departementsregierung ernennt, anf Instruction von dem Vollziehungsrath, in den verschies denen Gemeinden ihres Departements, die nothige Unzahl von peinlich en Vögten, nebst deren Dienern.

279. Für jedes Departement besteht ein Des partements : Gerichtshof, zur Verwaltung der peinlichen sowohl als bürgerlichen Rechtspslege, nach einer durch den stellvertretenden Körper verfaßten Instruction.

280. Er besteht aus gehn Mitgliedern, wovon funf die peinlichen, und funf die burgerlichen Sachen, abgesondert, beforgen.

281. Der Bollziehungsrath stellt bei jedem dieser Gerichtshofe einen Commissair auf, mit dem Aufstrage, über Bollstreckung der Gesetze und ihrer Form zu wachen, desgleichen auch einen öffentlichen Ankläger in peinlichen Fällen.

282. Un diese Gerichtshofe kommen burgerliche Rechtssachen nur im Falle der Berufung.

283. Jeder dieser Gerichtshofe erkennt, ausschlies gungsweise, über alle in seinem Departement begangene Berbrechen, auf welche das Gesetz Ehrlosigkeit oder peinliche Strafen setzt, wozu insbesondere alle Betrügerreien und Uebertretungen gehören, welche Einwohner

Erfte Constitution vom 23. April 1798. 399

des Departements jum Nachthei der Staatseinkunfte

begangen haben.

284. Sie sprechen ferner über alle Amtsvergehungen, welche durch Mitglieder irgend einer Berwaltung, oder auch von untergeordneten Finanzbedienten in den Departementen und Gemeinden begangen werden.

285. Im Falle einer verlangten Revision eines von einem Departementsgerichte gefällten Urtheilse spruchs, wird dieselbe Revisionsadjuncten aufgetragen, welche aus den nächstgelegenen Departementse gerichten zu ernennen sind.

Ihre Angahl verhalt fich wie die Angahl berer, fo

ben Richterspruch gefällt haben.

286. Das Gesetz bestimmt die Art der Ernennung, die Zeit des Abtretens, die Geschäfte, sammt deren Berstheilung, und den Jahrgehalt aller Mitglieder der Despartementsgerichte.

287. Es bestimmt auch ferner bie Unstellung ber nothigen Diener bei biefen Gerichtshofen, unter bestimm-

ten Instructionen.

288. Im Falle von Versäumniß oder Vergehen, welches ein Richter oder Gericht in Vollziehung der Gessetze oder ihrer Form begangen hat, gibt der Commissair bei dem Departementsgerichtshofe, worunter die Richter oder das Gericht gehören, sofort dem Agenten (Misnister) der Justiz Nachricht davon.

289. In dem er fen Falle, bemuht fich der Ugent, diesen Richter oder dieses Gericht durch nachdruckliche

Borffellungen ju ihrer Pflicht ju überreden.

290. Im Falle von Bergehen, suspendirt der Agent den Urtheilsspruch, und trägt seine Anklage dem stells vertretenden Korper vor, mit Forderung rechtlicher Berfolgung. 291. Der stellvertretende Korper bevollmächtigt alsbann den Agenten, zu diesem Ende ein Gericht über die Amtsvergehen der Richter zusammenzurufen.

292. Dieses Gericht besteht aus dem genannten Agenten, als Ankläger, und fünf Mitgliedern, die aus den fünf Departements-Gerichtshöfen dazu, abswechslungsweise, und durch Auslosung ihrer Mitglieder, gewählt werden.

Bei ber Anordnung ber Departements-Gerichtshofe foll zu dem Ende ein Regifter verfertigt werden.

293. Wird die Unklage gegen den Richter oder das Gericht durch dieses also zusammengesetzte Gericht bekräftigt; so vernichtet dasselbe den Urtheilsspruch, der gegen das Gesetz oder dessen Form gegeben worden ist, und verfällt den Richter in die gesetzlich bestimmte Strafe.

294. Der hohe National-Gerichtshof finbet allein statt in Fallen, die das Gesetz bestimmt, hauptsächlich um über Vergeben zu erkennen, welche Mitglieder des stellvertretenden Körpers, oder des Vollziehungsraths, Agenten, Commissarien der Nationalverrechnung, Gesandten der Republik bei fremden Mächten, oder Gesandtschaftssecretairs, in ihrer Amtsführung begangen haben.

Seine Zusammenberufung geschieht durch den Bollziehungsrath, auf den Auftrag des stellvertretenden Körpers.

295. Er wird zusammengesetzt aus Mitgliedern ber Departements-Gerichtshofe.

Aus jedem derfelben werden, durch das Loos, drei Mitglieder ernannt, um als Richter zu handeln.

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 401

Aus diefen fo gewählten vierundzwanzig Richtern fann sowohl der Beklagte als der Rlager acht ver-

werfen, ohne Grunde angugeben.

Die Weigerungsgründe gegen die übrigen Richter werden durch dasjenige Departementsgericht beurtheilt, welches der Angeklagte oder der Kläger benennen wird. Dessen Ausspruch mussen sie sich unterwerfen. Werden die Gründe für statthaft erklärt; so werden die Stellen der verworfenen Mitglieder, durch das Loos, wieder erset, ohne daß eine weitere Verwerfung statt findet.

Bon ben fech szehn fo zugelaffenen Richtern mer-

ben vier Mitglieber binausgeloofet.

Die übrigen zwolf Richter bilden auf biefe Urt ben boben National-Gerichtshof.

Aus diefer Bahl wird, mittelft bes Loofes, einer

jum offentlichen Unflager ernannt.

Die übrigen eilf Richter mablen aus ihrer Mitte einen Borfiger.

Das Gelübbe und andere zu einer folchen Sigung

gehorigen Borbereitungen, bestimmt bas Gefet.

296. Dieser Serichtshof versammelt sich nie, als bis der stellvertretende Körper ein Anklagedecret erlaffen hat.

297. Der stellvertretende Korper bestimmt ferner ben Ort, wo diefer Gerichtshof feine Sigungen halten

foll.

Diefer Drt muß wenigstens gehn Stunden von dem

Sige bes ftellvertretenden Rorpers entfernt fenn.

298. Das Kriegsvolf bleibt, ohne Unterschied bes Ranges, in allen bürgerlichen Sachen, und auch in gemeinen Verbrechen, allein bem bürgerlichen Richter unterworfen.

299. Thaten aber, die in bem Dienft, und allein

durch einen Soldaten verübt werden konnen, werden an einen Garnifons-Ariegsrath verwiesen, der, auf erfolgtes Geständniß, Urtheil spricht, ohne Berufung.

Das Gefet wird die Falle, auf welche diefe Bor-

fchrift anguwenden ift, naber bestimmen.

Das Reglement über die Kriegszucht (Art. 119) bestimmt dessen Jusammensetzung, besonders in Ansehung

des Auditors und Fiscals.

300. Zu Friedenszeiten kann, in peinlichen Fällen, eine Revision der Urtheilssprüche dieser Garnisons-Rriegsrathe gefordert werden, um zu beurtheilen, ob die gesetzliche Strafe gehörig anpaßt.

In diesem Falle dienen die fünf altesten Oberofficiere der Brigade und der nachstanwesende Auditor, unter der Bedingung, daß sie nicht in derselben Sache dem

Rriegsrathe gedient haben.

301. In militairischen Urtheilssprüchen, die durch Garnisons-Rriegsrathe, ohne erfolgtes Geständniß, gefällt worden, soll die Berufung an ein hohes Kriegsgericht statt finden.

Daffelbe foll aus funf Dberofficieren und einem

Fiscal bestehen.

Das Gesetz bestimmt, in diesem Falle, die Obliegenheiten des Ariegsagenten, und die Verhältnisse des Fiscals und des Auditors, wie auch die Weise der Vildung dieses Kriegsgerichts.

302. Eine gleiche Bildung und Verfahren von Kriegsrathen findet auch in Ansehung der Seeleute statt, sobald sie am Bord von Landesschiffen sind.

Das Gesetz macht, auch in dieser Hinsicht, ahnliche Bestimmungen wie jene, die in den Art. 300 bis 302 ausgedrückt sind.

303. Die neue Einrichtung der in diesem Litel besteichneten richterlichen Macht soll innerhalb eines Mosnats nach der ersten Sitzung des stellvertretenden Korspers ihren Unfang nehmen.

Doch darf das burgerliche und peinliche Gefethuch (Art. 28) in der Form dieser Einriche tungen folche Beränderungen treffen, als zur Sicherheit des Staats und Bequemlichkeit der Einwohner, mit der Zeit, für nothig gefunden werden.

#### Meunter Titel.

Ueber den politischen Einfluß des Bolkes auf die Berfassung.

304. Bis zu Ende bes Jahres 1803 ber gemeinen Zeitrechnung kann keinerlei Beranderung in der Constitution gemacht werden.

305. Mit dem Anfang des Jahres 1804 foll aber

eine neue Untersuchung berfelben fatt haben.

306. Bu dieser Absicht soll eine Revisions. eommission niedergesetzt werden, bestehend aus so viel Mitgliedern, als es achtzigtausend Seelen in der batavischen Republik gibt, und gewählt durch die Ur- und Districtsversammlungen, auf die Zeit und Weise, wie das Reglement, Buch st. E, bestimmt.

307. Er Folge fann, von funf zu funf Jahren, eine neue Durchficht der Constitution statt finden,

auf die im Reglement feftgefette Weife.

308. Außer auf diese, durch die Constitution festgesetzte Zeit und Art, und ohne den ausdrücklichen Willen des Bolkes, kann dieselbe nie gesetzlich verändert werden.

I.

Reglement, Buchft. A, jum zweiten Titel gehörig.

Erfte Abtheilung,

neber bie Stimmungsart in ben Urverfammlungen.

Art. 1. In jeder Urversammlung ist der Aelteste einstweiliger Borsitzer, und der jungste übernimmt das Secretairsamt. Hievon konnen sie jedoch wegen Grunde, die die Versammlung für statthaft erachtet, versschont bleiben, und es folgen ihnen die im Alter nachstefolgenden.

2. In jeder Urversammlung werden von dem Secretair die Namen der dazu gehörigen stimmfähigen Burger, zufolge eines dem Borsitzer von dem Gemeinderath zugeschieften Verzeichnisses, abgelesen, die der Weggebliebenen aufgezeichnet, und die Zahl der Anwesenden bemerkt.

3. Durch geheimes Stimmgeben werden fünf Mahlstimmensammler, burch Stimmenmehrheit, er nannt, und aus denselben einer zum Vorsitzer, und einer zum Secretair erwählt, indessen einer ber drei andern die Gegenliste der Abstimmung führen muß.

4. Sind diese ernannt; so wird, unter keinerlei Vorwand, irgend jemand mehr in die Versammlung zugelaffen, noch darf sich einer daraus entfernen, als mit Bewilliaung des Vorsibers.

5. Der Borfiger eröffnet bie Berfammlung auf fol-

gende Beife :

"Das Werk, wozu wir gegenwärtig berufen sind, "fordert die pflichtmäßige Erinnerung an die Wich"tigfeit, wovon fur und und fur alle unfere Mit-"burger, beren Stelle wir bier vertreten, bie "gluckliche Wahl bes Mannes ift, auf beffen "Schultern, nebft andern, die mit ihm in ber "Regierung angeffellt werben, bie gewichtige Laft "berfelben ruben foll. Moge bann bie Beherzigung "biefer Wichtigfeit und unferer theuren Berpflich-,tung uns veranlaffen, alles auf bie Geite gu "feben, mas uns verhindern tonnte, folch einen "Mann gu ernennen, ber ben beiligen Grundfagen "und Vorschriften unferer Staatsverfaffung juge= "than ift, und ben jeder von und in feinem In-"nern als ben rechtschaffensten und tauglichften gu "einem fo wichtigen Umte halt, bamit jeber bon "und ein ruhiges Gewiffen vor Gott und Dater-"land habe!"

"Ich stehe baher nicht an, aufs neue folgende

"Erflarung abzulegen:"

"Ich ertlare, bag ich einen une mveranderlichen Abscheu habe, vor mber Statthalterfchaft, bem gobe. mralism, ber Ariftofratie und ber "Gefetlofigfeit. - 3ch gelobe, baß mich in allen Ernennungen, bie ich imbente thun werbe, niemanden meine m Stimme geben will, benich in Babrmbeit fur einen Unbanger ber ftattmhalterifchen und foberativen Remgierung, ober fur einen Freund mber Ariftofratie und Gefestofig. unfeit halte. un

"Dies erflare ich auf meine Bur-

gertreue!"

6. Diese Erklarung liegt geschrieben auf dem Lische, woran ber Vorsitzer sitt, und jeder Stimmberechtigte legt zu Anfang der Verhandlung seine hand auf die Schrift, und spricht, während jene auf letzterer ruht, mit lauter Stimme:

#### "Dies erflare ich."

7. Der Borfiger, Secretair und die brei Stimmenfammler legen zuerft ihre Stimmen ab, ohne daß fie aber beswegen irgend eine Berathschlagung halten.

8. Der Secretair lagt jeden der Stimmberechtigten eine Nummer ziehen, zeichnet fie unter den Augen deffen, der fie gezogen hat, auf die Ecke eines Zettels, faltet

biefe Ecte, und verfiegelt fie hierauf gehorig.

- 9. Jeder schreibt in Gegenwart der Stimmensammler die Person, auf welche er stimmt, mit Ausdrückung des Namens und Junamens, oder mit andern Bezeichnungen, auf den gesagten Zettel, steckt diesen in eine dazu bestimmte, gehörig beschlossene Büchse, wozu während des Stimmens der Vorsitzer den Schlüssel in Verwahrung hat.
- 10. Wer nicht lesen und schreiben kann, meldet die Person, auf welche er stimmt, mit Angabe ihres Namens und Zunamens, oder anderer hinlänglicher Besteichnung, dem Secretair, und dem, der die Gegenliste halt. Der Secretair schreibt solches für ihn auf den Stimmzettel, meldet es dem Jührer der Gegenliste, und läst ihn durch den Stimmgeber selbst in die Büchse stecken.
- 11. Sind alle Wahlzettel eingegangen; so öffnet der Vorsitzer, in Gegenwart der Stimmenden, die Buchfe, nimmt die Zettel, Stuck für Stück, heraus, und übergibt sie dem dritten Stimmensammler, der zu dem Ablesen der Namen bestimmt ist.

## Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 407

12. Dieser ist verbunden, die auf den Zetteln gesschriebenen Namen laut abzulesen, sie dem Secretair und dem Führer der Gegenliste anzuzeigen, welche beide, jeder auf einer eigenen Stimmrolle, die Namen aufszeichnet.

13. Im Falle bei dem Ablesen eines Zettels erhellt, daß jemand in der Bezeichnung einer Person geirrt hat; so wird die Nummer von dem Vorsitzer entstegelt, und der Stimmende aufgerufen, sich naher zu erklaren.

14. Derjenige, ber bie vollige Stimmenmehrheit (bas ift, wenigstens eine mehr als die Halfte aller

Stimmen) hat, ift ber Ernannte.

15. Wofern keiner die vollige Mehrheit hat, follen alle Stimmengeber auf das neue abgelesen werden, das mit einer aus ihnen gewählt werde.

16. Bei der zweiten Stimmung werden, wenn solch eine Mehrheit nicht vorhanden ist, die drei, welche die meisten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung porgetragen.

17. Bei der dritten Stimmung ist derjenige, der die meisten Stimmen, obgleich keine völlige Mehrheit hat, ernannt. Im Falle die Stimmen gleich sind, entscheidet das Loos.

18. Bei jeder Stimmung werden zuvor die vorigen. Stimmzettel in einen Umschlag gesiegelt, und nach Ab-

lauf ber Sigung verbrannt.

19. Sobald die Ernennung eines Stellvertreters, und, auf gleiche Weise, die eines Wählers der Urverssammlung, und bessen Stellersetzers, oder auch das Abstimmen über die Sache, wozu die Urversammlung durch die Constitution oder durch ein besonderes Gesetz des stellvertretenden Körpers berusen worden war, vollsbracht ist; so wird die Verhandlung zu Papier gebracht,

und durch den Borfiger, Secretair und die drei Stimmensammler unterzeichnet, worauf die Versammlung durch den Vorsiger augenblicklich entlassen wird.

20. Das Gefetz bestimmt die Art des Stimmens bei der Wahl zu den verschiedenen öffentlichen Aemtern, in soweit die Constitution nicht darüber verfügt hat.

#### 3weite Abtheilung.

Bon ben Bahlern jur Diftricteversammlung.

21. Die Wahlmanner schlagen den empfangenen Auftrag niemals aus, als aus Grunden, welche die Urversammlung, die sie ernannt hat, annimmt.

22. Sie finden fich, den britten Tag nach ber Ernennung, an dem Orte ihrer Bestimmung ein. Zur Entschädigung der Reisekosten wird ihnen für jede Stunde

Entfernung ein Gulben zugelegt.

23. Sie übergeben ihre Vollmacht einer dazu ernannten Commission der Obrigkeit des Orts, wo die Districtsversammlung gehalten wird, zur Einsicht, und hierauf, in der Versammlung selbst, dem Vorsiger.

24. Wenn ber Wahlmann verhindert wird, in ber Diftrictsversammlung zu erscheinen; fo tragt er

bas Geschäft seinem Stellerseter auf.

25. Wird auch dieser verhindert; so trägt er Sorge, daß die durch seine Urverfammlung ernannte Person der Wählerversammlung befannt werde, und sendet, zum Beweise der Aechtheit, seine Vollmacht.

26. Die Wahlmannerversammlung constituirt sich auf dieselbe Art, wie die Urversammlung (Art. 1 2c.)

27. Der Vorsitzer bringt alle von den verschiedenen Urversammlungen des Districts ernannten Personen in ein Verzeichniß und liest sie der Versammlung vor. 28. Wenn jemand durch vollige Mehrheit (das ift, durch eine Stimme über die Halfte) der Urversammlungen ernannt ift; so ift die Wahl geschehen.

29. Ift niemand durch völlige Mehrheit ernannt; so werden die drei, welche die meisten Stimmen von allen Urversammlungen erhalten haben, aufgezeichnet.

30. Sind aber keine drei Perfonen durch mehr als eine Urversammlung ernannt; so werden aus den andern ernannten Personen, durch beschlossene Zettel, einer oder zwei, durch beziehungsweise Stimmenmehrheit, zur Ergänzung der erforderlichen Dreizahl ernannt.

31. Wenn keiner ber Angetragenen die Stimme von mehr als einer Urversammlung erhalten hat; so wird aus allen genannten Personen die Zahl von dreien auf

diefelbe Beife gebilbet.

32. Aus diefen breien wird bas Mitglied ber ftells vertretenden Berfammlung gewählt.

33. Die Ernennungsart geschieht nach bem 7, 8, 9, 11, 12 und 13 Artikel, worin die Stimmung in den Urversammlungen bestimmt ist.

34. Auf gleiche Weise, wie im 9, 10, 11, 12, 13 und 14 Artifel dieses Reglements bestimmt ift, wird ein Stellerseter des Mitgliedes der stellvertretenden Verssammlung gewählt.

35. Ist einer der Wahlmanner durch seine Mitwahlmanner in die Dreizahl gesetzt worden; so entfernt er sich, bei der Stimmung darüber, aus der Versammlung.

36. Ift die Ernennung geschehen; so lagt der Borfiger durch den Secretair ein Beglaubigungsschreiben für den Ernannten auffegen, folgenden Inhalts:

"Die Versammlung ber Wahlmanner aus vierzig "Urversammlungen bes Diffricts . . . . ber bata-

"vischen Republik, entbietet, in Gemäßheit der "Constitutionsacte, den Bürger . . . . , wohn"haft . . . . , um sich, als Mitglied, zu der "stellvertretenden Versammlung der batavischen "Republik zu verfügen."

Diefer Beglaubigungsschein wird, ungefaumt, bem gewählten Mitglied, und gleicherweise beffen Stellerseber

zugefendet.

37. Er wird von dem Borfitzer unterzeichnet, und durch den Secretair, nebst zwei Mitgliedern, contra-

fignirt.

38. Von dieser Ernennung, und von den Verhands lungen der Districtsversammlung, werden die stellvers tretende Versammlung und der Vollziehungsrath durch ein Schreiben benachrichtigt, welches nach Vorschrift des vorigen Artikels unterzeichnet ist.

39. Der Vorsitzer erklart hierauf, daß die Gesichafte ber Versammlung geendiget find, und lagt sie

auseinander.

2.

# Reglement, Buchft. B,

#### Erfte Abtheilung.

Bon Besitzung ber jahrlich erledigten Stellen in ber stellvertres tenden Bersammlung.

Art. 1. Der Vollziehungsrath ruft, nach der Ord, nung, welche, zufolge des Art. 38 der Constitutions, acte, das Loos bestimmt hat, jährlich alle Urversammlungen der Districte, an denen die Reihe ist, gegen den Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 411

letten Dien stag im Monat Mai auf; mit Erinnerung an Zeit und Ort der Zusammenkunft der District &ver sammlungen, um neue Mitglieder für den stellvertretenden Korper zu ernennen.

- 2. Die also erwählten Mitglieder des stellvertretenben Körpers, und ihre Stellersetzer, senden innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Wahl ihre Beglaubigungsschreiben dem Vollziehungsrath zu, welcher solche augenblicklich einer zu dem Ende ernannten Commission, die aus vier Mitgliedern der ersten Kammer und zwei der zweiten Kammer zusammengesetzt ist, zur Beurtheilung zuschickt.
- 3. Diese Commission beurtheilt, innerhalb ber drei folgenden Wochen, alle eingekommenen Beglaubigungs-schreiben, während welcher Zeit ein Sewählter ihr Gründe einberichten kann, warum er fordern zu können glaubt, daß man ihn verschonen musse. Desgleichen können in dieser Zwischenzeit auch andere Bürger diejenigen schrift-lichen Beschwerden vortragen, die sie gegen die Gesetzlichkeit der Wahl oder die Besugtheit des Gewählten zu haben glauben.
- 4. Wenn die Commission weder in dem Wahlversfahren, noch in dem Sewählten, ein Gebrechen findet, welches ihn nach der Constitution unfähig macht Sitzung zu nehmen, und wenn sonst keine gegründete Beschwersden gegen seine Person oder Erwählung eingekommen sind; so bestätigt sie seine Beglaubigungsschreiben, und benachrichtigt die beiden Kammern davon.
- 5. Findet sie in der Wahl, oder in dem Gewählsten, ein Gebrechen, oder find desfalls gegründete Besschwerden bei ihr eingelaufen; so nimmt sie Anstand, das Beglaubigungsschreiben zu bestätigen, und gibt davon,

mit Bortrag ber Grunde, ber erften Rammer Rach.

richt, die alsbann entscheibet.

6. Glaubt die er ste Rammer, das Beglaubigungs. schreiben, aus den von der Commission angeführten Grunden, nicht bestätigen zu mussen; so vernichtet sie die geschehene Wahl, und gibt dem Bollziehungsrath den Auftrag, unverzüglich den Stellersetzer von dem, dessen Wahl vernichtet worden ist, aufzurusen, oder, wenn auch seine Wahl für nichtig erklärt ist, dafür zu sorgen, daß auf das schleunigste eine neue Wahl an beis der Stelle geschehe.

7. Wenn die Commission die Grunde zur Verschonung, die ein Gewählter einsendet, nicht für statthaft erachtet; so nimmt sie Anstand, denselben zu entlassen, und gibt davon Nachricht und Grunde an die er fte

Rammer , welche in biefem Falle entscheibet.

8. Findet die erste Kammer die Gründe zur Verschonung unzulänglich, und der Gewählte weigert sich dennoch ferner Sitz unehmen; so erklärt sie öffentlich denselben seines Stimmrechts verlustig, mit allen Folgen, welche nach dem 10. Art. der Constitution damit verknüpft sind, und trägt dem Vollziehungsrath auf, ungesänmt dessen Stellersetzer aufzurufen, um Sitz unehmen.

Dieser Aufruf geschieht auch, wenn die er ft e Rammer, auf Antrag der Commission, dem Gewählten, wegen angeführter gultigen Grunde, seine Entlassung

bewilligt.

9. Ist dieselbe Person in mehr als einem District gewählt; so entscheidet die Commission, durch das Loos, für welchen District sie auftreten soll, und der Vollzies hungsrath ruft ihren Stellersetzer auf, aus dem District, worin er mit gewählt ward.

### Erfte Constitution vom 23. April 1798. 413

10. Daffelbe findet auch in Ansehung seines Stellersehers statt, wenn er in mehrern Orten gewählt senn
mochte; und in dem Diffrict, deffen erster Gewählter
und Stellerseher beide für einen andern Diffrict auftreten muffen, geschieht auf das schleunigste eine neue
Wahl.

Alles, was, nach den Art. 2 bis 10 dieses Resglements, der zusammengesetzten Commission und der ersten Rammer aufgetragen ist, geschieht, das erstesmal, durch eine Commission aus der constituirenden Versammlung, und durch die Versammlung selbst.

11. Sogleich nach Genehmigung der Beglaubisgungsschreiben der neuernannten Mitglieder, ruft der Bollziehungsrath dieselben auf, sich innerhalb viersehn Tagen in dem Aufenthaltsorte der stellvertretenden

Berfammlung einzufinden.

12. Die neuerwählten Mitglieder, die alsdann das selbst anwesend sind, kommen mit den bereits Sizung habenden Mitgliedern des stellvertretenden Körpers auf den dazu bestimmten Tag in einer allgemeinen Versammslung zusammen, um, nach vorgängiger Ablegung der Erklärung (Constitutionsacte, Art. 36) die Verstheilung des stellvertretenden Körpers in zwei Kammern mit zu bilden, und darauf sogleich in derjenigen Kammer Sizung zu nehmen, in die sie durch die allgemeine Verssammlung ernannt werden.

13. Bis auf den zur ersten Sigung der neuen Mitglieder bestimmten Tag, behalten die abtretenden Mitglieder ihre Stellen in jeder der beiden Rammern.

#### 3weite Abtheilung.

Bon ber Berlegung ber ftellvertretenben Berfammlung.

14. Sobald der Bollziehungsrath die Anzeige erhålt, daß ein Decret zur Verlegung des stellvertretenben Körpers an einen andern Ort gefaßt worden ist, gibt
er dem Bolke durch eine Proclamation Nachricht
davon, und forgt unverzüglich, daß alles in Bereitschaft
sen, um den stellvertretenden Körper zur bestimmten Zeit
und am bestimmten Orte zu empfangen.

Aller Widerstand und Aufschub gegen dieses Decret ift ein Vergehen gegen die Sicherheit bes Staates.

- 15. Der Vollziehungsrath trägt zugleich Sorge, daß den etwa abwesenden Mitgliedern des stellvertretens den Körpers unverzüglich geschrieben, und sie aufgerussen werden, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte in der Versammlung zu erscheinen.
- 16. Findet sich ein Mitglied zu dieser Zeit nicht dasselbst ein, und gibt es innerhalb acht Tagen nach dem Empfang der Zuschrift keine Gründe seines Außenbleisbens an, oder werden die angegebenen Gründe von der Rammer, wozu es gehört, nicht für hinlänglich erachstet; so erklärt die Rammer dasselbe seiner Stelle verlustig, und gibt dem Bollziehungsrath den Auftrag, unverzügslich zu sorgen, daß dessen Stellerseher aufgerufen, oder eine neue Wahl vorgenommen werde.

Ein solches ausgebliebenes Mitglied wird überdies, als eines Anschlags gegen die Sicherheit des Staates schuldig, vor das Departementsgericht gebracht, wozu es als Einwohner gehört.

17. Eben beffelben Bergehens find auch alle diejenigen schuldig, die fich in irgend einer Ruckficht der Wahl Erfte Constitution vom 23. April 1798. 415

von neuen Mitgliedern in den stellvertretenden Korper widersetzen.

#### Dritte Abtheilung.

Bon ber Art ber Berathschlagung, und ben babei zu beobache tenben Formularen.

- 18. Die er fte Kammer nimmt, bei ihren Berathschlagungen über irgend einen Borschlag ihrer Mitglieder ober Commissionen, folgende Form in Ucht:
  - a) Bei jedem Untrag oder Bericht muß der Entwurf des Gesetzes oder Beschlusses, worauf derselbe abzweckt, vorgetragen werden.
  - b) Jeder solcher Antrag wird dreimal verlesen, ehe darüber beschlossen wird. Die Zwischenzeit von einer Berlesung zu der andern ift, jedesmal, we= nigstens drei Tage.
  - c) Nach der ersten oder zweiten Verlesung kann ein Antrag verworfen, oder die Berathschlagung darüber aufgeschoben werden. Der Beschluß kann nicht eher, als nach der dritten Verlesung gefaßt werden.
  - d) Die zweite Verlesung findet nicht anders statt, als wenn bei der ersten Verlesung fünf Mitzglieder dieselbe fordern; in diesem Falle wird der Tag zu der zweiten Verlesung bestimmt. Eben dieses wird, bei der zweiten Verlesung, in Unssehung der dritten beobachtet.
  - e) Die Zufäße oder nähern Bestimmungen eines Untrags können zwar bei der ersten oder zweiten Berlesung vorgetragen, aber nicht eher als nach der dritten in Erwägung genommen werden.

19. Diefe Form wird jedoch nicht bei Befchluffen von unverzüglicher Rothwendigfeit beobachtet. benfelben muß eine, burch bie vollige Mehrheit aller Mitglieder ber erften Rammer befchloffene, ausbruck. liche Ertlarung biefer Nothwendigfeit vorangeben.

20. Ift ber Untrag burch die erfte Rammer angenommen, und in einen Befchluß verwandelt; fo wird er ungefaumt ber zweiten Rammer zugefchicft. Eingang beffelben muß immer, entweder bas Datum ber brei aufeinanderfolgenden Berlefungen, ober bie mit Grunden begleitete Erflarung unverzüglicher Rothmen-

bigfeit ausgebrückt fenn.

21. Wenn aus bem Gingang eines ber gweiten Rammer jugefchickten Befchluffes nicht erhellt, bag bie porgeschriebene Form beobachtet, ober bie schleunige Rothwendigkeit burch die erfte Kammer erklart worden ift; fo verweigert biefelbe ihre Bestätigung, ohne ben Inhalt des Beschluffes felbft in Erwägung gu nehmen, und fendet diefen an bie er fte Rammer guruck.

22. Wenn im Gingang eines Beschluffes die Erflarung unverzüglicher Rothwendigfeit burch bie erfte Rammer ausgebrückt worden ift; so berathschlagt die

zweite Rammer fogleich über die Erklarung.

a) Beftatigt bie gweite Rammer bie Ertlarung; fo berathschlagt fie fogleich über ben Beschluß felbft.

b) Berwirft fie bie Erklarung; fo nimmt fie ben damit eingeschickten Befchluß nicht in Erwägung, fondern fendet ibn fofort mit ihrem Weigerungs.

becret an die erfte Rammer guruck.

23. Wenn ein der zweiten Kammer borgelegter Beschluß der erften Rammer die Art. 18 festgesetzten Erforderniffe zwar bat, und bie gweite Rammer auch bie Erflarung der unverzüglichen Mothwendigkeit beftatigt, aber die Sache felbst, ober die in dem Beschluß angetragenen Maasregeln nicht bestätigt; so sendet sie benfelben mit ihrem Weigerungsdecret an die er ste Rammer zurück.

- 24. Alle von der ersten Rammer vorgelegten Beschlüsse, deren Eingang nicht die Erklärung unverzüglischer Rothwendigkeit enthält, mussen, um durch die zweite Rammer bestätigt oder verworfen werden zu könzuen, erst einer dreimaligen Verlesung in derselben unterworfen werden. Der Zeitverlauf zwischen zwei Verzlesungen ist wenigstens drei Tage. Wird der Beschluß bestätigt; so werden die drei Tage der verschiedenen Verlesungen, in der zweiten Rammer, im Eingang desselben ausgedrückt.
- 25. In allen Fallen, wo die zweite Rammer einen ihr durch die erste Rammer vorgelegten Beschluß auf die Art. 23 bestimmte Weise verwirft, setzt sie ihrem Weigerungsbecret die Grunde bei, die sie dazu bewogent haben.
- 26. Die erste Kammer nimmt diese Grunde, nach einer Zwischenzeit von wenigstens zwei Tagen, in Erwägung.
  - a) Beruhigt sie sich babei; so ist bas Decret der zweiten Kammer unveränderlich, und der vorsgelegte Beschluß bleibt verworfen.
  - b) Beruhigt sie sich aber nicht bei den vorgelegten Weigerungsgrunden; so schieft sie der zweiten Rammer ihre Gegenbemerfungen darüber zu.
- 27.- Die zweite Kammer nimmt, in solchem Falle, die nähern Bemerkungen der ersten Kammer, am zweiten Tage nach deren Empfang, in Erwägung.
  - 28. Findet fie diefelben gegrundet; fo nimmt fie

ihr Meigerungsbecret juruck, und beftatigt den von der

erffen Rammer borgelegten Befchluß.

29. Findet sie Bemerkungen nicht gegründet; so beharrt sie auf ihrem Weigerungsbecret. Hiezu wird aber, bei einem Abstimmen nach den Köpfen, eine Mehrebeit von zwei Drittheilen aller ihrer gegenwärtigen Mitglieder erfordert. Die Namen aller, die in diesem Falle für ober wider gestimmt haben, werden in dem Protocoll bemerkt. Von diesem Beschluß wird der ersten Kammer ungesäumt Nachricht gegeben.

30. Ein auf solche Art verworfener Antrag kann pon feiner der beiden Rammern eher wieder vorgebracht

werben, als nach Verfluß eines Jahres.

31. Die zweite Kammer bestätigt oder verwirft nie einen besondern Artikel des ihr vorgelegten Beschlufses. Die erste Rammer kann den einen oder andern Sheil desselben, im Falle der Verwerfung, aufs neue der zweiten Kammer zur Bestätigung zusenden.

32. Die Formulare, beren fich die zweite Rammer in den verschiedenen oben ausgedrückten Fallen be-

bient, find folgende:

a) In dem Falle des Art. 21.

Die Conftitution verbietet, Diefen Befchluß in Erwägung gu nehmen.

b) In dem Falle des Art. 22 Buchft. a.

Die zweite Rammer, in Erwägung, baß...., bestätigt die durch die Erste Rammer dem Eingang des folgenden Beschluffes vorangeschickte Erklärung unverzüglicher Nothwendigkeit.

e) In dem Falle des Art. 22 Buchst. b. Die zweite Rammer erkennt bie

Erfte Constitution vom 23. April 1798. 419

Rothwendigfeit eines unverzüge lichen Befchluffes nicht.

- d) In bem Falle bes Art. 23.
  - Die zweite Rammer, in Erwägung, baß . . . . , bestätigt den hiebeifolgenden Befchlug nicht.
- e) In dem Falle der Bestätigung eines vorgelegten Beschlusses.
  - Die zweite Rammer bestätigt ben vorgelegten Beschluß, und verwandelt denselben in ein Decret.

3.

# Reglement, Buchft. C, jum vierten Titel gehörig.

Bon der Art des Austritts und der Wahl der Mitglieder des Bollziehungsraths, von der Borsiherschaft, der Art der Bezrathschlagung, der Secretairsstelle, und dem Formular von Bekanntmachung der Gesetze oder Zurücksendung eines Bezschlusses.

Art. 1. Jährlich tritt ein Mitglied des Vollziehungsraths aus, die ersten vier Jahre nach dem Loofe, in der Folge nach dem Dienstalter.

2. Bur Wiederbesetzung der erledigten Plage schlagt bie erfte Rammer drei Personen vor.

Diese muffen batavische Burger senn, vierzig Jahre alt, innerhalb der Republik gebohren, muffen während der letten zwanzig Jahre ihren beständigen Wohnstt darin gehabt haben, und durfen keine Mitglieder des stellvertretenden Körpers senn.

Diese lette Eigenschaft hat keine Beziehung auf die Bataver, die im Jahre 1787 genothigt wurden, wegen politischer Verfolgungen ihr Vaterland zu verlassen, und vor dem Jahre 1796 wieder heimgekehrt sind.

Aus diesen drei vorgeschlagenen Personen erwählt die zweite Rammer ein Mitglied in den Vollziehungs, rath innerhalb drei Tagen nach Empfang des Vorsschlags.

Der Vorschlag geschieht jahrlich ben 1. Junius.

Vorschlag und Wahl geschehen durch geheime Stimmen, nach der völligen Mehrheit der Stimmen der in jeder Rammer anwesenden Mitglieder.

3. Wofern eine oder zwei Stellen zwischen dem 1. Marz und 1. Junius erledigt werden; so werden dieselben nicht früher besetzt als zur gewöhnlichen Wahlzeit. In diesem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder einen oder mehrere ihrer Ugenten (Minister) als Gehülfen bis zur Zeit der Wiederbesetzung zu sich.

Fallt aber die Erledigung in einen andern Monat; fo findet eine außergewöhnliche unverweilte Wiederbe-

fetung ftatt.

4. Derjenige, der zwischen der Zeit zur Besetzung eines Platzes ernaunt wird, der, gewöhnlicher Weise, noch länger als ein Jahr hätte bekleidet werden sollen, tritt wieder ab, sobald er diese Zeit erfüllt hat. Würde aber sein Vorgänger bei der nächsten gewöhnlichen Wahl abgetreten sen; so hält er, nebst desselben Zeit, auch noch die fünf darauf solgenden Jahre aus, eben so, als wenn er zur gewöhnlichen Zeit gewählt worden wäre.

5. Riemand barf sich ber auf ihn gefallenen Wahl entziehen, als aus gesetzlichen Gründen, über welche die erste Kammer, oder eine Commission aus derselben,

Erste Constitution vom 23. April 1798. 421

zu urtheilen hat, deren Ausspruch ber Gewählte sich unterwerfen muß.

- 6. Ein abgetretenes Mitglied ift nicht wieder wahlbar, als nach einer Zwischenzeit von funf Jahren.
- 7. Jedes Mitglied des Vollziehungsraths ift, umwechslungsweise, einen Monat lang Vorsitzer. In der ersten Sitzung bestimmt das Loos die Umwechslungsart.
- 8. Der Vollziehungsrath faßt keine Schluffe, ferstigt auch keine Befehle aus, als in den gewöhnlichen, oder auch solchen außergewöhnlichen Sigungen, wozu erweislich die Mitglieder berufen worden find.

Alle Protocolle, sowohl von den gewöhnlichen als außergewöhnlichen Sitzungen, muffen wenigstens von drei Mitgliedern unterzeichnet senn.

- 9. Jedes Mitglied ist befugt, seinen mit Grunden belegten Vortrag in das Protocoll einzurücken, wie auch anmerken zu lassen, warum er seine Stimme zu einem genommenen Beschluß nicht hat geben können. Protesstationen werden nicht angenommen.
- 10. Der Bollziehungsrath berathschlagt, wenn er es für nothig halt, in Abwesenheit des Secretairs; jestoch müssen alsbann die Beschlüsse durch ein Mitglied in ein besonderes geheimes Buch eingetragen, und jedesmal von allen unterzeichnet werden.
- 11. Die einzelnen Mitglieder des Bollziehungsraths find verpflichtet, alle Berichte, die den Staat oder deffelben Berhältnisse betreffen, welche sie von den aus-wärtigen Gefandten dieser Republik empfangen haben, zur Kenntnis des gesammten Collegiums zu bringen, und darüber Rath zu halten, ohne daß je eines einen abgesonderten politischen oder ministeriellen Brieswechsel unterhalten darf.

12. Kein Mitglied begibt sich außerhalb bes Sitzungsortes, als auf erhaltenen Auftrag, oder mit ausdrücklicher Beistimmung des Vollziehungsraths selbst. Dieses wird aber niemals mehr als einem Mitgliede zu gleicher Zeit verstattet.

13. Niemand, der ein Mitglied des Bollzichungs. raths war, kann ohne Beistimmung des stellvertretenben Körpers das Grundgebiet des Freistaates innerhalb

zwei Jahren nach feinem Austreten verlaffen.

14. Zum Secretair des Vollziehungsraths, wie auch zu dessen Agenten, zu Commissarien, zu Mitgliezbern des Raths der Oft = und Westindischen Bestsungen, oder auch zu auswärtigen Sesandten oder deren Secretairs, ist kein Mitglied des Vollziehungsraths ernenns dar, als nach Verlauf von zwei Jahren nach seinem Austritt. Ferner sind zu den genannten Stellen alle die unfähig, die mit einem der in Dienst stehenden Mitglieder desselben dis einschließlich im dritten Grade der Bluts = oder ehelichen Verwandtschaft stehen, so wie alle, die noch keine vollen dreißig Jahre alt sind, und die weitern, im Litel 2 der Constitution festgesetzten, Erfordernisse besitzen.

15. Die Anstellung des genannten Secretairs gesichieht durch den Vollziehungsrath, auf eine durch den stellvertretenden Korper genehmigte Instruction.

16. Der Vollziehungsrath oder seine Mitglieder, als solche, erscheinen niemals in den Versammlungen des stellvertretenden Körpers. Die Mittheilung der Vorträge an den letztern geschieht durch einen Staatsboten.

17. Das Formular für die Verfündigung erhaltener Gesetze oder Beschlusse (Constitution Bacte, Art. 103.) lautet also: Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 423

"Der Vollziehungsrath der batavischen Republik thut "zu wissen: Daß die stellvertretende Versammlung, "nach verkassungsmäßiger Erwägung, daß zc.

(hier folgen bie Grunde, worauf ber Befchluß fich ftust.)

"beschloffen und verordnet hat:

(Hier folgt der Beschluß selbst.)
"Dem zufolge befiehlt vorgenannter Vollziehungs»
"rath, im Namen der stellvertretenden Versamm»
"lung, daß dieses überall, wo es sich gebührt,
"verkündigt und angeschlagen werden soll."

18. Das Formular, dessen sich ber Vollziehungsrath bei Zurucksendung eines Gesetzes an die er ste Rammer (Constitution Bacte, Art. 104) bedient, ist folgendes:

"Da diesem Gesetz die durch die Constitution vorges "schriebene Form gebricht; so kann der Vollzies "hungsrath dasselbe nicht verkundigen lassen."

4.

Reglem'ent, Buchft. D,

Erfte Abtheilung.

Bon bem Ueberschlag ber Staatsausgaben.

Art. 1. Sobald der Ueberschlag der Staatsaussgaben durch den Bollziehungsrath an die er ste Rammer eingesendet worden ist, läßt sie durch eine dazu ernannte Commission untersuchen, ob derselbe den Art. 214 und 215 gemäß eingerichtet ist. Findet sie darin irgend ein Gebrechen; so gibt sie dem Bollziehungsrath Nachricht

bavon, mit Aufgabe ber verlangten Aufflarungen ober Bufage.

2. Der Bollziehungsrath entspricht auf bas schleunigfte dem Berlangen der er ften Kammer.

3. Ift der Ueberschlag der Staatsausgaben in die gehörige Form gebracht; so schieft ihn die er ste Kamsmer unverweilt den Commissarien des Nationalrechnungsswesens zu, die ihn genau untersuchen, und darüber, von Posten zu Posten, spätstens innerhalb eines Mosnats darnach, der gedachten Kammer ihre Bemerkunsgen barüber zukommen lassen.

4. Der stellvertretende Körper berathschlagt und beschließt alsdann, in der gewöhnlichen Form, über diesen Ueberschlag, noch vor Ablauf des Jahres.

5. Der Vollziehungsrath sendet, im Fall der Noth, einen außerordentlichen Ueberschlag ein, der auf die im Art. 215 bestimmte Art eingeschieft ist, und worüber alsdann, den Art. 1 bis 4 dieses Reglements gemäß, verfahren wird.

#### 3meite Abtheilung.

Bon ben Commiffarien bes Nationalschagamtes und ber Natio: nalrechnung.

- 6. Zu Commissarien des Nationalschahamtes und Rechnungswesens sind nur stimmberechtigte Bürger erwählbar, die volle dreißig Jahre alt, und seit den zehn letten Jahren Einwohner der batavischen Republik sind.
- 7. Die Commissarien und der Secretair des Schatzamtes, nebst den Commissarien und dem Secretair der Nationalrechnung, durfen, weder unter sich, noch mit den Mitgliedern des Vollziehungsraths, oder dessen

Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 425

Agenten, bis in den britten Grad der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft verwandt fenn.

- 8. Bon den fünf Commissarien des Schatzamtes treten jährlich einer, und von den sieben der Natio-nalrechnung in den ersten drei Jahren zwei, und im vierten Jahre einer ab. Der Bollziehungsrath bestimmt in Ansehung der erstern, und die erste Kammer in Ansehung der letztern, sogleich nach ihrer Anstellung, die Ordnung, in welcher dieses Abtreten geschehen soll.
  - 9. Das abtretende Mitglied ift wieder ermablbar.
- 10. Bei Erledigung einer Stelle senden die Commissarien des Schahamtes dem Vollziehungsrath, und die der Nationalrechnung der ersten Rammer, eine Liste von drei Personen, woraus sie wählen.
- Nationalrechnung ernennen beide ihren eigenen Secretair und Bediente, mit einem durch den stellvertretenden Korper zu bestimmenden Gehalt, und setzen sie auch ab.
- 12. Reiner von ihnen noch ihren Secretairs darf, mittelbar oder unmittelbar, an einigen Lieferungen, Ues bernehmungen oder Verpachtungen für die Republik Anstheil nehmen.
- beamten, (deren Zahl und Jahrgehalt der stellvertrestende Körper bestimmt,) welche von dem Vollziehungs=rath unter einer besondern Instruction angestellt werden, mussen die fünf letzten Jahre hindurch in dem Departement, wosür sie bestimmt sind, gewohnt haben, und sind verpslichtet, beim Antritt ihrer Bedienungen, eine Cautionszu stellen, die mit deren Wichtigkeit im Verhältsniß steht, alle drei Jahre erneuert wird, und wobei die Mitglieder des Vollziehungsraths selbst keinerlei Anstheil haben dürsen.

Auch burfen fie mit biefen lettern nicht im britten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft steben.

14. Diese Einnehmer und andere Finanzbeamten ftellen ihre eigenen Untergehulfen und Bedienten an, und find perfonlich fur fie verantwortlich.

15. Sie find verpflichtet, von allen ihnen bekannt werdenden Benachtheiligungen der Finanzen, und von allen Betrügereien und Vergehungen in Betreff berfelben, dem Vollziehungsrath die schleunisste Anzeige zu machen.

16. Der Vollziehungsrath suspendirt diese Einnehmer und Beamten, im Falle der Pflichtwersäumniß, von ihren Umtsverrichtungen, und läßt die Klagen gegen sie durch den öffentlichen Unkläger des Departementsgerichts, worunter die Beschuldigten gehören, vor nurbesagtes Gericht bringen.

17. Kein Nationaleinnehmer leistet jemals einige Bezahlung, es sen benn auf eine Orbonnanz der Commissarien des Schatzamtes, die von diesen gehörig unsterzeichnet, und von den Commissarien der Nationalsrechnung einregistrirt ist.

5.

Reglement, Buchft. E; jum neunten Titel gehörig.

Bon ber Revisionsart ber Conftitution.

Art. 1. Zur Bildung der Verfassung & Revision 8 commission werden alle Urversammlungen der ganzen Republik in Wirksamkeit gesetzt, und zu dem Ende, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung neuer Erfte Constitution vom 23. Upril 1798. 427

Mitglieder des stellvertretenden Korpers, in dem Jahre 1803 aufgerufen.

2. Je vier ber zunächst bei einander liegenden Districte erwählen ein Mitglied zu dieser Commission,

und einen Stellerfeger.

Sollte ein Ueberschuß von mehr als einem District seyn; so wird durch denselben gleichfalls ein Mitglied und Stellersetzer ernannt. Bleibt aber nur ein District übrig; so wird er den nächstliegenden vier Districten beisgestät.

3. Jede Urversammlung ernennt einen Revisor, und ferner einen Wähler zur Districtsversammlung, und bessen Stellersetzer; alles auf die Weise, wie es in Unsehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, im zweiten Titel und im Reglement, Buch st. A,

bestimmt ift.

4. Die zu einem Revisor, oder dessen Stellerseter, erforderlichen Eigenschaften sind, daß sie stimmberechtigte Bürger, volle dreißig Jahre alt, seit den letzten zehn, oder wenn auswärts gebohren, seit den letzten funfzehn Jahren Einwohner der Republik sind, und überdies keine Alemter noch Posten in irgend einer Resgierung bekleiden.

5. Den zweiten Tag nach vollbrachter Wahl, fommen fammtliche Wähler der Urversammlungen in den bazu bestimmten Hauptorten zusammen, um Districts.

versammlung zu halten.

6. In dieser Districtsversammlung, welche bem Reglement, Buchst. A, gemäß gehalten wird, wird:

a) Aus allen Beglaubigungsbriefen der Wähler ein Berzeichniß der in dem District zu Revisoren ernannten Personen verfertigt, und dem Namen eines Jeden beigemerkt, durch wie viele Urver-

b) Dann werden, mittelst des Looses, aus den anwesenden Schülern drei Personen ernannt, um
zur vorher schon gesetzlich bestimmten Zeit und Ort,
mit einer gleichen Anzahl Wähler, aus jeder der
drei nächstgelegenen Districtsversammlungen auf
dieselbe Weise gewählt, sich damit zu beschäftigen,
aus den gesammten und vereinigten Verzeichnissen
der vier zusammengefügten Districte einen Revisor und Stellersetzer auf die Weise zu wählen,
wie es in Ansehung der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, durch das Reglement,
Buchst. A, bestimmt ist.

7. Zu dem Ende erhalten alle diese zur vereinigten Versammlung Beauftragte einen gehörigen Vollmachtssschein, mit dem zufolge des Art. 6, Buch st. A. versfertigten Verzeichniß aller ernannten Mitglieder, beide durch den Vorsitzer und Secretair ihrer besondern Districtsversammlungen unterzeichnet.

8. In Ansehung der also gewählt werdenden Revissoren und Stellersetzer gilt alles, was im Reglement, Buch st. A, Abth. 2. in Ansehung der in die stellverstretende Versammlung gewählten Mitglieder bestimmt ist.

9. Von der geschehenen Wahl wird, durch den Vorsitzer der vereinigten Wählerversammlung, dem Vollsziehungsrath auf das schleunigste Nachricht gegeben.

Sind alle Berichte eingegangen, und die Beglaus bigungsbriefe der gewählten Revisoren und ihrer Stells ersetzer vom Vollziehungsrath für gültig erkannt (zu welchem Ende sie solche, innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Wahl an denselben einsenden); so gibt er, in einer Rundmachung, dem Volke von der Ernens

## Erfte Constitution vom 23. April 1798. 429

nung ber Revisionscommission Nachricht, und bestimmt zugleich den Tag, an welchem die Mitglieder sich am festgesetzten Ort einfinden muffen, um allba ihren Sit einzunehmen.

hievon wird auch jedem der gewählten Revisoren, ober der statt derfelben auftretenden Stellersetzer, schrift-

liche Benachrichtigung gegeben.

10. Die Revision scommission versammelt

fich in ber Stadt Utrecht.

11. Spätstens in fech & Wochen nach geschehener Wahl, fängt die Commission ihre Geschäfte an, nachs dem sie in die Hände eines Commissairs des Vollziehungseraths die gewöhnliche Erklärung, Mann für Mann, abgelegt hat. Sie wählt das älteste ihrer Mitglieder zum Vorsiger, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die Revisions commission empfängt, während ihrer Sitzungszeit, keine Befehle oder Gebote von irgend einem Zweige der öffentlichen Macht, betreffend den Gegenstand oder die Weise ihrer Berathschla-

gungen.

Ihre Mitglieder können niemals wegen ihrer vorges brachten Meinungen oder Beschlusse in Anspruch genoms men werden. Sie können, während ihrer Sitzungszeit, nicht anders rechtlich belangt werden, als wie die Mitzglieder der stellvertretenden Versammlung.

Die Commission wohnt niemals offentlichen Feiers

lichkeiten bei.

13. Jeder stimmbefugte Burger hat das Recht, während des er fe en Monats ihrer Sitzung, alle diejes nigen individuellen, schriftlichen, mit Grunden begleisteten, und von ihm eigenhändig unterzeichneten Bors schläge und Bemerkungen zur Verbesserung der Staatssverfassung, die er für nothig halt, an sie einzusenden.

14. Die Commission nimmt gehörige Rucksicht, sowohl auf diese Bemerkungen, als auch auf die, welche ihr durch die Mitglieder irgend einer öffentlichen Gewalt oder Regierungscollegiums, innerhalb der genannten Zeit, zugeschickt werden.

15. Sie dehnt ihre Untersuchung und Beschlusse nicht weiter aus, als auf den Theil, den, oder die Artikel der Constitution, in Betreff welcher, zufolge des Art. 13 und 14, ihr einige Bemerkungen oder Bor-

schlage zugeschickt worden find.

16. Innerhalb vier Monaten nach ihrer ersten Sitzung endiget sie ihre Berathschlagungen, und sendet unverzüglich ihren schriftlichen, durch ihren Vorsitzer und Secretair unterzeichneten, Bericht dem Vollzie-hungsrath zu.

17. Gogleich nach biefer Zusendung geht bie Re-

vifionscommiffion auseinander.

18. Jedes Mitglied berfelben genießt während feiner Sitzungszeit, ein Taggeld von zehn Gulden, und bei seiner Ankunft und Abreise drei Gulden für jede Stunde Entfernung seines Wohnortes von Utrecht, für Reisekosten und Transport.

19. Der, zufolge des Art. 16. dem Pollziehungs, rath zugeschickte, Bericht der Commission enthält eine deutliche Abfassung des Theiles, des oder der Art. der Constitution, die durch sie verändert worden, oder der Gründe, warum sie die vorgeschlagenen Veränderungen nicht gutgefunden hat.

20. Der Vollziehungsrath macht biefen Bericht durch ben Druck bekannt, und verfertigt eine fich bar-

auf beziehende Rundmachung.

21. hierauf ruft er alle Urversammlungen in ber gangen Republik auf, um auf einen bestimmten Lag,

wenigstens vier Wochen nach der im vorigen Artifel bemerkten Kundmachung, durch Ja oder Nein, die durch die Revisionscommission entworfenen Veränderungen in der Staatsverfassung zu genehmigen oder zu verwerfen.

22. Der Ausschlag der Stimmung durch Mehrheit, nebst der Zahl derer, die in jeder Urversammlung für oder wider gestimmt haben, wird gehörig zu Papier gebracht, durch den Vorsitzer und Secretair unterzeiche net, und unverzüglich dem Vollziehungsrath zugeschiest.

23. Alle diese einkommenden Berichte sendet ber

Bollziehungerath dem fellvertretenden Rorper gu.

24. Der stellvertretende Körper läßt durch den Bollziehungsrath, auf das schleunigste, mittelst einer Proclamation, dem Bolke den Ausschlag der Stimmensmehrzahl von allen Urversammlungen bekannt machen.

25. Die also genehmigten Artifel ber Staatsverfassung haben, augenblicklich nach ihrer Befanntmachung,

Befegestraft.

26. Sind alle vorgeschlagene Beranderungen verworfen worden; so bleibt die Constitution, fur die funf

folgenden Jahre, befraftigt.

27. Nach Verfluß diefer Zeit, und ferner von funf zu funf Jahren, kann eine neue Nevision der Staatsverfassung statt haben; doch nur in diesen zwei Fallen;

a) Daß der stellvertretende Korper, auf einen mit Gründen begleiteten Vorschlag der er sten Kamsmer, den die zweite Kammer genehmiget hat, die Nothwendigkeit der Revision eines oder mehsrerer Artikel der Staatsverfassung erklart.

Die brei Berlefungen eines folchen Borschlags geschehen, in jeder der beiden Rammern, jedesmal von jehn zu gehn Tagen. Um desfalls einen Beschluß zu faffen, wird in jeder Rammer die völlige Stimmenmehr= heit aller ihrer dazu vorher ausdrücklich aufgerufenen Mitglieder erfordert.

Ein solcher Vorschlag der ersten Rammer kann durch die zweite Rammer nicht verworfen werden, als mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen der vollen Anzahl ihrer Mitglieder.

- b) Dder auch, daß funfzehntaufend Bürger, innerhalb der se che letten Monate des zehnten, funfzehnten, oder zwanzigsten Jahres, sich mit individuellen und unterzeichneten Vorstellungen wegen Veränderung eines oder mehrerer Artifel der Constitution an den stellvertretenden Körper gewendet haben. Diese Vorstellungen müssen deutlich den oder die Artifel, worin man eine Veränderung begehrt, und die vorgeschlagene Veränderung selbst angeben. Ferner müssen dies selben mit einem Zeugnis der Gemeinderegierungen, die Stimmfähigkeit der Unterzeichner betrefsend, bekräftigt seyn.
- 28. Hat einer von diesen beiden Fällen, oder haben beide statt; so läßt der stellvertretende Körper durch den Bollziehungsrath, mittelst einer Kundmachung, das Bolk davon benachrichtigen, und alle Urversammlungen in der Republik auf einen bestimmten Tag aufrufen, um von Artikel zu Artikel zur beschließen, ob die Revision statt haben soll, oder nicht.
- 29. Der Ausschlag der Abstimmung wird, durch den Vorsitzer jeder Urversammlung, dem Vollziehungsrath zugeschieft, und durch denselben aus allen eingekommenen Berichten der entscheidende Ausspruch des Volkes aufgefunden, wovon dem stellvertretenden Kor-

Erfte Constitution vom 23. April 1798. 433

per und bem Bolfe, mittelft einer Kundmachung, auf bas schleunigste Nachricht gegeben wird.

30. Erklart die Mehrheit der Urversammlungen, daß keine Revision statt haben soll; so bleibt die Staatsverfassung für fünf solgende Jahre unverändert be-

fteben.

31. Berlangt hingegen die Mehrheit eine Revission; so werden die Urversammlungen aufgerusen, um auf den, jährlich, zur Wahl neuer Mitglieder des stellsvertretenden Körpers bestimmten Tag, zugleich Revissoren zu ernennen, auf die oben Urt. 1—8 vorgesschriebene Weise.

32. Ferner wird, in diesem Falle, genau alles beobsachtet, was oben Urt. 9—24 verordnet ist; allein mit dem Unterschied, daß die Revisionscommission nun keine andern Artikel der Staatsverfassung in Erwägung nehmen darf, als die, zufolge des Art. 29, dem Volke in einer Kundmachung vorgetragen worden sind.

6.

# Abditionalartifel gur Constitutionsurfunde.

Von Bezahlung bes Gehalts ber Geistlichen ber ehem, herrschens ben Kirche, — Pensionen ber in Ruhe Gesetzten und beren Witwen, — Nationalerklärung ber geistlichen Güter, — Verztheilung ber Kirchengebäude und Pfarrhäuser, — Fortdauer ber öffentlichen Unterrichtsanstalten, — Verbesserung wüster Gründe und einiger bisher unbrauchbarer Flüsse, zur Beförzberung bes Landbaues und Handels, — und Fortdauer der abzministrativen Regierungen.

Art. 1. Die Gemeinden der vormals herrschenden Rirche bleiben, mahrend der erften drei Jahre nach Un-

nahme ber Constitution, im Genug ber gewöhnlichen Besoldungen ihrer Lehrer oder Professoren, unter dem Namen einer Pension, aus der Staatskasse, damit sie in der Zwischenzeit die nothigen Einrichtungen treffen können, um sie selbst zu besolden.

2. Auf eben so lange wird auch denfelben Gemeinben das sogenannte Rindergeld fur ihre Lehrer juge-

wiesen.

3. Alle Lehrer, Professoren und deren Witwen, die am 1 Januar 1798 pensionirt waren, genießen die ihnen zugelegten Pensionen lebenslänglich, unter der Bedingung, daß sie der Regierung ihres Wohnorts darthun, daß sie, außer jener Pension, keine se ch s. hundert Gulden jährlichen Einkommens haben, und derselben Beweise ihrer Anhänglichkeit an die gegenwär.

tige Ordnung der Dinge vorlegen.

4. Alle geistliche Güter und Fonds, woraus zuvor die Befoldungen oder Pensionen der Lehrer oder Prosessoren der vormals herrschenden Kirche bezahlt wurden, werden für national erklärt, um daraus vorerst die noch bleibenden Besoldungen und Pensionen zu entrichten, und nachher sie zu einem beständigen Fonds für die Nationalerziehung und für die Verpstegung der Bedürftigen anzulegen; jedoch bleibt der Anspruch unverwehrt, den irgend ein Körper oder eine Gemeinde etwa darauf machen könnte, und der, mit den nöthigen Beweisen versehen, der stellvertretenden Versammlung zur Entsscheidung einzusenden ist.

5. Alle andere Rirchenguter, welche eine Rirchsgenoffenschaft durch freiwillige Schenkung, Vermächtsniß, Einsammlung oder Ankauf erlangt hat, werden als das rechtmäßige Eigenthum der Besitzer anerkannt,

und als folches ihnen zugefichert.

6. Alle Kirchengebäude und Pfarrhäuser der vormals herrschenden Kirche, insofern sie nicht, aus der besondern Kasse der Gemeinde erbaut, deren besonderes
und rechtmäßiges Eigenthum sind, werden der Versügung jeder Ortsobrigkeit überlassen, um deshalb zwischen
allen Kirchgenossenschaften einen Vergleich zu tressen,
und zwar innerhalb der ersten sech 8 Monate nach Unnahme der Constitution.

Die Grundlage dieses Vergleichs ift, in jedem Orte, die größte Anzahl von Mitgliedern der verschiedenen Rirachengesellschaften, so daß auf die beziehungsweise Mehr-

heit von Geelen gefehen werden foll.

Diese lettere soll, in Betreff des Erwerbs einer im Ort befindlichen Kirche und Pfarrhauses, den Vorzug haben, jedoch unter der Bedingung, daß sie, nach geschehenem Anschlag des Werthes der Gebäude, den and dern kirchlichen Gemeinden, nach Verhältniß der Zahl ihrer Glieder, auf einmal oder in Zielern, eine mäßige Absindung bezahle, mittelst deren diese letztern dafür angesehen werden, als ob sie auf immer auf den gemeinsschaftlichen Anspruch Verzicht gethan hätten.

Die also eingelöseten Rirchen und Pfarrhäuser bleis ben immer in dem Besitze der Verwaltung und besondern Unterhaltung der Kirchengemeinden, denen sie, dens hiervor erwähnten Vertrag zufolge, zugetheilt worden

find.

Die hierüber etwa entstehenden Streitigkeiten werben auf das schleunigste durch die stellvertretende Bersammlung entschieden.

Die an die Kirchen angehängten Thurme, nebst ben Glocken und deren Angebäuden, werden für ein bleibenbes Eigenthum der bürgerlichen Gemeinden erklart, und stehen immer in ihrer Berwaltung und Unterhaltung. 7. Alle öffentliche Anstalten zu Beförderung der Wiffenschaften, die bei Annahme der Constitution in dieser Republik vorhanden sind, dauern auf dem bisherigen Juße fort, bis desfalls durch den Vollziehungsrath ein Antrag zur Veränderung dem stellvertretenden Körper vorgelegt, und von diesem genehmiget sepn wird.

8. Zur Beförderung des Landbaues und Handels trägt der stellvertretende Körper Sorge, daß diejenigen Flusse, Fahrten und Durchschnitte in Stand gesetzt werden, wodurch die wusten Grunde zum Vortheil der Re-

publif urbar gemacht werden.

Insonderheit soll dieses statt sinden in Anschung der Flusse Dommel und Aa, welche fahrbar gemacht werz den sollen, der erste aufwärts von Bosch (Herzogenbusch) bis Eindhoven, und der letzte von Bosch bis Helmond, so wie die Run oder die Ly bis Dossterwyk.

Bur Ausführung dieses Entwurfs wird aus der Staatstaffe, jahrlich, eine Summe von viermalhuns berttaufend Gulben auf so lange bestimmt, bis die

genannten Gluffe fchiffbar fenn werden.

9. Die administrativen Regierungen der ehemaligen Provinzen dauern fort, bis sie durch die Departementsverwaltungen abgelöset werden, und sind inzwischen verpflichtet, in Allem demjenigen gemäß zu handeln, was in der Constitution in Ansehung der Departementsverwaltungen verordnet ist.

Das batavische Bolk empfiehlt die getreue Handhabung der Constitutionsurkunde, mit den dazu gehörigen Reglementsund Abditional: Artikeln, der stellvertretenden Bersammlung, dem Bollziehungsrath, der richterlichen Gewalt, und den Erfte Conftitution vom 23. Upril 1798. 437

übrigen Verwaltungscollegien, und erstlart, daß aller Eingriff in diefelbe ein Frevel gegen die Sicherheit des Staastes ift.

Alfo geschehen und beschlossen durch die das batavische Bolk vertretende constituirende Versammlung, im Haag, den 17. Mar; 1798, im vierten Jahr der batavischen Freiheit.

> Unterzeichnet: J. D. B. Leeuwen. Und weiter unten:

Ploos van Amftel.

Man erkennt auf den ersten Blick, daß diese Constiatution der batavischen Republik der dritten französischen im Ganzen nachgebildet war, und baß die guten Seiten und die Fehler der letztern auch in demselben Grade von der ersten batavischen Constitution gelten. Das Directorium erschien hier als Staatsbevind von fünf Personen, bekleidet mit der vollziehenden Gewalt; der Rath der Fünshundert und der Nath der Alten waren im batavischen gesetzgebenden Corps auf 60 und auf 30 Mitsglieder, im Berhältnisse zur Bevölkerungszahl der Respublik gesetzt.

Schon seit dieser Zeit erkaltete in der batavischen Mepublik der Enthusiasmus, mit welchem man sich frus her den von Frankreich aus mitgetheilten Ideen ange-

schwesterrepublik, als sie mehrere ihrer Flotten an die Britten verlor, und gegen die im Herbste 1799 auf batavischem Boben gelandeten Britten und Russen nur mit Mühe durch den französischen General Brune gerettet werden konnte. Doch ward die batavische Repuzblik in den von Frankreich mit den Continentalmächten eingegangenen Friedensschlüssen, und selbst in die Präsliminarien von London (1. Oct. 1801) eingeschlossen, so daß sie im Frieden von Amiens blos ihre Niederlassungen auf Ceplon an Großbritannien verlor.

Allein die neue consularische Regierungsform in Frankreich, in Angemessenheit zu der vierten Constitution vom Jahre 1799, bewirkte auch in der batavischen Republik am 16. Oct. 1801 die zweite batavische Constitution, nach welcher ein Staatsbewind von 12 Mitgliedern die Regierung führte, das gesetzgebende Corps auf 35 Mitglieder gesetzt, und die Republik in 8 Departemente getheilt ward.

B) Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801.

Allgemeine Grundfage und Berfugungen.

1. Die Wohlfahrt aller ift bas hochfte Gefet.

Dem zufolge kann kein Mitglied und keine Abtheis lung der Gescuschaft durch irgend ein besonderes Gesetz zum Nachtheil der andern begünstigt werden.

# Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 439

2. Alle Mitglieder ber Gefellschaft find gleich vor bem Gefet, ohne Unterschied des Ranges und der Geburt.

3. Jeder Bürger kann thun, was ihm gefällt; er bleibt jedoch verantwortlich, vor und nach dem Gesetze, sowohl für seine Handlungen, als für die Ausbreitung

feiner Gefinnungen.

4. Das Gesetz stellt die nothigen Verfügungen auf, um jedem Bürger einen ehrbaren Unterhalt zu sichern; aber alle Zünfte oder ausschließliche Verbindungen sind abgeschafft.

5. Jeber Ginwohner wird in bem friedlichen Befit

und Genuß feines Bermogens gefchutt.

Niemand kann eines Theils seiner Besitzungen beraubt werden, ohne daß das allgemeine Wohl es gebieterisch erfordert; und in diesem Fall erhält er eine gerechte und angemessene Entschädigung.

6. Jeder Einwohner ift unverletzlich in feiner Bohnung; niemand kann in dieselbe eintreten ohne feine Einwilligung, ober anders als in Kraft eines von einer

competenten Autoritat erlaffenen Befehls.

7. Niemand fann anders, als nach bem Gefet,

verhaftet werden.

Niemand kann anders gerichtet oder verurs theilt werden, als durch den von der Constitution oder vom Gesetz anerkannten Richter, und nachdem er, deren Borschriften gemäß, vorgeladen, und alle in dens selben bestimmte Mittel zur Vertheidigung erhalten hat.

8. Jeder Bürger muß in den ersten drei Tagen, nachdem er in die Hande seines naturlichen Richters

ausgeliefert worden ift, verhort werden.

Die Mittheilung der Grunde feiner Verhaftung kann ihm nicht verweigert werden; das Gesetz bestimmt die

Strafe bes Richters, der diefen Berfügungen zuwider handelt.

Wenn das Verhor und die Grunde der Verhaftung nicht in der hier oben vorgeschriebenen Zeit mitgetheilt worden sind; so ist der Verhaftete, von Nechtswegen und ohne allen Verzug, loszulassen.

9. Alle gur Aufbewahrung der Gefangenen unnd-

thige Strenge ift verboten.

Alle gewaltsame Mittel, um fie zu Geftandniffen zu

zwingen, find abgeschafft.

10. Jeder Bürger hat das Recht, schriftliche Gesuche und Vorschläge an die competenten Autoritäten zu bringen, wosern solche individuell unterzeichnet sind; außer diesem Falle können sie nicht anders als durch die von dem Gesetz constituirten Corps gemacht werden, und dürsen blos die Gegenstände betreffen, welche auf ihre Amtsverrichtungen Bezug haben.

11. Alle Religionsgesellschaften, welche, ein hochstes Wesen und bessen Verehrung anerkennend, barauf abzwecken, die Tugend und die guten Sitten zu begunstigen, werden burch das Gesetz auf gleiche

Weise beschütt.

Jede Religionsgesellschaft bekennt öffentlich ihre Meinung, und gestattet einen freien Eintritt zu ben ber Ausübung ihres Gottesbienstes gewidmeten Orten.

12. Jedes Familienhaupt, und jede unabhängige Person von beiderlei Geschlecht, welche das Alter von 14 Jahren erreicht hat, läßt sich in eine von diesen Religionsgesellschaften einschreiben, die sie jedoch wieder frei verlassen konnen, um in eine andre einzutreten.

Jebe Gesellschaft fordert von ihren Mitgliedern eine jährliche Beisteuer zur Unterhaltung ihrer Diener und ihrer Besitzungen. Doch kann biese Beisteuer niemals

### Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 441

bie ju dem Ende durch bas Gefet bestimmte Summe überfteigen.

13. Jede Religionsgefellschaft, ohne Ausnahme, bleibt unwiderruflich in dem Besitz dessen, was sie beim Anfange dieses Jahrhunderts besaß.

14. Un feine berfelben fonnen ausschliefliche burs

gerliche Rechte festgefnupft werben.

Die Lehrer und Diener der, vormals herrschenden, reformirten Religion, welche durch die Staatskassen bes soldet oder penfionirt, und noch im Amte sind, werden ihre Gehalte und Pensionen ferner genießen, bis zur völligen Vollziehung der im 12. Art. vorgeschriebenen Anordnungen.

15. Alle Gesetze und Verfügungen, die, seit dem Anfange des Jahres 1795, dem rechtmäßig erworbenen Eigenthum oder den Besitzungen Abbruch gethan haben,

find ber Revision unterworfen.

Jeder, der durch diese Gesetze verletzt worden ist, kann sich an die Staatsregierung wenden, die, nach Erforderniß der Fälle, dem gesetzgebenden Körper, entsweder die Widerrufung des Gesetzes, oder dessen Revission, oder eine billige und angemessene Schadloshaltung vorschlägt.

16. Das Feudalmefen ift abgeschafft;

alle Leben werden fur Allobialguter erflart.

Das Gesetz forgt für die Entschädigung berer, welche mit Herrschaftsrechten verbundene Guter befaßen.

17. Das batavische Bolk will, daß die zur Sicherstellung der Freiheit und zur Behauptung der Nationalunabhängigkeit aufgestellte Nationalgarde durch alle dienliche Mittel aufgemuntert werde.

Rein Burger, der zu biefer Garde gehort, ift ver-

Er ift zu keinem Dienste außer seinem Departement gehalten, ohne durch ein Decret des gesetzgebenden Korpers bazu aufgerufen zu senn, und blos im Fall eines feindslichen Angriffs.

Der wirkliche Dienst ber Nationalgarde in jedem Departement wird noch weiter durch das Gefes bestimmt.

18. Die nämlichen Mungforten werden, nach bem durch das Gefetz zu bestimmenden Fuß und Gehalt, geprägt werden, und in der ganzen Nepublik Cours haben.

19. Die in ber Republik schon bekannten Maaße und Gewichte werden gleichformig regulirt werden.

Das Gesetz wird die Art und Weise, und den Zeitspunct bestimmen, wo diese Verfügung vollzogen wers ben soll.

Von der Eintheilung des Gebiets und vom Stimmrechte.

20. Die batavische Republif ift Eine und untheilbar.

21. Ihr europäisches Gebiet bleibt in acht Departemente abgetheilt, beren Gränzscheibungen jene der alten Provinzen seyn werden, jedoch mit folgenden Modificationen.

Die Landschaft Drenthe wird mit der ehemaligen Provinz Ober Mfel vereinigt bleiben, und das batavische Brabant wird das achte Departement ausmachen; Ameland soll zu Friesland geschlagen werden; Wedde und West-Woldingerland zu Gröningen; Mselstein zu Holland; Vianen zu Utrecht; und Ruilenburg und Büren zu Geldern.

# Zweite Conftitution vom 16. Dct. 1801. 443

Das Gesetz wird weiter bestimmen, zu welchem Despartement die Länder gehören sollen, welche bereits zu dem Sebiet der Republik hinzugekommen sind, oder in der Folge hinzukommen werden.

- 22. Jedes Departement wird, in Rücksicht auf seine Gränzen, in eine gewisse Anzahl von Districten eingetheilt. Nach dieser Bestimmung wird die Wahl der Mitglieder der Departementsverwaltung statt haben.
- 23. Die gegenwärtige Eintheilung in Urber famm= lungen wird fur die Wahl der Mitglieder des geseth= gebenden Korpers beibehalten.
- 24. Active Burger find diejenigen, welche folgende Eigenschaften vereinigen:
  - 1) daß sie sich in das Nationalregister ihres Wohnortes haben einschreiben lassen;
  - 2) volle 21 Jahre alt find, oder einen Theil der Nationalgarde ausmachen;
  - 3) sich in der Republik ununterbrochen aufgehalten haben, seit einem Jahre, wenn sie Eingebohrne, feit sechs Jahren, wenn sie Fremde sind;
  - 4) hollandisch lesen und schreiben konnen, welche Verfügung jedoch nicht auf die vor dem 23. April 1799 eingeschriebenen Bürger geht;
  - 5) folgende Erklarung abgelegt haben: Ich verspreche Trene der Constitution und Unterwerfung dem Gesets.
- 25. Ausgeschloffen von bem Stimmrechte find:
  - 1) diejenigen, die im Dienste einer auswärtigen Macht find, oder von ihr Pension ziehen;
  - 2) die Lohnbedienten, welche jum Dienste der Perfon und der Haushaltung angestellt find;

- 3) biefenigen, die in den Armenwaisenhausern und Diafonicen unterhalten werden;
- 4) biejenigen, die mahrend der letten feche Monate von der Urmenkaffe ernahrt murden;
- 5) diejenigen, die wegen übler Aufführung, Berschwendung, oder Blodfinnigkeit, unter Pflegschaft stehen;
- 6) die Bankerottirer, wie auch diejenigen, die eine Ceffion ihrer Guter vorgenommen haben, fo lange ihre Glaubiger nicht bezahlt find;

7) Diejenigen, die im Unflagegustande, oder die vor Gerichte fur ehrlos erklart worden find.

26. Das Gesetz bestimmt die Art, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll, und das Eigenthum, welches erfordert wird, um Wahlmann zu senn.

27. Die Diener jedweder Religion find nicht fur bie von ber Regierung abhängigen Memter wahlbar.

28. Die Militairpersonen konnen ihre Rechte nicht anders als an ihrem Wohnorte, und insofern derselbe von dem, wo sie in Garnison sind, verschieden ist, aus üben.

#### Bom Couvernement.

29. Das Gouvernement wird einer Staatsregierung anvertraut, die aus 12 Mitgliedern besteht, welche unter den Activbürgern gewählt werden, die über 35 Jahre alt, im Umfreis der Republik gebohren, während der letzten sechs Jahre darin wohnhaft, und mit keinem andern Mitglied der Regierung bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind.

Sie genießen einen jahrlichen Gehalt von zehntau-

Zweite Conftitution vom 16. Dct. 1801. 445

30. Für biesmal werden sieben von ihren Mitglies bern unmittelbar durch das dermalige Vollziehungss birectorium ernannt.

Diefe fieben Mitglieder fchreiten gur Bahl ber funf

anbern.

Die zwolf Regenten mahlen aus ihrer Mitte einen

Prafidenten für brei Monate.

Wenn in ben ersten sechs Monaten nach Einsetzung der Staatsregierung eine ober mehrere Erledigungen statt haben sollten; so schreiten die übrigen Mitglieder in den ersten acht Tagen zur Wiederbesetzung.

31. Die Staatsregierung fest bas Regulativ fur

bie Saltung ihrer Sigungen feft.

Sie vertheilt sich in so viel Commissionen, als die verschiedenen Zweige der Verwaltung es nothig machen.

Diese Commissionen beschäftigen sich mit der besonbern Untersuchung der Geschäfte, die ihnen durch ben Rath zugetheilt werden.

32. Die Staatsregierung legt fich, außer einem

Generalfecretair, noch bei:

Einen Staatsfecretair, ber bas Departement

ber auswärtigen Berhaltniffe hat;

Drei andere Secretairs, welche die Departemente des Seewesens, des Krieges und des Innern haben; oder, wenn sie es für dienlicher halt, anstatt jedes der drei letztern, drei Rathe, wovon jeder aus drei Mitgliedern besteht;

Endlich einen Finangrath, ber brei Perfonen

anvertraut ift, und einen Generalfchatmeifter.

33. Die Staatssecretairs, ober die deren Stelle vertretenden Rathe, sind mit der Verwaltung der in ihr Fach einschlagenden Geschäfte, wie auch mit der Vollziehung der ihnen durch die Regierung zugeschickten Be-

fehle, nach den Instructionen dieser letztern, und unter ihrer Berantwortlichkeit, beauftragt. Sie werden durch die Staatsregierung aus einer dreifachen Liste ernannt, welche diejenige Section jener Regierung, die das Departement, wozu sie gehören, zu beforgen hat, entwirft.

34. Alle Jahre tritt ein Mitglied aus der Staatsregierung. Zum erstenmal geschieht dies den 1. Nov.
1802, vor welchem Zeitpunct aber durch das Loos die Ordnung bestimmt seyn muß, in welcher der jährliche Austritt geschehen soll. Zur Wiederbesetzung erledigter Stellen schreiten, in unten bestimmter Ordnung und Reihe, die Departemente zur Ernennung von vier Perssonen, wovon sie das Verzeichnis der Regierung einschießen. Aus dieser Zahl wählt die Regierung zwei Personen, die sie dem gesetzgebenden Körper vorschlägt, der dann eine davon als neues Mitglied der Regierung ernennt.

Damit an ber Wahl ber Regierungsglieder die gefammte Nation, auf einen möglich gleichen Fuß, Theil
haben und nehmen kann; so wird die Reihenordnung
der Departemente, zur Einsendung obiger Verzeichnisse,
folgendermaßen bestimmt, als: 1) die Verwaltung von Holland; 2) von Seeland; 3) von Friesland; 4) von Brabant; 5) von Holland; 6) von Gröningen; 7) von Utrecht; 8) von Ober = Psel; 9) von Gelderland; 10) von Holland; 11) von Seeland, und 12) von Gelderland. Dies ist jedoch so verstanden, daß, wenn es zum eilsten = und zwölstenmal an die Reihe kömmt; so machen immer zwei andere Departemente den Ernennungsvorschlag; nämlich: 1) Seeland und Gelderland; 2) Friesland und Ober = Psel; 3) Brabant und Utrecht; 4) Gröningen und Holland, u. s. w.

# 3weite Constitution vom 16. Oct. 1801. 447

Alle in der Zwischenzeit offen werdende Stellen, die bereits einmal nach obiger Ordnung besetzt waren, sollen auf das Neue nach den Vorschlägen derjenigen Departemente besetzt werden, welche den abgegangenen Mitgliedern ihre Stimme gegeben hatten. Werden hingegen in der Zwischenzeit Stellen von den frühern, schon ehemals angestellten, Regierungsgliedern erledigt; so werden sie von dem gesetzgebenden Körper ersetzt, und zwar nach einem Vorschlage von drei Personen, den die Regierung macht. Die Neuernannten haben in beiden Fällen Sitzung auf die ganze Zeit, die ihre Vorgänger haben sollten.

35. Alle ins Ausland zu schickende Gefandten und Geschäftsführer, wie auch alle Gee- und Landofficiere, werden von der Regierung angestellt.

36. Bei Erledigungen aller öffentlichen Staats - und Verwaltungsamter, (mit Ausnahme berjenigen, worüber die Constitution anders entschieden hat), schlagen die vorgesetzten Behörden drei Personen vor, und schiefen diesen Vorschlag der Regierung ein, welche dann einen der Vorgeschlagenen ernennt.

Es kann aber die Regierung einen ganzen Borschlag verwerfen, und einen neuen fordern. Was die untersgeordneten Beamten betrifft; so werden diese von ihren vorgesetzten Behörden und Stellen erset; jedoch muß der ihnen ausgeworfene Gehalt der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

37. Die Staatsregierung ist verbunden, alle ihre Gesetsesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vorzutragen; genehmigt dieser dieselben, so macht die Regierung sie bekannt.

38. Sie ubt in feinerlei Fall irgend eine gefetges bende Gewalt aus, ift auch unter feinerlei Vorwand befugt, bon irgend einem bestehenden Gesetze gu difpen-

39. Die Staatsregierung schließt alle Berträge, es seyen Friedens-, Bundniß-,
Neutralitäts-, Handels- und andere Berträge, jedoch unter Borbehalt der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers. Ausgenommen sind aber von dieser Genehmigung solche geheime Artifel, welche den öffentlichen oder den bestehenden Verträgen nicht entgegen sind, auch sich nicht
auf Abtretung irgend eines Theils des republikanischen
Grundgebiets beziehen.

In Ruckficht auf eine Rriegserklarung kann fie, ohne einen Ausspruch des gesetzgebenden Korpers, feisnen Beschluß faffen.

40. Der Staatsregierung kommt die Verwalstung der öffentlichen Geldmittel zu. Sie setzt den jährlichen Gehalt der öffentlichen Veamten sest, und untersucht, was jedes Jahr für ordentliche und aus verordentliche Ausgaben zum Dienste der Republik erfordert wird. Diese Ausgaben legt sie in einer allgemeinen Uebersicht dem gesetzgebenden Körper vor, und begehrt die Vewilligung der notthigen Summen.

Im Falle die gewöhnlichen Einkunfte nicht hinreischend find zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben; so schlägt die Regierung dem gesetzgebenden Körper neue allgemeine Auflagen vor. Was aber außerordentliche Ausgaben betrifft; so trägt die Regierung auf außerordentliche einjährige Besteuerung, oder auf freiwillige Anlehen an. In letzterem Falle sorgt sie für die Fonds sowohl zur Bezahlung der Zinsen, als des angeliehenen Kapitals.

## Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 449

- 41. Die Staatsregierung legt dem gesetzgebenden Rorper eine allgemeine Ordnung vor, welche bei Erstheilung von Gehalten und Jahrgeldern beobachtet werden soll.
- 42. Sie verfügt über die Flotten und Kriegsheere der Republit; der Oberbefehl aber über diese Macht kann personlich keinem Mitgliede derselben anvertraut werden.
- 43. Sie hat die Oberaufsicht über die Polizei in bem ganzen Umfange des Staates; die Polizei an ihrem Sipungsorte, so wie die Ernennung der dabei angestellsten Beamten, ist ihr ausschließlich anvertraut.
- 44. Es ist ein Seerath, der auß 7 Personen besteht, und von der Regierung ernannt wird. Ueberstragen ist ihm die Verwaltung und das Richteramt in allen Sachen, die zur Erhebung der Wassergefälle, oder sogenannten Licenten und Convopen gehören. Er ist mit den nöthigen Unterbedienten versehen, und in Unssehung seiner Geschäftsführung der Regierung untersgeordnet, und derselben verantwortlich. Auch erkennt er in Sachen der Freibeuter und der Prisen, so wie in Sachen der Piloten. In Allem richtet er sich nach der Dienstvorschrift, die, nach vorgängiger Genehmigung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, die Regierung ihm zusertigen wird.
- 45. Die Staatsregierung forgt durch gehörige Uns ordnungen für die Beförderung der Rünste, der Wissenschaften, des Erziehungswesens, des Handels, des Landbaues und der Fabristen.
- 46. Es ift eine Land-Rechnungskammer, die aus 9, vom gefetgebenden Korper ernannten, Mitgliebern besteht. Ihr Amt ift, jahrlich die Rechnungen

ber verschiebenen Departemente zu empfangen und zu prüsen; desgleichen allen besondern Verrechnern (deren Papiere dieser Behörde unmittelbar eingegeben werden müssen) die Verzeichnisse von Sinnahme und Ausgabe in gehöriger Form abzunehmen. In allem befolgt sie die Dienstvorschrift, welche, nach erhaltener Genehmisgung von Seiten des gesetzgebenden Körpers, die Regierung ihr zustellen wird. Alle Jahre tritt eines ihrer Mitglieder ab, nach ihrer durch das Loos bestimmten Ordnung. Im Fall einer Stellerledigung schlägt die Rammer der Regierung fünf Personen vor; diese vermindert die Zahl auf drei, unter welchen dann der gesetzgebende Körper eine erwählt.

47. Es werden zwei abgesonderte Rathe aufgestellt, die den handel und die Besitzungen in Off- und Westindien verwalten; ersteres Collegium besteht aus 9, dieses aus 5 Mitgliedern; beide sind der Regierung unmittelbar untergeordnet. Ihnen liegt die besondere Verwaltung der Einkunste aus jenen Besitzungen ob. Reichen diese Einkunste zur Deckung der Ausgaben nicht hin; so erfolgt Unterstützung aus der Staatstasse. Ist hingegen Ueberschuß vorhanden; so sließt dieser in dieselbe.

Sie forgen für die Verwaltung der Polizei und der Rechtspflege in diesen Besitzungen, auch für die Vertheidigung derselben, wenn die Regierung nicht selbst unmittelbar die nothigen Vorkehrungen getroffen haben sollte. Wegen ihrer Amtsführung haften sie der Staatsregierung, und mussen derselben alle Jahre über Einnahme und Ausgabe beurkundete Rechnung ablegen.

48. Die innere Verwaltung und die Gesetze der Rolonicen find in ihren verschiedenen Sigungsbuchern

bestimmt. Alle diese Kolonicen bleiben unter einer und berfelben allgemeinen Regierung hier zu Lande vereinigt; alle ausschließende Handlungsrechte und bevorrechtigte Handelsgesellschaften sind als aufgehoben zu betrachten.

#### Don ber Gefetgebung.

49. Der gesetzgebende Rorper besteht aus 35 Mitgliedern, welche, für das erstemal, unmittelbar von der Regierung ernannt werden, in den ersten acht Lagen nach ihrer Einsehung.

50. Zwolf dieser Mitglieder, durch Stimmenmehrsheit auf die ganze Zeit einer ordentlichen oder außerorsdentlichen Versammlung oder Sitzung gewählt, prüsten die angetragenen Sesetze. Die Streitwerhandlungen über jeden Antrag, welcher in der ersten Woche einer ordentlichen Versammlung vorgekommen ist, müssen geendigt, und zu einem Schlusse gebracht seyn, höchstens am letzen Tage einer Sitzung, d. i. den 30. Mai oder 15. Dec.; bei außerordentlichen Verssammlungen müssen die Anträge, derentwillen der gesetzgebende Körper zusammenberusen worden ist, vor seinem Auseinandergehen, und zwar spätestens innerhalb Mosnatsfrist, erledigt seyn.

Bei den Abstimmungen außern sich alle 35 Mitglies der mit einem einfachen Ja oder Nein. Ein Antrag kann aber immer, während der Verhandlungen darüber,

juruckgenommen werden.

51. Wird ein Antrag verworfen; so kann die Resgierung, wenn sie es für nothig findet, drei ihrer Mitsglieder in den gesetzgebenden Korper abordnen, um densselben näher zu unterrichten. Wird ein Antrag alsdann wieder verworfen; so unterbleibt er gänzlich.

52. Der gesetzgebende Körper theilt seine Verwerfungsgrunde der Regierung mit, welche daher das Necht

bat, einen neuen Untrag gu machen.

53. Der gesetzgebende Körper ertheilt ausschließlich Dispensationen vom Gesetze, auch, nach eingenomme= nem Gutachten des National-Gerichtshofs, Aushebung oder Nachlaß von richterlich zuerkannten Strafen.

54. Der gesetzgebende Körper versammelt sich orsbentlicher Weise des Jahres zweimal, und zwar bestimmt vom 15. April bis zum 1. Junius, und vom 15. Octosber bis zum 15. December; außerordentlicher Weise so oft, als er es für nöthig erachtet, oder von der Regierung zusämmenberusen wird. Seine Sigungen hält er an dem Aufenthaltsorte der Regierung. Jährlich tritt den 1. Jun. der dritte Theil seiner Mitzlieder aus, und dieses nimmt mit 1802 seinen Ansang. Die Mitzglieder des gesetzgebenden Körpers genießen einen Jahrzgehalt von 4000 Gulden, mussen das Alter von 30 Jahren erreicht haben, und serner alle Eigenschaften bestigen, welche der 29, Artikel von den Mitzliedern der Regierung begehrt.

55. Die Art ihres Austritts und Wiedererwählung

wird durch ein Gefet bestimmt werden.

#### Bon ben Finangen.

56. Die Schulden und Verbindlichkeiten, welche gemacht und eingegangen worden sind, nicht nur von den Generalstaaten und der batavischen Republik, oder in deren Ramen, sondern auch die von den ehemaligen Provinzen, den drei Quartieren von Gelderland, der Landschaft Drenthe und Batavisch Brabant, sammt denen der ostindischen Gesellschaft, werden für Rationalschulden und Verbindlichkeiten des batavischen

Volkes erklärt. Die ausgestellten Schuldbriefe, Empfangscheine und andere verpflichtende Urkunden sollen bald möglich gegen Nationalschuldscheine ausgewechselt werden, und zwar ohne allen Abzug sowohl an den Ras

pitalien als Binfen.

57. Die jest bestehenden Ubg ab en sollen auf bem Tuße bleiben, auf welchem sie gegenwärtig in jeder der vormaligen Provinzen sind. Doch sind alle hieher geshörige Sesetze und Verordnungen einer Durchsicht und Abanderung unterworfen, und jene Abgaben können aufgehoben, und durch neu ausgeschriebene allgemeine ersetzt werden. Was diejenigen betrifft, welche zur Besstreitung der Departementsausgaben angewiesen sind; so können die Departementsverwaltungen, nach Beschafsfenheit der Umstände, dieselben erhöhen oder vermindern.

58. Das Gefet befrimmt, welche von ben wirklich eingeführten Auflagen in bie Staatstaffe zur Beftreitung ber allgemeinen Regierungsausgaben, und welche in bie Departementstaffen gur Beffreitung ber befondern Departementalausgaben bezahlt werben muffen. indeffen lettere Ginnahme nicht hinreichend ift; fo hat jebes Departement bas Recht, gur Berbefferung feiner Raffe Die Departementsabgaben fo ju erhoben, als baffelbe es mit dem Wohlftande ber Ginwohner verträglich Jeboch ift die Departementsverwaltung verbunden, che eine folche neue Steuer eingeführt wird, es ber Staatsregierung anzuzeigen, bamit biefe es bem gefetgebenden Rorper gur Genehmigung vortragt. Diefe Genehmigung kann nicht verfagt werden, als beswegen, wenn entweder biefe Beffeuerung oder Erhebungsart bem Gingeben ber allgemeinen Auflagen Nachtheil bringt, ober aber gegen bie Bestimmungen bes 66. Artifels ftreiten follte. Ift Die Ginnahme ber Staatstaffe nicht binreichend gur Deckung ber gewöhnlichen jahrlichen Ausgaben; fo legt, bem 40. Artikel zufolge, bas Gefetz neue Steuern auf, welche von allen Einwohnern, nach Berhältniß ihrer Einkunfte, entrichtet werden muffen.

59. Spåtstens den 1. Nov. jeden Jahres legt, zus folge dem 40. Urtikel, die Staatsregierung die Uebersficht der Geldbedürfnisse und der Bestreistungsmittel dem gesetzgebenden Körper vor. In dieser Uebersicht sind aber die Summen nicht enthalten, welche dieser jährlich zu geheimen Ausgaben bewilligt.

Begehrt die Regierung solche Summen zu geheismen Ausgaben; so wird über ihr Begehren vom gesetzgebenden Körper, in geschlossenen Sitzungen vier Wochen hindurch berathschlagt, während welcher Zeit die notthigen Besprechungen mit der Regierung gehalten werden. Haben alsdann die öffentlichen Verhandlungen darüber angefangen; so mussen diese höchstens innerhalb 14 Lagen geendigt, und die Sache muß vor oder auf den 15. Dec. zum Schluß gebracht senn.

60. Auf gleiche Weise kann der gesetzebende Korper ein außerordentliches Begehren vierzehn Tage über in Berathung nehmen; seine öffentlichen Verhandlungen darüber muffen aber innerhalb acht Tagen

geendigt fenn.

berschlags legt die Regierung zugleich eine Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse während des verstossenen Jahres dem gesetzgebenden Körper vor, und fügt die schriftliche, von allen ihren Mitgliedern unterschriebene, Erklärung bei, daß von den zu geheimen Ausgaben bewilligten Geldern kein anderer Gebrauch gemacht worden sep, als zum allgemeinen Nußen der Republik.

Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 455

Bon den Departementsverwaltungen.

62. Jede Departementsverwaltung besteht, nach Maasgabe der Bevolkerung, aus nicht weniger als 7, und nicht mehr als 15 Personen. Diese Personen mussen in dem Departement ansässig seyn, und alle die Eigenschaften besigen, welche der 54 Art. von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers sordert. Sie treten alle Jahre vorschriftsmäßig theilweise ab, und werden in der Ordnung, die das Gesetz, übereinstimsmend mit dem 22. Art., näher angeben wird, wieder ersetz. Dis zu dieser Zeit, und dis die neuen Mitglies der gewählt seyn werden, bleibt die wirkliche Verwalztung der gegenwärtigen Departemente in ihrem Besstande.

63. Die Staatbregierung ernennt in jedem Deparstement unter den Einwohnern eine Commission, welche den Austrag hat, ein dem vorigen Artikel gemäßes Resglement für die Centralverwaltung zu entwerfen. Diese Entwürfe müssen von diesen Commissionen innerhalb acht Wochen nach ihrer Ernennung der Staatbregierung einsgesendet werden, welche sorgfältig untersucht, ob in diessen Entwürfen etwas enthalten ist, was gegen die Conssistution oder das Interesse des Departements streitet. Allsdann erst werden diese Entwürfe den stimmberechtigsten Bürgern der Departemente zur Ans oder Nichtansnahme vorgelegt.

64. Alle Streitigkeiten, die in Departements-Verswaltungsfachen, sowohl zwischen den Departementen, als ihren Mitgliedern unter sich und unter den Gemeins den entstehen, entscheidet die Staatsregierung.

65. Jedes Departement ordnet und vertheilt die Ausgaben für seine innere Verwaltung sowohl in Ruck.

sicht auf Polizei- und Rechtspflege (insofern dieselbe nicht von den besondern Semeindekassen getragen werden), als auch in Ansehung der Departementsgebäude, Deiche, Damme, Wasserwerke u. s. w. Bei ungewöhnlichen Unglücksfällen benachrichtigen sie die Regierung davon, und ersuchen um die nothige Unterstützung aus der Staatskasse.

66. Was die Beftreitung ber gewohnlichen Ausagben betrifft; fo muß jede Departementsverwaltung auf bas schleunigste einen Ueberschlag berfelben ber Regierung vorlegen, auch anzeigen, welche ber wirklich eingeführten Abgaben forthin in die Departementstaffe flie-Ben, und in Zufunft als Departementsabgaben betrachtet werden follen. Gollte, mit dem Berlaufe ber Beit. Diefe Ginnahme nicht mehr hinreichend fenn; fo traat bas Departement, bem 58. Artifel zufolge, auf neue Beschatzungen an. Diese Beschatzungen durfen aber nicht auf Durchfuhr burch, Ausfuhr nach, ober Ginfuhr aus irgend einem Departement gelegt, und es fonnen von den Erzeugniffen des Bodens und der Gewerbs famfeit anderer Departemente feine bobere Abgaben gefordert werden, als biejenigen, die in bem namlichen Departement eingeführt find.

67. Findet eine Departementsverwaltung es rathsfam, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben gewisse Geldsummen aufzunehmen; so ist sie verbunden, den Belauf derselben, sammt dem besondern Fonds zur Tilgung der Hauptschuld und Bezahlung der Zinsen (er sen nun in bereits eingeführten oder neuen Auflagen) der Staatsregierung vorzutragen, damit diese die Bestätisgung des gesetzgebenden Korpers nachsuchen kann.

68. Die Departemementsverwaltungen ernennen bie Mitglieder ihrer Gerichtshofe, desgleichen die Beamten

## Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 457

und Unterbedienten, die zum innern Geschäftsdienst ersforderlich sind. Sie führen die Aufsicht über die gehöstige Unterhaltung aller Deiche, Dämme, Wasserwerke, Wege, Brücken und bergleichen, deren Unterhaltung und Bezahlung Gemeinden, Collegien oder Privatpers

fonen obliegt.

69. Sie sorgen, daß anzulegende Werke weder das Beschiffen der Flusse oder Seemundungen hindern, noch auch dem Interesse der Einwohner anderer Departemente Nachtheil bringen, und verhalten sich dabei nach der Vorschrift der Staatsregierung. Sie schicken, sobald ein Werk zu unternehmen beschlossen wird, Plan und Ueberschlag davon der Regierung zu, und sorgen, daß ein Gleiches von allen Behörden geschehe, die die Aufssicht über irgend ein Sees, Stroms oder Deichbauwerk führen.

70. Die Departementsverwaltungen forgen für genaue Erfüllung aller Befehle, die sie von der Regierung mittelbar oder unmittelbar erhalten, und find derfelben

deswegen verantwortlich.

71. Ihnen kommt es zu, über alles zu verfügen, was zur gewöhnlichen innern Polizei, Wirthschaft und zu den Finanzen ihrer Departemente gehört; sie können dahin einschlagende Ordnungen und Satzungen erlassen; nur mussen diese den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen senn. Sie ertheilen auch Minderjährigen, nach Befinden der Umstände, Vollzährigkeits- oder sogenannte Jahrgebungs- briefe.

72. Sie forgen, daß die Gemeindeverwaltungen, (wovon unten), schleunig und guteingerichtet, aufgestellt werden.

#### Bon ben Gemeindeverwaltungen.

Dezirke kann in Gemeinden nicht geschehen, als mit wechselseitiger Einstimmung und auf Ersuchen derer, denen daran liegt. Jede Stadt, jeder Bezirk, jedes Dorf hat seine eigne Gemeindeverwaltung, einzgerichtet nach dem Plane, den sie selbst der Departementsverwaltung zum Genehmigen oder Verwerfen vorzelegt haben; in jedem Falle aber mussen einer solchen Einrichtung Volkswahl und regelmäßige Abwechslung zum Grunde liegen.

74. Jede Gemeinde verfügt über ihre innern Ungelegenheiten, und trifft alle dahin gehörige, ortliche Einsichtungen.

75. Sie legt keine örtliche Abgaben auf, als mit Rath und Einstimmung der Abgeordneten, welche, nach Borschrift der von der Departementsverwaltung genehmigten Ordnung, aus den Gemeinden gewählt worden sind. Diese örtlichen Austagen mussen von der Departementsverwaltung bewilliget senn, und dursen weder auf Durch-, Aus- oder Einsuhrguter, noch auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Kunstsleißes in einem höshern Maaße gelegt werden, als diese nämlichen Güter an denselben Orten steuern, wo die örtliche Abgabe erzhoben wird.

76. Mitglieder der Gemeindeverwaltungen konnen, unter keinem Vorwande, in Person von den Departesmentsverwaltungen zur Verantwortung vorgeladen, noch weniger vorläufig außer Umtsthätigkeit gesetzt, oder gar abgedankt werden. Blos wegen Pflichtversäumniß in ihrem Umte können sie vor das Departementsgericht geszogen werden.

Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 459.

Bon ber richterlichen Gewalt.

77. Die richterliche Gewalt wird allein von Richtern ausgeübt, welche durch die Constitution oder Kraft ihrer Grundfätze aufgestellt sind, oder es noch werden.

78. Bei keinem Gerichte durfen die Mitglieder, zur Zeit ihrer Anstellung, weder unter sich, noch mit dem öffentlichen Ankläger bis in den dritten Grad der Blutse freundschaft oder Schwägerschaft verwandt seyn.

Niemand fann ein Richteramt verwalten, ber nicht

bas volle Alter von 25 Jahren erreicht hat.

79. Alle Richter sind verbunden, sich auf Ersuchen, zur Bollstreckung ihrer Erkenntnisse und Sprüche (sobald dieselben in Rechtskraft übergegangen sind), wechselseistig hülfreiche Hand zu bieten, auch die sogenannten Erssuchungsschreiben in Ehren zu halten. Wenn hierüber, oder über die Gränzen der Gerichtsbarkeit Streit entssteht; so entscheidet, wenn die Parteien sämmtlich in seinen Sprengel gehören, das Departementsgericht; in andern Fällen der Nationalgerichtshof.

80. Bei peinlichen Fallen muß in dem erlaffenen, entscheidenden Strafurtheil das begangene Berbrechen ausgedrückt senn, bei Strafe der Nichtigkeit.

Alle Ertenntniffe und Urtheilsfpruche muffen bei of-

fenen Thuren fund gemacht werden.

Gutereinziehungen finden niemals fatt.

Recht gesprochen wird durch die ganze Nepublik im Namen des batavischen Volkes.

81. Die Gerichte der chemaligen Provin-

gen behalten ihre bermaligen Gerichtsbarfeiten.

Die Departemente, worin kein Gerichtshof ist, konnen einen folchen anordnen, nach der Art, die sie der Regierung vorlegen, und die der gesethgebende Rorper genehmiget.

82. Der Plan zur Einrichtung der in den verschiesbenen Gemeinden aufgestellten niedern Gerichte wird durch die Gemeindeverwaltungen jenen ihrer resspectiven Departemente mitgetheilt, welche dafür Sorge tragen, daß diese Gerichte, so viel wie möglich, auf ben nämlichen Fuß angeordnet werden.

83. Die Art des Berfahrens sowohl vor dem hohen Gerichtshofe als vor dem Kriegsgerichte (von denen im Folgenden gehandelt werden wird), dem Geerath, ben Gerichtshofen der Departemente und andern niedern Gerichten wird burch das Geseth bestimmt.

84. Die Regierung legt, nach vorgängiger Einholung des Gutachtens des hohen Gerichtshofes, in der kurzestmöglichen Zeitfrist, dem gesetzgebenden Körper ein burgerliches und peinliches Gesetzuch zur Genehmigung vor.

85. Wenn die Einführung dieses Gesethuches eine andere Einrichtung des Gerichtswesens nothwendig macht; so kann der Vorschlag dazu, mit den in dieser Sache durch die Departementsverwaltungen eingeschickten Bemerkungen unterstüßt, von der Staatsregierung dem gesetzgebenden Körper vorgelegt werden.

86. Die Militairpersonen jeder Art und die Seeleute sind der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bloß in ihren bürgerlichen Geschäften und in gemeinen Vergehen unterworfen.

87. Es ist ein oberstes Ariegsgericht nies bergesetzt, um die Land = und Seetruppen auf die Anklage zweier siscalischen Procuratoren zu richten.

Es besteht aus einer gleichen Anzahl von Seeofficieren, Landofficieren und Rechtsgelehrten. Das Gefet beZweite Conftitution vom 16. Oct. 1801. 461

fimmt die Verfügungen und Reglements, wornach fie gu Werf gehen und ihre Urtheilsspruche fallen muffen.

Die Mitglieder biefes Gerichts und die fiscalischen

Procuratoren werden burch die Regierung ernannt.

88. Das Gefet bestimmt die Art des Verfahrens in Fällen von Defraudation oder Gefährdung ber öffents lichen Auflagen.

Bon bem National-Gerichtshofe.

89. Dieser Gerichtshof besteht aus 9 Mitgliebern; die, unmittelbar nach der Installirung des gesetzebens den Körpers, durch funf Mitglieder, welche dieser Korper und dessen Prassdent aus seiner Mitte ernennen, und durch funf Mitglieder der Regierung, mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt und installirt werden.

90. Die Mitglieder des National-Gerichtshofes bes halten ihr Umt lebenslänglich. Sie muffen alle, nach dem 29. Artifel für die Mitglieder der Staatsregierung

erforderliche, Eigenschaften befigen.

Im Fall einer Erledigung verfertigen sie ein Berzeichniß von zwei Personen, welchen die Regierung noch zwei andere beifügt. Bon diesen vier Personen mablt

ber gefeggebende Korper eine.

91. Der hohe National-Gerichtshof erkennt über alle Vergehungen, welche durch die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, der Staatsregierung und allen andern hohen Staatsbeamten in der Ausübung ihres Amtes, selbst nachdem sie dasselbe auszuüben aufgehört haben, begangen worden sind; mit einem Worte, über alle Handlungen, die sie während ihrer Verwaltung hatsten strafbar machen können.

92. Er fpricht in allen Sachen, worin die Repus

blif unmittelbar als Partei intereffirt ift.

93. Er übt eine besondere Aufficht über die Gerichts. hofe in der batavischen Republik aus.

Er kann ihre Urtheilssprüche und Verfahren, in sofern sie ben, die Verwaltung der Gerechtigkeit und die vorgeschriebene Form betreffenden, Gesetzen zuwider sind, suspendiren oder caffiren.

Wenn er findet, daß Anklage statt hat, kann er dem öffentlichen Ankläger auftragen, die Rechte des Volkes geltend zu machen; inzwischen ist er niemals befugt, in der Hauptsache selbst abzusprechen.

- 94. Man kann an diesen Gerichtshof appelliren von allen Urtheilssprüchen in Sachen, die in erster Instanz vor die Departements. Gerichtshofe gebracht worden sind, indem man hierbei das von dem Gesetz allgemein vorgeschriebene Verfahren beobachtet.
- 95. Er fällt niemals endliche Urtheilssprüche, wenn nicht wenigstens sieben seiner Mitglieder gegenwärtig find.
- 96. Er bewilligt Zahlungsfristen, sicheres Geleit, und überhaupt alle Dispensationen, vermöge der Bevollmächtigung, die er hierzu von dem gesetzgebenden Körper erhält, mit Ausnahme der Dispensationen wegen Minderjährigkeit, welche, zufolge des 71. Artikels, den Departementsverwaltungen zustehen.
- 97. Es findet Revision von seinen Urtheilssprüchen statt, den Fall ausgenommen, wo, in peinlichen Sachen, das Gesuch des öffentlichen Anklägers nicht zugelassen worden ist.

Die beigegebenen Revisoren werden aus den Deparstements-Gerichtshofen genommen.

Das Gefetz bestimmt, in welchem Falle Revision statt finden fann, die Bahl ber beigegebenen Revisoren,

Zweite Constitution vom 16. Oct. 1801. 463

und die allgemeine Ordnung, die in dem Verfahren gu beobachten ift.

98. Der öffentliche Ankläger oder der Generalprocurator bei dem National-Gerichtshofe, wie auch die Generalprocuratoren bei den Departements-Grichtshöfen, werden durch die Staatsregierung aus einem von dem National-Gerichtshofe und den respectiven Departementsverwaltungen verfertigten Verzeichnis von drei Personen erwählt.

99. Außer dem gewöhnlichen öffentlichen Ankläger werden bei diesem Gerichtshofe noch drei Nationalproscuratoren oder Syndiks angestellt. Diese werden, für das erstemal, nach der im 89. Artikel vorgeschriebenen Ordnung ernannt, mussen Doctoren der Rechte seyn, und die im 29. Artikel bestimmten Eigenschaften besitzen.

Diese drei Personen machen das Nationalfyn= bikat aus. — Im Fall einer Stellerledigung schlägt der Gerichtshof drei Personen vor, aus welchen der ge-

setgebende Rorper eine mahlt.

Das Nationalsyndikat wacht über alle untere Collesgien, Magistrate, Nechtsbänke und Beamten, gibt Acht, ob dieselbe etwas Gesetz oder Versassungswidriges thun, und nimmt alle deshalb eingegebene Rlagen an, um weister nachzusorschen. Glaubt es hinreichende Beschuldisgungsgründe gefunden zu haben; so bildet es eine Ansklage, und bringt dieselbe vor das Nationalgericht. Fällt der Spruch dieses Gerichts entbindend aus, so sindet keine weitere Berufung statt; ist er aber verdamsmend, so muß, auf Begehren des Angeklagten, eine Nevision vorgenommen werden. Diese Revision geschicht von dem Nationals Gerichtshof, nachdem ihm vier Mitsglieder zugegeben worden sind, welche der Verurtheilte aus den andern Gerichten sich selbst ausgewählt hat.

100. Die Beklagten konnen ihre Sachen, sowohl in der ersten Instanz, als in der Revision, von selbstgewählten Sachwaltern vertheidigen lassen. Alle Macht und Sewalt eines Angeklagten hören im Augenblick der Anklage auf; doch gilt dieses nicht von den Mitgliedern des gesetzgebenden Körpers oder der Staatsregierung.

Wer den Befehlen eines Angeklagten, dieser sen nun ein Magistrat, ein Collegium oder öffentlicher Beamter, Folge leistet, ist des Hochverraths schuldig; eine Ausnahme machen jedoch die zwei oben genannten Behörden.

101. Das Syndikat übt keinerlei eigne Gewalt aus, und kann Niemanden verhaften lassen, außer nach erhaltener Vollmacht von dem Gerichtshofe, den alleinigen Fall ausgenommen, wenn Behörden, öffentsliche Beamten oder auch Privatpersonen ertappt wurden, die im Begriff sind, eben etwas gegen die Sicherheit des Staates und seine Verfassung zu unternehmen. Doch in diesem Falle müssen die Gründe der Verhaftnehmung kofort dem National-Gerichtshofe angezeigt werden, damit dieser über die Verhaftnehmung erkennen, dieselbe bestätigen oder vernichten kann.

Solch einer Verhaftnehmung find die Versammlungen des gesetzgebenden Körpers und der Regierung nicht unterworfen.

102. Das Syndikat kann seine eignen Mitglieder anklagen.

103. Der National-Gerichtshof wacht über das Syndikat und dessen Mitglieder. Nimmt er Uebertrestungen wahr — als Erpressungen und andere Umtsversgehungen, Vorbringen falscher Beweise, erkaufter Zeusgen, Entstellung oder Verwahrlosung gegründeter Unsklagen oder Vertheidigungsmittel, u. s. w.; — so setzer ein besonderes Gericht von 9 Mitgliedern aus den

verschiedenen Departementsgerichten nieder. Vor diefem Gerichte bringt er, mittelst eines Sachwalters, seine Klagen vor.

104. Der National-Gerichtshof hat feinen Sit am namlichen Orte, wo die Regierung ibn bat.

105. Entflehen Zweifel ober Streitigkeiten über ben mabren Ginn irgend eines Artifels ber Conftitution; fo zeigt bie Beborde, welcher baran liegt, es bem Rational. Gerichtshofe an. Bindet diefer, bag ber Buchftaben ber Constitution nicht vollkommen beutlich ift; fo berichtet er es fowohl dem gefetgebenden Rorper, als der Regierung. Diese beiben Stellen ernennen, jebe aus ihrer Mitte, neun Bevollmachtigte, welche mit ben Mitgliebern bes Gerichtshofes felbft eine Ratheversammlung bon 27 Perfonen ausmachen. Diefe 27 Perfonen feten fich nach bem Rang ihres Alters. Der Prafident bes Gerichtshofes, ber auch jest ben Borfit hat, tragt ben Streitpunct mit Deutlichkeit vor, und bann wird ein Urtheil nach ber Stimmenmehrheit abgefaßt. Rallt biefes babin aus, baf bie Schwierigfeit ohne eine urfunbengleiche Auslegung nicht gelofet werben tonne; fo übermacht die Staatsregierung den fimmberechtigten Burgern bie Gache gur Entscheidung.

106. Sobald die gegenwärtige Constitution von der batavischen Nation angenommen und kund gemacht ist; so ernennt das Vollziehungsdirectorium sieben Mitglieder der Staatsregierung, und beruft dieselben innerhalb 14 Tagen auf einen bestimmten Zeitpunct in den Ort seines Aufenthalts. Diese Verusenen wählen dann soziehungsdirectorium davon, und benachrichtigen das Nollziehungsdirectorium davon, dannit dieses die Gewählten möglich bald zusammenberusen kann, um die Staatsregierung einzusühren.

Ift die Staatsregierung eingesett; so thut sie es bem (bisherigen) gesetzebenden Korper und Vollziehungsdirectorium fund, worauf beide Behörden dann fogleich außeinander gehen.

Ungelobung ber Mitglieder bes gefete, gebenden Korpers.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich, als Mitglied des gesetzgebenden Körpers, nach Vorschrift der Constitution, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften befördern helsen, ihre Rechte handhaben, und mich aufrichtig und eifrig aller Pflichten entledigen will, die mir in dieser Hinsicht obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Ungunst, Versprechen oder Geschenke, noch irgend etwas anders. Auch gelobe ich, daß ich, auf keinerlei Weise, mitwirken, oder einen Anschlag beschließen helsen will, der die Einführung erblicher Aemter und Würsten zur Absicht hat, oder von den Grundsäßen einer stellvertretenden Volksregierung abweicht.

Angelobung ber Mitglieder ber Staats= regierung.

Ich gelobe pflichtmäßig, daß ich als Mitglied der Staatsregierung, nach Maasgabe der Constitution und der mir von derselben anvertrauten Gewalt, das Wohl der batavischen Nation aus allen meinen Kräften beförsdern helsen, ihre Rechte, Würde und Ansehen vertheisdigen, die Unabhängigkeit des Staates und die Freiheit der Einwohner auf jedem schicklichen Wege befestigen, handhaben und versichern, daß ich mich aufrichtig und

eifrig aller Pflichten entledigen will, welche mit in meisnem Rreise obliegen. Nichts soll mich von ihrer Erfüllung abhalten, weder Lieb noch Leid, Gunst oder Unsgunft, Bersprechen oder Geschenk, noch irgend etwas anderes. Auch gelobe ich, daß ich auf keinerlei Weise beitragen oder beschließen helsen, noch auch zugeben will, daß irgend ein Anschlag gesaßt, und beschlossen werde, welcher der Constitution entgegen ist, oder die Einführung erblicher Aemter und Würden zur Absicht hat, oder sonst mit den Grundsägen einer stellvertretenden Volksregierung streitet; sondern vielmehr daß ich, wenn mir irgend ein solcher Versuch bekannt werden sollte, mich der Aussährung desselben mit aller mir ans vertrauten Macht widersehen werde.

So liberal die Grundsätze waren, auf welchen diese Constitution beruhte; so sehlte doch die Einheit in den Maasregeln der Negierung, weil diese aus einem Perssonale von zwölf Mitgliedern bestand. Wenn nun auch während der viertehalb Jahre, daß diese Constitution in Gultigkeit war, der batavische Freistaat in hinsicht seiner gesammten auswärtigen Verhältnisse von dem Impulse abhängig blieb, der von der Dictatur des ersten Consuls in Frankreich ausging; so geschah doch dem letztern nicht genug von Seiten der batavischen Respublik. Dies sollte geändert, und, nach Einsührung der kaiserlichen Würde in Frankreich, die batavis

sche Regierung der monarchischen Form mehr . angenähert werden.

Rach bem Borbilde ber in ben frangofifchen Genas tusconfultis vom Jahre 1804 enthaltenen Beftimmungen ber vierten Conftitution, erhielt baber auch bie batavische Republik am 15. Marg 1805, unter dem Einfluffe bes Raifers Napoleon, Die britte Conftitus tion, in welcher ein Rathspenfionair als Regent an bie Spige geftellt, und bas gefetgebende Corps auf 19 Mitglieder herabgefest ward. Dem Bolfe biefe neue Berfaffung beliebter gu machen, wurden bie frus bern, im hollandischen Staatsspffeme gewohnlichen, Namen bes Rathspenfionairs fur ben Regenten, und ber bochmogenden Reprafentanten für bas gefengebende Corps aufgefrischt. Go wie bem Raifer von Frankreich bie Initiative der Gefete guftand; fo erhielt fie auch in Batavien ber Rathspenfionair. Go wie in Frankreich bem Raifer ein Staatsrath gur Seite fand; fo auch bem Rathspenfionair. Go runbete fich in Batavien bereits alles gur monarchifchen Ordnung ber Dinge, und deshalb bedurfte es im nach= ften Jahre nach biefer Conftitution, wo ber Rathspen= fionair Schimmelpennint refigniren mußte, und Dapos leon feinen Bruber Louis jum Ronige von Sol= land ernannte, feiner neuen Conftitution, fondern nur einer Erganzung biefer britten; benn in biefer fchien im Woraus alles barauf berechnet gu fenn, daß, bei ber erften gunftigen Gelegenheit, ber Rame bes RathspenDritte Constitution vom 15. Marz 1805. 469 fionairs mit der Burde eines Erbkönigs aus Napoleons Dynastie vertauscht werden konnte.

C) Dritte Constitution vom 15. Mars

## Allgemeine Grundfage.

1. Das Gluck eines Bolkes beruhet vorzüglich auf

weifen Gefegen, welche es fich gibt.

2. Die Gesetze muffen immer bas Resultat ber Ersfahrung, und, so viel wie möglich, bem Geiste, ben Sitten ber Nation, und ben besondern Umständen des Landes angemeffen seyn.

3. Das große Princip der gefellschaftlichen Freiheit besteht darin, daß das Gesetz jedem Bürger, ohne Unsterschied des Ranges und der Geburt, die nämlichen Rechte ertheile und die nämlichen Pflichten auslege.

4. Es gibt keine herrschende Rirchez das Gouvernement bewilligt allen religiösen Gesellschaften in dieser Republik gleichen Schuß. Es erhält sie bei der freien Ausübung ihrer kirchlichen Verfassungen, welche dazu geeignet sind, religiöse Grundsätze und gute Sitten zu verbreiten, und die gute Ordnung zu erhalten. Es ergreift alle Maasregeln, welche die besondern Umstände dieser religiösen Gesellschaften nach ihrer Veziehung auf die Ruhe und das öffentliche Wohl erfordern.

5. Die Wohnungen der Burger find unverletzlich; keiner darf sich wider ihren Willen mit Sewalt hineinsbegeben, es sen benn auf einen Specialbefehl, welcher zu diesem Ende von einer competenten Autorität erlaffen

worden ift.

6. Niemand kann verhaftet werden, als kraft bes Gesetzes. Niemand kann verurtheilt werden, als nur burch den Nichter, welchen das Gesetz ihm anweiset, und nachdem er alle Vertheidigungsmittel, welche das Geset ihm bewilligt, hat anwenden konnen.

7. Jeder Bürger hat das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Vorstellungen an die competenten Behörden zu wenden; sie müssen aber von ihm allein und nicht von mehrern unterzeichnet senn. Nur anerkannte Corsporationen können Bittschriften, von mehreren unterzeichnet, einreichen, in sosern der Inhalt derselben bloß

ihre Corporationen betrifft.

8. Die Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche, vom Jahre 1795 an, den baaren Werth des Eigenthums und der rechtmäßigen Besitzungen vermindert haben, können einer Revision unterworsen werden. Die Neclamationen, welche daraus entspringen, gehören nicht vor die Tribunale. Diejenigen Bürger, welche durch diese Gesetze glauben beeinträchtigt zu senn, können ihre Vorstellungen dem gesetzgebenden Corps übergeben, welches ersorderlichen Falls die nothigen Beschlüsse wird ergehen lassen, um ihnen Necht zu verschaffen.

9. Das Lehnrecht bleibt abgeschafft, und es gibt nur Allodialgüter. Das Gesetz wird aber bafür sorgen, daß die Eigenthümer, welche augenscheinlich durch diese Aushebung beeinträchtigt sind, auf eine billige und angemessene Weise entschädigt werden.

Eintheilung des Gebiets ber batavischen Republik und Stimmrecht.

10. Das Gebiet der batavischen Republik in Europa

Dritte Constitution vom 15. Marg 1805. 471

bleibt in acht Departements getheilt, beren Grengen Diefelben, wie bei ben chemaligen Provingen, fenn werden.

Der Canton Drenthe bleibt proviforisch mit ber ehes maligen Proving Dber . Dffel vereinigt. Das Gefet wird in biefer hinficht fernere Berfügungen treffen; und bas batavische Brabant wird für sich ein achtes Des partement ausmachen.

Ameland wird jum Departement von Friesland ge-

rechnet werden.

Wedde = und Weft = Woldingerland werden einen Theil bes Departements von Groningen ausmachen. Mfelftein, und die Landvogteien Benfchop und Rords Polsbroet, wie auch Jaarsfeld, follen jum Departes ment Utrecht gehören.

Dianen, Ameiben, Leerbam und Commelebnf werben mit holland vereinigt. Euplenburg und Buren mit

Gelbern.

Das Gefets wird es bestimmen, ju welchem Departement die Lander gehoren follen, wodurch bas Gebiet der Republik bereits erweitert ift, oder die die Republik als gebührende Entschädigung noch erhalten wird. Es wird auch bestimmen, ju welchem Departement bie vormaligen herrschaften ober Diftricte gehoren, die fonft ju feiner ber obenermahnten Provingen und Departes ments gehörten.

Das Gefet tann ebenfalls über bie Diffricte beftims men, beren Jurisdiction getheilt, ober noch swifden

verschiedenen Provinzen ftreitig ift.

11. Jedes Departement wird in Arrondiffements pber Diftricte getheilt, bie burch bas Gefet follen bes ftimmt werben.

12. Die erforderlichen Eigenschaften, um bas Reche

eines stimmfähigen Burgers auszuüben, werden provisforisch die bisher sestgesetzen bleiben. Sie konnen aber, wenn es das allgemeine Beste fordert, modificirt wers den; allein diese Modificationen konnen nie den Principien des Eigenthums und der individuellen Unabhängigsteit Abbruch thun.

13. Die Diener der Gottesverehrungen konnen gu feinem öffentlichen Umte erwählt werden.

14. Die Militairpersonen können nur an ihrem Wohnorte, nicht aber, wo sie in Garnison liegen, stims men.

#### Bon bem gefeggebenben Corps.

15. Der Litel des gesetzgebenden Corps ist: Ihre Hoch mögenden, die Repräsentanten der batavischen Republik. Wenn man sich an diese Bersammlung wendet, so wird immer der Litel: Hoch mögende Herren, gebraucht.

16. Die Souverainetät des batavischen Volkes wird durch die Verfammlung Ihrer Hochmogenden, mit dem Rathspensionair reprä-

fentirt.

17. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden besteht aus 19 Mitgliedern, welche auf 3 Jahre erwählt, und nach folgenden Verhältnissen von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen ernannt werden, nam-lich: Aus dem Departement von Holland Sieben. Aus dem Departement von Seeland Einer. Aus dem Departement von Utrecht Einer. Aus jedem der übrisgen Departements Zwei.

18. Die Glieder der Versammlung Ihrer Hochmogenden mussen stimmfähige Burger, 30 Jahr alt, und in einem der acht Departements der Republik oder in den Rolonicen und Besitzungen des Staates gebohren seyn, und in dem Departement, von welchem sie ernannt worden sind, sechs Jahre vor ihrer Wahl gewohnt haben. Sie können nicht mit einander im 4ten Grade Bluts-freunde oder Verwandte seyn. Die Clausel wegen des Wohnortes schließt diejenigen nicht aus, welche im Dienste der Republik abwesend gewesen sind.

- 19. Um zur Ernennung eines Mitgliedes der Bersfammlung Ihrer Hochmögenden zu schreiten, schickt die Departementsversammlung eine Liste an den Rathspenssionair von vier Candidaten, welche in dem Departement wohnhaft sind. Der Nathspensionair nimmt von dieser Liste zwei Candidaten, von welchen die Departementalversammlung einen wählt.
- 20. Gleich nach der Eröffnung der Versammlung Ihrer Hochmögenden, welche durch den Nathspensionair geschieht, schreitet die Versammlung zur Ernennung eis nes Präsidenten für diese Sizung, der aus den Mitglies dern der Versammlung erwählt wird.
- 21. Ein nicht aus der Berfammlung gewählter Greffier ist bei Ihren hochmögenden angestellt. Der Rathspensionair ernennt diesen Greffier von zwei Candibaten, welche ihm die Berfammlung vorschlägt.
- 22. Alle von der Versammlung Ihrer Hochmögens den erlassene Acten, werden von dem Prafidenten der Versammlung unterzeichnet und von dem Greffier constrassgnirt.
- 23. Die Mitglieder der Versammlung Ihrer hochs mögenden stimmen einzeln nach ihrer persönlichen Meis nung, ohne Mandat, noch Instructionen von ihrem Departement zu erhalten. Sie sind auf keine Weise den Departementalversammlungen wegen ihres Betragens

als Mitglieder der Versammlung Ihrer Hochmögenden verantwortlich.

- 24. Die Mitglieder der Departementalversammlungen, die Staatsseraths, des Finanzraths, und der Gerichtshofe, konnen nur, wenn sie ernannt worden sind, erst nach Niesderlegung ihrer Stellen, welche sie betleideten, Sitz unster Ihre Hochmögenden nehmen.
- 25. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden berathschlagt nur über die Gegenstände, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt
  worden sind. Sie verwirft oder nimmt diese Vorschläge an, ohne Veränderung oder Modisication.
- 26. Wenn Ihre Hochmögenden das ihnen vorges legte Gesetz angenommen haben; so zeigen sie es sogleich dem Rathspensionair an, dem die Bekanntmachung und Aussührung desselben aufgetragen ist. Wenn Ihre Hochs mögenden den Entwurf eines Gesetzes verwerfen; so gesben sie dem Rathspensionair davon Kenntnis, indem sie die Gründe ihrer Weigerung ansühren. In diesem Fall kann der Rathspensionair den nämlichen Entwurf von neuem vorlegen, anders motivirt, oder modisieret.
- 27. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden hat ausschließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfnisse, so wie über deren Vermehrungen, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt werden, zu berathschlagen.
- 28. Die Versammlung Ihrer Hochmögenden begnabigt, hebt auf oder erläßt die durch ein Urthel von den Gerichtshösen zuerkannten Strafen, auf den Borschlag des Rathspensionairs, nachdem sie vorläusis

Dritte Constitution vom 15. Marg 1805. 475

darüber die Meinung des National-Tribunals einge-

29. In der Abwesenheit Ihrer Hochmögenden kann der Rathspensionair die Ausführung eines Urthels suspensionen. In diesem Fall ist er aber doch verpflichtet, bei der nächsten Sitzung es Ihren Hochmögenden anzus

zeigen.

30. Das Necht, Friedens-, Allianz- und Commerztractate zu ratificiren, steht ausschließlich der Versammlung Ihrer Hochmögenden zu; allein die geheimen Artisel, welche in
diesen Tractaten enthalten seyn möchten, sind dieser Ratification nicht unterworfen. Diese Artisel können aber
nie mit den bekannten Artiseln im Widerspruche stehen,
noch der Integrität des batavischen Gebiets nachtheilig seyn.

31. Reine Rrieg Berklarung fann ohne vor- laufiges Decret Ihrer Dochmogenden, auf den Borfchlag

bes Rathspenfionairs erlaffen, fatt finden.

32. Die Mitglieder der Versammlung Ihrer hochmögenden kommen gewöhnlich zweimal des Jahres zufammen, nämlich vom 15ten Upril bis zum 1sten Juni, und vom 1sten December bis zum 15ten Januar. Der Rathspensionair kann sie auch, so oft er es für nöthig erachten wird, außerordentlich zusammenberusen.

33. Am Isten December eines jeden Jahres tritt ein Drittheil von den Mitgliedern der Verfamm. Iung Ihrer hochmögenden aus. Das Erstemal wird die Ordnung des Austretens durch das Loos, an dem Tage der ersten Zusammenkunft, bestimmt. Das erste Austreten wird am Isten December 1806 erfolgen.

34. Als Entschädigung für die Reisekosten und ben Aufenthalt in der Resident, genießen die Mitglieder der

Berfammlung Ihrer Hochmögenden jährlich ein Tractament von 3000 Gulden.

35. Die austretenden Mitglieder fonnen immer

wieder gewählt merben.

36. Jede Sigung der Verfammlung Ihrer hochmogenden wird burch ben Rathspensionair geschlossen.

#### Bon bem Rathspenfionair.

37. Der Nathspensionair stellt, vermöge der Constitution, die Versammlung Ihrer Hochmögenden vor, in allem, was das Gouvernement angeht. Er übt die executive Gewalt aus im Namen Ihrer Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Nevublik.

38. Der Rathspensionair wird von der Bersammlung Ihrer Hochmögenden durch die absolute Stimmenmehrheit der 19 Mitglieder gewählt. Er wird auf 5 Jahre ernannt, und fann immer wieder ge-

mablt werden.

39. Der erste Rathspensionair wird seinen Posten von der Einführung der gegenwärtigen Constitution bis nach dem Berlauf der fünf ersten Jahre, nach dem Frieden mit England, bekleiden. Das erste von diesen fünf Jahren wird von dem ersten Januar nach diesem Frieden anfangen.

40. Der Rathspensionair hat das Necht, zu jeder Zeit fein Umt niederzulegen, ) folglich auch vor dem Ablauf der fünf Jahre. In den Schooß der Verfammlung Ihrer Hochmögenden legt er die ihm anvertraute Sewalt nieder. In diesem Fall, oder im Fall

<sup>\*)</sup> wie weise war dies im Voraus fur das Jahr 1806 berechnet!

### Dritte Conftitution vom 15. Marg 1805. 477

bes Absterbens, erset ihn interimistisch der Prasident der Versammlung Ihrer Hochmogenden, und sorgt das für, daß so geschwind wie möglich zur Ernennung eines Nachfolgers geschritten werde. Er ist verpflichtet, zu diesem Ende die Versammlung Ihrer Hochmogenden sozieich zusammenrusen zu lassen.

41. Der Nathspensionair muß ein stimmfähiger Bursger, 35 Jahre alt, in der Nepublik gebohren seyn, und sechs Jahre unmittelbar vor seiner Wahl darin gewohnt haben. Er kann nur im zten Grade Blutsfreund oder Verwandter mit seinem unmittelbaren Vorgänger seyn. Die Bedingung des Wohnortes schließt diejenigen nicht aus, die im Dienste des Staates abwesend gewesen sind.

42. Der Nathspensionair kann nie, in welchem Fall es auch sen, die gesetzgebende Gewalt ausüben. Er kann sich nie in eine Sache mischen, die den Tribunalen unterworfen ist, welche durch das Gesetz sestgesetz sind, noch über die Gelder der Nepublik, anders als nach dem Gesetz disponiren.

43. Der Rathspensionale ernennt einen Staatsprath, der wenigstens aus funf, hochstens aus 9 Mitsgliedern bestehen muß. Die Mitglieder des Staatspraths mussen dieselben Eigenschaften haben, welche von den Mitgliedern der Versammlung Ihrer Hochmogenden.

geforbert werben.

44. Der Nathspensionair fordert das Gutachten und die Meinung des Staatsraths über alle Gegenstände, über welche er sie um Nath fragen will. Erst nach Unshörung des Staatsraths fast er einen Entschluß wegen der Entwürfe der Gesetze, die er der Versammlung Ihzer Hochmögenden vorlegen will.

45. Er felbst fann die Entwurfe ber Gesetze, welche er vorschlägt, in der Versammlung Ihrer Hochmogens

den unterftugen, oder in feinem Ramen durch die Mitglieder bes Staatsraths unterflugen laffen.

46. Der Rathspensionair ernennt einen Generalfecretair der Regierung, welcher alle von ihr erlaffenen

Acten contrafignirt.

47. Der Rathspensionair ernennt ferner noch einen Staatssecretair für bas Departement ber auswärtigen Angelegenheiten; einen Staatssecretair für das Marisnedepartement; einen Staatssecretair für das Rriegs, departement; einen Staatssecretair für das Departement des Innern; und einen Staatssecretair für das Finanzbepartement, mit einem Finanzrath, der aus 3 Mitgliedern bestehet und blos consuliret wird.

48. Der Rathspenstonair ernennt alle auswärstige Minister; alle Officiere der Lands und Seemacht; alle Beamte des Staates, alle Mitglieder der Tribunale, welche über die Ansgelegenheiten, die allgemeine Verwaltung betreffend, erkennen, ausgenommen die Mitglieder des Nationaltribunals, worüber der 79ste Artikel das Weitere

festfest.

49. Der Nathspensionale dirigirt den Gebrauch der Flotten und ber Urmeen der batavischen Republik. Er ernennt zu den militairischen Graden und ertheilt sie.

50. Der Rathspensionair sorgt für die Würde und Sicherheit des Staates, für die schnelle Berwaltung der Justiz, und für die Aufrechthaltung und Ausführung der Gesetze; ihm ist die Oberpolizei in der ganzen Republik aufgetragen, sowohl in Civil als geistlichen Sachen.

51. Der Rathepenfionair ernennt den Magiftrat der

Stadt, wo die Regierung refibiret.

52. Alle vom Gouvernement erlaffene Acten führen ben Titel: Ihre hochmogenben, Reprafen-

Dritte Constitution vom 15. Marg 1805. 479

tanten der batavischen Republik. Gie find von dem Rathspensionair unterzeichnet und von dem Generalsecretair des Gouvernements contrassgniret.

53. In allen seinen Beziehungen und Acten mit der Bersammlung Ihrer Hochmogenden erscheint der Nathespensionair individuell. Die Borschläge, welche er an diese Versammlungen richtet, fangen immer mit der Formel an: Der Nathspensionair an die Verssammlung Ihrer Hochmögenden, der Noprasentanten der batavischen Republik.

54. Die Acten der Versammlung Ihrer hochmosgenden, welche an den Rathspensionair gerichtet sind, fangen mit der Formel an: Die Versammlung Ihrer hochmogenden, der Repräsentanten der batavischen Republik, an Se. Excellenz, den Rathspensionair.

55. Der Nathspensionair hat die oberste Leitung des Nationalschatzes. Er bestimmt die Tractamente ber Staatsbeamten.

56. Er bewilligt auch die Penfionen nach ben von bem Gefete gemachten Anordnungen.

57. Am ersten Tage der Sitzung im December, übergibt der Nathspensionair eine allgemeine und detaillirte Uebersicht von den Bedürfnissen der Republik für das folgende Jahr. Die Versammlung Ihrer Hochmosgenden kann diesen Etat nicht modificiren, sie nimmt ihn an oder verwirft ihn.

58. In diesem allgemeinen Etat wird eine Summe angegeben werden, welche für Gegenstände bestimmt ist, die ihrer Beschaffenheit nach sich nicht gut specificiren lassen. Der Nathspensionair disponirt darüber zum Dienste des Staates, wie auch um die Kosten zu bestreisten, welche nothig sind, um mit Würde und auf eine

anständige Weise seinen Posten zu bekleiben. Er disponirt darüber zur Bezahlung seiner Bureaux, und der darin angestellten Personen. Um die Verwendung diefer Summe zu belegen, wird von dem Nathspenstonair weiter nichts verlangt, als eine feierliche von ihm unterzeichnete Erklärung: daß sie ausschließlich zum Dienste und Besten des Staates verwandt sen, aber auf keine Weise zu seinem persönlichen Nutzen, oder zu dem der Seinigen.

59. Die jesigen Auflagen in jedem Departement werden provisorisch eben so, wie bisher gehoben werden. Es wird des Rathspensionairs erste und vorzüglichste Sorge senn, sich mit der Untersuchung aller Mittel zu beschäftigen, die Einkünste des Staates zu vermehren, alle Zweige der Regierung und Verwaltung zu vereinsfachen, allenthalben die strengste Occonomie einzusühren, und die Gesesse vorzuschlagen, welche dahin abzwecken, sowohl die gegenwärtigen Auflagen zu verbessern, als auch ein allgemeines Finanzsssssen verzusühren, welches tauglich ist, das von den gegenwärtigen Departementalzusslagen zu ersesen.

wesens senn, welcher wenigstens aus 5 und hochstens aus 9 Mitgliedern besteht. Wenn eine Stelle vacant wird; so übergibt die Versammlung Ihrer Hochmögensten zur Vesetzung derfelben dem Nathspensionair eine Liste von sechs Candidaten, wovon der Nathspensionair drei nimmt, unter welchen die Versammlung ihrer Hochmösten

genben mablen fann,

Dritte Constitution vom 15. März 1805. 481 Von den Verwaltungen der Departements und Communen.

bisorisch ihre gegenwärtige Organisation. Allein diese Organisation wird einer Revision unterworsen seyn, deren Hauptgegenstand seyn wird, ihre Ausvität in Besiehung auf die Gewalt des Nationalgouvernements zu bestimmen, wie auch die Verwaltung zu vereinsachen, und in ihre verschiedenen Zweige alle nur mögliche Deconomie zu bringen. Die hierzu zweckdienlichen Maasregeln werden der Versammlung Ihrer Hochmögenden von dem Nathspensionair vorgelegt werden.

62. Die Departementalverwaltungen konnen keinen Beschluß fassen, ber den allgemeinen Gesetzen der Republik, oder dem allgemeinen Interesse derselben entgegen wäre. Sollte dieser Fall eintreten; so ist der Nathspenssonair berechtigt, die Ausführung dieser Beschlusse zu verhindern, und darüber Bericht abstatten zu lassen.

63. Die Departementalverwaltungen konnen von ihren Untergebenen keine Abgaben heben, ohne vorläusfig durch ein Decret von Ihren Hochmögenden dazu autorifirt zu fenn, welches auf formliches und ausdrücksliches Anfuchen des Nathspensionairs ertheilt worden ift.

64. Die Auflagen in den Departements, welche von Ihren Hochmögenden auf die im vorhergehenden Artifel vorgeschriebene Weise beschlossen sind, können nie die Ein- und Aussuhr, noch das Transitorecht von eisnem Departement in das andere betreffen. Die Erzeugsnisse des Bodens oder der Industrie eines Landes können nie stärkern Abgaben unterworfen seyn, als diejenigen sind, welche in dem Departement selbst, wo die Auslage gehoben wird, bezahlt werden.

65. Jebe Stadt, jeder Diftrict oder jedes Dorf hat ihre eigene Municipalität, welche auf die Weise organisirt ist, wie es den Localumständen am angemessenssen ist. Diese Communen konnen zu dem Ende den Despartementalverwaltungen die nothigen Einrichtungen vorlegen, voraußgesetzt, daß sie immer auf die Grundssätze des repräsentativen Systems sich gründen.

66. Jede Commune hat das Recht, ihre Privatangelegenheiten anzuordnen. Localauflagen aber fann fie nur machen, wenn fie fich nach ben allgemeinen Unordnungen, folche burch bas Gefet feftzuseten, richtet, und in Uebereinstimmung mit ben Abgeordneten ber Commune, welche zu diefem Ende von den ftimmfabigen Burgern ber Commune erwählt find, nachbem fie bon ber Departementalverwaltung bagu autorifiret worden, beren Billigung ober Digbilligung alle Entwurfe von Unleiben und Auflagen in den Communen unterworfen Man wird bei diefen Auflagen auch barauf feben, baf fie die Aus = und Ginfuhr, und das Transitorecht pon andern Stadten und Orten nicht beschweren; bag fie die Producte des Bodens oder der Industrie nicht mehr belaftigen, als die Producte des Dris felbft, ber biefe Auflagen macht; und daß fie den Sulfsquellen des Nationalfiscus nicht entgegen find. Im lettern Fall muß fich ber Rathspenfionair ber Ginführung miberfeben, daber bie Departementalverwaltungen ihm unmittelbar von allen Localauflagen, welche fie gebilliget haben, Machricht ertheilen muffen.

67. Die Mitglieder ber Municipalverwaltungen können unter keinem Vorwande vor die Departementalverwaltung gefordert werden, um ihre Amtöführung ur rechtfertigen. Im Fall einer Vernachlässigung in

Dritte Constitution vom 15. Marg 1805. 483

ihrer Localverwaltung find fie nur der Botmäßigkeit bes Departementaltribunals unterworfen.

#### Bon ber richterlichen Gewalt.

68. Die richterliche Gewalt ift ausschließlich ben fraft der Constitution errichteten Tribunalen übertragen. Reine andere Autorität kann einen Einfluß auf ihre Ursthel ausüben.

69. Die Mitglieder von legend einem Tribunal, den Fiscal mit eingeschlossen, durfen, wenn sie ernannt werden, nicht mit einander im vierten Grade Bluts-freunde oder Verwandte seyn. Die Functionen eines Nichters, oder eines Fiscals können nur durch stimm-fähige Bürger, welche schon das 25ste Jahr erreicht

baben, verrichtet merben.

70. Alle Tribunale find verpflichtet, wenn sie resquiriret werden, zur Ausführung der Urthel von andern Tribunalen beizutragen, und die deshalb erlassenen Resquisitionen gehörig zu respectiren. Die Streitigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen konnten, so wie alle streitige Puncte über Jurisdiction gehören der Entscheisdung des Departemental Serichtshofes, wenn beide Parteien diesem unterworfen sind; und wenn sie unter verschiedenen Gerichten siehen, so wird die Frage von dem hohen Nationalgerichtshof entschieden.

71. Jedes Eriminalurthel muß bei Strafe ber Nichtigkeit das Verbrechen der Verurtheilten ausdrücken.

72. Alle Urthel muffen in öffentlicher Sizung gesprochen werden. Die Confiscation der Güter findet in keinem Fall statt. Die Urthel werden allenthalben im Namen des batavischen Volkes gesprochen.

73. Das Gefet wird ben Projeggang bestimmen, ber bei bem hohen Rational-Gerichtshof, bei bem Ober-Rriegsgerichte, ben Departemental - Berichtshofen und ben andern Tribunalen befolgt werben foll.

74. Die Militairs ber land = und Geemacht bleiben fomobl bei burgerlichen Rlagen, als auch gemeiner Berbrechen wegen, ben gewohnlichen Tribunglen unter-

worfen.

75. Das Ober-Rriegsgericht, wird über die Unflagen, welche militairifche Berbrechen betreffen, und gegen bie Raper vorgebracht werben, entscheiden.

76. Das Gefet bestimmt ben Prozefgang, welcher bei Defraudirung ober Uebertretung ber Rechte des Ris-

cus und ber Auflagen befolgt werden foll.

77. Der hohe Rational- Gerichtshof befebt aus 9 Mitgliebern. Gie muffen, um wablfabia gu fenn, biefelben Eigenschaften haben, welche die Conftitution von den Mitgliedern der Berfammlung Ihrer Sochmögenden forbert.

78. Wenn eine Stelle vacant ift; fo übergeben bie Mitglieber der Berfammlung Ihrer hochmogenden eine Lifte von 3 Canbibaten, welche babon einen mablt.

Die Ernennung des Fiscals bei dem boben Ratio= nal-Gerichtshof, und die der Fiscale bei den Departemental - Gerichtshofen, fommt bem Rathspenfionair gu. Er mablt von ben 3 Candidaten, welche ihm ber Gerichtshof, wo die Stelle vacant ift, vorschlagt.

79. Vor ben hoben National = Gerichtshof geboren alle Berbrechen, welche von ben Mitgliebern ber Berfammlung Ihrer Sochmögenden und ben hohen Ctaats=

beamten begangen werben.

Die Mitglieder ber Versammlung Ihrer hochmogenben und alle hohe Staatsbeamte find gu jeder Beit, in Hinsicht der Berbrechen, welche ihnen in Bezug auf die Ausübung ihrer Pflichten zur Last gelegt werden könnsten, dem hohen Gerichtshof unterworfen. Auch wegen gewöhnlicher Verbrechen sind sie demselben unterworfen, welche sie, so lange sie ihre Stelle bekleiben, begehen könnten; allein ins Privatleben zurückgekehrt, sind sie, wie alle übrige Bürger, den gewöhnlichen Tribunalen unterworfen.

80. Der hohe National-Gerichtshof entscheibet über alle Rlagen, in welchen ber Staat als Beklagter er-

fcheint.

81. Wenn der Staat, oder ein Collegium, irgend ein Einnehmer, Vorsteher (einer Regie) oder anderer Agent, in seiner Qualität vor den hohen National-Gesrichtshof citirt wird; so kann die Versammlung Ihrer Hochmögenden, auf den Vorschlag des Nathspensionairs, wenn es das allgemeine Interesse ersordert, dem hohen Gerichtshof anbesehlen, auf eine beschränkte oder unsbeschränkte Zeit die Entscheidung des Processes aufzuschieben, und der hohe National-Gerichtshof ist schuldig, dieser Requisition Gehorsam zu leisten. In der Abwessenheit Ihrer Hochmögenden ist der Nathspensionair austoristret, provisorisch eine gleiche Requisition zu erlassen.

82. Der hohe Rational Gerichtshof hat die besons bere Aufsicht über alle andere Gerichtshofe und Tribus nale der batavischen Republik. Er kann ihre Acten oder Urthel suspendiren oder cassiren, wenn sie gegen die auf die Verwaltung der Justiz sich beziehenden Gesetze, und gegen die Rechtsgebräuche gegeben worden sind. Er kann sich aber nicht in die Untersuchung von dem Grunde

ber Sache mischen.

83. Vor den hohen National. Gerichtshof werden bie hohen Appellationen von allen den Processen gebracht,

welche in erfter Instanz von den Departemental - Gerichtshofen find entschieden worden. Das Gesetz beftimmt den besondern Processang hierbei.

84. Der hohe National - Gerichtshof fallt nur ein Definitivurthel, wenn wenigstens 7 Mitglieder gegens wartig find.

85. Dem hohen National-Gerichtshof sieht das Recht zu, Zahlungsfriften, Schusbriefe und alle andere Dispensationen, welche die Gesetze ihm ertheilen werden, zu bewilligen.

86. In allem, was die Zahl und die Organisation der Gerichtshose und Tribunale, sowohl civil; als mislitairische, betrifft, ist es dem Gouvernement vorbehalsten, in der Folge der Versammlung Ihrer Hochmogensden solche Resormen oder Modificationen vorzuschlagen, welche die Erfahrungen als wünschenswerth gezeigt haben.

# Eid der Mitglieder des gefetgebenden Corps.

"Ich gelobe und schwöre, daß ich als Mitglied des gesetzgebenden Corps, der constitutionellen Acte gemäß, aus allen meinen Kräften dazu beitragen werde, das Interesse des batavischen Volkes zu befördern, und daß ich treu und mit Eifer alle Pflichten erfüllen will, die mir in dieser Beziehung obliegen, ohne mich je gutwillig noch mit Gewalt, durch Begünstigung oder Ungnade, durch Versprechungen oder Geschenke, oder durch irgend etwas, davon abwendig machen zu lassen."

Go mahr mir Gott ber Mumachtige helfe!

Dritte Constitution vom 15. Marg 1805. 487

Eib des Rathspenfionairs.

"Ich gelobe und schwöre, daß ich als Rathspensionair, der constitutionellen Acte gemäß, und nach der Gewalt, welche diese Acte mir ertheilt, aus allen meinen Kräften das Interesse des batavischen Bolfes behaupten, seine Rechte, seinen Rang und seine Bürde
schüßen, die Unabhängigkeit und die Freiheit der Bürger durch alle nur dienliche Mittel befestigen, aufrecht
halten und sichern will, ohne mich je gutwillig ober mit
Gewalt, durch Gunst oder Ungunst, durch Versprechungen oder Geschenke, oder durch irgend etwas davon abwendig machen zu lassen."

Go mahr mir Gott ber Mumachtige belfe!

Der Rathspensionair der batavischen Republik, Schimmelpennink, erwarb sich, während seiner kurzen Verwaltung, das Verdienst, daß er alles that, was unter den politischen Verhältnissen, in welchen Holland zu Frankreich und zum Auslande stand, nur immer möglich war. Er vereinsachte die einzelnen Zweige der Administration; besonders suchte er durch strenge Sparsamkeit den gesunkenen Finanzen des Staastes aufzuhelsen, weil, nach dem Frieden von Amiens (1802), der nur ein Jahr zwischen Frankreich und Engsland galt, auch Holland wieder, als Frankreichs Bundesgenosse, im Rampse gegen Großbritannien auftreten mußte. Um schmerzhaftesten empfand der Niederländer

in dieser Zeit die völlige Lähmung des Handels, und den Verlust der Rolonieen an England. Ein Staat, dessen ganze politische Existenz und bessen inneres Leben zunächst auf dem Handel beruht, wie der Staat von Holland, konnte, selbst bei der strengsten Bewachung und Controle von Seiten des französischen Raisers, sich nicht ganz von den geheimen Handelsverbindungen trennen, welche doch nur ein schwaches und nothdürstiges Surrogat für seine ehemalige öffentliche Thätigkeit waren. Es mußte also in Holland Unzusriedenheit mit Frankreich sich bilden; und in Paris berücksichtigte man so wenig die inz dividuellen Bedürsnisse des Nachbarstaates, das Rapozleon sich höchst beleidigt fand, das die Hollander dem von ihm ausgestellten Continentalsysteme gegen Englandabgeneigt waren.

Um dieses Continentalspstem in seiner ganzen Schwere in Holland aufrecht zu erhalten und geltend zu machen, ward, was vielleicht schon längst sein Plan gewesen war, von Rapoleon sein nachgebohrner Bruder Louis zum Könige von Holland bestimmt. Die Form verslangte, daß der Rathspensionair scheinbar freiwillig ressignirte, und eine batavische Deputation in Paris erschien. Zu diesem Zwecke sandte der außerordentliche batavische Gesandte in Paris, der Admiral Verhuel, am 18. März 1806 seinen Gesandtschaftssecretair mit Ersöffnungen in den Haag, worüber in einem Ausschusse der Hochmögenden bis zum 14. Apr. berathschagt ward. Das Resultat, das die eiserne Nothwendigkeit gebot;

war bie Ernennung einer außerorbentlichen Deputation an ben Raifer Rapoleon, Die aus Berhuel, Gogel, van Styrum, Gig und Brantfen bestand. Mit biefen fchloß der Minifter Tallenrand am 24. Mai einen Bertrag von gehn Urtifeln ab, in beffen Gingange bie Grunde gur Bermanblung bes batavifchen Freiftaates in ein Ronigreich babin motivirt wurden, "baß, bei ber allgemeinen Stimmung ber Menfchen, und bei ber gegenwartigen Organifation von Europa, eine Regierung ohne Beständigkeit und ohne gewiffe Dauer ben 3weck ihrer Ginfepung nicht erfullen tonne; bag bie periodische Erneuerung des Staatsoberhauptes in Solland immer eine Quelle von Uneinigfeiten, und von außen ein beftandiger Gegenftand gu Bewegungen und Zwietracht unter ben Dachten fenn murbe, bie mit Solland in Freundschaft ober Feindschaft fieben; baß eine erbliche Regierung allein ben ruhigen Befit beffen garantiren tonne, was bem Polte lieb ift: Die freie Ausübung feiner Religion, Die Erhaltung feiner Gefete, feiner politifchen Unabhangigfeit und feiner burgerlichen Freiheit; daß es hollands wichtigftes Intereffe fen, fich einer machtigen Protection ju verfichern, burch welche gebeckt, es frei feine Inbuffrie ausüben, und fich in bem Befite feines Gebietes, feines Sandels und feiner Rolonieen erhalten tonne; und daß Frankreich felbst ein wesentliches Intereffe für das Wohl bes hollandischen Bolfes habe, fowohl in Betracht der nordlichen Grengen des Reiches, welche offen und mit keinen festen Platen versehen sind, als in Bezug auf die Grundsätze und das Interesse der allgemeinen Politik." Nach diesen Prämissen folgte der Vertrag zwischen dem Raiser Napoleon und der batavisschen Kepublik, durch welche die dritte batavische Conssitution allerdings einige sehr wesentliche Veranderungen erfuhr.

# D) Staatsvertrag zwischen Frankreich und Holland vom 24. Mai 1806.

- I. Se. Maj. der Raiser der Franzosen und Ronig von Italien garantiren sowohl für sich, als ihre Erben und Rachfolger, zu ewigen Zeiten, ") dem Staate von Holland die Erhaltung seiner constitutionellen Nechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beiden Welttheilen, seine politische, bürgerliche und kirchliche Freiheit, so wie solche durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze seierlich eingesetzt ist, und die Abschaffung aller Privilegien in Betress der Absgaben.
- 2. Auf den förmlichen, von Ihren hochmögenden, ben Repräsentanten der batavischen Republik, vorgetragenen Antrag, daß der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und constitutionellen König von Holland ernannt und gekrönt werde, willsahren Se. Maj. diesem Wunsche, und ermächtigen den Prinzen Louis Napoleon, die Krone von holland anzunehmen, und sie für sich und seine natürliche, legitime und männliche Nachkom-

<sup>\*)</sup> Bis 1810, wo Holland bem frangosischen Reiche einverteibt ward.

Staatsv. zw. Frankr. u. Holl. v. 24. Mai 1806. 491

menschaft, nach der Ordnung der Erstgeburt zu besißen, mit beständigem Ausschlusse der Frauen und ihrer Nach-

fommenschaft.

Jufolge dieser Ermächtigung soll der Prinz Louis Rapoleon diese Krone, unter dem Titel, als König, mit aller der Gewalt und Autorität besitzen, welche durch die constitutionellen Gesetze\*) bestimmt senn werden, die der Kaiser Napoleon in dem vorhergehenden Artikel garantirt hat.

Nichts besto weniger wird hiermit festgefett, bag bie Krone von Frankreich und holland nie auf bem nam-

lichen Saupte vereinigt werben tonnen.

3. Das Eigenthum (bie Domaine) ber Krone bes greift a) einen Pallast im Haag, der zum Aufenthalte bes königl. Hauses bestimmt senn wird; b) ben Pallast im Busch; c) die Domaine von Soesdyk; d) so vieles Eigenthum an liegenden Grunden, daß es jährlich 500,000 fl. einträgt.

Ueberdies versichert das Staatsgesetz dem Könige eine jährliche Summe von 1,500,000 fl. holl. Geldes, welche monatlich je zum zwölften Theile zu bezahlen ift.

4. Im Fall der Minderjährigkeit gehört die Resgentschaft von Nechtswegen der Rönigin \*\*), und wenn keine da ist, ernennt der Kaiser der Franzossen, in seiner Eigenschaft als beständiges Oberhaupt der kaiserl. Familie, den Regenten des Neiches. Er wählt ihn aus den Prinzen der königl. Familie, und wenn keine da sind, unter den Eingebohrnen. Die Minder=

<sup>\*)</sup> Das ift bie britte Constitution vom 15. Man 1805.

<sup>\*\*)</sup> Hier kommt gum erstenmale in Napoleons Dynastie bie Spur einer Regentich aft vor, ju Gunften seiner gestiebten Stieftechter Hortensie.

jahrigkeit bes Konigs endigt mit Vollendung bes acht-

5. Der Wittwengehalt ber Königin soll burch ihren Heirathscontract bestimmt werben. Für diesmal ist man überein gekommen, daß gedachter Wittwengehalt 250,000 fl. betragen soll, welche von der Domaine der Krone zu nehmen sind. Nachdem dies zum Voraus das von erhoben ist, soll die Hälfte der übrigen Kroneinskünfte auf den Untethalt des Hauses des minderjährigen Königs verwendet, und die andere Hälfte zu den Kossen der Regentschaft angewiesen werden.

6. Der Ronig von holland soll für immer der Inshaber einer Großwürde des franzosischen Reiches unter dem Titel Connetable senn. Die Berrichtungen dieser Großwürde konnen jedoch, nach dem Gutbefinden des franz. Raisers, durch einen Prinsen Biceconnetable versehen werden, wenn derselbe es

fur gut findet, eine folche Burde gu errichten.

7. Die Mitglieder des regierenden Hauses in Holland bleiben personlich ben Dispositionen der constitutionellen Statuten vom 30. Marz 1806, welche das Hausgesetz der kaiferl. Familie von Frankreich ausmachen, unterworfen.

8. Die Stellen und Alemter bes Staates, außer benjenigen, die zum personlichen Dienste des königlichen Hauses gehören, konnen nur Eingebohrnen erstheilt werden.

9. Das Wappen bes Königs soll das ehemalige Wappen von Holland, durch den kaiserlichen Adler von Frankreich in vier Felder getheilt, seyn, und auf demsselben die Königskrone haben.

10. Es foll ohne Verzug zwischen ben, biefen Vertrag errichtenben, Machten ein handelsvertrag Staatev. zw. Frankr. u. Holl. v. 24. Mai 1806. 493

abgeschlossen werden. Rraft besselben sollen die hollandischen Unterthanen zu jeder Zeit in den Hasen und auf dem Gebiete des franz. Neiches als die besonders begünstigte Nation behandelt werden. Se. Maj. der Raiser und Ronig verpstichten sich, bei den barbarischen Mächten sich dahin zu verwenden, daß von denselben die hollandische Flagge eben so, wie die französische, respectirt werde.

Die Ratificationen dieses Vertrags sollen zu Paris innerhalb zehn Tagen gegenseitig ausgewechselt werden. Paris, ben 24. Mai, 1806.

E. M. Tallegrand. Ch. H. Verhuel. I. I. U. Gogel. J. van Styrum. W. Six. Brantsen.

Durch diesen Vertrag ward das neue Königreich Holland auf das festeste an das Interesse der fransösischen Politik geknüpft. Der neue Regent war nicht der König eines selbsiständigen Reiches; er stand unter dem französischen Familiengesetz; er blied ein Großwürsdeträger des französischen Reiches; der französische Kaisser ernannte, bei der Minderjährigkeit des Königs, den Regenten des Königreiches, und der französische Adler theilte das hollandische Wappen in vier Felder: Sätze und Symbole genug, um den neuen König an seine stete Abhängigkeit von Frankreich zu erinnern, und daß er, im zweiselhaften Falle, erst Franzose, und dann

Hollander senn durfe. Das Volk ward dabei nicht gefragt; seine Stimmen wurden nicht gesammelt. Man hatte freilich im Voraus auf eine ungeheure Minorität rechnen mussen; benn der erste Rausch der Hollander, in der Verbindung mit Frankreich das Wohl Bataviens zu finden, hatte sich schon im Jahre 1796 verloren.

Der bisherige Rathspenfionair fonnte unter biefen Umftånden nichts anders thun, als "wegen bes wantenben Buftandes feiner Gefundheit, und befonders wegen feiner traurigen Augenfrantheit" am 4. Jun. feine Resignation ben Sochmogenden herren gu übergeben, und fich babei auf bas Recht, bas ihm bie britte Conftitution beshalb zugestand, zu berufen. Sochmogenden nahmen diefe Refignation in einem boffichen Untwortefchreiben und bantbar fur bie geleifteten Dienfte am 5. Jun. an; an bemfelben Tage, an melchem Berbuel ju Paris feine officielle Rede an Rapoleon hielt, in welcher er ihn bat, feinen Bruder Louis "jum Ronige von holland gu bewilligen." Der Raifer erfullte, in feiner Gegenrebe, biefe Bitte; gedachte ber Beit, wo bie Sollander nur burch Frantreichs ftanbhafte Sulfe ihre Unabhangigfeit erworben hatten, und "daß Frankreich großmuthig genug gewesen fen, allen Rechten gu entfagen, welche ihm ber Rrieg über holland gegeben habe." Dem neuen Ronige Louis fagte er unverhohlen : "horen Gie nimmer auf, Fran-Bofe ju fenn. Die Burde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Gie gegen mich gu erfallen

Staatsv. zw. Frankr. u. Holl. v. 24. Mai 1806. 495

haben, und die Wichtigfeit vorzeichnen, bie ich mit ber Ihnen anvertrauten Bewachung ber feften Plage berbinde, welche ben Morben meiner Staaten fichern." Der Ronig Louis hielt gleichfalls feine officielle Gegenrede; doch enthielt fie feinen Ausbruck außerorbentlicher Freude über bie erhaltene neue Burbe. "Ich werde nach holland geben, und es regieren, weil biefe Bolfer es wunschen, und E. Maj. es befehlen." Er fannte ja wohl die Abfichten und den Geift feines Brubers! Um Schluffe ber Rede deutete er noch beziehungsvoll an, bag ber Raifer "feinem Ruhme bas lette Siegel aufdrucken murbe, wenn er ber Welt ben Frieden (mit England) fchenken wollte!" Affein Louis erlebte Diefen Frieden nicht, fo lange er bie Rrone Sollands trug. In einer, aus Paris vom 5. Jun. batirten, und im Sag am 10. Jun. publicirten, Proclamation bes Ros nigs Louis befahl er bas conftitutionelle Gefes bes Ctaates und den zwifchen Frankreich und Batavien abgefchloffenen Vertrag vom 24. Mai, offentlich befannt zu machen. Diefes neue constitutionelle Gefet mar eine, burch bie Staatsveranderung hervorgebrachte, Modification und Erganzung der britten Conftitution.

E) Constitutionelles Geses bes Ronigreiches Holland vom 10. Juny 1806.

#### Erfte Abtheilung.

Milgemeine Berfügungen.

- I. Die jest in Kraft befindlichen constitutionellen Gesetz, befonders die Constitution von 1805, so wie die jest in der batavischen Republik bestehenden bürgerlichen, politischen und religiosen Gessetze, deren Ausübung den Verfügungen des am 24sten Mai dieses Jahres zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, und Könige von Italien und der batavischen Republik geschlossenen Tractats gemäß sind, sollen völlig beibehalten werden, blos mit Ausnahme derjenisgen Verfügungen, die durch die gegenwärtigen constitutionellen Gesetze ausgehoben sind.
- 2. Die Verwaltung der hollandischen Rolonie en wird durch besondere Gesetze regulirt. Die Einkunfte und Ausgaben der Rolonieen sollen als ein Theil der Einkunfte und Ausgaben des Staates angesehen werden.
- 3. Die öffentliche Staatsschuld wird durch Gegenwartiges garantirt.
- 4. Die hollandische Sprache soll fortdauernd für die Gesetze, Publicationen, Verordnungen, Urtheils. sprüche und alle andere öffentliche Ucten, ohne irgend einen Unterschied, ausschließlich gebraucht werden.
- 5. In der Benennung und dem Gewicht der Munzen soll keine Beränderung statt finden, wenn es nicht durch ein befonderes Gesetz geschieht.

Constitutionelles Gefet vom 10. Juny 1806. 497

6. Die alte Flagge des Staates foll beibehalten werden.

7. Der Staatsrath soll aus 13 Mitgliedern bestehen. Die Minister sollen Rang, Sitz und beliberisrende Stimme im Staatsrath haben.

## 3weite Abtheilung.

Bon ber Religion.

Art. 1. Der Rönig und das Gesetz bewilligen allen Religionen, die in dem Staate bekennt werden, einen gleichen Schutz. Durch ihre Autorität wird alles daszienige bestimmt, was zur Organisation, Protection und Ausübung der Gottesverehrungen nothig ist. Jede Resligionsausübung schränkt sich auf das Innere der Tempel aller verschiedenen Gemeinden ein.

2. Der Ronig genießt in seinen Pallasten, so wie an allen Orten, wo er residiren wird, die freie und offentliche Ausübung seiner Religion (der katholischen).

#### Dritte Abtheilung.

Won bem Ronige.

Art. 1. Der Ronig hat ausschließlich und ohne Einschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und aller Macht, die nothig ist, um die Vollziehung der Gesetze zu sichern und ihnen Respect zu verschaffen. Er ernennt zu allen Aemtern und zu allen Civil- und Militairstellen, deren Ernennung nach den vorherigen Gesetzen von dem Nathspensionair abhing. Er genießt alle Vorzüge und Prärogativen, die disher mit dieser letztern Würde verbunden waren. Die Mungen bes Landes werben mit feinem Bilb-

niffe geprägt.

Die Justiz wird in seinem Namen verwaltet. Er hat das Necht zu begnadigen und die durch gerichtliche Urtheile bestimmten Strafen zu milbern, aufzuheben, oder aufzuschieben. Indeß kann er dieses Necht nicht anders ausüben, als wenn er in einem geheimen Conseil die Mitglieder des National-Gerichts-boses vorher gehört hat.

2. Beim Tode des Königs ist die Aufsicht über den minorennen König beständig der König in Mutter anvertraut, und in deren Ermangelung derjenigen Person, welche von dem Kaiser der Franzosen dazu bestimmt

werden wirb.

3. Zur Seite des Regenten befindet sich ein Confeil von Landes-Eingebohrnen, dessen Einrichtung und Geschäftskreis durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll. Der Regent ist für die Handlungen unter seiner Regierung nicht personlich verantwortlich.

4. Die Negierung der Rolonieen und alles, was sich auf ihre innere Verwaltung bezieht, gehört auß-

Schlieflich bem Ronige.

5. Die Generalabninistration des Ronigreichs wird der unmittelbaren Leitung von 4 durch den König ernannten Staatsministern anvertraut, nämlich: einem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, einem Kriegs = und Marineminister, einem Finanzminister und einem Minister des Innern.

#### Dierte Abtheilung.

Mon bem Gefeg.

Art. 1. Das Gefet wird in holland von bem aus

der Versammlung Ihrer Hochmögenben formirten gesetzgebenden Corps und von dem Könige gegebent. Das gesetzgebende Corps besteht auß 38 Mitsgliedern, welche auf 5 Jahre erwählt und in solgens den Verhältnissen ernannt werden: nämlich für das Despartement Holland 17 Mitglieder, sür Geldern 4, sür Brabant 4, sür Friesland 3, sür Obernssel 3, sür Geeland 2, sür Gröningen 2, sür Utrecht 2 und sür das Land Drenthe 1. Die Zahl der Mitglieder Ihrer Hoch mögenden fann, im Fall einer Vergrößerung des Gebietes, durch das Gesetz vermehrt werden.

2. Um zu der Ernennung der 79 Mitglieder Ihrer Hochmögenden zu schreiten, wodurch die in dem vorherzgehenden Artifel bestimmte Zahl vollzählig ist, wird die Wersammlung Ihrer Hochmögenden dem Könige eine Liste von zwei Candidaten für jeden der zu besehenden Plate übergeben. Auch die Departementsversammlung jedes Departements wird ebenfalls eine doppelte Liste von Candidaten übergeben, und der König wird aus diesen vorgeschlagenen Candidaten wählen.

3. Der jetige Rathspensionair wird den Titel eines Prasidenten Ihrer Hochmogenden annehmen, und in dieser Eigenschaft, so lange er lebt, in Function bleiben. Die Wahl seiner Nachfolger wird auf die durch die Constitution von 1805 bestimmte Urt gescheben.

4. Das gesetgebenbe Corps erwählt aus feiner Mitte burch Mehrheit ber Stimmen einen Greffier.

5. Das gesetzgebende Corps kömmt gewöhnlich des Jahres zweimal zusammen, nämlich vom 15ten Aprik bis zum 15ten Junius, und vom 15ten November bis zum 15ten Januar. Es kann von dem Könige außerpredentlich zusammen berufen werden. Um 15ten Nosvember jedes Jahres geht das älteste Fünftheil der Mits

glieder biefes Corps ab. Der erste Anstritt geschieht am 15ten November 1807, und diesmal entscheidet bas Loos über die ersten Austretungen. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wahlfähig.

### Fünfte Abtheilung.

Bon ber richterlichen Gewalt.

Art. I. Die gerichtlichen Einrichtungen follen fo erhalten werden, wie fie durch die Constitution bes Jah-

res 1805 eingeführt worben.

2. Der König übt in Betreff der gerichtlichen Geswalt alle Rechte und Antorität aus, welche dem Rathspensionair durch die Artikel der Constitution des Jahres 1805 beigelegt werden.

3. Alles, was fich beim Militair auf die Ausübung ber Criminaljustig bezieht, foll durch ein besonderes Ge-

fes bestimmt werben.

Bis zur Ankunft des neuen Königs ward der Prässident der Hochmögenden, Bos van Steenwyk, interimistischer Rathspensionair. Der König Louis hatte zwar Anfangs die Stimmung der Hollander nicht für sich; bald aber zeigte er, daß er die Achtung und die Liebe der Nation, zu deren Könige er ernannt worden war, höher hielt, als die Gunst seines Bruders; er vergaß, so weit es möglich war, den Franzosen, um ganz Hollander zu seyn.

Constitutionelles Gefeg vom 10. Juny 1806. 501

Das Konigreich ward am 21. Marg 1807 in gebn Departements getheilt, ju welchen, nach bem Frieden von Tilfit, bas preugische Furftenthum Diffriesland und die ruffische herrschaft Jever, als eilftes Departement, unter bem Damen Offriesland, bingufamen; boch mußte holland fur biefe Rundung auf der Grenze Teutschlands Bliegingen und einige andere Diffricte an ben fublichen Grengfluffen, in einem befonbern Bertrage mit Rapoleon, am 11. Nob. 1807 an Frankreich überlaffen. Roch großer waren bie Abtretungen Sollands an Frankreich am 16. Marg 1810, wo bas hollandische Brabant an Frankreich fam. Ungufrieden über biefe Gewaltthaten feines Brubers und befonders über die Beschränkungen des hollandischen Sandels durch den Druck des Continentalfostems, refignirte endlich der Ronig von Holland am 1. July 1810 auf die Krone gu Gunften feiner Gohne. Allein ber Raifer erfannte biefe Resignation und die vom Konige eingesette Regentschaft nicht an, und becretirte am 9. July die Einverleibung bes gangen Ronigreiches holland in bas franzosische Reich, worauf basselbe in die Reihe ber frangofischen Departements gezogen, und in benfelben ein Generalgouvernement fur ben Pringen Ergfchate meifter von Frankreich (13. Dec. 1810) errichtet ward.

So gehörte Holland jum großen Raiferreiche, bis nach der Bolferschlacht bei Leipzig die Franzosen sich über den Rhein zurückziehen, und, bei dem glücklich in Holland geleiteten Aufstande zu Gunften des oranischen Pauses,

nachbem bas Corps bes Generals Bulow über bie hollandische Grenze gegangen war, die Frangofen holland, bis auf bie feften Plate, verlaffen mußten. Um 2. Dec. 1813 erfchien ber Pring Wilhelm Friedrich von Raffau-Dranien, ber bis babin in England gelebt hatte, in Umfterbam, wo schon am 1. Dec. bie bort gufammengetretene Regierungscommiffion ihn als fouverainen. Fürften ber Rieberlande proclamirt hatte. Der Pring nahm biefen Titel an, und verfprach fogleich bei feiner Untunft in Umfferbam, Die Regierung unter ber Garantie einer zweckmäßigen, Die Freiheit ber Dieberlander fichernben, Conftitution ju fuhren. Deshalb berief er die Rotabeln der niederlandischen Provingen jum 28. Marg 1814 jufammen, und legte benfelben ben neuen Conftitutionsentwurf bor, ben fie bereits am folgenden Tage fo annahmen, baf von 600 Motabeln nur 25 auf einige Abanderungen im Gingelnen angetragen hatten.

Wie aber in denfelben Tagen das Schickfal Franks
reichs und Napoleons entschieden, und bald darauf
(30. Mai 1814) der erste Pariser Friede von den Vers
bündeten mit den in Frankreich hergestellten Bourbons
auf die Basis der Grenzen Frankreichs vom Jahre 1792
abzeschlossen ward; so kamen die vormaligen
östreichischen Niederlande (Belgien) an Hole
land, und nur das Herzogthum Luxemburg wurde
auf dem Wiener Congresse als ein besonderes, zum
teutschen Bunde gehörendes, Großherzoge

## Constitutionelles Gefet vom 10. Juny 1806. 503

thum erhoben, obgleich auch über biefen Staat bem Regenten ber Rieberlande bie volle Couverainetat juges theilt ward. Der lettere unterzeichnete am 21. July 1814 Die Bedingungen ber Bereinigung Belgiens mit Batavien, und nahm am 16. Marg 1815, mit Buftimmung ber auf bem Wiener Congreffe vereinigten europäischen Machte, die fonigliche Burde, und ben Titel: Dilbelm I, Ronig ber Rieberlande, Pring von Naffau- Dranien und Großbergog von Luxemburg an. Nachbem nun die auf belgischem Boben ausgekampfte Schlacht bei Waterloo (18. Juny 1815) noch einmal über Rapoleons Schickfal entschieden hatte, ward im zweiten Parifer Frieden (20. Nov. 1815) Die Staatefraft bes Konigreiches ber Nieberlande burch bie Einverleibung besienigen Theiles von Belgien verftarft, ber in bem erften Parifer Frieden bei Franfreich geblieben war, und wozu auch die Festungen Marienburg und Philippeville gehörten.

Schon vor dieser nenen Erwerbung hatte der Rönig die Notabeln der belgischen Provinzen zusammenberusen, damit sie die von den Batavern bereits angenommene Constitution mit den Veränderungen genehmisgen sollten, welche in jener Constitution durch die Versgrößerung des Königreiches nothig geworden waren. Eine seierliche Anrede des Königs an diese Versammslung (8. Aug. 1815) erklärte sich mit Würde über den wesentlichen Inhalt dieser Constitution; allein diese Constitution fand in Belgien wenigen Beifall.

Micht nur, baf fast ein Gechstheil ber vom Ronige jufammenberufenen Perfonen in ber Berfammlung gar nicht erfchien; es erflarten fich auch nur 527 Stimmen fur, und 796 Stimmen gegen biefelbe. Doch hatten 126 von biefen lettern ausbrucklich bemerkt, bag ihr Wiberspruch junachst nur gegen bie in ber Conftitution ausgesprochene vollige Freiheit bes firch= lichen Rultus und gegen bie vollige burgerliche und politische Gleichheit aller Staatsburger, ohne Ruckficht auf bie Religion, ju ben öffentlichen Memtern gerichtet mare. Unverkennbar hatte die fatholifche Beifflichkeit in Belgien auf Diefen Widerspruch ben meiften Ginfluß behauptet, wie auch ber Ronig in feiner Befanntmachung vom 24. Aug. 1815 unumwunden erflarte, in welcher er zugleich, trot jenes Wiberfpruches, Die neue Conftitution jum Grundgefete bes Ronigreiches erhob, theils weil bie nordlichen (hollandischen) Provingen biefe bereits angenommen hatten, theils weil die in Sinficht ber Gleichheit bes firchlichen Rultus aufgestellten Grundfage fich auf Bertrage grundeten, und nach ben Grundfagen eingerichtet maren, welche bie verbundeten Souveraine in das europäische Staatensystem eingeführt hatten. Gie tonnten alfo aus ben niederlanbischen Grundgefeten nicht weggelaffen werden, ohne bie Erifteng ber Monarchie felbft in die Wagschale zu legen.

Die Grundzüge biefer Constitution, welche aus

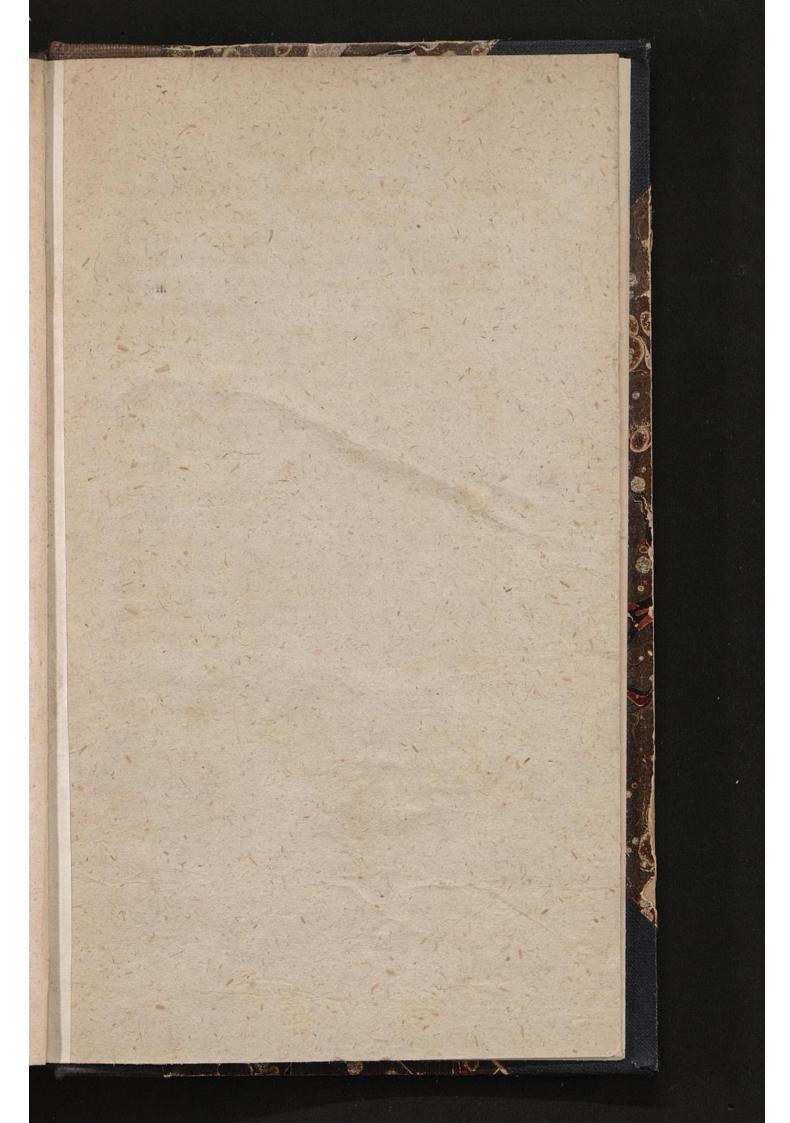
Constitutionelles Geses vom 10. Juny 1806. 505

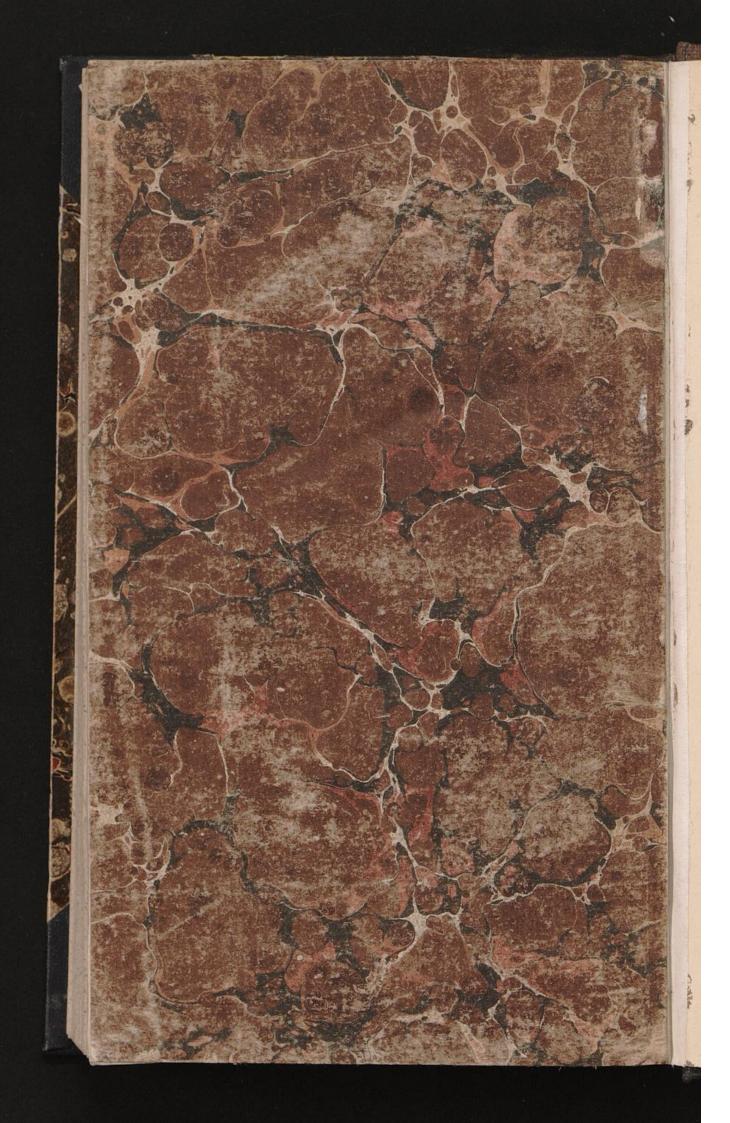
234 Artifeln besteht, find folgende: Das Ronigreich ber Miederlande besteht aus 17 Provingen, außer bem Großherzogthume Luxemburg. Die Krone ift erblich in bes Ronigs mannlicher Nachkommenschaft nach bem Rechte ber Erftgeburt. Nur in Ermans gelung mannlicher Nachkommenschaft geht bie Rrone auf die Tochter bes Ronigs nach bem Rechte ber Erftgeburt über, und wenn ber Ronig feine Tochter hat; fo bringt die altefte Tochter von der alteften absteigenden mannlichen Linie des letten Ronigs bie tonigliche Burde auf ihr haus. Der Ronig fann feine frembe Rrone tragen. Der Ronig hat eine jahrliche Civillifte von 2,400,000 ff. Der altere Sohn des Konigs, oder der muthmagliche Thronerbe, führt ben Titel: Pring von Dranien, und bat. nach guruckgelegtem achtzehnten Jahre, ein jahrliches Einfommen von 100,000 fl. Der Ronig wird nach Wollendung bes achtzehnten Jahres volljährig. Dab. rend ber Minderjährigkeit wird die konigliche Gewalt burch einen Regenten ausgeubt. - Es beftebt ein Staaterath, beffen Mitglieber ber Ronig ernennt. Die Generalstaaten, welche bas nieberlanbische Bolf reprafentiren, bestehen aus zwei Rammern. Die erfte Rammer fann nicht unter 40, und nicht uber 60 Mitglieder gablen, welche ber Ronig auf Leben geit ernennt. Die zweite Rammer besteht aus 110 Mitgliedern, welche von den Provingen gewahlt werben. Beibe Rammern fuhren ben Titel;

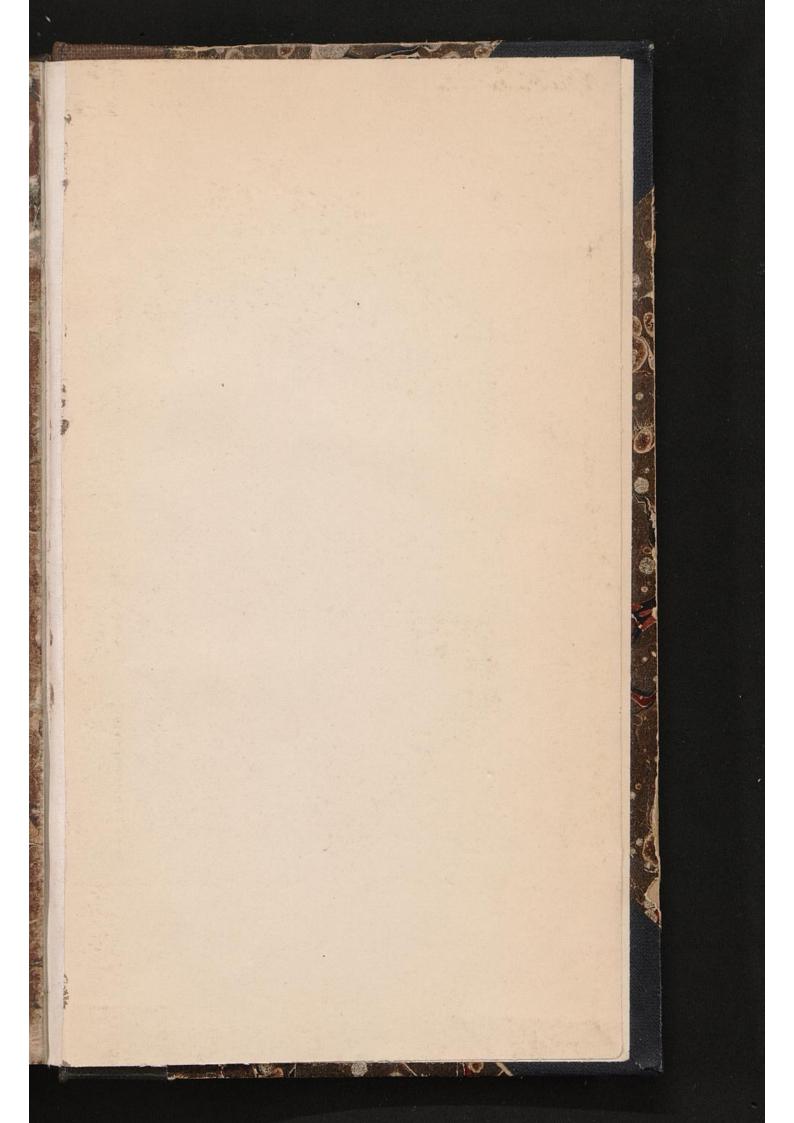
Ebel - und Sochmogende herren. Die Staaten ber eingelnen Provingen werden aus den drei Standen der Rit. terschaft, ber Stabte und ber Lanbleute gufammengefest. Das Recht wird im Ramen des Ronigs gesprochen. Es follen allgemeine Civil -, Rriminal und handelsgesetbucher, und bes gerichtlichen Berfahrens, eingeführt werden. Jeder Einwohner wird in feinem Eigenthume geschütt. Reiner fann wiber feinen Willen dem Richter, den das Gefet ihm bestimmt, entjogen werben. Es findet feine Confiscation der Guter fact. Es besteht ein oberfer Gerichtshof fur bas gange Reich, unter bem Ramen: ber hohe Rath ber Riederlande. - Es herricht volltommene Freiheit des Rultus und gleicher Schutz fur alle Urten ber Gottesvereh= rung. Die Mitglieder aller Religionspartheien genies Ben biefelben burgerlichen und politifchen Borrechte, und haben gleiche Unspruche auf Burden, Alemter und Be-Dienungen. In Friedenszeiten wird ber funfte Theil ber Rationalmilig erlaffen. Der Ronig ernennt, um bie neue Conftitution in Thatigfeit ju feten, jum erftenmale ju allen Dicafterien und Beamtenftellen.

(Diese, in teutschen Blattern niegends vollständig mitz' getheilte, Constitution wird in dem Anhange jum zweiten Theile vollständig erscheinen.)

Ende bes erften Theiles.







35 Ayru 63 rilin 1.95

eering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 487 C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 Patch Reference numbers on UTT 18 17 16 250 25 10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9 the scale towards document

